



Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und Fortschreibung des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt (SMS)

24. März 2023

Bearbeitung:

Dr. Dietrich Engels und Lena Heitzenröder

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	10
1. Einleitung	15
1.1 Auftrag zur Berichterstattung	15
1.2 Verständnis von Behinderung	15
1.3 Rechtliche Grundlagen	16
1.4 Individuelle Lebenslagen und inklusive Gesellschaft	18
1.5 Definitionen und Datengrundlagen	21
1.6 Evaluation des Aktionsplans	24
1.7 Handlungsempfehlungen des ISG und Fortschreibung des Aktionsplans 2023 durch die Interministerielle Arbeitsgruppe Inklusion	26
1.7.1 Ableitung von Handlungsempfehlungen.....	26
1.7.2 Fortschreibung des Aktionsplans 2023 durch die IMAG Inklusion ...	30
1.8 Berichtsaufbau	31
2. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	33
2.1 Umsetzung des BTHG auf der Bundesebene.....	33
2.1.1 Zentrale Neuerungen des BTHG.....	33
2.1.2 Forschungsprojekte des Bundes zur wissenschaftlichen Begleitung der BTHG-Umsetzung.....	37
2.2 Erfahrungsaustausch der Bundesländer zur Umsetzung des BTHG.....	42
2.3 Umsetzung des BTHG im Freistaat Sachsen	44
2.3.1 Gesetzliche Regelung	44
2.3.2 Ergebnisse der Clearingstelle	44
2.3.3 Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG:	47
2.3.4 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe	48
2.3.5 Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.....	49
3. Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	51
3.1 Anzahl und Bevölkerungsanteil der Menschen mit Behinderungen	51
3.1.1 Bevölkerungsanteil und Entwicklung im Zeitverlauf	52
3.1.2 Besondere Formen der Behinderung	53
3.1.3 Mehrfachbehinderungen	54

3.2	Menschen mit Schwerbehinderung	55
3.2.1	Menschen mit Schwerbehinderung und Schwerbehindertenausweis	55
3.2.2	Menschen mit Schwerbehinderung in regionaler Verteilung	59
3.2.3	Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen im Zeitverlauf	60
3.3	Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe.....	63
3.4	Zusammenfassung der Grunddaten.....	65
3.4.1	Zahl der Menschen mit Behinderungen.....	65
3.4.2	Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe.....	66
4.	Situation und Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern.....	67
4.1	Familie und soziales Netz	67
4.1.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	68
4.1.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	69
4.1.2.1	Haushaltsformen und Zusammenleben in der Familie.....	69
4.1.2.2	Leistungen der Früherkennung und Frühförderung	70
4.1.2.3	Jugend und junges Erwachsenenalter	73
4.1.2.4	Behinderung im Alter	75
4.1.2.5	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung	80
4.1.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	81
4.1.4	Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Aktionsplans..	84
4.1.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	84
4.2	Bildung und Ausbildung	84
4.2.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	84
4.2.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	84
4.2.2.1	Frühkindliche Bildung und Betreuung	85
4.2.2.2	Schulbildung	93
4.2.2.3	Außerunterrichtliche Betreuungsangebote für Förderschülerinnen und Förderschüler.....	102
4.2.2.4	Höchster Schulabschluss.....	103
4.2.2.5	Berufliche Bildung	105
4.2.2.6	Hochschulbildung und Wissenschaft	120
4.2.2.7	Lebenslanges Lernen	125
4.2.2.8	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung	128

4.2.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	132
4.2.3.1	Frühkindliche Bildung und Betreuung	134
4.2.3.2	Schulbildung	136
4.2.3.3	Berufliche Bildung	140
4.2.3.4	Hochschule und Wissenschaft.....	142
4.2.3.5	Lebenslanges Lernen	145
4.2.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	146
4.2.4.1	Frühkindliche Bildung.....	146
4.2.4.2	Schulbildung	149
4.2.4.3	Berufliche Bildung	154
4.2.4.4	Hochschulbildung.....	159
4.2.4.5	Lebenslanges Lernen	162
4.2.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	166
4.3	Arbeit und materielle Lebenssituation	171
4.3.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	172
4.3.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	173
4.3.2.1	Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	173
4.3.2.2	Arbeitslosigkeit.....	182
4.3.2.3	Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben	186
4.3.2.4	Einkommenslage	200
4.3.2.5	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung	207
4.3.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	210
4.3.3.1	Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	211
4.3.3.2	Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosigkeit und Einkommenslage	217
4.3.3.3	Der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber	220
4.3.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	222
4.3.4.1	Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	223
4.3.4.2	Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	229
4.3.4.3	Einkommenslage von Menschen mit Behinderungen	233
4.3.4.4	Freistaat Sachsen als Arbeitgeber	234
4.3.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	240

4.4	Gesundheit und Rehabilitation.....	242
4.4.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	243
4.4.2	Indikatorengestützte Situationsbeschreibung.....	244
4.4.2.1	Gesundheitliche Verfassung im Erwachsenenalter.....	244
4.4.2.2	Gesundheitliche Verfassung im Kindesalter.....	245
4.4.2.3	Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	249
4.4.2.4	Prävention und Rehabilitation.....	254
4.4.2.5	Behinderung und Pflegebedürftigkeit.....	255
4.4.2.6	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	261
4.4.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	263
4.4.3.1	Zugang zu Gesundheitseinrichtungen.....	264
4.4.3.2	Prävention und Rehabilitation.....	267
4.4.3.3	Behinderung und Pflegebedürftigkeit.....	268
4.4.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	269
4.4.4.1	Zugang zu Gesundheitseinrichtungen.....	269
4.4.4.2	Prävention und Rehabilitation.....	271
4.4.4.3	Behinderung und Pflegebedürftigkeit.....	275
4.4.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	277
4.5	Schutz der Persönlichkeit.....	280
4.5.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	280
4.5.2	Indikatorengestützte Situationsbeschreibung.....	281
4.5.2.1	Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung.....	281
4.5.2.2	Rechtliche Betreuung.....	290
4.5.2.3	Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen	293
4.5.2.4	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	295
4.5.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	297
4.5.3.1	Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung, Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung.....	297
4.5.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	298
4.5.4.1	Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung.....	299
4.5.4.2	Rechtliche Betreuung, Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen	300
4.5.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	302

4.6	Wohnen.....	305
4.6.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	305
4.6.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	305
4.6.2.1	Bauordnungsrechtliche Vorgaben.....	306
4.6.2.2	Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung.....	306
4.6.2.3	Leben in unterstützten Wohnformen.....	308
4.6.2.4	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	316
4.6.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	317
4.6.3.1	Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung.....	318
4.6.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	320
4.6.4.1	Barrierefreier Wohnraum, Wohnraumförderung und bauordnungsrechtliche Vorgaben.....	321
4.6.4.2	Leben in unterstützten Wohnformen.....	323
4.6.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	325
4.7	Mobilität und inklusiver Sozialraum.....	326
4.7.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	326
4.7.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	326
4.7.2.1	Mobilität.....	327
4.7.2.2	Inklusiver Sozialraum.....	331
4.7.2.3	Ländlicher Raum.....	332
4.7.2.4	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	334
4.7.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	335
4.7.3.1	Mobilität – Öffentlicher Personenverkehr und Individualverkehr.....	335
4.7.3.2	Inklusiver Sozialraum.....	339
4.7.3.3	Inklusion und Barrierefreiheit im ländlichen Raum.....	341
4.7.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	342
4.7.4.1	Öffentlicher Personenverkehr und Individualverkehr.....	343
4.7.4.2	Inklusiver Sozialraum.....	349
4.7.4.3	Ländlicher Raum.....	353
4.7.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	356
4.8	Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus.....	358
4.8.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	358
4.8.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	358
4.8.2.1	Barrierefreie Kulturangebote und eigene kulturelle Aktivitäten.....	358

4.8.2.2	Sportliche Aktivitäten und Teilhabe.....	360
4.8.2.3	Freizeitgestaltung und Tourismus.....	363
4.8.2.4	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	365
4.8.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	366
4.8.3.1	Barrierefreie Kulturangebote.....	366
4.8.3.2	Barrierefreie Sportangebote.....	371
4.8.3.3	Tourismus.....	373
4.8.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	375
4.8.4.1	Barrierefreie Kulturangebote.....	375
4.8.4.2	Barrierefreie Sportangebote.....	385
4.8.4.3	Barrierefreier Tourismus.....	391
4.8.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	399
4.9	Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement.....	402
4.9.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	403
4.9.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	403
4.9.2.1	Politische Teilhabe und Interessenvertretung.....	403
4.9.2.2	Zivilgesellschaftliches Engagement.....	407
4.9.2.3	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	408
4.9.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	409
4.9.3.1	Politische Teilhabe und Interessenvertretung, zivilgesellschaftliches Engagement.....	409
4.9.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	411
4.9.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	416
4.10	Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung..	417
4.10.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.....	417
4.10.2	Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung.....	417
4.10.2.1	Barrierefreie Information und Kommunikation.....	418
4.10.2.2	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung.....	424
4.10.2.3	Zusammenfassung der Situationsbeschreibung.....	426
4.10.3	Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017.....	427
4.10.4	Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	432
4.10.5	Maßnahmen für den Aktionsplan 2023.....	443
5.	Bürgerbeteiligungsprozess.....	446

5.1	Hintergrund	446
5.2	Methodisches Vorgehen und Auswertung	446
5.3	Ergebnisdarstellung	449
5.3.1	Zentrale Ergebnisse im Überblick	449
5.3.2	Gesellschaftliche Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	450
5.3.3	Bildung	452
5.3.3.1	Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung	452
5.3.3.2	Allgemeinbildende Schule	453
5.3.3.3	Hochschulbildung	454
5.3.3.4	Berufliche Weiterbildung	454
5.3.4	Arbeitsleben	455
5.3.4.1	Allgemeiner Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit	455
5.3.4.2	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	457
5.3.5	Gesundheitsversorgung und barrierefreie Arztpraxen	458
5.3.6	Behördenangelegenheiten und barrierefreie Formulare	459
5.3.7	Wohnen und Bauen	461
5.3.7.1	Barrierefreier Wohnraum	461
5.3.7.2	Straßen und Gehwege	462
5.3.7.3	Öffentliche Plätze und Gebäude	462
5.3.8	Mobilität	463
5.3.8.1	Individualverkehr und Parksituation	463
5.3.8.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	464
5.3.9	Freizeit, Kultur und Tourismus	465
5.3.9.1	Freizeitgestaltung	465
5.3.9.2	Kultureinrichtungen	466
5.3.9.3	Tourismus	466
5.4	Zusammenfassende Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozess	466
5.5	Handlungsvorschläge aus dem Bürgerbeteiligungsprozess	468
6.	Zusammenfassung	470
6.1	Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	470
6.1.1	Zahl der Menschen mit Behinderungen	470
6.1.2	Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe	471

6.2	Situationsbeschreibung in einzelnen Handlungsfeldern	471
6.2.1	Familie und soziales Netz	471
6.2.2	Bildung und Ausbildung.....	473
6.2.3	Arbeit und materielle Lebenssituation	477
6.2.4	Gesundheit und Rehabilitation	480
6.2.5	Schutz der Persönlichkeit.....	482
6.2.6	Wohnen.....	483
6.2.7	Mobilität und inklusiver Sozialraum	484
6.2.8	Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus	485
6.2.9	Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement.....	486
6.2.10	Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung	487
6.3	Evaluation des Aktionsplans 2017 und Handlungsempfehlungen des ISG zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	488
6.4	Fortschreibung des Aktionsplans durch die IMAG Inklusion.....	489
7.	Literaturverzeichnis.....	490
8.	Anhang	506
8.1	Katalog kommentierter Handlungsvorschläge aus dem Bürgerbeteiligungsprozess	506
8.2	Abbildungsverzeichnis.....	537
8.3	Tabellenverzeichnis.....	539

Abkürzungsverzeichnis

Absatz	Absatz (bei Gesetzestexten)
ADB Sachsen	Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V.
AG	Arbeitsgemeinschaft, -gruppe
AGSV Sachsen	Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
AP	Arbeitspaket (im Rahmen der Unterarbeitsgruppen der Evaluation - UAG)
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BfWebG	Barrierefreie-Websites-Gesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BIKOSAX	Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaats Sachsen
BITV	Barrierefreie Informationstechnikverordnung
BIZ	Bildungs- und Technologiezentren
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BPA	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
CE	Lerneinheiten
CMS	Content-Management-Systeme
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund

DGM	Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DOK Leipzig	Internationales Leipziger Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
dzb lesen	Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungen
EUTBV	Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
FASD	Fetale Alkoholspektrumstörung
FBB	Förder- und Betreuungsbereich
FRL	Förderrichtlinie
gBVJ	Gestreckte Form des Berufsvorbereitungsjahres
GdB	Grad der Behinderung
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GSBB	Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
gsub	Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
HwO	Handwerksordnung
IAG	Institut Arbeit und Qualifikation
IAW	Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V.
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IfeS	Institut für empirische Sozialforschung e. V.
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
ITP	Integrierter Teilhabeplan
JubaS	Jugendberufsagentur Sachsen
KdFS	Kulturstiftung des Freistaats Sachsen
KfzHV	Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
LAG WfbM	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Sachsen e. V.
LaSuB	Landesamt für Schule und Bildung

LBAG	Länder-Bund-Arbeitsgruppe
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LIB, Landesbeauftragter	Landesbeauftragter für Inklusion von Menschen mit Behinderungen Sachsen
LSB	Landessportbund Sachsen
LTV	Landestourismusverband Sachsen e. V.
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MZEB	Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonenverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfIBG	Pflegeberufegesetz
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
QuaBIS	Qualifizierung von Bildungs- und Inklusionsreferent*innen in Sachsen
RL	Richtlinie
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SGB)
SächsBeWoG	Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen – Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHSFG	Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen -Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
SächsInklusG	Gesetz zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen – Sächsisches Inklusionsgesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – Sächsisches Kita-Gesetz
SächsPsychKG	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten - Sächsisches Psychisch-Kranken-Gesetz
SächsSchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen – Sächsisches Schulgesetz
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung

SBV	Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
SIB	Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SKD	Staatliche Kunstsammlungen Dresden
SLB, Landesbeirat	Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
SLKT	Sächsischen Landkreistag
SLpB	Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMJusDEG	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMKT	Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt

SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
SOKO	Institut Sozialforschung und Kommunikation
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SPNV	Schienenpersonenverkehr
SPZ	Sozialpädiatrische Zentren
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StGB	Strafgesetzbuch
StSG	Stiftung Sächsische Gedenkstätten
TB	Technische Baubestimmungen
TMGS	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH
UAG	Unterarbeitsgruppe zur Diskussion im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans 2017
UN-BRK, UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VDAD	Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.
vhs	Volkshochschule
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV Landesbeirat	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und des SMS über die Bildung des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
VwV SGB IX	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen
VwV TB	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
zCMS	zentrale Content-Management-Systeme

1. Einleitung

1.1 Auftrag zur Berichterstattung

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (SächsInklusG) legt die Sächsische Staatsregierung dem Sächsischen Landtag einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Diese regelmäßige Berichterstattung nimmt auch die Veränderungen in den Blick, die aus der Diskussion des Behinderungsbegriffs, der Weiterentwicklung der Leistungsgesetze und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Teilhabeberichterstattung resultieren. Der sechste Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen wurde im Jahr 2019 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) veröffentlicht.

Der hier vorliegende siebte Bericht führt die Beschreibung und Analyse der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fort und wurde darüber hinaus um eine Evaluation des Aktionsplans 2017 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erweitert. Mit diesem Aktionsplan hat die Sächsische Staatsregierung erstmals eine ressortübergreifende Strategie verabschiedet, die das ausdrückliche Ziel verfolgt, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft weiter zu verbessern. Die im Aktionsplan beschlossenen Maßnahmen der Staatsregierung sollen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgte im Zuge der Erstellung des siebten Berichts in einem partizipativen Prozess, in den Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände einbezogen wurden. Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans 2017 wurde evaluiert und ein neuer Aktionsplan erarbeitet, an dem sich die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den kommenden Jahren orientieren soll.

Beide Berichtsteile: Die Analyse der Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen und der neue Aktionsplan der Staatsregierung sind in Zukunft kontinuierlich fortzuschreiben.

1.2 Verständnis von Behinderung

Das Verständnis von Behinderung und die Fachdiskussion um eine angemessene Unterstützung der Menschen mit Behinderungen haben sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Entsprechend des bio-psycho-sozialen Modells von Behinderung und dem Konzept der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) werden die funktionalen Beeinträchtigungen einer Person in Zusammenhang mit ihrer sozialen und räumlichen Umgebung gestellt. Eine Behinderung entsteht demnach dann, wenn Barrieren in der physischen und sozialen Umwelt im Zusammenwirken mit diesen funktionalen Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern.

Dieses Verständnis wird in Artikel 1 der UN-BRK aus dem Jahr 2006 zum Ausdruck gebracht. Es wird im Neunten Buch Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (SGB IX) ebenso wie im SächsInklusG aufgegriffen. Dort heißt es:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“ (§ 2 SächsInklusG).

Für die Teilhabeberichterstattung hat dieses Behinderungsverständnis zur Konsequenz, dass das Thema nicht „der Mensch mit Behinderung“ in individualistischer Verengung ist, sondern die Bestandsaufnahme und Analyse, wie Menschen mit Behinderungen in ihre gesellschaftliche Umgebung eingebunden sind und in welcher Weise sie durch assistive Strukturen in der Umgebung unterstützt oder durch Barrieren in der Umgebung behindert werden.

Wenn im Folgenden von „Menschen mit Behinderungen“ die Rede ist, sind damit (sofern nicht anders bezeichnet) Menschen mit einer anerkannten Behinderung gemeint. Wenn dagegen von „Menschen mit Beeinträchtigungen“ gesprochen wird, dann umfasst diese Personengruppe neben den Menschen mit einer anerkannten Behinderung auch Menschen, die die amtliche Anerkennung ihrer Behinderung nicht beantragt haben, allerdings durch chronische gesundheitliche Einschränkungen in ihrem Alltag eingeschränkt werden.¹

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die grundlegende Bedeutung der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen wird in Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es:

„Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.“

Im Jahr 2004 wurde das Sächsische Integrationsgesetz verabschiedet, in dem diese Zielsetzung ausgearbeitet wurde. Es wurde durch das SächsInklusG abgelöst, das der Sächsische Landtag am 2. Juli 2019 verabschiedet hat. Es unterstützt noch stärker als zuvor die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Das Sozialministerium erläutert dazu:

¹ Diese weiter gefasste Personengruppe liegt den Auswertungen des Mikrozensus zugrunde, die im Rahmen der Teilhabeberichterstattung des Bundes vorgenommen wurden. Diese Bundesergebnisse werden mit Bezugnahme auf „Menschen mit Beeinträchtigungen“ zitiert.

„Auf der Grundlage des Gesetzes wird Inklusion im Freistaat Sachsen weiterentwickelt. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang unter anderem die Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen beim Benachteiligungsverbot und die Ausweitung des Rechts auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache. So haben Gehörlose künftig Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher bei Elternabenden und -gesprächen in Kita und Schule. Darüber hinaus werden Wahlrechtsausschlüsse abgeschafft, so dass auch Menschen mit Behinderungen mit gerichtlich bestelltem Betreuer wählen können. Regelungen zur Leichten Sprache, barrierefreien Informationstechnik, Förderung der Teilhabe und Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderungen sind weitere bedeutende Anliegen der Rechtsvorschrift. Darüber hinaus sieht das Gesetz einen hauptamtlichen Landesbeauftragten für Inklusion und einen Landesbeirat für Inklusion für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor.“²

Das SächsInklusG gilt für Behörden des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 2 SächsInklusG). Inwieweit es seine Zielsetzung erreicht hat, wurde nach einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten im Rahmen einer Evaluation überprüft. Die nach § 16 Sächsisches Inklusionsgesetz für den Bericht vorgesehene Empfehlung zur Höhe des Betrages zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von aktuell jährlich 70 Euro je schwerbehinderten Menschen erfolgte im Rahmen der Evaluation des Sächsischen Inklusionsgesetzes durch das ISG und wird hier nicht gesondert im Bericht aufgenommen.³

Die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, deren Situation und die Entwicklung von Unterstützungsformen darzustellen und daraus Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung der Politik abzuleiten. Damit dient sie den in § 1 Absatz 1 SächsInklusG formulierten Zielen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, UN-Behindertenrechtskonvention) umzusetzen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Artikel 4 UN-BRK). Im Freistaat Sachsen wurde im Koalitionsvertrag für die 6. Legislaturperiode zwischen den Regierungsparteien die Erstellung eines

² Link: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/saechsische-politik-fuer-menschen-mit-behinderungen.html#a-5865>.

³ Der Bericht „Evaluation des Gesetzes zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (SächsInklusG)“ wurde vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH in Kooperation mit Prof. Felix Welti (Universität Kassel) im Auftrag des SMS erstellt und zusammen mit diesem Bericht dem Sächsischen Landtag zugeleitet.

Aktionsplans vereinbart, der eine umfassende Analyse von Handlungsbedarfen vornimmt und darauf aufbauend konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen benennt. Der „Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ wurde unter Federführung des SMS in den Jahren 2015 und 2016 mit einem breiten Beteiligungsprozess der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände erstellt. Eine Evaluation des Umsetzungsstands der vorgesehenen Maßnahmen und der damit erzielten Wirkungen wird im vorliegenden Bericht erstmalig integriert.

In den letzten Jahren hat es eine Reihe rechtlicher Veränderungen gegeben, die einen großen Einfluss auf die Politik und Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen haben. Eine umfassende Reform der Eingliederungshilfe wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 16.12.2016 beschlossen. Zum 1. Januar 2020 ist die dritte von insgesamt vier Reformstufen des BTHG in Kraft getreten.⁴

Mit dem BTHG wurden Instrumente geschaffen, um die getroffenen Regelungen im Rahmen einer Evidenzbeobachtung zu bewerten (§ 94 Absatz 5 SGB IX). Auf Länderebene soll zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden (§ 94 Absatz 4 SGB IX). Menschen mit Behinderungen wurden zudem neue Mitbestimmungsrechte eingeräumt. Die landesrechtlich bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken unter anderem bei den Rahmenvertragsverhandlungen mit. Der Sächsische Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (SLB) ist die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX. Mit dem Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches wurde im Freistaat Sachsen zudem eine Clearingstelle etabliert. Diese hat gemäß § 10a Absatz 1 S. 2 SächsAGSGB die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen den Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Zur Aufgabe der Berichterstattung gehört auch zu prüfen, ob und inwiefern sich die bisherigen rechtlichen Veränderungen in der Lebenslage der Menschen mit Behinderungen widerspiegeln.

1.4 Individuelle Lebenslagen und inklusive Gesellschaft

Das zentrale Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst uneingeschränkte Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in allen Bereichen der Gesellschaft zu erschließen (§ 1 SGB IX). Anhand des Lebenslagen-Ansatzes lässt sich darstellen, wie unterschiedliche Lebensbereiche

⁴ Die ersten Regelungen traten mit der Verabschiedung des Gesetzes oder unmittelbar danach in Kraft, die zweite Stufe zum Januar 2018. Die vierte Reformstufe tritt mit einer Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe in Kraft (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX).

aufeinander bezogen sind und durch welche Barrieren die Teilhabe eingeschränkt wird. Der Begriff „Lebenslagen“ bezeichnet die Gesamtheit der sozialen Zusammenhänge, in denen Personen ihre materiellen und immateriellen Möglichkeiten nutzen und damit ihre „Teilhabechancen“ verwirklichen.

Aus dieser Perspektive lassen sich verschiedene Lebensbereiche in ihrer wechselseitigen Bezogenheit aufeinander beschreiben.⁵ Die Gesellschaftliche Teilhabe einer Person wird dadurch ermöglicht, dass sie Qualifikation, Leistungsfähigkeit und die rechtliche Voraussetzung erwirbt, die den Zugang zu zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie Erwerbstätigkeit und politische Partizipation erschließen. Wenn dies nicht gelingt, kommt es zur Ausgrenzung aus einem oder mehreren gesellschaftlichen Bereichen. Zentrale Bereiche der Lebenslage sind:⁶

- der *Bildungsbereich*, der die frühkindliche Phase und den schulischen Bereich, die berufliche und berufsvorbereitende Bildung sowie den Hochschulbereich und lebenslanges Lernen in Form von Weiterbildung umfasst;
- *Arbeitsleben und Erwerbstätigkeit*, deren Zugänglichkeit *Gesundheit* in Form von physischer und psychischer Leistungsfähigkeit sowie *Bildung* in Form von beruflicher Qualifikation voraussetzt;
- der Bereich der *materiellen* Lebenslage bzw. der Verfügbarkeit materieller Ressourcen, der maßgeblich von der im Erwerbssystem erreichten Position abhängt;
- die *Wohnqualität*, die maßgeblich durch die Verfügbarkeit materieller Ressourcen (und regionale Unterschiede bzw. Stadt-Land-Unterschiede) beeinflusst wird und der in engem Zusammenhang mit der Mobilität bzw. dem Aktionsradius einer Person steht;
- die *soziale Einbindung* in Familie, Freundeskreis und weitere soziale Netzwerke, die den Zugang zu anderen Bereichen erleichtern und bei Personen mit Unterstützungsbedarf auch eine Voraussetzung für das Wohnen in einem Privathaushalt bilden kann;
- der Bereich der Teilhabechancen in Form von *politischer und gesellschaftlicher Partizipation*, die durch Bildung und die Einbindung in soziale Netzwerke, aber auch durch materielle Ressourcen und den Gesundheitszustand beeinflusst werden.

Der Grad der gesellschaftlichen Inklusion kann in unterschiedlichen Bereichen verschieden ausgeprägt sein. Prekäre Lebenslagen sind dadurch gekennzeichnet, dass

⁵ Engels, D. (2013): Lebenslagen, in: Grunwald, K.; Horcher, G.; Maelicke, B. (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden, S. 615-618.

⁶ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014): Fünfter Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, Dresden, S. 13-15 sowie Engels, D.; Engel, H.; Schmitz, A. (2017): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2016, Bonn, S. 19-23.

die Inklusion der betroffenen Menschen in mehreren Bereichen unzureichend gelingt. Dies kann sich in wechselseitiger Verstärkung zu einer Lage der Exklusion verfestigen, wenn z. B. mangelnder Zugang zum Erwerbssystem mit einem geringen Grad an gesellschaftlicher Partizipation und instabilen sozialen Beziehungen einhergeht.

Auf gesellschaftlicher Ebene betrachtet, erweisen sich die verschiedenen Teilsysteme in unterschiedlichem Maße „inklusiv“, d.h. mehr oder weniger aufnahmefähig bzw. aufnahmebereit. So ist beispielsweise ein inklusives Bildungssystem leichter zugänglich als ein exklusives, auf Eliteförderung hin orientiertes Bildungssystem. Ein inklusiver Arbeitsmarkt bietet Arbeitnehmerinnen und -nehmern mit Beeinträchtigungen eher eine Zugangschance als ein exklusiver Arbeitsmarkt mit hohen Leistungsanforderungen. Ein inklusives Gesundheitssystem ist barrierefrei zugänglich und auch auf die Behandlung von Menschen mit unterschiedlichen Formen der Behinderung eingestellt. Inklusiv ausgerichtete Freizeitangebote können von allen genutzt werden, während exklusive Freizeitangebote diejenigen ausschließen, für die die Zugangsschwellen zu hoch sind. Für die Inklusion der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bedeutet dies, dass sie nicht einseitig ihr Leben an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern dass die Gesellschaft Strukturen schafft, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen eine umfassende Teilhabe ermöglichen.

Einer durch Behinderung bedingten Einschränkung der Teilhabe kann auf unterschiedlichen Wegen entgegengewirkt werden: Mit technischen Hilfsmitteln sowie persönlicher Assistenz kann darauf hingewirkt werden, dass Einschränkungen ausgeglichen und eine Teilhabe an den allgemeinen gesellschaftlichen Teilsystemen ermöglicht werden. So geht die UN-Behindertenrechtskonvention davon aus, dass umso weniger Assistenz erforderlich ist, je barrierefreier die Gesellschaft insgesamt gestaltet ist. Alternativ kann durch eine Ausdifferenzierung von Sondersystemen ein geschützter Raum abgegrenzt werden, in dem Teilhabeschwellen abgesenkt werden. Durch strukturelle Vorkehrungen sollen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Personen mit Einschränkungen sich besser entfalten können. Diese Sondersysteme sind allerdings ambivalent: Einerseits entlasten sie Menschen mit Leistungseinschränkungen von der Konkurrenz mit leistungsstärkeren Personen bzw. von dem Durchsetzungszwang diesen gegenüber. In geschützten Räumen können darüber hinaus bessere Entwicklungschancen bestehen (sprachlich wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, dass „Sondersysteme“ auch als „Fördersysteme“ bezeichnet werden). Andererseits bringt jede gesellschaftliche Ausgliederung von Sondersystemen aber die Gefahr einer Entkoppelung vom allgemeinen System mit sich, mit dem Folgeproblem, dass Übergänge in andere gesellschaftliche Bereiche dadurch erschwert werden. Die entscheidende Frage ist also, ob durch die Nutzung solcher Sonderformen die Teilhabechance an der Gesellschaft verbessert oder eher verstellt wird. Dies ist im Hinblick auf unterschiedliche Sondersysteme (wie z. B. gesonderte Kinderbetreuung oder Förderschule, geschützter Arbeitsbereich, besondere Wohnform oder Sonderveranstaltungen im Freizeitbereich) jeweils zu überprüfen.

Die grundsätzliche Infragestellung und Überwindung von Sonderformen, wie sie z. B. der Fachausschuss der Vereinten Nationen fordert,⁷ könnte teilweise als „utopisch“ empfunden werden. Entscheidend ist jedoch, dass dies als Prüfauftrag verstanden werden kann, indem in allen gesellschaftlichen Bereichen hinterfragt wird, welche Sonderformen hilfreich sind, welche einer Transformation bzw. Reformation bedürfen und welche durch inklusive Formen ersetzt werden können.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen und gibt Auskunft über die Entwicklung von Unterstützung und Leistungsbezug in den vergangenen Jahren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der zentralen Frage der UN-Behindertenrechtskonvention, in welchem Maße bereits ein inklusiver Sozialraum für Menschen mit Behinderungen umgesetzt wurde und in welchem Maße noch gesonderte Unterstützungsformen in Anspruch genommen werden. Mit dieser Verknüpfung wird erreicht, dass einerseits das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention in die langfristige Planung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen integriert wird und andererseits die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf eine empirische Grundlage aufgebaut wird. Mit der Integration des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bericht wird diese Handlungsorientierung durch die Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern konkretisiert.

1.5 Definitionen und Datengrundlagen

Um eine umfassende Situationsbeschreibung vornehmen zu können, werden unter anderem statistische Indikatoren herangezogen. Dies ermöglicht es, eine objektive Situationsbeschreibung je Handlungsfeld vorzunehmen. Grundlage hierfür sind amtliche Statistiken des statistischen Landesamtes Sachsen (z. B. Schwerbehindertenstatistik), spezifische Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Statistiken der Leistungsträger (Kommunaler Sozialverband Sachsen, KSV). Vorliegende Studien und Literatur werden ebenfalls berücksichtigt.

Der siebte Bericht ist, wie die beiden Vorgängerberichte, als ein indikatorengestützter Bericht angelegt. Indikatoren sind komprimierte Kennzahlen auf der Basis statistischer Daten, die zum einen Vergleich im Querschnitt (z. B. schulische Inklusionsquoten in verschiedenen Regionen oder Erwerbsbeteiligung verschiedener Personengruppen) und zum anderen Entwicklungsanalysen im Längsschnitt ermöglichen (z. B. Entwicklung dieser Inklusionsquoten im Zeitverlauf). Ein zentrales Beurteilungskriterium, in dem das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ebenso wie das der auf nationaler und auf Landesebene bestehenden Gleichstellungsgesetze zum Ausdruck kommt, ist der

⁷ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, a. a. O. S. 9.

erreichte Grad der Inklusion. Dieses Maß lässt sich je nach Handlungsfeld an unterschiedlichen Indikatoren festmachen.

Im fünften und sechsten Bericht wurde in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung zwischen deskriptiven Indikatoren im weiteren Sinne und Inklusionsindikatoren im engeren Sinne vorgenommen, an die auch der siebte Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen anknüpft. In einem breiteren Kreis von deskriptiven Indikatoren kann die Lage der Menschen mit Behinderungen z. B. in den Bereichen Haushalts- und Familienformen, Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben, Freizeitstile etc. beschrieben werden. Die in den vorherigen Berichten analysierten Indikatoren werden im siebten Bericht fortgeschrieben, um einen umfassenden Überblick über Stand und Entwicklung der Teilhabe in verschiedenen Bereichen der Lebenslage zu erhalten. Dabei werden auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Lebenslage der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, soweit sie sich beispielsweise in Verläufen der Leistungsgewährung niederschlagen.

Je nach Datengrundlage werden Menschen mit Behinderungen unterschiedlich definiert, Behinderungen werden mit unterschiedlichen Verfahren festgestellt und in entsprechend unterschiedlicher Abgrenzung statistisch erfasst. Zu unterscheiden sind:

- Menschen mit Beeinträchtigungen im weiteren Sinne (z. B. Menschen mit chronischen Erkrankungen), die statistisch nicht vollständig erfasst werden, sondern nur annäherungsweise über Bevölkerungsbefragungen wie z. B. den Mikrozensus (Stichprobe von 1 % der Gesamtbevölkerung) ermittelt werden können.
- Menschen mit anerkannter Behinderung, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, werden in der Behindertenstrukturstatistik des KSV mit verschiedenen Merkmalen, darunter dem Grad der Behinderung (GdB) erfasst.
- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 und gültigem Schwerbehindertenausweis werden neben der Behindertenstrukturstatistik des KSV auch in der Schwerbehindertenstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfasst.
- Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren *erheblich* in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen erheblichen Einschränkung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (nach Teil 2 SGB IX) und werden in der Statistik der Eingliederungshilfe (bis 2019 in der Sozialhilfestatistik) geführt.
- Der heilpädagogische Förderbedarf von Kindern im Vorschulalter sowie der sonderpädagogische Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter werden nach eigenen Feststellungsverfahren ermittelt und sind nicht mit einer amtlich anerkannten Behinderung gleichzusetzen. Angaben zu

diesen Personengruppen sind in der Statistik der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der Schulstatistik enthalten.

Die Daten zu den Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen liegen nicht in einheitlicher Form vor, sondern sind unterschiedlichen Quellen zu entnehmen. Auch der Zeitpunkt, zu dem die jeweils aktuellen Daten verfügbar sind, ist nicht immer gleich. Für den vorliegenden Bericht wurden die in Tabelle 1 dargestellten Datenquellen ausgewertet.⁸

Tabelle 1: Datenquellen und aktueller Stand bei Berichtslegung

Datenquelle	Inhalt	Datenhalter	aktueller Stand bei Berichtslegung
Behindertenstrukturstatistik	Menschen mit anerkannter Behinderung	KSV Sachsen	2021
Statistik schwerbehinderter Menschen	Menschen mit Schwerbehinderung und Ausweis	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	2021
Schulstatistik	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Statistisches Landesamt	Schuljahr 2021/22
Arbeitsmarktstatistik	Beschäftigung und Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen	Bundesagentur für Arbeit	teils 2020, teils 2021/ 2022
Sozialhilfestatistik (bis 2019), Statistik der Eingliederungshilfe (seit 2020)	Leistungen und Bezieher der Eingliederungshilfe	Statistisches Bundesamt	2021
Leistungsstatistiken der Leistungsträger	u. a. zu Werkstattbeschäftigten und Wohnangeboten	KSV	2021
Mikrozensus	Bevölkerung mit und ohne anerkannte Behinderung sowie mit chronischer Krankheit	Statistische Ämter des Bundes und der Länder	mit Erhebungsmerkmal Behinderung: 2017

Quelle: Zusammenstellung des ISG 2022.

⁸ Auf eine Auswertung des Freiwilligensurveys, der alle fünf Jahre im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wird und der im sechsten Bericht noch im Hinblick auf Vereinsmitgliedschaft und zivilgesellschaftliches Engagement von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen im Vergleich ausgewertet wurde, muss verzichtet werden, da in der aktuellen 5. Welle 2019 das Merkmal der Beeinträchtigung nicht mehr erhoben wurde.

1.6 Evaluation des Aktionsplans

Zur Evaluation des Aktionsplans von 2017 wird dieser selbst als Datenquelle herangezogen. Um den Umsetzungsstand der Maßnahmen des Aktionsplans einschätzen zu können, wurde zunächst eine Befragung aller beteiligten Ressorts durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Abfrage bilden eine erste Grundlage zur Einschätzung des Umsetzungsstandes. Diese Einschätzungen wurden daraufhin zusammen mit einer indikatorengestützten Beschreibung der Entwicklung der Teilhabe in einen umfassenden Evaluationsprozess eingespeist, in dem unter Beteiligung von Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Wissenschaft, der freien Wohlfahrtspflege, der Kommunen und der Fachressorts der Staatsregierung der erreichte Stand der Umsetzung im gemeinsamen Diskurs bewertet und weiterer Handlungsbedarf abgeleitet wurde.

Das Ziel der Staatsregierung ist, die im Aktionsplan beschlossenen Maßnahmen in jeder Legislaturperiode in einem partizipativen Prozess im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und den Aktionsplan auf dieser Grundlage kontinuierlich fortzuschreiben. In der Wirkungsanalyse des Aktionsplans 2017 wird daher in Form einer „summativen Evaluation“ überprüft, ob die definierten Ziele durch die Maßnahmen erreicht wurden. Grundlegendes Ziel dieser Art von Evaluation ist es, Informationen bereitzustellen, die grundlegende Entscheidungen z. B. zur Weiterführung, Ausweitung oder Beendigung spezifischer Maßnahmen ermöglichen.

Die Wirkungsanalyse des Aktionsplans gibt Auskunft unter anderem über die folgenden Fragen:

- Durch welche Faktoren wird die Umsetzung begünstigt, und welche Faktoren tragen zu möglichen Umsetzungsschwierigkeiten bei?
- Wie wird die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet?
- In welcher Hinsicht besteht Weiterentwicklungsbedarf?

Die Maßnahmen des Aktionsplans sind unterschiedlichen Akteursebenen zugeordnet, die auch deren Umsetzungsstand am besten beurteilen können. Die spezifische Wirkung sämtlicher Maßnahmen lässt sich allerdings nicht im Einzelnen bewerten, da hierzu eine umfangreiche Analyse der jeweiligen Maßnahmen im Zeitverlauf vorgenommen werden müsste. Die Wirkungsanalyse der jeweiligen Maßnahmen war aber integraler Bestandteil der thematischen Behandlung in fünf Arbeitsgruppen zur Fortschreibung des Aktionsplans. Entsprechend der jeweiligen Thematik wurden verschiedene Expertinnen und Experten für die Situation im Freistaat Sachsen eingeladen. Insgesamt haben an den Sitzungen der Unterarbeitsgruppen zur Evaluation des Aktionsplans 2017 Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Institutionen und Einrichtungen teilgenommen:⁹

⁹ Allen Teilnehmenden sei an dieser Stelle für ihre fachkundige und engagierte Mitwirkung gedankt.

- der Beauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (LIB)
- Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen aus dem Sächsischen Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (SLB)
- Werkstatträte und Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Sachsen e. V. (LAG WfbM)
- Vertreterinnen und Vertreter von Leistungserbringern
- Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden aus dem Bereich inklusive Projektarbeit
- Vertreterinnen und Vertreter von sonstigen Vereinen und Verbänden
- Vertreterinnen und Vertreter von Leistungsträgern und Kommunen: Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV), Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V. (SSG).

Seitens der Staatsregierung waren Vertreterinnen und Vertreter aller zuständigen Ressorts beteiligt:

- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)
- Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)
- Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus (SMKT) beim SMWK

In dieser partizipativen Diskussionsform konnte eine maßnahmenbezogene summarische Beurteilung zur Wirkung und Eignung der Maßnahmen aus unterschiedlicher Perspektive vorgenommen werden. Den Ausgangspunkt bildete eine Einschätzung der zuständigen Ressorts, auf welchem Stand der Umsetzung die Maßnahmen einzuschätzen sind und inwieweit die damit verbundenen Ziele erreicht wurden. Weiterhin wurden statistische Ergebnisse zum Stand der Inklusion in den einzelnen Themenbereichen als Input vorgestellt, die sich an den bereits im fünften Bericht angelegten und im sechsten Bericht aktualisierten Inklusionsindikatoren orientierten. Der Wirkungsanalyse anhand der Inklusionsindikatoren sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Eine Ableitung kausaler Effekte einzelner Maßnahmen des Aktionsplans oder gar die Quantifizierung ihres Beitrags zur Entwicklung der Inklusionsquoten ist nicht möglich, da es sich in der Regel

um langfristige Auswirkungen handelt, die zudem in komplexer Weise mit mehreren Einflussfaktoren verschränkt sind.

Die Evaluation der Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 folgt der Gliederung des siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, dessen Handlungsfelder zu fünf Themengruppen gebündelt wurden:

- Bildung, Ausbildung und Wissenschaft
- Arbeit, Einkommen und Mobilität
- Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit
- Wohnen und inklusiver Sozialraum
- Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Tourismus

Zu diesen verschiedenen Themenblöcken wurden im Zeitraum von November 2021 bis Mai 2022 insgesamt 33 Sitzungen durchgeführt, die jeweils für drei Stunden angesetzt waren. Moderiert und dokumentiert wurden diese Arbeitsgruppen durch das ISG.

1.7 Handlungsempfehlungen des ISG und Fortschreibung des Aktionsplans 2023 durch die Interministerielle Arbeitsgruppe Inklusion

Gemäß § 15 SächsInklusG soll der Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen auch Vorschläge zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 SächsInklusG genannten Ziele hinsichtlich der Beseitigung und Verhinderung jedweder Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie der Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung enthalten.

Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, wurden zunächst vor dem Hintergrund der im Rahmen der Evaluation durchgeführten Fachgespräche durch das ISG wissenschaftliche Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen abgeleitet. Diese haben in einem weiteren Schritt einen ausführlichen Prüfungs- und Modifikationsprozess innerhalb der eigens gegründeten Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Inklusion durchlaufen, von der die Maßnahmen für den Aktionsplan 2023 zur Kabinettsvorlage formuliert wurden.

1.7.1 Ableitung von Handlungsempfehlungen

Im Rahmen der Evaluation und Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wurden unter Beteiligung aller in den Arbeitsgruppen vertretenen Akteure weitere Handlungsoptionen der Staatsregierung zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen in Sachsen erarbeitet und diskutiert. Methodisch orientieren sich die durchgeführten Fachgespräche an Fokusgruppen, die einem Wissens- und Meinungsaustausch der beteiligten Fachpersonen dienen, die alle (unterschiedliche) Berührungspunkte mit dem Themenkomplex der Teilhabe und Inklusion von Menschen

mit Behinderungen im Freistaat aufweisen. Durch diese Form der Gruppendiskussion können Daten erhoben werden, die bislang nicht vorlagen oder sich nicht durch Indikatoren festhalten lassen. Die Methode der Fokusgruppe ist „(...) ein moderiertes Diskursverfahren, bei dem eine Kleingruppe durch einen Informationsinput zur Diskussion über ein bestimmtes Thema angeregt wird“. ¹⁰ Das Ziel von Fokusgruppen ist neben der Genese relevanter Wissensbestände auch die Diskussion und Reflexion von Ergebnissen. Fokusgruppen eignen sich zudem für die Bewertung und Evaluation von Maßnahmen. ¹¹ Der analytische Mehrwert von Fokusgruppen besteht neben der Erhebung von Faktenwissen vor allem darin, dass komplexe Darstellungen, Motive und Argumentationen von Akteuren gut erfasst werden können. ¹² Gleiche Fragestellungen an unterschiedliche Zielgruppen gerichtet machen Problemmuster und Handlungsorientierungen zielgruppenübergreifend deutlich und können so analytisch aufeinander bezogen werden.

Aufgrund des explorativen Charakters, der den Fachgesprächen im Rahmen des partizipativen Prozesses bei der Erstellung des siebten Berichts zukam, wurden die Fachgespräche folgerichtig offen geführt und lediglich durch den zu Beginn vorgestellten inhaltlichen Input sowie die Moderation durch das ISG strukturiert. Hierbei ist zu beachten, dass die Teilnehmenden entweder eine spezielle Sachexpertise im jeweils diskutierten Handlungsfeld aufwiesen oder, wie beispielsweise im Fall des beteiligten LIB, einen umfassenden Blick auf das Thema Inklusion in Sachsen einnehmen konnten. Da neben Vertreterinnen und Vertretern der Staatsregierung auch Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Interessenvertretung und der Verbandslandschaft eingeladen waren, konnten die jeweiligen Themen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden. Insofern handelt es sich hierbei sowohl um eine geeignete methodische Grundlage zur gemeinschaftlich-diskursiven Identifikation von Inklusionsdefiziten, Handlungsbedarfen und Regelungslücken im Freistaat als auch um ein Forum zur Entwicklung und Abwägung von Vorschlägen, auf welche Weise diese künftig weiterentwickelt werden können.

Grundlage zur Ableitung nach wie vor oder künftig relevanter Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen waren unter anderem der Status und die Wirksamkeit der Maßnahmen des Aktionsplans von 2017, die im Rahmen der Fachgespräche auf Grundlage einer vorherigen Ressortabfrage des ISG, einer Analyse statistischer Entwicklungen und unter Hinzuziehung der individuellen Expertise

¹⁰ Schulz, M. (2012): Quick and easy!? Fokusgruppen in der angewandten Sozialwissenschaft. In: Schulz, Marle et al. (Hrsg.): Fokusgruppen in der empirischen Sozialwissenschaft: Von der Konzeption bis zur Auswertung. Wiesbaden: Springer VS. S. 9.

¹¹ Ebd.: S. 11.

¹² Bogner, A.; Liitig, B.; Lenz, M. (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: Springer Verlag.

teilnehmender Akteure diskutiert wurden. Je nach bisherigem Umsetzungsfortschritt und Effektivität der jeweiligen Maßnahme wurde in den Arbeitsgruppen festgehalten, für welche der bisherigen Maßnahmen eine Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 empfehlenswert erscheint.

Darüber hinaus wurden auch neue Handlungsimpulse für potenzielle Maßnahmen, Förderungen oder politische Instrumente zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingebracht und deren zu erwartender Mehrwert für die Zielgruppe von den Teilnehmenden der Arbeitsgruppen abgewogen. Dabei ist festzuhalten, dass viele Vorschläge innerhalb der Arbeitsgruppen als konsensfähig erachtet wurden, während andere nur durch einen Teil der Teilnehmenden unterstützt wurden. Im Zuge der Protokollierung der Arbeitsergebnisse hat das ISG zunächst sämtliche Vorschläge zur Fortschreibung des Aktionsplans dokumentiert und als Arbeitsgrundlage für die IMAG Inklusion aufbereitet.

In einem zweiten Schritt hat das ISG die Maßnahmenvorschläge aus den Arbeitsgruppen evaluiert und unter dem Gesichtspunkt der Eignung für die Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen kritisch beleuchtet und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Bei der Bewertung der Maßnahmenvorschläge legte das ISG die folgenden zwölf Kriterien an:

- **Adressat:** Betrifft der Maßnahmenvorschlag im Föderalsystem der Bundesrepublik die Ebene der Staatsregierung?
- **politische Umsetzbarkeit:** Gibt es rechtliche Bedenken bzw. bundesrechtliche Bestimmungen, die der Umsetzung des Vorschlags entgegenstehen?
- **Zielkonflikte:** Steht der Vorschlag im Widerspruch zu bereits bestehenden Maßnahmen oder Zielsetzungen der Staatsregierung?
- **Unerwünschte Wirkungen:** Würden durch die Umsetzung des Vorschlags andere Gruppen benachteiligt bzw. schlechter gestellt oder würden die Rechte privatwirtschaftlicher Akteure tangiert?
- **Potenzial für Mitnahmeeffekte:** Würde die Umsetzung des Maßnahmenvorschlags dazu führen, dass die Staatsregierung andere (politische oder privatwirtschaftliche) Akteure bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags oder geltender Vorschriften unzulässig stark entlastet, beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen?
- **Gebietskörperschaftliche Geltung:** Ist der Vorschlag im kompletten Freistaat umsetzbar bzw. werden einzelne Regionen, Landkreise oder Städte herausgegriffen oder bevorzugt?
- **Strukturelle Orientierung:** Werden durch die Umsetzung des Vorschlags Einzelinteressen oder individuelle juristische Personen gefördert?
- **Konkurrierende Maßnahmen, Förderungen oder politische Instrumente:** Wird der Vorschlag bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms oder im Kontext kommunal- oder bundespolitischer Instrumente umgesetzt?

- **Prognostizierte Wirkung:** Erscheint der Vorschlag vor dem Hintergrund der in Sachsen vorherrschenden Rahmenbedingungen förderlich, um die Inklusion der Menschen mit Behinderungen zu verbessern?
- **Passgenauigkeit:** Ist der Vorschlag auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen zugeschnitten?
- **Forderungsgehalt:** Ist der Vorschlag auf die inklusionpolitischen Zielsetzungen zugeschnitten bzw. werden unnötige Einschränkungen vorgenommen oder darüber hinausgehende Forderungen gestellt, die andere fachpolitische Bereiche betreffen?
- **Formulierung:** Geht aus dem Wortlaut des Vorschlags die Zielsetzung für die Staatsregierung unmissverständlich hervor?

Auf Grundlage der in den Fachgesprächen erhobenen Daten und unter Berücksichtigung der genannten Kriterien hat das ISG – gemäß den Forderungen des SächsInklusG – Vorschläge zur Umsetzung der UN-BRK und damit auch zur Erreichung der Ziele des SächsInklusG in Form konkreter Handlungsempfehlungen erarbeitet.¹³ Sofern es als erforderlich erachtet wurde, hat das ISG die Intention von Maßnahmenvorschlägen aus den Arbeitsgruppen aufgegriffen und modifizierte Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet, teils wurden die Maßnahmenvorschläge durch das ISG aber auch im Wortlaut übernommen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fortführung einer Maßnahme aus dem Aktionsplan von 2017 empfohlen wird. Falls dies nach eingehender Prüfung aus wissenschaftlicher Sicht notwendig erschien, hat das ISG von der Aufnahme einzelner Maßnahmenvorschläge aus den Arbeitsgruppen in den Aktionsplan 2023 in begründeter Form abgeraten.¹⁴

Die vom ISG formulierten Handlungsempfehlungen basieren somit auf den im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans geführten Fachgesprächen. Sie enthalten inklusionpolitische Anregungen an die Staatsregierung in einer anhand der oben aufgeführten Bewertungskriterien geprüften Form. Aus wissenschaftlicher Sicht scheinen diese Handlungsempfehlungen des ISG geeignet, um die Forderungen der UN-BRK unter Berücksichtigung der in Sachsen gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen. Der Wortlaut der Handlungsempfehlungen des ISG wird für jedes Handlungsfeld in einem entsprechenden Abschnitt mit dem Titel „Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans“ vorgestellt. Hier werden auch Zielsetzung, Relevanz und die zu erwartende

¹³ Nach § 15 SächsInklusG soll der Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen neben der Bestandsaufnahme und Analyse auch Vorschläge zur Verwirklichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele enthalten.

¹⁴ Auch die vom ISG nicht in die Handlungsempfehlungen aufgenommenen Maßnahmenvorschläge aus den Arbeitsgruppen wurden im Rahmen des Dokumentationsprozesses den Mitgliedern der IMAG vorgelegt, sodass diese hier in eigener Bewertung zu einer abweichenden Einschätzung gelangen konnten. Dementsprechend bestand die Möglichkeit, dass Maßnahmenvorschläge auch entgegen der Empfehlungen des ISG Eingang in den Aktionsplan 2023 finden.

Wirkung der jeweiligen Handlungsempfehlungen erläutert, der Ressourcenbedarf und zeitliche Horizont einer potenziellen Umsetzung abgeschätzt sowie die Adressaten der Handlungsempfehlung und die erforderlichen Rahmenbindungen aus Sicht des ISG benannt.

1.7.2 Fortschreibung des Aktionsplans 2023 durch die IMAG Inklusion

Zusammen mit der Erstellung des siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen erfolgte die Fortschreibung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Hierfür gründete die Staatsregierung die IMAG Inklusion. In dieser wirkten Vertreterinnen und Vertreter aller Ressorts sowie der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen mit. Das ISG nahm als Gast an den insgesamt 15 Sitzungen der IMAG teil. Aufgabe der IMAG Inklusion war es, konkrete Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten und die Rahmenbedingungen der Umsetzung dieser Maßnahmen zu skizzieren. Dabei waren die für die einzelnen Maßnahmen federführend zuständigen Ressorts festzulegen sowie der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen und Finanzbedarf auszuweisen. Auf dieser Basis entscheidet das Kabinett über den Aktionsplan 2023 der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK.

Grundlage für die Fortschreibung des Aktionsplans 2023 der Staatsregierung waren die in einem umfangreichen Partizipationsprozess ermittelten und wissenschaftlich bewerteten *Handlungsempfehlungen* des ISG (siehe Abschnitt 1.7.1). In der IMAG Inklusion wurden diese diskutiert, teilweise umformuliert, präzisiert oder mehrere Empfehlungen in einem Maßnahmenvorschlag zusammengeführt. Im Zuge dieses Prozesses wurden insgesamt 131 konkrete *Maßnahmen* für den Aktionsplan 2023 erarbeitet. Davon sind 39 Maßnahmen darauf ausgerichtet, die Barrierefreiheit in Sachsen in den verschiedenen Handlungsfeldern zu verbessern und damit zur Umsetzung des Programms „Sachsen barrierefrei 2030“ beizutragen. Kriterien der IMAG für die Formulierung von Maßnahmen für den Aktionsplan waren insbesondere:

- Umsetzbarkeit der Maßnahme in Zuständigkeit der Staatsregierung
- Wirksamkeit der Maßnahme im Kontext rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen
- Relevanz der Maßnahme (Zielgruppenorientierung, inhaltlich-strategische Ausrichtung des Aktionsplans statt Einzelfallbetrachtung)
- Vorhandensein alternativer Instrumente bzw. Integration der Maßnahme in bereits bestehende Förderungen, Programme und Instrumente
- Ressourcenbedarf in finanzieller und personeller Hinsicht.

Neben den 131 Maßnahmen des Aktionsplanes 2023 werden 63 Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 als Daueraufgabe fortgeführt. Diese wurden nur dann noch einmal separat im Aktionsplan 2023 benannt, wenn ihnen in der Bewertung der IMAG eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Die Maßnahmen des Aktionsplans sind den

für die Umsetzung federführend zuständigen Ressorts der Staatsregierung zugeordnet, Umsetzungszeiträume sowie der dafür erforderliche Finanzbedarf sind im Aktionsplan benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt hierfür jeweils verfügbarer Haushaltsmittel.

Die IMAG Inklusion hat sich darauf verständigt, die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans 2023 einem Monitoring zu unterziehen. Der aktuelle Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen des Aktionsplans 2023 wird fortlaufend durch die jeweils federführenden Ressorts dokumentiert. Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Aktionsplans entsprechend den Forderungen in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK erfolgt durch regelmäßige Berichterstattung durch das SMS zum Umsetzungsstand an den Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat ist die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Eine Rückkoppelung der Fragen und Hinweise des Landesbeirats zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Aktionsplans 2023 an die jeweiligen Ressorts erfolgt durch das SMS, welches regelmäßig an den Sitzungen des Landesbeirats teilnimmt.

1.8 Berichtsaufbau

Die Gliederung dieses Berichts greift im Wesentlichen die Strukturierung des sechsten Berichts auf und integriert gleichzeitig alle Handlungsfelder des Aktionsplans. Die Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen wird in den folgenden zehn Handlungsfeldern beschrieben:

- (1) Familie und soziales Netz
- (2) Bildung und Ausbildung
- (3) Arbeit und materielle Lebenssituation
- (4) Gesundheit und Rehabilitation
- (5) Schutz der Persönlichkeit
- (6) Wohnen
- (7) Mobilität und inklusiver Sozialraum
- (8) Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus
- (9) Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement
- (10) Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung

Als Querschnittsaspekte werden die Themen Geschlecht, Alter bzw. unterschiedliche Lebensphasen, Pflegebedürftigkeit und Barrierefreiheit berücksichtigt, soweit dies die Datenlage zulässt. Soweit Daten oder Studien vorliegen, wird in den jeweiligen Handlungsfeldern schlaglichtartig auf spezifische Auswirkungen durch die Corona-Pandemie eingegangen.

In einem Grundlagenkapitel wird auf Basis des aktuellsten Datenstandes die Grundgesamtheit der Menschen mit Behinderungen dargestellt (Kapitel 3). Hier werden statistische Kennzahlen zu Alter, Geschlecht und Verteilung von verschiedenen

Behinderungsformen beschrieben und analysiert. Darauffolgend wird für jedes Handlungsfeld eine Situationsbeschreibung vorgenommen (Kapitel 4):

Zunächst werden darin für jedes der zehn Handlungsfelder die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention dargestellt. Danach folgt jeweils die indikatorengestützte Situationsbeschreibung.

In jedes Handlungsfeld wird inhaltlich eingeführt, indem die Frage einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen im Spannungsfeld zwischen individueller Beeinträchtigung und Inklusivität der Gesellschaft beschrieben wird. In diesem Zusammenhang werden die jeweils thematisch relevanten Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zitiert. Daran schließt ein deskriptiver Berichtsteil an, in dem Stand und Entwicklung der Teilhabe auf der Grundlage statistischer Indikatoren dargestellt und analysiert wird. Die indikatorengestützte Situationsbeschreibung schließt in jedem Handlungsfeld mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten ab.

Darauffolgend werden die Ergebnisse der Evaluation der Maßnahmen des Aktionsplans 2017 hinsichtlich ihrer Zielerreichung präsentiert (Wirkungsanalyse). In diesem Zusammenhang werden sowohl die Zielsetzung und Formulierung der einzelnen Maßnahmen als auch ihr Umsetzungsstand sowie – sofern durch geeignete Inklusionsindikatoren belegbar – die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in Sachsen in den Blick genommen.

Anschließend werden die Handlungsempfehlungen des ISG für die Fortschreibung des Aktionsplanes der Staatsregierung aufgeführt, die im Rahmen eines umfassenden partizipativen Prozesses auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse erarbeitet wurden.

Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des ISG wurden in der IMAG Inklusion konkrete Maßnahmen für die Fortschreibung des Aktionsplans 2023 der Staatsregierung erarbeitet und beschlossen. Diese bilden die Grundlage für die Entscheidung der Staatsregierung zur Fortschreibung des Aktionsplans und werden am Ende jedes Abschnitts zu dem jeweiligen Handlungsfeld in Tabellenform aufgeführt.

Kapitel 5 widmet sich dem Bürgerbeteiligungsprozess. Hier werden die wesentlichen von den teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern angesprochenen Inhalte zum Stand der Inklusion in Sachsen aufgeführt. Die vom ISG sowie der IMAG kommentierten Handlungsvorschläge aus dem Bürgerbeteiligungsprozess finden sich im Anhang zu diesem Bericht (Abschnitt 7).

In Kapitel 6 werden die zentralen Ergebnisse des siebten Berichts noch einmal abschließend zusammengefasst.

2. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Der siebte Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen umfasst erstmals auch eine Berichterstattung zur Umsetzung und Wirksamkeit des im Dezember 2016 verabschiedeten „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetzes – BTHG) in Sachsen.¹⁵ Mit dem BTHG erfolgt eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Zu den vorrangigen Zielen des BTHG zählt eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch die Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung. Die zugrundeliegende Leitidee ist eine diskriminierungsfreie, inklusive Gesellschaft, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen sich stärker als vorher am persönlichen Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden. Ein weiteres Ziel der Reform ist, die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu verbessern, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den in den vergangenen Jahren erfolgten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen.¹⁶ Damit einhergehend wurde die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Dadurch wurden die Verwaltungsstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen neu geordnet.

Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände waren bereits bei der Erarbeitung des BTHG einbezogen und werden auf unterschiedliche Weise im gesamten Verfahren zum BTHG auch nach Inkrafttreten beteiligt. Sie gehören den Gremien „Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen“ sowie „Länder-Bund-Arbeitsgruppe BTHG“ (LBAG BTHG, siehe Abschnitt 2.2) an. Außerdem wirken sie in den Begleitgremien zu den in Abschnitt 2.1.2 genannten Forschungsvorhaben mit.¹⁷

2.1 Umsetzung des BTHG auf der Bundesebene

2.1.1 Zentrale Neuerungen des BTHG

Zentrale Neuerungen des BTHG betreffen die folgenden Bereiche:

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Das BTHG hat im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben zwei grundlegende Neuerungen eingeführt. Ein „Budget für Arbeit“, das zuvor in einigen Ländern als Modell erprobt

¹⁵ Gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages vom 27.06.2018 zu dem Entschließungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion (Drs.-Nr.: 6/13883).

¹⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundesteilhabegesetz vom 22.06.2016, S. 2.

¹⁷ Das Bundesteilhabegesetzes ist abrufbar unter dem Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/Partizipation/Partizipation_node.html.

worden war, wurde auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (§ 61 SGB IX). Es soll dem Personenkreis, der einen Anspruch auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat, einen Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschließen. Dazu wird ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts geleistet, um für Arbeitgeber einen Anreiz zu schaffen und eventuell mögliche Minderleistungen auszugleichen. Von der Einschränkung, dass dieser Zuschuss maximal 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen darf, kann durch Landesrecht abgewichen werden. Flankierend werden eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, sofern dies wegen der Behinderung erforderlich ist. Während dieses Budget zunächst nur als Alternative zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) gedacht war, wurde später ein „Budget für Ausbildung“ ergänzt, welches eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt alternativ zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt nach § 57 SGB IX ermöglicht (§ 61a SGB IX).

Eine weitere Änderung im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellt die Einführung „anderer Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX dar, die im Hinblick auf formelle Anerkennung, Mindestgröße und Leistungsangebot geringere Anforderungen erfüllen müssen als WfbM. Damit soll eine Flexibilisierung des Angebotsspektrums unter anderem durch Spezialisierung auf bestimmte Personengruppen ermöglicht werden. Diese Angebotsform bleibt aber den WfbM insofern vergleichbar, als es sich nicht um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt handelt.

(2) Leistungen zur Teilhabe an Bildung

In §§ 75 und 112 SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung zusammengefasst. Während es Hilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung auch vorher schon gab, hat sich mit dem BTHG geändert, dass Leistungen zur Hochschulbildung nicht auf einen Ausbildungsabschluss (Bachelor) beschränkt bleiben. Weiterhin besteht nun auch ein Anspruch auf berufliche Weiterbildung.

(3) Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach §§ 76 bis 84 und 113 bis 116 SGB IX greifen im Wesentlichen die vorher bereits bestehenden Leistungen auf. Am häufigsten werden davon Leistungen des unterstützten Wohnens, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Mobilität und zur Verständigung sowie Hilfsmittel in Anspruch genommen. Verändert wurde die vorher als „Betreuung“ bezeichnete Unterstützungsleistung insofern, als nun zwei Formen der „Assistenz“ unterschieden werden, zum einen die Begleitung und Übernahme von Tätigkeiten und zum anderen die Befähigung zu eigenständiger Alltagsbewältigung (§ 78 SGB IX). Ausdrücklich genannt werden in diesem Zusammenhang Leistungen der Elternassistenz (§ 78 Absatz 3 SGB IX).

(4) Gesamtplan und Teilhabeplan

Eine zentrale Intention des BTHG richtet sich auf eine verbesserte Planung der Leistungserbringung. Innerhalb der Eingliederungshilfe soll das Gesamtplanverfahren nach Kapitel 7 SGB IX eine effiziente und personenzentrierte Leistungserbringung garantieren.¹⁸ Soweit über die Eingliederungshilfe hinaus weitere Rehabilitationsträger beteiligt sind, ist ein entsprechendes Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 bis 23 SGB IX durchzuführen.

(5) Instrumente der Bedarfsermittlung

Im Rahmen dieser Planungsverfahren kommt einer sorgfältigen Bedarfsermittlung im Gespräch mit den Leistungsberechtigten ein hoher Stellenwert zu. Um diese Bedarfsermittlung so vorzunehmen, dass der Unterstützungsbedarf ebenso wie die Wünsche und Ziele der Leistungsberechtigten angemessen in die Planung der Leistung einfließen, wurden Instrumente der Bedarfsermittlung nach §§ 13 und 118 SGB IX entwickelt und eingeführt. Dabei soll sich die Erhebung der individuellen Leistungsfähigkeit, des Unterstützungsbedarfs und der Verhältnisse in der sozialen und physischen Umgebung der Person (die unterstützend oder hindernd sein können) am Konzept der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF)¹⁹ orientieren.

(6) Wunsch- und Wahlrecht

Bei der Entscheidung über Art, Form und Umfang der Leistung sollen die Wünsche der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Leistungserbringer sollen sie ein Wahlrecht haben. Diese Regelungen bestanden schon vorher in ähnlicher Form (§ 9 Absatz 2 und 3 SGB XII) und wurden in § 8 SGB IX übernommen. Stärker als zuvor werden aber die Stärkung der Selbstbestimmung und die Zustimmung zur bewilligten Leistung betont: „Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung. ... Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten“ (§ 8 Absatz 3 und 4 SGB IX).

(7) Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 4 SGB IX und die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 116 Absatz 2 und 3 SGB IX können für mehrere Leistungsbeziehende gemeinsam erbracht werden (auch als „Leistungspooling“

¹⁸ Gesetzesbegründung in: Bundesregierung (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, S. 189 ff, hier: S. 199 ff.

¹⁹ World Health Organization (2002): Towards a Common Language for Functioning, Disability and Health – ICF, Geneva.

bezeichnet), soweit dies zumutbar ist (im Sinne des § 104 Absatz 3 SGB IX). Dies betrifft auch Gruppenangebote, wie sie in besonderen Wohnformen üblich sind.

(8) Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen

Leistungen in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden früher als „Komplexleistung“ erbracht, d.h. fachliche Leistungen, Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie weitere Bedarfe des Lebensunterhalts wurden „im Paket“ geplant, finanziert und erbracht. Dem Vorteil, diese Leistungen aus einer Hand zu erhalten, stand der Nachteil gegenüber, dass zumindest fraglich war, ob sich die Leistungserbringung eher an den Kriterien der Selbstbestimmung oder doch eher an den Leistungsroutinen der Einrichtungen orientierten. Die mit dem BTHG verbundenen Ziele einer stärkeren Selbstbestimmung und personenzentrierten Leistungsgestaltung wurden an dieser Stelle in der Form umgesetzt, dass die früheren stationären Einrichtungen in „besondere Wohnformen“ überführt wurden, für die Mietverträge, Verträge über Leistungen zum Lebensunterhalt und Verträge über Fachleistungen der Eingliederungshilfe separat abzuschließen sind. Mit dieser Trennung unterschiedlicher Leistungsarten wird eine „Normalisierung“ in dem Sinne angestrebt, dass Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, ihre Wohnkosten und ihren Unterhalt sowie ggf. erforderliche weitere Unterstützungsleistungen ebenso eigenständig vereinbaren bzw. „einkaufen“ wie Menschen, die in Privathaushalten leben.²⁰

(9) Steuerungsinstrumente und Steuerungsfähigkeit

Neben den inhaltlichen Zielen, die mit dem Stichwort „personenzentrierte Leistungserbringung“ verknüpft sind, strebt das BTHG auch eine Begrenzung der „Ausgabendynamik“ an.²¹ Dazu sollen unter anderem neue Regelungen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen beitragen (§ 128 SGB IX). So sollen Prüfungen, die grundsätzlich auf einen konkreten Anlass hin erfolgen, ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden können. Nach Landesrecht kann darüber hinaus auch das Kriterium, dass ein konkreter Anlass vorliegen muss, entfallen.

(10) Eigenbeitrag der Leistungsberechtigten

Die Heranziehung von Einkommen und Vermögen wurde in erheblichem Umfang verändert. Einkommen wurde für Leistungen der Eingliederungshilfe vorher oberhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII herangezogen, und von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen auch unterhalb dieser Grenze (§ 88 SGB XII). Vermögen wurde oberhalb eines Betrages von 2.600 Euro herangezogen, und auch auf das

²⁰ Gesetzesbegründung in: Bundesregierung (2016), a.a.O. S. 199 und 202 f.

²¹ „Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht“; Bundesregierung (2016), a.a.O. S. 2.

Einkommen und Vermögen von Ehepartnern wurde zurückgegriffen. Diese Heranziehungspraxis wurde mit dem BTHG in zwei Stufen geändert. Im Zeitraum von April 2017 bis Dezember 2019 wurde Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe nur noch oberhalb einer Grenze von 30.000 Euro herangezogen. Seit Januar 2020 wurde die Vermögensgrenze in der Eingliederungshilfe auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV angehoben, dies entspricht rund 60.000 Euro (§ 139 SGB IX). Einkommen wird nur noch oberhalb einer Grenze herangezogen, die – je nach Einkommensquelle – zwischen 60 % und 85 % der jährlichen Bezugsgröße liegt (dies entspricht derzeit einem zu versteuernden Einkommen von 2.000 bis 2.500 Euro pro Monat); weitere Bestimmungen kommen je nach Lebenssituation hinzu (§ 136 SGB IX). Auf Einkommen und Vermögen von Partnern wird seit 2020 nicht mehr zurückgegriffen.

2.1.2 Forschungsprojekte des Bundes zur wissenschaftlichen Begleitung der BTHG-Umsetzung

Zur Vorbereitung, Erprobung und Evaluation der Neuregelungen des BTHG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein umfangreiches Forschungsprogramm aufgelegt. Im Dezember 2018 und Dezember 2019 hat das BMAS den ersten und zweiten Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes an den Bundestag und Bundesrat gesandt (BT-Drs. Nr. 19/6929 und BT-Drs. Nr. 19/16470).²² Zum Jahresende 2022 hat das BMAS dem Deutschen Bundestag und Bundesrat gemäß Artikel 25 Absatz 7 einen umfassenden Bericht über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorgelegt, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wurde.²³ Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

(1) Studie zur Implementierung von Instrumenten zur Bedarfsermittlung

In den Jahren 2018 und 2019 hat das BMAS eine bundesweite Studie zur Bedarfsermittlung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durchführen lassen. In dieser Untersuchung wurde bei den Rehabilitationsträgern untersucht, welche konkreten Verfahren die Rehabilitationsträger entwickelt haben, um Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren, Teilhabeziele zu definieren und diesen Zielen entsprechende Leistungen zu erbringen. Die Studie enthält neben umfangreichen Darstellungen der gegenwärtigen Verwaltungspraxis auch Vorschläge an die

²² Diese Berichte finden sich unter dem Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Machbarkeitsstudie_Endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

²³ BMAS (2022). Links: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/bericht-zum-bundesteilhabegesetz-vorgelegt.html>; https://dip.bundestag.de/drucksache/bericht-zum-stand-und-zu-den-ergebnissen-der-ma%C3%9Fnahmen-nach/265295?f.wahlperiode=20&f.typ=Dokument&rows=25&sort=verteildatum_ab&pos=7

Rehabilitationsträger und an die Bundesregierung für Ansätze zur Verbesserung und zur Vereinheitlichung von Verwaltungsabläufen.²⁴

(2) Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG

Um zu prüfen, inwieweit die Ziele des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden, hat das BMAS im Untersuchungszeitraum 2019 bis 2022 eine Wirkungsprognose erstellen lassen. Hierbei wurde untersucht, wie einzelne Regelungen in der Praxis umgesetzt werden und welche Folgen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen absehbar sind. Der Wirkungsprognose wurde durch eine Machbarkeitsstudie vorbereitet. Im Rahmen der Hauptstudie wurden die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Leistungsberechtigten in zwei Befragungen durch das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH ermittelt. Die Umsetzungsprozesse und deren förderliche und hemmende Faktoren wurden vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Rahmen einer Implementationsanalyse untersucht. Das BMAS hat die Wirkungsprognose um zwei Jahre bis November 2024 verlängert.²⁵

(3) „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG

Das Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen des BTHG in die Praxis. Das Projekt soll das Verständnis für grundlegende Veränderungen erhöhen. Im Rahmen des Projektes wurde darüber hinaus ein Informations- und Wissensportal²⁶ aufgebaut, das Expertinnen und Experten der Länder, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer, der Betroffenen und ihrer Verbände sowie den ehrenamtlichen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern ein Forum bietet, sich über Neuregelungen und Umsetzungserfahrungen kontinuierlich auszutauschen. Das Projekt wurde im Zeitraum von Mai 2017 bis Dezember 2022 von dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. durchgeführt.

Auch das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. soll bis Ende 2024 in Teilen fortgeführt werden. Die Website sowie die damit verbundenen Formate des Projekts haben sich als Austausch- und Informationsplattform etabliert und können somit die Umsetzung und Anwendung des BTHG auch weiterhin maßgeblich unterstützen.

²⁴ Informationen zur Studie und deren Ergebnisse sind zugänglich unter dem Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Studie_BedarfsEM.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

²⁵ Schütz, H.; Thiele, N.; Schmitz, A.; Engels, D. (2022): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose). – Forschungsbericht 611 des BMAS.

²⁶ Link: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de.

(4) „Modellhafte Erprobung“ nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG

Die Auswirkungen der Neuregelungen des BTHG, die in der Öffentlichkeit im Gesetzgebungsverfahren besonders kontrovers diskutiert wurden, wurden im Zeitraum von 2018 bis 2021 modellhaft erprobt. Dabei wurde das zukünftige Recht „virtuell“ anhand konkreter Einzelfälle bereits im Vorfeld angewandt. So konnte der Gesetzgeber noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe beurteilen, ob der durch das BTHG initiierte Systemwechsel gelingt und insgesamt die gewünschten Wirkungen erzielt werden. Die modellhafte Erprobung musste ebenfalls mit den Auswirkungen der verzögerten BTHG-Umsetzung umgehen. Die Modellprojekte waren bis zum Jahresende 2021 befristet. Mit der Abgabe des Abschlussberichts der Evaluation im Sommer 2022 wurde die modellhafte Erprobung regulär beendet. Wissenschaftlich begleitet wurde die modellhafte Erprobung von der Kienbaum Consultants International GmbH. Die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH hat die Zuwendungsprojekte administrativ begleitet.²⁷

(5) Projekt „Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG“

Das Bundesteilhabegesetz beinhaltet Maßnahmen, die zu erheblichen Kostenfolgen in der Eingliederungshilfe führen könnten. Die Finanzuntersuchung sollte daher Aufschluss über die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe auf Bund, Länder und Gemeinden in den Jahren 2017 bis 2021 geben. Untersucht wurden nach Artikel 25 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 6 BTHG insbesondere folgende Maßnahmen:

- die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung,
- die Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
- die neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
- die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
- die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
- die Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen.

²⁷ Ruschmeier, R.; Bötzel, A.; Ebert, L.; Vasilakis, K. (2022): Wissenschaftliche Untersuchung der modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 29. Dezember 2016 einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung (Evaluation modellhafte Erprobung). – Forschungsbericht 610 des BMAS.

Diese Untersuchung wurde im Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2022 vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH durchgeführt. Das BMAS hat die Finanzuntersuchung um zwei Jahre bis November 2024 verlängert.²⁸

(6) Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5 BTHG - Forschungsvorhaben zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (Artikel 25 Absatz 5 BTHG)

In Artikel 25a des BTHG zu § 99 SGB IX-neu wurde ein Konzept für die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises vorgegeben. Damit wurde auch das Ziel verbunden, den bisherigen leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe nicht zu verändern. Die rechtlichen Wirkungen dieses Konzeptes wurden in den Jahren 2017 und 2018 vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH und transfer - Unternehmen für soziale Innovation in Kooperation mit Prof. Welti und Dr. Schmidt-Ohlemann untersucht. Während des Forschungsvorhabens wurden Fachgespräche durchgeführt, an denen auch Verbände von Menschen mit Behinderungen teilgenommen haben. Die Durchführung dieser wissenschaftlichen Untersuchung wurde im Juli 2018 abgeschlossen. Der Abschlussbericht wurde im September 2018 vom Bundestag veröffentlicht.²⁹ Demnach würden bei der im BTHG angelegten Konzeption künftig einzelne Personengruppen, die nach geltendem Recht Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, aus dem Leistungsbezug herausfallen. Wiederum andere kämen neu hinzu.

Damit konnte das Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe unverändert zu lassen, nicht erreicht werden. Daher hat das BMAS im vierten Quartal 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess gestartet, um Kriterien für eine Neudefinition zu erarbeiten, die diesem Ziel nachkommen. In diesem Rahmen wurde die Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ ins Leben gerufen, an der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen, der kommunalen Leistungsträger, der Leistungserbringer und der Länder sowie Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft vertreten waren. Im Sommer 2019 hat sich die Arbeitsgruppe auf ein Modell verständigt, nach dem die Begrifflichkeiten für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF angepasst werden sollen.

²⁸ Engels, D.; Matta, V.; Fakdani, F. (2022): Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung) - Forschungsbericht 612 des BMAS.

²⁹ Engels, D.; Schmitt-Schäfer, Th.; Welti, F.; Schmidt-Ohlemann, M. (2018): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Hrsg. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 19/4500 vom 13.09.2018, Berlin.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe - Teilhabestärkungsgesetz“ wurde in einem ersten Schritt die gesetzliche Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 99 SGB IX) in enger Orientierung an der Fassung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ zum 1. Juli 2021 angepasst. Eine Änderung des Personenkreises ging damit nicht einher, da die für die Leistungsberechtigung maßgeblichen konkretisierenden §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung unverändert weitergelten. Eine neue konkretisierende Rechtsverordnung, für die ebenfalls bereits einen Vorschlag vorliegt, soll hingegen erst nach einer Vorabevaluation auf den Weg gebracht werden. Für die Vorbereitung und Begleitung der Vorabevaluation findet derzeit ein weiterer Abstimmungsprozess mit allen relevanten Akteuren statt.³⁰

(7) Förderrichtlinie (FRL) zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB)

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden im neuen § 32 SGB IX die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Gefördert werden niedrigschwellige Beratungsangebote zur Stärkung der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen. Zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Verwaltungsausgaben. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.³¹

Das BMAS setzt mit der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTBV) die Sicherung der Weiterführung der EUTB ab dem Jahr 2023 um. Zur nachhaltigen Etablierung der Beratungsangebote wird die bisherige zuwendungsrechtliche Förderung auf einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zu Personal- und Sachkosten umgestellt, wofür ab 2023 gemäß § 32 Absatz 6 SGB IX jährlich 65 Mio. Euro zur Verfügung stehen.³²

(8) Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro

Mit dem BTHG wurde auch die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation in das SGB IX eingefügt (§ 11 SGB IX). Das Bundesprogramm rehapro fördert auf dieser Grundlage über eine Dauer von fünf Jahren Modellprojekte von

³⁰ Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/LB_Personenkreis/LPK_node.html.

³¹ Weiterführende Informationen zu EUTB sind unter dem Link <https://www.teilhabeberatung.de/> einzusehen.

³² BMAS (2022). Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/EUTB_TBV/EUTB_TBV_node.html

Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel der Modellprojekte ist es, die Erwerbsfähigkeit der einbezogenen Personen zu erhalten oder wiederherzustellen, den Zugang in die Erwerbsminderungsrente, die Eingliederungshilfe bzw. die Sozialhilfe zu senken, einer chronischen Erkrankung oder drohenden Behinderung, auch bei Kindern und Jugendlichen, vorzubeugen und/oder die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Menschen zu verbessern. Die Maßnahmen sollen dabei helfen, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu verwirklichen. Langfristig soll der Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig gesenkt werden. Das BMAS setzt mit dem Programm den Auftrag aus § 11 SGB IX um, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.“³³ Mit der Evaluation von rehapro wurde ein Forschungsverbund bestehend aus dem Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen, dem Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) e. V., dem ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, dem Institut für empirische Sozialforschung (IfeS) e. V. an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg, dem IGES Institut sowie dem SOKO Institut Sozialforschung und Kommunikation beauftragt.

Die Projekte zur Umsetzungsbegleitung, zur Wirkungsprognose und zur Finanzuntersuchung wurden auf Anregung der LBAG um zwei Jahre bis zum Dezember 2024 verlängert, um die Auswirkungen des BTHG angesichts einer in Teilen verzögerten Umsetzung, was unter anderem auch durch die Corona-Pandemie bedingt war, auch längerfristig untersuchen zu können.

2.2 Erfahrungsaustausch der Bundesländer zur Umsetzung des BTHG

Seit dem 1. Januar 2020 treffen sich die Länder regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände der Menschen mit Behinderungen können hinzugezogen werden. Gegenstand der Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustausches sind insbesondere:

- die Wirkung und Quantifizierung der Steuerungsinstrumente,
- die Wirkung der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX sowie der neuen Leistungen und Leitungsstrukturen;
- die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 104 Absatz 1 und 2 SGB IX,
- die Wirkung und Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung und
- die Auswirkungen des neu geregelten Beitrags aus Einkommen.

³³ Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/Rehapro/Rehapro_node.html.

Die 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mit dem Umlaufbeschluss 1/2017 die Einsetzung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (LBAG BTHG) beschlossen. Die LBAG BTHG nimmt die Aufgaben nach § 94 Absatz 5 SGB IX wahr. Die Leitung obliegt dem jeweiligen ASMK-Vorsitzland und dem Bund (BMAS).

Regelmäßige Sitzungsteilnehmer sind die für die Eingliederungshilfe zuständigen obersten Landesbehörden und das BMAS. Das BMAS kann anlassbezogen weitere Bundesressorts zu den Sitzungen hinzuziehen. Die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) nehmen beratend teil. Das Sitzungsformat der LBAG BTHG sieht eine dauerhafte Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen nicht vor. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen wirken in den Arbeitsgremien zur Begleitung und Umsetzung der Projektvorhaben mit. Das BMAS hat zur Koordinierung eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Arbeitsschwerpunkte der LBAG BTHG sind die folgenden:

Tabelle 2: Arbeitsschwerpunkte der LBAG BTHG aus dem Bundesteilhabegesetz 2017 bis 2024

	Laufzeit	Thema
Artikel 25 Absatz 2	2017-2024	Umsetzungsbegleitung
Artikel 25 Absatz 2	2017-2021	Wirkungsuntersuchung
Artikel 25 Absatz 3	2017-2021 (ab 2019):	Modellhafte Erprobung der Verfahren und Leistungen (inklusive Artikel 25a, § 99)
Artikel 25 Absatz 4	2017-2024	Untersuchung der finanziellen Auswirkungen
Artikel 25 Absatz 5	2017-2018	Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Artikel 25a, § 99)
§ 94 SGB IX	Ab 2020	Evidenzbeobachtung der Länder

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Referat 43 – Teilhabe behinderter Menschen, Sozialhilfe.

Seit 2018 ist die LBAG BTHG eine wichtige Plattform zum Austausch für die Länder mit dem Bund. Neben den o.g. Arbeitsschwerpunkten tauschen sich die Vertreter der LBAG BTHG zum Sachstand der landesspezifischen Umsetzung des BTHG aus und begleiten inhaltlich und fachlich die Projektvorhaben. Darüber hinaus begleitet die LBAG die vom BMAS auf Bundesebene in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte.

Um Themen intensiver zu bearbeiten bzw. für die LBAG BTHG vorzubereiten, wurde eine Unterarbeitsgruppe zur LBAG BTHG (UAG LBAG BTHG) gegründet. Diese Unterarbeitsgruppe wird durch die LBAG BTHG mit Themen beauftragt, die näher und tiefergehend in Bezug auf die Auswirkungen der Umsetzung des BTHG zu betrachten

sind. Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe LBAG BTHG berichten in den regelmäßigen Sitzungen über die Ergebnisse in der LBAG BTHG.

2.3 Umsetzung des BTHG im Freistaat Sachsen

2.3.1 Gesetzliche Regelung

Im Freistaat Sachsen wurde das ausführende „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ am 25.07.2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2018 verkündet (SächsGVBl. S. 472).

Der Landesrahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen in Sachsen wurde am 05.08.2019 durch die Träger der Eingliederungshilfe und die Verbände der Leistungserbringer unterzeichnet. Der Vertrag umfasst Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Er beinhaltet eine Übergangsregelung, die sich auf die Umsetzung der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bezieht und die, nach einer Verlängerung um zwei Jahre, am 31.12.2023 enden soll.

Entsprechend dem Entschließungsantrag (Drs.-Nr. 6/13883) erfolgt im Rahmen dieses Berichts die Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit des BTHG im Freistaat Sachsen in Bezug auf die unter II aufgeführten Punkte. Die folgenden Informationen wurden dazu bei den zuständigen Ressorts eingeholt.

2.3.2 Ergebnisse der Clearingstelle

Seit dem 01.01.2020 besteht beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen eine Clearingstelle (§ 10a Absatz 1 SächsAGSGB). Diese hat die Aufgabe, bei Konflikten zwischen dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger zu vermitteln und ist als Instrument der Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe beim Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Ihr gehören eine Vertretungsperson des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, eine Vertretungsperson der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, zwei Vertretungspersonen der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX und jeweils eine Vertretungsperson der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an. Mit der Einrichtung der Clearingstelle wird das Ziel verfolgt, auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung und Verfahrensfragen hinzuwirken. Die Unterstützung erfolgt unabhängig von bestehenden förmlichen Rechtsbehelfen und wird im Rahmen eines strukturierten Verfahrens gewährt.

Zur Führung der Geschäfte der Clearingstelle wurde eine Vollzeitstelle eingerichtet. Auf der Basis einer vom Gremium verabschiedeten Geschäftsordnung tagt die Clearingstelle

unter Leitung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen regelmäßig unter Einbeziehung der Streitparteien. Mit dem Ziel der gütlichen Einigung soll im Ergebnis vor allem den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen sowie auf die Umsetzung der Intentionen des Eingliederungshilferechts abgestellt werden. Die Clearingstelle versteht sich als bedeutende Vermittlungsinstanz für eine personenzentrierte, dem individuellen Bedarf und den Wünschen des Menschen mit Behinderung angepasste Leistungsgewährung und eine selbstbestimmte gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Seit der Einrichtung der Clearingstelle zum Beginn des Jahres 2020 wurden insgesamt 166 Anliegen an die Clearingstelle herangetragen, woraufhin bislang 87 Verfahren eingeleitet wurden (Tabelle 3). 33 dieser Verfahren resultierten in einer Empfehlung an den Leistungsträger, bei 27 Verfahren konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. In 21 Fällen wurde das Verfahren durch die leistungsberechtigte Person selbst abgebrochen. 79 der seit 2020 eingereichten Anliegen von Leistungsberechtigten fielen nicht in die Zuständigkeit der Clearingstelle nach SächsAGSGB (2020: 22; 2021: 31; 2022: 26). Diese Begehren wurden als Bürgeranliegen bearbeitet.

Tabelle 3: Clearingverfahren 2020 bis 2022

Jahr		2020	2021	2022
Anliegen*	Gesamt	40	55	71
	Zuständigkeit bei Clearingstelle	18	24	45
	Keine Zuständigkeit der Clearingstelle	22	31	26
Verfahren	Gesamt*	18	24	45
	örtliche Leistungsträger	10	17	18
	überörtliche Leistungsträger	8	9	27
	davon unter Hinzuziehung des Leistungserbringers oder beteiligter Dritter (z. B. Schule)	7	10	23
Ergebnis des Verfahrens	Empfehlung an den Leistungsträger	9	12	12
	Gütliche Einigung	6	5	16
	Abbruch durch den Leistungsberechtigten	3	7	11
	Laufendes Verfahren	-	-	6
Verfahren im Leistungsfeld Soziale Verfahren im Leistungsfeld Teilhabe	Assistenzleistung: Persönliches Budget	6	9	6
	Assistenzleistung: Wohnen	2	2	17
	Elternassistenz	-	2	1
	Heilpädagogische Leistungen: Frühförderung	1	-	-
	Heilpädagogische Leistungen: Ferienbetreuung	1	-	-
	Heilpädagogische Leistungen: Kindertagesstätte	-	-	3
	Mobilität	3	-	2
	Freizeitassistenz	-	1	-
	Assistenzhund	-	-	1
	Sozialtherapeutische Tagesstätte	-	-	1
	Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten: Förder- und Betreuungsbereich	-	1	6
	Taubblindenassistenz: Persönliches Budget	-	-	2
	Teilhabe an Bildung	Beförderung	1	-
Gebärdensprachdolmetscher		2	1	-
Schulbegleitung		1	7	5
Spezialbeförderung		-	1	-
Hilfsmittel		-	-	1

*Die Beteiligung mehrerer Leistungsträger in einem Verfahren wurde hierbei miterfasst.
Quelle: Clearingstelle Sachsen (2023); Stand: 31.12.2022.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Clearingstelle von den betroffenen Menschen als hilfreich angenommen wird. Eine besondere Rolle spielt hierbei, dass den

Anliegen der Betroffenen in persönlichen Gesprächen Raum gegeben wird und auf diesem Weg eine zielgerichtete Klärung ermöglicht wird. Teilweise zeichnet sich bereits im Verfahrensverlauf eine Klärung ab, wodurch der Rechtsweg vermieden werden kann.

2.3.3 Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG:

Schon vor der Etablierung der AG nach § 94 Absatz 4 SGB IX hat das SMS eine Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung etabliert, welche innerhalb der Sächsischen Staatsregierung den Gesetzgebungsprozess zum BTHG federführend begleitet hat. Angestrebt wurde eine frühzeitige und vertrauensvolle Beteiligung aller Akteure bei der Diskussion zur Gestaltung der landesrechtlichen Umsetzung des BTHG. Zweck der Arbeitsgruppe ist der fachliche Austausch über Gegebenheiten, Schwierigkeiten und Handlungsoptionen im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des BTHG.

Diese Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG war gemäß den Vorgaben des § 94 Absatz 4 SGB IX besetzt. Die Organisation und Leitung der Arbeitsgruppe oblag dem SMS. Ihr gehörten folgende Mitglieder an:

- Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV),
- Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen,
- Sächsischer Landkreistag (SLKT),
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag,
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (als Vertreter für die privaten Leistungserbringer),
- Landesverband der Lebenshilfe,
- Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen,
- Sozialverband VdK Sachsen e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V.,
- Liga Selbstvertretung Sachsen sowie
- zuständige Fachreferate der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege, der Psychiatrie und Sucht, des Schwerbehindertenrechts, der Teilhabe von behinderten Menschen im SMS sowie bedarfs- und themenabhängig das Landesjugendamt.

Einen wesentlichen Beitrag haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe durch die Mitwirkung bei der Bestimmung und Erarbeitung des Bedarfsermittlungsinstrumentes für die Eingliederungshilfe – Integrierter Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) – geleistet. Dieser wurde im Jahr 2019 als Instrument zur Feststellung von Hilfebedarfen im Rahmen des

Gesamtplanverfahrens eingeführt.³⁴ Sie hat zudem einen Grundstein für die Arbeit der Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft gelegt, indem die Mitglieder bei der Gestaltung der Rechtsverordnung beteiligt worden sind. Zusammenfassend betrachtet hat die Arbeitsgruppe bereits seit einigen Jahren die Träger der Eingliederungshilfe sowie das SMS umfassend beraten und eine Plattform für den fachlichen Austausch der im Rahmen der Eingliederungshilfe agierenden Stellen geboten. Mit der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wurde die Arbeitsgruppe mit Ablauf des Jahres 2022 aufgelöst.

2.3.4 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX wurde die Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die der Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe dient. Die Arbeitsgemeinschaft im Freistaat Sachsen hat laut § 10a Absatz 2 SächsAGSGB beratende Funktion gegenüber dem SMS und den Trägern der Eingliederungshilfe. Den beteiligten Akteuren wird in diesem Rahmen ein Austausch ermöglicht, der die zielgerichtete Entwicklung von Instrumenten sowie die Erbringung und Qualitätssicherung von Leistungen fördern soll. Zur Umsetzung dieser Aufgabe kann die Arbeitsgemeinschaft Beschlüsse fassen.

Mit § 10a Absatz 2 SächsAGSGB wurde die Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft um die Beratung und Unterstützung des fachlich zuständigen Staatsministeriums und der Eingliederungshilfeträger hinsichtlich einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung nach § 94 Absatz 2 SGB IX erweitert.

Weiterhin wurde die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft zu bestimmen. Mit Erlass der Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft-Verordnung (EinglArgeVO) am 9. Dezember 2022 wurde davon Gebrauch gemacht.³⁵

Inhaltlich setzt die EinglArgeVO die Regelungsbedarfe aus § 94 SGB IX sowie aus § 10a SächsAGSGB um. Die Mitgliederzahl der Arbeitsgemeinschaft wurde nach der Verordnung auf 16 Personen festgesetzt:

- zwei Mitglieder des KSV,
- Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen,

³⁴ SK (2020): Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung vom 23. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 335) sowie die Veröffentlichung der Erhebungs- und Dokumentationsbögen: Sächsisches Amtsblatt, Sonderdruck Nr. 3/2019 vom 9. April 2019.

³⁵ Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft-Verordnung – EinglArgeVO) vom 9. Dezember 2022.

- zwei Mitglieder der weiteren Träger der Eingliederungshilfe,
- zwei Mitglieder Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- ein Mitglied der in Sachsen tätigen Verbände der privaten Leistungserbringer
- ein Mitglied der Lebenshilfe Sachsen e. V.
- drei Mitglieder des Sächsischen Landesbeirats für Inklusion der Menschen mit Behinderungen sowie
- vier Mitglieder des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Da im Freistaat Sachsen mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wurden, werden diese durch jeweils zwei Mitglieder der kommunalen Ebene (Landkreise Kreisfreie Städte) sowie durch zwei Mitglieder des KSV vertreten. Die privat-gewerblichen und freigeinnützigen Leistungserbringer entsenden insgesamt vier Mitglieder. Die Leistungserbringer stimmen dabei die Benennung untereinander ab. Hierbei sollen zwei Vertreter von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bestellt werden. Ein Vertreter der privaten Leistungserbringer wird durch private Anbieter bestellt; diese sind der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) und Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (BPA). Ein Mitglied soll durch den Landesverband „Lebenshilfe Sachsen e. V.“ benannt werden. Durch die Zusammensetzung wird der sächsischen Trägervielfalt Rechnung getragen. Die Beteiligung durch Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen wird dadurch gewährleistet, dass der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen drei Vertreter entsendet. Der oder die Landesbeauftragte für Inklusion ist ebenfalls Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

Die Organisation und Leitung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem SMS und stellvertretend dem Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Das SMS hat mit der Rechtsverordnung zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaft zudem die nach § 10a Absatz 3 SächsAGSGB erforderliche Geschäftsstelle eingerichtet, die die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft koordiniert, grundsätzliche Fragen und Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entgegennimmt und im Bedarfsfall dazu Stellungnahmen gegenüber der AG BTHG abgibt.

2.3.5 Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Mit der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift (VwV) der Sächsischen Staatskanzlei und des SMS über die Bildung des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (VwV Landesbeirat) wurde als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen der Landesbeirat benannt (Ziffer 1.3). Die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Landesbeirates ist § 13 SächsInklusG. Damit ist der SLB die maßgebliche Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 131 Absatz 2 SGB IX bzw. § 80 Absatz 2 SGB XII. Der Landesbeirat setzt sich aus 26

Mitgliedern zusammen, bestehend aus einem breiten Spektrum von Betroffenen, Angehörigen, ergänzt um Gäste wie z. B. den Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.³⁶

Zur Einbindung der Interessenvertretungen in die Verhandlung des Rahmenvertrages ist die maßgebliche Interessenvertretung in den folgenden Arbeitsgruppen und Ausschüssen beratend mitwirkend:

- Kommission nach § 131 SGB IX nach Teil C des Rahmenvertrages zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (Kommission nach § 131 SGB IX)
- Kommission zum Abschluss einheitlicher Rahmenverträge zu den Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII (Kommission nach § 79 SGB XII)
- Schiedsstelle nach § 133 SGB IX.
- Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB

In der Kommission nach § 79 SGB XII sowie in der Kommission nach § 131 SGB IX wirken die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen aktiv bei der Weiterentwicklung der Rahmenverträge mit.

Die Interessenvertreterinnen und -vertreter wirken insbesondere in der Arbeitsgruppe „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“ der Kommission nach § 131 SGB IX mit. Hierbei wird der durch die Interessenvertretung eingebrachte Blickwinkel für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die hohe Fachkompetenz geschätzt. Diese Sichtweise ist besonders wertvoll bei der Erarbeitung der Leistungsstrukturmerkmale, welche als Teil der Personalausstattung in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Verhandlungspartnerinnen und -partner vereinbart und dabei auch die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen mitberücksichtigt werden. Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretung nach § 131 Absatz 2 SGB IX nehmen beratend an den Sitzungen der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX teil.

³⁶ Zur Zusammensetzung und Aufgabenstellung des SLB siehe auch den folgenden Link: <https://www.landesbeirat.sachsen.de/index.html>.

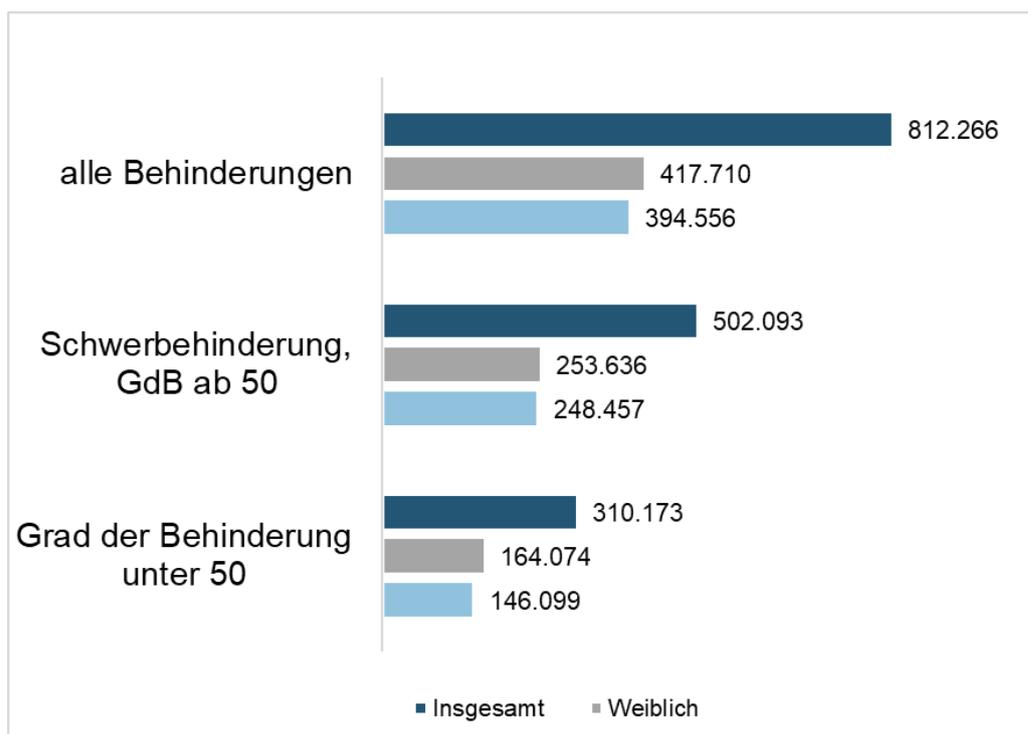
3. Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

Die Grundlage der Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen bilden die statistischen Daten zu Anzahl, Alter und Geschlecht dieser Personengruppe sowie zur Form der Beeinträchtigung. Auch deren Veränderung im Zeitverlauf bildet eine wichtige Information für sich verändernde Handlungserfordernisse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Statistik lediglich Teilaspekte der zu beschreibenden Lebenssituation beitragen kann; um ein möglichst genaues Bild über die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen vermitteln zu können, sind daher verschiedene Datenquellen in der Gesamtschau zu berücksichtigen.

3.1 Anzahl und Bevölkerungsanteil der Menschen mit Behinderungen

Am 31.12.2021 lebten in Sachsen 812.266 Menschen mit einer amtlich festgestellten Behinderung, davon waren 417.710 (51 %) Frauen und 394.556 Männer (49 %). Hiervon waren 502.093 Personen schwerbehindert (62 %), d.h. der GdB lag bei 50 oder mehr. Bei 310.173 Personen (38 %) lag der GdB unter 50 (Abbildung 1).³⁷

Abbildung 1: Menschen mit Behinderungen, Stand 31.12.2021



Quelle: KSV (2022) – Behindertenstrukturstatistik 2021.

³⁷ Diese Statistik wird vom KSV geführt und basiert auf den positiv beschiedenen Anträgen auf Feststellung einer Behinderung nach § 152 SGB IX. Anerkannt werden GdB zwischen 20 und 100.

3.1.1 Bevölkerungsanteil und Entwicklung im Zeitverlauf

Insgesamt haben zum 31.12.2021 20 % der sächsischen Bevölkerung eine Behinderung, darunter 12 % eine anerkannte Schwerbehinderung (GdB ab 50) und 8 % eine Behinderung mit einem GdB unter 50 (Tabelle 4). Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der behinderten Menschen an der Bevölkerung zu: Von der Bevölkerung unter 18 Jahren haben 2 % eine anerkannte Behinderung, unter den 18- bis 44-Jährigen sind es 6 %, unter den 45- bis 64-Jährigen steigt dieser Anteil auf 20 % und unter den Älteren ab 65 Jahren auf rund 46 %.

Tabelle 4: Menschen mit Behinderungen nach GdB, Alter und Geschlecht, Stand 31.12.2021

GdB und Altersgruppe		männlich	weiblich	insgesamt	Anteil an Bevölkerung
	insgesamt	394.556	417.710	812.266	20 %
darunter	unter 18 J.	8.706	5.759	14.465	2 %
	18-44 J.	40.257	35.758	76.015	6 %
	45-64 J.	110.663	113.214	223.877	20 %
	ab 65 J.	234.930	262.979	497.909	46 %
	Anteil nach Geschlecht	49 %	51 %		
	mit GdB unter 50	146.099	164.074	310.173	8 %
darunter	unter 18 J.	1.760	1.362	3.122	0,5 %
	18-44 J.	16.503	16.636	33.139	2,8 %
	45-64 J.	51.869	60.485	112.354	10,1 %
	ab 65 J.	75.967	85.591	161.558	14,9 %
	mit GdB ab 50	248.457	253.636	502.093	12 %
darunter	unter 18 J.	6.946	4.397	11.343	2 %
	18-44 J.	23.754	19.122	42.876	4 %
	45-64 J.	58.794	52.729	111.523	10 %
	ab 65 J.	158.963	177.388	336.351	31 %

Quelle: KSV (2022) – Behindertenstrukturstatistik 2021.

Gegenüber dem Jahr 2015 ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen insgesamt um 11 % gestiegen. Vor allem die Zahl der Menschen mit Behinderungen und einem GdB unter 50 hat in diesem Zeitraum stark zugenommen, und zwar um 18 %. Die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung ist mit einem Zuwachs von 7 % weniger stark gestiegen. Um diese Entwicklung bewerten zu können, sei darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung des Freistaates Sachsen insgesamt in diesem Zeitraum etwa gleichgeblieben ist (-1 %). Blickt man noch weiter zurück, so ist seit dem Jahr 2010 die Zahl der Menschen mit Behinderungen insgesamt um 25 % gestiegen. Damit machen Menschen mit anerkannter Behinderung einen stetig wachsenden Anteil der Bevölkerung aus.

Am 31.12.2021 waren 497.909 Menschen mit Behinderungen im Alter ab 65 Jahren, dies sind 61 % aller Menschen mit Behinderungen. Ihre Zahl ist seit 2015 um 21 % gestiegen. Somit steht die steigende Zahl der Menschen mit Behinderungen auch in einem Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung: Die ältere Bevölkerung ab 65 Jahren ist deutlich stärker gestiegen als die Bevölkerung insgesamt, und in Verbindung mit dem höheren Behinderungsrisiko älterer Menschen erklärt dies einen Teil der steigenden Zahl der Menschen mit Behinderungen.³⁸

3.1.2 Besondere Formen der Behinderung

Es gibt jedoch auch Behinderungen, für welche aufgrund schwieriger Diagnostik und vielfältiger Symptome lediglich Schätzungen zur Häufigkeit ihres Auftretens in Sachsen vorliegen. Hierzu sind beispielsweise die Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD) zu zählen. FASD wird als Oberbegriff für pränatale Schädigungen eines Kindes verwendet, die durch Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft entstehen. Nach einer Studie zur Häufigkeit dieser Störungen werden für 2014 Inzidenzen von 177 Kindern pro 10.000 Lebendgeburten geschätzt.³⁹

Auch über die Anzahl der Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) liegen keine statistischen Angaben vor. In der alle zwei Jahre vom Statistische Bundesamt veröffentlichten Statistik der schwerbehinderten Menschen wird ASS nicht gesondert als Behinderungsart ausgewiesen. Der Statistik zu schwerbehinderten Menschen liegen die nach dem SGB IX festgestellten Behinderungen zugrunde. Grundlage für die Feststellung der Behinderungen ist die Versorgungsmedizin-Verordnung. Dort wird ASS der Funktionsgruppe „Nervensystem und Psyche“ zugeordnet und in der Anlage Teil B „GdS-Tabelle“ unter Ziffer 3.5.1 „Tiefgreifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)“ in vier unterschiedliche Schweregrade eingeteilt.

Da ASS als Behinderungsart nicht statistisch hinterlegt ist, hat der KSV Sachsen eine Auswertung der im Datenbestand der Behindertenstrukturstatistik hinterlegten Bezeichnung der Funktionsbeeinträchtigungen schwerbehinderter Menschen durchgeführt. In die Auswertung wurden letztlich alle Funktionsbeeinträchtigungen einbezogen, die mit Autismus verschlüsselt waren oder in deren Bezeichnung die Texte „Autismus“, „autistisch“ oder „Asperger“ enthalten waren. Auf Basis dieser Auswertung kann eine grobe Schätzung der Anzahl behinderter Menschen mit autistischen Störungen getroffen werden, bei denen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen des

³⁸ Siehe hierzu auch den Abschnitt „Grunddaten zu den Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ in: Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, hrsg. vom BMAS, Berlin, S. 35 ff.

³⁹ Kraus, L., Seitz, NN., Shield, K.D. et al. Quantifizierung von Schäden für andere durch Alkoholkonsum in Deutschland: eine registerbasierte Studie. BMC Med 17, 59 (2019). Link: <https://doi.org/10.1186/s12916-019-1290-0>

Feststellungsverfahrens SGB IX eine Behinderung festgestellt und in der Begründung Funktionsbeeinträchtigungen im autistischen Bereich enthalten sind.

Das Ergebnis dieser Auswertung nach Altersgruppen und Grad der Behinderung stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Geschätzte Anzahl an Personen mit autistischen Störungen in Sachsen nach Alterskohorten und GdB

Einzel-GdB Autismus	0 bis 5 Jahre	6 bis 17 Jahre	18 bis 34 Jahre	35 bis 54 Jahre	55 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	Insgesamt	dv. höherer Gesamt- GdB*
10-20	0	1	25	11	1	1	39	21
30-40	0	47	201	43	15	5	311	72
50-70	28	573	669	147	20	6	1.441	173
80-100	18	273	453	53	8	1	804	46
Summe	46	894	1348	254	44	13	2.595	312

* Die Spalte „dv. höherer Gesamt-GdB“ gibt einen Hinweis auf weitere vorliegende Funktionsstörungen, die in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung mit ASS zu einer Erhöhung des Grades der Behinderung führen.

Quelle: Auswertung Behindertenstrukturstatistik KSV – Stand: Februar 2023.

3.1.3 Mehrfachbehinderungen

Eine Person kann von mehreren Behinderungen betroffen sein. Wertet man die Statistik nach der Art der Hauptbehinderung aus, so sind am 31.12.2021 eine Schädigung der inneren Organe (30 %), hirnorganisch oder psychisch bedingte Behinderungen (24 %) sowie Schädigungen des Bewegungsapparats (21 %) die häufigsten Behinderungsarten. Sinnesbehinderungen machen 10 % der Hauptbehinderungen aus und 15 % entfallen auf sonstige Behinderungen (Tabelle 6).

Die relative Häufigkeit der Behinderungsarten ist je nach Altersgruppe unterschiedlich: Schädigungen des Bewegungsapparats und der inneren Organe nehmen mit dem Alter zu und bilden bei den über 65-Jährigen die wichtigsten Hauptbehinderungen (25 % der Behinderungen in dieser Altersgruppe). Sinnesbehinderungen nehmen im Alter ebenfalls leicht zu (11 % bei den über 65-Jährigen). Hirnorganisch oder seelisch bedingte Behinderungen sind dagegen die wichtigsten Hauptbehinderungsarten bei den unter 44-Jährigen (52 %).

Tabelle 6: Menschen mit Behinderungen nach Hauptbehinderung und Alter, Stand 31.12.2021

Hauptbehinderung		Altersgruppe				
		insgesamt	unter 18 J.	18 - 44 J.	45 - 64 J.	ab 65 J.
Anzahl	Bewegungsapparat	104.897	363	2.873	16.229	85.432
	Sinnesorgane	48.914	769	3.327	7.800	37.018
	innere Organe	151.128	1.643	6.912	35.184	107.389
	Gehirn, Psyche	122.853	5.895	22.106	32.857	61.995
	sonstige Behinderung	74.301	2.673	7.658	19.453	44.517
	insgesamt	502.093	11.343	42.876	111.523	336.351
	Anteile	Bewegungsapparat	21 %	3 %	7 %	15 %
Sinnesorgane		10 %	7 %	8 %	7 %	11 %
innere Organe		30 %	14 %	16 %	32 %	32 %
Gehirn, Psyche		24 %	52 %	52 %	29 %	18 %
sonstige Behinderung		15 %	24 %	18 %	17 %	13 %
insgesamt		100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: KSV (2022) – Behindertenstrukturstatistik 2021.

3.2 Menschen mit Schwerbehinderung

3.2.1 Menschen mit Schwerbehinderung und Schwerbehindertenausweis

Knapp zwei Drittel der Menschen mit Behinderungen (502.093 Personen bzw. 12 % der Bevölkerung) hatten am 31.12.2021 einen GdB von 50 und mehr und gelten als „schwerbehindert“. Darunter besitzen 432.695 Personen (11 % der Gesamtbevölkerung) einen Schwerbehindertenausweis und werden in der amtlichen Schwerbehindertenstatistik geführt, dies sind 86 % aller Personen mit Schwerbehinderung.⁴⁰

Die Zahl der schwerbehinderten Menschen steigt mit dem Alter deutlich an (Tabelle 7). Von den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind 10.920 Personen schwerbehindert. Im Alter von 45 bis unter 60 Jahren sind über 63.680 Personen schwerbehindert und ab dem Alter von 65 Jahren steigt deren Zahl auf 274.205 Personen an.

⁴⁰ Diese Daten entstammen der amtlichen Schwerbehindertenstatistik, die alle zwei Jahre von den Statistischen Landesämtern erhoben wird, zuletzt im Jahr 2021. Dieser Bericht ist nach § 10 Absatz 2 SächsInklusG auch die Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Finanzmittel für die Förderung von Teilhabemöglichkeiten.

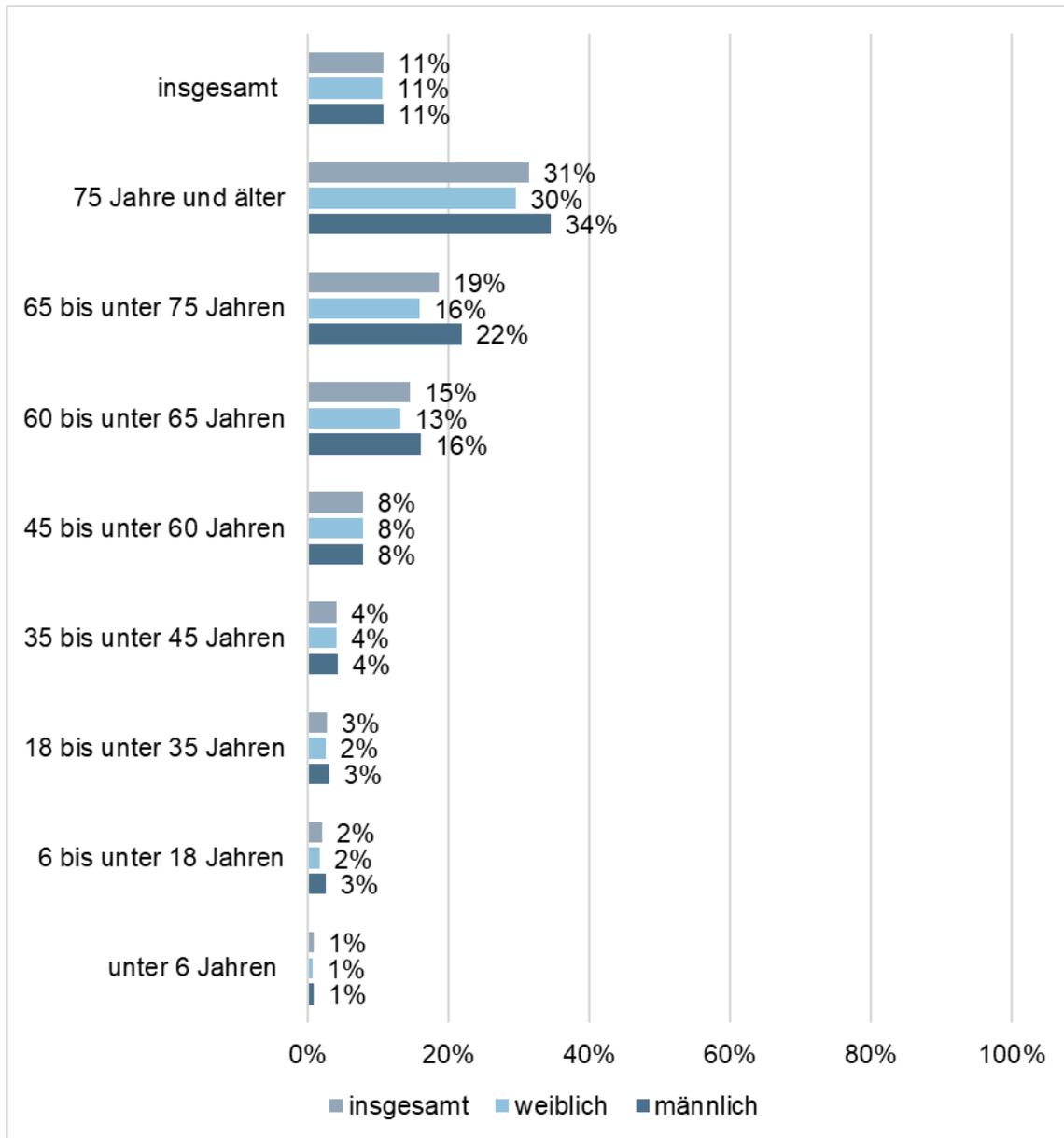
Tabelle 7: Schwerbehinderte Menschen nach Alter und Geschlecht, Stand 31.12.2021

Altersgruppe	Anzahl			Anteil an Bevölkerung		
	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
unter 6 J.	935	750	1.685	0,9 %	0,7 %	0,8 %
6 bis unter 18 J.	5.770	3.470	9.235	3 %	2 %	2 %
18 bis unter 35 J.	10.715	8.000	18.715	3 %	2 %	3 %
35 bis unter 45 J.	11.745	10.220	21.965	4 %	4 %	4 %
45 bis unter 60 J.	32.640	31.035	63.680	8 %	8 %	8 %
60 bis unter 65 J.	23.355	19.860	43.215	16 %	13 %	15 %
65 bis unter 75 J.	52.910	44.050	96.960	22 %	16 %	19 %
75 Jahre und älter	76.625	100.620	177.245	34 %	30 %	31 %
insgesamt	214.695	218.000	432.695	11 %	11 %	11 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik 2021 (mit gültigem Schwerbehindertenausweis).

Der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen reicht von unter 1 % der Kinder unter 6 Jahren über 8 % im höheren Erwachsenenalter (45 bis 60 Jahre) und rund 19 % der jungen Senioren (65 bis 75 Jahre) bis zu rund 31 % der Personen ab 75 Jahren. Die Schwerbehindertenquote von Männern liegt vor allem in den höheren Altersgruppen über der Schwerbehindertenquote von Frauen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Anteil schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung, Stand 31.12.2021



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik 2021 (mit gültigem Schwerbehindertenausweis).

Wenn ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wird, so wird darin ggf. ein Merkzeichen eingetragen, das zu einem entsprechenden Nachteilsausgleich berechtigt. Diese Merkzeichen sind folgendermaßen auf die Menschen mit Behinderungen und Schwerbehindertenausweis verteilt (Stand: 31.12.2021):⁴¹

⁴¹ Diese Daten entstammen der Behindertenstrukturstatistik des KSV.

- 222.705 Personen (44 % aller Menschen mit Schwerbehindertenausweis) haben eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G = „erheblich gehbehindert“), weitere 43.799 Personen haben eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ (Merkzeichen aG, 9 %)
- 130.933 Personen (27 %) benötigen eine Begleitperson (Merkzeichen B, häufig auch mit Merkzeichen H oder aG verbunden)
- 61.102 Personen (12 %) gelten als „hilflos“ (Merkzeichen H, häufig auch mit Merkzeichen G oder aG verbunden)
- 4.942 Personen sind blind (1 %, Merkzeichen BL = „Blind“)
- 4.683 Personen sind gehörlos (1 %, Merkzeichen GL = „Gehörlos“) und
- 103 Personen sind taubblind (Merkzeichen TBl = „Taubblind“).

Darüber hinaus zahlen 57.272 Personen wegen ihrer Behinderung einen ermäßigten Rundfunkbeitrag (11 % Merkzeichen RF).⁴²

Die Verteilung nach dem GdB häuft sich im Bereich des GdB von 50 bis 70 (237.470 bzw. 6 % an der Bevölkerung). Die Bevölkerungsanteile in den GdB-Stufen von 80 und 90 liegen bei 2 % an der Bevölkerung. Hinsichtlich der Verteilung nach GdB gibt es nahezu keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen.

Tabelle 8: Grad der Schwerbehinderung nach Geschlecht, Stand 31.12.2021

GdB	insgesamt		männlich		weiblich	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
50-70	237.470	6 %	115.085	6 %	122.380	6 %
80 und 90	78.215	2 %	39.335	2 %	38.880	2 %
100	117.015	3 %	60.275	3 %	56.740	3 %
insgesamt	432.695	11 %	214.695	11 %	218.000	11 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik 2021 (mit gültigem Schwerbehindertenausweis).

Die Ursachen der Behinderung sind bei 92 % der schwerbehinderten Menschen eine allgemeine Erkrankung, bei jeweils 1 % ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit, ein Verkehrsunfall oder eine sonstige Ursache, die im Laufe des Lebens eingetreten ist (Tabelle 9). Eine angeborene Behinderung haben 5 % der Personen. Dieser Personenkreis steht während des gesamten Lebens vor der Aufgabe, mit den angeborenen Beeinträchtigungen umzugehen. Wenn dagegen eine Schwerbehinderung

⁴² Diese Befreiung gibt es nur noch im Ausnahmefall, z. B. für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe oder für Taubblinde; im Regelfall wird der Rundfunkbeitrag auf ein Drittel reduziert. Link: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12156-Rundfunkbeitragsstaatsvertrag>

erst im Rentenalter eintritt, konnten schulische und berufliche Ausbildung, Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Sozialversicherungsansprüchen in der Zeit davor erreicht werden, ohne durch eine Behinderung beeinträchtigt worden zu sein. Bei Männern sind angeborene Behinderungen, Arbeits- oder Verkehrsunfälle sowie Wehr- oder Zivildienstbeschädigungen häufigere Ursachen als bei Frauen. Eine allgemeine Krankheit ist dagegen bei Frauen zu einem höheren Anteil als bei Männern die Ursache der Schwerbehinderung.

Tabelle 9: Ursache der Schwerbehinderung nach Geschlecht, Stand 31.12.2021

Ursache	männlich		weiblich		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Angeborene Behinderung	11.500	5 %	9.735	4 %	21.235	5 %
Arbeitsunfall (einschl. Wegeunfall), Berufskrankheit	2.460	1 %	485	0 %	2.945	1 %
Verkehrsunfall (ohne Arbeitsunfälle)	1.560	1 %	660	0 %	2.225	1 %
häuslicher Unfall (ohne Arbeitsunfälle)	335	0 %	180	0 %	520	0 %
sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	1.120	1 %	465	0 %	1.590	0 %
Kriegs-, Wehr-, Zivildienstbeschädigung	545	0 %	85	0 %	630	0 %
allgemeine Krankheit	194.295	90 %	204.020	94 %	398.310	92 %
sonstige oder mehrere Ursachen	2.880	1 %	2.365	1 %	5.245	1 %
insgesamt	214.695	100 %	218.000	100 %	432.695	100 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik 2021.

3.2.2 Menschen mit Schwerbehinderung in regionaler Verteilung

Die Anteile der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung sind in den Kreisfreien Städten und Landkreisen des Freistaates Sachsen unterschiedlich hoch (Tabelle 10): Den höchsten Anteil weist der Landkreis Görlitz mit 14 % auf. Vergleichsweise niedrig sind die Anteile mit 9 % in den Landkreisen Zwickau, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Leipzig. In den meisten Regionen ist der Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung bei den Männern etwas höher als bei den Frauen, nur in den Städten Chemnitz, Leipzig und Dresden ist es umgekehrt.

Tabelle 10: Schwerbehinderte Menschen in den Kreisfreien Städten und Landkreisen, Stand 31.12.2021

Gebietskörperschaft	Anzahl			Anteil an der Bevölkerung		
	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Freistaat Sachsen	214.695	218.000	432.695	11 %	11 %	11 %
Stadt Chemnitz	13.780	14.885	28.665	11 %	12 %	12 %
Erzgebirgskreis	19.730	18.230	37.960	12 %	11 %	12 %
Landkreis Mittelsachsen	17.260	16.610	33.870	12 %	11 %	11 %
Vogtlandkreis	14.040	13.595	27.635	13 %	12 %	12 %
Landkreis Zwickau	13.215	13.250	26.465	9 %	8 %	9 %
Stadt Dresden	24.695	28.440	53.130	9 %	10 %	10 %
Landkreis Bautzen	17.510	17.010	34.525	12 %	11 %	12 %
Landkreis Görlitz	17.650	17.235	34.880	15 %	14 %	14 %
Landkreis Meißen	13.375	13.670	27.045	11 %	11 %	11 %
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11.155	10.825	21.985	9 %	9 %	9 %
Stadt Leipzig	26.300	29.410	55.710	9 %	10 %	9 %
Landkreis Leipzig	14.165	13.635	27.800	11 %	10 %	11 %
Landkreis Nordsachsen	11.825	11.210	23.030	12 %	11 %	12 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik (2021).

3.2.3 Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen im Zeitverlauf

Betrachtet man die Entwicklung im Zeitverlauf, so ist die Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Sachsen von 300.489 Personen im Jahr 2005 um 44 % auf 432.695 Personen im Jahr 2021 gestiegen. Der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen ist in diesem Zeitraum in Sachsen von 7 % im Jahr 2005 auf 11 % im Jahr 2021 gestiegen (Tabelle 11). Da gleichzeitig die Bevölkerungszahl insgesamt abgenommen hat, ist der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung in diesem Zeitraum stärker gestiegen (+52 %) als deren Anzahl (+44 %). Diese Entwicklung hat sich für Männer und Frauen gleichermaßen vollzogen. Bundesweit ist der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen von 2005 bis 2021 nur um 14 % gestiegen. Er lag im Jahr 2021 mit 9 % unter dem Niveau in Sachsen.

Tabelle 11: Bevölkerungsanteile schwerbehinderter Menschen im Zeitvergleich

Jahr	Anzahl	Bevölkerungsanteil Sachsen			Bevölkerungsanteil Deutschland
		männlich	weiblich	insgesamt	insgesamt
2005	300.489	7 %	7 %	7 %	8 %
2007	296.485	7 %	7 %	7 %	8 %
2009	325.328	8 %	8 %	8 %	9 %
2011	355.925	9 %	9 %	9 %	9 %
2013	377.550	9 %	9 %	9 %	9 %
2015	391.137	10 %	10 %	10 %	9 %
2017	406.250	10 %	10 %	10 %	9 %
2019	420.115	10 %	10 %	10 %	10 %
2021	432.695	11 %	11 %	11 %	9 %
Veränderung 2005-2021	44 %				

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik 2005 bis 2021 (mit gültigem Schwerbehindertenausweis).

Bei den Schwerbehinderungen, die zum 31.12.2021 als Hauptbehinderung registriert wurden, lässt sich auch zwischen der Art der schwersten Behinderung differenzieren. Bei 62 % sind körperliche Behinderungen einschließlich Sinnesbehinderungen die schwerste Behinderung, bei 26 % geistig-seelische Behinderungen und bei 12 % sonstige Behinderungen (Tabelle 12). Unter den körperlichen Behinderungen machen Beeinträchtigungen der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen mit 29 % den größten Anteil aus, mit Abstand folgen Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen mit 13 %. Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes sowie Deformierung des Brustkorbes bilden in 6 % der Fälle die Hauptbehinderung. Sinnesbehinderungen machen 10 % der Hauptbehinderungsarten aus, darunter haben Blindheit und Sehbehinderung einen Anteil von 5 % sowie Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit und Gleichgewichtsstörung einen Anteil von 5 %.

Unter den Menschen mit geistig-seelischen Behinderungen entfielen 11 % auf hirnorganische Psychosynndrome und symptomatische Psychosen, 6 % auf Störungen der geistigen Entwicklung, 5 % auf Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen), Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, 2 % auf hirnorganische Anfälle sowie 1 % auf Suchtkrankheiten.

Tabelle 12: Art der Schwerbehinderung im Zeitvergleich

Art der Behinderung	2005	2021	Anteil 2021	Veränderung 2005-2021
Körperliche Behinderungen	204.688	269.485	62 %	32 %
(Teil-)Verlust von Gliedmaßen	4.593	4.360	1 %	-5 %
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	54.772	57.165	13 %	4 %
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	11.832	28.110	6 %	138 %
Querschnittslähmung	829	945	0 %	14 %
Blindheit und Sehbehinderung	23.982	23.755	5 %	-1 %
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung	17.029	20.275	5 %	19 %
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	12.521	10.405	2 %	-17 %
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. -systemen	79.130	124.465	29 %	57 %
Geistig-seelische Behinderungen	71.429	110.495	26 %	55 %
hirnorganische Anfälle	4.990	7.610	2 %	53 %
hirnorganisches Psychosyndrom, symptomatische Psychosen	27.210	48.045	11 %	77 %
Störungen der geistigen Entwicklung	21.498	27.530	6 %	28 %
Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen), Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	14.639	22.205	5 %	52 %
Suchtkrankheiten	3.092	5.105	1 %	65 %
sonstige Behinderungen	27.715	52.715	12 %	90 %
insgesamt	303.832	432.695	100 %	42 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schwerbehindertenstatistik 2005 und 2021 (mit gültigem Schwerbehindertenausweis).

Die Verteilung der einzelnen Behinderungsarten verändert sich im Zeitverlauf; die rechte Spalte von Tabelle 12 weist die prozentuale Veränderung der einzelnen Behinderungsform im Vergleich der Jahre 2021 und 2005 aus. Die stärksten Veränderungen betreffen Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule, deren Zahl um

138 % gestiegen ist. Sehr stark ist auch die Häufigkeit von hirnganischen Psychosyndromen und symptomatischen Psychosen gestiegen, deren Zahl um 77 % höher war als 16 Jahre zuvor. Auch Suchtkrankheiten (+ 65 %) sowie sonstige Behinderungen haben stark zugenommen (+90 %). Die Zahl der geistig-seelischen Behinderungen ist somit deutlich stärker gestiegen (+55 %) als die Zahl der körperlichen Behinderungen (+32 %).

Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen sind um 19 % angestiegen, während Blindheit und Sehbehinderung um 1 % zurückgegangen sind. Zurückgegangen sind in den letzten 14 Jahren der Verlust einer Brust oder beider Brüste sowie Entstellungen (-17 %) und der (Teil-)Verlust von Gliedmaßen (-5 %).

3.3 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung können einen Anspruch auf besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) nach dem 2. Teil SGB IX haben. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll Menschen mit Behinderungen dazu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen (§ 90 Absatz 1 SGB IX).

Anspruchsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Für einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe wird ein Beitrag erhoben, wenn das Einkommen eine bestimmte Höhe erreicht.⁴³ Bis zum Jahr 2016 wurde auf Vermögen oberhalb eines Freibetrages von 2.600 Euro zurückgegriffen, und Ehe- oder Lebenspartner eines Leistungsbeziehers wurden mit herangezogen. Durch das BTHG wurde ab dem Jahr 2020 die Vermögensgrenze für Leistungen der Eingliederungshilfe auf etwa 60.000 Euro erhöht⁴⁴ und die Heranziehung des Vermögens der Partner abgeschafft.

Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen zum 31.12.2021 in Sachsen 45.045 Personen, davon waren 26.815 Personen männlich (59,5 %) und 18.230 Personen weiblich (40,5 %; Tabelle 13). Die Zahl der Leistungsbeziehenden beträgt nur etwa rund 10 % der Zahl der schwerbehinderten Menschen, und sie weisen auch eine andere Altersstruktur auf: Knapp über 20 % der Leistungsbeziehenden sind unter 18 Jahren alt (21 %, gegenüber 3 % der schwerbehinderten Menschen). Dagegen sind nur 5 % der

⁴³ Gesetzliche Grundlage: §§ 135 ff SGB IX; beitragsfrei sind die in § 138 Absatz 1 SGB IX aufgelisteten Leistungen.

⁴⁴ Nach § 139 SGB IX in Höhe „von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches“.

Leistungsbeziehenden 65 Jahre oder älter (gegenüber 63 % der schwerbehinderten Menschen). Im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren sind 72 % der Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe gegenüber 34 % der schwerbehinderten Menschen.

Tabelle 13: Leistungsbeziehende von Eingliederungshilfe, Stand 31.12.2021

Altersgruppe	insgesamt	Anteil	männlich	Anteil	weiblich	Anteil
0 bis 6 J.	7.150	16 %	4.495	17 %	2.660	15 %
7 bis 17 J.	3.200	7 %	2.030	8 %	1.180	6 %
18 bis 39 J.	14.060	31 %	8.120	30 %	5.935	33 %
40 bis 49 J.	7.485	17 %	4.355	16 %	3.125	17 %
50 bis 64 J.	10.725	24 %	6.480	24 %	4.240	23 %
ab 65 J.	2.425	5 %	1.330	5 %	1.085	6 %
insgesamt	45.045	100 %	26.810	100 %	18.225	100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt – Sozialhilfestatistik 2021.

Von den Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe waren im Jahr 2021 15.310 Personen im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt, dies entspricht 34 % aller Leistungsbeziehenden (Tabelle 14). Davon waren 9.140 Männer (60 %) und 6.170 Frauen (40 %). Leistungen zur sozialen Teilhabe bezogen (zum Teil parallel dazu) 25.620 Personen, dies entspricht 57 % aller Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe. Hiervon waren 15.155 Männer (59 %) und 10.465 Frauen (41 %). Unter den Beziehenden von Leistungen der sozialen Teilhabe bezogen 6.455 Personen heilpädagogische Leistungen für Kinder (14 % aller Leistungsbeziehenden), darunter waren 4.090 Jungen (63 %) und 2.365 Mädchen (37 %). Im Zeitraum von 2005 bis 2021 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden von Eingliederungshilfe insgesamt um 50 % angestiegen und darunter die Zahl der Beziehenden, die in einer WfbM beschäftigt sind, um 26 %. Die Zahl der Beziehenden von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bzw. zur sozialen Teilhabe ist insgesamt um 36 % angestiegen, darunter ist jedoch die Zahl der Beziehenden von heilpädagogischen Leistungen um 2 % zurückgegangen.

Tabelle 14: Leistungsbeziehende der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Leistungsart im Zeitvergleich

Jahr	insgesamt	WfbM*	Leistungen soziale Teilhabe	darunter heilpädagogische Leistungen
2005	30.093	12.138	18.875	6.579
2006	30.890	12.594	19.103	6.271
2007	32.853	13.019	19.637	6.125
2008	34.582	13.501	20.713	6.817
2009	34.901	13.954	22.652	8.185
2010	36.132	14.318	23.536	8.422
2011	35.664	14.597	23.426	8.120
2012	36.133	14.914	24.334	8.247
2013	37.546	15.048	24.824	8.010
2014	38.253	15.310	25.454	8.020
2015	38.837	15.335	26.049	8.296
2016	38.233	15.317	25.686	7.806
2017	37.520	15.405	25.345	7.415
2018	38.795	15.510	26.350	7.700
2019	35.985	15.485	24.885	6.215
2020	42.790	15.460	24.360	5.850
2021	45.045	15.310	25.620	6.455
Veränderung 2005-2021	50 %	26 %	36 %	-2 %

Quelle: Statistisches Bundesamt – Sozialhilfestatistik 2005 bis 2021.

* Beziehende beider Leistungsformen und verschiedener Hilfearten (z. B. Werkstatt und Leistungen zum Wohnen) werden in jeder davon ausgezählt. In den Summen sind Mehrfachzählungen aber ausgeschlossen, insofern sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

3.4 Zusammenfassung der Grunddaten

Im Folgenden werden die Grunddaten zu den Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen noch einmal in zusammengefasster Form dargestellt.

3.4.1 Zahl der Menschen mit Behinderungen

Zum 31.12.2021 lebten in Sachsen 812.266 Menschen mit einer amtlich festgestellten Behinderung, davon waren 49 % Männer und 51 % Frauen. 502.093 der Menschen mit Behinderungen galten als schwerbehindert (62 %) mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr. Zum Jahresende 2021 hatten somit 20 % der sächsischen Bevölkerung eine Behinderung, wobei 12 % eine anerkannte Schwerbehinderung aufwiesen, während bei 8 % der Bevölkerung der GdB unter 50 lag.

Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der behinderten Menschen an der sächsischen Bevölkerung zu. Während nur 2 % der in Sachsen lebenden Personen unter 18 Jahren eine Behinderung aufweisen, sind es ab 65 Jahren rund 46 %. Obwohl die Bevölkerungszahl in Sachsen seit dem Jahr 2015 nahezu gleichblieb (-1 %), ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen um 11 % gestiegen. Vor allem die Zahl der Personen mit einem GdB unter 50 ist gestiegen. Diese Entwicklung ist unter anderem demografisch begründet, da die Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren, in der Behinderungen gehäuft auftreten, deutlich stärker gestiegen ist als die Bevölkerung insgesamt.

In Sachsen besaßen zum 31.12.2021 432.695 Personen (11 % der Gesamtbevölkerung) einen Schwerbehindertenausweis. Wenn ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wird, so wird darin ggf. ein Merkzeichen eingetragen, welches zu einem entsprechenden Nachteilsausgleich berechtigt.

Die überwiegende Ursache für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Erkrankungen (92 %), nur 1 % der Schwerbehinderungen sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, und 5 % der Schwerbehinderungen bestehen von Geburt an. Diese unterschiedlichen Ursachen bedingen auch unterschiedliche Lebensläufe, da der Zeitpunkt variiert, zu dem die Betroffenen mit den (einsetzenden) behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ihr Leben gestalten müssen.

Der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen in Sachsen ist zwischen 2005 und 2021 von 7 % auf 11 % gestiegen. Der bundesweite Bevölkerungsanteil an Menschen mit Schwerbehinderungen lag im Jahr 2021 mit 9 % unter dem Niveau in Sachsen. Zum Jahresende 2021 waren bei 62 % körperliche Behinderungen die schwerste Form der Behinderung, bei 26 % waren dies geistig-seelische Behinderungen, bei 10 % Sinnesbehinderungen und bei 12 % Behinderungen sonstiger Art. Im Zeitverlauf betrachtet unterliegen die Anteile der verschiedenen Behinderungsarten allerdings deutlichen Veränderungen.

3.4.2 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung können einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX haben. Zum 31.12.2021 bezogen in Sachsen 45.045 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, wovon rd. 60 % Männer und 40 % Frauen waren. Die Zahl der Leistungsbeziehenden beträgt nur etwa 10 % der Zahl der schwerbehinderten Menschen, zudem weisen die Leistungsbeziehenden eine andere Altersstruktur auf als schwerbehinderte Menschen. Die Zahl der Personen, die zum Jahresende 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten, ist gegenüber dem Jahr 2005 um 50 % gestiegen. 34 % der Leistungsbeziehenden waren 2021 in einer WfbM, und 57 % bezogen Leistungen zur sozialen Teilhabe.

4. Situation und Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern

Die Situation und aktuelle Handlungserfordernisse der Menschen mit Behinderungen werden im Folgenden in zehn zentralen Handlungsfeldern dargestellt. Inhaltlich orientieren sich die Handlungsfelder an denen des sechsten Berichts ebenso wie an den Handlungsfeldern des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In jedem Kapitel wird zunächst auf die Vorgaben und Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention des jeweiligen Handlungsfelds eingegangen. Daran anschließend werden die aktuell verfügbaren Daten zu den Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen dargestellt. Um die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen möglichst umfassend zu beschreiben, werden hierbei vielfältige Indikatoren herangezogen. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird in einem weiteren Unterkapitel analysiert.

4.1 Familie und soziales Netz

Als Familie werden gemeinsame Lebensformen von Erwachsenen und Kindern bezeichnet. Die Familie ist der primäre Ort, wo Menschen gegenseitig und auf Dauer Verantwortung füreinander übernehmen. Nach dem Neunten Familienbericht der Bundesregierung ist die Familie eine Verantwortungs- und Solidargemeinschaft, deren Mitglieder nicht zwingend zusammenleben oder über verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Die Formen der Familie unterliegen einem ständigen Wandlungsprozess, der gesellschaftliche Veränderungen reflektiert. Diversität und Heterogenität von Familien gerät zunehmend in das Blickfeld.⁴⁵

Familiäre Beziehungen sind für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen eine wesentliche Ressource für Lebensqualität und Wohlbefinden, sofern wertschätzende und unterstützende Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern bestehen. Die Unterstützung zwischen Familienmitgliedern reicht von Anerkennung und Geborgenheit bis hin zu konkreten Hilfen im Alltag und dem gemeinsamen Wirtschaften. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen leben in gleicher Weise zusammen wie andere Familien auch, und sie werden im Alltag mit den gleichen Vorteilen und Belastungen des familiären Zusammenlebens konfrontiert. Allerdings sind manche Belastungen für Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben, besonders ausgeprägt. Inwieweit es gelingt, diese Anforderungen zu bewältigen, hängt neben der Art und Schwere der

⁴⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Berlin.

Behinderungen auch von den materiellen und sozialen Ressourcen der Familie sowie den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab.⁴⁶

Der Alterungsprozess der Menschen mit Behinderungen verläuft ebenso individuell wie der von Menschen ohne Behinderungen: Es kann zu denselben altersbedingten Erkrankungen und Funktionseinschränkungen kommen, und auch die Veränderungen in der Alltagsgestaltung einschließlich des Umgangs mit Pflegebedürftigkeit können ähnlich sein. Darüber hinaus kann der Alterungsprozess von Menschen mit Behinderungen aber auch mit besonderen Herausforderungen verbunden sein, wenn körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen das Fortschreiten von Krankheitsverläufen beschleunigen oder die Alltagsbewältigung erschweren.⁴⁷ Auch der Verlust von nahestehenden Personen kann für ältere Menschen mit Behinderungen schwerwiegender sein als für Menschen ohne Behinderungen, da infolge wegfallender Unterstützung durch das soziale Umfeld die Angewiesenheit auf professionelle Unterstützung steigt.

Gerade für ältere Menschen mit Behinderungen hat das Leben im Familienverbund und die Unterstützung durch Angehörige eine besondere Bedeutung. Oftmals nehmen im Alter die Selbstständigkeit und die Möglichkeiten zur eigenständigen Alltagsbewältigung ab. Dies trifft umso mehr auf Menschen mit Behinderungen zu. Viele ältere Menschen empfinden es als weniger fremdbestimmt, sich von nahestehenden Angehörigen unterstützen und pflegen lassen zu können und dadurch weiterhin im (eigenen) Privathaushalt leben zu können.

4.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 23 UN-Behindertenrechtskonvention legt den Schutz von Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen fest. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, frei über das Eingehen einer Partnerschaft oder Ehe sowie über die Familienplanung zu entscheiden. Eltern mit Behinderungen sind darüber hinaus bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Dazu sollen die Vertragsstaaten frühzeitig Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen. In keinem Fall darf ein Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines Elternteils von den Eltern getrennt werden.

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen werden in Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention thematisiert. Demnach ist zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und

⁴⁶ Engelbert, A. (2012): Familie. In I. Beck, G. Feuser, W. Jantzen & P. Wachtel (Hrsg.), Behinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik Bd. 5 Lebenslage und Lebensbewältigung (S. 96- 104). Stuttgart.

⁴⁷ Sächsisches Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen – Empfehlung des Landespflegeausschusses Freistaat Sachsen, S. 9 f.

Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Für ältere Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Grundsätze gleicher Rechte und des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 UN-Behindertenrechtskonvention. Explizite Erwähnung finden ältere Menschen auch im Zusammenhang mit dem Recht auf gesundheitliche Versorgung (Artikel 25) sowie in Bezug auf den Zugang zu Sozialschutz und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung (Artikel 28).

4.1.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

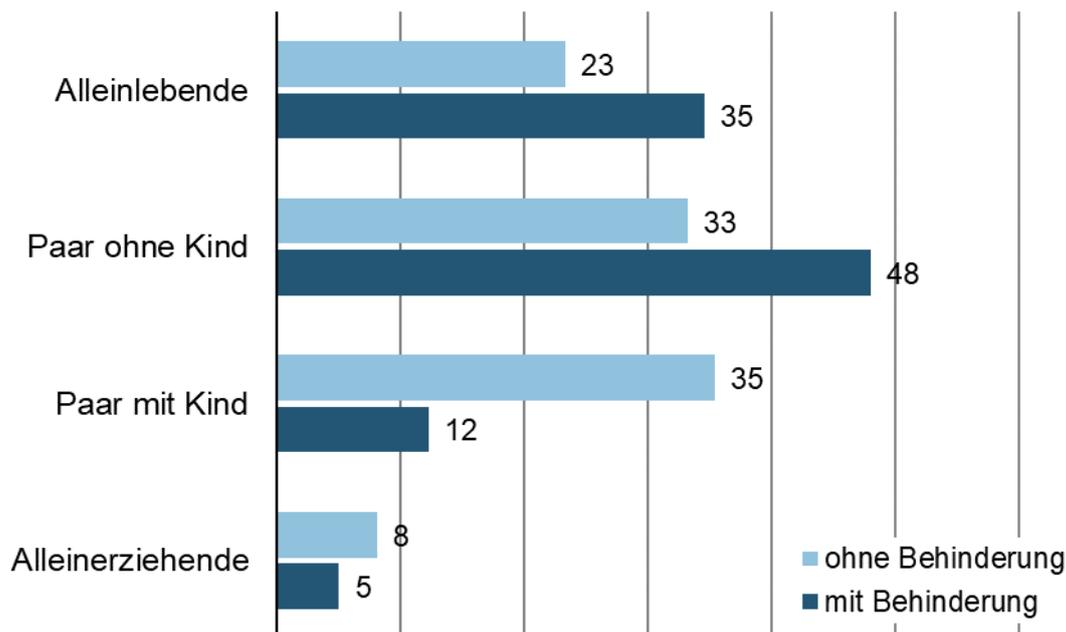
Im Handlungsfeld Familie und soziales Netz wird zunächst auf der Grundlage von Daten des Mikrozensus beschrieben, in welchen Haushaltsformen Menschen mit und ohne Behinderungen leben. Da das Vorliegen einer Behinderung im Mikrozensus nur alle vier Jahre erhoben wird, stammen die aktuellsten Daten dazu aus dem Jahr 2017. Darüber hinaus werden Aspekte in Bezug auf das Familienleben in verschiedenen Lebensphasen (frühe Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter) dargestellt.

4.1.2.1 Haushaltsformen und Zusammenleben in der Familie

Die Haushaltsform bezeichnet die Konstellation, in der Menschen innerhalb einer Wohnung zusammenleben. Unterschieden wird hierbei zwischen Alleinlebenden, Paaren ohne Kinder, Paaren mit Kindern und Alleinerziehenden.

Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheiden sich im Hinblick auf die Haushaltsformen, in denen sie leben (Abbildung 3). Im Jahr 2017 lebten in Sachsen 35 % der Menschen mit Behinderungen alleine in einem Haushalt gegenüber 23 % der Menschen ohne Behinderungen, der Unterschied beträgt 12 Prozentpunkte. Noch deutlicher sind die Unterschiede im Hinblick auf den Anteil an Paaren ohne Kinder: Während 48 % der Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit ihrem Partner, aber ohne Kind in einem Haushalt lebten, trifft dies auf 33 % der Menschen ohne Behinderungen zu (+ 15 Prozentpunkte). Dagegen ist der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die in Paarhaushalten mit Kind zusammenleben, mit 12 % deutlich niedriger als bei den Menschen ohne Behinderungen mit 35 % (- 23 Prozentpunkte). Weitere 5 % der Menschen mit Behinderungen waren alleinerziehend gegenüber 8 % der Menschen ohne Behinderungen (- 3 Prozentpunkte). Somit ist der Anteil der Haushalte der Menschen mit Behinderung, in denen keine Kinder leben, höher als unter den Menschen ohne Behinderung.

Abbildung 3: Haushaltsformen von Menschen mit und ohne Behinderungen



Quelle: Mikrozensus 2017 – Auswertung des ISG.

Die Haushaltsformen der Menschen mit Behinderungen in Sachsen ähneln denen der Menschen mit Behinderungen in Deutschland insgesamt mit dem Unterschied, dass in Sachsen der Anteil der Haushalte mit Kindern niedriger ist als im Bundesdurchschnitt.

Weitere Informationen zum Zusammenleben in der Familie liegen für Sachsen nicht vor, so dass an dieser Stelle auf Daten auf Bundesebene verwiesen werden muss. Hier zeigen Befragungsergebnisse, dass Menschen mit Beeinträchtigungen unzufriedener mit ihrer familiären Situation sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen.⁴⁸ Auf einer Skala von 0 „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 „ganz und gar zufrieden“ bewerten Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Zufriedenheit mit durchschnittlich 7,4 und Menschen ohne Beeinträchtigungen mit 8,0. Im Seniorenalter steigt die Zufriedenheit mit der familiären Situation, dies gilt für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen. Allerdings bewerten sowohl Männer als auch Frauen mit Beeinträchtigungen in allen Altersphasen ihre familiäre Situation schlechter als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigungen.

4.1.2.2 Leistungen der Früherkennung und Frühförderung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder im Alter bis zum Schuleintritt umfassen neben den

⁴⁸ Siehe hierzu Tabelle „Zufriedenheit mit dem Familienleben“ im Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung (2021): a. a. O. S. 88.

Leistungen in Kindertageseinrichtungen auch Leistungen der Früherkennung und Frühförderung, die in spezialisierten Frühförderstellen oder in Sozialpädiatrischen Zentren⁴⁹ erbracht werden, sowie (in sehr geringem Umfang und mit abnehmender Zahl) Leistungen der Heimunterbringung. In Bezug auf die Leistungen in Kindertageseinrichtungen finden sich nähere Informationen in Abschnitt 4.2.2.1.

Nach § 46 SGB IX umfasst die Früherkennung und Frühförderung sowohl medizinisch-therapeutische als auch nicht-ärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale und therapeutische Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten. Diese Leistungen zielen darauf ab, drohende oder bereits eingetretene Behinderungen so früh wie möglich zu erkennen und diese durch eine gezielte Förderung und Behandlung auszugleichen oder zu mildern. Beinhaltet die Frühförderung sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Komponenten handelt es sich um die sogenannten „Komplexleistungen“.

Leistungsträger der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen sind die Krankenkassen, Leistungsträger der heilpädagogischen Maßnahmen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Die Leistungen der Frühförderung werden in Sachsen überwiegend als „Komplexleistung“ erbracht. Dies bedeutet, dass sowohl medizinisch-therapeutische Leistungen als auch heilpädagogische Leistungen für ein Kind erfolgen. Die Eltern können Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung entweder über eine interdisziplinäre Frühförderstelle oder über ein Sozialpädiatrisches Zentrum beantragen. Dabei reichen die interdisziplinären Frühförderstellen die Anträge beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ein, die Sozialpädiatrischen Zentren bei der Krankenkasse. Der zuständige Kostenträger entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme und akzeptiert mit dem ausgestellten Förder- und Behandlungsplan die jeweiligen Leistungen des anderen Kostenträgers. Die heilpädagogischen Leistungen werden mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet. Die therapeutischen Leistungen rechnen die Therapeuten seit dem 01.01.2020 direkt mit der Frühförderstelle oder dem Sozialpädiatrischen Zentrum ab. Über die zuständige Krankenkasse erfolgt im weiteren Verlauf die Rückerstattung an die Leistungserbringer und Auszahlung an die Therapeuten durch diese. Diagnostische Leistungen werden hälftig vom Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Krankenkasse übernommen.

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen insgesamt 53 Frühförderstellen, die interdisziplinär besetzt waren und bei Bedarf mit niedergelassenen therapeutischen Praxen

⁴⁹ Bei Sozialpädiatrischen Zentren handelt es sich um interdisziplinär ausgerichtete, ärztlich geleitete Einrichtungen, die auf die frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

kooperierten.⁵⁰ Sozialpädiatrische Zentren gab es im Jahr 2022 acht, an den Standorten Aue, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Riesa.⁵¹

Zum 31.12.2021 erhielten in Sachsen 4.197 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter Leistungen der Frühförderung, dies sind 15 % mehr als im Jahr 2010. Da sich aber die Anzahl der altersgleichen Kinder in der Gesamtbevölkerung in demselben Zeitraum um 6 % erhöht hat, ist die Quote der Kinder mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung von 1,8 je 100 Gleichaltrige im Jahr 2010 um 5 % auf 2,0 je 100 Gleichaltrige im Jahr 2020 gestiegen (Tabelle 15).

Tabelle 15: Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder im nicht schulpflichtigen Alter, 2010-2021

im Jahr (Stand 31.12.)	Anzahl	Quote je 100 Gleichaltrige
2010	3.652	1,8
2011	3.651	1,8
2012	3.497	1,7
2013	3.514	1,7
2014	3.744	1,8
2015	3.561	1,6
2016	3.804	1,7
2017	3.639	1,6
2018	3.721	1,6
2019	3.815	1,7
2020	4.120	1,9
2021	4.197	2,0
Veränderung 2010 – 2021	15 %	5 %

Quelle: KSV – Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaats Sachsen: Angaben der örtlichen Sozialhilfeträger für 2010 – 2021.

Die weitaus meisten Anträge auf Leistungen der Frühförderung werden bewilligt. Soweit entsprechende Daten vorliegen,⁵² ist davon auszugehen, dass im Jahr 2019 von den

⁵⁰ Verzeichnis der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen im Freistaat Sachsen, Stand: 01.01.2019. Link: https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/downloads/vertrag/VZ_IGF_Stand_01012019.pdf

⁵¹ Link: <http://www.encourage-online.de/adressen-der-sozialpaediatrischen-zentren-spz-in-sachsen/>

⁵² Im Oktober 2021 führte das ISG eine Kurzbefragung der sächsischen Kommunen zur Bearbeitung der Frühförderung durch, an der sich 12 der 13 örtlichen Träger beteiligten (alle 3 Kreisfreien Städte und 9 von 10 Landkreisen). In diesen Kommunen werden über 95 % der

beantragten Leistungen 95 % bewilligt wurden, im Jahr 2020 lag diese Quote bei 96 %. Der Anteil der nicht bewilligten Anträge lag damit in den Jahren 2019 und 2020 bei 5 % bzw. 4 %. Wenn Anträge auf Frühförderung nicht bewilligt wurden, konnte das unter anderem auch daran liegen, dass andere Maßnahmen bewilligt wurden.

Zur Dauer der Antragsbearbeitung konnten 11 der 12 Kommunen Angaben machen. Demnach lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in 3 dieser Kommunen unter 4 Wochen, in 6 Kommunen zwischen 4 und 8 Wochen und in 2 Kommunen bei mehr als 8 Wochen. Bei einem Teil der Anträge kann sich die Bearbeitung auch länger als ein Vierteljahr hinziehen. Dies wurde unter anderem mit dem Hinweis auf fehlende Unterlagen wie z. B. amtsärztliche Gutachten begründet.

4.1.2.3 Jugend und junges Erwachsenenalter

Im Jahr 2019 lebten in Sachsen insgesamt 338.853 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren, dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 8 % (Tabelle 16). Eine Schwerbehinderung haben 2.379 Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren sowie 5.695 junge Erwachsene (zusammen 8.074 Personen), der Anteil an der altersgleichen Bevölkerung liegt bei 2,4 %. In dieser Altersgruppe beziehen 2.890 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Tabelle 16: Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, Stand 31.12.2019

		Altersgruppe	insgesamt	männlich	weiblich
Insgesamt		15 - 17 J.	99.033	34.038	32.641
		18 - 24 J.	239.820	125.499	114.321
		15 - 24 J.	338.853	176.127	162.726
darunter mit Schwer- behinderung	Absolut	15 - 17 J.	2.379	1.474	905
		18 - 24 J.	5.695	3.394	2.301
		15 - 24 J.	8.074	4.868	3.206
	Prozentual	15 - 17 J.	2,4 %	4,3 %	2,8 %
		18 - 24 J.	2,4 %	2,7 %	2,0 %
		15 - 24 J.	2,4 %	2,8 %	2,0 %
darunter mit Bezug von Eingliederungs- hilfe	Absolut	15 - 17 J.	380	215	165
		18 - 24 J.	1.900	1.115	785
		15 - 24 J.	2.280	1.330	950
	Prozentual	15 - 17 J.	0,4 %	0,6 %	0,5 %
		18 - 24 J.	0,8 %	0,9 %	0,7 %
		15 - 24 J.	0,7 %	0,8 %	0,6 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen: Schwerbehindertenstatistik 2019, Statistisches Bundesamt: Sozialhilfestatistik 2019

vom KSV ausgewiesenen Frühförderleistungen erbracht. 9 dieser 12 Kommunen konnten Angaben zum Grad der Bewilligung machen.

Die Quote des Leistungsbezugs liegt bei den 15- bis 17-Jährigen bei 0,4 % und bei den 18- bis 24-Jährigen doppelt so hoch, bei 0,8 % der altersgleichen Bevölkerung. Während in dieser Altersgruppe insgesamt der männliche Anteil mit 52 % nur etwas höher ist als der weibliche Anteil mit 48 %, sind die männlichen Anteile unter den Menschen mit Schwerbehinderung (60 % männlich und 40 % weiblich), aber auch unter den Beziehenden von Eingliederungshilfe (58 % männlich und 42 % weiblich) höher.

Gegenüber dem Jahr 2010 ist die Zahl der Bezieher von Eingliederungshilfe um 39 % zurückgegangen, dies ist ein stärkerer Rückgang als in der Gesamtbevölkerung dieses Alters (Rückgang um 18 %).

Von den Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe in diesem Alter beziehen 1.195 Personen Leistungen zur sozialen Teilhabe (63 %), darunter 935 in Form der Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in einer Wohneinrichtung (49 %). 950 Personen im Alter von 18 bis 24 Jahren beziehen Leistungen in einer WfbM (50 % der Leistungsbezieher zwischen 18 und 24 Jahren).

Infobox:

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wird die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) reformiert, mit dem Ziel die Teilhabe und Chancen junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu verbessern. Hierbei geht es insbesondere darum, den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern, die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, zu stärken, Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen aus einer Hand zu gewährleisten, mehr Prävention vor Ort zu gewährleisten und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien zu ermöglichen.⁵³

Unter anderem werden in diesem Zusammenhang ab 2024 Eltern durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrensotsen unterstützt, was bedeutet, dass eine verlässliche Ansprechperson verfügbar ist, die sie durch die Verfahren der Unterstützungsstrukturen hindurch begleitet. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit“ wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Unterstützungsstruktur insbesondere auch dazu genutzt werden sollte, Eltern mit Behinderungen zu unterstützen.

⁵³ Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>

4.1.2.4 Behinderung im Alter

Im höheren Lebensalter steigt das Risiko für altersbedingte Verschlechterungen der Gesundheit, die zu Einschränkungen der Alltagskompetenz bis hin zur Pflegebedürftigkeit führen können,⁵⁴ und ein großer Teil der Behinderungen tritt erstmals im fortgeschrittenen Alter auf. Für Menschen, die von Geburt an mit einer Behinderung leben oder die eine Behinderung in frühen Lebensphasen erworben haben, bedeutet dies, dass zu den bereits bestehenden Behinderungen weitere Einschränkungen hinzukommen können. Insofern umfasst das Thema „Behinderung im Alter“ sowohl Menschen, die mit einer bereits seit Langem bestehenden Behinderung alt werden, als auch diejenigen, bei denen erst mit fortschreitendem Alter eine Behinderung eintritt.

Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen kontinuierlich an. Es wird daher zunehmend von Bedeutung sein, optimale Lebensbedingungen sowie adäquate Hilfeangebote für diese Zielgruppe zu schaffen. Angesichts dieser Herausforderung wurde im Juni 2012 ein „Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ beschlossen, das nach wie vor aktuell ist. Hierin werden Handlungsziele und -empfehlungen definiert sowie Beispiele guter Praxis gegeben.

Die Lage der älteren Menschen mit Behinderungen wird anhand von Daten zur demografischen Entwicklung und zur Wohnsituation dargestellt. Eindeutig messbare Indikatoren für den Grad der Inklusion sind in diesem Themenbereich nicht verfügbar.

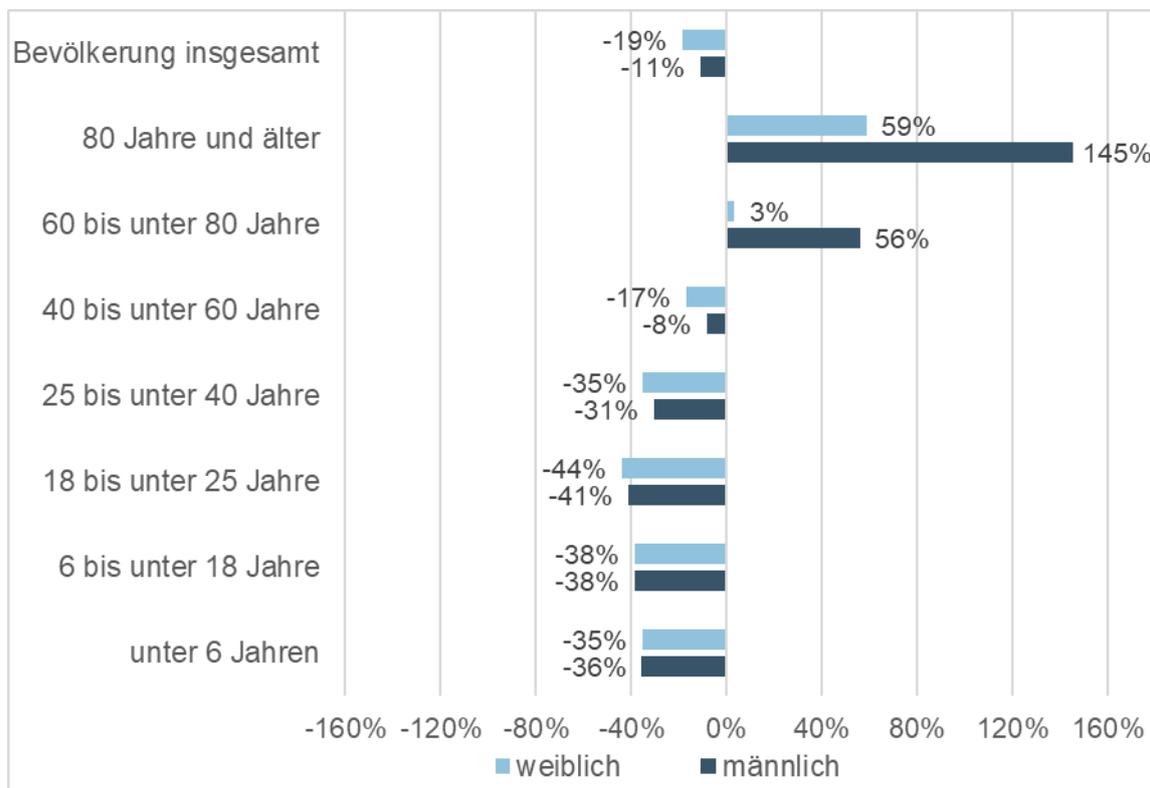
Anstieg der älteren Bevölkerung

Im Vergleich der Jahre 1990 und 2020 zeigt sich eine deutliche Veränderung der Bevölkerungsstruktur in Sachsen, die sich einerseits durch einen Bevölkerungsrückgang und andererseits durch eine Veränderung der Altersstruktur auszeichnet. Im Jahr 2020 war die Anzahl der Menschen im Alter von bis zu 60 Jahren deutlich geringer als noch im Jahr 1990, wobei insbesondere die Zahl der unter 25-Jährigen stark gesunken ist. Zugleich hat die Zahl der alten und vor allem der hochaltrigen Menschen ab 80 Jahren stark zugenommen (Abbildung 4).

Je nach Geschlecht fällt die Entwicklung teilweise unterschiedlich aus. Während bei den Männern bereits in der Altersgruppe der 60- bis unter 80-Jährigen ein deutlicher Zuwachs festzustellen ist, fällt dieser bei den Frauen erst in der Altersgruppe der über 80-Jährigen sehr deutlich aus. Im Hinblick auf den höheren Frauenanteil an der älteren Bevölkerung ist ein gewisser Angleichungsprozess zu beobachten.

⁵⁴ Menning & Hoffmann (2009): Funktionale Gesundheit und Pflegebedürftigkeit. In: K. Böhm, C. Tesch-Römer & T. Ziese: Gesundheit und Krankheit im Alter, S. 62-78. Robert Koch-Institut, Berlin.

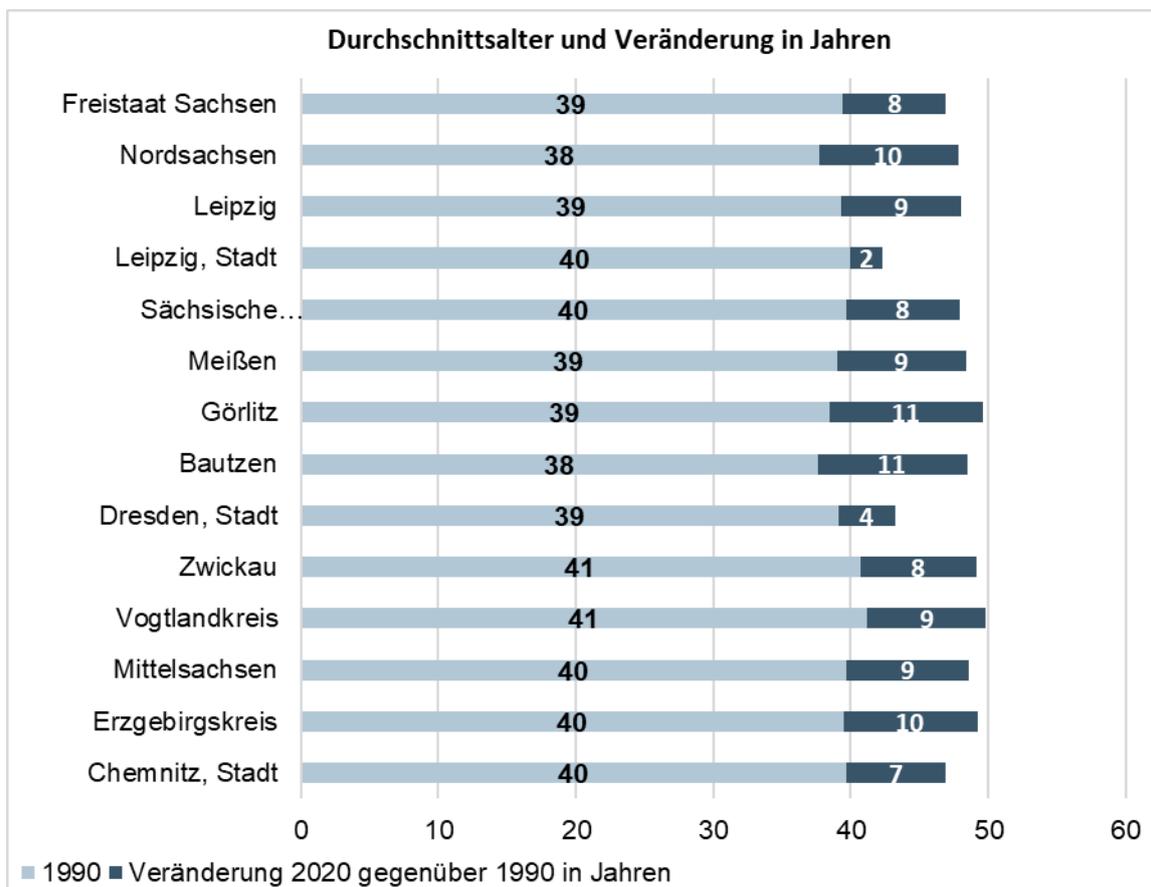
Abbildung 4: Veränderung der Bevölkerungsanteile nach Alter und Geschlecht, Jahre 1990 und 2020 im Vergleich, Anteile in %



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2022) – Bevölkerungsstatistik 1990 und 2020.

Die Bevölkerung in Sachsen ist im Durchschnitt älter als die deutsche Bevölkerung insgesamt. Im Jahr 2020 betrug das Durchschnittsalter in Sachsen 47 Jahre, im Jahr 1990 hatte es noch bei 39 Jahren gelegen. Innerhalb Sachsens sind Unterschiede in der Alterung der Bevölkerung je nach Region festzustellen. Während das durchschnittliche Lebensalter in den Städten Dresden (43 Jahre) und Leipzig (42 Jahre) deutlich geringer war als im Landesdurchschnitt, lag es in Chemnitz etwa gleichauf. In anderen Städten und Landkreisen war die Bevölkerung dagegen überdurchschnittlich alt und insbesondere in den Landkreisen Nordsachsen, Görlitz, Bautzen und im Erzgebirgskreis ist das Durchschnittsalter der Bevölkerung seit 1990 mit zehn Jahren oder mehr besonders stark angestiegen (Abbildung 5).

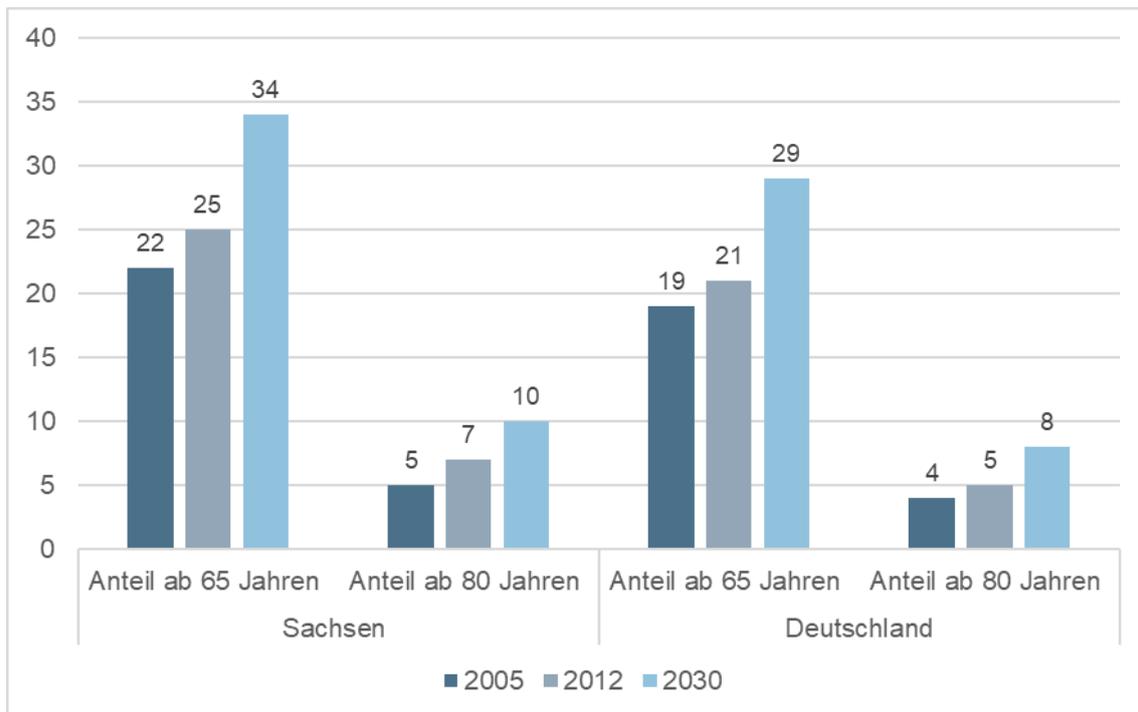
Abbildung 5: Durchschnittliches Lebensalter in den Kommunen, Jahre 1990 und 2020 im Vergleich



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Bevölkerungsstatistik 1990 und 2020.

Diese Entwicklung führt zu einer Zunahme der älteren Menschen, die auf Hilfe und Pflege angewiesen sind und auch die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen steigt dadurch an (Abbildung 6). Mit Blick auf die Zukunft ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung noch verstärken wird. Legt man den Bevölkerungsanteil von schwerbehinderten Menschen im Alter ab 65 Jahre mit Schwerbehindertenausweis zugrunde (lt. Schwerbehindertenstatistik 2015 des Statistischen Landesamtes 22 % der Bevölkerung ab 65 Jahren), so wird sich bei gleichbleibender Quote die Zahl der älteren Menschen mit Schwerbehinderung von 221.474 Personen im Jahr 2015 auf 256.500 Personen im Jahr 2030 erhöhen, dies sind 16 % mehr als im Jahr 2015. Geht man dagegen von allen 292.851 Menschen mit Schwerbehinderung ab 65 Jahren aus, die der KSV zum Jahresende 2015 erfasst hat (29 % der altersgleichen Bevölkerung), so ist im Jahr 2030 mit rund 339.000 älteren Menschen mit Schwerbehinderung zu rechnen.

Abbildung 6: Entwicklung des Anteils älterer Menschen, Sachsen und Deutschland 2005, 2012 und 2030, Anteile in %



Quelle: Berechnung des ISG auf Basis der Schwerbehindertenstatistik 2015 des Statistischen Landesamts Sachsen

Altersdemenz

Demenzkrankungen gehören zu den häufigsten psychiatrischen Erkrankungen im Alter. Demenz geht mit einem fortschreitenden Verlust kognitiver Funktionen und Gedächtnisleistungen einher und kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des täglichen Lebens bis hin zu schwerer Pflegebedürftigkeit führen.⁵⁵ Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung können sich demenzielle Erkrankungen gravierender auswirken als bei Menschen ohne Behinderung, sie treten hier meist früher auf und sind mit stärkeren Einschränkungen verbunden.⁵⁶

Über die Zahl der Menschen mit Demenzerkrankung wird keine Statistik geführt. Sie lässt sich daher nur schätzen, indem man Prävalenzquoten von Demenzerkrankungen, die in Untersuchungen ermittelt wurden, nach Altersgruppe und Geschlecht differenziert auf die Bevölkerung Sachsens überträgt. Legt man die Quoten für mittlere und starke Demenz zugrunde, die Bickel für die Deutsche Alzheimergesellschaft ermittelt, dann ist für

⁵⁵ Weyerer, S. (2005): Altersdemenz. In: Robert-Koch-Institut (Hrsg.), Gesundheitsberichterstattung des Bundes Heft 28, Berlin: Robert-Koch-Institut.

⁵⁶ Havemann, M. Stöppler, R. (2004): Altern mit geistiger Behinderung, Stuttgart. - Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2011): Demenz bei geistiger Behinderung, Reihe Das Wichtigste Nr. 16, Berlin.

Sachsen davon auszugehen, dass am 31.12.2020 rund 97.000 Personen an mittlerer oder schwerer Demenz erkrankt waren, dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 9 % (Tabelle 17). Davon waren die meisten (69 %) im Alter ab 80 Jahren. Rund 70 % der Demenzerkrankten sind Frauen, was durch den höheren Frauenanteil unter den Hochaltrigen bedingt ist.

Tabelle 17: Geschätzte Zahl der Demenzerkrankungen, Stand 31.12.2020

Altersgruppe	männlich	weiblich	insgesamt	Anteil an Bevölkerung
65 - 69 Jahre	1.507	2.294	3.801	1,3 %
70 - 74 Jahre	2.979	3.875	6.854	3,3 %
75 - 79 Jahre	6.668	11.081	17.749	8,1 %
80 - 84 Jahre	9.069	16.193	25.262	12,1 %
85 - 89 Jahre	5.994	16.180	22.174	21,8 %
ab 90 Jahren	3.939	17.295	21.234	40,9 %
insgesamt	30.156	66.918	97.075	9,0 %

Quelle: Berechnung des ISG auf Basis der Bevölkerungsstatistik 2020 des Statistischen Landesamts und Bickel (2018).

Wohnen und Tagesstruktur im Alter

Daten zur Tagesgestaltung älterer Menschen in Sachsen liegen nicht vor. Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung in anderen Regionen Deutschlands⁵⁷ zeigen, dass es unter den älteren Menschen mit Behinderungen einige Personengruppen gibt, für die oftmals keine ausreichenden Angebote zur Tagesstrukturierung vorhanden sind. Probleme können sich insbesondere für ältere Menschen mit Behinderungen ergeben, die bislang von ihren Eltern zu Hause betreut wurden, wenn ihre Eltern sterben oder aus Altersgründen zur Unterstützung nicht mehr in der Lage sind. Manchmal werden sie behelfsweise in Pflegeheimen untergebracht, obwohl es dort keine geeigneten Angebote gibt und die Bewohnerschaft dort eine andere ist (meist Hochaltrige über 85 Jahren, die häufig von Demenzerkrankungen betroffen sind). Angebote des betreuten Wohnens sind aber auch nicht bedarfsgerecht, weil sie die Fähigkeit zu eigenständiger Lebensführung voraussetzen. Auch die Tagesstrukturierung nach Beendigung einer Werkstatttätigkeit kann sich schwierig darstellen. Bei der Arbeit in einer WfbM gibt es täglich klare Aufgaben, einen geregelten Tagesablauf und soziale Kontakte. Älter werdende Menschen mit Behinderungen gehen oft schon deutlich früher als mit 65 Jahren in den Ruhestand und werden dann mit dem Wegfall von Tagesgestaltung und sozialen Kontakten konfrontiert. Für Bewohner stationärer Einrichtungen gibt es auch nach dem Arbeitsleben Angebote zur Freizeitgestaltung in der

⁵⁷ ISG (2017): Dokumentation des Workshops „Ältere Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit – Unterstützungsbedarf und passende Angebote“ im Landkreis Nordwestmecklenburg, Köln.

Einrichtung. Für Ältere, die in Privathaushalten wohnen, gibt es dagegen oft keine passenden Angebote zur Tagesstrukturierung.

4.1.2.5 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse aus der indikatoren gestützten Situationsbeschreibung noch einmal in zusammengefasster Form dargestellt.

Haushaltsformen

Menschen mit und ohne Behinderung leben in unterschiedlichen Haushaltsformen: Der Anteil alleinlebender Personen ist unter den Menschen mit Behinderung deutlich höher als bei Menschen ohne Behinderung (35 % gegenüber 23 %). Zudem leben Menschen ohne Behinderung weitaus häufiger in Haushalten ohne Kind, als dies bei Menschen mit Behinderung der Fall ist (83 % gegenüber 57 %). Befragungen auf Bundesebene ergaben, dass Menschen ohne Beeinträchtigungen ihre familiäre Situation positiver bewerteten als Menschen mit Beeinträchtigungen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Leistungen in Kindertageseinrichtungen und auch Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten, die in 53 spezialisierten Frühförderstellen oder Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden, sowie Leistungen der Heimunterbringung. Zum 31.12.2021 erhielten in Sachsen 4.197 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter Leistungen der Frühförderung, dies sind 15 % mehr als im Jahr 2010. Der Anteil dieser Kinder ist von 1,8 % der Gleichaltrigen im Jahr 2010 auf 2,0 % im Jahr 2021 gestiegen.

Eine Schwerbehinderung hatten im Jahr 2021 2.590 Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren sowie 6.135 junge Erwachsene (zusammen 8.725 Personen), der Anteil an der altersgleichen Bevölkerung liegt bei 4 %. In dieser Altersgruppe bezogen 2.890 Personen im Jahr 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe (0,8 %). Insgesamt ist der Anteil von Leistungsbeziehenden im Alter zwischen 15 und 24 Jahren jedoch stärker zurückgegangen als der Anteil dieser Altersgruppe an der sächsischen Gesamtbevölkerung.

Behinderung im Alter

Im höheren Lebensalter steigt das Risiko für altersbedingte Krankheiten, die zu Einschränkungen der Alltagskompetenz bis hin zur Pflegebedürftigkeit führen können. Für Menschen, die von Geburt an mit einer Behinderung leben oder die eine Behinderung in frühen Lebensphasen erworben haben, bedeutet dies, dass zu den bereits bestehenden Behinderungen weitere Einschränkungen hinzukommen können.

Für ältere Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Grundsätze gleicher Rechte und des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 UN-Behindertenrechtskonvention. Explizite Erwähnung finden ältere Menschen auch im Zusammenhang mit dem Recht auf gesundheitliche Versorgung (Artikel 25) sowie in Bezug auf den Zugang zu Sozialschutz und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung (Artikel 28).

Die Bevölkerung in Sachsen ist im Durchschnitt älter als die deutsche Bevölkerung insgesamt. Zwischen 1990 und 2020 hat die Anzahl der in Sachsen lebenden alten und hochaltrigen Menschen stark zugenommen. Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen kontinuierlich an. So werden laut Schätzungen des KSV im Jahr 2030 rund 339.000 ältere Menschen mit Schwerbehinderung in Sachsen leben, was gegenüber 2015 einer Zunahme um knapp ein Drittel entspricht. Folge dieser Entwicklung wird auch ein Anstieg der Quote an Menschen sein, die an altersbedingten Krankheiten leiden. Letztere können unter Umständen bei Menschen mit Behinderungen gravierendere Folgen haben als bei Menschen ohne Behinderungen, wie es sich beispielsweise im Fall von Demenzerkrankungen bei Menschen mit geistigen Behinderungen verhalten kann, bei denen die Symptome meist früher auftreten und zu stärkeren Einschränkungen führen.

Der Lebensalltag von älteren Menschen mit Behinderungen, die zuvor von ihren Eltern zu Hause betreut wurden, verändert sich, wenn die Eltern aufgrund von eigener altersbedingter Krankheit oder Tod als Unterstützung entfallen. Für Personen, die zuvor in WfbM gearbeitet haben, kann sich die Tagesstrukturierung mit dem Renteneintritt ebenfalls schwierig gestalten, da der geregelte Tagesablauf und die sozialen Kontakte wegbrechen.

4.1.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Im Handlungsfeld Familie und soziales Netz wurden im Aktionsplan 2017 der sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention insgesamt 12 Maßnahmen entwickelt. Diese beziehen sich auf die Ausweitung und Verbesserung der Fachberatung zur Pränataldiagnostik und Sensibilisierungsmaßnahmen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Weiterhin werden Unterstützungsangebote für Familien mit Angehörigen, die eine Behinderung haben, ausgeweitet, um ihnen die Teilhabe an unterschiedlichen Familienbildungsangeboten zu ermöglichen. Handlungs- und Beratungsempfehlungen für Eltern mit Behinderungen werden ebenfalls erarbeitet, um damit die Elternschaft für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Für die 12 Maßnahmen des Themenbereichs Familie und soziales Netz werden Zeiträume definiert, innerhalb derer diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Für eine Maßnahme wird ein zeitlich begrenzter Rahmen von einem Jahr angegeben, für sechs weitere Maßnahmen wird ein mehrjähriger Umsetzungszeitraum definiert, fünf Maßnahmen werden fortlaufend umgesetzt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans sind verschiedene Akteure und Ressorts der sächsischen Staatsregierung zuständig. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) ist an der Umsetzung aller 12 Maßnahmen beteiligt. Weitere Akteure im Umsetzungsprozess sind der KSV Sachsen, das SMJusDEG und der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen wurde durch eine Abfrage des SMS bei den zuständigen Ressorts und Akteuren ermittelt, die das ISG ausgewertet hat. Mehrere Maßnahmen des Aktionsplans im Handlungsfeld Familie und soziales Netz wurden bereits abgeschlossen oder werden weiterhin als Daueraufgabe fortgeführt.

Zwei Maßnahmen befinden sich in der Planungsphase, die Umsetzung einer Maßnahme ist noch nicht erfolgt.

Im Handlungsfeld Behinderung im Alter führt der Aktionsplan der sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention lediglich drei Maßnahmen auf. Diese setzen sich zum Ziel, optimale Lebensbedingungen und adäquate Hilfsangebote für Menschen mit Behinderungen in allen Altersphasen anbieten zu können. Es soll eine durchgängig hohe und nachhaltige Versorgungsqualität in der Pflege und Betreuung gewährleistet werden. Zwei Maßnahmen evaluieren und erheben den aktuellen Bedarf und den Bestand der zur Verfügung gestellten Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen. Eine Grundlagenstudie „Alter & Pflege“ wurde mit dem Ziel in Auftrag gegeben, aktuelle sowie zukünftige Bedarfe zum Thema Pflege auf Landes- und auf kommunaler Ebene zu erfassen.⁵⁸ Weiterhin wird die Evaluierung und gegebenenfalls Fortschreibung des „Sächsischen Gesamtkonzepts zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ im Landespflegeausschuss festgelegt. Eine Maßnahme fokussiert die Informationsvermittlung zur Sensibilisierung der Belange von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen in Aus-, Fort- und Weiterbildungen in gesundheitlichen, (sozial-) pädagogischen und pflegerischen Berufen. Zwei Maßnahmen werden innerhalb eines konkreten Zeitrahmens von einem Jahr umgesetzt. Die Maßnahme zur Sensibilisierung wird fortlaufend fortgeführt.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei allen drei Maßnahmen beim SMS. Darüber hinaus sind bzw. waren das SMK, das SMWK und die Heilberufe-Kammern an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt.

Die Umsetzung der Maßnahme zur Anregung einer Evaluierung und gegebenenfalls Fortschreibung des „Sächsischen Gesamtkonzepts zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ im Landespflegeausschuss wird vom SMS nicht mehr weiter verfolgt. Die

⁵⁸ Prognos AG (2017): Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen, im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Dresden.

Maßnahme zur Erstellung einer Grundlagenstudie „Alter & Pflege“ wurde mit Vorlage des Berichts im Jahr 2017 abgeschlossen. Für die Maßnahme zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen aller Altersphasen in Heilberufen wird ein unterschiedlicher Umsetzungsstand angegeben. Ein Teil der Maßnahme gilt hier als abgeschlossen, ein anderer Teil wird dagegen als Daueraufgabe fortgeführt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Maßnahmen an den formulierten Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren und damit zu deren Umsetzung beitragen. Angebote für Menschen mit Behinderungen werden in den Bereichen der Fachberatung zur Pränataldiagnostik, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Unterstützung von Familien mit Angehörigen mit Behinderungen sowie Eltern mit Behinderungen gemacht. Damit kommt man der Forderung von einer freien und verantwortungsbewussten Entscheidung über die eigene Sexualität und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen nach. Der Handlungsbedarf zur weiteren Förderung von Maßnahmen in diesem Handlungsfeld wird im Aktionsplan ebenfalls deutlich formuliert. Die Ziele werden weitestgehend konkret formuliert und können damit als umsetzbar und überprüfbar eingeschätzt werden. Die meisten Maßnahmen werden über einen mehrjährigen Zeitraum beziehungsweise dauerhaft umgesetzt. Dies ist positiv zu bewerten und trägt dazu bei, dass Projektvorhaben dauerhaft verfolgt werden und deren kontinuierliche Umsetzung damit vorangetrieben wird. Allerdings fällt auf, dass innovative Maßnahmen und Angebote für Menschen mit Behinderungen im Bereich Familie und soziales Netz ausgespart werden. Maßnahmen und Beratungsangebote für alternative und sich veränderte Familienformen werden im Aktionsplan nicht aufgegriffen. Weiterhin werden moderne Angebote zum Erleben der eigenen Sexualität, beispielsweise die Etablierung und Förderung einer Sexualassistenz für Menschen mit Behinderungen, im Aktionsplan nicht formuliert.

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern ein zu erreichendes Höchstmaß an Gesundheit ohne die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Dies trifft auch auf die Situation von älter werdenden Menschen zu, die ein hohes Risiko haben, pflegebedürftig zu werden. Im Vergleich zu den anderen Handlungsfeldern werden im Bereich Behinderung im Alter lediglich drei Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt, was noch erweiterungsbedürftig erscheint. Es werden Handlungsbedarfe festgestellt und Ziele ermittelt, die erreicht werden sollen, um die Lage von älteren Menschen mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind, zu verbessern. Diese Ziele orientieren sich an den Bedarfen und werden konkret und handlungsorientiert formuliert. Damit sind sie auch entsprechend überprüfbar. Eine Maßnahme wird nicht mehr weiterverfolgt, was keinen Aufschluss darüber gibt, ob sie erfolgreich abgeschlossen oder die Umsetzung aufgegeben wurde.

Die Maßnahmen des Handlungsfelds „Familie und Soziales Netz“ wurden im Rahmen der Fachgespräche als Querschnittsthemen behandelt, weswegen sie thematisch anderen

Handlungsfeldern zugeordnet wurden und die inhaltliche Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmen in den folgenden Kapiteln erfolgt.

4.1.4 Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Aktionsplans

Für das Handlungsfeld Familie und soziales Netz konnten auf Grundlage der die Evaluation begleitenden Fachgespräche keine Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Aktionsplans abgeleitet werden. Hierzu wurden auch keine Maßnahmen für den Aktionsplan 2023 beschlossen. Dieser Themenbereich fließt aber teilweise als Querschnittsthema in die Empfehlungen zu anderen Handlungsfeldern ein.

4.1.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für das Handlungsfeld Familie und soziales Netz wurden von der IMAG Inklusion für den Aktionsplan 2023 keine Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen beschlossen.

4.2 Bildung und Ausbildung

Bildung trägt zur Entwicklung von Persönlichkeit sowie zur Entfaltung persönlicher Potenziale bei. Sie soll dazu verhelfen, Problemlagen analysieren und Handlungsmöglichkeiten nutzen zu können. Bildung ist damit eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben. Bildungseinrichtungen sollen Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderungen sowie nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit einer Person fördern und ermöglichen. Um dies leisten zu können, müssen sie in der Lage sein, einen inklusiven Unterricht anbieten zu können.

4.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Menschen mit Behinderungen sollen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Um dies zu gewährleisten, sollen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen und wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden.

4.2.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

Im Handlungsfeld Bildung und Ausbildung werden die Chancen von Menschen mit Behinderungen beschrieben, im gesamten Verlauf ihres Lebens Wissen und Kompetenzen zu erwerben, die ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen

Lebensbereichen erschließen. Dies umfasst zunächst den Bereich der frühkindlichen Bildung, zu dem Daten zur Betreuung von Vorschulkindern mit Leistungen der Eingliederungshilfe ausgewertet werden. Ein Indikator der Inklusion ist hier der Anteil der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf, die in integrativen Kindertageseinrichtungen betreut werden. Dem schließt sich der Themenbereich der schulischen Bildung an. Ein Indikator der schulischen Inklusion ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der inklusiv in Regelschulen (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien) unterrichtet wird.⁵⁹ Ein weiterer Indikator auf Basis von Daten des Mikrozensus ist der Anteil der Bevölkerung mit und ohne Behinderungen, deren Schulabschluss höher als ein Hauptschulabschluss ist. In den Bereichen der Hochschulausbildung und der informellen Erwachsenenbildung liegen dagegen weniger Daten vor, so dass auf Ergebnisse der Teilhabeberichterstattung auf Bundesebene sowie, sofern vorliegend, auf weitere Studien zur spezifischen Situation in Sachsen verwiesen wird.⁶⁰

4.2.2.1 Frühkindliche Bildung und Betreuung

Die Zahl der Kinder unter sechs Jahren ist in Sachsen von 203.228 im Jahr 2011 um 8 % auf 213.975 Kinder im Jahr 2021 gestiegen. Zum Stand März 2021 wurden 2 % der Kinder unter 12 Monaten und 67 % der Kinder ab einem Jahr und unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis unter sechs Jahren liegt dieser Anteil bei 94 % aller Kinder.

Unterstützungsleistungen in der frühen Kindheit umfassen neben medizinisch-therapeutischer Behandlung und Leistungen der Frühförderung (siehe Abschnitt 4.1.2.2) auch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen, die in Kindertageseinrichtungen mit Einzelintegration, in integrativen Kindertageseinrichtungen oder in heilpädagogischen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege angeboten werden.

Zum 01.03.2021 erhielten in Sachsen insgesamt 4.500 Nichtschulkinder⁶¹ im Alter von bis zu elf Jahren in der Kindertagesbetreuung Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dies betrifft Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege. Dies entspricht einem Anteil von 2,4 % der betreuten Kinder insgesamt. Im Vergleich zum Jahr 2009 ist die Zahl der Kinder mit Leistungen der Eingliederungshilfe damit zwar um 5 % (+ 205 Kinder) angestiegen, da

⁵⁹ Die Schularten sind im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) definiert.

⁶⁰ Das SMK hat den „Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Umsetzung der Inklusion, insbes. gemäß § 64 Absatz 10 SächsSchulG“ erstellt (Drucksache 7/7714). Dieser Bericht beinhaltet weitere wertvolle Informationen zur Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich.

⁶¹ Nichtschulkinder sind Kinder im Vorschulalter und Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen.

diese Zahl jedoch nicht so stark angestiegen ist, wie die der betreuten Kinder insgesamt, ist ihr Anteil an den betreuten Kindern insgesamt sogar zurückgegangen (2009: 2,8 %). Differenziert nach Kreisfreien Städten und Landkreisen war der Anteil an betreuten Kindern, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, im Jahr 2021 am höchsten in den Städten Leipzig (3,4 %) und Chemnitz (2,8 %) gefolgt von der Stadt Dresden und dem Landkreis Görlitz mit 2,7 %. Weit unterdurchschnittlich ist der Anteil der betreuten Kinder mit Eingliederungshilfe dagegen im Landkreis Bautzen (1,5 %) (Tabelle 18).

Tabelle 18: Betreuung von Nichtschulkindern mit Leistungen der Eingliederungshilfe (betreute Kinder insgesamt), Stand 01.03.2009 und 2021

Gebietskörperschaft	2009	2021	Veränderung 2009 - 2021	Anteil an betreuten Kindern insgesamt in 2021
Chemnitz, Stadt	287	310	8 %	2,8 %
Erzgebirgskreis	360	281	-22 %	2,1 %
Landkreis Mittelsachsen	293	312	6 %	2,3 %
Vogtlandkreis	283	159	-44 %	1,8 %
Landkreis Zwickau	289	238	-18 %	1,8 %
Dresden, Stadt	488	819	68 %	2,7 %
Landkreis Bautzen	377	208	-45 %	1,5 %
Landkreis Görlitz	366	273	-25 %	2,7 %
Landkreis Meißen	220	266	21 %	2,4 %
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	300	194	-35 %	1,7 %
Leipzig, Stadt	616	1 064	73 %	3,4 %
Landkreis Leipzig	188	196	4 %	1,6 %
Landkreis Nordsachsen	228	180	-21 %	2,0 %
Freistaat Sachsen	4.295	4 500	5 %	2,4 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. (Jahr 2009: EGH wegen körperlicher/geistiger und/oder seelischer Behinderung; Jahr 2021: EGH wegen körperlicher und/oder geistiger und/oder drohender oder seelischer Behinderung).

Betrachtet man die Betreuung von Schulkindern und Nichtschulkindern in der Tagesbetreuung mit Leistungen der Eingliederungshilfe, so zeigt sich das folgende Bild: Zum 01.03.2021 erhielten insgesamt 4.500 Kinder in der Kindertagesbetreuung Leistungen der Eingliederungshilfe. Darunter waren 232 Kinder unter drei Jahren, dies entspricht einem Anteil von 0,4 % der gleichaltrigen Kinder in der Tagesbetreuung insgesamt. Der niedrige Anteil ist u. a. darauf zurückzuführen, dass Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in diesem Alter oftmals Leistungen der Frühförderung erhalten und meistens keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen beziehen. In Relation zur Anzahl der betreuten Kinder in der

Tagesbetreuung insgesamt war der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe am höchsten im Landkreis Meißen (0,6 %), in Landkreisen Erzgebirgskreis und Mittelsachsen lag er jeweils bei 0,5 % und am niedrigsten war er in der Stadt und dem Landkreis Leipzig und den Landkreisen Bautzen und Görlitz (0,3 %).

Zur gleichen Zeit erhielten 2.812 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in der Tagesbetreuung Leistungen der Eingliederungshilfe. Gemessen an den gleichaltrigen Kindern in der Tagesbetreuung insgesamt entspricht dies einem Anteil von 2,6 %. Erneut schwanken die Anteile je nach Gebietskörperschaft mit den höchsten Anteilen in Leipzig (3,9 %) und Görlitz (3,1 %). Deutlich geringer waren die Anteile in den Landkreisen Bautzen (1,6 %), Leipzig (1,7 %) und Zwickau (1,8 %).

In der Altersgruppe der Sechs- bis Elfjährigen erhielten 1.456 Kinder in der schulbegleitenden Tagesbetreuung Leistungen der Eingliederungshilfe, dies entspricht 5,3 % der gleichaltrigen Kinder in Tagesbetreuung insgesamt.⁶² Gemessen an den gleichaltrigen Kindern in Tagesbetreuung insgesamt war der Anteil am höchsten in der Stadt Leipzig (8,0 %) und am geringsten im Landkreis Bautzen (3,2 %; Tabelle 19).

⁶² Ohne Kinder in Förderschulen mit Ganztagsbetreuung.

Tabelle 19: Betreuung von Nichtschulkindern und Schulkindern in der Tagesbetreuung mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Alter, Stand 01.03.2021

Gebiets- körperschaft	unter 3 Jahren		Altersgruppe 3 bis 6 Jahre		6 bis 11 Jahre	
	Anzahl	Anteil an betreuten Kindern insgesamt	Anzahl	Anteil an betreuten Kindern insgesamt	Anzahl	Anteil an betreuten Kindern insgesamt
Chemnitz, Stadt	13	0,4	177	2,8	120	7,3
Erzgebirgskreis	16	0,5	181	2,3	84	3,9
Landkreis Mittelsachsen	20	0,5	192	2,5	100	5,1
Vogtlandkreis	9	0,4	99	1,9	51	4,0
Landkreis Zwickau	16	0,4	132	1,8	90	4,3
Dresden, Stadt	46	0,5	506	3,0	267	6,2
Landkreis Bautzen	12	0,3	131	1,6	65	3,2
Landkreis Görlitz	7	0,3	185	3,1	81	4,9
Landkreis Meißen	20	0,6	163	2,6	83	5,2
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	13	0,4	125	1,9	56	3,4
Leipzig, Stadt	25	0,3	694	3,9	345	8,0
Landkreis Leipzig	12	0,3	119	1,7	65	3,9
Landkreis Nordsachsen	23	0,8	108	2,1	49	4,1
Freistaat Sachsen	232	0,4	2 812	2,6	1 456	5,3

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen 2022 – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Der UN-Behindertenrechtskonvention zufolge sollen Kinder mit einer Behinderung möglichst gemeinsam mit Kindern ohne eine Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Gemäß § 19 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) sind Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder „in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung Rechnung zu tragen“.⁶³ Im Laufe der Zeit wurden in vielen Kindertageseinrichtungen entsprechende

⁶³ Gesetzliche Grundlage: § 19 SächsKitaG.

Voraussetzungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen geschaffen. Darüber hinaus haben sich auch einzelne heilpädagogische Einrichtungen für Kinder ohne Eingliederungshilfebedarf geöffnet. In der Praxis kann es jedoch auch vorkommen, dass ein Kind von einer Kita nicht aufgenommen wird, weil die Einrichtung nicht (mehrdimensional) barrierefrei und daher auf bestimmte Formen von Behinderungen nicht eingestellt ist. Die Integrationsplätze sind dann nicht für alle Formen der Behinderung verwendbar. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Bauverordnung die Barrierefreiheit der gesamten Kita nicht zwingend vorgeschrieben ist. Weiterhin schreibt die Sächsische Bauordnung (SächsBO) für Neubauten grundsätzlich Barrierefreiheit vor, es bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmetatbestände.

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen nach Angaben des KSV insgesamt 45 heilpädagogische Betreuungsangebote mit einer Aufnahmekapazität von 766 Plätzen. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Angebote und Aufnahmekapazitäten damit um 12 % bzw. 21 % gesunken. Im Jahr 2017 gab es noch 51 heilpädagogische Betreuungsangebote und im Jahr 2019 lag die Zahl bei 48. Die Aufnahmekapazität hatte 2017 noch bei 965 und 2019 bei 813 Plätzen gelegen. Auch die Inanspruchnahme der Plätze ist auf ähnlichem Niveau zurückgegangen (-19 %). Während 2017 mit 783 81 % der Plätze in Anspruch genommen wurden, waren es 2021 mit 636 Plätzen 83 %. Der Bedarf an heilpädagogischen Platzkapazitäten scheint damit laut KSV rückläufig zu sein, während die Zahl der Leistungsberechtigten im integrativen Betreuungssetting kontinuierlich anwächst.⁶⁴

Zum 31.12.2021 wurden nach Daten des KSV insgesamt 4.515 Kinder mit Behinderungen (im Rechtskreis des SGB IX) in integrativen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten einschließlich heilpädagogischer Gruppen betreut. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist die Zahl dieser Kinder um ca. 8,4 % gesunken, dies ist gegenläufig zur demografischen Entwicklung.⁶⁵

Im Jahr 2021 erhielten insgesamt 8.224 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, dies waren 4 % aller Kinder im nicht schulpflichtigen Alter. 47 % dieser Kinder wurden integrativ in Kindertageseinrichtungen betreut und 8 % in heilpädagogischen Kindertagesstätten oder -gruppen. 44 % der Kinder erhielten Leistungen der Frühförderung und 1 % lebten in einem Heim (Tabelle 20).

⁶⁴ KSV (2019): Geschäftsbericht 2019 – Kommunalen Sozialverband Sachsen

⁶⁵ Die Zahl der Kinder unter sechs Jahren insgesamt ist in Sachsen von 2010 bis 2021 um 5,6 % gestiegen.

Tabelle 20: Kinder im nicht schulpflichtigen Alter mit Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB IX im Zeitverlauf

Jahr	Anzahl	Anteil an gleichaltriger Bevölkerung	darunter in			
			integrativer Kita	heilpäd. Kita/ Gruppe	Frühförderung	Heim
2010	8.610	4,3 %	3.702	1.225	3.652	31
2011	8.533	4,2 %	3.714	1.146	3.651	22
2012	8.535	4,2 %	3.925	1.091	3.497	22
2013	8.149	3,9 %	3.591	1.064	3.514	25
2014	8.406	4,0 %	3.629	1.009	3.744	24
2015	8.269	3,8 %	3.756	926	3.561	26
2016	8.715	3,9 %	4.030	855	3.804	26
2017	8.406	3,8 %	3.948	783	3.639	16
2018	8.359	3,7 %	3.899	715	3.721	24
2019	8.435	3,8 %	3.924	674	3.815	22
2020	8.619	3,9 %	3.767	684	4.120	48
2021	8.224	3,8%	3.871	644	3.657	49
Anteil 2021 nach Art der Förderung	100 %		47 %	8 %	44 %	1 %
Veränderung 2010-2021	-4,5 %		4,6 %	-47 %	0,1 %	58 %

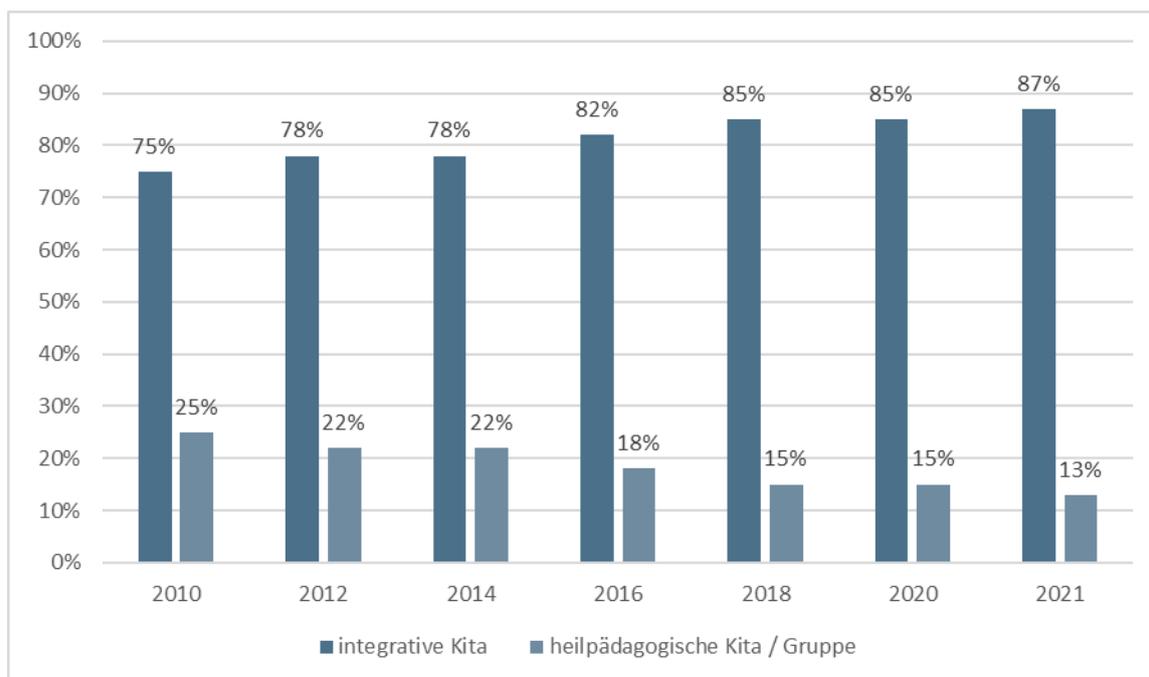
Quelle: KSV – Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen: Angaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe im Rahmen des Benchmarkings für die jeweiligen Jahre 2010 – 2021.

Im Vergleich von 2010 bis 2021 hat sich die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe je nach Angebotsform sehr unterschiedlich entwickelt. Die Anzahl der Kinder in integrativer Kindertagesbetreuung ist um 4,6 % gestiegen, dagegen ist die Zahl der Kinder in spezialisierten heilpädagogischen Kindertagesstätten oder -gruppen um 47 % gesunken. Die Anzahl der Kinder mit Frühförderleistungen ist um 0,1 % gestiegen. Uneinheitlich hat sich die Zahl der Kinder, die in Heimen leben, entwickelt. Deren Zahl war von 31 im Jahr 2010 auf 22 im Jahr 2019 zurückgegangen (-29 %), ist aber im Jahr 2020 auf 48 Kinder und im Jahr 2021 auf 49 Kinder gestiegen und lag damit um 58 % über der Zahl des Jahres 2010. Möglicherweise steht diese Entwicklung mit der spezifischen Situation der Corona-Pandemie in Zusammenhang, in der Familien durch Schließung von Kitas stärker belastet wurden und sich teilweise auch überlastet zeigten.⁶⁶

⁶⁶ Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden unter anderem erörtert in: Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2021): Sicherung der Teilhabe während und nach der Pandemie: Problemlagen, Herausforderungen, Handlungsoptionen. Heidelberg.

Der Trend zur inklusiven Kindertagesbetreuung wird auch in der folgenden Darstellung deutlich: Der Anteil der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in integrativen Kitas ist von 75 % im Jahr 2010 auf 85 % in den Jahren 2019 und 2020 und 87 % in 2021 gestiegen, gleichzeitig ist der Anteil der Kinder in heilpädagogischen Kitas bzw. heilpädagogischen Gruppen von 25 % in 2010 auf 13 % in 2021 gesunken (Abbildung 7).

Abbildung 7: Inklusion in der frühkindlichen Bildung 2010-2021



Quelle: KSV – Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen: Angaben der örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen des Benchmarkings.

Im Rahmen des Sächsischen Landesmodellprojekts „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ wurden Hindernisse und fördernde Faktoren für eine inklusive Betreuung im Vorschulalter herausgearbeitet.⁶⁷ Die Autoren äußern sich im Abschlussbericht kritisch:

„In dem aktuell bestehenden System sind Kinder, die aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung einen erhöhten Unterstützungsbedarf brauchen, auf eine Etikettierung angewiesen, damit die Eingliederungshilfe und der damit einhergehende finanzielle und personelle Mehraufwand gedeckt wird. Dem Inklusionsgedanken steht das entgegen. Solange ein System auf das jeweilige Kind schaut und – von der Diagnose ausgehend – entscheidet, ob es in das Integrationssystem passt oder ob ausschließlich eine heilpädagogische Einrichtung in Frage kommt, können wir nicht von Inklusion sprechen“ (S. 8).

⁶⁷ Institut 3L (2017): Sächsisches Landesmodellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ – Abschluss- und Ergebnisbericht, Dresden.

Erforderlich seien umfangreiche Systemveränderungen und eine umfassende Ressourcenbereitstellung. Auf der „Makroebene“ sind dies gesetzliche Änderungen auf Bundesebene, die eine Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe ermöglichen, wie sie mit dem KJSG 2021 beschlossen worden sind.⁶⁸ Die zweite Phase des Landesmodellprojekts (2017-2019) diente der Verbreitung der Erkenntnisse der ersten Phase sowie der Erarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen und Materialien, um die Entwicklung inklusiver Kindertageseinrichtungen zu fördern. Im Frühjahr 2020 wurde zum Abschluss des Landesmodellprojekts ein Praxisbuch veröffentlicht, das durch Erfahrungsberichte, Praxisaufgaben und Handlungsleitfäden zur Etablierung inklusiver Pädagogik beitragen soll.⁶⁹

Zur Förderung des Inklusionsprozesses in der frühkindlichen Bildung wurde vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen die Broschüre „Auf dem Weg zur inklusiven Kindertagesbetreuung in Sachsen“ (2018) entwickelt.⁷⁰ Die in der Broschüre formulierten Gelingensbedingungen sollen die praktische Umsetzung fördern und aufzeigen, wie Kindern chancengerechte und qualitativ hochwertige Bildungs- und Sozialisationsprozesse sowie soziale Teilhabe am Wohnort ermöglicht werden kann. Der Paritätische Sachsen thematisiert die für die Umsetzung problematischen Rahmenbedingungen in Sachsen, insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation und die in den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern verortete Finanzierung der Kindertagesbetreuung, der Frühförderung und der Eingliederungshilfe. Neben den inhaltlichen Aufgabenstellungen müsse es eine gleichberechtigte Benennung und Bearbeitung dieser Rahmenbedingungen geben, um den Wandel von integrativen zu inklusiven Strukturen zu ermöglichen.

Das SMK ist beauftragt, ein sächsisches Konzept für den Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung zu entwickeln. Nach Einschätzung des SMK ist die Betreuung aller Kinder in integrativen Kindertagesstätten aufgrund der Personalsituation und des Qualifizierungsstandes des derzeit eingesetzten Personals nicht realistisch, sodass heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen bestehen bleiben. Langfristig wird eine inklusive Betreuung angestrebt, wobei weiterhin jedes Kind die seinem individuellen Bedarf entsprechende Förderung erhalten soll. Innerhalb der Fachgespräche äußern einige der teilnehmenden Expertinnen und Experten, dass sich die Mehrzahl der Träger auf den Weg zur Inklusion gemacht hat, aber den personellen, finanziellen sowie den

⁶⁸ Diese sog. „Große Lösung im SGB VIII“ sieht das im Juni 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) ab dem Jahr 2028 vor.

⁶⁹ Institut 3L/ TSA Bildung und Soziales gGmbH (2020): Sächsisches Landesmodellprojekt Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Praxisbuch. Dresden.

⁷⁰ Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V. (2018): Auf dem Weg zur inklusiven Kindertagesbetreuung in Sachsen. Dresden.

Anforderungen zur baulichen Ausstattung sowie den Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation noch nicht in jedem Einzelfall entsprechen kann.

4.2.2.2 Schulbildung

Das sächsische Schulsystem sieht die Bildung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl an Förderschulen als auch an Regelschulen vor. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne solchen Förderbedarf inklusiv an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen („Regelschulen“) unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie dort die erforderliche Förderung erhalten.

Im April 2017 wurde das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) mit Auswirkungen auf die inklusive schulische Bildung reformiert. Mit Geltung ab dem 1. August 2018 wurde § 4 c SächsSchulG eingeführt, der die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Möglichkeiten der Förderung regelt. § 4 c Absatz 4 SächsSchulG stellt fest, dass sonderpädagogische Förderung sowohl an Förderschulen als auch inklusiv an anderen Schularten umgesetzt werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auf Wunsch der Eltern oder, wenn sie volljährig sind, auf eigenen Wunsch an diesen anderen Schularten inklusiv unterrichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass

„1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Lernenden entspricht, 2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und 3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.“

Zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung werden regionale Kooperationsverbünde gebildet, die

„die Qualität der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts durch Koordination und gegebenenfalls gemeinsame Nutzung ihrer personellen und sächlichen Ressourcen sicherstellen“ sollen (§ 4 c Absatz 7 Satz 6 SächsSchulG).

Förderschulen können sich zu Förderzentren entwickeln und anderen Schulen ihre „sonderpädagogische Kompetenz in Form von Beratungs- und Diagnoseleistungen sowie für die inklusive Unterrichtung zur Verfügung“ stellen (§ 13 Absatz 2 SächsSchulG).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen

Im Schuljahr 2021/22 wurden an den allgemeinbildenden Schulen in Sachsen insgesamt 390.428 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Davon hatten 30.461 Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf, darunter deutlich mehr Jungen

(20.008; 65,7 %) als Mädchen (10.453, 34,3 %)⁷¹. Gemessen an der Schülerschaft an allgemeinbildenden Schulen insgesamt entspricht dies einem Anteil von 7,8 % der Schülerinnen und Schüler, differenziert nach Geschlecht beläuft sich der Anteil auf 10,0 % der männlichen und 5,5 % der weiblichen Schülerinnen und Schüler.

Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2021/22 um 14 % gestiegen ist, hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Zeitraum um 28 % zugenommen. Die Förderquote, d. h. der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl der allgemeinbildenden Schulen, ist von 6,8 % im Schuljahr 2005/06 auf 7,8 % im Schuljahr 2021/22 und damit um einen Prozentpunkt gestiegen. Die Förderquote liegt bereits seit dem Schuljahr 2010/11 konstant bei einem Wert von 7,8 %.

Innerhalb Sachsens zeigen sich regionale Unterschiede in Bezug auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung (Tabelle 21). Während dieser Anteil an der Gesamtschülerzahl der allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz bei 11,9 %, in Nordsachsen bei 10,1 % und in der Kreisfreien Stadt Leipzig bei 9,3 % lag, waren die Anteile im Landkreis Bautzen (6,5 %), im Erzgebirgskreis (6,2 %) und in der Landeshauptstadt Dresden (5,6 %) relativ gering. In den übrigen Landkreisen lagen die Anteile zwischen 7,5 % und 8,3 %.

⁷¹ Statistisches Landesamt Sachsen: Amtliche Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen 2021/2022.

Tabelle 21: Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf⁷² und Anteil an allen Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2021/22

Gebietskörperschaft	männlich		weiblich		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Chemnitz, Stadt	1.584	14,7 %	909	8,9 %	2.493	11,9 %
Erzgebirgskreis	1.277	8,0 %	655	4,3 %	1.932	6,2 %
Mittelsachsen	1.424	9,8 %	790	5,7 %	2.214	7,8 %
Vogtlandkreis	979	9,6 %	548	5,7 %	1.527	7,7 %
Zwickau	1.476	10,1 %	766	5,3 %	2.242	7,7 %
Dresden, Stadt	2.106	7,1 %	1.142	4,0 %	3.248	5,6 %
Bautzen	1.267	8,4 %	688	4,7 %	1.955	6,5 %
Görlitz	1.257	10,6 %	676	5,8 %	1.933	8,3 %
Meißen	1.267	10,2 %	653	5,4 %	1.920	7,8 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.188	9,5 %	624	5,3 %	1.812	7,5 %
Leipzig, Stadt	3.479	12,0 %	1.762	6,4 %	5.241	9,3 %
Landkreis Leipzig	1.373	10,7 %	653	5,3 %	2.026	8,0 %
Nordsachsen	1.331	13,8 %	587	6,2 %	1.918	10,1 %
Freistaat Sachsen	20.008	10,0 %	10.453	5,5 %	30.461	7,8 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2022) – amtliche Schulstatistik.

Inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen

Im Schuljahr 2021/22 besuchten in Sachsen insgesamt 11.284 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule, dies waren 3 % aller Schülerinnen und Schüler bzw. 37 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Es fällt auf, dass ein deutlich höherer Anteil der Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besucht (40 %), als dies unter den Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Fall ist (32 %).

Auch in Bezug auf die inklusive Unterrichtung zeigen sich innerhalb Sachsens große Unterschiede je nach Region: Während in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen mehr als 50 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen, sind die entsprechenden Anteile in vielen anderen Kreisfreien Städten und Landkreisen deutlich geringer (Tabelle 22). Am niedrigsten sind sie mit 21 % im Landkreis Görlitz.

⁷² Einschließlich inklusiv unterrichteter Schülerinnen und Schüler.

Tabelle 22: Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen und Anteil an allen Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schuljahr 2021/22

Gebietskörperschaft	männlich		weiblich		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Chemnitz, Stadt	491	31 %	227	25 %	718	29 %
Erzgebirgskreis	435	34 %	210	32 %	645	33 %
Mittelsachsen	395	28 %	175	22 %	570	26 %
Vogtlandkreis	423	43 %	207	38 %	630	41 %
Zwickau	581	39 %	233	30 %	814	36 %
Dresden, Stadt	646	31 %	300	26 %	946	29 %
Bautzen	375	30 %	137	20 %	512	26 %
Görlitz	285	23 %	112	17 %	397	21 %
Meißen	529	42 %	208	32 %	737	38 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	360	30 %	140	22 %	500	28 %
Leipzig, Stadt	1.775	51 %	746	42 %	2.521	48 %
Landkreis Leipzig	930	68 %	353	54 %	1.283	63 %
Nordsachsen	730	55 %	281	48 %	1.011	53 %
Freistaat Sachsen	7.955	40 %	3.329	32 %	11.284	37 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2021) – amtliche Schulstatistik.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen

19.177 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten im Schuljahr 2021/22 in Sachsen eine Förderschule, dies waren 5 % aller Schülerinnen und Schüler bzw. 63 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Auch im Hinblick auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Förderschule besuchen, zeigen sich Unterschiede zwischen den Kreisfreien Städten und Landkreisen. Während in den Landkreisen Leipzig (37 %) und Nordsachsen (47 %) weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule besuchen, sind die entsprechenden Anteile in vielen anderen Kreisfreien Städten und Landkreisen deutlich höher. Am höchsten ist dieser Anteil in den Landkreisen Bautzen mit 74 % und Görlitz mit 79 % (Tabelle 23).

Tabelle 23: Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen und Anteil an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schuljahr 2021/22

Gebietskörperschaft	männlich		weiblich		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Chemnitz, Stadt	1.093	69 %	682	75 %	1.775	71 %
Erzgebirgskreis	842	66 %	445	68 %	1.287	67 %
Mittelsachsen	1.029	72 %	615	78 %	1.644	74 %
Vogtlandkreis	556	57 %	341	62 %	897	59 %
Landkreis Zwickau	895	61 %	533	70 %	1.428	64 %
Dresden, Stadt	1.460	69 %	842	74 %	2.302	71 %
Landkreis Bautzen	892	70 %	551	80 %	1.443	74 %
Landkreis Görlitz	972	77 %	564	83 %	1.536	79 %
Landkreis Meißen	738	58 %	445	68 %	1.183	62 %
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	828	70 %	484	78 %	1.312	72 %
Leipzig, Stadt	1.704	49 %	1.016	58 %	2.720	52 %
Landkreis Leipzig	443	32 %	300	46 %	743	37 %
Landkreis Nordsachsen	601	45 %	306	52 %	907	47 %
Freistaat Sachsen	12.053	60 %	7.124	68 %	19.177	63 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2022) – amtliche Schulstatistik.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten

Im Schuljahr 2021/22 belief sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf 41 % der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt. Geringer sind die Anteile der Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung (21 %), geistige Entwicklung (16 %) ⁷³ und Sprache (13 %). Nur ein geringer Anteil der Schülerinnen und Schüler hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung (6 %), Hören (3 %) oder Sehen (1 %).

Verglichen mit dem Schuljahr 2005/06 ist die Entwicklung der Schülerschaft je nach Förderschwerpunkt sehr unterschiedlich ausgefallen. Tabelle 24 zeigt die Verteilung der Schülerinnen auf die jeweiligen Förderschwerpunkte in den Schuljahren 2005/06 und

⁷³ Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“ wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernzielfferent unterrichtet wurden, Unterstützungsbedarf besteht. So verlassen diese oftmals beim Übergang in das Berufsleben doch den inklusiven Weg, weil adäquate Angebote fehlen.

2021/22. Es zeigt sich, dass sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen verringert hat (von 57 % im Schuljahr 2005/06 auf 41 % im Schuljahr 2021/22). Dagegen fällt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Schuljahr 2021/22 mit 13 % deutlich höher aus als im Schuljahr 2005/06 (9 %). Gleiches gilt für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Schuljahr 2005/06: 9 %, Schuljahr 2021/22: 21 %).

Tabelle 24: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2005/06 bis 2021/22

Förderschwerpunkt	Schuljahr			Verteilung in 2005/06	Verteilung in 2021/22
	2005/06	2010/11	2021/22		
Lernen	13.241	12.023	12.450	57 %	41 %
Sehen	200	230	288	1 %	1 %
Hören	495	750	799	2 %	3 %
Sprache	1.998	2.971	4.064	9 %	13 %
körperliche u. motorische Entwicklung	850	1.047	1.701	4 %	6 %
geistige Entwicklung	4.108	3.796	4.769	18 %	16 %
emotionale und soziale Entwicklung	2.167	3.269	6.390	9 %	21 %
Insgesamt	23.059	24.086	30.461	100 %	100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen Fachserie 11 Reihe 1, Schuljahre 2005/06 bis 2021/22.

Im Hinblick auf die verschiedenen Förderschwerpunkte sind markante Geschlechtsunterschiede erkennbar (Tabelle 25): Mehr als die Hälfte der Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen weist den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auf (52 %), gefolgt von dem Förderschwerpunkt Sprache mit 25 %. Bei den Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen ist dagegen der Förderschwerpunkt Sprache (30 %) am häufigsten vertreten, hier steht der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an zweiter Stelle (24 %), gefolgt von den Förderschwerpunkten Lernen (17 %) und körperliche und motorische Entwicklung (16 %).

Tabelle 25: Inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Regelschulen, Schuljahr 2021/22

Förderschwerpunkt	insgesamt	Verteilung nach Geschlecht		
		insgesamt	männlich	weiblich
Lernen	1 307	12 %	9 %	17 %
Sehen	147	1 %	1 %	2 %
Hören	523	5 %	3 %	7 %
Sprache	2 903	26 %	24 %	30 %
körperliche u. motorische Entwicklung	1 288	11 %	9 %	16 %
geistige Entwicklung	183	2 %	1 %	3 %
emotionale und soziale Entwicklung	4 933	44 %	52 %	24 %
insgesamt	11 284	100 %	100 %	100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020): Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen Fachserie 11 Reihe 1, Schuljahr 2021/22.

In Förderschulen haben 55 % der Jungen und 64 % der Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Förderschwerpunkt Lernen (Tabelle 26), am zweithäufigsten ist der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (je 24 % der Jungen und Mädchen). Jungen haben auch hier mit 11 % deutlich häufiger als Mädchen (2 %) den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. In den verbleibenden Förderschwerpunkten ist das Geschlechterverhältnis ähnlich.

Tabelle 26: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkt in Förderschulen, Schuljahr 2021/22

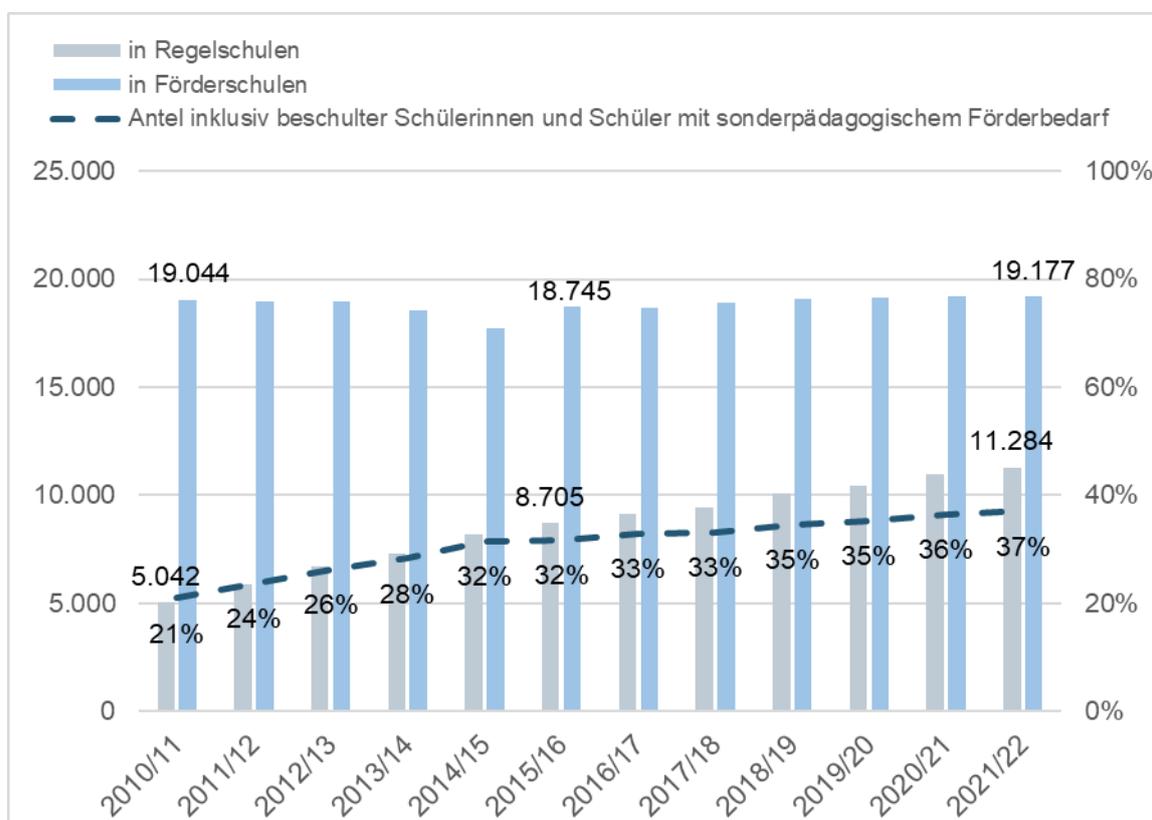
Förderschwerpunkt	insgesamt	Verteilung nach Geschlecht		
		insgesamt	männlich	weiblich
Lernen	11.143	58 %	55 %	64 %
Sehen	141	1 %	1 %	1 %
Hören	276	1 %	1 %	2 %
Sprache	1.161	6 %	7 %	5 %
körperliche u. motorische Entwicklung	413	2 %	2 %	2 %
geistige Entwicklung	4.586	24 %	24 %	24 %
emotionale und soziale Entwicklung	1.457	8 %	11 %	2 %
insgesamt	19.177	100 %	100 %	100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022): Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen Fachserie 11 Reihe 1, Schuljahr 2021/2.

Inklusion in Schulen

Im Zeitverlauf ist ein klarer Trend hin zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erkennen. Im Schuljahr 2010/11 besuchten nur 21 % von ihnen eine Regelschule, während 79 % von ihnen eine Förderschule besuchten (Abbildung 8). Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stieg kontinuierlich an und ihr Anteil lag im Schuljahr 2021/2022 bei 37 %.

Abbildung 8: Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen, Schuljahr 2010/11 bis 2021/22



Quelle: Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen Fachserie 11 Reihe 1, Schuljahre 2010/11 bis 2021/22.

Trotz des deutlichen Anstiegs des Anteils der inklusiv an einer Regelschule unterrichteten Kinder bleibt allerdings festzuhalten, dass noch immer die überwiegende Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet wird.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schularten

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, an der gesamten Schülerschaft (mit und ohne Förderbedarf)

betrug im Schuljahr 2021/22 insgesamt 3 %. Diese Quote variiert erheblich nach der Schulform. Überdurchschnittlich ist sie an Grundschulen mit 3,5 % und an Schularten mit mehreren Bildungsgängen mit 4,1 % (Tabelle 27). Noch höher ist diese Quote nur in Freien Waldorfschulen mit 6,2 %, die allerdings nur von einer kleinen Zahl von Schülerinnen und Schülern besucht werden. Am niedrigsten war diese Quote mit 1,0 % an Gymnasien.

Tabelle 27: Schulische Inklusion nach Schulform 2020/2021

Schulform	insgesamt	darunter mit Förderung	Quote
Grundschulen	145.492	5.163	3,5 %
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	114.934	4.674	4,1 %
Gymnasien (G8)	102.934	1.000	1,0 %
Freie Waldorfschulen	2.532	158	6,2 %
Zusammen	365.892	10.995	3,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen Fachserie 11 Reihe 1, Schuljahr 2021/22.

In den Jahren 2012 bis 2018 wurde im Auftrag des SMK der Schulversuch ERINA (Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen) durchgeführt. Ziel war es, Wege zum gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen in Sachsen zu erproben, um den gemeinsamen Unterricht weiterzuentwickeln und zu verbessern. Der Schulversuch wurde wissenschaftlich begleitet. Aus den Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen⁷⁴ abgeleitet, die sich auf die Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts, die Entwicklung der Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler, die soziale Integration und die inklusive Schulentwicklung beziehen.⁷⁵ Das SMK zieht aus diesem Schulversuch die Schlussfolgerung:

„Eine wesentliche Erkenntnis aus dem Schulversuch ist, dass die Herausforderungen, die sich aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, von der Einzelschule weder strukturell noch organisatorisch oder personell allein bewältigt werden können. Aus diesem Grund wird es für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen bedeutsam sein, bereits bestehende Kooperationen mit anderen Schulen, mit regionalen

⁷⁴ SMK (2018): Organisationsmodelle inklusiver Unterrichtung an Oberschulen. Erfahrungsberichte aus dem Schulversuch ERINA.

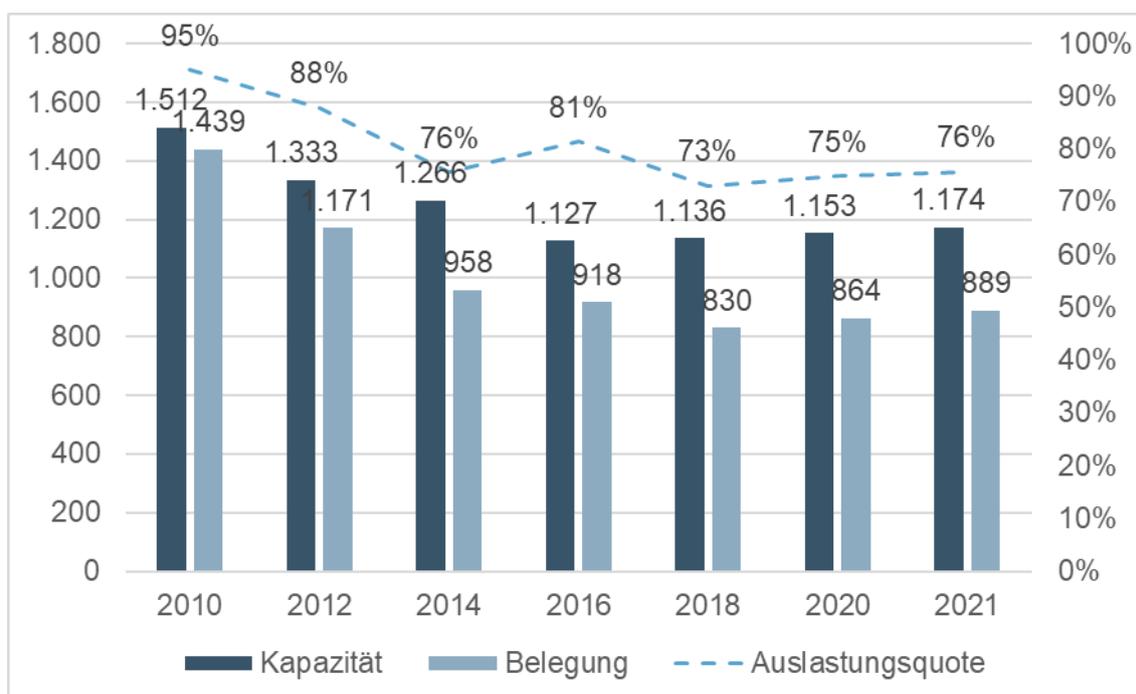
⁷⁵ Liebers, K.; Kolke, S.; Schmidt, C.; Pellingner, K.; Lange, M. (2018): Der Schulversuch ERINA. Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen. Hrsg.: SMK. – Siehe auch die Darstellung der Ergebnisse im sechsten Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (2019, S. 72).

und überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, aber auch mit außerschulischen Partnern zu Kooperationsverbänden auszuweiten.“⁷⁶

4.2.2.3 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote für Förderschülerinnen und Förderschüler

In Sachsen gab es zum 31.12.2021 insgesamt 13 Angebote außerunterrichtlicher Betreuung für Förderschülerinnen und -schüler mit Behinderungen nach SGB IX mit einer Betreuungskapazität von 1.174 Plätzen. Da die Zahl der dort betreuten Kinder und Jugendlichen seit dem Jahr 2010 stark gesunken ist (-38 %), hat sich die Auslastungsquote dieser Angebote trotz eines Rückbaus der vorgehaltenen Betreuungsplätze von 95 % in 2010 auf 76 % im Jahr 2021 verringert (Abbildung 9). Seit dem Jahr 2017 liegt die Auslastungsquote unter 80 %.

Abbildung 9: Kapazität, Belegung und Auslastung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Förderschülerinnen und -schüler im Zeitverlauf



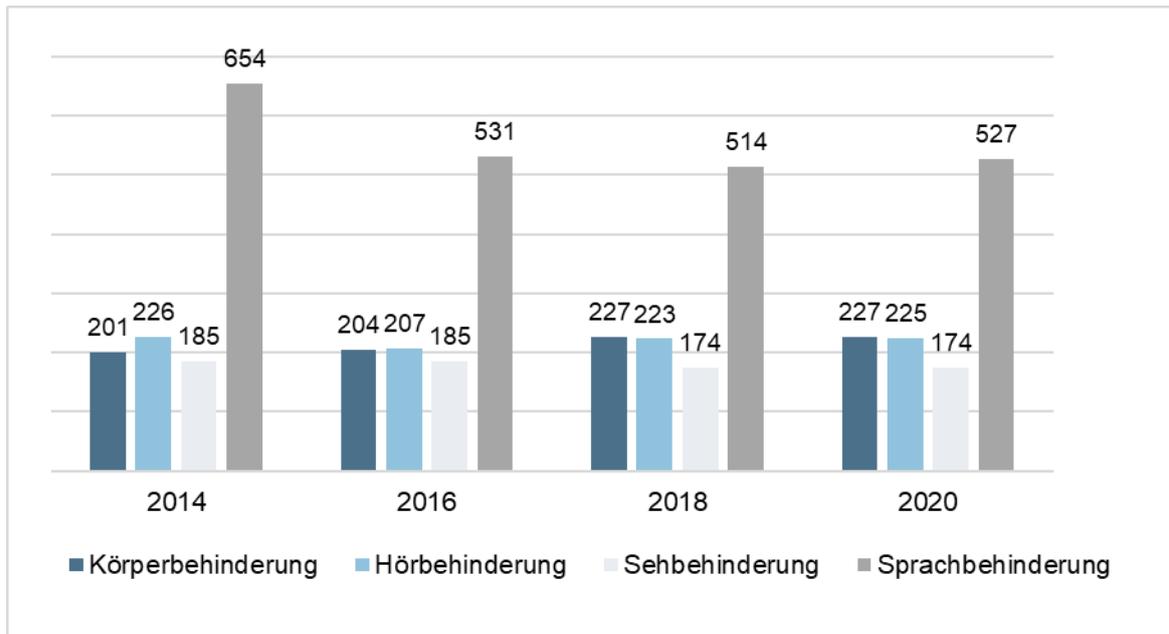
Quelle: KSV – Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen 2011 – 2021.

Zu Behinderung der betreuten Kinder liegen Daten für die Jahre 2014 bis 2020 vor. Im Jahr 2020 gab es 527 Plätze für Förderschülerinnen und -schüler mit Sprachbehinderung, 227 Plätze für Förderschülerinnen und -schüler mit Körperbehinderung, 225 Plätze für Förderschülerinnen und -schüler mit Hörbehinderung und 174 Plätze für Förderschülerinnen und -schüler mit Sehbehinderung (Abbildung 10). Seit dem Jahr 2014

⁷⁶ Link: <https://www.inklusion.bildung.sachsen.de/schulversuch-erina-4190.html>

sind die Betreuungskapazitäten für Förderschülerinnen und -schüler mit Körper- und Mehrfachbehinderungen um 13 % gestiegen. Dagegen hat sich die Anzahl der Plätze für Förderschülerinnen und -schüler mit Sehbehinderung um 6 %, und Sprachbehinderung um 19 % reduziert. Die Betreuungskapazität für Hörbehinderungen und Gehörlose ist im Vergleich von 2014 bis 2020 gleichgeblieben.

Abbildung 10: Kapazitäten von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten nach Personengruppen im Zeitverlauf

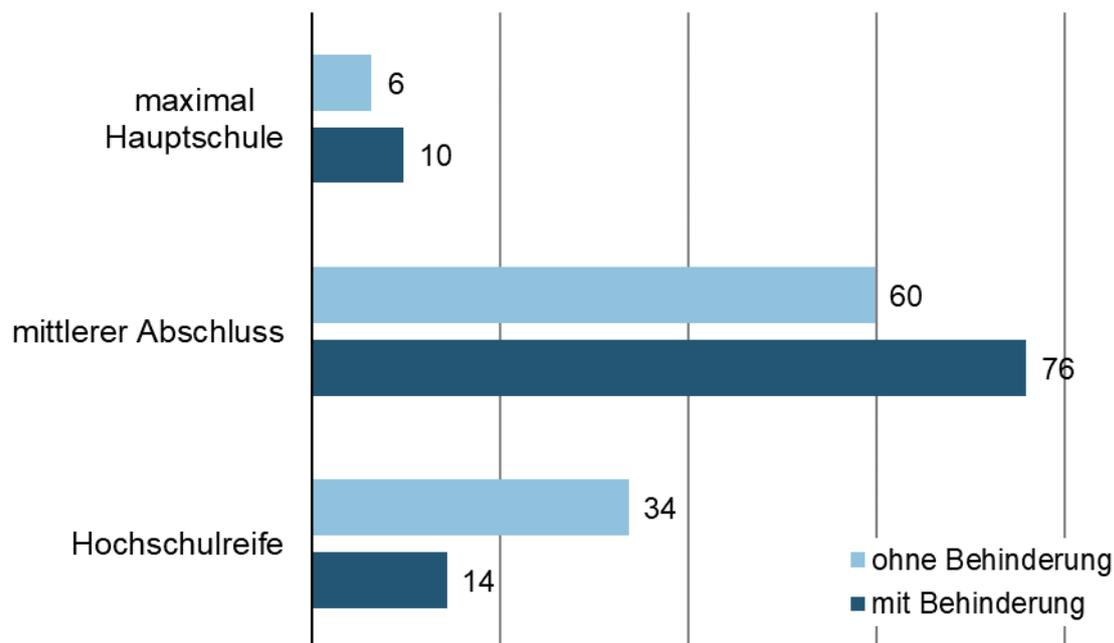


Quelle: KSV – Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen 2014 – 2020.

4.2.2.4 Höchster Schulabschluss

Ab einem Alter von 20 Jahren kann in der Regel vom Abschluss der regulären Schulzeit ausgegangen werden. Später können Schulabschlüsse auf dem zweiten Bildungsweg erworben werden. Über maximal einen Hauptschulabschluss verfügen 11 % der Menschen mit Behinderungen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren gegenüber 7 % der Menschen ohne Behinderung in diesem Alter (Abbildung 11). Dabei sind diejenigen mit einbezogen, die nach sieben Jahren die Schule ohne Abschluss verlassen haben, was in der Regel auch auf Förderschülerinnen und -schüler zutrifft. Eine Hochschulreife erreichen 34 % der Menschen ohne Behinderungen, aber nur 14 % der Menschen mit Behinderungen. Im Bereich mittlerer Abschlüsse (mittlere Reife) ist der Anteil der Menschen mit Behinderungen höher, über einen mittleren Abschluss verfügen 60 % der Menschen ohne Behinderungen und 76 % der Menschen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

Abbildung 11: Schulabschluss von Erwachsenen im Alter von 20 bis 64 Jahren, Anteile in %



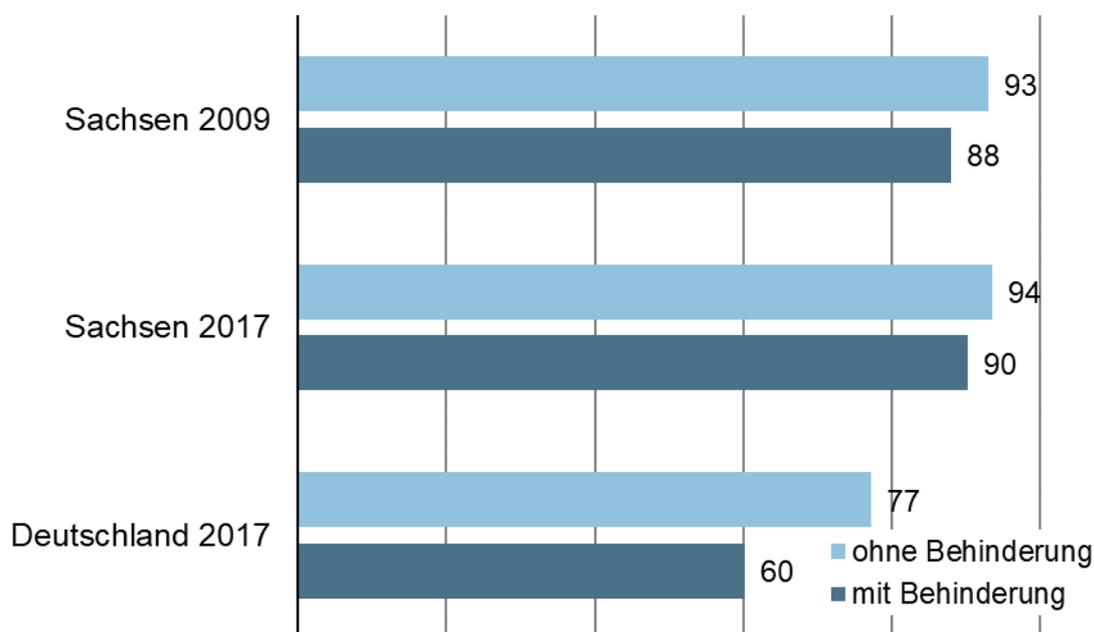
Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG; Abschlüsse der Polytechnischen Oberschule werden den mittleren Abschlüssen zugerechnet)

Inklusionsindikator

Schulabschlüsse als Inklusionsindikator

Als ein Indikator für Inklusion kann der Anteil der Erwachsenen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren mit Behinderungen gewertet werden, die einen mittleren Schulabschluss oder höher haben, im Vergleich zum entsprechenden Anteil an den Erwachsenen ohne Behinderung (Abbildung 12).

Abbildung 12: Mittlerer oder höherer Schulabschluss im Alter von 20 bis 64 Jahren, Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2009 und 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Im Jahr 2017 hatten in Sachsen 90 % der Erwachsenen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 64 Jahren einen Schulabschluss der Mittleren Reife oder höher, von den Erwachsenen ohne Behinderungen waren es 94 % (– 4 Prozentpunkte). Verglichen mit dem Jahr 2009, als sich die Differenz auf 5 Prozentpunkte belief, hat sich der Anteil der Menschen mit und ohne Behinderung, die mindestens einen mittleren Schulabschluss haben, leicht einander angenähert. In Deutschland insgesamt sind die Anteile der Erwachsenen mit mittlerem oder höherem Abschluss im Jahr 2017 niedriger als in Sachsen, und der Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Behinderung ist mit – 17 Prozentpunkten größer.

4.2.2.5 Berufliche Bildung

An der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf entscheidet sich in der Phase der beruflichen Bildung, wie gut der Einstieg in das Arbeitsleben gelingt. Die größte Arbeitsmarktnähe ist bei einer betrieblichen Ausbildung gegeben. Die berufliche Qualifizierung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes („duale Ausbildung“) erfolgt in Betrieben mit parallelem Unterricht in einer Berufsschule. Ziel dieser Ausbildung, die zwischen zwei und dreieinhalb Jahren dauert, ist ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Der Weg ins Berufsleben wird auch Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich erschlossen. Da dies häufig nicht ohne flankierende Unterstützung gelingt, wird für Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bereits frühzeitig versucht, Praktika in Unternehmen zu organisieren, um eine berufliche Orientierung zu fördern und

den späteren Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern. Die Übergangsgestaltung wird durch Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung unterstützt. Im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX wird dieser Übergang durch individuelle betriebliche Qualifizierung unterstützt.

In Sachsen wurde die Initiative Inklusion des BMAS mit dem Schwerpunkt Förderschulen für Geistige Behinderung mit Landesmitteln fortgeführt. Unter Beteiligung der Integrationsfachdienste konnten mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 für insgesamt 195 Schülerinnen und Schüler aus der Förderschule G Alternativen zur WfbM aufgezeigt werden. Für Maßnahmen mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 waren dies 182 Schülerinnen und Schüler. Etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Maßnahmen teilnahmen, konnten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in vorbereitende Maßnahmen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Die Arbeitsagenturen unterstützen bei der Vermittlung eines betrieblichen Ausbildungsplatzes, indem sie Ausbildungszuschüsse finanzieren und mit weiteren Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen Anreize für Betriebe schaffen. Wenn wegen einer Behinderung besondere Anpassungen des Ausbildungsplatzes erforderlich sind, können hierfür auch technische Arbeitshilfen und besondere Hilfsmittel finanziert werden. Zur Unterstützung während der Ausbildung kann die Arbeitsagentur ausbildungsbegleitende Hilfen gewähren.

Junge Menschen mit Behinderungen können im Rahmen ihrer Ausbildung Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen wie eine Verlängerung der Ausbildung oder veränderte Prüfungsbedingungen (z. B. Prüfungsunterlagen, die auf die jeweilige Behinderung abgestimmt sind, eine verlängerte Prüfungszeit und anderes mehr). Auch diese Unterstützungsformen ermöglichen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Wenn eine betriebliche Ausbildung nicht unmittelbar möglich ist, besteht alternativ das Angebot einer außerbetrieblichen Ausbildung in Berufsbildungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen, die sich mit ihren Angeboten gezielt an junge Menschen mit besonderem und sonderpädagogischem Förderbedarf richten. Das SRH Berufsbildungswerk Sachsen GmbH ist ein nicht-staatlicher Bildungsanbieter, zu dem neben den Berufsbildungswerken in Dresden und Cottbus auch Berufliche Trainingszentren in weiteren Städten gehören.⁷⁷

Für Jugendliche, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, eine Fachpraktikerausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42r Handwerksordnung (HwO) zu absolvieren.

⁷⁷ Link: <https://www bbw-dresden.de>.

Im SMK gibt es eine Interministerielle Arbeitsgruppe Berufsorientierung, die vom dortigen Referat 45 geführt wird. Dort geht es u. a. um sogenannte Bildungsketten, die den Übergangsbereich Schule-Berufliche Bildung betreffen.

Die Jugendberufsagenturen in Sachsen bieten unter anderem Beratung zur „frühzeitigen Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler, Unterstützung bei der Berufswahl und Berufsvorbereitung, der Suche nach dem geeigneten Ausbildungsplatz, der Wahl des passenden Studiums und der Bewältigung persönlicher Probleme.“⁷⁸ Seit Dezember 2018 werden sie durch das SMWA mit dem Förderprogramm „Jugendberufsagentur Sachsen (JubaS)“ unterstützt. In Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen gibt es laut Angaben des SMWA keine einheitliche Umsetzung bei den Jugendberufsagenturen, jedoch sind Jugendliche mit Behinderungen immer auch einbezogen. Schulabgängern ohne Abschluss einer Regelschule, die keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, ermöglicht ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit FSP L auch in gestreckter Form (gBVJ), ihre Voraussetzungen dafür zu verbessern, indem sie ggf. einen Schulabschluss nachholen, ihre berufliche Orientierung weiterentwickeln und erste berufsbezogene Qualifikationen in zwei Berufsbereichen erwerben. Ziel dieser Vorbereitungsphase ist die Einmündung in eine duale Ausbildung.⁷⁹

Infobox

Arbeitsmarktförderprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“

Durch das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ will die sächsische Staatsregierung Arbeitgeber dazu motivieren, die Potenziale von Menschen mit Behinderungen für ihre Unternehmen zu erschließen. In diesem Rahmen fördert der Freistaat Sachsen Arbeitgeber dabei, junge Menschen mit Behinderung auszubilden und/oder Menschen mit besonderen Vermittlungsproblemen einzustellen. Dazu wird jährlich eine Summe von bis zu 1,5 Millionen Euro bereitgestellt, mit denen insgesamt 300 Ausbildungs- oder Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen mit Pauschalen von bis zu 5.000 Euro gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Gesetzliche Grundlage:

Die Förderung entspricht den Forderungen aus Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 1 UN-BRK sowie § 10 SächsInklusG.

Ziele:

⁷⁸ Link: <https://www.jubas-sachsen.de/webportal-uebergeben>.

⁷⁹ Link: https://www.schule.sachsen.de/berufliche-grundbildung-6754.html?_cp=%7B%7D

Das Programm verfolgt drei konkrete Ziele:

1. Arbeitgeber sollen motiviert werden, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen und somit deren nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben
2. Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen soll sichergestellt werden.
3. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen.

Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung sind einerseits Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderungen. Hierunter fallen insbesondere junge Menschen, die eine Ausbildung zum Fachpraktiker nach § 66 BBiG / 42r HWO absolvieren. Außerdem gehören zur Zielgruppe auch junge Menschen mit Mehrfachbehinderungen, junge Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund sowie junge Menschen mit Behinderungen, die auf einem neuen, erstmals mit einem schwerbehinderten jungen Menschen besetzten Ausbildungsplatz ausgebildet werden.

Andererseits bezieht sich die Förderung auch auf Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind. Hierunter fallen insbesondere die folgenden Gruppen: Langzeitarbeitslose, Menschen mit Mehrfachbehinderungen, ältere schwerbehinderte Menschen (nach Vollendung des 50. Lebensjahres), Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderungen, die auf einem neuen, erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ein besonderer Fokus soll hierbei auch auf arbeitslose schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderten Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Grundsicherung gelegt werden.

Förderberechtigte:

Förderberechtigte sind private Arbeitgeber mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen. Gefördert wird, wer für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte junge Menschen (§ 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1, 2 und 4 SGB IX) Ausbildungsplätze im Betrieb schafft oder/und schwerbehinderte oder gleichgestellte arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen einstellt.

Schulische Berufsbildung

Der schulische Teil der dualen Ausbildung wird in Berufsschulen vermittelt. Diese gehören neben Beruflichem Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule zu den berufsbildenden Schulen. Im Schuljahr 2021/22 waren insgesamt 104.171 Schülerinnen und Schüler an den berufsbildenden Schulen in Sachsen registriert (Tabelle

28).⁸⁰ Dies waren 39 % weniger als im Schuljahr 2005/06, was insbesondere auf die abnehmende Zahl von Jugendlichen im Zuge der demografischen Entwicklung zurückzuführen ist.⁸¹

Berufsbildende Förderschulen wurden von Schülerinnen und Schülern besucht, die auch durch besondere Hilfen an einer anderen berufsbildenden Schule nicht integriert werden konnten und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedurften. Nach § 4 Schulgesetz gibt es seit dem Schuljahr 2018/19 in berufsbildenden Schulen keine Förderschulen mehr, weshalb eine Differenzierung nach berufsbildenden Förderschulen nur bis zum Schuljahr 2017/18 vorliegt. Insgesamt 4.701 Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2017/18 an berufsbildenden Förderschulen unterrichtet, davon waren 2.933 bzw. 62 % männlich und 1.768 bzw. 38 % weiblich. Bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs entspricht dies einem Anteil von 5 % (6 % der Schüler, 4 % der Schülerinnen). Dieser Anteil ist seit 2005 (mit 6 %) leicht zurückgegangen.

Im Schuljahr 2017/18 haben 1.488 Schülerinnen und Schüler an einer berufsbildenden Förderschule ein BVJ absolviert, davon waren 926 männlich und 562 weiblich. Weitere 704 Schülerinnen und Schüler haben eine rehabilitationsspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) absolviert. Darüber hinaus besuchten 34 Schülerinnen und Schüler eine Berufsfachschule als Förderschule.⁸²

⁸⁰ Die Statistik der berufsbildenden Schulen liegt in dieser Form bis zum Schuljahr 2017/18 vor (Statistisches Bundesamt: Fachserie 11 Reihe 2). Da die Zahl der Förderschülerinnen und -schüler seit dem Schuljahr 2018/19 nicht mehr separat ausgewiesen wird, kann diese Zeitreihe nicht weiter fortgeführt werden.

⁸¹ Die Zahl der 15- bis 17-Jährigen ist in diesem Zeitraum um 36 % zurückgegangen.

⁸² Statistisches Landesamt Sachsen – Schüler*innen an berufsbildenden Schulen insgesamt und an Förderschulen Schuljahre 2005/06 bis 2017/18

Tabelle 28: Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen im Zeitvergleich, Sachsen 2005/06 bis 2021/22

Insgesamt						
Schuljahr	Schüler an berufsbildenden Schulen	<i>darunter:</i> in berufsbildenden Förderschulen				
		insgesamt	Anteil	<i>darunter:</i> Berufsschule	Berufsvorbereitende Maßnahmen	
					BVJ	BvB-Reha
2005/06	170.095	10.545	6,2 %	7.092	1.336	2.022
2007/08	160.524	8.953	5,6 %	6.346	1.025	1.522
2009/10	137.205	7.397	5,4 %	5.140	1.009	1.198
2011/12	112.666	5.920	5,3 %	3.748	1.219	903
2013/14	100.517	5.049	5,0 %	2.878	1.340	796
2015/16	99.389	4.854	4,9 %	2.618	1.367	832
2017/18	102.242	646	0,6 %	2.475	1.488	704
2019/20*	103.639					605
2021/22*	104.171					
darunter: männlich						
2005/06	88.792	6.891	7,8 %	4.675	852	1.305
2007/08	83.891	5.805	6,9 %	4.171	612	988
2009/10	69.660	4.638	6,7 %	3.272	599	739
2011/12	56.006	3.586	6,4 %	2.287	719	549
2013/14	50.066	3.035	6,1 %	1.758	795	462
2015/16	50.548	2.965	5,9 %	1.602	804	538
2017/18	52.968	402	0,8 %	1.551	926	439
2019/20*	53.683					385
2021/22*	53.900					
darunter: weiblich						
2005/06	81.303	3.654	4,5 %	2.417	484	717
2007/08	76.633	3.148	4,1 %	2.175	413	534
2009/10	67.545	2.759	4,1 %	1.868	410	459
2011/12	56.660	2.334	4,1 %	1.461	500	354
2013/14	50.451	2.014	4,0 %	1.120	545	334
2015/16	48.841	1.889	3,9 %	1.016	563	294
2017/18	49.274	233	0,5 %	924	562	265
2019/20*	49.956					220
2021/22*	50.271					
Veränderung 2005 - 2017						
<i>insgesamt</i>	-39,9 %	-93,9 %	-89,8 %	-65,1 %	11,4 %	-65,2 %
<i>männlich</i>	-43,1 %	-57,0 %	-24,4 %	-65,7 %	-5,6 %	-66,4 %
<i>weiblich</i>	-39,9 %	-48,3 %	-13,9 %	-58,0 %	16,3 %	-63,0 %

* ab dem Schuljahr 2018/19 gibt es keine berufsbildenden Förderschulen mehr.

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen insgesamt und an Förderschulen Schuljahre 2005/06 bis 2021/22

Betriebliche Ausbildung

Die Hürden für junge Menschen mit Behinderungen beim Übergang von der Schule in Ausbildung sind noch immer recht hoch. Besonders schwer sind Übergänge in die betriebliche Ausbildung, wenn kein passender Ausbildungsbetrieb gefunden wird. Die Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ist seit 2007 gestiegen (Tabelle 29). Im Jahr 2007 waren insgesamt 289 Auszubildende mit Schwerbehinderung erfasst. Im Jahr 2020 sind insgesamt 341 Auszubildende mit Schwerbehinderung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten⁸³ angestellt, dies entspricht einer Zunahme um 18 %.

Tabelle 29: Auszubildende mit Schwerbehinderung in Sachsen im Zeitvergleich

Jahr	insgesamt ⁸⁴	Auszubildende mit Schwerbehinderung in Betrieben mit 20 u. mehr Beschäftigten			Anteil insgesamt
		insgesamt	männlich	weiblich	
2007	91.082	289	164	125	0,3 %
2008	88.921	284	153	132	0,3 %
2009	83.766	285	149	136	0,3 %
2010	75.639	321	168	153	0,4 %
2011	64.818	282	150	132	0,4 %
2012	59.892	293	168	124	0,5 %
2013	56.302	281	161	121	0,5 %
2014	53.802	269	151	118	0,5 %
2015	53.291	256	150	106	0,5 %
2016	54.019	271	164	107	0,5 %
2017	55.173	283	183	100	0,5 %
2018	56.543	303	187	116	0,5 %
2019	58.652	333	208	125	0,6 %
2020	59.927	341	212	129	0,6 %
Veränderung 2007-2019	-34 %	18 %	29 %	3 %	

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Auszubildende, 2007 bis 2020; Bundesagentur für Arbeit – Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), 2007 bis 2022.

Bei der Geschlechterverteilung von Auszubildenden mit einer Schwerbehinderung sind Unterschiede zu beobachten. Während im Jahr 2020 212 männliche Auszubildende in

⁸³ Nach dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Absatz 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen.

⁸⁴ Jahresdurchschnittswerte SvB-Auszubildende

einem Betrieb beschäftigt waren, waren im gleichen Jahr lediglich 129 weibliche Auszubildende beschäftigt. Bei den Männern ist im Vergleich von 2007 zu 2020 ein Zuwachs von 29 % zu beobachten, bei den Frauen dagegen nur ein Anstieg um 3 %.

Insgesamt ist ein Rückgang aller Ausbildungsplätze von 91.082 Plätzen im Jahr 2007 auf 59.927 Plätze im Jahr 2020 (-34 %) zu beobachten, der teilweise mit der demografischen Entwicklung in der entsprechenden Altersgruppe erklärt werden kann. Auch in der bundesweiten Entwicklung ist in diesem Zeitraum ein Rückgang zu verzeichnen, der aber mit 19 % nur halb so stark ausfällt. Der Anteil der betrieblichen Ausbildungsplätze in Sachsen, die in Betrieben ab 20 Mitarbeitenden mit schwerbehinderten jungen Menschen besetzt sind, hat sich von 0,3 % im Jahr 2007 auf 0,6 % im Jahr 2020 erhöht. Diese Anteile lagen bundesweit in gleicher Höhe.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Statistik nur für Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten erhoben wird. Inwieweit kleinere Betriebe Auszubildende mit Behinderung beschäftigen, geht daraus nicht hervor.

Außerbetriebliche Ausbildung

Für Schulabgängerinnen und -abgänger, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden, besteht die Alternative, zunächst eine Berufsvorbereitung oder eine außerbetriebliche Ausbildung in einem Berufsbildungswerk zu absolvieren, wenn sie wegen der Art und Schwere einer Behinderung oder besseren Erfolgsaussichten darauf angewiesen sind (§ 51 Absatz 1 SGB IX). Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Erstausbildung) für Jugendliche mit Behinderungen. Im Freistaat Sachsen gibt es drei Berufsbildungswerke: Das Berufsbildungswerk Dresden bietet Berufsausbildung und Berufsvorbereitung für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen aller Arten an.⁸⁵ Im September 2021 wurden hier 223 Jugendliche ausgebildet. Das Berufsbildungswerk in Leipzig bietet Berufsvorbereitung und berufliche Ausbildung für die Zielgruppe der Menschen mit einer Hör-, Sprach- und/oder Kommunikationseinschränkung an.⁸⁶ Im September 2021 nahmen 82 Personen an der Berufsvorbereitung und 224 Personen an der Berufsausbildung teil. Am Berufsbildungswerk Chemnitz werden blinde und sehbehinderte junge Menschen sowie Personen im Autismus-Spektrum bei der Ausbildung unterstützt, im September 2021 waren es 206 Auszubildende.⁸⁷

⁸⁵ Link: <http://www bbw-dresden.de/>

⁸⁶ Link: <http://www bbw-leipzig.de/>

⁸⁷ Link: <https://www sfz-chemnitz.de/>

Angepasste Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42r HwO

Wenn für Jugendliche wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, können sie eine Ausbildung in einer auf ihre Einschränkungen angepassten Form nach § 66 BBiG oder § 42r HwO absolvieren. Die Ausbildungsregelungen sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Sie werden entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung⁸⁸ modifiziert, z. B. durch einen reduzierten Theoriegehalt. Die entsprechenden Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse (und der Vollversammlungen bei den Handwerkskammern) werden jeweils dem SMWA als oberster Landesbehörde zur Genehmigung vorgelegt (§ 106 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 HwO). Die Kammern übernehmen die Musterausbildungsregelung und den Ausbildungsrahmenplan des BIBB aus der jeweiligen Empfehlung des Hauptausschusses inhaltsgleich für die entsprechende angepasste Ausbildung. Die Liste der Empfehlungen des Hauptausschusses wird regelmäßig erweitert. Gibt es keine entsprechende Empfehlung für die gewünschte angepasste Ausbildung, kann die Kammer aufgrund der Rahmenregelung Empfehlung des Hauptausschusses Nr.136⁸⁹ eine Ausbildungsregelung erstellen. Erbringen die Auszubildenden gute Leistungen und Prüfungsergebnisse, so ist auch ein Umstieg in den regulären Ausbildungsberuf möglich.

In dieser angepassten Form der Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42r HwO wurden in Sachsen im Jahr 2021 insgesamt 1.852 Teilnehmende registriert. Davon wurden 54 % in Fertigungsberufen⁹⁰ ausgebildet, 28 % in Dienstleistungsberufen sowie 17 % im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau (Tabelle 30). Diese Ausbildungen werden sowohl auf betrieblichen als auch auf außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durchgeführt.

⁸⁸ Bundesinstitut für Berufsbildung: Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung – Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen, Bonn 2006, sowie spezielle Empfehlungen für einzelne Berufe des BIBB (2022) unter dem Link: <http://www.bibb.de/de/32327.htm>

⁸⁹ Link: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>

⁹⁰ Hierbei handelt es sich um Berufe, die auf die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, die Herstellung von Produkten aus verschiedensten Materialien (wie Glas, Keramik, Kunststoff, Holz, Papier, Metall, Textil, Leder) ausgerichtet ist.

Tabelle 30: Auszubildende in angepasster Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42r HwO 2007-2021

Jahr	insgesamt	Landwirtschaft/ Gartenbau*	Fertigungs- berufe**	Dienstleistungs- berufe***
2007	5.037	15 %	61 %	24 %
2008	4.724	14 %	59 %	27 %
2009	3.847	14 %	57 %	29 %
2010	3.396	15 %	57 %	28 %
2011	2.901	15 %	56 %	29 %
2012	2.415	16 %	55 %	29 %
2013	2.147	18 %	54 %	28 %
2014	1.952	18 %	55 %	27 %
2015	1.875	18 %	55 %	27 %
2016	1.790	18 %	56 %	26 %
2017	1.745	18 %	57 %	25 %
2018	1.676	18 %	55 %	27 %
2019	1.744	18 %	55 %	28 %
2020	1.812	17 %	54 %	29 %
2021	1.852	17 %	54 %	28 %
Veränderung 2007-2021	- 63 %	- 59 %	- 67 %	- 56 %

* Hierin enthalten sind die folgenden Berufsbereiche: Land-, Forst- und Tierwirtschaft und Gartenbau

** Hierin enthalten sind: Bau, Architektur, Vermessung und Gebäudetechnik; Rohstoffgewinnung Produktion und Fertigung; Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit

*** Hierin enthalten sind: Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung; Kaufmännische Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel und Tourismus; Sprach-, Literatur-, Geistes-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, Medien, Kunst, Kultur und Gestaltung; Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Auszubildende im Freistaat Sachsen (BI15) 2007-2021.

Der seit 2007 anhaltende starke Rückgang der Zahl der Auszubildenden in einer angepassten Ausbildungsform um 63 % ist nicht nur demografisch bedingt, da die Zahl der 15- bis 19-Jährigen in diesem Zeitraum nur um 19 % zurückgegangen ist. In den Fertigungsberufen, in denen der größte Teil ausgebildet wird, fällt dieser Rückgang mit 67 % überdurchschnittlich aus. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“ wurde als Erklärungsansatz für diese Entwicklung angeführt, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen und damit auch eine relevante Zielgruppe für angepasste Ausbildungen ebenfalls deutlich zurückgegangen ist (siehe Kapitel 4.2.2.2).

Eine nach Kreisfreien Städten und Landkreisen differenzierte Darstellung liegt für das Jahr 2021 vor (Tabelle 31). Einen hohen Anteil dieser Berufe gibt es im Landkreis

Mittelsachsen (19 %) und in der Stadt Leipzig (14 %), im Landkreis Meißen ist mit 3 % hingegen der geringste Anteil an angepassten Ausbildungen zu verzeichnen.

Tabelle 31: Auszubildende in angepassten Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42r HwO in den Kreisfreien Städten und Landkreisen, Stand 31.12.2021

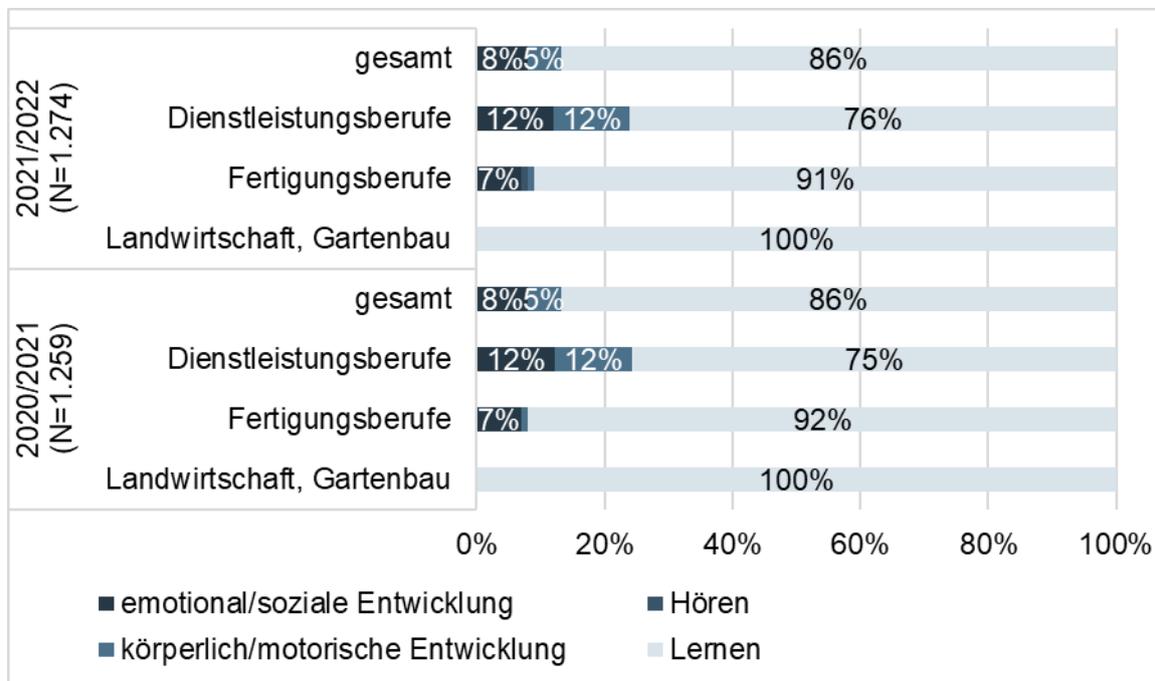
Gebietskörperschaft	insgesamt	Anteil	Landwirtschaft/ Gartenbau	Fertigungs- berufe	Dienstleistungs- berufe
Stadt Chemnitz	170	9 %	25	83	62
Erzgebirgskreis	98	5 %	19	58	21
Landkreis Mittelsachsen	358	19 %	61	207	90
Vogtlandkreis	71	4 %	13	31	27
Landkreis Zwickau	157	8 %	27	96	34
Stadt Dresden	219	12 %	16	113	90
Landkreis Bautzen	91	5 %	3	71	17
Landkreis Görlitz	89	5 %	55	12	22
Landkreis Meißen	55	3 %	10	29	16
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	68	4 %	11	38	19
Stadt Leipzig	266	14 %	38	185	43
Landkreis Leipzig	76	4 %	12	41	23
Landkreis Nordsachsen	134	7 %	31	41	62
Freistaat Sachsen	1 852	100 %	321	1 005	526

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2022): Berufsbildungsstatistik - Auszubildende

Zur Form der Beeinträchtigung in den auf die Behinderung angepassten Ausbildungen liegen Zahlen für die Ausbildungsjahre 2020/2021 und 2021/2022 vor (Abbildung 13). Hierbei zeigt sich, dass in beiden Ausbildungsjahren insgesamt Personen mit Lernschwierigkeiten mit 86 % den größten Anteil ausmachten. Einen Anteil von 8 % hatten Menschen mit einer Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung, einen Anteil von 5 % Menschen mit körperlichen bzw. motorischen Einschränkungen. Mit Blick auf die unterschiedlichen Bereiche zeigt sich für den Dienstleistungssektor, dass in beiden Ausbildungsjahren jeweils 12 % der Auszubildenden Einschränkungen in der emotional/ sozialen Entwicklung und körperliche bzw. motorische Einschränkungen hatten. Drei Viertel der Auszubildenden im Dienstleistungssektor hatten Lernschwierigkeiten. Im Bereich der Fertigungsberufe hatten 7 % der Auszubildenden Einschränkungen in der emotional-sozialen Entwicklung, und mit jeweils über 90 % wies die deutlich Mehrheit Lernschwierigkeiten auf. Im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau hatten in beiden Ausbildungsjahren alle Auszubildenden Lernschwierigkeiten. Personen

mit Einschränkungen im Bereich Sprache und Sehen waren in keinem Bereich unter den Auszubildenden vertreten.

Abbildung 13: Angepasste Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42r HwO nach Form der Beeinträchtigung (2020/2021 und 2021/2022)***



* Enthalten sind nur die Ausbildungszahlen der öffentlichen Sächsischen Berufsschulen. Es liegen keine Daten der Schulen in freier Trägerschaft vor.

** Keine der Personen weist eine Beeinträchtigung in Bezug auf Sehen oder Sprache auf.

Quelle: Landesamt für Schule und Bildung (2022).

Unter den Auszubildenden in angepassten Ausbildungen nach § 66 BBiG und 42r HwO ist die Gruppe der Auszubildenden in sogenannten Fachpraktikerberufen am stärksten vertreten. Tabelle 32 ist die Verteilung der Fachpraktikerauszubildenden in den jeweiligen Berufsbereichen von 2018 bis 2021 zu entnehmen. Zuletzt haben 1.602 Personen eine Fachpraktikerausbildung absolviert, was einem Anteil von 86,5 % an allen angepassten Ausbildungen in Sachsen entspricht. Während die Gesamtzahl der Auszubildenden in angepassten Ausbildungen seit 2007 rückläufig ist und auch zwischen 2018 und 2021 um 10,5 % abgenommen hat, sind die Zahlen der Auszubildenden in Fachpraktikerausbildungen in den vergangenen Jahren (2018 bis 2021) um knapp ein Drittel (+31,3 %) gestiegen. Der prozentual größte Anstieg war dabei im Bereich der Dienstleistungsberufe zu verzeichnen (+68,5 %). Insgesamt machen jedoch nach wie vor die Fertigungsberufe den größten Anteil aller Fachpraktikerausbildungen aus, zuletzt waren dies 49,8 %, während Ausbildungen im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau im Jahr 2021 lediglich einen Anteil von einem Fünftel an der Gesamtheit der Fachpraktikerausbildungen hatten. Ein Rückgang ist in keinem der Berufsbereiche der Fachpraktikerausbildungen zu beobachten.

Tabelle 32: Auszubildende in Fachpraktikerausbildungen in Sachsen (2018 bis 2021)

Jahr	insgesamt	Landwirtschaft/ Gartenbau*	Fertigungs- berufe**	Dienstleistungs- berufe***	Fach- informatik
2018	1.099	201	606	292	-
2019	1.397	299	673	425	-
2020	1.536	307	736	493	-
2021	1.602	321	787	492	2
Veränd. 2018-2021	31,3 %	59,7 %	29,9 %	68,5 %	-

* Hierin enthalten sind die folgenden Berufsbereiche: Land-, Forst- und Tierwirtschaft und Gartenbau

** Hierin enthalten sind: Bau, Architektur, Vermessung und Gebäudetechnik; Rohstoffgewinnung Produktion und Fertigung; Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit

*** Hierin enthalten sind: Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung; Kaufmännische Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel und Tourismus

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Auszubildende im Freistaat Sachsen (BII5) 2007-2021.

Berufliche Bildung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Mit dem Projekt PRAXISBAUSTEIN wurde in Sachsen eine Form der standardisierten, an regulären Ausbildungsinhalten orientierten und von den Kammern zertifizierten beruflichen Bildung in den WfbM entwickelt und eingeführt. Bei dem Verfahren PRAXISBAUSTEIN handelt es sich um eine anerkannte berufliche Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen, die zurzeit als „nicht ausbildungsfähig“ gelten.

Das Projekt geht davon aus, dass jeder Mensch in bestimmten (Teil-)Gebieten ausbildungsfähig ist, weshalb die gültigen Ausbildungsordnungen für Berufe in einzelne, leicht erlernbare Praxisbausteine zerlegt werden und diese Praxisbausteine dann verbindliche und standardisierte Qualifizierungseinheiten darstellen, die Menschen ohne Ausbildung anerkannte Teilqualifikationen ermöglichen.⁹¹ Die Praxisbausteine sind von den zuständigen Kammern zertifiziert.

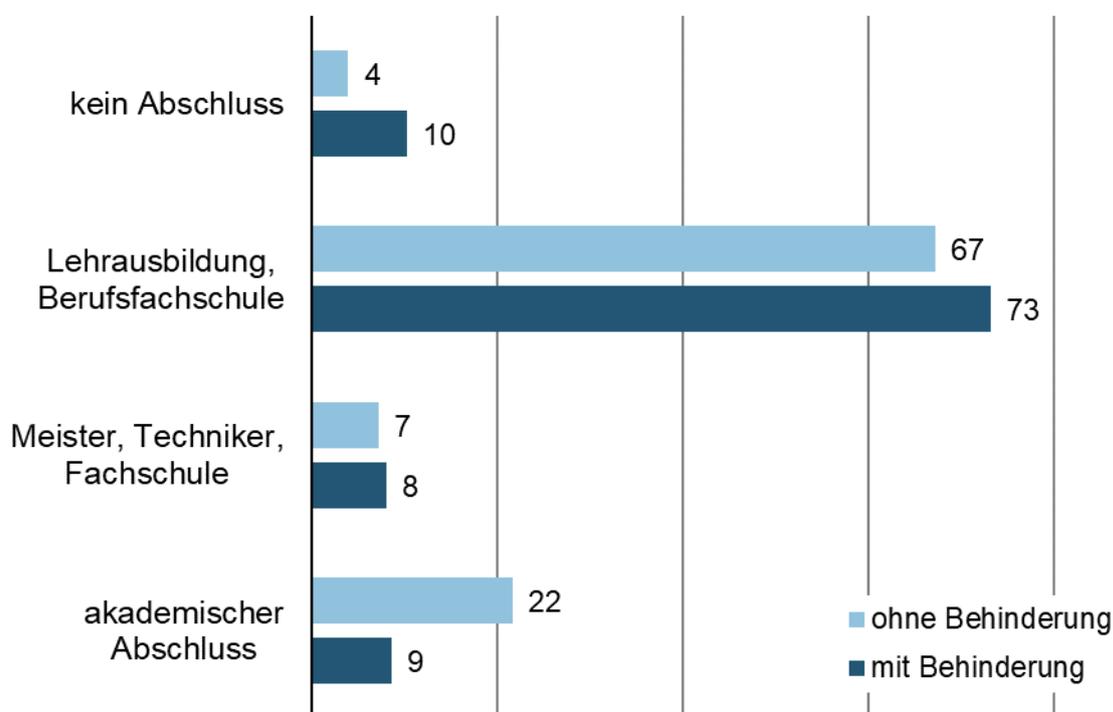
Berufliche Abschlüsse von Erwachsenen zwischen 20 und 64 Jahren

Eine Auswertung des Mikrozensus gibt Auskunft über die Berufsabschlüsse von Menschen mit und ohne Behinderung im Vergleich in Sachsen. Für den Freistaat Sachsen können dazu Auswertungen für die Altersgruppe von 20 bis 64 Jahren vorgenommen werden. Lässt man diejenigen außer Betracht, die noch in beruflicher Ausbildung oder Hochschulausbildung sind, so ergibt sich folgendes Bild: Der Anteil der Erwachsenen mit Behinderungen, die keinen beruflichen Bildungsabschluss haben, ist mit 10 % gut doppelt so hoch wie unter den Erwachsenen ohne Behinderung mit 4 %.

⁹¹ Weitere Informationen unter dem Link: <https://www.praxisbaustein.de/>.

Personen mit einer abgeschlossenen Lehre (duale Berufsausbildung) machen in beiden Gruppen den höchsten Anteil aus, diesen Abschluss haben 73 % der Erwachsenen mit Behinderung und 67 % der Erwachsenen ohne Behinderung. Über einen Meister-, Techniker- oder Fachschulabschluss verfügen 7 % der Erwachsenen ohne Behinderung und 8 % der Erwachsenen mit Behinderung. Einen akademischen Abschluss, dazu zählen ein Abschluss der Hochschule oder Fachhochschule sowie eine Promotion, haben 22 % der Erwachsenen ohne Behinderung gegenüber 9 % der Erwachsenen mit Behinderungen (Abbildung 14).

Abbildung 14: Beruflicher Abschluss von Erwachsenen im Alter von 20 bis 64 Jahren in Sachsen, Anteile in %



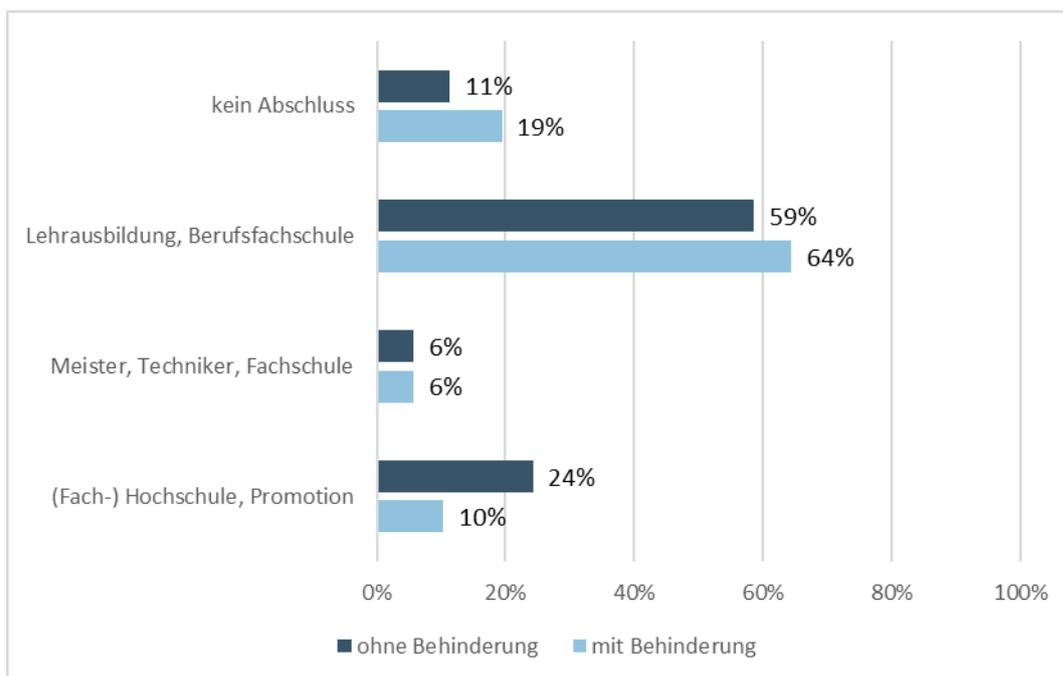
Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

In Deutschland ist der Anteil mit höheren Abschlüssen (Meister, Techniker und Akademiker) im Jahr 2017 unter den Erwachsenen ohne Behinderungen mit 30 % um 14 Prozentpunkte höher als unter den Menschen mit Behinderungen mit 16 %. In Sachsen ist der Abstand zwischen beiden Personengruppen mit 12 Prozentpunkten nur wenig kleiner.

Auf Grund zu niedriger Fallzahlen können Auswertungen zu kleineren Altersgruppen nur auf Bundesebene vorgenommen werden. Hierbei zeigt sich jedoch für die jüngeren Personen bzw. die 20- bis 44-jährigen ein sehr ähnliches Bild: der Anteil von Personen ohne Schulabschluss ist unter den Menschen mit Behinderungen zwischen 20 und 44 Jahren mit 19 % fast doppelt so hoch, wie unter gleich alten Menschen ohne Behinderung (11 %). Weiterhin hat unter den Menschen mit Behinderungen ein größerer Anteil (64 %)

einen Abschluss einer Lehrausbildung bzw. einer Berufsfachschule als unter Menschen ohne Behinderungen (59 %). Der Anteil von Personen mit einem Meister, Techniker oder Fachschulabschluss liegt sowohl bei den Menschen mit als auch bei den Menschen ohne Behinderungen bei jeweils 6 %. Der Anteil von Personen mit einem (Fach-)Hochschulabschluss oder einer Promotion ist hingegen mit fast einem Viertel unter den Menschen ohne Behinderung deutlich höher als unter den Menschen mit Behinderungen, wo er unter den 20 bis 44-Jährigen bei 10 % liegt.

Abbildung 15: Beruflicher Abschluss von Erwachsenen im Alter von 20 bis 44 Jahren in Deutschland, Anteile in %



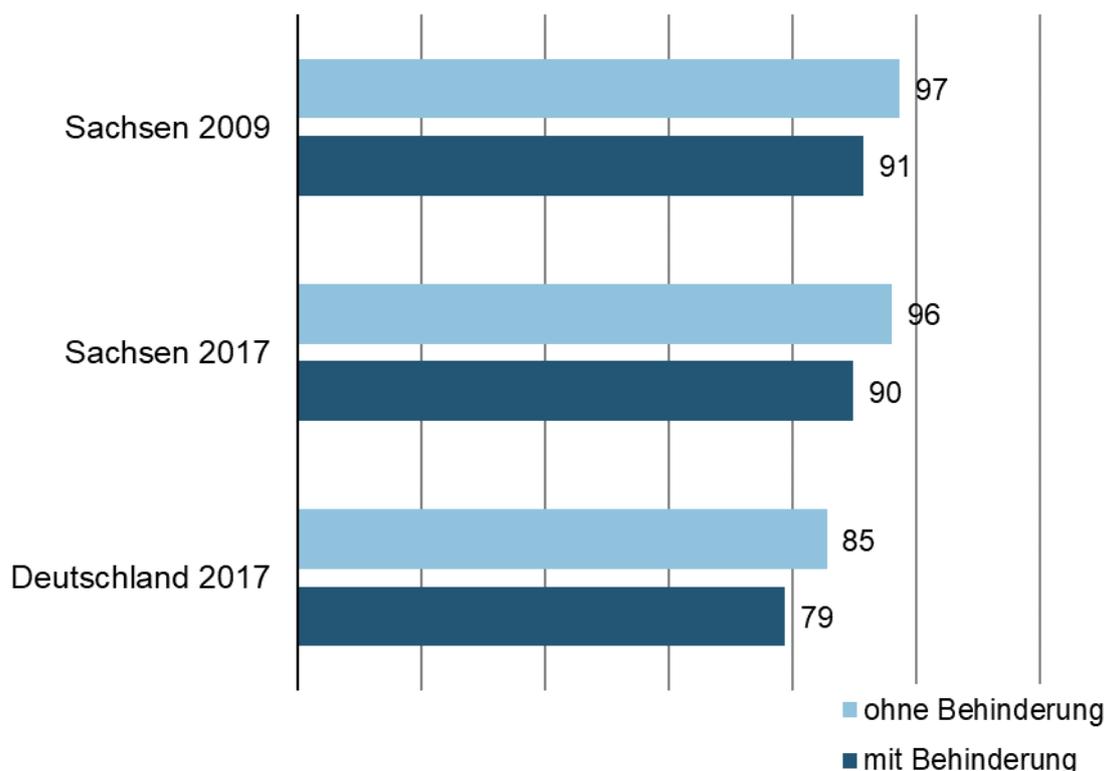
Quelle: Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Inklusionsindikator

Berufsqualifizierende Abschlüsse als Inklusionsindikator

Ein berufsqualifizierender Ausbildungsabschluss ist in der Regel die Voraussetzung für einen Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Ein diesbezüglicher Indikator ist, zu welchen Anteilen Erwachsene mit und ohne Behinderungen (hier: zwischen 20 und 64 Jahren) über einen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss verfügen oder nicht. Der Anteil mit Berufsausbildung von Erwachsenen ohne Behinderungen lag in Sachsen im Jahr 2009 bei 97 % und 2017 bei 96 %. Der Anteil von Erwachsenen mit Behinderungen mit Berufsausbildung lag in Sachsen jeweils um 6 Prozentpunkte darunter bei 91 % im Jahr 2009 und 90 % im Jahr 2017. Bundesweit ist der Anteil mit Berufsausbildung an Erwachsenen mit und ohne Behinderungen etwas niedriger als in Sachsen, die Differenz zwischen beiden Personengruppen ist mit 6 Prozentpunkten vergleichbar mit der in Sachsen (Abbildung 16).

Abbildung 16: Erwachsene im Alter von 20 bis 64 Jahren mit Berufsausbildung, Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2009 und 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

4.2.2.6 Hochschulbildung und Wissenschaft

In Sachsen gibt es 14 Hochschulen, davon vier Universitäten, fünf Kunsthochschulen, fünf Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Berufsakademie Sachsen mit ihren sieben Studienakademien. Laut dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen gab es im Wintersemester 2021/2022 an sächsischen Hochschulstandorten 105.868 Studierende, was 1,6 % weniger sind als im Vorjahr.⁹²

Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 12 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, dafür zu sorgen, „dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Die Prüfungsordnungen müssen gemäß § 34 Absatz 3 SächsHSFG „der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen“. Auch im Rahmen des Handlungsfeldes „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“ wurde das Thema der Nachteilsausgleiche im universitären Setting intensiv diskutiert.

⁹² Statistisches Landesamt Sachsen (2022). Link: <https://www.statistik.sachsen.de/html/hochschulen.html>

Hierbei ging es vor allem auch um die jeweiligen Herausforderungen, die mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen verbunden sind. Dabei ergab sich, dass es insbesondere in Bezug auf chronische psychische Erkrankungen weniger eindeutig ist, welche Art von Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen erforderlich ist, wobei diskutiert wurde, ob dies durch gesetzliche Anpassungen konkretisiert werden könnte. Die meisten Teilnehmenden hielten es aber für sinnvoll, dass jede Hochschule eigene Umgangsweisen findet.⁹³

An den acht landesfinanzierten Forschungseinrichtungen sind insbesondere Maßnahmen zu realisieren, die dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung von Bedingungen für Menschen mit Behinderungen dienen. Auf Grundlage der Richtlinie (RL) Inklusion des SMWK vom 20. Juni 2017 (geänderte Fassung vom Dezember 2019) werden inklusive Maßnahmen an den landesfinanzierten Forschungseinrichtungen gefördert. Die Förderung umfasst Sensibilisierungsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Belange behinderter Menschen, Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen Barrierefreiheit sowie Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Aspekten des Wirkens dieser Forschungseinrichtungen.

Seit dem Jahr 2015 werden die 14 staatlichen Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen jährlich mit 2 Mio. Euro, seit dem Jahr 2021 mit 1,3 Mio. Euro unterstützt, um die Situation von Studierenden mit Behinderungen zu verbessern.⁹⁴ Diese Unterstützung wurde an den Hochschulen und der Berufsakademie Sachsen auch mit der Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden. Damit konnte die strukturelle Verankerung von Inklusion in den Hochschulen dem Prinzip der Hochschulautonomie folgend gestärkt werden.

Um beeinträchtigte Studieninteressierte und Studierende bestmöglich bei der Wahl und Durchführung des Studiums zu unterstützen, gibt es seit 2017 in jeder unserer Staatlichen Studienakademien eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört die Beratung von Studieninteressierten, Studierenden und auch von (potenziellen) Praxispartnern.

Inhalt der vertraulichen Beratungen sind meist Fragen zu örtlichen Gegebenheiten, technischen Ausstattungen der Vorlesungs- und Seminarräume und den Bedingungen für Nachteilsausgleiche. Die Berufsakademie Sachsen hat weiterhin im Mai 2018 den „Aktionsplan Inklusive BA Sachsen“ verabschiedet, der die BA Sachsen bis 2025 in eine

⁹³ Siehe hierzu z. B. KC Sachsen unter dem Link: <https://www.kc-sachsen.de/nachteilsausgleich.html>

⁹⁴ Link: <http://www.smwk.sachsen.de/inklusion-in-einrichtungen-von-wissenschaft-und-kultur-4442.html>

barrierearme öffentliche Einrichtung überführt. Entlang von fünf Handlungsfeldern werden bauliche und kommunikative Barrieren behoben und die Chancengleichheit in Studium und Lehre sowie der Beschäftigten gefördert. Informationsangebote und Beratungen runden den Aktionsplan ab. Durch die jährlichen Sonderzuweisungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus werden weiterhin wichtige Beschaffungen getätigt, um beeinträchtigte und behinderte Studierende optimal im Studienverlauf zu unterstützen, wie z. B. die Beschaffung von Ruheliegen, speziellen Tischlampen, Rettungssitze oder auch höhenverstellbarer Tische für Vorlesungs- und Seminarräume. Die Beratung von Studieninteressierten und Praxispartnern nimmt darüber hinaus in der Berufsakademie einen besonderen Stellenwert ein, da die Praxispartner über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Studienbewerbern entscheiden, der unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der BA Sachsen ist.

Im Jahr 2017 wurde die „Fachstelle Inklusion“ bei der „Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen“ eingerichtet. Es handelt sich um eine landesweite Einrichtung zur Unterstützung aller Akteure im Hochschulbereich, die sich für die Gleichstellung von Studierenden mit Behinderungen einsetzen.

Weiterhin wurden an den sächsischen Hochschulen neben den Schwerbehindertenvertretungen auch Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung eingerichtet, die gemeinsam mit den Stabstellen die Inklusion an den Hochschulen vorantreiben.⁹⁵ Allerdings enthält das Hochschulfreiheitsgesetz keine gesetzliche Verpflichtung für die Hochschulen, derartige Beauftragte zu etablieren.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“ wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, dass viele Hochschulen sehr engagiert daran arbeiten, die Barrierefreiheit zu verbessern. Insbesondere die Aktionspläne der Hochschulen stellen dabei ein geeignetes Mittel dar. Weiterhin wurde jedoch auch hervorgehoben, dass es zukünftig wichtig ist, dass das Maß an Barrierefreiheit an den Hochschulen auch transparent kommuniziert wird, damit Studierende einfach nachvollziehen können, ob die Hochschule ihren Bedürfnissen gerecht wird;

Information und Beratung von Studierenden mit Behinderungen werden in den meisten Hochschulen in Kooperation mit dem Studierendenwerk angeboten. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) empfiehlt hierbei eine enge Kooperation mit den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen, ihren Interessenvertretungen und den psychosozialen Beratungsstellen der

⁹⁵ Link: <https://www.kc-sachsen.de/aktionsplaene1.html>

Studierendenwerke.⁹⁶ Auch der Internetauftritt der Kampagne „Pack dein Studium. Am besten in Sachsen“ bietet umfangreiche Informationen für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.⁹⁷

Mit Blick auf die bauliche Barrierefreiheit gilt für den Hochschulbereich, dass es sich um staatlichen Hochbau handelt, der vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) umgesetzt wird. Dieser ist verpflichtet eine Dokumentation zur Barrierefreiheit der Bauprojekte erstellen und hat auch einen Leitfaden zum barrierefreien Bauen erstellt. Weiterhin berichtete der SIB im Rahmen der Erstellung des 7. Berichts, dass die Barrierefreiheit in den Dienstgebäuden respektive Bildungseinrichtungen des Freistaates Sachsen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen hergestellt wird. Infolge des Inkrafttretens des Sächsischen Inklusionsgesetzes im Jahr 2019 haben sich dabei die Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie deren Dokumentation wesentlich erhöht, was eine Umstellung der Datenbasis und eine Anpassung der Datenbanksysteme erforderlich machte. Die alte Datenbasis zu den liegenschaftskonkreten Angaben bzgl. der Barrierefreiheit konnte daher nicht mehr fortgeschrieben werden. Die Software-Umstellung ist mittlerweile abgeschlossen und der SIB wird im Jahr 2022 sukzessive mit der flächendeckenden Bestandsdatenerfassung nach den angepassten Kriterien beginnen. Weitere Informationen insbesondere zu organisatorischen Fragen bezüglich der Barrierefreiheit in Sächsischen Hochschulen hält darüber hinaus die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen bereit.⁹⁸

Maßnahmen zur Unterstützung der Landesforschungseinrichtungen des Freistaates Sachsen werden über die RL Inklusion des SMWK vom 20. Juni 2017 gefördert. Für diese und sächsische Kultureinrichtungen stehen jährlich gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus können die Landesforschungseinrichtungen auch im Rahmen der institutionellen Förderung dauerhafte Inklusionsmaßnahmen beantragen. Dies wurde im Berichtszeitraum an einzelnen Einrichtungen sowohl im Bereich von Personalmaßnahmen als auch von Baumaßnahmen erfolgreich umgesetzt.

Zahl der Studierenden mit Behinderungen in Sachsen

Die genaue Zahl der Studierenden mit Behinderungen ist für Sachsen insgesamt nicht bekannt. Die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks geht davon aus, dass in Sachsen etwa 15 % aller Studierenden gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, die

⁹⁶ Hochschulrektorenkonferenz (2009): „Eine Hochschule für Alle“ – Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit.

⁹⁷ Link: <https://www.pack-dein-studium.de>

⁹⁸ Link: <https://www.kc-sachsen.de/>

sich jedoch nicht erschwerend auf das Studium auswirken.⁹⁹ Weitere 10 % haben eine studienerschwerende Beeinträchtigung. Frauen sind davon häufiger betroffen (12 %) als Männer (8 %).¹⁰⁰ Die Studie „beeinträchtigt studieren“ aus dem Jahr 2018 gibt weitere Auskünfte zur Situation von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit.¹⁰¹

Neuere Daten zum Studium mit Behinderung haben die TU Dresden und die Universität Leipzig veröffentlicht. In der Studie „Lehre in der Corona-Pandemie“ der TU Dresden gaben 6 % der teilnehmenden Studierenden an, eine studienbeeinträchtigende Behinderung, chronische Erkrankung oder sonstige gesundheitliche Einschränkung zu haben.¹⁰² Dabei handelte es sich um:

- Psychische Beeinträchtigung/ seelische Erkrankung: 55,6 %
- länger dauernde/ chronisch-somatische Krankheit (z. B. Diabetes, Allergien): 37,9 %
- Bewegungs-/ Mobilitätsbeeinträchtigung: 12,1 %
- Sonstige Beeinträchtigung: 11,2 %
- Hör- und/ oder Sprechbeeinträchtigung: 7,3 %
- Teilleistungsstörung (z. B. Legasthenie): 7,3 %
- Sehbeeinträchtigung: 5,6 %

Auch in einer Umfrage innerhalb der Studierendenschaft der Universität Leipzig zur Vereinbarkeit von Studium mit Beeinträchtigung und digitaler Lehre (2020), die sich nur an Studierende mit Beeinträchtigung mit studienerschwerenden Auswirkungen richtete, stehen psychische Beeinträchtigungen an erster Stelle.¹⁰³

⁹⁹ Middendorff, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Randauszählung für deutsche und bildungsinländische Studierende für Sachsen. Link: http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv/download/21/Soz21_ra_sachsen.pdf

¹⁰⁰ Eine aktuelle Erhebung „Studierendenbefragung“ wird derzeit (2021) durchgeführt, die Ergebnisse sind in erster Jahreshälfte 2022 zu erwarten.

¹⁰¹ Poskowsky, J., Heißenberg, S., Zaussinger, S., Brenner, J. (2018): beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit. Hrsg.: Deutsches Studentenwerk, Berlin. S. 71. – Die Ergebnisse dieser Studie wurden im sechsten Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen veröffentlicht, siehe hierzu SMS (2019), S. 76.

¹⁰² Frohwieser, D.; Gaaw, S.; Hartmann, S.; Jablonka, M.; Lenz, K.; Möller, J.; Winter, J. (2020): Lehre in der Corona-Pandemie – Überblicksauswertung der zweiten Befragungswelle, Version 1.0 vom 10.08.2020, Dresden, S. 19.

¹⁰³ Spiegler, S.; Lutz, T.; Weber, A. (2020): Digitale Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Herausforderungen für Studierende mit Beeinträchtigung:

- Psychische Beeinträchtigung/seelische Erkrankung: 49 %
- länger dauernde/chronisch-somatische Krankheit (z. B. Diabetes, Allergien): 44 %
- Bewegungs-/ Mobilitätsbeeinträchtigung: 14 %
- Sonstige Beeinträchtigung: 10 %
- Hör- und/ oder Sprechbeeinträchtigung: ca. 6 %
- Teilleistungsstörung (z. B. Legasthenie): 9 %
- Sehbeeinträchtigung: ca. 3 %.

Die Ergebnisse beider Studien stimmen somit hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Formen von Beeinträchtigungen überein, die Höhe von deren Anteilen weicht nur geringfügig voneinander ab.

4.2.2.7 Lebenslanges Lernen

Über die Schul- und Berufsausbildung hinaus erhalten Fort- und Weiterbildungsangebote zur Weiterentwicklung von Qualifikationen und Fähigkeiten im späteren Lebensverlauf zunehmend Bedeutung. So spielt Bildung angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der laufend sich verändernden Lebens- und Arbeitsbedingungen bis ins hohe Lebensalter eine zentrale Rolle, um zu Selbstbestimmtheit und gesellschaftlicher Teilhabe zu befähigen.

Zu unterscheiden ist hier zwischen beruflicher Weiterbildung und sonstigen Formen informeller Bildung, die von der Volkshochschule (vhs) oder vergleichbaren Bildungsträgern angeboten werden. Die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung erfolgt durch Unternehmen, staatliche Unterstützung und Eigenbeiträge der Teilnehmenden, je nachdem, ob sie eher im Interesse des Unternehmens oder eher im persönlichen Interesse des Arbeitnehmers liegt. Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose werden im Rahmen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (§ 16 SGB II) und des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch „Arbeitsförderung“ (§ 81 SGB III) durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert.

Die non-formalen Bildungsangebote der Volkshochschulen und vergleichbarer Bildungsträger werden durch die Grundförderung der Länder und Kommunen sowie durch Beiträge der Teilnehmenden finanziert. Einige barrierefreie Angebote der Volkshochschulen werden in Sachsen nach der RL Teilhabe gefördert. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bildung, Ausbildung und Wissenschaft“ wurde berichtet, dass bei den meisten vhs aufgrund guter räumlicher Bedingungen (Fahrstuhl, Rampen usw.) der Zugang zumindest für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ohne größeren

Vereinbarkeit von Studium mit Beeinträchtigung und digitaler Lehre, Universität Leipzig, S. 10.

Zusatzaufwand möglich ist. Über die FRL Selbstbestimmte Teilhabe werden Veranstaltungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen wie zum Beispiel Seminare oder Tagungen, Fort- und Weiterbildung zur fachlichen Weiterentwicklung in ambulanten Diensten, interdisziplinären Frühförderstellen oder offenen Angeboten für Menschen mit Behinderungen sowie zur Weiterentwicklung der fachspezifischen Kompetenz der Beschäftigten gefördert. Ebenso werden eine träger-, fach- oder territorial übergreifende Vernetzung beziehungsweise Kooperation von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen gefördert.

Weiterhin bietet die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) ebenso wie weitere Träger der politischen Bildung für Menschen mit Behinderungen spezifische Veranstaltungen und Materialien zur politischen Bildung an.

Berufliche Weiterbildung

Lebenslanges Lernen in Form von beruflicher Weiterbildung trägt dazu bei, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Im Bereich der beruflichen Weiterbildung sind drei Formen zu unterscheiden: (1) Wer seinen ursprünglichen Beruf wegen einer Behinderung nicht mehr ausüben kann, hat die Möglichkeit, auf dem Wege einer Umschulung einen neuen, seinen Leistungsmöglichkeiten entsprechenden Beruf zu erlernen. (2) Wenn die technische Entwicklung in einem Beruf neue Anforderungen stellt oder aufgrund einer Behinderung eine Zusatzqualifikation erforderlich wird, kann diese über eine Anpassungsfortbildung erworben werden. (3) Eine Aufstiegsfortbildung vermittelt zusätzliche berufliche Qualifikationen, die für einen beruflichen Aufstieg, wie z. B. zum Meister oder Techniker, erforderlich sind.

Berufliche Weiterbildung wird unter anderem von Fachschulen für die Fachbereiche Gestaltung, Sozialwesen, Technik und Wirtschaft angeboten. Auch bieten die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in ihren Bildungs- und Technologiezentren (BIZ) Kurse zur Weiterbildung an. Sofern die Teilnahme an allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Maßnahme in einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Einrichtung, z. B. in einem Berufsförderungswerk, durchgeführt werden.

Im Mikrozensus wird die Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Weiterbildung zusammen abgefragt (Tabelle 33). Eine Auswertung für Personen im erwerbsfähigen Alter ergibt, dass im Jahr 2017 bundesweit 15 % der Erwerbstätigen mit Behinderungen und damit etwas weniger als von den Erwerbstätigen ohne Behinderungen (18 %) an einer allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. In Sachsen sind die Teilnahmequoten mit 21 % Teilnehmenden ohne Behinderungen gegenüber 18 %

Teilnehmenden mit Behinderungen etwas höher, aber der Abstand zwischen beiden Personengruppen beträgt bundesweit wie in Sachsen 3 Prozentpunkte.

Tabelle 33: Teilnahme an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung, Anteile in %

	Menschen ohne Behinderungen	Menschen mit Behinderungen	Differenz in Prozentpunkten
Deutschland	18	15	- 3
Sachsen	21	18	- 3

Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Volkshochschulen

Angebote zur außerberuflichen Erwachsenenbildung gibt es insbesondere seitens der Volkshochschulen und vergleichbarer Bildungsträger. Dort gibt es Kurse und Angebote speziell für Erwachsene mit Behinderungen ebenso wie inklusiv gestaltete Angebote. Weiterhin bietet der Sächsische Volkshochschulverband e. V. berufliche Weiterbildungen und Prüfungen im kaufmännischen und sprachlichen Bereich an. Eine systematische Analyse zum Stand der Barrierefreiheit in Sachsens vhs liegt derzeit nicht vor. Der Sächsische Volkshochschulverband e. V. gibt an, dass es an den Volkshochschulen eine Vielzahl von inklusiven Angeboten gibt und dass bereits ein Austausch mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zum Bereich Weiterbildung besteht. Vor den nächsten Wahlen werden z. B. Veranstaltungen in Leichter Sprache durchgeführt.

Nach Informationen des Sächsischen Volkshochschulverbands gibt es in Sachsen 15 vhs an 48 Standorten, an denen jährlich 186.000 Personen ein umfangreiches Kursangebot wahrnehmen.¹⁰⁴ Wie viele davon Menschen mit Behinderungen sind, ist nicht bekannt. Die vhs fühlen sich aber ausdrücklich einer inklusiven Gestaltung ihres Angebots im Sinne der UN-BRK verpflichtet; auf der Internetseite des Volkshochschulverbandes heißt es dazu programmatisch:

„Für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, mit Lese-, Schreib- und Rechendefiziten oder mit einem Migrationshintergrund bieten die Volkshochschulen Lernumgebungen an, in denen die Rahmenbedingungen den Bedürfnissen angepasst werden. Es ist die Aufgabe der Volkshochschule, gesellschaftliche Diversität und Heterogenität in Lernprozessen zu berücksichtigen und sowohl in der Didaktik als auch in der Infrastruktur der vhs sichtbar werden zu lassen.“¹⁰⁵

¹⁰⁴ Sächsischer Volkshochschulverband (2022): Link: <https://vhs-sachsen.de/landesverband/>.

¹⁰⁵ Ebd. Link: <https://www.vhs-sachsen.de/themen/inklusion/>

In einer Studie aus dem Jahr 2018 werden Empfehlungen zur inklusiven Gestaltung der Angebote der Erwachsenenbildung in Sachsen entwickelt, die im sechsten Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen dargestellt werden.¹⁰⁶

Politische Bildung

Der Freistaat Sachsen verfügt über eine breite Angebots- und Projektlandschaft im Bereich der politischen Bildung, die durch die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung und vielzählige kleine Träger von politischer Bildung sowie weiterer Partner bereitgestellt wird.¹⁰⁷ Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung wurde im Jahr 1991 gegründet. Sie hat einen gesetzlichen Bildungsauftrag zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung auf überparteilicher Grundlage. Sie wirkt insbesondere auf eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der politischen Bildung hin, führt öffentliche Veranstaltungen der politischen Bildung durch, unterstützt die politische Bildungsarbeit durch Publikationen, Bücher und Filme und macht wissenschaftliche Erkenntnisse für die politische Bildung nutzbar.¹⁰⁸ Zu ihrem Angebot gehören Publikationen in Leichter Sprache wie z. B. eine Broschüre zur Information über die Bundestagswahl und ein Überblick zu Angeboten von Nachrichten in Leichter Sprache.¹⁰⁹

4.2.2.8 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Frühkindliche Bildung und Betreuung

Der UN-Behindertenrechtskonvention zufolge sollen Kinder mit einer Behinderung möglichst gemeinsam mit Kindern ohne eine Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Gemäß § 19 SächsKitaG wurden in vielen Kindertageseinrichtungen Voraussetzungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen geschaffen. Darüber hinaus wurden auch einzelne heilpädagogische Einrichtungen für Kinder ohne Eingliederungshilfebedarf etabliert. Eine umfassende (mehrdimensionale) Barrierefreiheit wird nicht von jeder Kita gewährleistet, sodass es in der Praxis vorkommen kann, dass ein Kind aus diesem Grund von einer Kita nicht aufgenommen wird.

Zwischen 2017 und 2021 sank die Zahl der heilpädagogischen Betreuungsangebote in Sachsen von 51 Angeboten mit einer Aufnahmekapazität von 965 Plätzen auf 45 heilpädagogische Betreuungsangebote mit einer Aufnahmekapazität von 766 Plätzen.

¹⁰⁶ Aegerter, F.; Borsdorf, K.; Lindner, E.; Rohr, P. (2018): Inklusive Weiterbildungsangebote an sächsischen Volkshochschulen. Evaluation und Handlungsempfehlungen. Edition vhs Aktuell Beiträge zur Weiterbildung. – Siehe sechster Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen 2019, S. 78.

¹⁰⁷ Link: <https://www.politische.bildung.sachsen.de/index.html>

¹⁰⁸ Link: <https://www.slpb.de/landeszentrale>

¹⁰⁹ Link: <https://www.nachrichtenleicht.de/>

Zum Jahresende 2021 wurden insgesamt 4.857 Kinder mit Behinderungen (im Rechtskreis des SGB IX) in integrativen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten einschließlich heilpädagogischer Gruppen betreut. Insgesamt erhielten 8.224 Kinder im Jahr 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, dies sind 4 % aller Kinder im nicht schulpflichtigen Alter in Sachsen. 47 % dieser Kinder werden integrativ in Kindertageseinrichtungen betreut und 8 % in heilpädagogischen Kindertagesstätten oder Gruppen. 44 % der Kinder erhielten Leistungen der Frühförderung und 1 % lebte in einem Heim.

Der sächsische Trend hin zur inklusiven Kindertagesbetreuung zeigt sich anhand des Anstiegs des Anteils der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in integrativen Kitas von 75 % im Jahr 2010 auf 85 % in den Jahren 2019 und 2020 und 87 % in 2021, während der Anteil der Kinder in heilpädagogischen Kitas und heilpädagogischen Gruppen im selben Zeitraum von 25 % auf 13 % zurückging.

Eine stärker inklusiv ausgerichtete Betreuung würde die Aufnahme inklusionsbezogener Kompetenzen in die Ausbildung von Fachkräften, den Einsatz multiprofessioneller Teams und mehr personelle Ressourcen erfordern.

Schulbildung

Im April 2017 wurde das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG) mit Blick auf die inklusive schulische Bildung reformiert. Durch § 4 c Absatz 4 SächsSchulG wird festgestellt, dass sonderpädagogische Förderung sowohl an Förderschulen als auch inklusiv in anderen Schularten umgesetzt werden kann. Zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung wurden regionale Kooperationsverbünde gebildet.

Von den im Schuljahr 2021/22 an sächsischen Schulen unterrichteten 390.428 Schülerinnen und Schülern hatten 30.461 Schülerinnen und Schüler (7,8 %) einen sonderpädagogischen Förderbedarf, davon waren 66 % Jungen und 34 % Mädchen. Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2021/22 um 14 % gestiegen ist, hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Zeitraum um 28 % zugenommen. Die Förderquote liegt in Sachsen seit dem Schuljahr 2010/11 konstant bei rund 8 %, es gibt aber regionale Unterschiede: In Chemnitz beträgt die Förderquote 15 %, während sie mit 7 % bis 9 % in anderen Kreisfreien Städten und Landkreisen teilweise geringer ausfällt. Auch in Bezug auf die inklusive Unterrichtung zeigen sich deutliche regionale Unterschiede.

Unter den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Gruppe mit dem Förderschwerpunkt Lernen anteilmäßig am größten (41 %), gefolgt von den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (21 %), geistige Entwicklung (16 %) und Sprache (13 %). Der sonderpädagogische Förderbedarf bei körperlicher und motorischer Entwicklung (6 %) sowie Sinnesentwicklung (4 %) fällt deutlich niedriger aus. Hier gibt es allerdings geschlechtsspezifische Unterschiede: Während der häufigste

Förderschwerpunkt unter Mädchen mit 30 % die sprachliche Entwicklung ist, weist mehr als die Hälfte der Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschwerpunkt im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung auf (52 %).

Insgesamt lässt sich für Sachsen ein Trend zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern feststellen. Im Schuljahr 2010/11 besuchten nur 21 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule, während 79 % eine Förderschule besuchten. In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei 35 % und im Schuljahr 2021/22 bei 37 %. Die Unterrichtung an einer Regelschule bedeutet allerdings nicht automatisch, dass die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen in optimaler Weise erfüllt sind.

Höchster Schulabschluss

Nach einer Auswertung des Mikrozensus verfügten im Jahr 2017 11 % der Menschen mit Behinderungen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren maximal über einen Hauptschulabschluss gegenüber 7 % der Menschen ohne Behinderungen. Die Hochschulreife erreichten 34 % der Menschen ohne Behinderungen, aber nur 14 % der Menschen mit Behinderungen. 60 % der Menschen ohne Behinderungen und 76 % der Menschen mit Behinderungen hatten einen mittleren Abschluss. Somit hatten in Sachsen 90 % der Erwachsenen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 64 Jahren mindestens einen Schulabschluss der sogenannten Mittleren Reife, unter den Erwachsenen ohne Behinderungen waren es mit 94 % geringfügig mehr.

Berufliche Bildung

Eine besondere Herausforderung für Menschen mit Behinderungen stellt der Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung und schließlich ins Berufsleben dar. In dieser Phase entscheidet sich, wie gut der Einstieg in das Arbeitsleben gelingt. Die größte Arbeitsmarktnähe ist bei einer betrieblichen Ausbildung gegeben. Daher wird das Ziel verfolgt, alle Jugendliche zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu führen und/oder ihnen eine Studienqualifizierung zu ermöglichen. Das berufsbildende Schulwesen im Freistaat Sachsen bietet differenzierte berufliche Bildungsgänge und -angebote für Jugendliche mit und ohne Behinderung an. Die Angebote in den jeweiligen Bildungsgängen der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft bieten die Grundlage für eine Fortsetzung des Bildungsweges bis zum Hochschulstudium.

Unter Beteiligung der Integrationsfachdienste konnten mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 für 182 Schülerinnen und Schüler aus der Förderschule G Alternativen zur WfbM aufgezeigt werden. Etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Maßnahmen teilnahmen, konnten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in vorbereitende Maßnahmen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Die Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten (Betriebe mit Beschäftigungspflicht) ist seit 2007 von 289 auf 341 im Jahr 2020 gestiegen, davon waren 62 % männlich und 38 % weiblich. Unter den Männern ist im Vergleich zu 2007 ein Zuwachs von 29 % zu verzeichnen, während das Niveau bei den Frauen in Ausbildung nur um 3 % angestiegen ist. Nachteilsausgleiche für junge Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung, wie etwa eine Verlängerung der Ausbildung, angepasste Prüfungsbedingungen und weitere Unterstützungsformen ermöglichen diesen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Neben einer Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gibt es die Fachpraktiker-Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen, denen die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund der Art und der Schwere der Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleichs nicht möglich ist. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.852 Teilnehmende für die Fachpraktiker-Ausbildung registriert. Davon wurden 54 % in Fertigungsberufen ausgebildet, 28 % in Dienstleistungsberufen sowie 17 % im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau. Diese Ausbildungen werden sowohl auf betrieblichen als auch auf außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durchgeführt.

Für minderjährige Schulabgängerinnen und -abgänger ohne betrieblichen Ausbildungsplatz besteht die Alternative, eine auch an öffentlichen Schule mögliche Berufsvorbereitung oder eine außerbetriebliche Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (überregionale Einrichtung der beruflichen Rehabilitation für Jugendliche mit Behinderungen) zu absolvieren, wenn sie wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung darauf angewiesen sind. Im Freistaat Sachsen gibt es drei Berufsbildungswerke, in denen zum Stand September 2021 insgesamt 735 Jugendliche eine Berufsvorbereitung oder -ausbildung absolvierten.

Nach Daten des Mikrozensus ist der Anteil Erwachsener mit Behinderungen ohne beruflichen Bildungsabschluss mit 10 % mehr als doppelt so hoch wie unter den Erwachsenen ohne Behinderung (4 %). Personen mit abgeschlossener Lehre (duale Berufsausbildung) bilden in beiden Gruppen den höchsten Anteil (73 % der Erwachsenen mit Behinderung gegenüber 67 % der Erwachsenen ohne Behinderung). Über einen Meister-, Techniker- oder Fachschulabschluss verfügen 7 % der Erwachsenen ohne Behinderung und 8 % der Erwachsenen mit Behinderung. Einen akademischen Abschluss haben 22 % der Erwachsenen ohne Behinderung gegenüber 9 % der Erwachsenen mit Behinderung.

Hochschulbildung und Wissenschaft

Nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, dafür zu sorgen, „dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Seit 2015 erhalten die Hochschulen und Berufsakademien Sachsens zusätzliche Finanzmittel, um die Situation

von Studierenden mit Behinderungen zu verbessern. Diese Unterstützung wurde auch mit der Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden. Außerdem wurde im Jahr 2017 die „Fachstelle Inklusion“ bei der „Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen“ eingerichtet und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung etabliert, die gemeinsam mit den Stabstellen die Inklusion an den Hochschulen vorantreiben.

Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks haben etwa 15 % aller Studierenden in Sachsen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich jedoch nicht erschwerend auf das Studium auswirken. 10 % dagegen haben eine studienerschwerende Beeinträchtigung. Davon sind Frauen häufiger betroffen (12 %) als Männer (8 %).

Lebenslanges Lernen

Über die Schul- und Berufsausbildung hinaus gewinnen Fort- und Weiterbildungsangebote im Lebensverlauf zunehmend an Bedeutung. Sofern die Teilnahme an allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Maßnahme in einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Einrichtung, z. B. in einem Berufsförderungswerk, durchgeführt werden. Des Weiteren bietet die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung Veranstaltungen und Materialien auch für Menschen mit Behinderungen an.

Auswertungen für Personen im erwerbsfähigen Alter ergeben, dass im Jahr 2017 bundesweit 15 % der Erwerbstätigen mit Behinderungen und damit ein etwas geringerer Anteil als unter Erwerbstätigen ohne Behinderungen (18 %) an einer allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. In Sachsen sind die Teilnahmequoten mit 21 % Teilnehmenden ohne Behinderungen gegenüber 18 % Teilnehmenden mit Behinderungen etwas höher.

4.2.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Im Handlungsfeld Bildung wurden insgesamt 73 Maßnahmen formuliert. Sie zielen auf die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den vier Bereichen frühkindliche Bildung, Schule, berufliche Bildung, Hochschule und Forschungseinrichtungen sowie lebenslanges Lernen ab.

Im Themenbereich frühkindliche Bildung wird das Ziel formuliert, dass Kinder mit einer Behinderung gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 12 Maßnahmen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen, Überarbeitungen von Gesetzen und Verordnungen, Sensibilisierungsmaßnahmen zur Informationsvermittlung sowie Beratungs- und Betreuungsangebote entwickelt.

Die meisten Maßnahmen entfallen auf den Themenbereich Schule. Hier werden 27 Maßnahmen formuliert, um allen Schülerinnen und Schülern zur Entwicklung ihres Leistungspotenzials und zu entsprechenden Bildungsabschlüssen zu verhelfen. Diese Maßnahmen zielen auf den Ausbau und die Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems inklusive der Veränderung von Förderschulen ab. Die inklusive Unterrichtung wird mit insgesamt zehn Maßnahmen in den Blick genommen. Beratungs- und Präventionsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen werden gefördert.

Der Themenbereich Hochschulen, Berufsakademien, Studierendenwerke und Forschungseinrichtungen wird im Aktionsplan mit insgesamt 16 Maßnahmen abgedeckt. Diese fokussieren unter anderem auf die Überprüfung hochschulrechtlicher Normen, Sensibilisierungsmaßnahmen, die Förderung von Barrierefreiheit sowie Koordinierungs- und Vernetzungsaktivitäten.

Für das Themenfeld berufliche Bildung werden 13 Maßnahmen verfolgt, die auf eine konkrete Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Sensibilisierung und Aufklärung von Arbeitgebern und auf Verbesserungen zur beruflichen Orientierung und einen erfolgreichen Übergang ins Arbeitsleben abzielen. Zudem sollen Instrumente für eine bessere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG in Verbindung mit § 42r HwO und in den Zukunftskonzepten der berufsbildenden Schulen geschaffen werden.

Die Maßnahmen des Themenbereichs lebenslanges Lernen setzen sich zum Ziel, Weiterbildungsmöglichkeiten allen Menschen zu erschließen. Dies soll mithilfe von insgesamt fünf Maßnahmen im Aktionsplan von 2017 erreicht werden.

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern ein inklusives Bildungssystem, an dem Kinder und Jugendliche uneingeschränkt und vollständig teilnehmen können, um ihre Persönlichkeit und Begabungen vollständig entfalten zu können. Die Maßnahmen im Aktionsplan orientieren sich an dieser Forderung, können aber eine strukturelle Veränderung hin zu einem vollständig inklusiven Bildungssystem nicht leisten. Handlungsbedarfe und daraus abgeleitete Ziele werden in den Themenbereichen frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule, Berufsakademien, Studentenwerke, Forschungseinrichtungen und lebenslanges Lernen formuliert. Ein Großteil der Maßnahmen (27) ist im Bereich Schule angesiedelt. Ein deutlich geringerer Anteil an Maßnahmen fokussiert die frühkindliche Bildung. Insbesondere hier sollten genügend Angebote zur Verfügung gestellt werden, um mögliche Behinderungen frühzeitig zu erkennen und drohende Behinderungen abzuwenden. Im Bereich lebenslanges Lernen werden recht wenige Maßnahmen formuliert, wodurch dieser Bereich eher vernachlässigt wird. Ziele und Beschreibungen der Maßnahmen werden spezifisch und anwendungsbezogen formuliert. Dies ist als positiv zu bewerten, da dadurch die Wirkungen und Zielerreichung entsprechend überprüft werden kann. Besonders positiv hervorzuheben ist der Umsetzungsstand der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld. Die Umsetzung der meisten Maßnahmen ist bereits abgeschlossen oder

erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt. Ein mehrjähriger und fortlaufender Umsetzungszeitraum ist ebenfalls als positiv zu bewerten, um eine wirksamere und nachhaltige Veränderung anzustreben.

4.2.3.1 Frühkindliche Bildung und Betreuung

Schon in den ersten Lebensjahren erfolgen wichtige Weichenstellungen für die kindliche Entwicklung. Nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung im Rahmen eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf. Sie sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten schon von klein auf mit Gleichaltrigen zur Entfaltung bringen können, ohne durch institutionelle Separierung daran gehindert zu werden.

Dies kommt im Trend zur inklusiven Kindertagesbetreuung zum Ausdruck: Der Anteil der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in integrativen Kitas ist von 75 % im Jahr 2010 auf 85 % in den Jahren 2019 und 2020 gestiegen, gleichzeitig ist der Anteil der Kinder in heilpädagogischen Kitas bzw. heilpädagogischen Gruppen von 25 % auf 15 % gesunken.

Zum Thema „Frühkindliche Bildung“ wurden insgesamt zwölf Maßnahmen des Aktionsplans 2017 diskutiert. Davon war laut Ressortabfrage eine Maßnahme abgeschlossen, vier Maßnahmen waren erfolgt und werden als Daueraufgabe fortgeführt, und eine Maßnahme befand sich zum Befragungszeitpunkt in der Umsetzung und wird teilweise als Daueraufgabe fortgeführt. Bei weiteren drei Maßnahmen hatte die Umsetzung begonnen und bei einer Maßnahme war die Umsetzung in Vorbereitung. Zwei Maßnahmen werden laut Angaben des zuständigen Ressorts nicht weiterverfolgt (Tabelle 34).

Von den Teilnehmenden an den Fachgesprächen wurde der Trend zu inklusiver Betreuung positiv bewertet. Im Detail gebe es aber weiteren Verbesserungsbedarf bei der Herstellung von Barrierefreiheit in Kitas, und auch die Umsetzung der Frühförderung in den Kindertageseinrichtungen gelinge nicht immer reibungslos. Begrüßt wurde, dass sich der Großteil der Maßnahmen bereits in der Umsetzung befindet. Angesichts dessen wurde für keine der Maßnahmen die Notwendigkeit gesehen, diese erneut im Rahmen des 7. Berichts aufzunehmen.

Tabelle 34: Maßnahmen des Aktionsplans zur Frühkindlichen Bildung

Nr.	Maßnahme des Aktionsplans 2017	Umsetzungs- stand	Wiederaufnahme ¹¹⁰
1	Entwicklung eines sächsischen Konzeptes zum Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung. Darin Einbeziehung der Ergebnisse des Landesmodellprojektes „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle“.	Umsetzung begonnen	nein
2	Berücksichtigung der Entwicklung zu einem inklusiven Kita-System bei der Kita-Bedarfsplanung.	Umsetzung begonnen	nein
3	Prüfung des Personalschlüssels, einer mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit der Fachkräfte und der Leitungsfreistellung, unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsbegleitung und des Förder- und Hilfebedarfes eines jeden Kindes.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
4	Prüfung einer Änderung des § 19 SächsKitaG: Streichung der Erwähnung heilpädagogischer Einrichtungen.	Umsetzung in Vorbereitung	nein
5	Überarbeitung der Integrationsverordnung hinsichtlich der festgelegten Gruppenstruktur.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
6	Flexibilisierung der Betriebserlaubnis bei Veränderungsstrategien.	Umsetzung begonnen	nein
7	Prüfung der Einschränkungen beim barrierefreien Bauen und Verankerung der Barrierefreiheit als Zuwendungskriterium in der VwV Kita Bau.	abgeschlossen	nein
8	Barrierefreie Gestaltung der Elternarbeit, Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung einer Regelung des Einsatzes und der Kostenübernahme von Leistungen zur uneingeschränkten Teilhabe von Eltern mit Einschränkungen bei Elternabenden/Elterngesprächen/Veranstaltungen der Kita.	in Umsetzung und Daueraufgabe (teilweise)	nein
9	Entwicklung von Informationsmaterialien und Fortbildungsangeboten zur Sensibilisierung von Eltern, Fachkräften und Entscheidungsträgern im Hinblick auf inklusive Betreuung sowie zur Prozessbegleitung.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
10	Sicherung der bestmöglichen Förderung und Schaffung geeigneter Beratungsmöglichkeiten beim Übergang von Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung sowie von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
11	Ermöglichung von Therapien in allen Kindertageseinrichtungen auf der Basis einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Frühförderung und Therapeuten.	nicht weiter verfolgt	nein
12	Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Experten für die zu schaffenden Bedingungen bei der inklusiven Betreuung.	nicht weiter verfolgt	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.2.3.2 Schulbildung

Ein gleichberechtigter Zugang zu einem hochwertigen Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nach Artikel 24 UN-BRK eine wichtige Voraussetzung, um einen guten Bildungsverlauf vorzubereiten. Der Anteil von ihnen, der inklusiv in Regelschulen unterrichtet wird, ist von 21 % im Schuljahr 2010/11 auf 35 % im Schuljahr 2019/20 angestiegen. Dennoch werden zwei Drittel von ihnen immer noch an einer Förderschule unterrichtet.

In diesem Handlungsfeld wurden insgesamt 27 Maßnahmen diskutiert, wovon laut Ressortangaben 16 umgesetzt wurden und als Daueraufgabe fortgeführt werden, vier als abgeschlossen bezeichnet wurden, eine nicht weiterverfolgt wird, bei fünf weiteren mit der Umsetzung begonnen wurde sowie bei einer die Umsetzung aktuell in der Planung ist. Angesichts des zu beobachtenden Trends zu inklusiver Unterrichtung fiel die Bewertung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen im Rahmen der Evaluation grundsätzlich positiv aus. Dennoch wurde im Detail an vielen Stellen weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Hinsichtlich der Maßnahme 3 „Einsatz von Sonderpädagoginnen und -pädagogen auch an Regelschulen“ wurde kontrovers diskutiert, ob diese Maßnahme auch im siebten Bericht erhalten bleiben soll. Angesichts des allgemeinen Mangels an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen wurde neben dem Vorteil, der für die Regelschulen gesehen wird, mit Blick auf die Förderschulen die Gefahr gesehen, dass dort dann Sonderpädagoginnen und -pädagogen fehlen könnten, die an den Regelschulen eingesetzt werden. Dagegen wurde eingewandt, dass Sonderpädagoginnen und -pädagogen auch an Regelschulen benötigt werden, und dies nicht nur als Springer, damit die inklusive Beschulung an Regelschulen nicht wegen fehlender personeller Voraussetzungen nach § 4 c SächsSchulG versagt wird. Dieser Argumentation folgend wird diese Maßnahme daher auch im siebten Bericht erneut aufgenommen. Dass Regelschulen mit einer solchen Begründung die Möglichkeit haben, Anfragen zu inklusiver Unterrichtung abzulehnen, wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Die Entscheidung über die Aufnahme an einer Regelschule für die inklusive Beschulung obliegt der Schulleitung. Wenn dies beibehalten wird, sollten zumindest dafür landeseinheitliche Kriterien festgelegt werden, um einer Ablehnung mit Bezugnahme darauf widersprechen zu können. Als denkbar wurde auch die Einrichtung einer Ombudsstelle angeregt, was förmliche Rechtsbehelfsverfahren unberührt lässt und der

¹¹⁰ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen.

unabhängigen Überprüfung einer Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung bei Ablehnung einer inklusiven Beschulung dient.

In Bezug auf die Maßnahme 7 „Ausbau gemeinsamer Projekte von Förderschulen mit benachbarten Regelschulen“ wurde angemerkt, dass diese Projekte durch die Kooperationsverbände gefördert werden und auf einem guten Weg sind, wobei angesichts dieser Entstehungsphase eine Wiederaufnahme der Maßnahme sinnvoll erscheint. Mit Blick auf die Maßnahme 8 „Zulassung der Deutschen Gebärdensprache für gehörlose Schülerinnen und Schüler in prüfungsrelevanten Fächern in der Schule im Sinne eines Nachteilsausgleiches“ wurde berichtet, dass dieses Vorhaben in Sachsen noch nicht umgesetzt wurde. Bei der letzten Schulkonferenz wurde es jedoch als Ziel formuliert. Weiterhin wurde eingebracht, dass das Ziel darin bestehen sollte, Deutsche Gebärdensprache (DGS) als gleichwertiges Unterrichtsfach von Klasse 1 bis 12 einführen. Einige an den Fachgesprächen beteiligte Expertinnen und Experten regten daher an, diese Maßnahme in Form eines Prüfauftrages erneut in den Aktionsplan aufzunehmen.

Mit Maßnahme 11, die einen Überarbeitungsbedarf der sonderpädagogischen Diagnostik, des Feststellungsverfahrens sowie des Handbuchs zur Förderdiagnostik anspricht, wird eine stärker inklusive Ausrichtung angeregt. Die Maßnahme wird daher, erweitert um diesen Aspekt, erneut im siebten Bericht aufgenommen. Als praktisches Problem wird in diesem Zusammenhang zudem von einem „Diagnostikstau“ berichtet, der durch Personalengpässe bedingt sei und sich während der Corona-Pandemie so verstärkt habe, dass Eltern teilweise ein bis zwei Jahre auf die Durchführung der Diagnostik warten müssten.

Die Maßnahme 13 ist insoweit abgeschlossen, als es das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes betrifft. Dennoch sei in der Praxis häufig keine geeignete Schule vor Ort vorhanden, wodurch die Wahlfreiheit eingeschränkt werde. Daher soll der zweite Satz weiterhin als Maßnahme aufgenommen werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass Eltern und das Kind die nach dem Schulgesetz bestehende Wahl zwischen inklusiver Schule und Förderschule auch faktisch haben.

Mit Blick auf die Maßnahmen 14 zur barrierefreien Gestaltung von Unterrichtsmaterialien und 15 bezüglich einer auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmten Organisation und Methode des Unterrichts bestand Einigkeit, dass diese als eine gebündelte Maßnahme erneut aufgenommen werden sollten. Bezüglich der Maßnahme 16, die eine Unterstützung der Netzwerkbildung zwischen den Einrichtungen und regionale Lösungen der Übergangsgestaltung anregt, wird ebenfalls ein weiterer Handlungsbedarf gesehen, der im Rahmen der Kooperationsverbände erreicht werden soll.

Die Maßnahme 19 zur Einrichtung eines Hilfsmittelpools für technische Hilfsmittel und besondere Ausstattungen bei Schulträgern oder Beratungsstellen wurde in dieser Form nicht befürwortet. In den Fachgesprächen bestand Konsens darüber, dass eine Beschaffung im Einzelfall zumeist sinnvoller ist als eine zentralisierte Lösung.

Weiterhin wird die Maßnahme 20 „Schaffung von Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches in Prüfungen“ einerseits als gewährleistet betrachtet und zugleich die anlassbezogene Weiterentwicklung im siebten Bericht eingefordert. Die Maßnahme 21 „Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte zur Umsetzung der UN-BRK an Schulen“ wird nicht wieder aufgenommen, vielmehr wird „der Einsatz zusätzlichen Fachpersonals zur Umsetzung der UN-BRK“ gefordert, womit bewusst auf Fachkräfte auch außerhalb des Lehrerberufs abgehoben wird. Die Maßnahme 27 betrifft die vertiefte berufliche Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die als erfolgreich bewertet wurde. Angesichts eines weiterhin hohen Bedarfs sollte empfohlen werden, dass diese Maßnahme in gleicher Qualität fortgeführt werden soll.

Tabelle 35: Maßnahmen des Aktionsplans zur Schulbildung

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Ausbau der Fortbildung für Lehrkräfte zum Umgang mit Schülern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (zum Beispiel Basiswissen „Inklusion“ und Vertiefungswissen für besondere Bedarfe).	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
2	Unterbreitung bedarfsgerechter Angebote zur Stärkung der Ausbildung von Sonderpädagogen beziehungsweise der berufsbegleitenden Weiterbildung von Lehrkräften in Bereichen der Sonderpädagogik.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
3	Einsatz von Sonderpädagogen auch an Regelschulen.	umgesetzt und Daueraufgabe	mit Ergänzung
4	Einsatz von Inklusionsassistenten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse.	Umsetzung begonnen	nein
5	Bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Praxisberater an Oberschulen ab dem Schuljahr 2016/2017.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
6	Öffnung von Förderschulen auch für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
7	Ausbau gemeinsamer Projekte von Förderschulen mit benachbarten Regelschulen.	umgesetzt und Daueraufgabe	mit Ergänzung
8	Zulassung der Deutschen Gebärdensprache für gehörlose Schüler in prüfungsrelevanten Fächern in der Schule im Sinne eines Nachteilsausgleiches.	Umsetzung derzeit geplant	als Prüfauftrag
9	Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderungen in regional zumutbaren Entfernungen.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
10	Erarbeitung und Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien für Eltern, Lehrende, Verwaltungen (auch in Leichter Sprache). Niedrigschwellige Beratungs- und Präventionsangebote für individuelle	abgeschlossen	nein

	Unterstützung, unabhängig von der Zuweisung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes.		
11	Überarbeitung der sonderpädagogischen Diagnostik, des Feststellungsverfahrens sowie des Handbuches zur Förderdiagnostik. Dabei wird die Ausrichtung auf inklusive Bildung sowie individuelle Unterstützung für Eltern gelegt.	Umsetzung begonnen	mit Ergänzung
12	Abstimmung von Grundschule mit Ganztagsangeboten und Schulhort hinsichtlich der Gewährleistung einer inklusiven Betreuung.	Umsetzung begonnen	nein
13	Bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes können Eltern in Abstimmung mit der Schule entscheiden, ob ihr Kind an einer wohnortnahen Regelschule oder einer Förderschule unterrichtet wird. Treffen von angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, damit die Qualität der integrativen Unterrichtung gesichert werden kann.	umgesetzt und Daueraufgabe	mit Ergänzung
14	Anpassung und zunehmend barrierefreie Gestaltung von Unterrichtsmaterialien für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.	abgeschlossen	zusammen mit 15
15	Schüler zur Gewährleistung des gemeinsamen Unterrichtes an der Regelschule (zum Beispiel: eine auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Organisation und Methode des Unterrichts, angepasste Lehr- und Lernmittel, angepasste Kommunikationsformen, Assistenz).	umgesetzt und Daueraufgabe	zusammen mit 14
16	Unterstützung der Netzwerkbildung zwischen den Einrichtungen, Finden von regionalen Lösungsansätzen der Übergangsgestaltung.	Umsetzung begonnen	ja
17	Erleichterung des Zugangs zum Abitur durch den Abbau von Barrieren und das Angebot von Unterstützungsmöglichkeiten.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
18	Besondere Berücksichtigung des Schulbesuches von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen bei der Schulnetzplanung unter Einbezug der Region, der Stadt oder des ländlichen Raumes.	Umsetzung begonnen	nein
19	Prüfung, ob die Einrichtung eines Hilfsmittelpools für technische Hilfsmittel und besondere Ausstattungen bei Schulträgern oder Beratungsstellen sinnvoll ist.	nicht weiter verfolgt	ja
20	Schaffung von Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches in Prüfungen.	umgesetzt und Daueraufgabe	als Prüfauftrag
21	Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte zur Umsetzung der UN-BRK an Schulen.	abgeschlossen	mit Ergänzung
22	Neue und zusätzliche Angebote von Veranstaltungen zur Sensibilisierung von Eltern und allen an Bildung Beteiligten und barrierefreie Gestaltung der Arbeit von und mit Eltern und allen an Bildung Beteiligten.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
23	Allgemeine Sensibilisierung der Gesellschaft hinsichtlich der Vielfalt als Chance für die Gesellschaft.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein

24	Durchführung eines Pilotprojektes „Mit Handicap im Alltag und in der Schule“ zur Evaluierung der Machbarkeit von praktischer Sensibilisierung von Schülern an Schulen (analog zum Projekt „Wir bauen Brücken! – Menschen mit Handicap im Alltag“ des KMV Sachsen e. V.).	abgeschlossen	nein
25	Barrierefreie Gestaltung der Elternarbeit, Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung einer Regelung des Einsatzes und der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für Eltern bei Elternabenden/Elterngesprächen/Veranstaltungen der Schule im künftigen Inklusionsgesetz.	umgesetzt und Daueraufgabe (teilweise)	nein
26	Unterstützung der individuellen Berufs- und Studienorientierung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderungen.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
27	Fortführung der Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	umgesetzt und Daueraufgabe	mit Ergänzung

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.2.3.3 Berufliche Bildung

An der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf entscheidet sich in der Phase der beruflichen Ausbildung, wie gut der Einstieg in das Arbeitsleben gelingt. Im Jahr 2015 wurden in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten 256 Auszubildende mit Schwerbehinderung beschäftigt, diese Zahl ist um 77 Auszubildende bzw. 30 % auf 333 Auszubildende im Jahr 2019 gestiegen. In Sachsen wurde weiterhin die Initiative Inklusion mit dem Schwerpunkt Förderschule für Geistige Behinderung mit Landesmitteln fortgeführt. Im Schuljahr 2018/2019 nahmen 182 Schülerinnen und Schüler an diesen Maßnahmen teil, davon konnte ein Drittel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in vorbereitende Maßnahmen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Trotz dieser positiven Entwicklungen besteht auch in diesem Bereich weiterer Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 13 Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 evaluiert, wovon laut Ressortbefragung elf umgesetzt wurden und als Daueraufgabe fortgeführt werden, eine Maßnahme als abgeschlossen bezeichnet wurde und bei einer weiteren Maßnahme die Umsetzung laut Angaben des Ressorts aktuell erfolgte (Tabelle 36). Maßnahme 1 betrifft das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Hierzu wurde angemerkt, dass das Programm gut angenommen wird, weshalb eine Weiterführung empfohlen wird. Die Maßnahmen 2 und 4 zur Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung sollen zusammengefasst und ebenfalls fortgeführt werden.

Die Maßnahmen 5 und 6 betreffen die vertiefte berufliche Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Unterstützung der Begleitung beim Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, auch diese Maßnahme wird als bisher erfolgreich bewertet und soll fortgeführt werden.

Auch die Maßnahme 8, die zur Förderung der Inklusion in der dualen Berufsausbildung beitragen soll, hat sich bewährt und soll fortgeführt werden, wobei die Eingrenzung, dass die verfügbaren Ressourcen berücksichtigt werden sollten, entfernt werden sollte.¹¹¹

Die Maßnahme 10 hat schon im Jahr 2017 eine Fortführung der erfolgreichen Zusammenarbeit der Allianzpartnerinnen und -partner für die verstärkte betriebliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen gefordert. Dies gilt auch weiterhin. Ebenso soll das Dienstleistungsnetzwerk *support* als Ansprechpartner und Dienstleister für Unternehmen im Bereich Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen weitergeführt werden.

Die Maßnahme 12 „Bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Inklusionsassistentinnen und -assistenten an berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse“ wird ebenfalls wieder aufgenommen, um die Relevanz der Schulassistenz und aktueller Bemühungen zur inklusiven beruflichen Bildung zu unterstreichen.

Tabelle 36: Maßnahmen des Aktionsplans zu beruflicher Bildung

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Unterstützung von Arbeitgebern bei der betrieblichen Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen, unter anderem auch bei Mehrfachbehinderungen oder Migrationshintergrund.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja
2	Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dachkampagne.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja
3	Handreichungen für Unternehmen über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Schwerbehinderten.	abgeschlossen	nein
4	Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte für die Unternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft präsent zu machen und dadurch den Zugang in Beschäftigung zu verbessern.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja

¹¹¹ Die Knappheit finanzieller Ressourcen ebenso wie der Fachkräftemangel sind grundsätzlich bestehende Rahmenbedingungen, die für die Beibehaltung einer Maßnahmenempfehlung nicht ausschlaggebend sein sollten, sondern diese sollten sich allein an fachlichen Überlegungen orientieren.

5	Fortführung der Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	umgesetzt und Daueraufgabe	zusammen mit 6
6	Unterstützung der Begleitung der Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Schnittstelle beim Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.	umgesetzt und Daueraufgabe	zusammen mit 5
7	Einsetzen für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Angebots an Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG in Verbindung mit § 42r HwO.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
8	Aktive Mitwirkung an der Umsetzung der im Landesausschuss Berufsbildung verabschiedeten Handlungsempfehlungen „Inklusion in der dualen Berufsausbildung“ unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja, teilweise
9	Einsetzen für die Öffnung der gestreckten Ausbildung für weitere Berufe; Werben bei den Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung dafür, die Anzahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
10	Fortführung des netzwerkorientierten Zusammenwirkens der Allianzpartner für die verstärkte betriebliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen; Unterstützung des Dienstleistungsnetzwerks „support“ als trägerübergreifendem Ansprechpartner und Dienstleister für Unternehmen im Bereich Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja, teilweise
11	Berücksichtigung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung des Zukunftskonzepts für berufsbildende Schulen in Sachsen; Absicherung des erforderlichen Berufsschulunterrichts.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
12	Bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Inklusionsassistenten an berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse.	Umsetzung erfolgt derzeit	ja
13	Unterstützung der Praxiseinführung von Modellprojekten, die in den WfbM im Freistaat Sachsen, in Anlehnung an bestehende Berufsbilder, eine Modularisierung ausgewählter Kompetenzen und Fertigkeiten durch die Entwicklung von Praxisbausteinen etablieren, die durch die Kammern als zuständige Stellen einheitlich zertifiziert werden.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.2.3.4 Hochschule und Wissenschaft

Zur Hochschulbildung wurden insgesamt 16 Maßnahmen besprochen, wovon bei fünf laut Ressortbefragung mit der Umsetzung begonnen wurde, bei drei wurde ebenfalls mit der Umsetzung begonnen und sie werden als Daueraufgabe fortgesetzt, sieben gelten als abgeschlossen und eine wird nicht weiterverfolgt (Tabelle 37).

Zu Maßnahme 1 „Überprüfung der hochschulrechtlichen Normen im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK“ wurde

angeregt, diese fortzuführen und mit der Maßnahme 3, die in diesem Zusammenhang eine rechtliche Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen an den Hochschulen fordert, zu verbinden. Dabei sollte nicht mehr von einer „Überprüfung“ gesprochen werden, sondern eine Umsetzung angestrebt werden. Außerdem sollte die Maßnahme noch in dem Sinne erweitert werden, dass sich auch weitere hochschulgesetzliche Grundlagen an den Vorgaben der UN-BRK orientieren müssen.

Die Maßnahme 2 einer Prüfung bei Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen, ob Themen der Inklusion in Studiengänge integriert werden sollen, soll ebenso wie die Maßnahme 16 zur Sensibilisierung der Hochschulen in der Curriculumentwicklung im Hinblick auf Diversität und Inklusion erneut im siebten Bericht aufgenommen werden. Die Maßnahme 5 zur Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms des Hochschuldidaktischen Zentrums (Leipzig) und weiterer hochschuldidaktischer Angebote soll ebenfalls erneut aufgenommen werden, wobei vorgeschlagen wurde, daraus drei Empfehlungen abzuleiten in Bezug auf die Bereiche Fortbildung, Lehrberichtsbesen und Personalentwicklung.

Die Maßnahme 7 zur Einbindung von „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ in Bau- und Sanierungsprojekte wird ebenfalls erneut in den Bericht aufgenommen, wobei sie nicht mehr als Prüfauftrag geführt werden soll. Weiterhin sollen die Maßnahmen 10 zu einem kontinuierlichen Budget für Inklusionsmaßnahmen und 12 zum Ausbau von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für studieninteressierte Menschen mit Beeinträchtigung erneut aufgenommen werden.

Tabelle 37: Maßnahmen des Aktionsplans zur Hochschulbildung

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Überprüfung der hochschulrechtlichen Normen im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK.	Umsetzung begonnen	zusammen mit 3
2	Im Rahmen der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen an den Hochschulen: Prüfung bei Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen, ob Themen der Inklusion in Studiengänge integriert werden sollen.	Umsetzung begonnen	ja, mit Ergänzung und zusammen mit 16
3	Im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG Prüfung der Notwendigkeit einer stärkeren rechtlichen Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen an den Hochschulen.	Umsetzung begonnen	zusammen mit 1
4	Unterstützung der Entwicklung von Aktionsplänen der Hochschulen und Studentenwerke zur Umsetzung der UN-BRK unter Berücksichtigung des Konzeptes der „angemessenen Vorkehrung“. In die Erarbeitung der Aktionspläne sind insbesondere die Studentenwerke und Akteure in der Hochschule einzubinden.	abgeschlossen	nein

5	Förderung der Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms des Hochschuldidaktischen Zentrums (Leipzig) und der hochschuldidaktischen Angebote an den Hochschulen selbst bzgl. der Integration von Themen der Inklusion. Verankerung des Themas Inklusion in der Personalentwicklung, verbunden mit entsprechenden Fortbildungsangeboten (auch für Verwaltungspersonal). Berichte zur Inklusion an Hochschulen im Rahmen von Lehrberichten sowie den Jahresberichten der Hochschulen.	abgeschlossen	ja
6	Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten (zum Beispiel Kampagnen).	Umsetzung begonnen	nein
7	Prüfung der Einbindung von „Experten in eigener Sache“ in Bau- und Sanierungsprojekte an Hochschulen und den Studentenwerken im Hinblick auf die Sicherstellung der baulichen Barrierefreiheit an Hochschulen.	Umsetzung begonnen	ja, kein Prüfauftrag
8	Ausbau der barrierefreien Websites der Hochschulen und Studentenwerke in Sachsen und Aufbau einer landesweiten Informationsplattform für Studierende mit Behinderung.	Umsetzung begonnen und Daueraufgabe	nein
9	Vernetzung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen an den Hochschulen einschließlich der Berücksichtigung der Menschen mit Behinderungen beim Aufbau hochschulischer Diversity-Management-Strukturen durch die Hochschulen.	abgeschlossen	nein
10	Absicherung eines kontinuierlichen Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen; gegebenenfalls Umsetzung durch einen landesweiten Fonds mit einem Beirat aus Vertretern der Hochschulen und des SMWK einschließlich freier Budgets für die Hochschulen aufgrund der sehr individuellen Problemstellungen der betroffenen Studierendengruppen. Im Weiteren sind auch inklusionsbezogene Maßnahmen der Studentenwerke zu unterstützen.	abgeschlossen	ja
11	Integration von inklusionsspezifischen Zielstellungen in die Zielvereinbarungen von Hochschulen und SMWK.	abgeschlossen	nein
12	Ausbau und Profilierung der Unterstützungs- und Beratungsangebote für studieninteressierte Menschen mit Beeinträchtigung während der Studieneingangsphase durch die Hochschulen, die Studentenwerke sowie den KSV Sachsen.	abgeschlossen	ja
13	Vernetzung und Bündelung von Kompetenzen und Angeboten sowie Aufbau eines Pools für technische Hilfsmittel (landesweite Fachstelle/Kompetenzzentrum).	nicht weiter verfolgt	nein

14	Für die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen wird auf Basis der Studie „Inklusion an Hochschulen“ ein auf die einzelnen Einrichtungen bezogenes Umsetzungskonzept erarbeitet. Priorität haben Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung sowie zur Verbesserung der baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit. Die Einrichtung barrierefreier Webseiten an allen landesfinanzierten Forschungseinrichtungen sowie die Schaffung einer barrierefreien Zugänglichkeit speziell durch solche Einrichtungen, an denen auch öffentliche Veranstaltungen sowie Lehrangebote stattfinden, ist umzusetzen. Dies schließt Maßnahmen zur barrierefreien Konzeption und Durchführung konkreter Veranstaltungen ein.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
15	Entwicklung von hochschulspezifischen „Konzepten der angemessenen Vorkehrungen“ mit breiter Beteiligung der Akteure (Ziele, Strategien, konkrete Maßnahmen).	abgeschlossen	nein
16	Sensibilisierung der Hochschulen in der Curriculumentwicklung im Hinblick auf Diversität und Inklusion.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja, zusammen mit 2

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation, ISG 2021-2022.

4.2.3.5 Lebenslanges Lernen

Im Rahmen des Themas „Lebenslanges Lernen“ wurden insgesamt fünf Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 diskutiert, wovon laut Ressortbefragung zwei umgesetzt wurden und als Daueraufgabe fortgeführt werden, zwei weitere nicht weiterverfolgt werden und eine sich aktuell in der Umsetzung befand (Tabelle 38). Die Diskussion im Rahmen der Evaluation ergab, dass davon nur die erste Maßnahme erneut in den siebten Bericht aufgenommen wird. Zu lebenslangem Lernen liegt kein Indikator vor, auf den sich das Evaluationsteam für eine detaillierte Bewertung der Maßnahmen stützen könnte. Die im Zuge der Evaluation geführten Fachgespräche legen allerdings den Schluss nahe, dass zur Durchsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf lebenslanges Lernen in Sachsen noch erheblicher Nachholbedarf besteht. Aus Sicht des Evaluationsteams ist anzumerken, dass Maßnahme 5 sehr kleinteilig erscheint, sodass hier keine strukturellen Verbesserungen zu erwarten sind. Bedauerlich ist hingegen, dass die breit angelegten Maßnahmen 2 und 3 nicht weiterverfolgt werden, da hier das Potenzial besteht, dass bei den entsprechenden Bildungsträgern Anreize für ein inklusiveres Angebot geschaffen werden können.

Tabelle 38: Maßnahmen des Aktionsplans zu lebenslangem Lernen

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Initiierung von Angeboten zur Gestaltung inklusiver Weiterbildung sowie der Entwicklung zu inklusiven Einrichtungen, Anreize zur inklusiven Sozialraumorientierung.	umgesetzt und Daueraufgabe	ja, ergänzt
2	Unterstützung von Beratungsmöglichkeiten zur Gestaltung inklusiver Weiterbildungsangebote.	nicht weiter verfolgt	nein
3	Erarbeitung von Empfehlungen zur Umsetzung von Inklusion in anerkannten Weiterbildungseinrichtungen.	nicht weiter verfolgt	nein
4	Barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes und der Informationsmaterialien der Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) sowie der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSG).	Umsetzung derzeit	nein
5	Barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes und der Angebote für Menschen mit Behinderungen durch die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.2.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Die Berichterstattung und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen dienen dazu, den Forderungen der UN-BRK Geltung zu verschaffen, wonach das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf gesichert werden muss. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Sie sind dabei gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben.

4.2.4.1 Frühkindliche Bildung

Hintergrund und Zielsetzung: Die Entwicklung von Kindern mit Behinderungen soll von Anfang an bestmöglich gefördert werden.

Im Handlungsfeld der frühkindlichen Bildung und Betreuung erfolgen daher wichtige Weichenstellungen für eine gleichberechtigte Entfaltung persönlicher Fähigkeiten. Zu diesem Themenfeld ergeben sich aus den die Evaluation begleitenden Fachgespräche neun Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen sollen, mehr Inklusion in der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung zu verankern, ein einheitliches Verständnis inklusiver Betreuung von Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter zu entwickeln und die inklusive Bedarfsplanung hinsichtlich der Kinderbetreuung in Sachsen voranzutreiben. Dabei sind Überlegungen zur Barrierefreiheit von Kindertagesstätten ebenso wichtig wie geeignete Förder- und Entwicklungspläne sowie ein ausreichendes Angebot an

qualifiziertem, für die Belange von Kindern mit Behinderungen sensibilisiertem Fachpersonal.

Eine inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung trägt überdies zur „Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen (...) von früher Kindheit an“ bei, wie sie durch Artikel 8 Absatz 2 b) gefordert wird. Insofern wirkt die inklusive Betreuung nicht nur auf die Betroffenen selbst, sondern unterstützt auch dabei, der Entwicklung von Vorurteilen gegen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken und ein inklusionsorientiertes Miteinander im frühen Lebensstadium zu verankern.

Strukturelle Aspekte und Barrierefreiheit

- a. Evaluierung der Empfehlungen zur Barrierefreiheit in der „Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ vom 2. Juni 2005
- b. Bereitstellung von sachsenweit einheitlichen Förder- und Entwicklungsplänen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeinsamen Sprache von Kostenträgern und Leistungserbringern.
- c. Evaluierung und Fortschreibung des Sächsischen Bildungsplans unter der Berücksichtigung von der Implementierung von Inklusion in der Kita.
- d. Erarbeitung eines institutionsübergreifenden Verständnisses zur inklusiven Kitabetreuung in Sachsen, welches dann als Grundlage für ein Konzept sowie bei der Novellierung des SächsKitaG dient.
- e. Grundsätzliche Ermittlung von Bedarfen an inklusiven Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Sachsenweite Erhebung zu den potenziell vorgehaltenen, zur Verfügung stehenden integrativen Plätzen und Bedarfserhebung notwendiger integrativer Plätze.

Relevanz und Wirkung: Mit Blick auf die statistischen Ergebnisse und vor dem Hintergrund der Diskussion im Rahmen der Evaluation erweisen sich diese Handlungsempfehlungen als relevant. Insbesondere die sachsenweite Abstimmung zwischen den relevanten Akteuren und Institutionen wurde immer wieder als Voraussetzung dafür genannt, eine inklusive Betreuung aller Kinder zu ermöglichen. Damit verbunden stellt die bauliche Barrierefreiheit der Kindertagesstätten ebenfalls eine Grundvoraussetzung dar. Um auch zukünftig die inklusive Betreuung fördern zu können, ist eine Analyse der bestehenden und notwendigen Kapazitäten erforderlich. Von der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen ist eine Unterstützung des Prozesses der inklusiven Kinderbetreuung zu erwarten.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Der Ressourcenbedarf wird sich in erster Linie aus einem erhöhten Personalbedarf ergeben. Eine umfassende, auf inklusive Bedarfe ausgerichtete Planung wird voraussichtlich kostenintensiv sein. Bei den genannten

Handlungsempfehlungen handelt es sich um mittel- bis langfristige Zielsetzungen. Da jeweils intensive Abstimmungen zwischen unterschiedlichen Akteuren und Ressorts notwendig sein werden, ist eher von langjährigen Prozessen auszugehen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Eine erfolgreiche Umsetzung der Handlungsempfehlungen setzt die Kooperation aller im Feld der frühkindlichen Betreuung relevanten Akteure, wie Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungsträgern, des Freistaates Sachsen, der Kostenträger, der Interessenvertretung sowie die Beteiligung von betroffenen Eltern voraus.

Personal(kapazitäten)

- f.** Die Vermittlung heilpädagogischer Grundlagen und die Erlangung von Qualifikationen zur inklusiven und bedarfsgerechten Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollte bei der Aus- und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegepersonen und Fachberaterinnen und -berater ausgebaut werden.
- g.** Einsetzen für eine wachsende Aufnahme von heilpädagogischen Fachkräften in die Regel-Kita bzw. für ausreichende Weiterbildungsmöglichkeiten der bereits vorhandenen pädagogischen Fachkräfte.
- h.** Durch die Kooperation und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit der Frühförderung, den Therapeutinnen und Therapeuten sollen Therapien in allen Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.

Relevanz und Wirkung: Die inklusive Betreuung setzt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus, für die zudem sichergestellt sein muss, dass alle beteiligten Professionen mit den dafür notwendigen fachlich relevanten Grundlagen vertraut sind. Die genannten Handlungsempfehlungen f bis h stellen erste Schritte auf diesem Weg dar. Das Grundproblem des Personalmangels ist dadurch zwar nicht zu lösen, es kann aber durch einen Qualifikationszuwachs pädagogischer Fachkräfte (Handlungsempfehlungen f und g) sowie eine institutionalisierte Kooperation (Handlungsempfehlung h) entschärft werden. Ziel ist es, dass perspektivisch alle angehenden pädagogischen Fachkräfte im Zuge ihrer Grundausbildung fachliche Kompetenzen im Schwerpunkt Heilpädagogik sowie fundierte Kenntnisse zur inklusiven Bildung und Betreuung erwerben, um den sich aus der inklusiven Betreuung ergebenden Bedarfen gerecht werden zu können.¹¹² Um dies sicherzustellen, sollten diese Themen prüfungsrelevant werden.

¹¹² In dem Rahmenlehrplan für die Fachschule für Sozialpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.6.2020) findet das Thema Inklusion bereits an vielen Stellen Berücksichtigung, die Vermittlung heilpädagogischer Grundlagen ist hierin jedoch bislang

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die genannten Handlungsempfehlungen f bis h sollten mittelfristig erreichbar sein. Die Umsetzung von Barrierefreiheit und die Ermöglichung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Frühförderung setzt allerdings zusätzlichen monetären Ressourcenbedarf – insbesondere seitens der Träger – voraus.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen wird ebenfalls davon profitieren, wenn Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungsträgern, der Kostenträger und der Interessenvertretung einbezogen werden, wobei sie sich in erster Linie an den Freistaat Sachsen (Handlungsempfehlungen f und g) sowie die Leistungserbringer und Einrichtungsträger richten (Handlungsempfehlung h).

4.2.4.2 Schulbildung

Hintergrund und Zielsetzung: Gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Um das Ziel der Inklusion zu erreichen, sollen wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld angeboten werden, welches die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet. Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf sollen ihre Potenziale in gleichem Maße entfalten können. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sollen die folgenden aus den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen abgeleiteten 24 Handlungsempfehlungen beitragen.

Koordination und Kooperation

- a. Die Koordinatorenstellen beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) sollten als wichtige Grundstruktur weiter ausgebaut und als Anlaufstelle zur Unterstützung und Beratung von Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Schulsuche und der Einschulung eingesetzt werden. Sie arbeiten dabei mit den Verantwortlichen in den Fachreferaten zusammen.
- b. Unterstützung von Kooperationen und gemeinsamen Projekten von Regel- und Förderschulen durch das LaSuB und Ausbau von gemeinsamen Projekten von Förderschulen mit benachbarten Regelschulen innerhalb der Kooperationsverbünde.
- c. Unterstützung der Netzwerkbildung zwischen den Einrichtungen und Finden von regionalen Lösungsansätzen der Übergangsgestaltung.

nicht aufgenommen worden. Siehe hierzu: Kultusministerkonferenz (2020): Rahmenlehrplan für Fachschule Sozialpädagogik vom 18.06.2020. Berlin/ Bonn.

Relevanz und Wirkung: Der Kooperation und Netzwerkbildung kommt ein zentraler Stellenwert zu, nicht zuletzt auch, um bestehende Hilfestrukturen effizient zu nutzen und zu ergänzen. Solange Kinder und Jugendliche an Förderschulen unterrichtet werden, müssen gemeinsame Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche von Förder- und Regelschulen geschaffen werden. Auch dies dient letztlich dazu, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst in Regelschulen unterrichtet werden und ihnen damit auch Möglichkeiten der höheren Schulbildung erschlossen werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die genannten Handlungsempfehlungen sollten mittelfristig erreichbar sein, wobei sie zusätzliche Personalressourcen erforderlich machen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen a bis d adressieren auf Seiten der Staatsregierung das für Schulbildung zuständige SMK. In die Umsetzung der Handlungsempfehlungen müssen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des LaSuB, der Kooperationsverbände sowie der Schulen im Freistaat einbezogen werden.

Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

- d. Treffen angemessener Vorkehrungen zur Gewährleistung des gemeinsamen Unterrichts an Regelschulen durch abgestimmte Organisation und Methode des Unterrichts, die Erarbeitung und Bereitstellung barrierefreier Unterrichtsmaterialien für die unterschiedlichen Förderbedarfe und die Ermöglichung angepasster Kommunikationsformen ggf. durch den Einsatz von Assistenz.
- e. Der Stand der Barrierefreiheit in Schulen im Freistaat Sachsen sollte anhand eines klar definierten Konzeptes ermittelt und publiziert werden.
- f. Barrierefreiheit gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen (VwV TB) ist bei Neubauten und Grundsanie rung von Kitas und Schulen sicherzustellen.

Relevanz und Wirkung: Die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten, der Lehrmethoden sowie des Lehrmaterials für alle Behinderungsformen stellen Grundvoraussetzungen für eine inklusive Beschulung dar. Wird eine solche zunehmend flächendeckend gewährleistet, kann auch der Anteil von Kindern und Jugendlichen in inklusiver Beschulung zunehmen, die noch zu häufig durch unzureichende Voraussetzungen an den Schulen verhindert wird. Über eine barrierefreie Grundausrüstung hinaus dienen angemessene Vorkehrungen dazu, auch spezifische Bedarfe im Einzelfall decken zu können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die genannten Handlungsempfehlungen stellen mittelfristige Zielsetzungen dar, die mit erheblichem monetärem Ressourcenaufwand verbunden sind. Dieser Aufwand ist allerdings unvermeidlich, da die Herstellung von Barrierefreiheit in Schulen rechtlich verpflichtend ist.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung f unterstreicht lediglich die Notwendigkeit der Anwendung bestehender gesetzlicher Vorschriften und sollte bereits umgesetzt werden. Eine Umsetzung der Handlungsempfehlungen setzt Aktivitäten durch den Freistaat in Kooperation mit den Schulen voraus.

Diagnostik und Schulwahl

- g.** Entwicklung von landeseinheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien, anhand derer Schulen die Entscheidung treffen, ob Kinder mit Förderbedarf aufgenommen werden können.
- h.** Überarbeitung der sonderpädagogischen Diagnostik, des Feststellungsverfahrens sowie des Handbuchs zur Förderdiagnostik. Dabei wird die Ausrichtung auf inklusive Bildung sowie individuelle Unterstützung für Eltern gelegt. Möglichkeiten zur Überwindung des Diagnostikstaus müssen identifiziert werden.

Relevanz und Wirkung: Solange eine flächendeckende Barrierefreiheit an allen allgemeinbildenden Schulen nicht gegeben ist, muss Transparenz hinsichtlich der Kriterien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulen gegeben sein. Mit der Handlungsempfehlung g wird hier daher eine Maßnahme des Aktionsplans von 2017 aufgrund fortbestehender Aktualität erneut aufgeführt. Ergänzt wird sie durch den Aspekt des Diagnostikstaus, da dieser aufgrund fehlender Fachkräfte und des Pandemiegeschehens als ein Kernproblem beschrieben wurde (Handlungsempfehlung h). Ein stärker zielorientiertes und weniger aufwändiges Diagnostikverfahren soll eine zeitnahe Zuordnung zu Schulformen ermöglichen und lange Wartezeiten beseitigen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die beiden genannten Handlungsempfehlungen stellen mittelfristige Zielsetzungen dar. Für die Umsetzung ist aufgrund der notwendigen Kooperation mit den Trägern eine entsprechende Vorlaufzeit einzuplanen. Es sind ausreichend personelle und finanzielle Mittel für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen einzuplanen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung g richtet sich in erster Linie an die Schulen und das für Schulbildung zuständige Ressort der Staatsregierung (SMK), während die Handlungsempfehlung h vor dem Hintergrund von personellen Engpässen komplexere Lösungswege erforderlich macht. Auch hier liegt die Verantwortung der Umsetzung beim SMK.

Schulbegleitung, Gebärdensprache und Hilfsmittel:

- i. Prüfung, wie Schulbegleitung organisatorisch an jeder Schule in die Zuständigkeit eines Trägers überführt werden kann oder, ob eine feste Anstellung von Schulbegleiterinnen und -begleitern an Schulen und damit eine schul- und nicht personenspezifische Zuständigkeit eine geeignete Form zur Gewährleistung der Schulbegleitung ist.
- j. Erneute Prüfung der Frage, ob Gebärdensprache als Unterrichtsfach eingeführt werden soll.
- k. Erarbeitung eines wirksamen Konzepts „Deutscher Gebärdensprache als Unterrichtsfach“ an ausgewählten Regelschulen in Sachsen und dazu die modellhafte Erprobung und Evaluierung der Nutzung von spezifischen Ganztagsangeboten. Umsetzung unter Einbeziehung der spezifischen Interessenvertretungen.
- l. Gewährung des Sprachfachs Deutsche Gebärdensprache als Nachteilsausgleich als zweite bzw. dritte Fremdsprache von der ersten bis zur 13. Klasse.
- m. Regelung einer anlassbezogenen Beschaffung technischer Hilfsmittel und besonderer Ausstattungen von Schulen und Beratungsstellen statt Einrichtung eines zentralen Hilfsmittelpools.
- n. Prüfung, inwieweit die Vorbereitung und Realisierung von Prüfungssituationen verbessert werden kann und Erweiterung von Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Relevanz und Wirkung: Die Suche nach Schulbegleiterinnen und -begleitern erweist sich für Eltern oftmals als Herausforderung. Darüber hinaus verhindert die aktuelle Situation aufgrund unterschiedlicher Trägerschaft, dass eine gegenseitige Vertretung in der Schulbegleitung im Krankheitsfall möglich ist. Die Handlungsempfehlungen j bis l orientieren sich am Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I der Kultusministerkonferenz und der darin enthaltenen Einführung von Gebärdensprache als Unterrichtsfach für die Klassen 1 bis 12 und bauen auf einer Maßnahme des Aktionsplans von 2017 auf. Bei der Handlungsempfehlung m handelt es sich um eine Maßnahme des Aktionsplans 2017, die nach der Diskussion in den Fachgesprächen umformuliert wurde. Als Wirkung der Umsetzung dieser Handlungsvorschläge ist zu erwarten, dass eine inklusive Unterrichtung und die dazu erforderlichen Hilfsmittel leichter zugänglich werden, dass die Lerninhalte umfassender gestaltet werden und dass Prüfungschancen durch Nachteilsausgleiche verbessert werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bei den genannten Handlungsempfehlungen kann eine mittel- bis langfristige Umsetzbarkeit angenommen werden, wobei insbesondere die

Prüfaufträge zeitnaher realisiert werden können und nicht mit einem hohen Ressourcenbedarf verbunden sind. Hierfür sind allerdings ausreichend personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen i bis n adressieren neben dem Freistaat Sachsen, insbesondere das SMK, die Schulen, die Kreise und Kreisfreien Städte, die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie die Träger der Eingliederungshilfe (Handlungsempfehlung i). In die Umsetzung der Handlungsempfehlung j bis k, welche die DGS in den Fokus nehmen, sollten einschlägige Verbände oder Selbstvertretungen von Gehörlosen in Sachsen einbezogen werden.

Personalkapazitäten

- o.** Einsatz von Sonderpädagoginnen und -pädagogen auch an Regelschulen unter der Voraussetzung, dass die Arbeit in den Förderschulen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- p.** Einsatz zusätzlichen Fachpersonals (Lehrkräfte, Schulassistenz, Inklusionsassistenz, Schulverwaltungsassistenz etc.) zur Unterstützung eines inklusiven Unterrichts an Regelschulen.
- q.** Prüfung, wie fachliche und angemessene Begleitung und Unterstützung der Schulen und des gesamten Personals durch Erweiterung der Schulbegleitung verbessert werden kann. .
- r.** Sicherstellung von Inklusion in allen Förderschwerpunkten und Absicherung einschlägigen Fachpersonals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiver Beschulung.
- s.** Wirksame Ausbildungsstrategie zur Gewinnung von Sonderpädagoginnen und -pädagogen für alle Förderschwerpunkte.

Relevanz und Wirkung: Mit den Handlungsempfehlungen o und p werden Inhalte von zwei Maßnahmen des Aktionsplans 2017 erneut aufgegriffen. Grundsätzlich besteht sowohl an Förder- als auch an Regelschulen ein hoher Fachkräftemangel. Bei der Umsetzung aller Handlungsempfehlungen ist es wichtig, dass zu ergreifende Maßnahmen an einer Schulform nicht zulasten der anderen Schulform realisiert werden. Insbesondere in Bezug auf die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt sich die Problematik des Fachkräftemangels nochmals verschärft dar. Der Personalbedarf für Schulassistenz kann besser gedeckt werden, wenn deren Beschäftigung attraktiver gestaltet wird.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bei den genannten Handlungsempfehlungen o bis s handelt es sich sowohl um kurz- bis mittelfristige als auch langfristige Zielsetzungen. Während Lohnangleichungen zeitnaher realisiert werden können, handelt es sich bei der Gewinnung und Ausbildung von weiterem Fachpersonal um ein langfristiges Projekt, das eine entsprechende Strategie voraussetzt.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Vor diesem Hintergrund richten sich die genannten Handlungsempfehlungen an das SMK, das SMWK (im Fall von

Handlungsempfehlung s), die Schulen und Hochschulen sowie die entsprechenden Leistungsträger und Leistungserbringer. Insbesondere bei der Ausgestaltung des Schwerpunkts „Sehen“ erscheint die Einbeziehung von Interessenvertretungen sinnvoll.

Maßnahmen und Strategien

- t. Kontinuierliche Fortführung der Maßnahmen der erweiterten beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Lernen mit mindestens gleichbleibender Qualität.
- u. Aktive Unterstützung einer Sächsischen Autismusstrategie im umfassenden Bereich Bildung, u. a. durch die Evaluation zu Wirkungen des seit 2018 vorgenommenen Wegfalls des speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfs „Autismus“. Erfassung der spezifischen Bedarfe und beteiligungsorientierte Erarbeitung von Handlungsstrategien unter Einbeziehung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter (SSG, SLKT).

Relevanz und Wirkung: Bei der Handlungsempfehlung t handelt es sich um eine Maßnahme Aktionsplans von 2017, die um den Förderschwerpunkt der Lernbehinderung erweitert wurde. Eine Sächsische Autismusstrategie ist bislang noch ausstehend, wobei die Handlungsempfehlung bereits dazu dient, relevante Schwerpunkte aufzuzeigen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bei beiden Handlungsempfehlungen t und u handelt es sich um mittelfristige Zielsetzungen, die mit einem zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden sind.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen adressieren in erster Linie den Freistaat Sachsen (SMK und SMWA im Fall von Handlungsempfehlung t sowie SMK und SMS im Fall von Handlungsempfehlung u). Leistungserbringer, kommunale Vertreterinnen und Vertreter sind ebenfalls einzubeziehen. und Insbesondere bei der Ausgestaltung einer Autismusstrategie ist der Einbezug von Expertinnen und Experten in eigener Sache sowie Interessenvertretungen dringend notwendig.

4.2.4.3 Berufliche Bildung

Hintergrund und Zielsetzung: Die acht Handlungsempfehlungen zum Thema „Berufliche Bildung“ greifen auf, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auch die berufliche Bildung umfasst, weshalb sie ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Berufsausbildung haben müssen. Um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein und eine den eigenen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu finden, ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung. Aber auch Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung den Anforderungen einer gängigen Berufsausbildung nicht gewachsen sind, sollen die Chance erhalten, eine angepasste Ausbildung zu absolvieren, wobei ihnen

entsprechende Unterstützungsleistungen zu teil werden sollen. Die folgenden Handlungsempfehlungen sollen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechte Angebote zu machen, um sich erfolgreich für das Arbeitsleben zu qualifizieren.

Programme und Maßnahmen

- a. Weiterführung des Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“.
- b. Fortführung der Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Unterstützung der Begleitung der Schülerinnen und Schüler an der Schnittstelle beim Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- c. Aktive Mitwirkung an der Umsetzung der im Landesausschuss Berufsbildung verabschiedeten Handlungsempfehlungen „Inklusion in der dualen Berufsausbildung“.

Relevanz und Wirkung: Alle drei Handlungsempfehlungen entstammen dem Aktionsplan 2017, wobei Anpassungen vorgenommen wurden. Das Arbeitsmarktprogramm wird bislang gut angenommen und dient als Türöffner, um mit Arbeitgeberinnen und -gebern ins Gespräch zu kommen, weshalb sich eine Weiterführung empfiehlt. In der Handlungsempfehlung b wurden zwei Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 zusammengeführt, da sich beide Ansätze auf die wichtige Übergangsphase von der Schule in das Berufsleben beziehen, in der der Beratung und Begleitung ein besonders hoher Stellenwert zukommen kann. Von der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen ist eine Verbesserung der inklusiven beruflichen Bildung zu erwarten.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen a und b beinhalten in erster Linie die Fortführung von bestehenden Maßnahmen und Programmen bzw. sollte der ergänzende Ansatz der Begleitung von Schülerinnen und Schülern mittelfristig umsetzbar sein. Die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen kann ebenfalls direkt umgesetzt werden, wobei die eigentliche Umsetzung der Handlungsempfehlungen¹¹³ eine mittel- bzw. langfristige Zielsetzung darstellt. Alle Handlungsempfehlungen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an den Freistaat Sachsen, und in deren Umsetzung sind sowohl die allgemeinbildenden als auch die Berufsschulen einzubeziehen. Für das in Handlungsempfehlung a angesprochene Förderprogramme „Wir machen das!“ ist das

¹¹³ Link:
https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/download/Inklusion_in_der_dualen_BB_barrierefrei_20140813.pdf

SMS zuständig. Die Handlungsempfehlungen b und c adressieren das SMK und – im Fall von Handlungsempfehlung c – das SMWK.

Prüfaufträge:

- d. Für Teilnehmende am Berufsbildungsbereich der WfbM sollte geprüft werden, ob durch stärkere Nutzung des Instruments „Budget für Ausbildung“ (nach § 61a SGB IX) Alternativen zur beruflichen Bildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden können.

Relevanz und Wirkung: Das Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, werkstattberechtigten Personen eine Ausbildung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu ermöglichen, auf die vor der BTHG-Reform kein Anspruch bestand. Allerdings kommt dieses Instrument bisher noch kaum zur Anwendung, daher ist eine Prüfung zu empfehlen, wie diese Möglichkeit besser genutzt werden kann.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Für die Prüfung einer stärkeren Nutzung des Budgets für Ausbildung ist ein personeller Mehraufwand einzukalkulieren. Im Falle der Beauftragung eines externen Dienstleisters sollten etwa neun bis zwölf Monate veranschlagt werden. Es ist zu beachten, dass eine solche Prüfung einer Vor- und Nachbereitungsphase sowie einer Begleitung durch das zuständige Ressort bedarf.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Ein solcher Prüfauftrag sollte vom SMWA und dem SMS durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden.

Die Allianz Arbeit + Behinderung sowie die LAG WfbM sind hierin einzubeziehen.

Sensibilisierung und Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

- e. Weiterführung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dachkampagne und gemeinsam mit den Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung sowie weiterer Einzelmaßnahmen, um Expertise und Ressourcen gebündelt und effizient nutzen zu können. Nutzung der Infrastruktur der Dachkampagne.
- f. Fortführung des netzwerkorientierten Zusammenwirkens der Allianzpartner für die verstärkte betriebliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen.

Relevanz und Wirkung: Beide Handlungsempfehlungen sind in ergänzter Form dem Aktionsplan 2017 entnommen. Der hohe Stellenwert der Sensibilisierung und Netzwerkbildung wurde von den in die Evaluation einbezogenen Expertinnen und Experten immer wieder hervorgehoben, weshalb diese beiden Maßnahmen des Aktionsplans 2017 hier erneut aufgenommen werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Beide Handlungsempfehlungen gehen von einer Fortführung bestehender Programme und Maßnahmen aus, weshalb sie zwar einen Ressourcenaufwand beinhalten, jedoch keine neuen Kosten hinzukommen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich v.a. an den Freistaat Sachsen, die Allianz Arbeit + Behinderung, Vertreterinnen und Vertreter der Dachkampagne und Ausbildungsbetriebe.

Personalkapazitäten

- g.** Bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Inklusionsassistentinnen und -assistenten an berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse.
- h.** Stärkung der Ausbildung und der Weiterbildung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer zum Thema „Inklusion“ durch Einbindung von Bildungsreferentinnen und -referenten mit Behinderung.

Relevanz und Wirkung: Mit der Handlungsempfehlung f soll die Relevanz von Inklusionsassistentinnen und -assistenten hervorgehoben werden, die auch im Rahmen der Evaluation durch die Expertinnen und Experten hervorgehoben wurde. Hinsichtlich der Handlungsempfehlung g ist festzuhalten, dass dabei das an den Universitäten in Dresden und Leipzig realisierte Projekt „QuaBIS“, bei dem insgesamt zwölf Betroffene zu „Bildungs- und Inklusionsreferent*innen“ qualifiziert wurden, auch hier einbezogen werden könnte. Durch die Umsetzung der beiden Handlungsempfehlungen soll Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen die berufliche Bildung erleichtert werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bei beiden Handlungsempfehlungen handelt es sich um kurz- bis mittelfristig umsetzbare Ansätze, die jeweils mit zusätzlichem Ressourcenaufwand insbesondere in Form von Personalkapazitäten verbunden sind.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Freistaat Sachsen und setzen eine Kooperation und Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen, den Hochschulen und Betroffenen voraus.

Infobox

Projektvorstellung QuaBIS

Das Projekt QuaBIS¹¹⁴ („Qualifizierung von Bildungs- und Inklusionsreferent*innen in Sachsen“) ist an der TU Dresden und an der Uni Leipzig angesiedelt. Im Rahmen dieses Projekts werden Menschen mit Behinderungserfahrungen zu Bildungs- und Inklusionsreferentinnen und -referenten qualifiziert, um Hochschulen inklusiv mitzugestalten und zu verändern. Ziel ist insbesondere die Weitergabe und der Austausch von Wissen sowie die Beratung von angehenden Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Lehrkräften, um Inklusion in der Lehre zu verbessern und dabei die Sicht der Betroffenen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden Workshops und Seminare im universitären

¹¹⁴ Links zum Projekt: www.tu-dresden.de/gsw/quabis, www.quabis.info.

und außeruniversitären Kontext abgehalten. Im Jahr 2019 wurde das Projekt mit dem Inklusionspreis ausgezeichnet.

Die Bildungs- und Inklusionsreferentinnen und -referenten sind in Forschungsprojekte involviert und sollen eine möglichst barrierefreie Aufbereitung und Darstellung der Forschungsergebnisse bewirken.

Nach Ansicht der an der Evaluation beteiligten Projektmitarbeitenden von QuaBIS müssen in Bezug auf eine inklusionsorientierte Hochschulentwicklung neben Menschen mit Behinderungen auch andere Gruppen mitgedacht werden. Um Barrieren im Hochschulkontext abzubauen, müsse der Schwerpunkt nach Ansicht der Vertreterinnen und Vertreter von QuaBIS auf Bewusstseinsbildung liegen, da das vorherrschende Verständnis von und für Menschen mit Behinderungen an Hochschulen häufig noch unzureichend ausgeprägt ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, Menschen mit und ohne Behinderung an der Universität zusammenzubringen, woraufhin oftmals Veränderungen in der Einstellung und im Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen beobachtet werden können (mehr Offenheit, bewusstere Kommunikation, mehr Vertrauen in deren Fähigkeiten etc.).

Barrierefreiheit

- i. Erhebung des Ist-Zustands der Barrierefreiheit an Berufsschulen als Voraussetzung für die Beratung und Auswahl hinsichtlich eines Besuchs einer Berufsschule, auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der aktuellen Teilschulnetzplanung zu den Berufsschulen.

Relevanz und Wirkung: Für potenzielle Auszubildende ist es notwendig, dass sie sich vor Beginn der Ausbildung ein umfassendes Bild über die Barrierefreiheit an den Berufsschulen verschaffen können. Es ist auch wichtig, dass Verbesserungen in der Barrierefreiheit transparent gemacht werden, damit potenzielle Nutzerinnen und Nutzer überhaupt darüber in Kenntnis gesetzt werden. Wenn der Stand der Barrierefreiheit von vornherein besser bekannt ist, erleichtert dies die reibungslose Durchführung der beruflichen Bildung.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bei der Handlungsempfehlung i handelt es sich um ein mittelfristig zu realisierendes Vorhaben, das mit zusätzlichem Ressourcenaufwand verbunden ist. Diese sind voraussichtlich aus zusätzlichen Mitteln des Haushalts zu bedienen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung richtet sich an das für Berufsschulen zuständige SMK, welches eine solche Erhebung in Kooperation mit den Berufsschulen und den Interessenverbänden durchführen oder entsprechendes in Auftrag geben sollte.

4.2.4.4 Hochschulbildung

Hintergrund und Zielsetzung: Die 15 Handlungsempfehlungen basieren darauf, dass nach Artikel 24 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung sichergestellt werden muss. Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen, ihre Persönlichkeit, Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können, schließt die akademische Bildung und die Weiterbildung mit ein. Außerdem soll durch die folgenden Handlungsempfehlungen der im Sächsischen Hochschulgesetz definierten Aufgaben entsprochen werden, dafür Sorge zu tragen, „dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Vor dem Hintergrund, dass jede bzw. jeder zehnte Studierende in Sachsen eine studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung aufweist, kommt der Verbesserung der Studienbedingungen für Menschen mit Behinderungen ein hoher Stellenwert in der sächsischen Hochschulpolitik zu. Dabei ist die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen in den Lehr- und Prüfungsplänen ebenso wichtig wie die Schulung des Hochschulpersonals für die Belange von Studierenden mit Behinderungen sowie die Herstellung einer umfassenden baulichen und kommunikationsbezogenen Barrierefreiheit.

Prüfungen und Curriculum

- a. Sensibilisierung der Hochschulen in der Curriculumentwicklung und der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen im Hinblick auf Diversität und Inklusion und Prüfung bei Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen.
- b. Zugang zu den Nachteilsausgleichen durch eine fakultätsübergreifende und einheitliche Handreichung für die Beantragung vereinfachen (unabhängig von der Einzelfallbezogenheit der Entscheidung).

Relevanz und Wirkung: Die Handlungsempfehlung a basiert auf mehreren Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 und dient der grundlegenden Verankerung der Inklusion in den studien- und prüfungsrelevanten Regelungen. Es soll erreicht werden, dass das Thema Behinderung in den Hochschulen einen höheren Stellenwert erhält und dass Studierenden mit Beeinträchtigungen das Studium und erfolgreiche Studienabschlüsse erleichtert werden. Handlungsempfehlung b soll Studierende mit Behinderungen helfen, Nachteilsausgleiche zu erhalten und mehr Klarheit und Transparenz für die Betroffenen und Sachbearbeitenden schaffen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen sind mittelfristig umsetzbar und nicht direkt mit zusätzlichem Ressourcenaufwand verbunden. Durch die neu entstandenen Regelungen können sich jedoch anschließend neue Ressourcenbedarfe ergeben.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung adressieren vorrangig das SMWK und setzt eine Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium, den Hochschulen, den Studierenden und entsprechenden Interessenvertretungen voraus.

Weiterbildung

- c. Förderung der Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms des Hochschuldidaktischen Zentrums (Leipzig) und der hochschuldidaktischen Angebote an den Hochschulen selbst bzgl. der Integration von Themen der Inklusion.
- d. Verankerung des Themas Inklusion in der Personalentwicklung, verbunden mit entsprechenden Fortbildungsangeboten (auch für Verwaltungspersonal).

Relevanz und Wirkung: Es handelt sich bei den obigen Handlungsempfehlungen um Maßnahmen des Aktionsplans von 2017. Das Hochschuldidaktische Zentrum hat bereits entsprechende Angebote aufgenommen. Weiterhin ist an den Hochschulen bereits ein Prozess in Gang getreten, sodass das Lehrpersonal auch barrierefreies Lehrmaterial bereitstellen kann bzw. barrierefreie Lehre angeboten werden kann. Es gibt zudem eine Arbeitsgemeinschaft, die Lehrende und Studierende bei der Erstellung barrierefreier Dokumente unterstützt, und es werden auch Fortbildungen dafür angeboten. Davon ist zu erwarten, dass auch die hochschulische Weiterbildung stärker inklusiv gestaltet wird.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen sind direkt bzw. mittelfristig umsetzbar und nicht mit neuen Ressourcenbedarfen verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Auch die Handlungsempfehlungen c und d richten sich an das SMWK sowie die Hochschulen selbst. Überdies setzen sie eine Kooperation mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum (Leipzig) sowie entsprechenden Anbietern von Fortbildungsangeboten voraus.

Inklusion und Barrierefreiheit

- e. Erstellung von Berichten zur Inklusion an Hochschulen und außeruniversitären Forschungsinstituten im Rahmen von Lehrberichten sowie den Jahresberichten.
- f. Einbindung von „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ in Bau- und Sanierungsprojekten an Hochschulen und Studentenwerken im Hinblick auf die Sicherstellung der baulichen Barrierefreiheit an Hochschulen.
- g. Ausbau der barrierefreien Websites und Dokumente der Hochschulen und Studentenwerke in Sachsen im Sinne der entsprechenden EU-Richtlinie (2016/2102) und Aufbau einer landesweiten Informationsplattform für Studierende mit Behinderung.
- h. Absicherung eines kontinuierlichen Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen; gegebenenfalls Umsetzung durch einen landesweiten Fonds mit einem Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und des SMWK einschließlich freier Budgets für die Hochschulen aufgrund der sehr

individuellen Problemstellungen der betroffenen Studierendengruppen. Im Weiteren sind auch inklusionsbezogene Maßnahmen der Studentenwerke zu unterstützen.

- i. Für Hochschulen und die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen wird auf Basis der Studie „Inklusion an Hochschulen“ ein auf die einzelnen Einrichtungen bezogenes Umsetzungskonzept erarbeitet. Priorität haben Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung sowie zur Verbesserung der baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit. Die Einrichtung barrierefreier Webseiten von Hochschulen und landesfinanzierten Forschungseinrichtungen sowie die Schaffung einer barrierefreien Zugänglichkeit speziell durch solche Einrichtungen, an denen auch öffentliche Veranstaltungen sowie Lehrangebote stattfinden, ist umzusetzen. Dies schließt Maßnahmen zur barrierefreien Konzeption und Durchführung konkreter Veranstaltungen ein.
- j. Systematische Erfassung und transparente, zentrale Kommunikation des Grads an Barrierefreiheit in den Hochschulen und an der Berufsakademie Sachsen.
- k. Übernahme des Behindertenbegriffes nach § 2 des SächsInklusG in hochschulrechtliche Regelungen.
- l. Stärkung der barrierefreien Lehre durch Bereitstellung von barrierefreien Lehrmitteln.

Relevanz und Wirkung: Bis auf die drei letztgenannten basieren die aufgeführten Handlungsempfehlungen auf Maßnahmen des ersten Aktionsplans. Grundsätzlich bestehen die gleichen Ansprüche an Hochschulen und landesfinanzierte Forschungseinrichtungen, weshalb einige Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 um entsprechend erweitert wurden. In der Diskussion im Rahmen der Evaluation wurde wiederholt berichtet, dass die Hochschulen bereits engagiert daran arbeiten, die Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen zu verbessern und ihre eigenen Aktionspläne auszuarbeiten. Die genannten Handlungsempfehlungen unterstreichen die aus Sicht der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten aufgeführten relevanten Schwerpunkte. Von ihrer Umsetzung wird eine Verbesserung der Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen erwartet, Studium und Weiterbildung barrierefrei nutzen zu können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die genannten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf einen mittel- bis langfristigen Zeitrahmen und sind mit zusätzlichen Ressourcenbedarfen verbunden. Insbesondere in Bezug auf die Hochschulen merkten Expertinnen und Experten im Rahmen der Evaluation an, dass die Finanzierung der Umsetzung solcher Handlungsempfehlungen nicht durch die Einrichtung von speziellen „Budgets für Inklusion“ sichergestellt, sondern grundsätzlich im Sinne der Inklusion bereits in den grundlegenden Haushaltsmitteln für die Hochschulen eingepreist sein sollten.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an den Freistaat, zuvorderst an das SMWK, die Hochschulen sowie landesfinanzierte Forschungseinrichtungen, die dabei angehalten sind, sowohl mit Interessenvertretungen als auch externen Dienstleistungsanbietern zusammenzuarbeiten.

Für die Umsetzung von Handlungsempfehlung g sollte das dzb lesen einbezogen werden.

Unterstützung und Beratung

- m. Ausbau und Profilierung der Unterstützungs- und Beratungsangebote für studieninteressierte Menschen mit Behinderungen während der Studieneingangsphase durch die Hochschulen, die Studentenwerke sowie den KSV Sachsen.
- n. Verankerung von „Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ im SächsHSFG.
- o. Förderung und Stärkung des akademischen und weiblichen Nachwuchses mit Behinderung.

Relevanz und Wirkung: Im Rahmen der Evaluation wurde berichtet, dass ein Großteil der Beratungsleistungen von den beauftragten Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen geleistet wird und diese in den Übergangsphasen (Beginn Studium; Übergang Studium Beruf etc.) besonders gefragt sind, weshalb eine gesetzliche Verankerung dieser Position im SächsHSFG zu empfehlen ist. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang auf die Arbeit des Studentenwerkes hingewiesen, das ebenfalls gut funktionierende Unterstützungsleistungen bereithält und immer sehr frühzeitig von potenziellen Studierenden mit Behinderungen aufgesucht wird. Sie beraten somit bereits vor Beginn des Studiums. Davon ist eine bessere Vorbereitung von Studieninteressierten auf das Studium und damit auch ein besseres Gelingen zu erwarten.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollten insbesondere studieninteressierte Frauen mit Behinderungen gefördert werden (Handlungsempfehlung o).

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung m ist direkt umsetzbar und mit weiterem – insbesondere personellem – Ressourcenbedarf verbunden. Für die anderen beiden Handlungsempfehlungen ist ein größerer zeitlicher Horizont anzusetzen. Handlungsempfehlung o sollte als Daueraufgabe definiert werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung a richtet sich an das SMWK, die Hochschulen, die Studentenwerke und den KSV. Die Handlungsempfehlungen n und o adressieren insbesondere das SMWK, wobei Letztere in Zusammenarbeit mit den Hochschulen umzusetzen ist. Bei Handlungsempfehlung n muss zudem der sächsische Landtag einer etwaigen Gesetzesänderung zustimmen.

4.2.4.5 Lebenslanges Lernen

Hintergrund und Zielsetzung: Das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem muss für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 24 der UN-

Behindertenrechtskonvention auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf gesichert werden. Die Forderung, dass Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können, ist nicht auf formale Bildungseinrichtungen beschränkt, sondern umfasst auch informelle Angebote der Erwachsenenbildung. Somit gehört zum Recht auf lebenslanges Lernen von Menschen mit Behinderungen auch die Möglichkeit zur Weiterbildung während der gesamten Berufslaufbahn und in jedem Lebensalter. Oft sind derartige Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen aber nur eingeschränkt zugänglich bzw. nicht uneingeschränkt nutzbar, da sie nicht auf ihre spezifischen Bedarfe zugeschnitten sind. Auch fehlt es häufig an einer wirksamen und zielgruppenorientierten Informationsvermittlung dieser Angebote. Auch hier ist es wichtig, Bildung inklusiv zu gestalten, um Menschen mit Behinderungen nicht nur eine passive Teilnahme an Bildungsangeboten einzuräumen, sondern ihnen auch aktive Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

Die Durchsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu Bildung in jedem Berufsstadium und Lebensalter soll im Freistaat Sachsen durch die Umsetzung von elf Handlungsempfehlungen sichergestellt werden, die durch das Evaluationsteam auf Grundlage der die Evaluation begleitenden Fachgespräche abgeleitet werden konnten.

Beratung, Inklusion und Barrierefreiheit

- a. Unterstützung beim Ausbau der Beratung von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich inklusiver (Weiter-)Bildungsangebote und Schaffung von inklusiven Bildungsangeboten durch Inklusionsberaterinnen und -berater in den Bildungseinrichtungen.
- b. Fortsetzung der barrierefreien Gestaltung der Internetauftritte und Informationsmaterialien von öffentlichen Bildungs-, Kultur und Freizeitangeboten sowie Weiterbildungsträgern und Prüfung geeigneter Unterstützungsmechanismen.
- c. Die Träger von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden angehalten, möglichst viele ihrer Angebote inklusiv zu gestalten.
- d. Anregung zur Durchführung regelmäßiger praxisbezogener Fortbildungen von Mitarbeitenden sowie Kursleitenden an öffentlichen Erwachsenenbildungseinrichtungen; mögliche Themen sind: Methodik/ Didaktik, Leichte Sprache, Sensibilisierungsschulungen, digitale inklusive Bildung, thematische Fachtage.
- e. Aufnahme der Regelfinanzierung von inklusiven und barrierefreien Angeboten im Rahmen der Novellierung des Sächsischen Weiterbildungsgesetzes und der Neuformulierung der Weiterbildungsstrategie.

Relevanz und Wirkung: Neben dem notwendigen Ausbau von inklusiven Angeboten besteht mit Blick auf bestehende inklusive Angebote die Notwendigkeit, diese auch an potenzielle Nutzerinnen und Nutzer zu vermitteln. Die Handlungsempfehlungen b und c basieren auf Maßnahmen des letzten Aktionsplans. Die Fort- und Weiterbildung des

Weiterbildungspersonals stellt hierbei eine zentrale Voraussetzung zur Ausweitung und Qualitätssicherung der Angebotslandschaft dar. Davon ist eine durchgängige qualitative Verbesserung dieser Angebote im Hinblick auf inklusive Gestaltung zu erwarten. Die Überwindung von „Sonderfinanzierungen“ und Etablierung einer Regelfinanzierung von inklusiven und barrierefreien Angeboten entspricht dem Grundgedanken der UN-BRK und stellt ebenfalls eine Grundvoraussetzung zur Schaffung eines langfristigen und breiten Angebotes dar.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Es handelt sich um Handlungsempfehlungen, die mittelfristig umsetzbar sind und langfristig verfolgt werden müssen. Weiterhin sind mit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcenbedarfe verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Freistaat Sachsen, an die öffentlichen Träger von (Weiter-)Bildungs-, Kultur und Freizeitangeboten. Darüber hinaus empfiehlt sich auch bei der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen die stetige Abstimmung mit Expertinnen und Experten in eigener Sache sowie Interessenvertretungen.

Politische Bildung

- f. Anpassung der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung hinsichtlich Artikel 24 der UN-BRK zur Verankerung eines inklusiven Bildungsauftrags und Grundsatz barrierefreier Veranstaltungen.
- g. Prüfung der Aufnahme eines Vertreters bzw. einer Vertreterin von Betroffenenverbänden als beratendes Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung.

Relevanz und Wirkung: Als ein relevanter Akteur in der politischen Bildung im Freistaat Sachsen sollte die Verwaltungsvorschrift der Landeszentrale dahingehend überprüft werden, inwieweit sich der inklusive Bildungsauftrag im Sinne des Artikel 24 UN-BRK widerspiegelt und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung sollte außerdem ein Vertreter oder eine Vertreterin von Betroffenenverbänden einen festen Sitz haben, um dort die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einbringen zu können. Die für die Landeszentrale konkretisierte Erwartung einer stärker inklusiven Ausrichtung gilt auch für andere Träger politischer Bildung.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Beide Handlungsempfehlungen sind mittelfristig umsetzbar und nicht direkt mit einem zusätzlichen Ressourcenaufwand für die Staatsregierung verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen f und g richten sich an das SMJusDEG als zuständiges Ministerium für Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildung. Das Kuratorium der SLpB ist ebenfalls in die Umsetzung einzubeziehen. Dieses wird zur Hälfte durch Vertreterinnen und Vertreter des

Sächsischen Landtags und zur anderen Hälfte durch vom SMJusDEG benannte Mitglieder besetzt. Die Aufnahme eines Betroffenenvertreters bzw. einer Betroffenenvertreterin in das Kuratorium (Handlungsempfehlung g) könnte im Kuratorium beraten und von der Landeszentrale entschieden werden.

Sächsische Bibliotheken

- h.** Entwicklung inklusiver Angebote und Initiativen, um die Sächsischen Bibliotheken als Ort des lebenslangen Lernens barrierefrei zugänglich zu machen.

Relevanz und Wirkung: Die Sächsischen Bibliotheken halten bereits einige inklusive Formate bereit, wie das jährliche „Leipziger Lesefest in Leichter Sprache“, wobei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bzw. erhöhtem Förderbedarf ein niederschwelliger Zugang zur Literatur in der Leipziger Stadtbibliothek ermöglicht wird. Weiterhin werden projektbezogen Flyer oder Projektdokumentationen in Leichte Sprache übersetzt. Es liegen jedoch bislang keine Projektanträge bezüglich einer inklusiven Bibliothek oder Angeboten in Leichter Sprache vor, weshalb diese Handlungsempfehlung notwendig ist.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung ist schrittweise und dabei mittel- bis langfristig umsetzbar und ist mit zusätzlichem Ressourcenaufwand verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung h richtet sich sowohl an das SMWK als auch an die sächsischen Bibliotheken und setzt darüber hinaus den Einbezug von Expertinnen und Experten in eigener Sache sowie Interessenvertretungen voraus.

Beteiligung und Interessenvertretung

- i.** Aufnahme eines Vertreters bzw. einer Vertreterin von Betroffenenverbänden in den Landesbeirat für Erwachsenenbildung als beratendes Mitglied.
- j.** Einbindung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen in die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Weiterbildungsstrategie 2030 und Verankerung des Themas Inklusion als wesentliche Komponente.
- k.** Initiierung eines regelmäßigen Austauschs mit den Betroffenenverbänden, um Bedarfe und Möglichkeiten einer inklusiven Fort- und Weiterbildung zu erörtern.

Relevanz und Wirkung: Die Handlungsempfehlungen j und k basieren auf Maßnahmen des ersten Aktionsplans. Alle Handlungsempfehlungen sollen dazu beitragen, dass dem Thema Inklusion im Feld der Weiter- und Erwachsenenbildung der notwendige Stellenwert zukommt. Durch die Berufung eines Vertreters oder einer Vertreterin von Betroffenenverbänden in den Landesbeirat für Erwachsenenbildung besteht die Möglichkeit, der Perspektive und Expertise von Betroffenen mehr Raum zu geben und

diesen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Themen im Bereich der Erwachsenenbildung gezielter zu platzieren.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die beiden Handlungsempfehlungen i bis j sind kurz- bis mittelfristig umsetzbar und nicht mit zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden. Allerdings sind die zeitlichen Ressourcen des LIB zu berücksichtigen (Handlungsempfehlung j).

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Freistaat Sachsen und insbesondere an den Landesbeirat für Erwachsenenbildung, die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Weiterbildungsstrategie 2030 sowie den LIB (Handlungsempfehlung j) sowie an Betroffenenverbände (Handlungsempfehlung i).

4.2.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 39: Frühkindliche Bildung

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
1	Die Staatsregierung wird bei der Evaluierung und Fortschreibung des Sächsischen Bildungsplans die Inklusion in der Kita einbeziehen.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
2	Die Staatsregierung wird die Entwicklung eines sächsischen Konzeptes zum Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung abschließen und dann eine Umsetzung in der Fläche unterstützen. Bei der Entwicklung des Konzeptes werden die räumlichen Anforderungen an inklusive Kindertageseinrichtungen einbezogen.	SMK	ab 2023	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 40: Schulbildung

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
3	Die Koordinatorenstellen beim Landesamt für Schule und Bildung sollen als wichtige Grundstruktur weiter ausgebaut werden. Sie sollen als Anlaufstelle zur Unterstützung und Beratung von Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Schulsuche und der Einschulung tätig werden.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
4	Die Staatsregierung prüft, wie Schulbegleitung an jeder Schule in die Zuständigkeit eines einheitlichen freien Trägers überführt werden kann.	SMK; SMS	SJ 2023/24	aus dem laufenden Haushalt

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
5	Die Staatsregierung ermöglicht die lernzieldifferente Unterrichtung über die 9. Klasse hinaus.	SMK	2023/24	aus dem laufenden Haushalt
6	Die Schulen werden verpflichtet, den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit nach klar definierten Vorgaben in ihren Internetauftritten und in der Schuldatenbank zu dokumentieren.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
7	Das Landesamt für Schule und Bildung unterstützt Kooperationen und gemeinsame Projekte von Regel- und Förderschulen.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
8	Das Landesamt für Schule und Bildung setzt weiterhin Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an Regelschulen ein.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
9	Die Staatsregierung führt die Öffnung von Förderschulen für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf fort.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
10	Die Staatsregierung strebt an, innerhalb der Kooperationsverbünde gemeinsame Projekte von Förderschulen mit benachbarten Regelschulen zu erhalten und auszubauen.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
11	Die Staatsregierung strebt an, im Rahmen der Ganztagsangebote an Schulen Angebote in deutscher Gebärdensprache (DGS) zu ermöglichen.	SMK	auf Antrag Schulträger	aus dem laufenden Haushalt
12	Die Staatsregierung wird die Eignung der sonderpädagogischen Diagnostik, des Feststellungsverfahrens und des Handbuches zur Förderdiagnostik regelmäßig überprüfen. Mit der angestrebten Digitalisierung soll ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung des Diagnostikstaus ermöglicht werden.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
13	Die Staatsregierung stellt in Kooperation mit den Schulträgern die Versorgung der inklusiv zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler mit den für ihre Bedarfe benötigten barrierefreien Unterrichtsmaterialien sowie angepassten Lehr- und Lernmitteln sicher.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
14	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Kooperationsverbünde die Netzwerkbildung zwischen den Schulen. Die Kooperationsverbünde organisieren das Übergangsmangement.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
15	Das Landesamt für Schule und Bildung unterstützt die anlassbezogene Weiterentwicklung des Nachteilsausgleichs in Prüfungen.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
16	Die Staatsregierung strebt den Einsatz zusätzlichen Fachpersonals zur Umsetzung der UN-BRK an Regelschulen und den Förderschulen an.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
17	Die Staatsregierung unterstützt die Fortführung der Maßnahmen der erweiterten beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dies dient dem Ziel einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen.	SMK	fortlaufend	auf vertraglicher Grundlage
18	Die Staatsregierung wird der Fortentwicklung bestehender Lernplattformen verstärkt die Bedarfe inklusiv unterrichteter Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
19	Die Staatsregierung führt eine Evaluation der Arbeit der Kooperationsverbünde Inklusion entsprechend dem Schulgesetz durch. Die Umsetzung der Ergebnisse muss zeitnah geprüft werden.	SMK	SJ 2023/24	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 41: Berufliche Bildung

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
20	Die Staatsregierung setzt das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen fort.	SMS	2023 fortlaufend	Umsetzung FRL „Wir machen das!“ insg. Bis zu 1,5 Mio. p.a.
21	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der Fachkräfteallianz Sachsen und der Allianz Arbeit + Behinderung auf eine Sensibilisierung von Unternehmen zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen hin.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023 fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
22	Die Staatsregierung setzt sich für eine Fortführung des netzwerkorientierten Zusammenwirkens der Allianzpartner für die verstärkte betriebliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen ein und unterstützt Ansprechstellen für Unternehmen im Bereich Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen.	SMS; SMWA; SMK	2023 fortlaufend	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt
23	Die Staatsregierung strebt eine bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Inklusionsassistenten an berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse an.	SMK	fortlaufend	im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten
24	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen bestehender Förderprogramme die Etablierung standardisierter, an Inhalten bestehender Berufsbilder ausgerichtete Bildungs- und Weiterbildungsangebote in den Werkstätten für behinderte Menschen.	SMS	2023-2024	Förderung aus FRL Selbstbestimmte Teilhabe (ca. 320 TEURO)
25	Die Staatsregierung strebt die Umsetzung einer lernzieldifferenten Unterrichtung in der Berufsbildung an.	SMK	SJ 2023/24	aus dem laufenden Haushalt
26	Die Staatsregierung verpflichtet die Berufsschulen, den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit nach klar definierten Vorgaben in ihren Internetauftritten und in der Schuldatenbank zu dokumentieren.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
27	Die Staatsregierung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung informieren.	SMS	2023	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 42: Hochschulbildung und landesfinanzierte Forschungseinrichtungen

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung - Finanzbedarf
28	Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Novellierung des Hochschulrechts eine rechtliche Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Hochschulen. Hochschulrechtliche Regelungen und Förderrichtlinien werden bei ihrer Fortentwicklung hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK geprüft.	SMWK	fortlaufend	Hochschulbudget
29	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Hochschulen im Zuge der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Entwicklung fächerübergreifender Angebote diese auf die Einbeziehung von inklusionsbezogenen Inhalten und deren barrierefreie Gestaltung prüfen.	SMWK	fortlaufend	kein Finanzbedarf
30	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Hochschulen ihre Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Freistaat Sachsen fortschreiben und dabei die Expertise von Menschen mit Behinderungen einbeziehen.	SMWK	fortlaufend	Hochschulbudget
31	Die Staatsregierung fördert die Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms des Hochschuldidaktischen Zentrums (Leipzig) und der hochschuldidaktischen Angebote an den Hochschulen bei inklusionsspezifischen Themen.	SMWK	fortlaufend	Hochschulbudget
32	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Hochschulen ihre barrierefreien Websites und digitalen Lehrmaterialien fortlaufend entsprechend der EU-Richtlinie 2016/2021 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ausbauen.	SMWK	fortlaufend	Hochschulbudget
33	Die Staatsregierung strebt die Fortführung des Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen an.	SMWK	fortlaufend	Hochschulbudget
34	Die Staatsregierung wird inklusionsspezifische Zielstellungen in den Verhandlungen über die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigen.	SMWK	fortlaufend	Hochschulbudget
35	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen ihre	SMWK	fortlaufend	im Rahmen der FRL Inklusion und aus dem

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung - Finanzbedarf
	Inklusionskonzepte und Aktionspläne Inklusion fortlaufend umsetzen sowie Inklusionsmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie Inklusion als auch im Rahmen der institutionellen Förderung weiterentwickeln.			laufenden Haushalt
36	Die Staatsregierung begleitet die Überführung der Inhalte des Projektes QuaBIS in Regelstrukturen der Aus- und Weiterbildung.	SMWK	bis 2025	Hochschulbudget

Tabelle 43: Lebenslanges Lernen

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
37	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass Bildungsangebote der Bildungseinrichtungen und der Volkshochschulen in der Regel inklusiv angeboten werden. Sie prüft die Umsetzung einer professionellen Inklusionsberatung des Sächsischen Volkshochschulverbandes und der Dachverbände.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
38	Die Staatsregierung setzt sich für die Fortsetzung und Ausweitung der barrierefreien Gestaltung der Internetauftritte und Informationsmaterialien von öffentlichen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sowie Weiterbildungsträgern ein.	SMK; SMKT / Alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
39	Die Staatsregierung setzt sich weiter für die Entwicklung inklusiver Angebote und Initiativen ein, um die sächsischen Bibliotheken als Ort des lebenslangen Lernens barrierefrei zugänglich zu machen.	SMWK, SMKT	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
40	Bei der Entwicklung der Weiterbildungsstrategie 2030 berücksichtigt die Staatsregierung die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
41	Die Staatsregierung hält die Träger von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an, möglichst viele Angebote in einem inklusiven Format anzubieten.	Alle Ressorts	fortlaufend	SMI: 130 TEUR/Jahr + 0,1 VzÄ (E6)

4.3 Arbeit und materielle Lebenssituation

Die Teilhabe an vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wird durch die Möglichkeit beeinflusst, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und dadurch ausreichende finanzielle Einkünfte zu haben. Auch die soziale Einbindung wird durch Kontakte am

Arbeitsplatz gefördert. Zudem werden im Zuge einer regulären Beschäftigung sozialversicherungsrechtliche Ansprüche erworben, die der finanziellen Absicherung im Alter dienen. Durch eine Behinderung kann die Teilhabe am Arbeitsleben erschwert werden, weil das Spektrum der ausführbaren Tätigkeiten dadurch eingeschränkt wird oder auch, weil Arbeitgeber einen erhöhten Aufwand befürchten bzw. bestehende Fördermöglichkeiten nicht kennen. Um Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, leisten Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie das Integrationsamt vielfältige Unterstützung. Die umfangreichen und differenzierten Unterstützungsleistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich in Teil 1 Kapitel 10 SGB IX sowie in Teil 3 SGB IX geregelt. Eine unterstützte Form der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten Inklusionsbetriebe nach Teil 3 Kapitel 11 SGB IX sowie die Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX. Personen, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, haben ein Recht auf Arbeit in einer WfbM nach Teil 3 Kapitel 12 SGB IX. Mit dem BTHG wurde für diesen Personenkreis seit 01.01.2018 die Möglichkeit eröffnet, Leistungen zur Teilhabe auch bei anderen Anbietern in Anspruch nehmen zu können (§ 60 SGB IX). Ebenfalls seit dem 01.01.2018 steht mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) eine Leistungsform zur Verfügung, die es diesem Personenkreis ermöglicht, eine entsprechende Unterstützungsleistung als Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber einzusetzen, wenn dadurch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis entsteht.

4.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 UN-BRK bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf eine frei gewählte Arbeit sowie die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts durch Arbeit haben wie Menschen ohne Behinderung. Diskriminierung bei der Auswahl, Einstellung, (Weiter-)Beschäftigung und Beförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen sind nicht erlaubt, ebenso wie ungleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche und beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Alle Rechte und Ansprüche, die im Zusammenhang mit Arbeit im Allgemeinen bestehen (z. B. Recht auf Weiterbildung, gewerkschaftliche Interessenvertretung) gelten für Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie für Menschen ohne Behinderungen. Die Verantwortung des öffentlichen Sektors zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird besonders hervorgehoben. Für den privaten Sektor sollen Anreize gesetzt und Fördermaßnahmen etabliert werden, um auch dort die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Schließlich sollen am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen getroffen werden, Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sollen gefördert werden.

4.3.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

Der Stand einer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben kann durch mehrere Indikatoren beurteilt werden: (1) Dem Ziel einer inklusiven Erwerbstätigkeit entspricht am ehesten der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Die Indikatoren der Erwerbsbeteiligung und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen geben darüber Auskunft. (2) Arbeitslose Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls am allgemeinen Arbeitsmarkt orientiert, und der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen ist ein aussagekräftiger Indikator dafür, wie sich deren Integration in Erwerbstätigkeit entwickelt. (3) Schließlich kann als ein Indikator gewertet werden, welcher Anteil der Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter seinen Lebensunterhalt durch ein Erwerbseinkommen bestreitet.

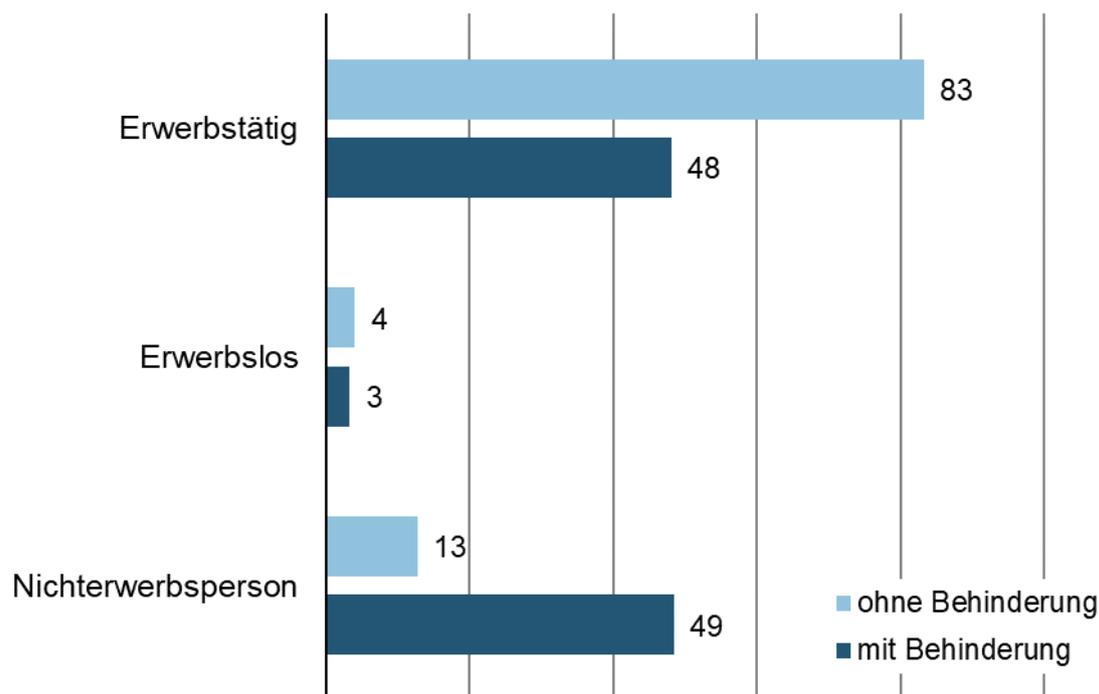
Das Erwerbssystem kann durch Unterstützungsleistungen und den Abbau von Barrieren aufnahmefähiger für Menschen mit Behinderungen werden. Dazu tragen Arbeitsplatzanpassung, Formen assistierter Beschäftigung und die Förderung von Übergängen aus Sondersystemen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei. Dem Ziel einer inklusiven Erwerbstätigkeit kommen diejenigen nahe, die mit Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, z. B. in Inklusionsbetrieben oder in einer unterstützten Beschäftigung. WfbM bieten dem Personenkreis, der zu einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in der Lage ist, eine Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie sind eine Form der geschützten Arbeit, die für viele Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen, die aber sorgfältig daraufhin zu prüfen sind, ob im Einzelfall nicht doch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann. Zunehmend rückt daher in den Blickpunkt, wie vielen Personen es gelingt, aus einer WfbM in eine der vorgenannten Beschäftigungsformen zu wechseln.

4.3.2.1 Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Menschen mit Behinderungen sind oftmals gut ausgebildete Fachkräfte, die auch mit ihrer Behinderung einer qualifizierten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen. Durch Anpassung des Arbeitsplatzes an behinderungsbedingt besondere Bedürfnisse können bestehende Barrieren in den Unternehmen abgebaut werden. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können bei der Aufnahme und Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Im Jahr 2017 waren von den Personen im erwerbsfähigen Alter (von 18 bis 64 Jahren) ohne Behinderungen in Sachsen 83 % erwerbstätig gegenüber 48 % der Personen mit Behinderungen (Abbildung 17).

Abbildung 17: Erwerbsbeteiligung im Alter von 18 bis 64 Jahren, Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Der Anteil der Nichterwerbspersonen, d. h. von Personen, die weder erwerbstätig noch arbeitsuchend sind, ist unter den Menschen mit Behinderungen mit 49 % wesentlich höher als unter den Menschen ohne Behinderungen mit 13 %. Dabei ist zu beachten, dass im Mikrozensus als „Erwerbstätigkeit“ nur die Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bezeichnet wird, daher umfasst die Gruppe der Nichterwerbspersonen auch die Werkstattbeschäftigten. Die Anteile der Erwerbslosen¹¹⁵ mit und ohne Behinderung liegen etwa auf dem gleichen Niveau.

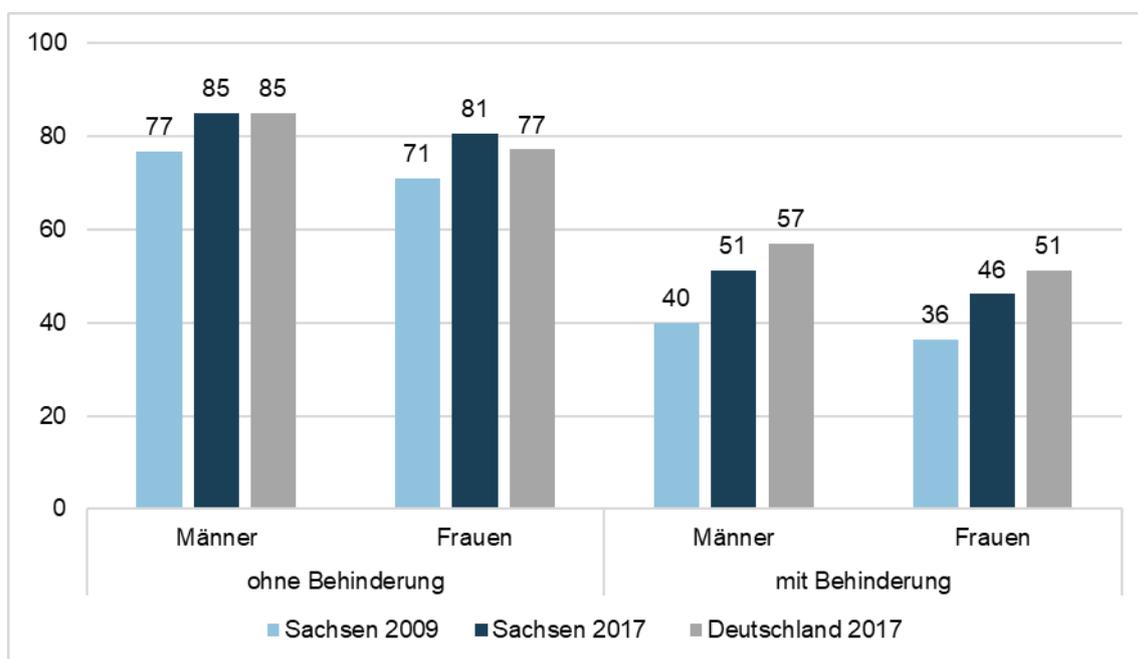
Die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen liegt in Sachsen im Jahr 2017 bei 46 % und damit um 5 Prozentpunkte unter der der Männer mit 51 % (Abbildung 18). Gegenüber dem Jahr 2009 ist die Erwerbstätigkeit der Männer mit Behinderung um 11 Prozentpunkte gestiegen, die der Frauen mit Behinderung um 10 Prozentpunkte. Auch die Quote der Erwerbstätigen ohne Behinderung ist in Sachsen gestiegen, hier ist der Anstieg bei Frauen mit + 10 Prozentpunkten etwas stärker ausgefallen als bei Männern mit + 8 Prozentpunkten. Der Unterschied der Erwerbstätigenquoten zwischen Frauen und

¹¹⁵ Erwerbslose sind Personen ohne Erwerbstätigkeit im Alter von 15 bis 74 Jahren, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, das heißt innerhalb von zwei Wochen, für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen (Definition nach Rehadat, Link: <https://www.rehadat-statistik.de/statistiken/berufliche-teilhabe/arbeits-und-erwerbslosigkeit/erwerbslos-statistik-aus-dem-mikrozensus/>).

Männern ohne Behinderung ist von 6 Prozentpunkten im Jahr 2009 auf 4 Prozentpunkte im Jahr 2017 zurückgegangen. Dieser Unterschied hat sich also im Zeitverlauf etwas verringert, während er sich bei Frauen und Männern mit Behinderung etwas vergrößert hat.

Bundesweit sind die Erwerbstätigenquoten von Menschen mit Behinderung höher als in Sachsen, und zwar die der Frauen um 5 Prozentpunkte und die der Männer um 6 Prozentpunkte. Die Erwerbstätigkeit der Menschen ohne Behinderung ist auf Bundesebene dagegen ähnlich hoch wie in Sachsen.

Abbildung 18: Erwerbsbeteiligung im Alter von 18 bis 64 Jahren nach Geschlecht, Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2009 und 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Seitens der Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten auf 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen zu beschäftigen (§ 154 SGB IX).

Im Folgenden wird die Erwerbstätigkeit der Menschen mit Behinderungen im Detail dargestellt. Insgesamt lag die Zahl der Arbeitgeber, für die eine Beschäftigungspflicht bestand, in Sachsen am Jahresende 2020 bei 8.740, wobei es sich bei 8.202 (94 %) um private und bei 538 (6 %) um öffentliche Arbeitgeber handelte (Tabelle 44). Die Verpflichtung, auf mindestens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen zu beschäftigen, erfüllten im Jahr 2020 21 % der Arbeitgeber. Unter den privaten Arbeitgebern lag dieser Anteil bei 19 % und unter den öffentlichen bei 43 %.

Ein Viertel der Arbeitgeber beschäftigte trotz Beschäftigungspflicht im Jahr 2020 keine schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Menschen, wobei dieser Anteil im Zeitraum von 2015 bis 2020 nahezu konstant geblieben ist. Unter den privaten Arbeitgebern war der Anteil derer, die trotz Beschäftigungspflicht keine Menschen mit Schwerbehinderungen beschäftigten, stets deutlich höher als im öffentlichen Bereich.

Tabelle 44: Arbeitgeber mit Beschäftigungspflicht im Zeitvergleich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zahl der Arbeitgeber insgesamt	8.258	8.424	8.505	8.638	8.734	8.740
davon Anteil ohne schwerbehinderte Beschäftigte	26 %	26 %	25 %	25 %	25 %	25 %
davon Anteil mit Beschäftigungsquote von 5 % oder mehr	20 %	20 %	20 %	20 %	21 %	21 %
Darunter Zahl private Arbeitgeber	7.682	7.846	7.955	8.079	8.211	8.202
davon Anteil ohne schwerbehinderte Beschäftigte	28 %	27 %	26 %	26 %	26 %	26 %
davon Anteil mit Beschäftigungsquote von 5 % oder mehr	18 %	18 %	18 %	19 %	19 %	19 %
Darunter Zahl öffentliche Arbeitgeber	576	578	550	559	523	538
davon Anteil ohne schwerbehinderte Beschäftigte	10 %	9 %	9 %	10 %	11 %	12 %
davon Anteil mit Beschäftigungsquote von 5 % oder mehr	46 %	45 %	47 %	47 %	47 %	43 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung, 2015 bis 2020.

In Bezug auf die Zahl der Arbeitsplätze¹¹⁶ zeigt sich, dass von insgesamt 1.088.240 Arbeitsplätzen in Sachsen zum Jahresende 2020 im Rahmen der Beschäftigungspflicht 39.719 Plätze mit schwerbehinderten Beschäftigten oder ihnen Gleichgestellten besetzt waren (Tabelle 45). Dies entspricht 4,1 % der Pflichtarbeitsplätze und liegt damit unter der Pflichtquote von 5 % ebenso wie unter dem Bundesdurchschnitt von 4,6 %.

¹¹⁶ Berücksichtigt werden hier nur Unternehmen, die mindestens 20 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt haben und daher eine Pflichtquote zu erfüllen haben.

Tabelle 45: Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen in Betrieben mit Beschäftigungspflicht im Zeitvergleich

Jahr	Arbeits- plätze	Pflicht- arbeitsplätze	davon besetzt	Ist-Quote	
				Sachsen	Deutschland
2005	781.256	33.053	26.535	3,8 %	4,2 %
2007	838.556	34.874	27.240	3,7 %	4,2 %
2009	863.413	35.813	29.302	3,9 %	4,5 %
2011	915.354	38.310	32.932	4,1 %	4,6 %
2013	944.370	39.580	34.633	4,1 %	4,7 %
2015	990.686	41.784	36.298	4,1 %	4,7 %
2016	1.021.739	42.918	37.037	4,1 %	4,7 %
2017	1.042.921	43.840	37.912	4,1 %	4,6 %
2018	1.063.810	44.714	38.918	4,1 %	4,6 %
2019	1.084.624	45.473	39.346	4,1 %	4,6 %
2020	1.088.240	45.796	39.719	4,1 %	4,6 %
Veränderung 2005-2020	39,3 %	38,6 %	49,7 %	7,9 %	9,5 %
darunter: Private Arbeitgeber					
2005	546.534	22.208	14.816	3,1 %	3,7 %
2007	606.905	24.268	15.568	3,0 %	3,7 %
2009	633.662	25.228	16.806	3,1 %	3,9 %
2011	681.354	27.565	19.410	3,3 %	4,0 %
2013	705.727	28.674	20.539	3,3 %	4,1 %
2015	742.549	30.347	21.785	3,3 %	4,1 %
2016	772.236	31.423	22.680	3,4 %	4,1 %
2017	794.459	32.349	23.426	3,4 %	4,1 %
2018	810.848	33.061	24.253	3,4 %	4,1 %
2019	833.061	33.904	25.063	3,5 %	4,1 %
2020	834.625	34.163	25.554	3,5 %	4,1 %
Veränderung 2005-2020	52,7 %	53,8 %	72,5 %	12,9 %	10,8 %
darunter: Öffentliche Arbeitgeber					
2005	234.722	10.845	11.720	5,3 %	5,7 %
2007	231.651	10.606	11.672	5,4 %	6,0 %
2009	229.751	10.585	12.495	5,8 %	6,3 %
2011	234.000	10.745	13.522	6,2 %	6,5 %
2013	238.643	10.906	14.095	6,4 %	6,6 %
2015	248.137	11.437	14.513	6,3 %	6,6 %
2016	249.503	11.495	14.357	6,2 %	6,6 %
2017	248.462	11.491	14.485	6,2 %	6,5 %
2018	252.962	11.653	14.665	6,2 %	6,5 %
2019	251.563	11.569	14.284	6,1 %	6,5 %
2020	253.616	11.633	14.165	6,0 %	6,4 %
Veränderung 2005-2020	8,0 %	7,3 %	20,9 %	13,2 %	12,3 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung, 2005 bis 2020

Seit dem Jahr 2005 hat sich die Beschäftigtenquote schwerbehinderter Menschen in Sachsen von 3,8 % auf 4,1 % erhöht, dies entspricht einer Steigerung um 8 %. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten, sie ist aber bundesweit mit einer Steigerung um 10 % noch besser ausgefallen.

Im öffentlichen Dienst in Sachsen liegt die Beschäftigungsquote über der vorgegebenen Pflichtquote.¹¹⁷ So waren im Jahr 2020 auf 6,0 % der öffentlichen Pflichtarbeitsplätze schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen beschäftigt. Auch hier liegt die bundesweite Quote mit 6,4 % etwas höher. Im privaten Sektor wird die Pflichtquote noch nicht erfüllt. In Sachsen waren hier im Jahr 2020 schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen auf 3,5 % der Pflichtarbeitsplätze beschäftigt. Auch diese Quote liegt unter dem Bundesdurchschnitt von 4,1 %. Die Steigerung seit dem Jahr 2005 ist mit 13 % positiv und übertrifft die deutschlandweite Steigerungsrate von 11 %, was einen Angleichungsprozess zwischen Sachsen und dem Bundesdurchschnitt erkennen lässt.

Die Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX gilt nur für Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten. Auch in kleineren Betrieben werden Menschen mit Behinderungen beschäftigt, deren Zahl wird aber nur alle fünf Jahre in einer Teilerhebung nach § 163 Absatz 4 SGB IX ermittelt. Im Jahr 2020, dem aktuellsten Erhebungszeitpunkt, zu dem Daten vorliegen, waren in Sachsen 11.900 Menschen mit Behinderungen in Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitenden beschäftigt, davon 9.100 schwerbehinderte Menschen und 2.800 gleichgestellte Menschen (Tabelle 46).

Tabelle 46: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben ohne Beschäftigungspflicht im Zeitvergleich

Jahr	Beschäftigte Menschen mit Behinderungen	darunter:		Anteil an Beschäftigten mit Behinderungen insg.	
		schwerbehindert	gleichgestellt	Sachsen	Deutschland
2005	7.000	5.900	1.100	21 %	15 %
2010	7.919	4.724	3.195	20 %	13 %
2015	9.900	6.150	3.750	21 %	14 %
2020	11.900	9.100	2.800	23 %	16 %
Veränderung 2005-2020	70 %	54 %	155 %		

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen, Teilerhebung

¹¹⁷ Eine detaillierte Darstellung für den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber ist dem „Bericht zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, Berichtszeitraum 2017/2018“, Drs. 6/18369 zu entnehmen. Link: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=18369&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined

Gegenüber der Erhebung im Jahr 2005 hat sich diese Beschäftigtenzahl insgesamt um 70 % erhöht. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen gegenüber 2005 hat sich um 54 % erhöht und die Zahl der gleichgestellten Menschen in Kleinst- und Kleinbetrieben ist sogar um 155 % angestiegen.

Rechnet man die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Pflichtarbeitsplätzen (bei Arbeitgebern mit mindestens 20 Beschäftigten) und diejenigen, die in Kleinst- und Kleinbetrieben beschäftigt sind, zusammen, so waren dies im Jahr 2020 in Sachsen insgesamt 51.619 Personen, darunter rund 39.719 auf Pflichtarbeitsplätzen (77 %) und 11.900 in kleinen Betrieben (23 %). Bundesweit liegt der Anteil der in Kleinst- und Kleinbetrieben beschäftigten Menschen mit Behinderungen bei 16 %. Daraus wird ersichtlich, dass Menschen mit Behinderungen in Sachsen zu einem höheren Anteil in kleineren Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten arbeiten als bundesweit.

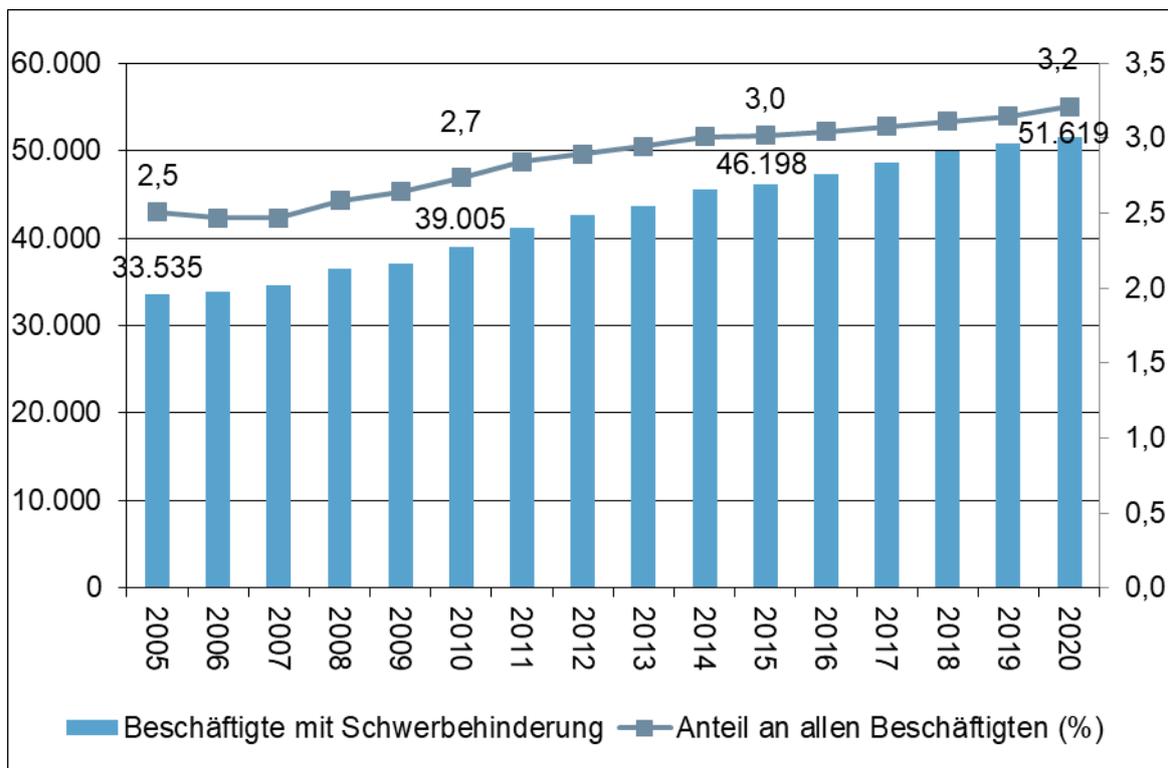
Die auf diese Weise ermittelte Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderungen und Gleichgestellten ist von rund 33.500 Beschäftigten im Jahr 2005 über rund 39.000 Beschäftigte im Jahr 2010 auf 51.619 Beschäftigte im Jahr 2020 gestiegen (Abbildung 19).¹¹⁸ Dies entspricht einer Steigerung um 54 % und damit einer deutlich stärkeren Zunahme als derjenigen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Sachsen insgesamt, deren Zahl in diesem Zeitraum um 1,8 % gestiegen ist.¹¹⁹

Der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung und der Gleichgestellten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann als Indikator des Inklusionsgrades angesehen werden. Dieser Anteil ist von 2,5 % im Jahr 2005 über 2,7 % im Jahr 2010 auf 3,2 % im Jahr 2020 gestiegen, dies entspricht einer Steigerung um 28 %.

¹¹⁸ Für diese Berechnung wurden die in den Jahren 2005, 2010 und 2015 statistisch erfassten Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmenden für die fehlenden Jahre geschätzt und zur Zahl der Schwerbehinderten in Betrieben mit 20 und mehr Arbeitnehmenden addiert.

¹¹⁹ Dieser Anteil unterscheidet sich von der zuvor dargestellten „Pflichtquote“, die anders berechnet wird: Bei der Grundgesamtheit bleiben Auszubildende außer Betracht (§ 154 SGB IX), und Mehrfachanrechnungen sind möglich (§ 158 SGB IX).

Abbildung 19: Beschäftigte* mit Schwerbehinderung, Anzahl und Anteil an allen Beschäftigten im Zeitvergleich



Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Beschäftigungsstatistik, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX).

* „Beschäftigte“: Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderung und der Gleichgestellten; für Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmenden auf Basis der Erhebungen 2005, 2010 und 2020 geschätzt.

Auswirkung der Corona-Pandemie

Die Anfang des Jahres 2020 aufgetretene Coronapandemie hat erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, das öffentliche Leben und insbesondere auch auf Menschen mit Behinderungen gehabt. Zwischen August 2019 und August 2020 stieg die Zahl der Arbeitslosen in Sachsen von 115.348 auf 137.926 Personen (+20 %), darunter die Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung von 7.643 auf 8.516 (+11 %). Menschen mit Behinderungen waren demnach zu Beginn der Pandemie weniger von Arbeitslosigkeit infolge der Coronapandemie betroffen.

Die Zahl der Kündigungsschutzverfahren stieg von 884 in 2019 auf 1.012 in 2020. Im ersten Halbjahr 2021 sind die beim Integrationsamt eingegangenen Anträge auf Kündigungsschutzverfahren wieder auf das Niveau von 2019 zurückgegangen. Die Zahl der Kurzarbeiter stieg im gleichen Zeitraum von rund 1.300 um das 5,5-Fache auf rund 7.300 Personen.

Im weiteren Verlauf zeigt sich, dass Menschen mit Schwerbehinderungen von der positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes jedoch nicht in gleichem Maße profitiert haben

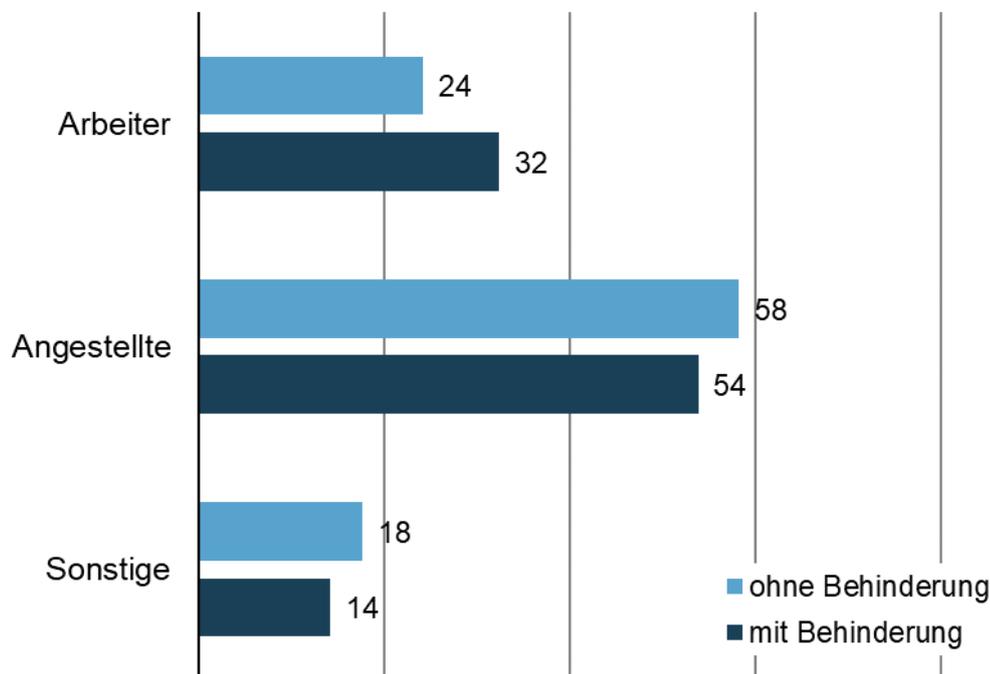
wie Menschen ohne Behinderungen. So lag die Zahl der Arbeitslosen im März 2022 1,1 % (+ 26.795) über dem Niveau des März 2020. Im Vergleich dazu ist die Zahl der Arbeitslosen unter den schwerbehinderten Personen im gleichen Zeitraum hingegen um 5,6 % auf 8.840 angestiegen.¹²⁰

Berufliche Position

Über die Frage hinaus, ob eine Teilhabe an Erwerbstätigkeit gelingt oder nicht, ist weiterhin von Interesse, welche berufliche Position Menschen mit und ohne Behinderungen erreichen. Sind sie eher auf Arbeitsplätzen mit geringeren Anforderungen und entsprechend geringerer Vergütung beschäftigt, oder gibt es solche Unterschiede nicht? Im Jahr 2017 ergibt sich für Sachsen folgendes Bild (Abbildung 20): Arbeiter sind 24 % der Erwerbstätigen ohne Behinderungen gegenüber 32 % der Erwerbstätigen mit Behinderungen (+ 8 Prozentpunkte). Bei Angestellten ist dieses Verhältnis umgekehrt, in dieser Position sind mit 58 % höhere Anteile der Erwerbstätigen ohne Behinderungen beschäftigt als Erwerbstätige mit Behinderungen mit 54 % (- 4 Prozentpunkte). In anderer Form erwerbstätig (einschließlich Selbstständiger und Beamter) sind 18 % der Erwerbstätigen ohne Behinderungen gegenüber 14 % der Erwerbstätigen mit Behinderungen. Auf Bundesebene ist die gleiche Tendenz zu beobachten, und die Abstände in Prozentpunkten sind dort genauso wie in Sachsen.

¹²⁰ BA (2022): Auswirkungen der Coronakrise auf den Arbeitsmarkt – Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit (Monatszahlen). Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=071D77E700C70BECB1376099ADDAB57F?nn=20726&topic_f=corona-datenset-corona

Abbildung 20: Stellung im Beruf, Anteile in %



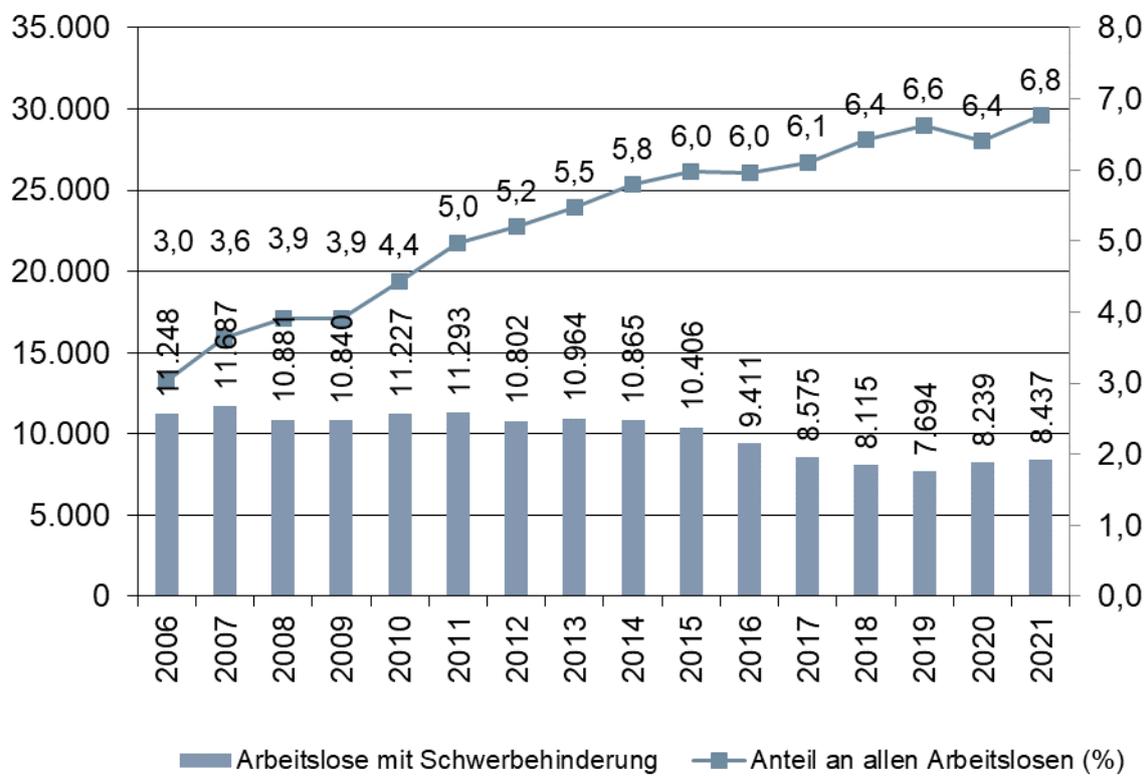
Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

4.3.2.2 Arbeitslosigkeit

Ein Indikator für nicht gelungene Inklusion bzw. für eine Exklusion von Menschen mit Behinderungen aus dem Erwerbsleben ist die Entwicklung des Anteils der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen. Im Jahr 2021 lag die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland bei 2,6 Millionen Personen, was im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 3 % ausmacht. Die Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung lag bei 172.483 Personen, was 7 % der Arbeitslosen insgesamt ausmacht und im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 2 % ausmacht. Im Jahr 2006 hatte die Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung deutschlandweit bei 184.008 gelegen, wonach sie bis 2021 um 6 % zurückgegangen ist.

Im Freistaat Sachsen lag die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2021 insgesamt bei 124.743 Personen, wovon 8.437 Personen bzw. fast 7 % eine Schwerbehinderung hatten. Im Jahr 2006 hatte der Anteil der Schwerbehinderten unter den Arbeitslosen in Sachsen noch bei 3 % gelegen und ist im zeitlichen Verlauf kontinuierlich angestiegen. Bei diesem Indikator ist zu beachten, dass die absolute Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung jedoch deutlich zurückgegangen ist, allerdings in geringerem Maße als die Zahl der Arbeitslosen insgesamt.

Abbildung 21: Arbeitslose mit Schwerbehinderung, Anzahl und Anteil an allen Arbeitslosen im Zeitvergleich



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022) – Arbeitsmarktstatistik, 2006 bis 2021.

Von den Arbeitslosen mit Schwerbehinderung waren im Jahresdurchschnitt 2021 5.148 Männer (61 %) und 3.289 Frauen (39 %; Tabelle 47). 3.100 Personen (35 %) bezogen Leistungen nach dem SGB III, darunter 1.791 Männer (58 %) und 1.309 Frauen (42 %). Leistungen nach dem SGB II bezogen 5.337 Personen (63 %), darunter waren 3.356 Männer (63 %) und 1.980 Frauen (42 %).¹²¹

Während die Zahl der Arbeitslosen insgesamt in Sachsen in diesem Zeitraum stark zurückgegangen ist (-66 %), ist die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen weniger stark zurückgegangen. Ihr Rückgang von 11.248 Personen im Jahr 2006 auf 8.437 Personen im Jahr 2021 entspricht einer Abnahme um 25 %. Daher ist ihr Anteil an allen Arbeitslosen gestiegen. Somit konnten die Menschen mit Schwerbehinderungen von der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt zwar auch profitieren, aber in deutlich geringerem Maße als Menschen ohne Behinderungen. Bundesweit ist die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen im Zeitraum von 2006 bis 2020 nur um 6 % zurückgegangen. Im Jahr 2006

¹²¹ Bundesagentur für Arbeit (2020) – Arbeitsmarktstatistik (Jahreszahlen).

waren in Deutschland 4 % aller Arbeitslosen schwerbehindert, im Jahr 2021 lag dieser Anteil bei 7 %.

Tabelle 47: Arbeitslose mit Schwerbehinderung im Zeitvergleich

	Jahres- durchschnitt	Arbeitslose insgesamt	darunter mit Schwer- behinderung	Anteil	Deutschland	
					Arbeitslose mit Schwer- behinderung	Anteil
insgesamt	2006	371.909	11.248	3 %	184.008	4 %
	2008	278.749	10.881	4 %	166.101	5 %
	2010	253.198	11.227	4 %	175.381	5 %
	2012	207.826	10.802	5 %	176.040	6 %
	2014	187.494	10.865	6 %	181.110	6 %
	2016	157.862	9.411	6 %	170.508	6 %
	2018	126.311	8.115	6 %	156.621	7 %
	2020	128.669	8.239	6 %	169.691	6 %
	2021	124.743	8.437	7 %	172.484	7 %
	Veränderung 2006-2021	- 66 %	- 25 %		- 6 %	
	Männer	2006	187.373	6.414	3 %	109.427
2008		139.101	6.142	4 %	97.370	6 %
2010		136.638	6.612	5 %	105.023	6 %
2012		112.070	6.515	6 %	105.360	7 %
2014		101.762	6.639	7 %	108.331	7 %
2016		87.568	5.764	7 %	102.108	7 %
2018		71.299	5.008	7 %	93.598	7 %
2020		74.238	5.080	7 %	101.330.	7 %
2021		71.067	5.148	7 %	102.647	7 %
Veränderung 2006-2021		- 62 %	- 20 %		-6 %	
Frauen	2006	184.529	4.833	3 %	74.581	3 %
	2008	139.648	4.739	3 %	68.731	4 %
	2010	116.560	4.614	4 %	70.358	5 %
	2012	95.756	4.287	4 %	70.680	5 %
	2014	85.732	4.226	5 %	72.779	5 %
	2016	70.294	3.647	5 %	68.400	6 %
	2018	55.011	3.107	6 %	63.023	6 %
	2020	54.431	3.159	6 %	68.361	6 %
	2021	53.676	3.289	6 %	69.837	6 %
	Veränderung 2006-2021	- 71 %	- 32 %		-6 %	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022) – Arbeitsmarktstatistik.

Die Entwicklung im Zeitverlauf hat sich bei Frauen und Männern mit Schwerbehinderung leicht unterschiedlich vollzogen. Die Zahl der arbeitslosen Frauen insgesamt ist in Sachsen in diesen 16 Jahren um 71 % gesunken und damit stärker als die der arbeitslosen Männer (-62 %). Unter den Menschen mit Schwerbehinderungen fällt der Rückgang bei den arbeitslosen Frauen mit 32 % sogar deutlich stärker aus als bei den arbeitslosen Männern mit -20 %. Deutschlandweit zeigt sich dieser Geschlechterunterschied bei den Menschen mit Schwerbehinderung dagegen nicht. Hier lag der Rückgang der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen bei jeweils 6 %.

Über die Struktur der arbeitslosen Schwerbehinderten gibt eine Sonderauswertung der Regionaldirektion Sachsen der BA Aufschluss (hier im Vergleich mit dem Jahr 2010). Angesichts des Rückgangs der Zahl der Menschen mit Schwerbehinderungen im erwerbsfähigen Alter von 2010 bis 2021 (Dezember) um 10 % ist der Trend positiv, dass die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen in diesem Zeitraum um 25 % zurückgegangen ist (Tabelle 48). Die Zahl der arbeitslosen Frauen mit Schwerbehinderung war bereits im Jahr 2010 niedriger als die der arbeitslosen Männer mit Schwerbehinderung, und sie ist bis zum Jahr 2021 nochmal stärker zurückgegangen (Frauen: – 29 %, Männer: – 22 %).

Tabelle 48: Arbeitslose mit Schwerbehinderung nach Alter und Geschlecht im Zeitvergleich

Merkmal		2010	2021	Veränderung 2010-2021
schwerbehinderte Menschen		164.459	147.575	-10 %
darunter Arbeitslose		11.227	8.437	-25 %
nach Geschlecht:	männlich	6.612	5.148	-22 %
	weiblich	4.614	3.289	-29 %
nach Altersgruppe:	15 bis unter 25 J.	584	372	-36 %
	25 bis unter 50 J.	4.854	4.413	-9 %
	50 J. und älter	5.789	3.651	-37 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Sachsen (2022) – Arbeitsmarktstatistik.

Eine deutliche Verschiebung hat sich in diesem Zeitraum zwischen den Altersgruppen der schwerbehinderten Arbeitslosen vollzogen. Von der Entspannung des Arbeitsmarktes haben schwerbehinderte Arbeitslose unter 25 Jahren und ab 50 Jahren eindeutig profitiert. Ihre Zahl ist um 36 % (15- bis unter 25-Jährige) bzw. 37 % (ab 50 Jahren) zurückgegangen. Dagegen ist die Zahl der Arbeitslosen im mittleren Alter lediglich um 9 % zurückgegangen. Somit konnten die jüngeren und die älteren Arbeitslosen mit Schwerbehinderung die Entspannung am Arbeitsmarkt durchaus nutzen, während diese

Entwicklung bei den Arbeitslosen mittleren Alters mit Schwerbehinderung weniger deutlich ausgefallen ist.

4.3.2.3 Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

Um Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, werden auch Mittel der Ausgleichsabgabe eingesetzt. Wie in Abschnitt 4.3.2.1 erwähnt, sind Arbeitgeber ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten verpflichtet, auf 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Wird diese Quote unterschritten, so ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, die bei einer Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen von 3 % bis unter 5 % seit 2021 140 Euro, bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 % 245 Euro und bei einer Beschäftigungsquote von unter 2 % 360 Euro monatlich pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz beträgt (§ 160 Absatz 2 SGB IX). Die Mittel dieser Ausgleichsabgabe werden von den Integrationsämtern verwaltet und dürfen ausschließlich zur Finanzierung besonderer Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben eingesetzt werden (§ 160 Absatz 5 und § 185 Absatz 3 SGB IX).

Das Integrationsamt Sachsen, das dem KSV angegliedert ist, hat im Jahr 2019 insgesamt rund 27,1 Mio. Euro Ausgleichsabgabe eingenommen (Vorjahr: rund 26,3 Mio. Euro), die in vielfältige Unterstützungsmaßnahmen fließen.¹²² Davon finanziert das Integrationsamt Leistungen für Menschen mit Behinderungen und für Arbeitgeber sowie Maßnahmen der Integrationsfachdienste, Maßnahmen des Kündigungsschutzes, Informations- und Bildungsmaßnahmen.

Die Ausgaben für Leistungen an schwerbehinderte Menschen sind von rund 1,7 Mio. Euro im Jahr 2010 um 138 % auf rund 4,1 Mio. Euro im Jahr 2021 gestiegen (Tabelle 39). Den mit 59 % größten Posten macht hierbei der Kostenersatz für eine Arbeitsassistenz aus, dafür wurde im Jahr 2021 ein Betrag von rund 2,4 Mio. Euro ausgegeben. Mit einigem Abstand folgen technische Arbeitshilfen (15 % der Ausgaben) und Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (14 % der Ausgaben). Weitere 6 % der Ausgaben entfallen auf Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes.

Die Ausgaben für Leistungen an Arbeitgeber sind mehr als viermal so hoch wie die Ausgaben für Leistungen an Menschen mit Behinderungen. Sie sind von 7,9 Mio. Euro (2010) um 121 % auf 17,5 Mio. Euro (2021) gestiegen. Den größten Anteil machen die Förderung von Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (69 %) und die

¹²² Angaben des KSV zu den jährlichen Leistungen des Integrationsamts Sachsen (2020): Geschäftsbericht 2019 S. 27. Zur Zahlung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie die Zahlungsfrist verlängert, daher liegt hierzu noch kein Endergebnis vor; vgl. KSV (2021): Geschäftsbericht 2020, S. 25.

Leistungen für Integrationsprojekte aus (22 %). Für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie deren behinderungsgerechte Einrichtung werden insgesamt 9 % der Leistungen aufgewendet.

Tabelle 49: Leistungen des Integrationsamtes im Zeitvergleich (in Euro)

		2010	2015	2021	Veränd.	
		Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €	Anteil	2010-2021
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	insgesamt	1.728.692	3.255.347	4.066.681	100 %	138 %
	technische Arbeitshilfen	225.928	509.584	598.153	15 %	165 %
	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	78.146	113.902	264.03	6 %	239 %
	Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	240.244	639.507	563.352	14 %	134 %
	Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.053.188	1.946.202	2.426.192	59 %	130 %
	unterstützte Beschäftigung	-	16.232	113.590	2 %	
	sonstige Leistungen	131.186	29.920	98.358	4 %	23 %
Leistungen an Arbeitgeber	insgesamt	7.907.860	15.359.496.	17.457.645	100 %	121 %
	Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.518.282	1.385.479	613.568	4 %	-60 %
	behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	305.211	716.328	878.276	5 %	188 %
	Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung	4.063.897	10.962.075	11.992.910	69 %	195 %
	Förderung von Integrationsprojekten/Inklusionsbetrieben *	1.909.697	2.196.602	3.838.581	22 %	101 %
	sonstige Leistungen	110.773	99.013	134.310	1 %	21 %

* Umbenennung zum 1.1.2018 in Inklusionsbetriebe

Quelle: Angaben des KSV zu den jährlichen Leistungen des Integrationsamts Sachsen der Jahre 2010 bis 2020 und KSV Geschäftsbericht 2021.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX sind Unternehmen, unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen, die mindestens 30 % und in der Regel nicht mehr als 50 % schwerbehinderte Menschen beschäftigen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch unter Ausschöpfung aller möglichen Förder- und Unterstützungsleistungen auf besondere Schwierigkeiten stößt. Im Zuge des BTHG wurde der Personenkreis um psychisch kranke Menschen erweitert.

Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Sachsen ist von 43 im Jahr 2009 um 51 % auf 65 Projekte im Jahr 2021 gestiegen (Tabelle 50). Diese Firmen, Betriebe oder Abteilungen beschäftigten im Jahr 2021 insgesamt 2.235 Arbeitnehmende, darunter waren 882 Menschen mit Behinderungen (+ 109 % gegenüber 2009). Der durchschnittliche Anteil der behinderten Arbeitnehmenden an allen Beschäftigten lag im Jahr 2009 bei 47 %. Nach leichten Schwankungen in den vergangenen Jahren ist der Anteil 2021 auf 39 % gesunken.

Die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe ist sehr unterschiedlich. In einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten gibt es bis zu sieben Inklusionsbetriebe, während in vier Landkreisen jeweils nur ein bis zwei Inklusionsbetriebe existieren.

Tabelle 50: Inklusionsbetriebe im Zeitvergleich

Jahr	Betriebe	Beschäftigte	Beschäftigte mit Schwerbehinderung ¹²³	
	Anzahl	insgesamt	Anzahl	Anteil
2009	43	895	422	47 %
2010	44	984	437	44 %
2011	49	1.069	521	49 %
2012	50	1.255	553	44 %
2013	51	1.287	571	44 %
2014	52	1.500	641	43 %
2015	53	1.533	643	42 %
2016	55	1.467	648	44 %
2017	54	1.449	675	47 %
2018	56	1.659	698	42 %
2019	61	2.097	717	34 %
2020	66	1.900	732	39 %
2021	65	2.235	882	39 %
Veränderung 2009-2021	51 %	150 %	109 %	

Quelle: Angaben des KSV zur Zahl der Inklusionsprojekte 2005 bis 2021 und KSV – Geschäftsberichte 2016 bis 2021.

Die Förderung von Inklusionsbetrieben, einschließlich der Förderungen nach § 27 SchwbAV, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist von 2,4 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 7,4

¹²³ Hier sind nur diejenigen schwerbehinderten Menschen aufgeführt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Mio. Euro im Jahr 2021 gestiegen. Im Jahr 2020 hatte sie sogar bei 8,2 Mio. Euro gelegen. Dabei wurden auch Mittel aus dem Programm „AlleImBetrieb“, das im Jahr 2016 vom BMAS aufgelegt wurde, für die Inklusionsbetriebe genutzt. In 2020 und 2021 waren dies jeweils rund 0,9 Mio. Euro. Daraus ist ersichtlich, dass in der Förderung dieser Beschäftigungsform zunehmend ein besonderer Schwerpunkt gesehen wird.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Die Arbeitsverwaltung leistet in ihrem Zuständigkeitsbereich in vielfältigen Formen Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei wird zum einen zwischen den Rechtskreisen SGB III (§§ 112 - 118 SGB III) und SGB II (§ 16 Absatz 1 Satz 3) unterschieden. Zum anderen wird innerhalb des SGB III zwischen allgemeinen Leistungen, die für alle Erwerbspersonen mit eingeschränkter Vermittelbarkeit und darunter auch für Menschen mit Behinderungen gelten (§§ 115 f SGB III) und besonderen Maßnahmen (§§ 117 f SGB III), die speziell auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, unterschieden.

Ein Schwerpunkt der Unterstützung liegt auf der beruflichen Ersteingliederung, diese umfasst berufliche Orientierung, berufliche Ausbildung und Berufsvorbereitung. Auf diesen Bereich entfallen zwei Drittel der Eingliederungsmaßnahmen, während ein Drittel auf die Wiedereingliederung von Personen entfallen, die bereits früher beschäftigt waren und nach dem Eintritt einer Behinderung Unterstützung bei der Rückkehr ins Arbeitsleben benötigen.

Die Zahl der Eingliederungsmaßnahmen in Sachsen ist bis zum Jahr 2016 stark zurückgegangen, danach ist wieder ein leichter Anstieg festzustellen, der teilweise im Jahr 2017 und teilweise im Jahr 2018 beginnt (Tabelle 51). Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden 12.345 Maßnahmen registriert, davon 9.619 Maßnahmen der Ersteingliederung (78 %) und 2.725 Maßnahmen der Wiedereingliederung (22 %). Im Jahresdurchschnitt 2010 war die Zahl mit 19.972 Eingliederungsmaßnahmen insgesamt noch deutlich höher, demgegenüber ist ein Rückgang um 38 % zu verzeichnen. Am stärksten sind die Maßnahmen zur Wiedereingliederung im Bereich des SGB II zurückgegangen (-69 %).

Tabelle 51: Eingliederungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung im Jahresdurchschnitt

Jahr	Ins- gesamt	Ersteingliederung			Wiedereingliederung			
		gesamt	SGB III	SGB II	gesamt	SGB III	SGB II	
2010	19.972	13.280	7.021	6.259	6.692	1.654	5.039	
2011	15.348	10.995	6.222	4.773	4.353	1.227	3.126	
2012	12.407	9.022	5.360	3.662	3.386	1.051	2.335	
2013	10.988	7.983	4.821	3.162	3.005	999	2.007	
2014	10.517	7.621	4.724	2.897	2.895	1.020	1.875	
2015	10.262	7.437	4.708	2.729	2.826	1.029	1.797	
2016	10.243	7.396	4.864	2.532	2.847	1.135	1.713	
2017	10.877	7.934	5.256	2.678	2.943	1.253	1.690	
2018	11.578	8.576	5.683	2.893	3.002	1.294	1.709	
2019	11.774	8.830	5.930	2.901	2.944	1.233	1.711	
2020	11.989	9.199	6.411	2.787	2.790	1.179	1.611	
2021	12.345	9.619	6.626	2.993	2.725	1.107	1.618	
Anteil 2021	Sachsen	100 %	78 %	54 %	24 %	22 %	9 %	13 %
	Deutschland	100 %	74 %	57 %	17 %	26 %	15 %	11 %
	Veränd. 2010-2021	- 38 %	- 28 %	- 6 %	- 52 %	- 59 %	- 33 %	- 68 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Statistik zu Rehabilitation im Zeitverlauf.

Vor einigen Jahren waren auch die Relationen zwischen beiden Formen der Eingliederung anders, im Jahr 2010 entfielen 66 % auf Ersteingliederungs- und 34 % auf Wiedereingliederungsmaßnahmen. Der Anstieg des Anteils der Ersteingliederungen von 66 % auf 78 % im Jahr 2021 lässt erkennen, dass die Förderung des beruflichen Einstiegs von Jugendlichen mit Einschränkungen in der Arbeitsmarktpolitik an Bedeutung gewonnen hat. Bundesweit liegt der Anteil der Maßnahmen zur Ersteingliederung bei 74 % (Stand 2021).

Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation werden insbesondere im Rechtskreis SGB III vermittelt (Tabelle 42). Allgemeine Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind auf die Bereiche berufliche Eingliederung, Berufsausbildung, Weiterbildung und Förderung der Erwerbstätigkeit verteilt. Im Jahresdurchschnitt 2021 bezogen sich 1.385 allgemeine Maßnahmen von insgesamt rund 32.109 Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen (4 %). Hinzu kommen 3.571 besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, unter denen die Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (1.871) sowie individuelle rehabilitationsspezifische Maßnahmen (941) und besondere Maßnahmen zur Weiterbildung (422) die wichtigsten Schwerpunkte bilden.

Tabelle 52: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, Jahreszahlen 2021

Bereich	Insgesamt		
	davon: für Menschen mit Behinderungen		
	Anzahl	Anzahl	Anteil
Allgemeine Maßnahmen insgesamt	32.109	1.385	4 %
Aktivierung und berufliche Eingliederung	5.415		
Darunter:			
Probefbeschäftigung behinderter Menschen		51	1 %
Berufswahl und Berufsausbildung	9.539		
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung *		528	6 %
Berufliche Weiterbildung	8.666		
Darunter:			
Allgemeine Reha-Maßnahmen Weiterbildung		131	2 %
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	8.488		
Darunter:			
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte		675	8 %
Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	3.571	3.571	100 %
Darunter:			
Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung		422	12 %
Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung		1.871	52 %
Individuelle Reha-spezifische Maßnahmen		941	26 %
Unterstützte Beschäftigung		188	5 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022) – Förderstatistik – Arbeitsmarktpolitische Instrumente.

* Summe aus Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung (schwer-)behinderter Menschen (AZ-SB) sowie Zuschüssen für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung (EGZ-SB-iA).

Unterstützte Beschäftigung

Weiterhin kann die berufliche Inklusion durch unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX gefördert werden, die behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene und geeignete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglichen bzw. erhalten soll. Für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf werden dabei neue Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Unternehmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen erschlossen. Dort werden sie so lange eingearbeitet und unterstützt, bis ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und damit

der Einstieg in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.

Diese individuelle betriebliche Qualifizierung wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren direkt in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbracht. Sie kann um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist, um im Einzelfall die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erreichen. Die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie Maßnahmen zur Entwicklung der Persönlichkeit sind wesentlicher Bestandteil der Qualifizierung. Die Teilnehmer an dieser Rehabilitationsmaßnahme sind in vollem Umfang sozialversichert. Zuständig sind die Rehabilitationsträger, insbesondere die Bundesagentur für Arbeit. Wenn der Einstieg in eine reguläre Beschäftigung gelingt, aber noch eine weitergehende Unterstützung erforderlich ist, wird diese in Form der Berufsbegleitung, sofern kein Rehabilitationsträger zuständig ist, durch das Integrationsamt so lange wie nötig erbracht. Zielgruppe der unterstützten Beschäftigung sind insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Behinderungen, aber auch Menschen, bei denen sich im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung einstellt. Im Jahresdurchschnitt 2020 wurden von den Arbeitsagenturen in Sachsen insgesamt 210 Personen auf diesem Wege gefördert, nachdem deren Zahl in den Jahren 2010 und 2011 bei 200 Personen gelegen hatte.¹²⁴

Werkstätten für behinderte Menschen

WfbM sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 219 ff. SGB IX). Diesen haben sie „1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und 2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.“ (§ 219 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB IX). Werkstätten mit allgemeinem Versorgungsauftrag nehmen grundsätzlich alle Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, und zwar unabhängig von Ursache, Art und Schwere der Behinderung (mit Ausnahme von spezialisierten Werkstätten).

Die WfbM führt Eingangsverfahren durch, verfügt über einen Berufsbildungsbereich sowie einen Arbeitsbereich. WfbM verfügen über ein möglichst breites Angebot an

¹²⁴ Bundesagentur für Arbeit (2020): Amtlich Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit 2020 – Teil IV Förderstatistik (Jahreszahlen) Deutschland und Bundesländer. Link: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202012/anba/anba-foerderung/anba-foerderung-d-0-202012-xlsx.xlsx>.

Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung. Leistungen im Eingangsverfahren dienen insbesondere zur Feststellung, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Auch die Hilfe zu einer Berufsausbildung gehört zu den Aufgaben der WfbM, um die Chancen eines Zugangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Im Berufsbildungsbereich soll Menschen mit Behinderungen eine angemessene berufliche Bildung vermittelt werden. Neben der Qualifizierung für den Arbeitsbereich in der WfbM soll die berufliche Bildung im Berufsbildungsbereich den Menschen mit Behinderungen einen Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Um Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen einer WfbM eine zertifizierte berufliche Bildung zu vermitteln, hat das Diakonische Werk Sachsen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Dresden sowie der Handwerkskammer Dresden das Projekt „Praxisbaustein“ entwickelt. Dazu werden anerkannte Ausbildungspläne unterschiedlicher Berufe in einzelne Bildungsmodule unterteilt. Die Ausbildung umfasst einen übergreifenden allgemeinen Teil, eine spezifische Ausbildung für elf verschiedene Praxisfelder sowie berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Teilbereich eines Praxisfeldes. Die Bildungsinhalte sind standardisiert und damit über die teilnehmenden WfbM hinweg vergleichbar. Nach erfolgreich abgelegter Leistungsfeststellung erhalten Teilnehmende ein Zertifikat der zuständigen Kammern. Das Projekt wurde im Jahr 2017 begonnen und vom SMS gefördert, mittlerweile wurde es in ein Regelangebot überführt. Derzeit beteiligen sich 36 von insgesamt 60 WfbM an der Umsetzung.¹²⁵

Als Alternative zur beruflichen Ausbildung in einer WfbM wurde mit dem BTHG ein Budget für Ausbildung eingeführt, das dem gleichen Personenkreis eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll (§ 61a SGB XI).

Im Arbeitsbereich sind Personen tätig, bei denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen. Die WfbM haben den Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten. Sie ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Werkstätten fördern des Weiteren den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen und dienen damit der beruflichen Inklusion im Sinne der UN-BRK. Die WfbM soll mit einem ausreichend differenzierten Angebot an Arbeitsplätzen auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit, die Entwicklungsmöglichkeiten, die

¹²⁵ Ausführliche Informationen dazu finden sich unter dem Link www.praxisbaustein.de.

behinderungsspezifischen Bedürfnisse und die Interessen der Menschen mit Behinderungen abgestimmt sein und erfüllen damit eine rehabilitative Funktion. Darüber hinaus ist die WfbM ein Wirtschaftsbetrieb, der ein positives Arbeitsergebnis anstrebt. Die WfbM erfüllen somit ein „Tripelmandat“ im Spannungsfeld von Rehabilitation, Inklusion und Wirtschaft.¹²⁶

WfbM erhalten bestimmte Vergünstigungen, müssen aber auch bestimmte Voraussetzungen erfüllen; daher bedürfen sie einer förmlichen Anerkennung (§ 225 SGB IX). Dies wurde mit dem BTHG insofern flexibler gestaltet, als nun auch andere Betriebe, die nicht als WfbM anerkannt sind, vergleichbare Leistungen erbringen und dafür finanzielle Zuwendungen erhalten können („andere Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX). Diese müssen geringere Voraussetzungen beispielsweise hinsichtlich der Mindestgröße und der Aufnahmepflicht erfüllen, sind aber an einige Mindeststandards (wie z. B. Werkstatttat und Frauenbeauftragte) gebunden. In Sachsen gibt es nach Angaben der LAG WfbM insgesamt 60 WfbM zzgl. Zweigstellen.¹²⁷ Darin waren am 31.12.2021 insgesamt 16.636 Personen beschäftigt (Tabelle 53).

Davon nahmen 1.135 Personen an einer Maßnahme der Berufsorientierung, Berufsbildung oder des Arbeitstrainings im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich teil (7 %), und 15.501 Personen waren im Arbeitsbereich tätig (93 %). Im Jahr 2005 waren rund 14.000 Personen in WfbM tätig, diese Zahl ist bis 2021 um fast 20 % gestiegen.

Diese Entwicklung ist vor allem auf den Anstieg der Beschäftigten im Arbeitsbereich zurückzuführen, während die Zahl der Teilnehmenden an Maßnahmen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs in diesem Zeitraum um 38 % gesunken ist.¹²⁸ Ab 2015 ist bei den Werkstattplätzen jedoch eine Stabilisierung eingetreten, die Werkstattplätze sind mit rund 17.000 konstant geblieben. Um die langfristige Zunahme der im Arbeitsbereich Beschäftigten bewerten zu können, ist zu berücksichtigen, dass im gleichen Zeitraum die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren um 6 % zurückgegangen und die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung um fast 7 % gestiegen ist. Die Zunahme der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich um 27 % lässt somit erkennen, dass die Bedeutung der WfbM als einer „Sonderform“ der Beschäftigung weiterhin besteht: Gleichwohl zeigt der überproportionale Rückgang der Teilnehmenden im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich um 38 %, dass Zugänge in Werkstattbeschäftigung abnehmen.

¹²⁶ Bendel, A.; Richter, C.; Richter, F. (2015): Entgelt und Entgeltordnungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Etablierung eines wirtschafts- und sozialpolitischen Diskurses, in: WiSo-Diskurs Juli 2015, S. 9.

¹²⁷ LAG WfbM Sachsen e. V. (Stand 2021).

¹²⁸ Dieser Rückgang ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu sehen. Die 15- bis 17-jährige Bevölkerung ist in diesem Zeitraum um 34 % zurückgegangen.

Tabelle 53: Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen im Zeitvergleich

Jahr	insgesamt	Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich	Arbeits- bereich	darunter Außen- arbeitsplätze	
				Anzahl	Anteil
2005	14.013	1.845	12.168	525	3,7 %
2006	14.555	1.887	12.668	623	4,3 %
2007	15.081	1.992	13.089	695	4,6 %
2008	15.492	1.910	13.582	754	4,9 %
2009	15.976	1.894	14.082	810	5,1 %
2010	16.199	1.779	14.420	935	5,8 %
2011	16.430	1.582	14.848	1.069	6,5 %
2012	16.570	1.463	15.107	1.117	6,7 %
2013	16.650	1.321	15.329	1.142	6,9 %
2014	16.799	1.323	15.476	1.246	7,4 %
2015	16.880	1.346	15.534	1.234	7,3 %
2016	17.002	1.600	15.402	1.299	7,6 %
2017	17.000	1.445	15.555	1.291	7,6 %
2018	17.025	1.345	15.680	1.412	8,3 %
2019	17.006	1.322	15.684	1.410	8,3 %
2020	16.850	1.255	15.595	1.380	8,2 %
2021	16.636	1.135	15.501	1.348	8,1 %
Veränderung 2005-2021	19 %	-38 %	27 %	157 %	

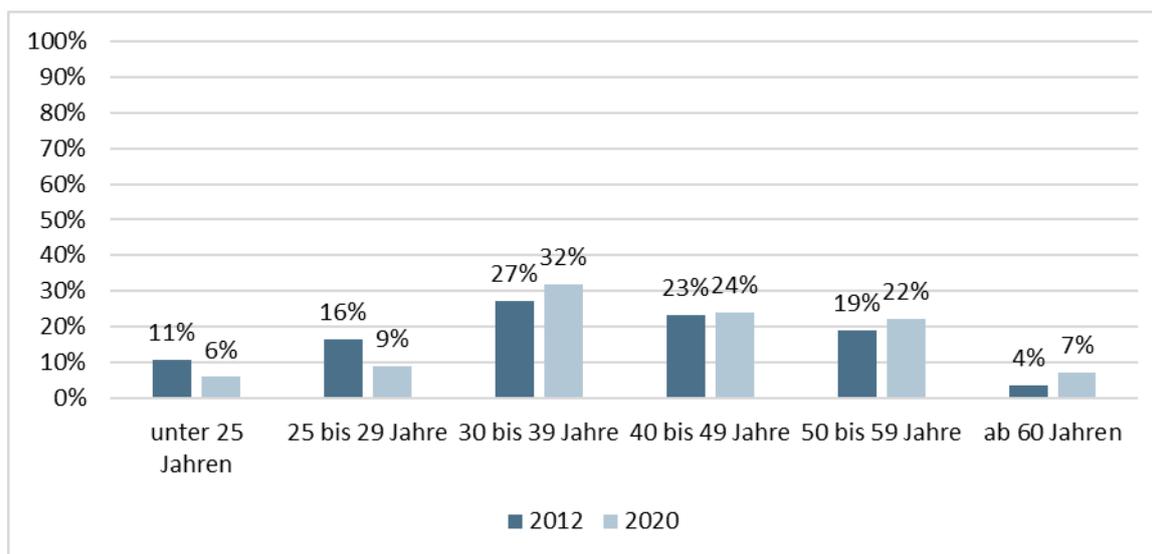
Quelle: KSV – Jährliche Belegungsumfrage bei den Werkstätten für behinderte Menschen: Erfassung der Belegung aller Kostenträger.

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer WfbM befinden sich in Betrieben oder Dienststellen öffentlicher oder privater Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. 1.348 Beschäftigte waren am 31.12.2021 auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz beschäftigt. Nach § 219 Absatz 1 SGB IX sind ausgelagerte Arbeitsplätze darauf ausgerichtet, einen Übergang auf einen regulären Arbeitsplatz vorzubereiten. Für Werkstattbeschäftigte ist diese Form der Beschäftigung somit als ein Schritt zur Eingliederung in das Arbeitsleben gedacht, der durch einen gewissen Grad an Normalität und Integration gekennzeichnet ist. Die Zahl der auf Außenarbeitsplätzen beschäftigten Personen ist von 525 im Jahr 2005 auf 1.348 im Jahr 2021 gestiegen, dies entspricht einer Zunahme um 157 %. Ihr Anteil an allen Werkstattbeschäftigten ist von 4 % im Jahr 2005 über 6 % im Jahr 2010 auf 8 % im Jahr 2021 gestiegen. Diese Entwicklung lässt erkennen, dass sich Werkstätten im Sinne der Inklusion auch verstärkt der Beschäftigung in Firmen des allgemeinen Arbeitsmarkts öffnen. Die Möglichkeit, Außenarbeitsplätze auch auf Dauer einrichten zu

können, kann jedoch auch dazu führen, dass Anreize für Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abgeschwächt werden.

Daten zur Soziodemografie der Werkstattbeschäftigten lassen sich der Sozialhilfestatistik entnehmen. Von den Werkstattbeschäftigten waren am Jahresende 2020 60 % männlich und 40 % weiblich. 15 % waren unter 30 Jahre alt, 32 % im Alter von 30 bis 39 Jahren, 24 % im Alter von 40 bis 49 Jahren, 22 % im Alter von 50 bis 59 Jahren und 7 % waren 60 Jahre oder älter. Von 2012 bis 2020 hat die Zahl der Werkstattbeschäftigten insgesamt um 4 % zugenommen, wobei sich die Altersstruktur verändert hat. Die Zahl der Werkstattbeschäftigten unter 30 Jahren ist um 44 % zurückgegangen (auch hier wieder parallel zur demografischen Entwicklung, s.o.), im Alter von 30 bis unter 50 Jahren ist deren Zahl um 15 % gestiegen und in der Altersgruppe ab 50 Jahren ist sie sogar um 134 % gestiegen. Die Verteilung der Werkstattbeschäftigten nach Altersgruppen im Vergleich beider Zeitpunkte lässt sich Abbildung 22 entnehmen.

Abbildung 22: Altersstruktur der WfbM-Beschäftigten 2012 und 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt – Sozialhilfestatistik 2012 und 2020

Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM ist grundsätzlich auch darauf ausgerichtet, einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen, soweit die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen dazu in der Lage sind und ein geeigneter Arbeitsplatz bereitgestellt wird. Dieser Übergang gelingt allerdings nur wenigen Beschäftigten, im gesamten Freistaat Sachsen waren es 13 Personen im Jahr 2010, 14 Personen im Jahr 2012 und 18 Personen im Jahr 2016 und 20 Personen im Jahr 2019, darunter 8 mit einem Lohnkostenzuschuss nach dem Programm „Spurwechsel“. Im „Coronajahr“ 2020 war nicht nur die Zahl der Werkstattbeschäftigten insgesamt, sondern auch die derjenigen, denen ein Übergang gelang, mit 12 Personen rückläufig.

Ein Hindernis bestand bis 2016 in der Unsicherheit, ob dieser Übergang auch längerfristigen Bestand hat und in der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, wenn dies nicht der Fall ist. Mit dem BTHG wurde ein „Rückkehrrecht“ eingeführt, wonach Personen, die aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind, im Bedarfsfall wieder einen Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben (§ 220 Absatz 3 SGB IX). Die Unterstützung von Übergängen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gehört auch zu den Aufgaben der Fachberaterinnen und Facharbeiter, die seit 2009 in den WfbM etabliert wurden. Im Zusammenwirken mit der Agentur für Arbeit und den Integrationsfachdiensten konnte die Zahl der übergangsfördernden Maßnahmen in den Werkstätten erhöht werden, ohne allerdings auch die Zahl der Übergänge in nennenswertem Maße erhöhen zu können.

Alternativen zur Beschäftigung in der WfbM

Mit dem BTHG wurde seit 01.01.2018 das Budget für Arbeit regelhaft eingeführt (§ 61 SGB IX). Wenn die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM vorliegen, so kann die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben alternativ als Budget für Arbeit in Anspruch genommen werden. Im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt können Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber gezahlt werden. Das Budget für Arbeit umfasst zudem die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Auf diese Weise sollen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stärker individuell gestaltbar und personenbezogen gewährt werden als in einer WfbM. Allerdings wird das Budget für Arbeit in Sachsen noch eher zurückhaltend genutzt. Zum 31.12.2019 gab es ein Budget für Arbeit, am 31.12.2020 waren es acht Budgets. Das o.g. Programm „Spurwechsel“, welches zu „echten“ sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen führt, wird zur Förderung von Übergängen offensichtlich stärker genutzt.

Als weitere Alternative zur WfbM wurde mit dem BTHG eingeführt, dass für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben haben, auch andere Leistungsanbieter vergleichbare Arbeitsangebote mit Begleitung machen können, wobei sie weniger strenge Auflagen erfüllen müssen als die WfbM (§ 60 SGB IX). Auch diese Angebotsform entwickelt sich zögerlich. Bis zum 31.12.2020 wurden in Sachsen vier andere Leistungsanbieter mit insgesamt 69 Plätzen anerkannt. Am 31.12.2019 waren dort 27 Personen beschäftigt, am 31.12.2020 waren es 20 Beschäftigte.

Tagesstrukturierende Angebote im Förder- und Betreuungsbereich

Wer durch seine Behinderung so stark eingeschränkt ist, dass er zu einer Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM nicht in der Lage ist, kann an tagesstrukturierenden Maßnahmen teilnehmen, die im Förder- und Betreuungsbereich (FBB) der Werkstätten oder in einem Wohnheim angeboten werden. Dieses Angebot wird im Rahmen der sozialen Teilhabe vorgehalten. Im FBB ist die Anzahl der Teilnehmenden im Zeitverlauf

kontinuierlich gestiegen, und zwar von 514 Personen im Jahr 2003 auf 1.054 Personen im Jahr 2021 (+ 105 %). Nach Angaben des KSV beläuft sich der Altersdurchschnitt der Teilnehmenden in den FBB auf etwa 33 Jahre, so dass in den nächsten Jahren vorerst nicht mit einer Abnahme der Belegungsraten aus Altersgründen zu rechnen ist. Vielmehr wird damit gerechnet, dass auch künftig weitere Plätze in den FBB geschaffen werden müssen.¹²⁹

Auswirkung der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hatte auch Auswirkungen auf Inklusionsbetriebe und insbesondere auf die Werkstätten für behinderte Menschen. Dem KSV Sachsen, Integrationsamt, sind allerdings keine Unternehmensschließungen und kein Stellenabbau bezüglich der zielgruppenzugehörigen Menschen mit Behinderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie bekannt.

Der KSV hat während der Corona-Pandemie im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 28a Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV) mit einem gesonderten Programm Inklusionsbetriebe unterstützt, welche aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie von unverschuldeten Umsatzrückgängen direkt oder indirekt betroffen waren. Ziel war es, eine Kündigung von schwerbehinderten Beschäftigten (der Zielgruppe) zu verhindern. Diese Maßnahme mit zwei Säulen hatte eine Laufzeit vom 20.04.2020 zunächst bis zum 30.09.2020. Die Säule 2 (Investitionen, Weiterbildungsangebote) wurde bis zum 30.06.2022 verlängert. Säule 1 beinhaltete eine finanzielle Unterstützung in Form von Liquiditätshilfen. Jeder zielgruppenzugehörige unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffene Arbeitsplatz wurde einmalig mit einer Pauschale von 2.000 Euro bezuschusst. Insgesamt wurden hier im Jahr 2020 rund 1,1 Mio. Euro geleistet. Säule 2 beinhaltete die Unterstützung bei Geschäftsfeldumstellungen und -erweiterungen sowie Hilfen für Weiterbildungen und Schulungen. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden die Inklusionsbetriebe bei notwendigen Anpassungsmaßnahmen mit insgesamt rund 2,2 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe unterstützt.

Beschäftigte in WfbM waren von der Corona-Pandemie besonders betroffen. Mit der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 wurde ein Betretungsverbot für WfbM, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote verfügt. Ausgenommen vom Betretungsverbot waren Menschen mit Behinderungen, die nicht in besonderen Wohnformen nach § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX leben und deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung anderweitig nicht sichergestellt werden konnten. Neben dieser Notbetreuung konnte die Leitung der WfbM Menschen mit Behinderungen vom Betretungsverbot ausnehmen, sofern Beschäftigte zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes, insbesondere bei Verträgen mit Dritten, auf

¹²⁹ KSV (2021): Belegungssituation in den FBB (§ 219 Absatz 3 SGB IX) von WfbM, 2018 bis 2020.

Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistung und Produktion zwingend erforderlich waren. Voraussetzung für die Ausnahme vom Betretungsverbot war die Umsetzung von Arbeitsschutz- und Hygienekonzepten. Eine generelle Schließung der WfbM erfolgte demnach in Sachsen – im Unterschied zu anderen Bundesländern – nicht. Mit der Allgemeinverfügung vom 1. Mai 2020 wurde das Betretungsverbot für weitere Werkstattbeschäftigte gelockert. Die Leitung der WfbM konnte Beschäftigte nunmehr vom Betretungsverbot ausnehmen, wenn diese allgemein für den wirtschaftlichen Betrieb der WfbM benötigt wurden. Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, konnten ab diesem Zeitpunkt vom Betretungsverbot ausgenommen werden, sofern ein zwischen der Einrichtung und der Werkstatt abgestimmtes Arbeitsschutz- und Hygienekonzept vorlag. Am 26. Mai 2020 waren in den sächsischen WfbM bereits ca. 40 % der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich und ca. 50 % der Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungsbereich vom Betretungsverbot durch die jeweilige Werkstatteleitung ausgenommen.

Mit dem Betretungsverbot konnten die Werkstätten ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht im bisherigen Umfang fortführen. Aus dem wirtschaftlichen Arbeitsergebnis zahlen die Werkstätten den dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsentgelt. Für das durch das Betretungsverbot verringerte wirtschaftliche Ergebnis wurde mit der Richtlinie Grundbetrag WfbM für Beschäftigte, die während des Betretungsverbotes nicht tätig sein konnten, ein Ausgleich in Höhe von 89 Euro pro Person geschaffen. Dieser war zweckgebunden für die Zahlung des Werkstattentgeltes zu verwenden und sollte den Einkommensverlust der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen ausgleichen, da diese keinen Anspruch auf eine dem Kurzarbeitergeld vergleichbare Leistung haben.

Mit der Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 wurde das Betretungsverbot für die WfbM ab dem 6. Juni 2020 aufgehoben. Werkstätten müssen ein den Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen entsprechendes Arbeitsschutz- und Hygienekonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses ist bei Beschäftigten, die in besonderen Wohnformen leben, weiterhin zwischen der WfbM und dem Träger der besonderen Wohnform abzustimmen. Bis zur vollständigen Umsetzung der Arbeitsschutz- und Hygienekonzepte für alle Beschäftigten kann die Leitung der WfbM die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt beschränken.

Mit der von Beginn an geschaffenen Ausnahmeregelung hinsichtlich des Betretungsverbots zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Werkstätten in einem wirtschaftlichen Austausch mit anderen Wirtschaftsakteuren stehen. Ein vollständiges Betretungsverbot hätte zwingend zur Folge gehabt, dass hier nachhaltige Störungen in den Wirtschaftsbeziehungen auftreten. Die Verantwortung für die Ausnahmen vom Betretungsverbot konnten nur dezentral von den jeweiligen Werkstatteleitungen erteilt werden. Diese haben davon – in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten – unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Die Betretungsverbote für WfbM haben es zugleich ermöglicht, einen Teil der Menschen mit Behinderungen auch während des Betretungsverbotes am Arbeitsleben in der WfbM teilhaben zu lassen.

Mit der Richtlinie Grundbetrag WfbM erfolgte in Sachsen eine aus Landesmitteln finanzierte Förderung für Werkstattbeschäftigte, die nicht vom Betretungsverbot durch die Werkstatteleitung ausgenommen waren. Diese fungierte als Ersatz für nicht zu beanspruchendes Kurzarbeitergeld für WfbM-Beschäftigte. Mit der Richtlinie Grundbetrag WfbM wurde den Werkstätten der Grundbetrag zur Auszahlung an diejenigen Beschäftigten zur Verfügung gestellt, die nicht vom Betretungsverbot ausgenommen wurden. Insgesamt wurden bis zum Inkrafttreten der Unterstützung durch den Bund 2,15 Mio. Euro zur Stabilisierung der Werkstattentgelte gezahlt.

Ab dem 01.06.2020 wurde auf Grundlage von § 14 Absatz 1 Nr. 7 SchwbAV ein pauschaler Ausgleich der durch COVID 19 bedingten verringerten Umsatzerlöse der WfbM vorgenommen. Insgesamt wurden 3.652.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Der Gesamtförderbetrag, der in Sachsen zur Unterstützung der Entgelte für Werkstattbeschäftigte aufgewendet wurde, beläuft sich demnach auf 5,8 Mio. Euro.

Konkrete Unterstützung erhielten die Werkstätten zudem durch ein vom Integrationsamt finanziertes Programm zur Anschaffung von Raumlüftern. Ziel war es, die WfbM und andere Leistungsanbieter bei einem effektiven Arbeitsschutz der Beschäftigten durch Luftreiniger mit Filtereffekt (vor allem zur Filterung von COVID-19-Viren) zu unterstützen und damit weitere Optionen in den Hygienekonzepten zu eröffnen. Jede sächsische WfbM und jeder andere Leistungsanbieter erhielt die Möglichkeit, zusätzlich zum Antrag „Investive Förderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe Kleinmaßnahmen im Jahr 2021“ einen Antrag auf „Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie – Luftreinigungsgeräte“ zu stellen. Die Höchstfördersumme pro Werkstatt – einschließlich Betriebsstätten – betrug einmalig bis zu 15.000 Euro. Insgesamt wurden in diesem Rahmen 38 Werkstätten mit einem Volumen von 482.000 Euro unterstützt.

4.3.2.4 Einkommenslage

Über ausreichende materielle Mittel verfügen zu können, ist eine wichtige Voraussetzung, um an der Gesellschaft teilhaben und sich einen guten Lebensstandard leisten zu können. Die Lebenslage wird belastet, wenn etwa für eine gute Wohnqualität, gewünschte Mobilität, Angebote der Freizeitgestaltung und bei Bedarf auch alltägliche Unterstützungsleistungen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.

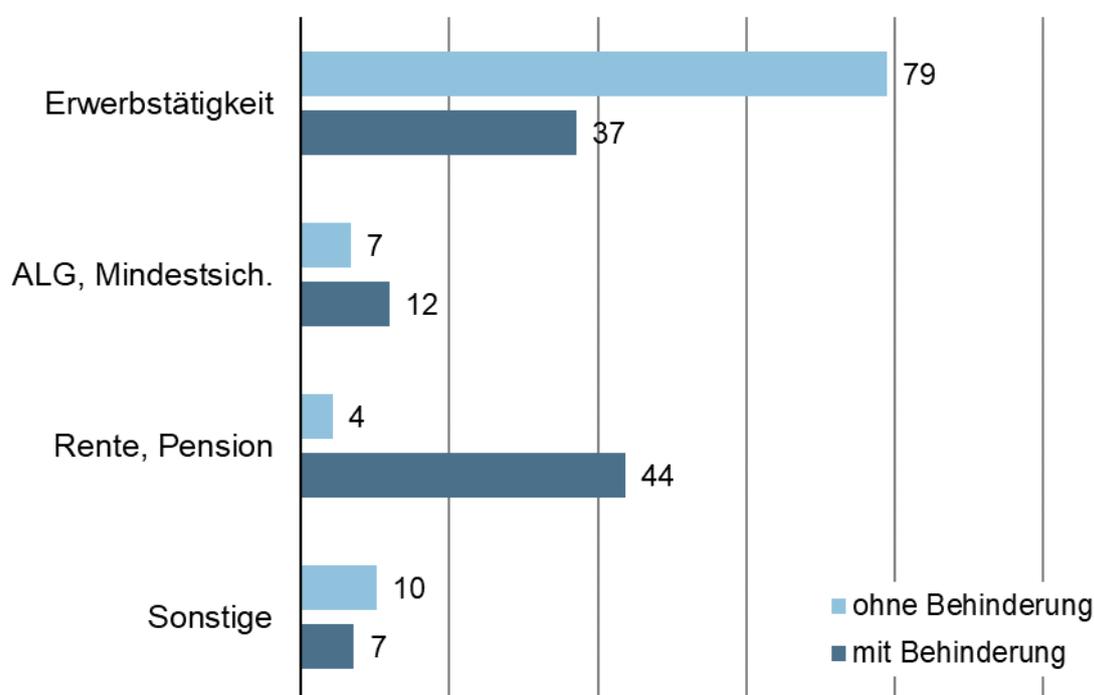
Unterschiedliche Handlungsspielräume ergeben sich unter anderem im Hinblick darauf, ob die zur Verfügung stehenden materiellen Mittel aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Unterstützung durch Andere stammen sowie aus der Höhe der verfügbaren Mittel. Wenn diese ein bestimmtes Maß unterschreiten, ist von einer eingeschränkten Lebenslage im Sinne eines „Armutrisikos“ auszugehen. Daten zur Einkommenslage von Menschen mit und ohne Behinderungen lassen sich dem Mikrozensus entnehmen.

Einkommensquelle

Für die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter stellt das Erwerbseinkommen die Haupteinkommensquelle dar. Ein angemessenes Erwerbseinkommen ist eine Voraussetzung für einen guten Lebensstandard und beeinflusst darüber hinaus die Teilhabechancen in weiteren Lebensbereichen. Dabei bestehen allerdings erhebliche Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen.

79 % der Bevölkerung Sachsens im erwerbsfähigen Alter, die keine Behinderung haben, beziehen ihr Einkommen in erster Linie aus ihrer Erwerbstätigkeit. Von den Menschen mit Behinderungen nennen in Sachsen 37 % Erwerbseinkommen als Haupteinkommensquelle (Abbildung 23).

Abbildung 23: Haupteinkommensquelle im erwerbsfähigen Alter, Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Vorrangig von Leistungen der Mindestsicherung nach dem SGB II oder SGB XII oder von Arbeitslosengeld nach SGB III bestreiten in Sachsen 12 % der Menschen mit Behinderungen und 7 % der Menschen ohne Behinderungen ihren Lebensunterhalt. Mit dem Bezug dieser Leistungen wird zwar Armut im Sinne einer Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums vermieden, aber im Bezug dieser Leistungen kommt dennoch eine materielle Notlage im Sinne begrenzter finanzieller Mittel und der Angewiesenheit auf staatliche Unterstützung zum Ausdruck.

Eine Rente oder Pension geben im erwerbsfähigen Alter 4 % der Menschen ohne Behinderung, aber 44 % der Menschen mit Behinderung als Haupteinkommensquelle an. Dabei handelt es sich aufgrund der Altersabgrenzung nicht um eine Altersrente, sondern um eine Rente bei Erwerbsminderung.

Weitere Einkünfte wie Unterstützungsleistungen von Eltern oder Partnern, Kapitalerträge sowie sonstige Einkünfte spielen als Haupteinkommensquelle kaum eine Rolle.

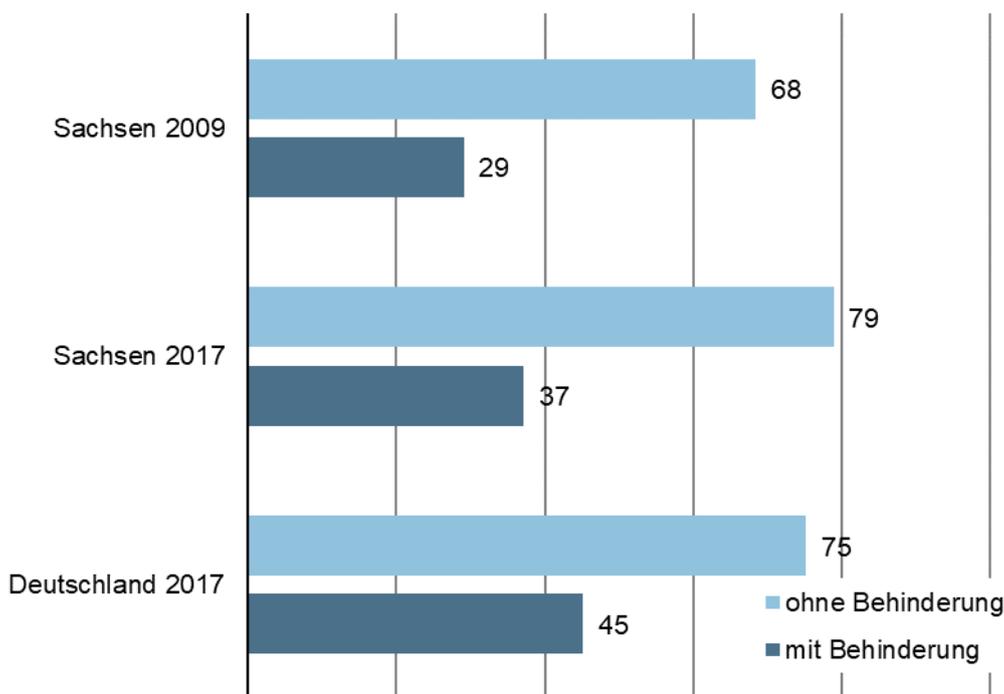
Inklusionsindikator

Sicherung des Lebensunterhalts durch eigenständige Erwerbstätigkeit als Inklusionsindikator

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die im Erwerbsalter ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch ein Erwerbseinkommen bestreiten, kann im Vergleich zu dem entsprechenden Anteil an Menschen ohne Behinderungen als ein Indikator für Inklusion gewertet werden.

Der Anteil der Menschen ohne Behinderungen mit eigenem Erwerbseinkommen als Haupteinkommensquelle ist in Sachsen von 68 % im Jahr 2009 auf 79 % im Jahr 2017 gestiegen. In diesem Zeitraum ist der entsprechende Anteil an den Menschen mit Behinderungen von 29 % im Jahr 2009 auf 37 % im Jahr 2017 und damit weniger stark angestiegen (Abbildung 24). In Deutschland insgesamt ist dieser Anteil an den Menschen mit Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sicherstellen, mit 45 % höher als in Sachsen (+ 8 Prozentpunkte). Bei Menschen ohne Behinderungen liegt dieser Anteil bundesweit mit 75 % etwas niedriger als in Sachsen mit 79 %.

Abbildung 24: Überwiegender Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen, Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre), Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2009 und 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Höhe des Einkommens

Die Einkommen von Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheiden sich nicht nur nach der Quelle, sondern auch die Einkommenshöhe ist unterschiedlich. Die Höhe der Einkommen wird im Folgenden als äquivalenzgewichtetes Nettoeinkommen ausgewiesen.¹³⁰ In Sachsen reichen die monatlichen Nettoäquivalenzeinkommen der Menschen mit Behinderungen von 969 Euro, wenn sie arbeitslos sind, bis zu 1.781 Euro, wenn sie erwerbstätig sind. In diesem Falle liegt ihr Einkommen um 7 % unter dem der Erwerbstätigen in Sachsen ohne Behinderung, deren Einkommen 1.919 Euro beträgt. In Sachsen sind die Einkommen von Erwerbslosen etwa halb so hoch wie die der Erwerbstätigen (ohne Behinderung 52 %, mit Behinderung 51 % des jeweiligen Erwerbseinkommens).

¹³⁰ Das Nettohaushaltseinkommen wird den einzelnen Personen im Haushalt in äquivalenzgewichteter Form zugeordnet, um zu berücksichtigen, dass größere Haushalte günstiger wirtschaften können als kleinere. Die Äquivalenzgewichte betragen 1,0 für den Haushaltsvorstand, 0,5 für weitere Personen ab 14 Jahren und 0,3 für Kinder unter 14 Jahren (neue OECD-Skala).

In Deutschland beträgt das äquivalenzgewichtete Nettoeinkommen von Erwerbstätigen ohne Behinderung 2.275 Euro, dies sind 19 % mehr als in Sachsen. Erwerbstätigen mit Behinderung stehen 2.070 Euro zur Verfügung, dies sind 16 % mehr als in Sachsen.

Tabelle 54: Höhe des Einkommens von Menschen mit und ohne Behinderung im Alter von 18 bis 64 Jahren (Nettoäquivalenzeinkommen, Mittelwert in Euro)

		Sachsen		Deutschland	
		Ohne Behinderungen	Mit Behinderungen	Ohne Behinderungen	Mit Behinderungen
Einkommenshöhe Euro pro Monat (äquivalenzgewichtet)	Erwerbstätige	1.919	1.781	2.275	2.070
	Erwerbslose	998	969	1.152	1.220
	Nichterwerbspersonen	1.273	1.154	1.518	1.421
Vergleich im Verhältnis Index Sachsen erwerbstätig ohne Behinderung = 100	Erwerbstätige	100	93	119	108
	Erwerbslose	52	51	60	64
	Nichterwerbspersonen	66	60	79	74

Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Armutsrisiko

Materielle Armut engt den Handlungsspielraum ein und wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus. Von einem relativen Armutsrisiko spricht man, wenn das äquivalenzgewichtete Haushaltsnettoeinkommen unter der Armutsrisikogrenze liegt. Als „armutsgefährdet“ gilt der Bevölkerungsteil, dem weniger als 60 % des Medianeinkommens zur Verfügung stehen.¹³¹ Nach Auswertung des Mikrozensus 2017 sind in Deutschland 14,9 % der Bevölkerung insgesamt armutsgefährdet, in Sachsen sind es je 16,7 %.

Menschen mit Behinderungen haben in Sachsen mit 22,0 % ein höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Behinderungen mit 16,1 % (6 Prozentpunkte; Abbildung 25). Bundesweit beträgt dieser Unterschied 4 Prozentpunkte. In Sachsen ist unter den Menschen ohne Behinderungen die Armutsrisikoquote von Frauen (16,9 %) etwas höher als die von Männern (15,3 %). Wenn eine Behinderung vorliegt, ist dies umgekehrt, dann liegt die Armutsrisikoquote von Frauen bei 21,4 % und die von Männern bei 22,5 %.

Sehr unterschiedlich ist das Armutsrisiko im Altersverlauf: Unter 45 Jahren beträgt die Armutsrisikoquote 19,6 % bei Menschen ohne Behinderungen und 35,1 % bei Menschen mit Behinderungen (+ 15 Prozentpunkte). Im Alter von 45 bis 64 Jahren bleibt das Armutsrisiko auf etwa dem gleichen Niveau, und der Unterschied zwischen Menschen mit

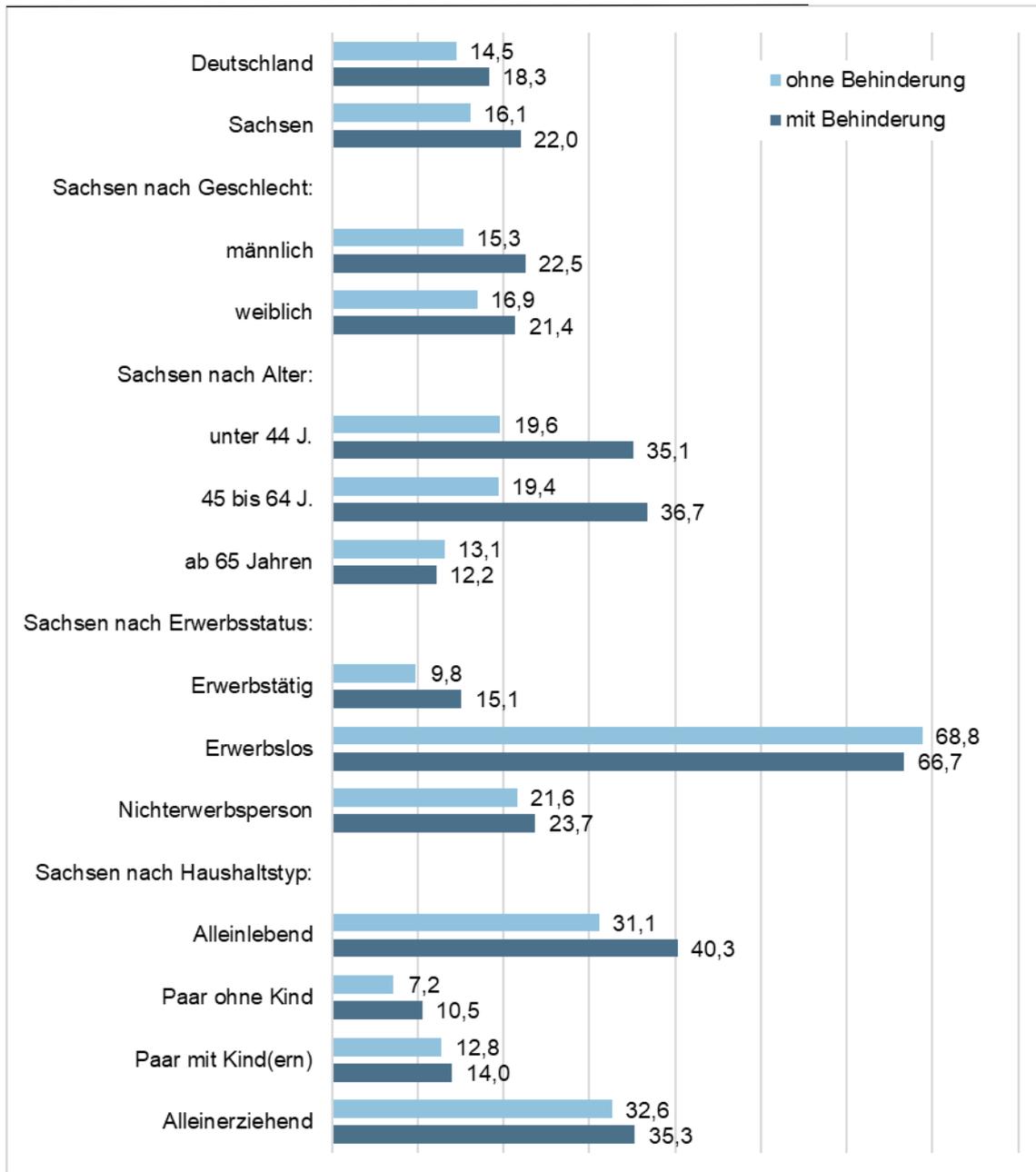
¹³¹ Für die Berechnung des Armutsrisikos werden die äquivalenzgewichteten Einkommen der Bevölkerung in eine Rangfolge gesetzt. Das Medianeinkommen ist dasjenige, das in der Mitte liegt.

und ohne Behinderungen ist mit 17 Prozentpunkten noch ausgeprägter. Hier zeigt sich, dass Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter oft von jungen Jahren an eine Behinderung haben, was mit einer mehrfach belasteten Lebenslage im Hinblick auf Qualifikation, Erwerbsbeteiligung und Einkommen verbunden ist. Im Alter ab 65 Jahren gleichen sich die Armutsrisikoquoten auf einem niedrigeren Niveau von 12 bis 13 % aneinander an, weil im Alter auch Menschen eine Behinderung erwerben können, die ihr Erwerbsleben unbeeinträchtigt durchlebt haben und die gute Einkommen und Vermögen sowie gute Rentenansprüche erworben haben.

Das höchste Armutsrisiko mit fast 70 % weisen Erwerbslose auf, wobei Menschen mit und ohne Behinderungen fast in gleichem Maße davon betroffen sind. Deutlicher ist dagegen der Unterschied zwischen Erwerbstätigen ohne Behinderungen, die mit 9,8 % eine vergleichsweise niedrige Armutsrisikoquote aufweisen, und Erwerbstätigen mit Behinderungen, deren Armutsrisikoquote mit 15,1 % um mehr als die Hälfte höher liegt.

Unter den Haushaltsformen sind die (oft älteren) Paare ohne im Haushalt lebende Kinder am wenigsten armutsgefährdet (ohne Behinderungen 7,2 %, mit Behinderungen 10,5 %). Hohe Armutsrisiken weisen dagegen Alleinlebende (Menschen ohne Behinderungen 31,1 %, Menschen mit Behinderungen 40,3 %) und Alleinerziehende mit 32,6 % (ohne Behinderungen) bzw. 35,3 % (mit Behinderungen) auf.

Abbildung 25: Armutsrisiko von Menschen mit und ohne Behinderungen, Anteile in %



Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Vermögenslage

Neben dem Einkommen tragen auch Vermögensbestände zum Lebensstandard bei. Vermögen wird im Laufe des Lebens aufgebaut; dies bedeutet, dass Personen, bei denen frühzeitig erworbene Behinderungen zu schlechteren Einkommenschancen geführt

haben, auch geringere Möglichkeiten des Vermögensaufbaus haben. Auf Bundesebene¹³² wurde ermittelt, dass das Vermögen von Menschen ohne Beeinträchtigungen im Durchschnitt um 30 % höher ist als dasjenige der Menschen ohne Beeinträchtigungen. Da Vermögen mit zunehmendem Alter ansteigen und der Teil der Bevölkerung mit Beeinträchtigungen durchschnittlich älter ist als die Bevölkerung ohne Beeinträchtigungen, kommt in einer Durchschnittsbetrachtung der Unterschied nicht hinreichend in den Blick. Innerhalb einzelner Altersgruppen ist das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen durchweg deutlich niedriger als dasjenige der Menschen ohne Beeinträchtigungen.¹³³

Für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, ist der Bezug dieser Leistungen an das Unterschreiten einer Vermögensgrenze gebunden, die bis März 2017 bei 2.600 Euro pro Person lag. Diese Begrenzung wurde im Vorfeld der Einführung des BTHG ebenso intensiv diskutiert wie die Heranziehung des Vermögens von Ehepartnern. Verbände der Menschen mit Behinderungen forderten eine völlige Abschaffung der Einkommens- und Vermögensprüfung vor Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies wurde in der verabschiedeten Fassung des Gesetzes zwar nicht umgesetzt, aber der Vermögensfreibetrag für Leistungen der Sozialhilfe insgesamt wurde seit April 2017 auf 5.000 Euro erhöht. Für Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe wurde ein weiterer Vermögensfreibetrag für Lebensführung und Alterssicherung ergänzt. Seit dem Jahr 2020 darf das Vermögen nicht herangezogen werden oberhalb eines Betrags „von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches“ (§ 139 SGB IX). Diese Bezugsgröße liegt im Jahr 2021 bei 39.480 Euro pro Jahr, was einer Vermögensgrenze von 59.220 Euro entspricht. Zeitgleich wurde auch die Heranziehung von Partnern beim Einsatz von Vermögen abgeschafft.

4.3.2.5 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse aus der indikatorengestützten Situationsbeschreibung noch einmal in zusammengefasster Form dargestellt.

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Im Jahr 2017 waren in Sachsen unter den Personen im Erwerbsalter (18 bis 64 Jahre) 83 % der Gruppe ohne Behinderungen und nur 48 % derjenigen mit Behinderungen erwerbstätig. Die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen lag um 5 Prozentpunkte unter derjenigen der Männer. Zugleich betrug der Anteil der

¹³² Daten zum Vermögen von Menschen mit und ohne Behinderungen im Vergleich liegen lediglich auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) vor, dessen Stichprobe für eine Auswertung auf Landesebene aber zu klein ist. Weiterhin enthält die etwas umfangreichere, alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) Angaben zum Vermögen, aber keine Angaben zum Merkmal „Behinderung“.

¹³³ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a. a. O. S. 280.

Nichterwerbspersonen in der Gruppe von Menschen ohne Behinderungen 13 %, während es unter den Personen mit Behinderungen 49 % waren (einschließlich Werkstattbeschäftigte). Die Anteile der Erwerbslosen mit und ohne Behinderung lagen etwa auf dem gleichen Niveau. Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt sind in Sachsen die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen um 5 Prozentpunkte und von Männern mit Behinderungen um 6 Prozentpunkte niedriger.

In Sachsen lag die Zahl der Arbeitgeber mit Beschäftigungspflicht (ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten) zum Jahresende 2020 bei 8.740, davon haben 21 % ihre Beschäftigungspflicht erfüllt bzw. übertroffen (öffentliche Arbeitgeber mit 43 % eher als private Arbeitgeber mit 19 %). Zum Jahresende 2020 waren im Rahmen der Beschäftigungspflicht 39.719 Plätze mit schwerbehinderten Beschäftigten oder ihnen Gleichgestellten besetzt. Sachsen liegt mit 4,1 % Pflichtbeschäftigten insgesamt unter der Pflichtquote von 5 % und auch unter dem Bundesdurchschnitt von 4,6 %.

In Betrieben ohne Beschäftigungspflicht (mit weniger als 20 Mitarbeitenden) waren in Sachsen im Jahr 2020 11.900 Menschen mit Behinderungen beschäftigt, davon 9.100 schwerbehinderte Menschen und 2.800 Gleichgestellte. Gegenüber dem Jahr 2005 entspricht dies einer Steigerungsrate um 70 %. Somit waren im Jahr 2020 in Sachsen insgesamt 51.619 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Fast ein Viertel davon war in Klein- und Kleinstunternehmen ohne Beschäftigungspflicht beschäftigt, dieser Wert liegt 7 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderungen oder Gleichgestellten ist von 2005 bis 2020 um mehr als die Hälfte (54 %) gestiegen, während die Gesamtzahl der Beschäftigten in Sachsen im gleichen Zeitraum nur um 2,3 % gewachsen ist. Der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderungen und Gleichgestellten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von 2,5 % im Jahr 2005 um knapp ein Viertel auf 3,2 % im Jahr 2020 gestiegen.

Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen ist in Sachsen von 372.000 im Jahr 2006 auf 124.743 im Jahr 2021 zurückgegangen (– 66 %). Hiervon waren 8.437 Arbeitslose schwerbehindert, dies entspricht einem Anteil von 7 %. Der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen an allen Arbeitslosen in Sachsen hat sich von 3 % im Jahr 2006 auf 7 % im Jahr 2021 damit mehr als verdoppelt, obwohl die absolute Zahl an Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen zurückgegangen ist. Somit profitieren in Sachsen Menschen mit Schwerbehinderungen von der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt in geringerem Maße als Menschen ohne Behinderungen. Schwerbehinderte Menschen jüngeren Alters profitierten von der entspannteren Arbeitsmarktlage stärker als Menschen ab einem Lebensalter von 50 Jahren. Die Kombination von fortgeschrittenem Alter und Schwerbehinderung erweist sich somit als Hindernis einer Inklusion in Erwerbstätigkeit.

Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Zahl der Eingliederungsmaßnahmen in Sachsen nach dem SGB III ist bis zum Jahr 2016 stark zurückgegangen, danach ist wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden 12.345 Maßnahmen registriert, davon fast 80 % im Bereich der Ersteingliederung und rund 20 % bei der Wiedereingliederung, wobei die Förderung des beruflichen Einstiegs von Jugendlichen mit Einschränkungen in der Arbeitsmarktpolitik in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen hat.

Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Sachsen ist von 43 im Jahr 2009 auf 65 im Jahr 2021 gestiegen. Diese Firmen, Betriebe oder Abteilungen beschäftigten im Jahr 2021 insgesamt 2.235 Arbeitnehmende, darunter waren 882 Menschen mit Behinderungen (+ 109 % gegenüber 2009), deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Weiterhin kann die berufliche Inklusion durch unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX gefördert werden, die behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene und geeignete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglichen bzw. erhalten soll. Im Jahresdurchschnitt 2020 wurden von den Arbeitsagenturen in Sachsen insgesamt 210 Personen auf diesem Wege gefördert, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Jahr 2010 darstellt.

Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben ein Recht auf eine Beschäftigung in WfbM. In Sachsen gibt es insgesamt 60 WfbM zzgl. Zweigstellen. Darin waren zum Jahresende 2021 insgesamt 16.636 Personen beschäftigt, wobei die überwiegende Mehrheit im Arbeitsbereich tätig war (93 %). Seit 2005 ist die Anzahl an Beschäftigten in WfbM um ein Fünftel gestiegen, seit 2012 jedoch nur noch um 0,4 Prozent. Der Zugang junger Menschen in die WfbM ist jedoch rückläufig. Betrug der Anteil der Unter-25-Jährigen in 2012 noch elf Prozent, so waren dies im Jahr 2020 nur noch sechs Prozent. Der Anteil an Personen, die auf Außenarbeitsplätzen von WfbM tätig sind, hat sich zwischen 2005 und 2020 auf 8 % verdoppelt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM ist u. a. auf einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Dieser Übergang gelingt allerdings nur wenigen Beschäftigten, im Freistaat Sachsen waren es im Jahr 2019 nur 20 Personen, im „Coronajahr“ 2020 war deren Zahl rückläufig.

Das mit dem BTHG eingeführte Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX wird in Sachsen bislang eher zurückhaltend genutzt: Zum 31.12.2020 existierten insgesamt acht Budgets für Arbeit.

Als Alternative zur WfbM wurde mit dem BTHG eingeführt, dass auch andere Leistungsanbieter vergleichbare Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen

machen können, wobei sie weniger strenge Auflagen erfüllen müssen als WfbM (§ 60 SGB IX). Auch diese Angebotsform entwickelt sich zögerlich: Bis Jahresende 2020 wurden in Sachsen vier andere Leistungsanbieter mit insgesamt 69 Plätzen anerkannt, die 20 Personen beschäftigten.

Einkommen und Vermögen

Die Einkommens- und Vermögenssituation von Menschen mit Behinderungen stellt sich anders dar als die der Menschen ohne Behinderungen: Während in Sachsen 79 % der Menschen ohne Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ihr Einkommen in erster Linie aus ihrer Erwerbstätigkeit beziehen, sind es nur 37 % in der entsprechenden Gruppe der Menschen mit Behinderungen. 12 % der Menschen mit Behinderungen, jedoch nur 7 % derjenigen ohne Behinderungen nennen Arbeitslosengeld sowie Leistungen der Mindestsicherung nach dem SGB II oder dem SGB XII als Haupteinkommensquelle. Eine Rente aufgrund von Erwerbsminderung erhalten 44 % der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter. Die Tendenz der Menschen mit Behinderungen in Sachsen, die ihr Leben hauptsächlich aus eigenem Erwerbseinkommen bestreiten können, ist steigend, liegt allerdings unter dem Bundesdurchschnitt.

Nach Auswertung des Mikrozensus 2017 sind in Sachsen 16,7 % der Bevölkerung armutsgefährdet (Deutschland 14,9 %). Menschen mit Behinderungen haben in Sachsen mit 22,0 % ein höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Behinderungen mit 16,1 % (6 Prozentpunkte höher). Hinsichtlich des Armutsrisikos von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ist zu beachten, dass diese oft von jungen Jahren an eine Behinderung haben, was mit einer mehrfach belasteten Lebenslage im Hinblick auf Qualifikation, Erwerbsbeteiligung und Einkommen verbunden ist. Hohe Armutsrisiken weisen vor allem Alleinlebende und Alleinerziehende mit Behinderungen auf.

Auch hinsichtlich des Vermögens gibt es Unterschiede, so ist innerhalb einzelner Altersgruppen das Vermögen von Menschen mit Behinderungen durchweg deutlich niedriger als das der Menschen ohne Behinderungen.

4.3.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern für Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf eine frei gewählte Arbeitstätigkeit und die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts, wie Menschen ohne Beeinträchtigung. Um eine verbesserte und gerechtere Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen werden von den Themenbereichen berufliche Ausbildung bis hin zum Themenbereich Sachsen als Arbeitgeber verschiedene Maßnahmen angeboten. Die Maßnahmen sind an den Handlungsbedarfen orientiert.

Im Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung von 2017 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden im Handlungsfeld Arbeit und materielle Lebenssituation insgesamt 27 Maßnahmen auf den Weg gebracht. Diese lassen sich in

die Themenbereiche allgemeiner Arbeitsmarkt, Formen der unterstützten Beschäftigung und Freistaat Sachsen als Arbeitgeber aufgliedern. Im Themenbereich „Allgemeiner Arbeitsmarkt“ werden elf Maßnahmen genannt, wobei Instrumente zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen fokussiert werden. Weiterhin werden Sensibilisierungsmaßnahmen und Förderprogramme zur Unterstützung von Unternehmen aufgeführt. Insgesamt zehn Maßnahmen werden im Themenbereich „Formen der unterstützten Beschäftigung“ eingesetzt. Auch Personen, denen es nicht möglich ist, vollumfänglich am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, soll eine Beschäftigungsmöglichkeit und damit die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden. Die Maßnahmen in diesem Themenbereich fördern Integrations- und Beschäftigungsprojekte, Unterstützung bei der (Wieder-)Eingliederung sowie die Weiterentwicklung eines Beschäftigungskonzepts in den Werkstätten für behinderte Menschen. Sechs Maßnahmen werden im Themenbereich „Freistaat Sachsen als Arbeitgeber“ angegeben. Die sächsische Staatsregierung setzt sich zum Ziel, als Arbeitgeber bei der Einstellung von Beschäftigten mit Behinderungen eine Vorbildfunktion einzunehmen. Besonderes Augenmerk soll auf die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz gelegt werden. Hierzu wird eine Maßnahme im Aktionsplan genannt. Weitere Maßnahmen zielen auf die Sensibilisierung und die Weiterentwicklung der Beschäftigungs- und Ausbildungsstrukturen ab.

Die Ziele werden konkret und als praktisch umsetzbar beschrieben. Damit können ihre Wirkungen und die Zielerreichung entsprechend überprüft werden. Für viele Maßnahmen wird ein mehrjähriger oder fortlaufender Umsetzungszeitraum angegeben. Dies kann positiv bewertet werden, da dadurch Maßnahmen längerfristig verfolgt und etabliert werden, wodurch eine anhaltende Veränderung für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt angestrebt werden kann. Die derzeit diskutierte Kritik am Entgeltsystem von WfbM war bei der Erstellung des Aktionsplans 2017 noch kein Thema. In dem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ werden Arbeitgeber unterstützt, die Menschen mit Behinderungen ausbilden und Menschen mit Behinderungen mit besonderen Vermittlungsproblemen einstellen. In einer der Maßnahmen wurde für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine vertiefte berufliche Orientierung etabliert, mit dem Ziel ihnen alternative Berufswege aufzuzeigen und einen Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Hierbei konnten bisher von 377 Schülerinnen und Schülern rund 30 % auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in weiterführende, vorbereitende Maßnahmen vermittelt werden.

4.3.3.1 Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurden im Aktionsplan 2017 insgesamt 11 Maßnahmen formuliert. Bei dem in Maßnahme 1 und 10 beschriebenen Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützt, die Menschen

mit Behinderungen ausbilden und Menschen mit Behinderungen mit besonderen Vermittlungsproblemen einstellen. In diesem Zusammenhang gibt es pro Jahr rund 300 Förderungen, wovon rund ein Viertel Ausbildungsplätze sind. Alle an der Diskussion im Rahmen der Evaluation vertretenen Personen sahen im Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ eine geeignete und wirksame Maßnahme, um die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern. Das Programm wird von der BA aktiv genutzt, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezielt anzusprechen. Auch wenn im Rahmen der Diskussion ein Vertreter eines Unternehmensverbandes Mitnahmeeffekte im Einzelfall nicht komplett ausschließen wollte, wird das Programm von der Zielgruppe sehr gut angenommen. Eine Weiterführung im Aktionsplan wird empfohlen.

Die Maßnahmen 2 bis 4, 7 bis 8 und 10 zielen auf die Sensibilisierung und Motivation von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Akteurinnen und Akteure ab. Die Ansprache von Unternehmen und deren Information über das Fachkräftepotenzial der Menschen mit Behinderungen erfolgte im Rahmen von Informationsveranstaltungen unter dem Motto „Menschen mit Behinderungen – Fachkräfte für Ihr Unternehmen“ gemeinsam mit Kammern und Unternehmerverbänden (Maßnahme 2). In diesem Zusammenhang und durch gezielte Printkampagnen wurde über Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Unternehmen informiert. Weiter wurden gute Beispiele der Chancen, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen für Unternehmen bieten, in den Medien der Allianzpartner publiziert (Maßnahme 3). Zur Bekanntmachung von Strategien und guten Beispielen, die aufzeigen, wie die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz auch bei psychischen Erkrankungen dauerhaft erhalten werden kann, wurde in Zusammenarbeit mit der TU Dresden ein Handlungsleitfaden entwickelt, welcher besonderes Augenmerk auf die im SGB IX enthaltene Möglichkeit, Integrationsvereinbarungen mit den Unternehmen abzuschließen, legte.

Auch wenn weiterhin Bedarf besteht – nach Einschätzung der Beteiligten an der Diskussion im Rahmen der Evaluation sollten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Ansprache, Sensibilisierung und Unterstützung von Arbeitgebern fortgeführt werden -, so stellten gerade die in der Allianz Arbeit + Behinderung vertretenen Mitglieder fest, dass diese Maßnahmen zum Teil sehr kleinteilig und aufwändig waren. Die Zielgruppen der von der Staatsregierung mitgestalteten Sensibilisierungsmaßnahmen wurden nicht in dem Umfang erreicht wie ursprünglich beabsichtigt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein zentrales Ergebnis der Arbeit der Allianz Arbeit + Behinderung darin bestehe, dass sich die Allianzpartner der Sensibilisierung in eigener Zuständigkeit angenommen haben.

Die Dachkampagne „behindern verhindern“ des SMS hat auch das Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen adressiert. Hier erfolgte neben breiter Öffentlichkeitsarbeit auch gezielt eine Ansprache von Unternehmen in Form einer fiktiven Bewerbung eines Menschen mit Behinderungen.

Da viele – insbesondere private – Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Sachsen noch immer zögern, Menschen mit Behinderungen einzustellen und oftmals hinter ihrer Pflichtquote (sofern diese für sie gilt) zurückbleiben, ist es folgerichtig, dass weiterhin Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen erfolgen. Allgemeinere Sensibilisierungsmaßnahmen werden teils als weniger erfolgreich beschrieben, da die Zielgruppe Unternehmen nicht ausreichend effektiv erreicht werden konnte. Eine Wiederaufnahme dieser Maßnahmen durch die Staatsregierung ist nicht angezeigt, da Aufwand und Ergebnis hier in keinem adäquaten Verhältnis stehen. Diese Maßnahme sollte jedoch durch regionale Akteure weiter fortgeführt werden. Eine Unterstützung im Rahmen der Arbeit der Allianz Arbeit + Behinderung (siehe Maßnahme 8) kann dazu beitragen, hier eine Koordinierung herbeizuführen.

Die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Dachkampagne hat allgemein die Chancen für Menschen mit Behinderungen verbessert. Im Rahmen der Dachkampagne „behindern verhindern“ wurde auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich des Fachkräftepotenzials von Menschen mit Behinderungen geleistet. Diese Maßnahme wird als geeignet und zielführend eingeschätzt, um nachhaltig die Potentiale von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und auch bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern präsent zu machen.

Die Maßnahmen Nummer 5 und 6 haben Unterstützungsbedarfe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Gegenstand. Diese müssen über die verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden, die sie in Anspruch nehmen können, wenn sie Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Hierzu wurde in Sachsen das Dienstleistungsnetzwerk *support* gegründet mit der Aufgabe, Beratung und praktische Unterstützung für Unternehmen in allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Diese Arbeit wurde in der Diskussion zur Evaluation der bisherigen Maßnahmen als sehr wichtig und wirksam bezeichnet, und eine Fortführung der Förderung dieses Netzwerks wurde befürwortet.

Infobox

Dienstleistungsnetzwerk „support“

Das Dienstleistungsnetzwerk „support“ für sächsische Unternehmen bietet im Auftrag des KSV kostenfrei Leistungen bezüglich der Beratung, Unterstützung und Information zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, Schwerbehinderten und von Behinderung bedrohten Menschen an. Insgesamt gibt es drei Geschäftsstellen an den Standorten Dresden/Ostsachsen, Chemnitz und Leipzig.¹³⁴

¹³⁴ Link: <https://www.awo-in-sachsen.de/unternehmen/presse/presseinformationen/support-dienstleistungsnetzwerk-fuer-alle-saechsischen-unternehmen/>

Das Netzwerk ermöglicht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine adäquate Betreuung hinsichtlich der möglichen Eingliederung und Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderung.¹³⁵ Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit und die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Leistungsträgern und Netzwerk- bzw. Kooperationspartnern.

Finanziert wird das Netzwerk durch die sogenannte Ausgleichsabgabe, die jeder Arbeitgeber ab 20 Arbeitsplätzen entrichten muss, wenn nicht mindestens auf 5 % seiner Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden.¹³⁶

Ab dem 1.1.2022 wurden mit § 185a SGB IX Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber etabliert. Das Dienstleistungsnetzwerk support nimmt bis Ende 2022 die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen nach § 185a SGB IX wahr.

Die Maßnahme Nummer 11 zielt darauf ab, durch eine Ausgestaltung der Vergaberegelungen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Zwar wurde die Prüfung, inwieweit soziale Aspekte in das Vergaberecht aufgenommen werden sollten, in der Ressortumfrage als „abgeschlossen“ bezeichnet, aber die entsprechende Gestaltung des Vergaberechts soll – den Diskussionsteilnehmenden zufolge – weiterhin verfolgt werden.

¹³⁵ Link: <https://support-fuer-kmu.de/>

¹³⁶ Link: <https://www.awo-in-sachsen.de/unternehmen/presse/presseinformationen/support-dienstleistungsnetzwerk-fuer-alle-saechsischen-unternehmen/>

Tabelle 55: Maßnahmen des Aktionsplans zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs- stand	Wiederaufnahme ¹³⁷
1	Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen unter anderem bei Mehrfachbehinderungen oder Migrationshintergrund.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
2	Ansprache von Unternehmen und Information derselben über das Fachkräftepotenzial der Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausgestaltung der Informationsveranstaltung „Menschen mit Behinderungen – Fachkräfte für Ihr Unternehmen“ mit den Kammern.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form
3	Bekanntmachung der Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Unternehmen, um die Ausbildungs-, Einstellungs- und Beschäftigungsbereitschaft der sächsischen Unternehmen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Darstellung der Chancen, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen für Unternehmen bieten, in den Medien der Allianzpartner.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form
4	Bekanntmachung von Strategien und guten Beispielen, die aufzeigen, wie die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz auch bei psychischen Erkrankungen dauerhaft erhalten werden kann. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der im SGB IX enthaltenen Möglichkeit, Integrationsvereinbarungen mit den Unternehmen abzuschließen. Dabei auch Nutzung der Erfahrungen von Beschäftigten und den Schwerbehindertenvertretungen.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form
5	Unterstützung des Dienstleistungsnetzwerks <i>support</i> , welches Beratung und praktische Unterstützung für Unternehmen in allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gibt. <i>support</i> bietet auch den geeigneten Rahmen, um Kooperationen unter den Leistungsträgern auf regionaler Ebene weiter zu verbessern.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form

¹³⁷ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

6	Prüfung, wie Unternehmen und Leistungsträger, die Förder- und Unterstützungsleistungen bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erbringen, besser miteinander kooperieren können. Evaluation des Dienstleistungsnetzwerkes <i>support</i> .	Umsetzung begonnen	nein
7	Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dachkampagne; Handreichungen für Unternehmen, Aufzeigen von Aktionsplänen und Sensibilisierungsmaßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte für Unternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft präsent zu machen.	teilweise abgeschlossen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, zusammen mit 2
8	Mitwirkung im Unterausschuss Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Allianz Arbeit + Behinderung daran, gemeinsame Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Bewusstseinsbildung mit allen Allianzpartnern abzusprechen und umzusetzen. Verstärkte Einbeziehung der Beschäftigten mit und ohne Behinderungen und der Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen in die Öffentlichkeitsarbeit der Allianz Arbeit + Behinderung.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein, keine weitere Empfehlung erforderlich
9	Analyse und Prüfung der Situation älterer arbeitsuchender Menschen mit Behinderungen hinsichtlich einer Ableitung zielgerichteter Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben.	abgeschlossen	nein
10	Ausbau der Unterstützung und Anreize für Unternehmen, Menschen mit Behinderungen einzustellen; Schaffung von Anreizen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch das aus Landesmitteln finanzierte Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ für Menschen mit Behinderungen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, zusammen mit 1
11-A)	Prüfung der Aufnahme sozialer Aspekte in das sächsische Vergaberecht: A) Stärkere Berücksichtigung von Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	abgeschlossen	ja, in abgewandelter Form
11-B)	Prüfung der Aufnahme sozialer Aspekte in das sächsische Vergaberecht: B) Berücksichtigung der Beschäftigung von Schwerbehinderten bei der Vergabe	abgeschlossen	ja, in abgewandelter Form

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.3.3.2 Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosigkeit und Einkommenslage

Eine Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt im Rahmen des geschützten Arbeitsmarkts in WfbM, in denen 16.850 Beschäftigte arbeiten (Stand 2020). Ein besonderes Augenmerk wird der Förderung des Übergangs von WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewidmet. Abgesehen von dem o.g. Programm „Wir machen das!“ wird eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin durch ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX oder das entsprechende Landesprogramm „Spurwechsel“, durch Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX und weitere Maßnahmen unterstützt. Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Sachsen ist von 43 im Jahr 2009 um 53 % auf 66 Betriebe im Jahr 2020 gestiegen. Diese Firmen, Betriebe oder Abteilungen beschäftigten im Jahr 2020 insgesamt 1.900 Arbeitnehmende, darunter waren 732 Menschen mit Schwerbehinderung (+ 73 % gegenüber 2009). Die Zahl der Übergänge aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Form eines Budgets für Arbeit (einschließlich der Förderung nach dem Landesprogramm „Spurwechsel“) lag im Jahr 2019 bei 20 Personen und im „Coronajahr“ 2020 mit 12 Personen etwas niedriger.

Ein Indikator für nicht gelungene Inklusion bzw. für eine Exklusion von Menschen mit Behinderungen aus dem Erwerbsleben ist die Entwicklung des Anteils der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen. Im Jahr 2020 waren in Sachsen 8.239 schwerbehinderte Personen arbeitslos, dies waren 3.054 weniger als im Jahr 2011. Allerdings ist die Zahl der Arbeitslosen insgesamt in Deutschland und auch in Sachsen seit 2011 kontinuierlich gesunken, und zwar stärker als die Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung. Daher ist der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen in Sachsen von 5,0 % im Jahr 2011 auf 6,4 % im Jahr 2020 gestiegen. Somit haben Arbeitslose mit Schwerbehinderung von der positiven konjunkturellen Entwicklung der letzten zehn Jahre nicht in gleichem Maße profitiert wie Arbeitslose ohne Schwerbehinderung.

Im Rahmen der Evaluation wurden in den Handlungsfeldern „Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben; Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“ sowie „Arbeitslosigkeit; Einkommenslage“ insgesamt zehn Maßnahmen thematisiert, wovon fast alle umgesetzt wurden und nun als Daueraufgabe fortgeführt werden. Nur die Umsetzung einer Maßnahme war zum Zeitpunkt der Ressortabfrage teils noch gar nicht erfolgt, teils gerade begonnen (Tabelle 56). Vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels wurde vor allem der Übergang von Menschen mit Behinderungen von einer WfbM in einen Inklusionsbetrieb oder auf den ersten Arbeitsmarkt diskutiert. Auch die Rolle des Budgets für Arbeit wurde in diesem Zusammenhang besprochen. Dabei wurde betont, dass Beschäftigten in WfbM ausreichend Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Fähigkeiten weiter auszubauen, um so attraktiver für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts zu werden.

Die Maßnahmen dieser beiden Themenfelder wurden von den Diskussionsteilnehmenden weitestgehend als sinnvoll und erfolgreich in ihrer Umsetzung wahrgenommen, allerdings ist das Ziel einiger Maßnahmen bereits erreicht, weswegen sie nicht noch einmal Eingang in den Aktionsplan 2023 finden sollen. Eine Wiederaufnahme wurde beispielsweise für Maßnahme 9 abgelehnt, begründet wurde dies mit ihrem sehr allgemeinen Wortlaut. Das Ziel dieser Maßnahme spiegelt sich in anderen Maßnahmen wider, die in ihrer Forderung klarer umrissen sind. Maßnahme 7 wurde sehr kontrovers diskutiert, da einerseits der ausdrückliche Wunsch bestand, Werkstattbeschäftigten den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ebnen, wobei Leistungserbringende, Unternehmen und Leistungsträgerinnen und -träger eine wichtige Rolle zukommt. Andererseits wurde eingewandt, dass viele Werkstattbeschäftigte auf eine solche Beschäftigung angewiesen sind, weswegen eine Durchlässigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch oft nicht möglich ist. Aus diesem Grund sind Zwischenstufen zwischen WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt wünschens- und unterstützenswert (z. B. in Form von Außenarbeitsplätzen von WfbM, anderen Leistungsanbieterinnen und -anbieter oder Inklusionsbetrieben/-betriebsstätten). Als weitere Möglichkeit, eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen, wurde die Schaffung von Inklusionsabteilungen innerhalb von Betrieben genannt. Da durch die Richtlinie Teilhabe sowie Angebote anderer Leistungsanbieterinnen und -anbieter bereits Instrumente geschaffen wurden, welche die Forderungen von Maßnahme 7 erfüllen, erscheint eine Neuaufnahme dieser Maßnahme nicht erforderlich. Auch Maßnahme 8 soll in ihrem Wortlaut nicht wiederaufgenommen werden. Das Projekt „PRAXIS-BAUSTEIN“, welches im Berufsbildungsbereich von WfbM entwickelt wurde, ist mittlerweile etabliert und trägt sich selbst. Allerdings wurde angemerkt, dass diese Weiterbildungsförderung auch im Arbeitsbereich von Werkstätten fortgeführt werden sollte. Zudem empfiehlt sich die Etablierung von Förderungen, die auf das Projekt „PRAXIS-BAUSTEIN“ aufbauen.

In Bezug auf Maßnahme 6 wurde betont, dass Initiativen, die eine Vermittlung von schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern, auch den generellen Arbeitskräftemangel in den Blick nehmen sollten, da beispielsweise Werkstattbeschäftigte nicht unter die Fachkräfte richtlinie fallen. Im Zuge ihrer Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 soll Maßnahme 6 durch eine Empfehlung hinsichtlich der Förderung eines Inklusionsmanagements begleitet werden. Auch Maßnahme 10 soll in abgewandelter Form in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden. Ein Vergabeverfahren, welches WfbM und Inklusionsbetriebe gegenüber anderen Antragstellenden über die gesetzlich bestehende Bevorzugung hinaus bevorteilt, wird allerdings als problematisch eingeschätzt. Vielmehr bedarf es einer besseren Kommunikation der Angebote von Werkstätten und einer Förderung ihrer Konkurrenzfähigkeit, die ihre Chancen im Vergabeverfahren verbessern. Hierfür wird eine Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM in Sachsen e. V. (LAG) sowie eine stärkere Förderung von Inklusionsbetrieben befürwortet. Die Maßnahmen 4 und 5 betreffen das Budget für Arbeit. Dieses wurde mit dem BTHG bundesweit eingeführt. In

Sachsen wird es allerdings nicht sehr intensiv genutzt, da mit dem Landesprogramm „Spurwechsel“ ein Programm mit ähnlicher Zielsetzung besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es unnötig, diese beiden Maßnahmen in den Aktionsplan 2023 aufzunehmen. Eine Förderung von Übergängen in andere Beschäftigungsmöglichkeiten durch Vorbereitung, Qualifizierung und Begleitung der Beschäftigten sowie Information und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollte allerdings fortgeführt und weiter ausgebaut werden. Bezüglich der Maßnahmen 1 bis 3 wurde begrüßt, dass sie in eine Daueraufgabe überführt wurden.

Tabelle 56: Maßnahmen des Aktionsplans zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie zu Arbeitslosigkeit und Einkommenslage

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme
1	Umsetzung des Programms „AlleImBetrieb“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; Förderung von neuen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	Förderung von Inklusionsbetrieben
2	Unterstützung von Modellprojekten zur Optimierung von Kooperationsformen zwischen Integrationsprojekten und Auftraggebern.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
3	Unterstützung von Integrationsfirmen bei der Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Zusammenarbeit mit der LAG Integrationsfirmen Sachsen e. V. soll dafür ausgebaut und verbessert werden.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	weitere Unterstützung von Inklusionsbetrieben
4	Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung eines „Persönlichen Budgets Arbeit“ für die Tätigkeit in Beschäftigungsprojekten. Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben durch (so weit wie möglich) arbeitsmarktnahe Beschäftigungsprojekte für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen oder psychischen Erkrankungen derzeit beziehungsweise auf längere Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
5	Einsatz dafür, dass Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben künftig verstärkt personenzentriert, zum Beispiel durch ein Budget für Arbeit, erbracht werden und dadurch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein, aber Folgeempfehlung
6	Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie psychisch kranker und abhängigkeitskranker Menschen in den ersten Arbeitsmarkt.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, mit Ergänzung

7	Unterstützung von Projekten, die eine Beschäftigung auch außerhalb der Institution WfbM ermöglichen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
8	Unterstützung der Praxiseinführung von Modellprojekten, die in den WfbM im Freistaat Sachsen, in Anlehnung an bestehende Berufsbilder, eine Modularisierung ausgewählter Kompetenzen und Fertigkeiten durch die Entwicklung von Praxisbausteinen etablieren, die durch die Kammern als zuständige Stellen einheitlich zertifiziert werden.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein, aber Folgeempfehlung
9	Unterstützung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zu Übergängen von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
10	Information der für die Vergaben zuständigen Beschäftigten über die rechtliche Möglichkeit, die Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekten vorzubehalten. Unterstützung der LAG WfbM und der LAG Integrationsprojekte bei der Bekanntmachung ihrer Leistungsangebote.	Umsetzung teilweise noch nicht erfolgt und teilweise begonnen	ja, in abgewandelter Form

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.3.3.3 Der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber

Zur Rolle des „Freistaats Sachsen als Arbeitgeber“ wurden sechs Maßnahmen aus dem Aktionsplan von 2017 besprochen, welche die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in öffentlichen Stellen des Freistaats verbessern sollen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bereits erfolgt, sie werden alle als Daueraufgabe fortgeführt. Die Erfolge der einzelnen Maßnahmen wurden durchweg als positiv bewertet. Einige dieser Maßnahmen sind inzwischen gesetzlich geregelt, wodurch sie verbindlicher werden (Maßnahme 3, 5 und 6).

Obwohl die Maßnahmen dieses Themenfeldes bereits alle umgesetzt wurden, sollen einige (zumindest in abgewandelter oder ergänzter Form) in den Aktionsplan 2023 einfließen. Dies gilt für Maßnahme 1, welche die Stellenpoolregelung zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den Behörden des Freistaats vorsieht. Dieser Maßnahme soll künftig eine stärkere Bedeutung innerhalb der Beschäftigungspolitik der Staatsregierung zukommen.

Tabelle 57: Maßnahmen des Aktionsplans zum Freistaat Sachsen als Arbeitgeber

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Fortführung der Stellenpoolregelung zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
2	Bewerbung der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Schulen und Hochschulen im Rahmen der durch das SGB IX vorgegebenen Grenzen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form
3	Schrittweise, kontinuierliche barrierefreie Erschließung der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und Arbeitsplätze unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen. Prüfung der Anpassung der Rahmenrichtlinie für Planung, Bau und Nutzung landeseigener Immobilien.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein, aber Folgeempfehlung
4	Sensibilisierungsmaßnahmen in den Dienststellen mit dem Ziel, Vorgesetzte und Kollegen für die Belange von Menschen mit Behinderungen weiter zu sensibilisieren und Barrieren abzubauen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, mit Ergänzung
5	Ermöglichung einer Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei Angelegenheiten von schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten Beschäftigten, die diese ressortübergreifend berühren.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
6	Regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen; Einbeziehung der Daten zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und der Ausgestaltung der Arbeitsplätze.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

Eine Beibehaltung von Maßnahme 2 wird empfohlen, da sie weitreichender angelegt ist als eine bloße Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Dabei soll die Formulierung „im Rahmen der durch das SGB IX vorgegebenen Grenzen“ gelöscht werden, da eine gesetzliche Anschlussfähigkeit Grundvoraussetzung für die Integration von Handlungsvorschlägen im Aktionsplan 2023 ist. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen zudem Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker hinsichtlich der Möglichkeit einer unterstützten Beschäftigung explizite Erwähnung finden.

Maßnahme 3 erscheint in dieser Form nicht mehr notwendig, da ihre Forderung von § 18 SächsInklusG gedeckt ist. Allerdings wird die Festlegung eines zeitlichen Horizonts für die Umsetzung empfohlen, da durch die Formulierung einer „schrittweise[n], kontinuierliche[n] barrierefreie[n] Erschließung der Dienstgebäude“ hierzu keine Vorgaben gemacht werden. Nach § 18 Absatz 1 SächsInklusG kann vom Grundsatz der barrierefreien Gestaltung von Amtsgebäuden abgewichen werden, wenn ein Gebäude keinen Publikumsverkehr aufweist bzw. Menschen mit Behinderungen dort „erwartbar“ nicht arbeiten können. Diese Einschränkung wurde als problematisch angesehen, da Menschen mit Behinderungen grundsätzlich alle Arbeitsbereiche offenstehen müssen. § 18 Absatz 5 SächsInklusG sieht zudem vor, dass „[d]er Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [SIB] (...) für alle im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden Dienstgebäude ein Verzeichnis zu führen [hat], in dem von ihm gesammelte Informationen zur Barrierefreiheit in geeigneter Weise zentral verwaltet und staatlichen Stellen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden“. Allerdings sollte sich die barrierefreie Erschließung der Dienstgebäude auch auf nichtbauliche Aspekte erstrecken, die im Verzeichnis des SIB nicht berücksichtigt werden. Eine Neuformulierung der Maßnahme mit Bezug auf Hochschulen, wie sie von einzelnen Teilnehmenden an den Evaluationsgesprächen angeregt wurde, wird hingegen nicht empfohlen, da hierfür bereits gesonderte Maßnahmen existieren bzw. im Rahmen von des Handlungsfeldes Hochschulbildung beschlossen wurden.

Im Allgemeinen wird die Umsetzung von Maßnahme 4 als erfolgreich angesehen. Im Aktionsplan 2023 soll Maßnahme 4 mit dem Zusatz „insbesondere in Bezug auf barrierefreie Internetauftritte“ versehen werden, die Zielgruppe soll genauer definiert werden und Fortbildungsangebote für Behördenmitarbeitende sollen explizit in die neue Maßnahmenformulierung integriert werden. Die beiden Maßnahmen 5 und 6 sollen hingegen keinen Eingang in den Aktionsplan 2023 finden, da sie durch § 18 (Maßnahme 6) und § 19 (Maßnahme 5) des SächsInklusG ausreichend abgedeckt sind. In Bezug auf Maßnahme 5 wurde der umfassende Umsetzungsstand gelobt. Die in Maßnahme 6 geforderten regelmäßigen Berichte über die Entwicklung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen werden dem Landtag vorgelegt und im Anschluss veröffentlicht. Gemäß § 19 SächsInklusG erfolgt die Berichterstattung einmal pro Legislaturperiode.

4.3.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Die Berichterstattung und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen dienen dazu, den Forderungen der UN-BRK Geltung zu verschaffen, wonach das Recht auf eine frei gewählte Arbeit sowie die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts durch Arbeit gemäß Artikel 27 der UN-BRK gesichert werden muss. Menschen mit Behinderungen sollen bei der Arbeitssuche und beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg unterstützt werden. Auch wenn WfbM eine wichtige Beschäftigungsmöglichkeit für einige Menschen mit Behinderungen sind, sollten Übergänge von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. Hierzu

müssen sich sächsische Arbeitgeber aber auch der Freistaat als öffentlicher Arbeitgeber für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter öffnen.

4.3.4.1 Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Hintergrund und Zielsetzung: Die UN-BRK fordert in Artikel 27, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf eine frei gewählte Arbeit sowie die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts durch Arbeit haben wie Menschen ohne Behinderung. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Diskriminierung bei der Einstellung, (Weiter-)Beschäftigung und Beförderung stattfindet. Insbesondere besteht eine Verantwortung des öffentlichen Sektors zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Dementsprechend kommt dem Freistaat Sachsen in seiner Funktion als Arbeitgeber hier eine besondere Rolle zu.

Entsprechend § 19 SächsInklusG legt die Staatsregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen vor. Darin sind auch die Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, der Arbeitsplätze und der Arbeitsmittel einschließlich der informationstechnischen Systeme zu berücksichtigen. Nach § 154 SGB IX haben allerdings auch private Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze auf mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen Gleichgestellte zu beschäftigen, wobei schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen sind. Private Arbeitgeber sind für das Arbeits- und Fachkräftepotenzial von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

Prüfaufträge

- a. Prüfung von Möglichkeiten, wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Sachsen motiviert werden können, zu einer Angleichung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen an das Bundesniveau beizutragen.
- b. Durchführung einer Untersuchung, in der die fördernden und hindernden Faktoren der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen in Sachsen untersucht werden. Der Fokus sollte hier vor allem auf privatwirtschaftlichen Unternehmen liegen, da öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Sachsen im Schnitt deutlich mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigen.
- c. Es sollte geprüft werden, ob ein Mentoring-Programm für Arbeitslose mit Behinderung nach dem Peer-Ansatz, d.h. unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, modellhaft erprobt werden kann.
- d. Angesichts des Arbeitskräftemangels im Pflegebereich ist eine modellhafte Erprobung des gezielten Einsatzes von Fachpraktikern zu empfehlen.

Relevanz und Wirkung: Das Evaluationsteam hat für das Thema Beschäftigung drei Prüfaufträge identifiziert. Vor dem Hintergrund, dass in Sachsen die tatsächlich mit Schwerbehinderten und Gleichgestellten besetzten Pflichtarbeitsplätze im privaten Sektor deutlich hinter dem Zielwert zurückliegen (vgl. hierzu Abschnitt 4.3.2.1), empfiehlt sich eine Untersuchung möglicher Ansätze, die dazu geeignet sind, sächsische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu zu motivieren, ihrer Beschäftigungspflicht nachzukommen.¹³⁸ Die Tendenz vieler Arbeitgeber, eher die Ausgleichabgabe zu zahlen, als eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Person zu beschäftigen, untergräbt die durch die UN-BRK geforderte freie Arbeitsplatzwahl von Menschen mit Behinderungen, da sie deren Wahlmöglichkeiten de facto um ein erhebliches Maß eingrenzt. Zudem hat sich der Freistaat das Ziel gesetzt, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, wobei der private Sektor eine unverzichtbare Rolle spielt. Daran anschließend ist auch eine Identifikation von fördernden und hemmenden Faktoren für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu untersuchen, da es auffällig ist, dass der öffentliche Sektor im Freistaat bei der Erfüllung seiner Pflichtquote wesentlich erfolgreicher ist als der private. Insofern scheint eine Steigerung der besetzten Pflichtarbeitsplätze auch in privaten Unternehmen möglich, sodass die Identifikation fördernder und hemmender Faktoren gewinnbringend erscheint.

Die Prüfung der Möglichkeit eines Mentoring-Programms für Arbeitslose mit Behinderung nach dem Peer-Ansatz erscheint insofern relevant, als zu erwarten ist, dass in einem solchen Rahmen gezielter und passgenauer auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann. Zudem kann ein Austausch unter Expertinnen und Experten in eigener Sache bereichernd sein, da hier erprobte Strategien bzw. Unterstützungsmechanismen herausgearbeitet werden können. Dies kann helfen, Arbeitslose mit Behinderungen schneller (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Damit könnte der Freistaat dazu beitragen, die materielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch eigene Erwerbstätigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Erprobung des Einsatzes von Fachpraktikern im Pflegebereich (Handlungsempfehlung d) könnte die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung keine gängige Berufsausbildung absolvieren können, steigern. Der Freistaat kann eine modellhafte Erprobung dieses Einsatzes fördern, um geeignete Einsatzfelder, Tätigkeiten und Rahmenbedingungen zu ermitteln. Mit dieser Modellförderung würde sich der Pflegesektor für eine breitere Gruppen an Menschen mit Behinderungen als potenzielles Beschäftigungsfeld öffnen. Angesichts dessen, dass es im Jahr 2021 1.852 Personen in

¹³⁸ Zwischenzeitlich wurde mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes die Ausgleichsabgabe erhöht und eine vierte Stufe eingeführt für Betriebe, die keinen Pflichtarbeitsplatz besetzt haben. In dieser Hinsicht wurden somit Vorschläge zu einer Erhöhung der Anreize auf Bundesebene schon umgesetzt.

Sachsen gab, die eine Fachpraktikerausbildung absolvierten, wäre die Öffnung des Pflegesektors für diese Gruppe durchaus ein wichtiger Schritt bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Für die beschriebenen Prüfaufträge ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf für die Beauftragung durchführender Institutionen. Hier ist zudem mit einer mittleren Umsetzungsdauer zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass eine repräsentative Erhebung zu den Beweggründen sowie förderlichen und hinderlichen Faktoren bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor zeitaufwändig ist, allerdings könnte sie kurzfristig in Auftrag gegeben werden. Ähnliches gilt auch für den Prüfauftrag zum Mentoringprogramm. Die Prüfaufträge müssen zudem von politischer Ebene begleitet werden, was mit einem höheren Personalaufwand einhergeht.

Das Modellprojekt im Pflegebereich (Handlungsempfehlung d) braucht voraussichtlich eine entsprechende Vorbereitungszeit, sollte sorgfältig geplant und evaluativ begleitet werden, was einen erhöhten Ressourceneinsatz mit sich bringt. Hierbei ist insbesondere mit Personalressourcen während sowie in Vor- und Nachbereitung der Projektphase zu rechnen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten seitens der Staatsregierung sind das SMWA und das SMS. Darüber hinaus sollte die Allianz Arbeit + Behinderung einbezogen werden.

An der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen sind externe Dienstleister sowie die Zielgruppen der jeweiligen Evaluation beteiligt. Da nicht davon auszugehen ist, dass es sich bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um eine leicht zu erreichende Zielgruppe für die vorgeschlagene Erhebung handelt, ist hier mit einer geringen Antwortquote und ggf. Repräsentativitätseinbußen zu rechnen.

Adressaten der Handlungsempfehlung d sind das SMK sowie das SMS und die Staatskanzlei. Eine Erprobung von Einsatzmöglichkeiten von Fachpraktikern im Rahmen der Pflege muss die Anbieter pflegerischer Dienste und Einrichtungen und ggf. auch Pflegeschulen einbeziehen.

Bestehende Instrumente, Programme und Förderungen

- e. Das Beratungsangebot „support“ sollte evaluiert und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse sowie der Neuregelung des § 185a SGB IX weiterentwickelt werden.
- f. Eine Bündelung der bestehenden Maßnahmen zur Prüfung der Situation älterer arbeitssuchender Menschen mit Behinderungen ist anzustreben.
- g. Das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ sollte fortgeführt werden, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Relevanz und Wirkung: Die Relevanz dieser Handlungsempfehlungen ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Dienstleistungsnetzwerk „support“ und dem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ um etablierte Instrumente handelt, die dazu beitragen sollen, Arbeitgeber in Sachsen dazu zu motivieren, die Potenziale von Menschen mit Behinderungen für ihre Unternehmen zu erschließen bzw. junge Menschen mit Behinderungen auszubilden und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Damit besteht nicht nur ein Interesse in Bezug auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei Bestreitung ihres Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse vor dem Hintergrund des aktuellen Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels sowie der demografischen Entwicklungen in Sachsen. Um die Wirksamkeit, Effizienz und Entwicklungspotenziale solcher Instrumente zielgerichtet steigern und nutzen zu können, sollten diese Instrumente auch weiterhin prüfend begleitet und entsprechend der aktuellen Erfordernisse angepasst bzw. gestärkt werden.

Maßnahmen zur Reintegration älterer Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und angesichts der Tatsache, dass das Auftreten von Behinderungen mit fortschreitendem Alter zunimmt, als wichtig einzustufen. Allerdings hat eine umfangreiche Analyse der Allianz Arbeit + Behinderung gezeigt, dass es in diesem Bereich keiner zusätzlichen Handlungsempfehlungen bedarf, sondern vielmehr eine Bündelung der bestehenden Vielzahl an Maßnahmen anzustreben ist.¹³⁹

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Wir machen das!“ fördert das SMS mit jährlich 1,5 Millionen Euro Arbeitgeber bei der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Diese finanziellen Ressourcen müssten im Fall einer Fortführung des Projekts weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Die Evaluierung und Anpassung des Dienstleistungsnetzwerks „support“ bedarf wiederum zusätzlicher finanzieller Ressourcen für die Beauftragung eines externen Auftragnehmers. Um eine passgenaue und effektive Bündelung der bestehenden Maßnahmen hinsichtlich älterer Arbeitsloser mit Behinderungen vorzunehmen, sollten ebenfalls Gelder für eine begleitende Evaluation eingeplant werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Hauptadressat dieser Handlungsempfehlungen ist das SMS und hinsichtlich f auch das SWMA.

An geeigneten Stellen sollten die Allianz Arbeit + Behinderung sowie gegebenenfalls die Bundesagentur für Arbeit bzw. die regionalen Jobcenter involviert werden. Im Rahmen der Fortführung bzw. Anpassung der Instrumente kann jedoch auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden.

¹³⁹ Seitens der BA wurden ebenfalls viele Angebote und Maßnahmen ins Leben gerufen, von denen auch ältere Menschen mit Behinderungen profitieren können.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- h.** Die Potenziale von arbeitslosen Menschen mit Behinderungen sollten im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel stärker bewusst gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollte neben der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auch auf die Möglichkeiten einer Beauftragung von WfbM thematisiert werden.
- i.** Ansprache von Unternehmen und deren Information über das Arbeitskräftepotenzial der Menschen mit Behinderungen. Ggfs. weitere Ausgestaltung der Informationsveranstaltung „Menschen mit Behinderungen – Fachkräfte für Ihr Unternehmen“ mit den Kammern, wenn dies nach der aktuellen Prüfung zur Weiterführung oder Neukonzeption entsprechender Informationsveranstaltungen erforderlich erscheint.

Relevanz und Wirkung: Die beiden Handlungsempfehlungen zur Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Sachsen sind, wie auch die Prüfaufträge, insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass sächsische Unternehmen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu zögerlich agieren, wie die Nichterfüllung der Pflichtquote im privaten Sektor zeigt. Da Sachsen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und ihnen Gleichgestellter unter dem Bundesdurchschnitt liegt, ist zu erwarten, dass eine stärkere Sensibilisierung für das Arbeitskräfte- und Fachkräftepotenzial von Menschen mit Behinderungen sowie die bestehenden Unterstützungsstrukturen zu einer Erhöhung der Beschäftigungsquote führen könnten. Damit würde Sachsen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei Einstellung, (Weiter-)Beschäftigung und Beförderung entgegengewirkt wird. Zudem besteht für die Vertragsstaaten nach Artikel 8 Absatz 1 UN-BRK eine Verpflichtung, „...sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um [...] b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen [...] zu bekämpfen“. Auf dem Arbeitsmarkt wird die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen häufig mit Minderleistung und Effizienzverlusten verbunden. Diesem Klischee gilt es vorzubeugen. In diesem Bereich wurden bereits viele Formate erprobt, sowohl in Zusammenarbeit mit Kammern und dem Unternehmerverband als auch mit einzelnen Unternehmen, allerdings waren diese nach Ansicht einiger an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten wenig erfolgreich. Grundsätzlich sollten seitens des SMS daher keine weiteren Veranstaltungen mehr ins Leben gerufen werden, da deren Wirksamkeit als begrenzt eingeschätzt wurde, sondern bestehende Strukturen sollten fortgeführt werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Der Zeitbedarf ist insofern schwer abzuschätzen, als es sich bei beiden Handlungsempfehlungen g und h um Aufgaben handelt, die kontinuierlich verfolgt und im Rahmen verschiedener Veranstaltungen, Kampagnen oder Netzwerktreffen umgesetzt werden müssen. Prinzipiell sollten Handlungsansätze zur

Sensibilisierung als Daueraufgabe angelegt werden. Je nach konkreter Art und Weise der Umsetzung kann der Ressourcenbedarf variieren.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Wie oben erwähnt, sind im Bereich der Sensibilisierung mehrere Ansätze der Umsetzung denkbar. Dies kann Veranstaltungen oder auch die Gestaltung von Informationsmaterial, wie Broschüren, Flyer oder Newsletter betreffen. Die Informationsveranstaltung „Menschen mit Behinderungen – Fachkräfte für Ihr Unternehmen“ der Allianz Arbeit + Behinderung wurde bereits in Kooperation mit der Handwerkskammer zu Leipzig umgesetzt, sodass hier entsprechende Strukturen existieren. Es ist wichtig, auch bei künftigen Sensibilisierungsmaßnahmen die Kammern, Wirtschaftsförderungen und Unternehmensverbände zu beteiligen.

Vernetzung und institutionalisierter Dialog

- i. Für die Schwerbehindertenvertretungen sollte ein Austauschforum mit Angeboten der Information und Qualifizierung eingerichtet werden.

Relevanz und Wirkung: Oben genannte Handlungsempfehlung zur Vernetzung und zum Austausch über die Arbeits- und Erwerbssituation von Menschen mit Behinderungen soll den Informationsgrad schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärken und Möglichkeiten der weiteren Qualifizierung stärker in die Breite tragen. Dazu sind die Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben eine zentrale Anlaufstelle. Um die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und auch Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen, ist ein hoher Informationsgrad und regelmäßiger Austausch unumgänglich.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Der Zeitrahmen für die Erstellung eines solchen Austauschforums ist schwer abschätzbar, dieses sollte aber mittelfristig umsetzbar sein.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten sind neben dem Freistaat Sachsen, der hier allerdings nur unterstützend tätig werden kann, vor allem die Schwerbehindertenvertretungen.

Vergaberecht

- j. Das sächsische Vergaberecht soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen berücksichtigt wird.

Relevanz und Wirkung: Eine Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist bereits umgesetzt. Dennoch könnten bei Vergaben auch weitere Kriterien, wie die Erfüllung der Beschäftigungspflicht oder generell der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter im Unternehmen oder im vergaberelevanten Projektteam berücksichtigt werden, um den Anreiz für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und einer Diskriminierung entgegenzuwirken.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung könnte mittelfristig erfolgen. Da hier eine Gesetzesanpassung notwendig ist, sollte eine ausreichende Vorlaufzeit eingeplant werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Gesetzesänderungen betreffen das Legislativorgan, also im Fall des Freistaats den Sächsischen Landtag, von dessen Zustimmung eine solche Änderung abhängen würde. Allerdings müsste die Vorbereitung der Gesetzesänderung in den entsprechenden Fachressorts erfolgen.

4.3.4.2 Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Hintergrund und Zielsetzung: Für einen Teil der schwerbehinderten Menschen ist eine nicht-unterstützte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich, das heißt, diese Personengruppe ist entweder auf eine Beschäftigung in einer WfbM oder auf ein staatlich subventioniertes Arbeitsverhältnis angewiesen. Ziel sollte es jedoch sein, alle Menschen mit Behinderungen, die zumindest in unterstützter Form auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können und wollen, in ihren Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Die Beschäftigung in einer WfbM ist als Parallelstruktur zum allgemeinen Arbeitsmarkt zwar nach wie vor von zentraler Bedeutung, sollte jedoch, wo möglich, Übergänge von Beschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt fördern. Dies schließt auch den Bildungsbereich ein in Form eines Vorrangs beruflicher Ausbildung von Menschen mit Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Allgemeine Aspekte der Unterstützung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

- a. Die Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Vorbereitung, Qualifizierung und eine bedarfsgerechte Arbeitsplatzbegleitung der Beschäftigten sowie Informationen und attraktive Lohnkostenzuschüsse/ Minderleistungsausgleiche für Arbeitgeber sollte fortgeführt und weiter ausgebaut werden.
- b. Die Vermittlung und Unterstützung bei Übergängen aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollte diversifiziert werden, um bei unterschiedlichen Beeinträchtigungen gezielt und bedarfsgerecht unterstützen zu können.

Relevanz und Wirkung: Für Menschen mit Behinderungen bestehen zahlreiche Hürden, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Alle oben aufgeführten Handlungsansätze zur Unterstützung bei einem Übergang von einer Beschäftigung in einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind dazu geeignet, diese Hürden zu beseitigen. Allerdings ist in diesem Kontext zu beachten, dass es sich bei Werkstattbeschäftigten größtenteils um Personen handelt, die auf eine solche Beschäftigungsform angewiesen sind, hier bestehen im Allgemeinen eher wenig Fehlallokationen. Daher ist der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zwar ein

wichtiges Ziel, welches auch weiterhin verfolgt werden sollte, die Anzahl der erfolgreichen Übergänge wird sich aber voraussichtlich auch künftig in einem quantitativ geringen Umfang bewegen (im Jahr 2019 waren es 20 Personen, im Folgejahr sogar nur 12 Personen in Sachsen, denen ein erfolgreicher Übergang gelungen ist). Die Möglichkeit eines Übergangs muss nach Ansicht einiger beteiligter Expertinnen und Experten trotz bestehender Hürden stärker forciert und unterstützt werden. Der aktuelle Fachkräftemangel bietet zwar eine Gelegenheit, auch Menschen mit Schwerbehinderungen in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen, allerdings fallen Werkstattbeschäftigte höchst selten unter die Fachkräfterichtlinie. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass Initiativen, die eine Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern, auch den generellen Arbeitskräftemangel in den Blick nehmen.

Sächsische Unternehmen sind bei der Einstellung von Menschen etwas zögerlicher als im Bundesdurchschnitt. Allerdings konnte die Ist-Quote bei der Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen seit 2005 um 13 % gesteigert werden. Insofern ist davon auszugehen, dass sich eine gezielte Vermittlung, welche sowohl die Bedürfnisse des Unternehmens als auch die Bedarfe des Menschen mit Behinderung in den Blick nimmt, und eine entsprechende Unterstützung für die Arbeitgebenden in Form von Minderleistungsausgleichen und einer Arbeitsplatzbegleitung positiv auf die Einstellungsbereitschaft sächsischer Unternehmen auswirken werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen a und b sollten als Daueraufgabe angelegt sein und den Rahmen für konkrete Maßnahmen und Instrumente vorgeben. Je nach Art und Weise der Umsetzung variiert der zeitliche und personelle Aufwand stark, sodass an dieser Stelle keine genaueren Angaben zu diesen Größen gemacht werden können.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die beiden Handlungsempfehlungen a und b richten sich an das SMS und SMWA. Die Rahmenbedingungen hängen von der genauen Art der Umsetzung ab. Voraussichtlich ist aber eine Einbeziehung der Allianz Arbeit + Behinderung sinnvoll. Bei Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen kann teils auf bereits bestehende Strukturen, wie z. B. das Programm „Spurwechsel“ zurückgegriffen werden

Instrumente und Programme zur Unterstützung bei Übergängen

- c. Das modulare Qualifizierungsangebot „Praxisbausteine“ sollte fortgeführt werden.
- d. Die Unterstützung von Übergängen könnte durch die Einführung eines qualifizierten „Inklusionsmanagements“ in den WfbM verbessert werden. Zur Vorbereitung des Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung können auch Praktika und Außenarbeitsplätze genutzt werden.

- e. Fortführung der Maßnahme des Aktionsplans 2017 „Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie psychisch kranken und abhängigkeitskranken Menschen in den ersten Arbeitsmarkt“. Hierbei sollten das Jobcenter und Arbeitsagenturen als zentrale Partner einbezogen werden. Vorbild könnte das vom BMAS geförderte Programm „rehapro“ sein, das sich u.a. auf psychische Behinderungen fokussiert.
- f. Entwicklung einer Broschüre zum Budget für Arbeit/ Budget für Ausbildung als Informationsgrundlage für und Werbemaßnahmen bei Kommunen und bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Relevanz und Wirkung: Für Übergänge auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist es von hoher Bedeutung, dass Werkstattbeschäftigte sinnvoll auf eine Arbeit außerhalb der WfbM vorbereitet, dafür in geeigneter Weise qualifiziert und bei diesem Schritt entsprechend begleitet werden. Auch das mittlerweile etablierte Modul „PRAXISBAUSTEIN“ der Diakonie Sachsen, welches für den Berufsbildungsbereich von WfbM entwickelt wurde, ist ein wichtiges Instrument, um Werkstattbeschäftigten sinnvoll auf eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Das Projekt sollte jedoch mit anderen Instrumenten harmonisiert werden

Vor dem Hintergrund des in Rheinland-Pfalz erfolgreich erprobten Postens eines Inklusionsbeauftragten in WfbM, erscheint die Schaffung eines Inklusionsmanagers, welcher ehemaligen Werkstattbeschäftigten, die eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgenommen haben, an ihrem neuen Arbeitsplatz begleitet,¹⁴⁰ als vielversprechender Handlungsansatz. Auch die LAG WfbM fordert für Sachsen ein regelfinanziertes Inklusionsmanagement (mindestens ein Vollzeitäquivalent pro WfbM).

Besonderen Unterstützungsbedarf haben Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Abhängigkeitskranke, um auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Das Bundesprogramm „rehapro“ hat allerdings gezeigt, dass sich auch hier innovative Maßnahmen entwickeln lassen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen wiederherzustellen. Insofern sind auch auf Landesebene gewinnbringende Erkenntnisse zu erwarten.

Das Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, werkstattberechtigten Personen¹⁴¹ eine Ausbildung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu ermöglichen, auf die vor der BTHG-Reform kein Anspruch

¹⁴⁰ Infas / ISG (2022): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG (Wirkungsprognose), Abschlussbericht, Berlin.

¹⁴¹ Die Zielgruppe des Budgets für Ausbildung sind Personen, die voll erwerbsgemindert sind und Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter haben.

bestand. Das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX bietet werkstattberechtigten Personen eine Alternative zur Beschäftigung innerhalb einer WfbM. Die gleiche Zielsetzung verfolgt das landesspezifische Programm „Spurwechsel“. Zu beiden Leistungen ist es wichtig, sowohl eine Informationsgrundlage für Leistungsberechtigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu schaffen, als auch die Potenziale einer Inanspruchnahme zu prüfen. Alle Programme bieten Menschen mit Behinderungen Aussicht auf eine Beschäftigung außerhalb der WfbM und tragen damit zum Ziel der UN-BRK bei, eine Beschäftigung auf einem frei gewählten Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Etablierung eines Inklusionsbeauftragten oder -managers (Handlungsempfehlung d) wird voraussichtlich in einem Modellprojekt zu erproben sein, wofür entsprechende finanzielle Mittel einzuplanen sind. Eine kurzfristige Umsetzung ist daher nicht zu erwarten. Die Förderung von Inklusionsbetrieben nach Kapitel 11 SGB IX kann kurzfristig erweitert werden.

Handlungsempfehlung c und e lassen sich relativ nahtlos fortsetzen, da es sich hierbei um ein bereits bestehendes Programm bez. die Fortführung einer Maßnahme aus dem Aktionsplan von 2017 handelt. Die Kosten hierfür sollten sich aus dem laufenden Haushalt bedienen lassen.

Für die Entwicklung einer Broschüre zu den beiden SGB-IX-Leistungen Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung (Handlungsempfehlung f) wird ein personeller Mehraufwand notwendig sein. Zudem sind hier Sachkosten bzw. Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister (Druck, Grafikdesign etc.) einzukalkulieren. Hierfür besteht ein zusätzlicher Finanzbedarf.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen c und d betreffen das SMS sowie das SMWA. Da hierbei innere Strukturen der WfbM tangiert werden sollte auch die LAG WfbM involviert werden.

Adressat der beiden Handlungsempfehlungen e und f ist das SMS. In die Umsetzung der Handlungsempfehlung e sind außerdem der Arbeitgeber- und Unternehmerverband sowie die Allianz Arbeit + Beschäftigung einzubeziehen, während bei der Umsetzung von Handlungsempfehlung f die kommunalen Leistungsträger einzubeziehen sind.

Inklusionsbetriebe

- g.** Unterstützung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbetrieben sowie Förderung eines weiteren Ausbaus von Inklusionsbetrieben in Sachsen.

Relevanz und Wirkung: Die LAG WfbM fordert, dass mehr Arbeitsplätze von WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgelagert werden (Außenarbeitsplätze). Auch die Förderung von Inklusionsbetrieben stellt eine Möglichkeit der unterstützten Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt dar.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung sollte als Daueraufgabe angelegt werden. Hierfür sind ausreichend personelle Ressourcen einzuplanen. Der finanzielle Bedarf kann

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten der Handlungsempfehlung g sind das SMS und das SMWA.

Die Unterstützung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben kann im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung umgesetzt werden.

4.3.4.3 Einkommenslage von Menschen mit Behinderungen

Hintergrund und Zielsetzung: Die folgenden drei Handlungsempfehlungen zielen vor allem darauf ab, die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Damit beziehen sich die Empfehlungen insbesondere auf die Forderungen von Artikel 26 UN-BRK, der den Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien zusichert. Artikel 28 Absatz 2 c) verlangt in diesem Zusammenhang staatliche Hilfen bei behinderungsbedingten Aufwendungen für in Armut lebende Menschen mit Behinderungen. Materielle Armut engt den Handlungsspielraum ein und wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus. Nach Auswertung des Mikrozensus 2017 haben Menschen mit Behinderungen in Sachsen mit 22,0 % ein deutlich höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Behinderungen mit lediglich 16,1 %. Um dieses erhöhte Armutsrisiko aufgrund von höheren Arbeitslosenquoten, kürzerer bzw. eingeschränkter Erwerbstätigkeit und höheren (behinderungsbedingten) Aufwendungen auszugleichen, sollte der Freistaat geeignete Maßnahmen ergreifen.

Sozialberichterstattung

- a. Eine Analyse des Armutsrisikos von Menschen mit Behinderungen sollte im Rahmen der Sozialberichterstattung Sachsens erfolgen.

Relevanz und Wirkung: Dass Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein erhöhtes Armutsrisiko aufweisen, ist unbestritten. Die Gründe hierfür sind jedoch vielfältig und bislang nicht eindeutig geklärt. Insofern ist der Prüfauftrag geeignet, um mehr Erkenntnisse zu den Armutsrisiken und der daraus resultierenden materiellen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Sachsen zu erlangen.¹⁴² Zudem ist es auch wichtig, weitere sozio-ökonomische Hintergrunddaten von Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Armutsrisiko zu analysieren, um besonders gefährdete Gruppen zu identifizieren. Diese Erkenntnisse wären unabdingbar, um von staatlicher

¹⁴² Der im Oktober 2022 veröffentlichte Bericht „Zweite Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen 2022“ enthält in Kapitel 6.4.3 zwar eine Darstellung der Armutsrisikoquoten von Menschen mit und ohne Schwerbehinderungen, dort werden aber weder Formen der Behinderung unterschieden noch Ursachen unterschiedlicher Armutsrisiken analysiert.

Stelle den Armutsursachen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen gezielter gegensteuern zu können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Der Freistaat hat nach der Veröffentlichung des ersten Sozialberichts im Jahr 2019 inzwischen den zweiten Sozialbericht für Sachsen veröffentlicht (2022). Im Rahmen der Erstellung des Dritten Sozialberichts könnte das Thema Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen noch detaillierter und somit ohne zusätzliche Kosten oder Personalbedarfe analysiert werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressat ist das SMS, das federführend für die Sozialberichterstattung zuständig ist. Weitere involvierte Akteure wären das Statistische Landesamt Sachsen und ggfs. die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie weitere Hochschulen, die auch bereits in die erste und zweite Sozialberichterstattung im Land Sachsen involviert waren. Der zeitliche Horizont entspricht der für die Erstellung des dritten Sozialberichts eingeplanten Zeitspanne.

Nachteilsausgleiche

- b. Förderung von Teilhabemöglichkeiten mithilfe von Vergünstigungen/Subventionen in landeseigenen Institutionen (z. B. staatl. Museen und Bibliotheken etc.). Diese Vergünstigungen könnten gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erfolgen. Eine Koppelung an den Erwerbsstatus erscheint im Hinblick auf die Umsetzung schwierig.

Relevanz und Wirkung: Menschen mit Behinderungen entstehen aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder Erkrankung häufig erhöhte Ausgaben, die ihre finanzielle Situation zusätzlich zu dem oft ohnehin niedrigeren Einkommen (z. B. aufgrund einer behinderungsbedingten Teilzeitanstellung) belasten. Eine durch den Freistaat eingeräumte Vergünstigung im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe ist daher durchaus empfehlenswert, da Menschen mit Behinderungen ohnehin weniger an Kultur- und Freizeitaktivitäten teilhaben als Menschen ohne Behinderungen, zumal dies oft mit einem höheren Aufwand für sie verbunden ist. Aus diesem Grund sollte zumindest eine finanzielle Erleichterung Anreize zu mehr Teilhabe in diesen Bereichen setzen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Vergünstigungen können voraussichtlich kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden und bedürfen keines großen bürokratischen Aufwands. Eine längere Vorbereitungsphase ist dementsprechend wahrscheinlich nicht einzuplanen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Vergünstigungen müssten von den staatseigenen Museen und Kulturstätten unter der Federführung des SMWK umgesetzt werden.

4.3.4.4 Freistaat Sachsen als Arbeitgeber

Hintergrund und Zielsetzung: Die UN-BRK fordert in Artikel 27 Absatz 1 g) explizit, „Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen“. Abschnitt 4 des SächsInklusG widmet sich den zu schaffenden Rahmenbedingungen für die

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst des Freistaats Sachsen. Insofern zielen die folgenden Handlungsempfehlungen darauf ab, diese gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und bedarfsgerechte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst zu schaffen. Hierzu hat der Freistaat in der Vergangenheit bereits einige Maßnahmen ergriffen (z. B. Ausbildungsinitiative, Stellenpoolregelung). Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Staatsdienst erfordert auch bauliche und sachliche Voraussetzungen sowie die Sensibilisierung in den Dienststellen. Zudem ist die Förderung entsprechender Ausbildungen wichtig, um überhaupt Rekrutierungsmöglichkeiten für den Staatsdienst zu schaffen. Die folgenden 15 Handlungsempfehlungen sind dementsprechend darauf ausgerichtet, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Staatsdienst zu erhöhen oder ihre dortige Beschäftigungssituation zu verbessern.

Infobox

Ausbildungsinitiative:

Der Öffentliche Dienst in Sachsen steht vor einem Generationenwechsel: Es ist zu erwarten, dass bis zum Jahr 2030 mehr als 50 % der Beschäftigten aus dem Dienst ausscheiden werden. Aus diesem Grund hat die sächsische Staatsregierung im Februar 2018 die Konzeption der Ausbildungsinitiative für den Freistaat Sachsen verabschiedet. Damit folgt der Freistaat einem im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltenen Vorhaben. Ziel ist es, durch unterschiedliche Maßnahmen zukünftige Fachkräfte frühzeitig zu gewinnen und zu binden.

An vier staatseigenen Ausbildungseinrichtungen (Ausbildungszentrum Bobritzsch, Fachhochschule Meißen, Landesfeuerwehr- und Katastrophenschule Nardt und Staatsbetrieb Sachsenforst) werden seit dem Ausbildungsjahr 2019 jährlich insgesamt 550 Anwärterinnen und Anwärter bzw. Auszubildende vom Freistaat eingestellt. Der Ausbildungsweg kann entweder über eine duale Ausbildung oder ein duales Studium erfolgen. Das Studium wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert und mit derzeit 1.383,69 Euro vergütet.

Die Ausbildungsinitiative des Freistaats bietet auch eine Chance für junge Menschen mit Behinderungen, um sich für eine Karriere im Öffentlichen Dienst zu qualifizieren und eine Anstellung in der sächsischen Verwaltung zu erhalten.

Ein spezieller Beitrag ist die Landesqualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Schwerbehinderung an der Hochschule Meißen (FH). Die Landesdirektion Sachsen hat zehn Studienplätze im Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ mit anschließender Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen ausgeschrieben.

Prüfaufträge und Modellprojekte

- a. Identifikation von Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst im Rahmen des Budgets für Arbeit und modellhafte

Förderung derartiger Einsatzbereiche. Gegebenenfalls können diese Prüfung und modellhafte Erprobung auf das Budget für Ausbildung erweitert werden.

Relevanz und Wirkung: Die Quote der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit fällt in Sachsen noch relativ gering aus, was auch mit der Nutzung des ähnlich ausgerichteten Programms „Spurwechsel“ in Zusammenhang steht. Eine Prüfung von Einsatzmöglichkeiten im öffentlichen Sektor könnte dazu führen, das Budget für Arbeit bekannter zu machen und die Nachfrage in Sachsen insgesamt zu steigern. Außerdem besteht auch hier die Möglichkeit, einer – wenn auch eher kleinen – Gruppe von Personen eine neue Beschäftigungsform zu erschließen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Identifikation neuer Einsatzmöglichkeiten von Budgetnehmerinnen und -nehmern bedarf einer gewissen Prüfphase, die voraussichtlich mit einem entsprechenden bürokratischen und personellen Aufwand verbunden ist.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten der Handlungsempfehlung sind alle Ressorts und deren nachgeordnete Bereiche. Sollten sich nach erfolgter Prüfung neue Einsatzmöglichkeiten für Budgetnehmerinnen und -nehmer eröffnen, sollte dies sorgfältig dokumentiert werden und eine Vorbereitung der Nutzung dieser Einsatzmöglichkeiten unmittelbar anschließen.

(Bauliche) Barrierefreiheit

- b. Weiterhin kontinuierliche barrierefreie Erschließung der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und Arbeitsplätze. Prüfung der Anpassung der Rahmenrichtlinie für Planung, Bau und Nutzung landeseigener Immobilien. Hierfür sollte ein verbindlicher, überschaubarer zeitlicher Horizont festgelegt werden.
- c. Etablierung eines institutionalisierten Dialogs zwischen dem Sächsischen Immobilien- und Baumanagement und dem Landesinklusionsbeauftragtem, regelhafte Konsultation des Landesbeauftragten durch den SIB bei Festlegung von Ausnahmefallregelungen
- d. Prüfung der IT-Programme der Behörden des Freistaats auf ihre Barrierefreiheit innerhalb von 24 Monaten.
- e. Erarbeitung einer Vorgabe zur Formulierung und Veröffentlichung barrierefrei zugänglicher Stellenausschreibungen für die Behörden des Freistaats Sachsen (auch in Leichter Sprache).
- f. Softwareprüfung des Einstellungsportals „Lehrer werden in Sachsen“ auf die Erfüllung von Anforderungen der Barrierefreiheit.

Relevanz und Wirkung: Um Menschen mit den unterschiedlichen Arten von Behinderungen im Staatsdienst beschäftigen zu können, ist die bedarfsgerechte (Um-)Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsmaterialien notwendig. Hierzu ist es eine wichtige Voraussetzung, dass bauliche Barrierefreiheit für alle relevanten Diensträume

gegeben ist und sowohl die Kommunikationsmittel als auch die für die Verrichtung der Arbeitstätigkeit notwendigen technischen Geräte auf die Beeinträchtigung der Beschäftigten ausgerichtet ist. Die Barrierefreiheit von Dienstgebäuden ist in § 18 SächsInklusG festgeschrieben und wird durch den Freistaat bereits verfolgt. Diese Bemühungen müssen in Zukunft ausgeweitet werden, um ggfs. bestehende Lücken zu schließen. In diesem Rahmen ist auch die Handlungsempfehlung zur Etablierung eines institutionalisierten Dialogs zwischen dem SIB und dem Landesinklusionsbeauftragtem eine wichtige Voraussetzung, um zu verhindern, dass Ausnahmeregelungen¹⁴³ bei der Barrierefreiheit von Dienstgebäuden die Möglichkeit einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Staatsdienst einschränken.

Die beiden letztgenannten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die Einstellung von Menschen mit Behinderungen. Dies ist eine Grundvoraussetzung, damit diese Zielgruppe sich auf Stellen im Staatsdienst überhaupt bewerben kann. Dementsprechend ist von den beiden Handlungsempfehlungen eine Steigerung an Stellenbewerbungen von Menschen mit Behinderungen zu erwarten.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Aufgrund der Verschiedenartigkeit der hier vorgestellten Handlungsempfehlungen ist eine Abschätzung des zeitlichen, personellen und sachlichen Ressourcenbedarfs schwierig. Einige der Handlungsempfehlungen sollten als Daueraufgabe angelegt werden, wie die weitere barrierefreie Erschließung der Dienstgebäude, aber auch der Dialog zwischen SIB und Landesinklusionsbeauftragtem. Für Erstgenanntes sind entsprechende Ressourcen einzuplanen, wobei hier ohnehin ein Auftrag durch das SächsInklusG besteht. Für die Prüfung der IT-Programme der sächsischen Behörden ist bereits ein Zeithorizont von 24 Monaten in der Handlungsformulierung vorgegeben. Dieser sollte nicht überschritten werden, da auch hierzu bereits explizite Vorgaben durch das SächsInklusG sowie das Barrierefreie-Websites-Gesetz vorliegen. In diesem Rahmen kann auch die Überprüfung des Einstellungsportals „Lehrer werden in Sachsen“ empfohlen werden. Hierzu erscheint allerdings eine geringere Umsetzungsdauer von etwa acht bis max. zwölf Monaten realistisch.

Eine Vorgabe zur Formulierung und Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in barrierefreier Form kann recht kurzfristig und mit wenig zusätzlichem Mittelbedarf umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich zuvorderst an die Staatskanzlei, bedingen jedoch auch die Mitarbeit anderer Akteure, wie aller Behörden sowie der Überwachungsstelle bei dem dzb lesen bei der Prüfung und

¹⁴³ Nach § 18 Absatz 1 SächsInklusG kann in Einzelfällen vom Grundsatz der barrierefreien Gestaltung von Amtsgebäuden abgewichen werden, wenn ein Gebäude keinen Publikumsverkehr aufweist bzw. Menschen mit Behinderungen dort erwartbar nicht beschäftigt werden. Eine solche Erwartung dürfte allerdings nur schwer zu begründen sein.

Neugestaltung der IT-Programme. Hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit sind das SIB sowie der LIB einzubeziehen, und im Falle der Stellenausschreibung sollten die Schwerbehindertenvertretungen der Behörden des Freistaats konsultiert werden.

Bestehende Instrumente, Programme und Förderungen

- g.** Konsequente Verfolgung der Landesqualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte sowie Übernahme in den Öffentlichen Dienst des Freistaats nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung.
- h.** Fortführung der Stellenpoolregelung zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.
- i.** Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (VwV SGB IX) in Anlehnung an die UN-BRK unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder (AGSV).

Relevanz und Wirkung: Die oben genannten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf in Sachsen bereits etablierte Vorschriften bzw. bereits bestehende Instrumente zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst. Die Landesqualifizierungsmaßnahmen sind Teil des Koalitionsvertrags zwischen den Regierungsparteien im Freistaat und nicht nur ein wichtiges Instrument zur verbesserten beruflichen Teilhabe, sondern auch zur Fachkräftesicherung für den öffentlichen Sektor, womit ihnen eine hohe Relevanz zukommt. Als Instrument zur Integration schwerbehinderter Menschen und ihnen Gleichgestellter in den Öffentlichen Dienst kommt den Landesqualifizierungsmaßnahmen ein hoher Stellenwert dabei zu, die (Über-)Erfüllung der Pflichtquote im öffentlichen Sektor Sachsens für die Zukunft sicherzustellen, da bei erfolgreichem Abschluss aus einem Pool spezifisch qualifizierter Menschen mit Behinderungen rekrutiert werden kann. Damit bilden die Landesqualifizierungsmaßnahmen auch eine wichtige Grundlage für das Gelingen der zweiten Handlungsempfehlung, nämlich der Fortführung der Stellenpoolregelung in den Behörden des Freistaats Sachsen. Die mit einem Kabinettsbeschluss 2001/2002 eingeführte Sperrstellenregelung und der Stellenpool haben dazu beigetragen, die Beschäftigungsquote im Öffentlichen Dienst des Landes positiv zu beeinflussen. Werden Sperrstellen nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen besetzt, werden diese dem allgemeinen Stellenpool zugeführt, wodurch andere Ministerien bzw. die Staatskanzlei die Möglichkeit erhalten, die dem Stellenpool zugeführten Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Damit ist diese Regelung eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht des öffentlichen Sektors, der in Sachsen ein großer und wichtiger Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen ist.

Nach Angaben der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten ist die VwV SGB IX reformbedürftig und berücksichtigt die Ziele der UN-BRK in unzureichendem Maße. Die Empfehlung erfolgt auf Grundlage dieser Einschätzung sowie der Prüfung der VwV durch das ISG.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die ersten beiden hier beschriebenen Handlungsempfehlungen sollten jeweils als Daueraufgaben definiert werden, während sich die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift als punktuelle Aufgabe versteht, die bereits kurzfristig angegangen werden könnte. Hier wären jedoch ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Auch hier ist insbesondere SMI, SMF und SMS als Adressat der Handlungsempfehlungen anzusehen. Die Zuständigkeit für die Landesqualifizierungsmaßnahme liegt federführend beim SMI. Für die Stellenpoolregelung ist SMF und SMS zuständig. Die Überarbeitung der VwV SGB IX richtet sich an die gesamte sächsische Staatsregierung und federführend an das SMS.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- j. Weitere Sensibilisierungsmaßnahmen in den Dienststellen, insbesondere in Bezug auf barrierefreie Internetauftritte, mit dem Ziel, Vorgesetzte und Kollegen für die Belange von Menschen mit Behinderungen weiter zu sensibilisieren und Barrieren abzubauen. In diesem Kontext sollten entsprechende Fortbildungsangebote für Mitarbeitende etabliert werden.
- k. Bewerbung der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Schulen und Hochschulen. Hierbei sollte eine explizite Erwähnung von Fachpraktikern bzgl. der Möglichkeit der unterstützten Beschäftigung vorgenommen werden.
- l. Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen zur Übernahme in den Landesdienst nach abgeschlossener Landesqualifizierungsmaßnahme. Diesbezüglich müsste zunächst ein geeigneter Rahmen zur Veröffentlichung festgelegt werden.

Relevanz und Wirkung: Die drei Handlungsempfehlungen zur Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sind geeignet, die Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Sachsen zu verbessern bzw. über die Möglichkeit der Ausbildung und Beschäftigung für diese Zielgruppe zu informieren. Dabei spielen die vom Freistaat ins Leben gerufenen Landesqualifizierungsmaßnahmen eine besondere Rolle, da hierdurch mehr Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst erhalten sollten. Diese Ausbildungsmöglichkeiten müssen der Zielgruppe bekannt gemacht werden, um die Nachfrage danach zu erhöhen. Insbesondere die Veröffentlichung von Best Practices kann auf die Landesqualifizierungsmaßnahme aufmerksam machen und damit sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Sektor entsprechende Anreize setzen. Die hohe

Relevanz der Landesqualifizierungsmaßnahmen wurde bereits oben erwähnt. Ihre Bewerbung und die Veröffentlichung von Best-Practices werden daher als erforderlich erachtet.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bewusstseinsbildende Maßnahmen sollten in der Regel fortführend und übergreifend erfolgen. Allerdings bedarf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Behörden und anderen staatlichen Einrichtungen einer speziellen Sensibilisierung innerhalb der Dienststellen, um sowohl bedarfsgerechte Arbeitsplätze als auch eine förderliche Kommunikation und Arbeitsatmosphäre zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Daher sind punktuelle Fortbildungsangebote in den Dienststellen wichtig, wobei hier je nachdem, ob diese Fortbildungen intern organisiert oder durch eine externe Stelle durchgeführt werden, entsprechende personelle oder finanzielle Mittel einzukalkulieren sind. Die Etablierung spezieller Fortbildungsangebote sollte möglichst zeitnah erfolgen und in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) in allen Behörden des Freistaats durchgeführt werden. Die Bewerbung der Landesqualifizierungsmaßnahme sollte als Daueraufgabe angelegt werden, es kann allerdings bereits kurzfristig mit der Umsetzung begonnen werden, wobei mit entsprechendem Sachmittelbedarf und personellen Ressourcen zu kalkulieren ist, die sich jedoch voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Entsprechendes gilt auch für die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen. Dies muss nicht als Daueraufgabe definiert sein, sollte aber für die nächsten drei bis fünf Jahre geplant werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Vorrangiger Adressat ist neben dem SMI die Staatskanzlei als federführende Instanz für die behördlichen Angelegenheiten des Freistaats. Allerdings sind auch hier wieder sämtliche Ressorts angesprochen. Darüber hinaus wären insbesondere die Schwerbehindertenvertretungen insbesondere in die Auswahl der zu veröffentlichenden Best-Practices einzubeziehen, aber auch in die Fortbildungen der Behördenbeschäftigten.

4.3.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 58: Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung - Finanzbedarf
42	Die Staatsregierung führt die Zusammenarbeit mit den Partnern in der Allianz Arbeit + Behinderung mit dem Ziel, Beschäftigung und Erwerbsbeteiligung im Freistaat Sachsen weiter zu verbessern, fort.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023 fortlaufend	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt

43	Die Staatsregierung unterstützt die Weiterentwicklung des Dienstleistungsnetzwerkes "support" unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation auch hinsichtlich § 185a SGB IX.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023/2024	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt
44	Die Staatsregierung sensibilisiert auch im Rahmen der Fachkräfteallianz Sachsen und der Allianz Arbeit + Behinderung Unternehmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.	SMS; SMWA; (AA+B)	2023 fortlaufend	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt
45	Die Staatsregierung unterstützt weiterhin mit dem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ Unternehmen, Menschen mit Behinderungen einzustellen.	SMS	2023 fortlaufend	Umsetzung FRL „Wir machen das!“ insg. bis zu 1,5 Mio. p.a.

Tabelle 59: Unterstützte Beschäftigung

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
46	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsunternehmen.	SMS; SMWA	2023 fortlaufend	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt
47	Die Staatsregierung setzt sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Allianz Arbeit + Behinderung für eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine stärkere Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit und durch mehr Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein.	SMS; SMWA	2023 fortlaufend	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt
48	Die Staatsregierung unterstützt Projekte zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der (Wieder-) Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie psychisch kranken und abhängigkeitskranken Menschen in den ersten Arbeitsmarkt im Rahmen der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe.	SMS	fortlaufend	im Rahmen der FRL Selbstbestimmte Teilhabe
49	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der FRL Selbstbestimmte Teilhabe Projekte, die eine Beschäftigung auch außerhalb der Institution Werkstatt für behinderte Menschen konzipieren oder etablieren.	SMS	2023 fortlaufend	Förderung aus FRL Selbstbestimmte Teilhabe

50	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung die Verstetigung und weitere Etablierung von an Berufen und Tätigkeitsfeldern des allgemeinen Arbeitsmarktes orientierter und standardisierter beruflicher Bildung in den Werkstätten für behinderte Menschen.	SMS; SMWA	2023 fortlaufend	im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung aus dem laufenden Haushalt
----	---	-----------	---------------------	---

Tabelle 60: Arbeitgeber Freistaat Sachsen

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung - Finanzbedarf
51	Die Staatsregierung setzt die Stellenpoolregelung zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fort.	SMF; SMS	2023 fortlaufend	kein Finanzbedarf
52	Die Staatsregierung führt Sensibilisierungsmaßnahmen in den Dienststellen durch. Ziel ist, Vorgesetzte und Mitarbeitende für die Belange von Menschen mit Behinderungen weiter zu sensibilisieren und Barrieren abzubauen.	Alle Ressorts	2023 fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
53	Die Staatsregierung überprüft unter Berücksichtigung der UN-BRK und des SächsInklusG die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen.	SMS, SMI	2023 / 2024	aus dem laufenden Haushalt
54	Die Staatsregierung prüft Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Budgets für Arbeit und erprobt modellhaft die Umsetzung.	Alle Ressorts	2023 fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
55	Die Staatsregierung wird die eigene Landesqualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen fortsetzen und die Teilnehmenden nach erfolgreichem Abschluss in den Landesdienst übernehmen.	SMI	2023 fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
56	Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass in Zusammenarbeit mit der dzb lesen eine Anleitung für die Behörden des Freistaates Sachsen zur Veröffentlichung barrierefrei zugänglicher Stellenausschreibungen erarbeitet wird.	SK	2026	zusätzliche Mittel erforderlich

4.4 Gesundheit und Rehabilitation

Die Stärkung gesundheitlicher Ressourcen und eine Verringerung von gesundheitlichen Einschränkungen sind wichtig, um ein größtmögliches Maß an Wohlbefinden zu ermöglichen. Für Menschen mit Behinderungen haben die Stärkung der Gesundheit und

ein ungehinderter Zugang zu den Angeboten der Gesundheitsversorgung einen besonders hohen Stellenwert; daher widmet sich der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung dieser Thematik in einem Schwerpunktkapitel.¹⁴⁴

„Gesundheit“ lässt sich auf unterschiedliche Weise verstehen:¹⁴⁵

- Gesundheit als Abwesenheit von Erkrankungen und Krankheitssymptomen;
- Gesundheit als Leistungsfähigkeit, wobei weniger die völlige Abwesenheit von Krankheit im Vordergrund steht als vielmehr die Fähigkeit, trotz eventueller Gesundheitsprobleme weiterhin das alltägliche Leben bewältigen zu können;
- Gesundheit als Wohlbefinden, wonach Gesundheit ein „Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur [...] das Fehlen von Krankheit und Gebrechen [ist]“.¹⁴⁶

Eine Behinderung ist keine Krankheit, aber Gesundheit bzw. Krankheit stehen in einem engen Bezug zu Behinderungen, weil 92 % der schwerbehinderten Menschen ihre Behinderungen im Laufe ihres Lebens in Folge einer Krankheit erwerben.¹⁴⁷ Eine gute gesundheitliche Verfassung ist eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung persönlicher Kompetenzen und Leistungspotenziale und damit auch für die Teilhabe an verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Um ein Höchstmaß an Gesundheit zu ermöglichen und damit eine Grundlage für Teilhabe zu schaffen, ist ein qualitativ und quantitativ gutes Angebot von Leistungen der Gesundheitsversorgung notwendig, das auch für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nutzbar ist. Der besondere Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsberatung, Gesundheitsvorsorge und Behandlung ist durch eine Bereitstellung der erforderlichen persönlichen und technischen Hilfe zu berücksichtigen. Je nach Art der Behinderung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von gesundheitlichen Dienstleistungen.¹⁴⁸

4.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention formuliert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“. Dies bedeutet den uneingeschränkten und wohnortnahen Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Angeboten der Gesundheitsversorgung.

¹⁴⁴ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung (2021), a. a. O. S. 458.

¹⁴⁵ Franke, A. (2016): Modelle von Gesundheit und Krankheit, 3. Auflage, Bern.

¹⁴⁶ WHO (1946): Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. Link: <https://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.810.1.de.pdf>.

¹⁴⁷ Statistisches Landesamt (2021): Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen 31. Dezember 2019, Kamenz.

¹⁴⁸ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a. a. O. S. 413.

Zusätzlich sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Gesundheitsleistungen anzubieten, die speziell von Menschen mit Behinderungen benötigt werden und die darauf ausgerichtet sind, die Schwere von Behinderungen zu mildern und weiteren Behinderungen entgegenzuwirken. Artikel 25 beinhaltet auch die Verpflichtung, das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Angehörigen von Gesundheitsberufen zu schärfen und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Kranken- und Lebensversicherung zu vermeiden.

Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert darüber hinaus Gesundheits- und Rehabilitationsdienste, die umfassend und zeitnah tätig werden und die auch in ländlichen Regionen gemeindenah zur Verfügung stehen. Zudem sind die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung von Unterstützungstechnologien für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

4.4.2 Indikatorengestützte Situationsbeschreibung

Zunächst werden zentrale Merkmale der gesundheitlichen Verfassung der Menschen mit und ohne Behinderungen auf Basis des Mikrozensus beschrieben. Zur Lebensphase der frühen Kindheit werden Daten der Gesundheitsberichterstattung zur Zahl der Neugeborenen mit angeborenen Fehlbildungen sowie zur Inanspruchnahme des Krankheitsfrüherkennungsprogramms für Schulanfänger dargestellt. Ein wichtiges Merkmal für Inklusion im gesundheitlichen Bereich ist der Anteil an Einrichtungen des Gesundheitswesens, die barrierefrei zugänglich sind. Anschließend werden daher Studienergebnisse zum Bestand an barrierefreien (Zahn-)Arztpraxen in Sachsen zusammengefasst, bevor Daten zur Gesundheitsversorgung in Sachsen in weiteren Bereichen vorgestellt werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind auch Informationen zu Behinderung und Pflegebedürftigkeit relevant. Hierzu werden Daten der Pflegeversicherung ausgewertet und zentrale Ergebnisse einer Studie zu Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in Sachsen vorgestellt.

4.4.2.1 Gesundheitliche Verfassung im Erwachsenenalter

Der Gesundheitszustand einer Person lässt sich anhand verschiedener Merkmale beschreiben. Ein häufig verwendeter Indikator ist die subjektive Gesundheitseinschätzung. Bundesweite Daten zeigen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Gesundheit deutlich schlechter einschätzen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Im Jahr 2018 bezeichneten 60 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen, aber nur 13 % der Menschen mit Beeinträchtigungen ihren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut. Gleichzeitig schätzten nur 8 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen ihren Gesundheitszustand als weniger gut oder schlecht ein gegenüber 50 % der Menschen mit Beeinträchtigungen.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Ebd.: S. 417.

Angaben zur gesundheitlichen Situation der Menschen mit Behinderungen in Sachsen lassen sich aus dem Mikrozensus gewinnen im Hinblick auf den Anteil der Menschen, die in den letzten vier Wochen krank waren, und darunter diejenigen, die in ärztlicher Behandlung bzw. im Krankenhaus waren.

Menschen mit Behinderungen berichten zu 47 % und damit deutlich häufiger als Menschen ohne Behinderungen mit 15 % über eine „Krankheit innerhalb der letzten vier Wochen“ (Tabelle 61). In ambulanter ärztlicher Behandlung oder im Krankenhaus waren 37 % der Menschen mit Behinderungen gegenüber 12 % der Menschen ohne Behinderungen.

Sowohl bei Menschen mit als auch bei Menschen ohne Behinderungen ist der Krankheitsanteil der Frauen geringfügig höher als der der Männer (+ 3 Prozentpunkte). Im Seniorenalter steigt der Krankheitsanteil der Menschen ohne Behinderungen auf 23 %, unter den Menschen mit Behinderungen sogar auf 50 %.

In ärztlicher Behandlung oder im Krankenhaus waren ebenfalls etwas mehr Frauen als Männer (+ 2-3 Prozentpunkte), und auch hier sind die Anteile der Männer und Frauen mit Behinderungen etwa drei Mal so hoch wie die der Männer und Frauen ohne Behinderungen. Auch die stärkere Betroffenheit der Älteren wird deutlich, von den Älteren ab 65 Jahren ohne Behinderungen waren 19 % in ärztlicher Behandlung und von den Älteren ab 65 Jahren mit Behinderungen sogar 41 %.

Tabelle 61: Krankheitsquoten und ärztliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen in %

	Menschen ohne Behinderungen		Menschen mit Behinderungen	
	krank in den letzten 4 Wochen	in ärztlicher Behandlung	krank in den letzten 4 Wochen	in ärztlicher Behandlung
insgesamt	15	12	47	37
männlich	13	10	46	36
weiblich	16	13	49	38
unter 65 J.	12	9	44	34
ab 65 J.	23	19	50	41

Quelle: Mikrozensus 2017 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

4.4.2.2 Gesundheitliche Verfassung im Kindesalter

Kinder mit angeborenen Fehlbildungen

Die wichtigsten Risikofaktoren für Behinderungen im Kindesalter sind Frühgeburt, angeborene Fehlbildungen und chronische Erkrankungen. Im Jahr 2020 wurden in Sachsen 33.064 Kinder geboren. Davon hatten 91 Kinder eine angeborene Fehlbildung, dies entspricht einem Anteil von 0,3 %. Am häufigsten sind im Jahr 2020 Fehlbildungen des Herzens (14,8 Kinder je 10.000 Lebendgeborene), gefolgt von Anomalien der

Knochen, Gelenke und Muskeln (4,8 Kinder je 10.000 Lebendgeborene). 3,3 Kinder je 10.000 Lebendgeborene hatten Fehlbildungen des Nervensystems und bei 2,7 Kindern je 10.000 Lebendgeborenen wurden Chromosomenanomalien festgestellt. Lippen-Kiefer-Gaumenspalten wurden bei 1,8 Kindern je 10.000 Lebendgeborene erfasst (Tabelle 62).

Für die FASD kann bei Zugrundelegung der Inzidenz von 177 pro 10.000 Lebendgeborene im Fall des Freistaats Sachsen für das Jahr 2020 von etwa 585 Kindern ausgegangen werden, die mit FASD geboren wurden.

Tabelle 62: Neugeborene mit angeborenen Fehlbildungen (Quote je 10.000 Lebendgeborene) im Zeitvergleich

Jahr	Fehlbildung		Lippen- Kiefer- Gaumenspalten	Chromosomen- anomalien	Anomalie der Knochen, Gelenke, Muskeln
	Nerven- system	Herz			
2001	4,1	14,4	7,2	4,1	72,1
2003	4,4	11,2	6,5	2,8	31,8
2005	4,0	31,1	10,5	3,7	45,0
2007	6,8	41,3	14,8	5,6	53,1
2009	5,9	27,7	13,9	5,9	54,9
2011	5,3	28,4	14,1	6,5	35,8
2013	5,8	21,2	10,7	3,2	40,1
2015	7,7	21,6	14,1	4,7	73,0
2016	8,3	36,8	10,7	4,0	60,2
2017	10,1	32,4	14,2	8,2	64,3
2018	9,9	30,4	8,2	7,4	63,3
2019	12,1	41,2	10,9	7,9	63,2
2020*	3,3	14,8	1,8	2,7	4,8
Veränd. 2001- 2019	196 %	186 %	51 %	95 %	-12 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2022) – Gesundheitsberichterstattung Indikator 3.52.

* Aufgrund von Spezifikationsänderungen für den Leistungsbereich Geburtshilfe werden seit dem Erfassungsjahr 2020 Fehlbildungsdiagnosen bei Neugeborenen nur noch dokumentiert, wenn eine schwere oder letale Fehlbildung vorliegt. Für Kinder mit leichten Fehlbildungen erfolgt keine Dokumentation.

Die Häufigkeit des Auftretens verschiedener Arten von Fehlbildungen hat sich im Zeitverlauf verändert und unterlag bereits in den Jahren 2001 bis 2019 teilweise deutlichen Schwankungen. Das Jahr 2020 ist jedoch nicht mit den Vorjahren vergleichbar, da in diesem Jahr aufgrund von Spezifikationsänderungen für den Leistungsbereich Geburtshilfe Fehlbildungsdiagnosen bei Neugeborenen nur noch dokumentiert werden, wenn eine schwere oder letale Fehlbildung vorliegt. Für Kinder mit leichten Fehlbildungen

erfolgt keine Dokumentation mehr. Im Zeitraum von 2001 bis 2019 zeigen sich Veränderungen insbesondere in Bezug auf die Quoten von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen des Nervensystems (von 4,1 Kindern je 10.000 Lebendgeborene im Jahr 2001 auf 12,1 Kinder im Jahr 2016; 196 %) und Fehlbildungen des Herzens (von 14,4 Kindern je 10.000 Lebendgeborene im Jahr 2001 auf 41,2 Kinder im Jahr 2019; 186 %), diese sind jeweils stark angestiegen. Ebenso hat die Quote von Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten zugenommen (von 7,2 Kindern je 10.000 Lebendgeborene auf 10,9 Kinder im Jahr 2019; 51 %). Die Quote von Anomalien der Knochen, Gelenke oder Muskeln lag im Zeitraum von 2003 bis 2013 auf einem niedrigeren Niveau als davor (2001) und im Jahr 2015 mit mehr als 70 betroffenen Kindern je 10.000 Lebendgeborene. Seit 2016 liegt diese Quote bei etwas über 60 Kindern, im Jahr 2019 sind 63,2 Kinder je 10.000 Lebensgeborene betroffen. In Bezug auf Chromosomenanomalien lassen sich ebenfalls im Zeitverlauf deutliche Schwankungen feststellen. Im Jahr 2019 waren 7,9 Kinder je 10.000 Lebendgeborene hiervon betroffen. Im Vergleich zwischen 2001 zu 2019 entspricht dies einer Zunahme von 95 %.

Die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 sollen dazu beitragen, Entwicklungsauffälligkeiten oder Erkrankungen frühzeitig erkennen und behandeln zu können und so das Auftreten von Behinderungen zu vermeiden oder ihre Schwere zu mildern. Diese Untersuchungen werden in den Monaten nach der Geburt bis zum Vorschulalter durch den Kinder- oder Hausarzt durchgeführt. Während die ersten drei Vorsorgeuntersuchungen in der Regel in der Geburtsklinik und somit bei nahezu allen Kindern durchgeführt werden, ist die Teilnahme an den nachfolgenden Untersuchungen nicht verpflichtend.

Im vierten Lebensjahr erfolgt in den Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Beurteilung des Entwicklungsstandes auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG). Mit dieser Untersuchung sollen der gesundheitliche Entwicklungsstand, Seh- und Hörvermögen, Sprache sowie Grob- und Feinmotorik beurteilt werden.

In den Schulaufnahmeuntersuchungen im Jahr vor der Einschulung wird unter anderem überprüft, ob die Kinder an den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 teilgenommen haben. Der Anteil der Kinder, für die eine Dokumentation über die Untersuchungsteilnahme vorlag, ist von 92 % im Schuljahr 2004/05 bis zum Jahr 2014/15 kontinuierlich auf 95 % gestiegen, im Schuljahr 2016/17 jedoch erneut leicht abgesunken auf 93 % und lag auch zuletzt im Schuljahr 2020/21 auf bei 93 % (Tabelle 48). Im Zeitraum von 2004/05 bis 2020/21 nahm die Inanspruchnahme der U8-Untersuchung (+2 %), der U9-Untersuchung (+2 %) zu. Die Teilnahme an den Untersuchungen U3 bis U7 sind auf dem gleichen Niveau geblieben.

Tabelle 63: Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen im Zeitvergleich

Schuljahr	untersuchte Vorschulkinder	mit Dokumentation		Teilnahmequoten in %			
		Anzahl	Anteile in %	U3 - U6	U7	U8	U9
2004/05	30.049	27.590	92	98	94	88	85
2005/06	31.731	29.576	93	98	94	89	85
2006/07	32.103	30.120	94	98	94	90	87
2007/08	31.136	29.360	94	98	95	91	87
2008/09	31.253	29.603	95	98	94	91	88
2009/10	32.592	30.887	95	98	95	91	88
2010/11	32.709	30.931	95	98	95	91	88
2011/12	32.151	30.316	94	98	95	91	88
2012/13	33.127	31.225	94	98	95	91	89
2013/14	34.613	32.736	95	98	96	95	88
2014/15	34.809	32.927	95	98	96	96	87
2015/16	35.706	33.218	93	98	98	96	86
2016/17	36.375	33.690	93	98	98	95	87
2017/18	36.549	33.612	92	98	98	92	87
2018/19	36.403	33.435	92	98	97	90	88
2019/2020	37.226	34.340	92	97	95	90	87
2020/2021	37.523	34.795	93	97	94	90	87
Veränderung zu 2004/05	25 %	26 %	1 %	0 %	0 %	2 %	2 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Gesundheitsberichterstattung Indikator 7.5

Zur Selbsteinschätzung der Gesundheit insgesamt und zu Merkmalen der psychischen Gesundheit liegen nur Daten auf Bundesebene vor. Über alle Altersgruppen hinweg schätzen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen ihre Gesundheit häufiger als mittelmäßig oder (sehr) schlecht ein als altersgleiche Kinder ohne Beeinträchtigungen. Auch das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist geringer als bei gleichaltrigen Kindern ohne Beeinträchtigungen.¹⁵⁰ Bundesweite Daten zeigen, dass Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und -versorgung mit dem Schwerpunkt psychische Gesundheit ein hoher Stellenwert zukommt. In einer Studie des Robert Koch-Instituts wurde die Häufigkeit von emotionalen Problemen, Problemen mit Gleichaltrigen, Verhaltensauffälligkeiten und Hyperaktivität bei Kindern und Jugendlichen ermittelt. Im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2017 lag die Häufigkeit von solchen psychischen Auffälligkeiten bei etwa 17 %, wobei Jungen häufiger betroffen sind (19 %) als Mädchen (15 %). Zudem weisen Kinder und Jugendliche aus Familien mit

¹⁵⁰ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O. S. 421.

einem niedrigen sozioökonomischen Status deutlich häufiger psychische Auffälligkeiten auf als Kinder und Jugendliche aus sozial besser gestellten Familien.¹⁵¹

4.4.2.3 Zugang zur Gesundheitsversorgung

Die Inanspruchnahme von Angeboten der Gesundheitsversorgung hängt in entscheidendem Maß davon ab, ob diese wohnortnah zu erreichen und barrierefrei zugänglich sind. Barrieren im Zugang zur Gesundheitsversorgung ergeben sich nicht nur aufgrund von baulichen Mängeln wie z. B. fehlenden rollstuhlgerechten Zugängen zu den Praxisräumen. Barrieren können auch entstehen, wenn Menschen mit kognitiven Einschränkungen Schwierigkeiten haben, ärztliche Diagnosen und Verhaltensvorschriften zu verstehen oder wenn behandlungsrelevante Informationen nicht barrierefrei zugänglich sind (z. B. in Brailleschrift, Gebärdensprache oder in Leichter Sprache).¹⁵²

Ambulante Gesundheitsversorgung

Die ambulante Gesundheitsversorgung umfasst medizinische und sonstige therapeutische Leistungen, für die Patienten nicht über Nacht in einer Versorgungseinrichtung bleiben und die in der Regel außerhalb von Krankenhäusern erbracht werden. Die Versorgung erfolgt durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, Psychotherapeuten sowie nicht-ärztliche Therapeuten (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie). Darüber hinaus wurden in Sachsen drei Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) nach § 119 c SGB V eingerichtet, die auf die medizinische Behandlung und die besonderen Kommunikationsbedarfe dieses Personenkreises ausgerichtet sind.

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen 2.134 Hausarztpraxen (seit 2013 -10,7 %), 1.923 Facharztpraxen (seit 2013 -9,5 %), 1.118 psychologisch-psychotherapeutische Praxen (seit 2013 +46,0 %) und 225 medizinische Versorgungszentren (seit 2013 +63,0 %).¹⁵³

Im Jahr 2016 wurde der Bestand barrierefreier Arztpraxen in Sachsen evaluiert.¹⁵⁴ Neben der baulichen Zugänglichkeit wurden in der Studie auch Barrieren und Schwierigkeiten im Arbeitsablauf oder in der Behandlung untersucht. 36 % der Praxen gaben an, in ihrer täglichen Arbeit keine Barrieren oder Schwierigkeiten zu erleben, bei den verbleibenden

¹⁵¹ Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T., Hölling, H. (2018): Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3 (3).

¹⁵² Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O. S. 430 f.

¹⁵³ Statistisches Landesamt Sachsen (2022): Gesundheitsberichterstattung Indikator (K) 6.1. Link: <https://www.gbe.sachsen.de/themenfeld-6-gesundheitseinrichtungen.html>

¹⁵⁴ Management consult Unternehmensberatung GmbH (2017): Evaluation barrierefreier Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Bestand und Bedarf an barrierefreien ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen im Freistaat Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Praxen wurden dagegen Schwierigkeiten unterschiedlicher Art festgestellt, z. B. Schwierigkeiten bei Krankentransporten, bei der Behandlung von Rollstuhlfahrern oder von Patienten mit Sinnesbehinderungen. Als häufigste Gründe dafür, dass die Praxis nicht barrierefrei gestaltet ist, nennen 48 % der Befragten bauartbedingte Restriktionen, und weitere 18 % fühlen sich diesbezüglich nicht ausreichend beraten. Die Autoren der Studie verweisen auf die Notwendigkeit, die Informationsangebote und Fortbildungsangebote für Ärzte stark auszuweiten, um zum einen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer barrierefreien Praxisgestaltung zu schaffen und zum anderen über die Möglichkeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit zu informieren. So können bereits kleine Veränderungen, die einen geringen Aufwand bedeuten (z. B. Anbringung von Handläufen, Auslegung von Informationsmaterial) Barrieren reduzieren. Darüber hinaus sollten Beratungsangebote ausgebaut, gezielt bekannt gemacht und transparenter gestaltet werden. Es wird auch darauf verwiesen, dass insbesondere im ländlichen Raum barrierefreie Arztpraxen fehlen. Während in den Kreisfreien Städten für rund 17.000 Einwohner eine barrierefreie Praxis zur Verfügung steht, gibt es in den Landkreisen nur eine barrierefreie Praxis für rund 43.000 Einwohner.

Im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplans 2022 hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen darüber hinaus aktuelle Daten zur Barrierefreiheit sächsischer Arztpraxen in Bezug auf verschiedene Merkmale erhoben. In Bezug auf die Frage nach einem Behindertenparkplatz zeigt sich, dass in Sachsen insgesamt 38 % der 5.506 untersuchten Praxen einen Behindertenparkplatz bereithielten, der 3,5 Meter breit und 5 Meter lang war (siehe zur Definition der Merkmale Tabelle 66). Am geringsten war der Anteil von Praxen mit einem Behindertenparkplatz in der Stadt Leipzig (28 %) und am höchsten im Landkreis Meißen. In Bezug auf einen stufenlosen Ein- und Zugang zur Praxis zeigt sich, dass 40 % der Praxen in Sachsen dieses Kriterium erfüllten, das durch die Türbreite (90cm), die Türhöhe (205 cm), die Türdrückerhöhe (85 cm), die Bewegungsfläche (150 x 150 cm) und die maximale Steigung der Rampe (6 %) definiert wird. Am geringsten war der Anteil von Praxen mit einem stufenlosen Ein- und Zugang in der Stadt Dresden (35 %) und am höchsten im Erzgebirgskreis (47 %). Ein barrierefreier Aufzug mit einer Türbreite von 90 cm, einer mind. 110 cm breiten und 140 cm tiefen Kabine und einer Bewegungsfläche von 150 x 150 cm war bei 29 % der untersuchten Praxen in Sachsen gegeben. Am geringsten war dieser Anteil im Landkreis Bautzen und am höchsten in der Stadt Leipzig. Treppen mit einem beidseitigen Handlauf und Stufenvorderkantenmarkierungen, vor allem für die erste und letzte Stufe, waren bei 18 % der untersuchten Praxen vorzufinden. Dieser Anteil war in der Stadt Chemnitz mit 14 % besonders gering und in Meißen mit 23 % am höchsten. Sanitäreanlagen, die verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit erfüllten (siehe erneut Tabelle 66) wurden bei insgesamt 21 % der Praxen festgestellt. Am geringsten war dieser Anteil mit 15 % in der Stadt Chemnitz und am höchsten im Erzgebirgskreis.

Tabelle 64: Barrierefreiheit (Parkplatz/ Eingang/ Aufzug/ Treppen/ Sanitär) in Sächsischen Arztpraxen nach Stadt/ Landkreis 2022

	Behinderten parkplatz	Stufenloser Eingang / Zugang	Barrierefreier Aufzug	Treppen	Sanitäran- lagen
Chemnitz, Stadt (N=369)	33 %	40 %	32 %	14 %	15 %
Erzgebirgskreis (N=369)	46 %	47 %	24 %	18 %	26 %
Mittelsachsen (N=363)	42 %	41 %	25 %	18 %	22 %
Vogtlandkreis (N=266)	42 %	41 %	31 %	14 %	22 %
Zwickau (N=386)	38 %	42 %	26 %	18 %	22 %
Dresden, Stadt (N=933)	31 %	35 %	30 %	16 %	18 %
Bautzen (N=385)	47 %	38 %	21 %	17 %	24 %
Görlitz (N=335)	43 %	43 %	24 %	16 %	25 %
Meißen (N=315)	47 %	43 %	34 %	23 %	25 %
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (N=298)	43 %	43 %	24 %	15 %	18 %
Leipzig, Stadt (N=940)	28 %	37 %	36 %	19 %	19 %
Leipzig (N=310)	41 %	41 %	26 %	22 %	22 %
Nordsachsen (N=237)	41 %	39 %	26 %	21 %	24 %
Sachsen (N=5.506)	38 %	40 %	29 %	18 %	21 %

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen 2022.

Mit Blick auf die Untersuchungsmöbel erfüllten 27 % der untersuchten Praxen das Kriterium, dass Untersuchungsstühle und Liegen höhenverstellbar sind (Tabelle 65). Dieser Anteil war am geringsten in der Stadt Leipzig und am höchsten im Erzgebirgskreis.

Tabelle 65: Barrierefreiheit (Mobilier/ Umkleide/ Orientierungs- und Kommunikationshilfen) in Sächsischen Arztpraxen nach Stadt/ Landkreis 2022

	Untersuchungs- möbel	Umkleide- kabine	Orientierungs- hilfen für Sehbehinderte	Kommuni- kation über SMS, Fax oder E-Mail	Induktions- schleife vorhanden
Chemnitz, Stadt (N=369)	22 %	8 %	4 %	36 %	1 %
Erzgebirgskreis (N=369)	33 %	14 %	9 %	33 %	1 %
Mittelsachsen (N=363)	29 %	12 %	7 %	34 %	1 %
Vogtlandkreis (N=266)	26 %	13 %	5 %	35 %	0 %
Zwickau (N=386)	30 %	11 %	6 %	33 %	1 %
Dresden, Stadt (N=933)	24 %	10 %	6 %	40 %	1 %
Bautzen (N=385)	28 %	11 %	7 %	34 %	1 %
Görlitz (N=335)	26 %	12 %	6 %	34 %	2 %
Meißen (N=315)	30 %	13 %	8 %	42 %	1 %
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (N=298)	30 %	12 %	5 %	38 %	1 %
Leipzig, Stadt (N=940)	21 %	11 %	7 %	38 %	1 %
Leipzig (N=310)	31 %	12 %	8 %	35 %	2 %
Nordsachsen (N=237)	32 %	14 %	10 %	32 %	2 %
Sachsen (N=5.506)	27 %	11 %	7 %	36 %	1 %

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen 2022.

Eine 150 x 150 cm große Umkleidekabine war bei 11 % der untersuchten Praxen gegeben, in der Stadt Chemnitz lag dieser Anteil bei 8 % und im Erzgebirgskreis sowie in Nordsachsen bei 14 %. Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen entsprechend verschiedener Kriterien (Tabelle 66) wurden bei 7 % der Praxen festgestellt, dieser Anteil war in der Stadt Chemnitz mit 4 % am geringsten und mit 10 % am höchsten in Nordsachsen. Die Kommunikationsmöglichkeit über SMS, Fax oder E-Mail war bei insgesamt 36 % der Praxen gegeben, dieser Anteil war mit 32 % am geringsten in Nordsachsen und mit 42 % am höchsten in Meißen. Eine Induktionsschleife war insgesamt bei 1 % der Praxen vorhanden, in den Landkreisen Görlitz, Nordsachsen und Leipzig lag dieser Anteil bei 2 %, im Vogtlandkreis war dies bei keiner Praxis gegeben.

Tabelle 66: Definition der Barrierefreiheit von Sächsischen Arztpraxen 2022

Behindertenparkplatz	3,5 m breit, 5 m lang
Stufenloser Eingang / Zugang	
Türbreite	90 cm
Türhöhe	205 cm
Türdrückerhöhe	85 cm
Bewegungsfläche	150 x 150 cm
Rampen mit max. Steigerung von	6 %
Türschwellen max.	2 cm
Barrierefreier Aufzug	
Türbreite geöffnet mind.	90 cm
Fahrstuhlkabine mind.	110 cm breit, 140 cm tief
Bewegungsfläche vor Fahrstuhlüren	150 x 150 cm
Treppen	
Beidseitiger Handlauf	
Stufenvorderkantenmarkierung vor allem für erste und letzte Stufe	
Sanitäranlagen	
WC Bewegungsfläche links und rechts von mind.	90 x 70 cm
Bewegungsfläche vor dem WC	150 x 150 cm
Waschtisch in max.	80 cm Höhe, 55 cm tief
Spiegel unmittelbar über dem Waschtisch in max.	100 cm Höhe
Haltegriffe in ca.	85 cm Höhe
Türen öffnen nach außen	90 cm breit
Ein Haltegriff hochklappbar	
Notrufschalter	
Untersuchungsmöbel	
Höhenverstellbare Untersuchungsstühle und Liegen	
Umkleidekabine	150 x 150 cm
Orientierungshilfen für Sehbehinderte	
Taktile Bodenelemente	
Markierte Treppenstufen	
Kontrastreiche Glasflächen und Türen	
Gut lesbare Schilder in Augenhöhe	
Blendfreie Beleuchtung von Fluren und Treppenhäusern	
Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail	
Da bei hörbehinderten Menschen Terminvereinbarungen in einem Telefongespräch meist nicht durchführbar sind, muss die Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail möglich sein.	
Induktionsschleife vorhanden	
Am Anmeldetresen und im Behandlungszimmer sollte der Einsatz einer Induktionsschleife die Kommunikation für Schwerhörige erleichtern. Eine Induktionsschleifenanlage ermöglicht es Hörgeräteträgern, störungsfrei Signale drahtlos über die Hörgeräte zu empfangen.	

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen 2022.

Stationäre Gesundheitsversorgung

Die stationäre Gesundheitsversorgung im akutmedizinischen Bereich wurde in Sachsen im Jahr 2020 durch 78 Krankenhäuser mit insgesamt 25.151 Betten gewährleistet.¹⁵⁵ Darunter befinden sich 52 Allgemeinkrankenhäuser, zwei Universitätskliniken sowie 24

¹⁵⁵ Statistik Sachsen (2022). Link: <https://www.statistik.sachsen.de/html/krankenhaeuser.html>

Fachkrankenhäuser. Im Zeitverlauf ist eine Verringerung der Einrichtungszahl sowie der zur Verfügung stehenden Betten zu verzeichnen. Während im Jahr 2005 noch 64,4 Betten je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgehalten wurden, lag die durchschnittliche Bettenzahl im Jahr 2017 bei 63,3 und im Jahr 2020 bei 62,0 Betten je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.¹⁵⁶ Die Verweildauer in Tagen ist von 8,7 Tagen in 2007 auf 7,2 Tage in 2020 gesunken.¹⁵⁷

In stationären Krankenhäusern bestehen in der Regel keine baulichen Barrieren. Barrieren können aber, wie bei der ambulanten Behandlung, im Hinblick auf den Zugang zu Informationen bestehen oder in der Kommunikation mit Patienten mit besonderen Kommunikationsbedarfen. Diesbezüglich liegen keine Daten zur Situation in Sachsen vor.

4.4.2.4 Prävention und Rehabilitation

Neben der kurativen, d. h. der auf eine Heilung ausgerichteten Behandlung von Krankheiten sind auch die Prävention und Rehabilitation wesentliche Ansätze, um die gesundheitliche Lage zu verbessern. Die primäre Prävention (Vorbeugung) zielt darauf ab, gesundheitliche Risikofaktoren zu reduzieren und somit das erstmalige Auftreten einer Erkrankung zu verhindern oder hinauszuzögern. Dagegen dient die sekundäre Prävention (Früherkennung) der möglichst frühzeitigen Diagnostik und Therapie von Erkrankungen, womit ein Fortschreiten bereits im Frühstadium verhindert werden soll. Die Rehabilitation soll dagegen krankheitsbedingte Funktionseinbußen reduzieren, Folgeerkrankungen verhindern und somit auch mit Krankheit eine möglichst hohe Lebensqualität ermöglichen.¹⁵⁸

Im Jahr 2020 gab es in Sachsen 52 stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit insgesamt 8.600 Betten. Seit dem Jahr 2010 hat die Bettenzahl in den Fachabteilungen Neurologie (+ 33 %), psychotherapeutische Medizin (+ 2 %) und den sonstigen Fachabteilungen (+ 9 %) zugenommen, während in der Inneren Medizin (- 19 %) Geriatrie (- 2 %) und Orthopädie (- 14 %) ein Rückgang festzustellen ist (Tabelle 65). Zum Stand der Barrierefreiheit dieser Einrichtungen liegen derzeit keine Informationen vor.

¹⁵⁶ Statistisches Bundesamt (2021): Gesundheit: Grunddaten der Krankenhäuser, Stand 2019.

¹⁵⁷ Statistisches Bundesamt (2022) – Krankenhausstatistik, Teil I (Grunddaten).

¹⁵⁸ Walter et al. (2007): Prävention und Rehabilitation: Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Konzepten, Rahmenbedingungen und Umsetzung in der gesundheitlichen Versorgung. In: W. Kirch, B. Badura & H. Pfaff (Hrsg.): Prävention und Versorgungsforschung, S. 359-387. Springer Verlag.

Tabelle 67: Bettenanzahl in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen im Zeitvergleich

Fachabteilung	2010	2020	Veränderung 2010 - 2020
Innere Medizin	1.695	1.368	-19 %
Geriatric	348	342	-2 %
Neurologie	1.299	1.733	33 %
Orthopädie	2.977	2.550	-14 %
Psychotherapeutische Medizin	986	1.003	2 %
sonstige Fachabteilungen	1.468	1.604	9 %
Fachabteilungen insgesamt	8.773	8.600	-2 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2022): Krankenhausstatistik, Teil I – Grunddaten.

Der Nutzungsgrad der Bettenzahl lag 2019 bei 86 %, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 0,6 % ausmachte und insgesamt gab es 106.542 Behandlungsfälle. Die durchschnittliche Verweildauer lag 2020 bei 25,4 Tagen, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,4 % ausmachte. Die Zahl des hauptamtlichen ärztlichen Personals lag bei 676, was im Vorjahresvergleich einen Rückgang um 1,3 % ausmachte und die des nichtärztlichen Personals lag bei 6.204, was eine Zunahme um 8,9 % im Vergleich zum Vorjahr ausmacht.¹⁵⁹

4.4.2.5 Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige Menschen (mit Behinderungen)

Mit zunehmendem Alter steigen für Menschen mit und ohne Behinderungen die Risiken von Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen, darunter insbesondere Demenzerkrankungen (vgl. hierzu Kapitel 4.1.2.4 Behinderung im Alter). Aber auch in jüngeren Altersgruppen sind viele Menschen mit Behinderungen auf pflegerische Unterstützung angewiesen.

In Deutschland gab es zum 31.12.2019 insgesamt 4,1 Millionen Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des SGB XI, dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 5 %. In Sachsen lebten zu diesem Zeitpunkt 250.812 Menschen mit Pflegebedarf, der Bevölkerungsanteil ist mit 6,2 % vergleichsweise hoch.¹⁶⁰ Verglichen mit dem Jahresende 2011, als insgesamt 138.987 Pflegebedürftige in Sachsen lebten und sich der

¹⁵⁹ Statistisches Landesamt (2022): Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen – Eckdaten für Sachsen.

¹⁶⁰ Statistisches Bundesamt (2020): Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Deutschlandergebnisse – 2019.

Bevölkerungsanteil auf 3,4 % belief,¹⁶¹ ist die Pflegequote um 2,8 Prozentpunkte gestiegen, was maßgeblich auf die demografische Entwicklung mit einer abnehmenden Bevölkerungszahl, darunter aber einem steigenden Anteil älterer Menschen zurückzuführen ist. Ein weiterer gewichtiger Grund dieses Anstiegs ist eine Erweiterung des Leistungsanspruchs, die mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Januar 2017 einherging.¹⁶²

In Sachsen ist zum 31.12.2019 der Großteil der Pflegebedürftigen im Alter ab 75 Jahren (72 %), darunter machen die Hochaltrigen ab 90 Jahren mit 17 % einen erheblichen Anteil aus. Der Anteil an pflegebedürftigen Frauen ist mit 63 % deutlich höher als der der Männer (38 %). Im Vergleich der Jahre 2011 und 2019 haben sich sowohl das Geschlechterverhältnis unter den Pflegebedürftigen als auch die Verteilung nach Altersgruppen nur geringfügig verändert (Tabelle 68).

Tabelle 68: Pflegebedürftige nach Geschlecht und Alter im Zeitvergleich

		2011	2013	2015	2017	2019
insgesamt		138.987	149.461	166.792	204.797	250.812
Bevölkerungsanteil		3,4 %	3,7 %	4,1 %	5,0 %	6,2 %
Anteile nach Geschlecht	Männer	33 %	35 %	35 %	37 %	38 %
	Frauen	67 %	67 %	65 %	63 %	63 %
Altersgruppen	unter 75 J.	29 %	28 %	27 %	27 %	28 %
	75 - 84 J.	32 %	33 %	33 %	34 %	35 %
	85 - 89 J.	22 %	21 %	22 %	21 %	20 %
	ab 90 J.	17 %	18 %	18 %	18 %	17 %

Quelle: Statistisches Bundesamt – Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Ländervergleich – Pflegebedürftige 2011, 2013, 2017 und 2019.

Seit Anfang 2017 ersetzen fünf Pflegegrade die vorherigen drei Pflegestufen. Die fünf Pflegegrade reichen von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis hin zu schwersten Beeinträchtigungen, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung verbunden sind (Pflegegrad 5). Zum 31.12.2019 waren 7 % der Pflegebedürftigen in Sachsen dem Pflegegrad 1 zugeordnet, 46 % dem Pflegegrad 2 und 29 % dem Pflegegrad 3. Dem Pflegegrad 4 waren 13 % der

¹⁶¹ Statistisches Bundesamt (2020): Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung Ländervergleich – Pflegebedürftige 2019.

¹⁶² Zum Januar 2016 trat das „Pflegestärkungsgesetz 2“ mit einer Umstellung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in Kraft. Im Zuge dieser Umstellung wurden bei der Anerkennung der Pflegebedürftigkeit mentale Beeinträchtigungen stärker als zuvor berücksichtigt, was zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führte.

Pflegebedürftigen zugeordnet und ein vergleichsweise geringer Anteil von 5 % entfiel auf den Pflegegrad 5.¹⁶³

Vier Fünftel der Pflegebedürftigen (80 %) wurden in ihrem häuslichen Umfeld gepflegt, davon 47 % allein durch Angehörige und 29 % mit Unterstützung oder allein durch ambulante Pflegedienste (Tabelle 69).¹⁶⁴ 20 % der Pflegebedürftigen wurden in stationären Einrichtungen betreut. Im Vergleich von 2011 zu 2019 nimmt die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen zu, während die Unterbringung in stationären Einrichtungen eher rückläufig ist.

Tabelle 69: Pflegebedürftige Art der Versorgung im Zeitvergleich

Jahr	Art der Versorgung			
	stationäre Einrichtungen	häusliche Pflege	davon versorgt...	
			allein durch Angehörige	zusammen mit / durch ambulante Pflegedienste
2011	33 %	67 %	40 %	27 %
2013	31 %	69 %	40 %	29 %
2015	29 %	71 %	41 %	30 %
2017	25 %	75 %	46 %	30 %
2019	20 %	80 %	46 %	28 %

Quelle: Statistisches Bundesamt – Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Ländervergleich – Pflegebedürftige 2011 bis 2019.

Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung stehen den Menschen mit Behinderungen gleichermaßen zur Verfügung (§ 13 Absatz 3 SGB XI), auch wenn die Pflegeversicherung bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nur einen pauschalen Betrag übernimmt. Welche dieser Unterstützungsformen Menschen mit Behinderungen überwiegend benötigen, wird jeweils individuell geklärt. Dabei ist dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX Rechnung zu tragen.

Zur Anzahl der Menschen mit Pflegebedürftigkeit, die zugleich eine anerkannte Behinderung haben, gibt es keine amtlichen Daten. Schätzungen der im Jahr 2017 veröffentlichten Studie „Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen“ zufolge lebten im Jahr 2016 insgesamt 110.672 Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit in Sachsen, davon war der Großteil (82 %) älter als 65 Jahre

¹⁶³ Statistisches Bundesamt (2020): Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Ländervergleich – Pflegebedürftige 2019.

¹⁶⁴ Die durch Angehörige und Pflegedienste versorgten Anteile addieren sich zu rund 75 %. Der Rest zu den 80 % Pflegebedürftigen in Privathaushalten entfällt auf Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 ohne Leistungsbezug bzw. in Tagespflege.

(Tabelle 70).¹⁶⁵ Werden diese Anteile auf die Zahl der Pflegebedürftigen der Pflegestatistik 2019 angewendet, so lag die Zahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen 2019 bei insgesamt 168.162 Personen, wovon 77 % über 65 Jahre alt waren.

Mit Blick auf die zukünftigen Bevölkerungsentwicklungen ist bei Anwendung dieser Anteile auf Basis aktueller Bevölkerungsprognosen¹⁶⁶ anzunehmen, dass die Zahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen im Jahr 2030 bei 176.120 Personen liegen wird, was im Vergleich zum Jahr 2019 einen Anstieg um 5 % ausmachen würde. Hierbei ist anzunehmen, dass die Zahl der pflegebedürftigen Personen unter 65 Jahren um 6 % ab- und die Zahl derer über 65 Jahre um 8 % zunehmen wird.

Für das Jahr 2040 kann damit gerechnet werden, dass die Zahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen bei 170.726 Personen liegen wird, was im Vergleich zum Jahr 2019 einen Anstieg um 2 % ausmacht. Hierbei ist bei den Personen unter 65 Jahren mit einem Rückgang um 12 % zu rechnen, während die Zahl der pflegebedürftigen Personen ab 65 Jahren um 6 % zunehmen wird.

Tabelle 70: Pflegebedürftige mit Behinderungen 2016, 2019, 2030 und 2040 in Sachsen (Schätzung)

	Basis 2016	2019	2030	2040	Veränderung 2019-2030	Veränderung 2019-2040
unter 65 J.	19.876	39.210	36.704	34.661	-6 %	-12 %
ab 65 J.	90.795	128.952	139.416	136.065	8 %	6 %
gesamt	110.671	168.162	176.120	170.726	5 %	2 %

Quelle: Prognos AG (2017); Statistisches Bundesamt Destatis 2022; Statistisches Landesamt Sachsen 2022.

Die Einschränkungen, die zur Pflegebedürftigkeit führen, wirken sich nachhaltig auf alle anderen Lebensbereiche aus und erfordern tragfähige Unterstützungsangebote, zu denen an der Versorgung beteiligte Akteure im Rahmen der Studie um eine Einschätzung der bestehenden Bedarfe und der Bedarfsdeckung gebeten wurden. Demnach sind ältere Menschen mit Behinderungen ohne Pflegebedarf weniger von Versorgungsengpässen betroffen als ältere Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. Obwohl die Zahl der jüngeren pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen relativ gering ist, weisen die Autoren auf die Gefahr einer nicht angemessenen Versorgungssituation hin, da bisherige

¹⁶⁵ Prognos AG (2017): Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

¹⁶⁶ Bevölkerungsprognose des Statistischen Bundesamtes für Sachsen 2022: Moderate Entwicklung der Fertilität und Lebenserwartung bei niedrigem Wanderungssaldo (Variante 1), einzusehen in: Statistisches Landesamt Sachsen (2023): Ergebnisse der 15. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2070 – Einordnung Sachsens im bundesdeutschen Kontext. Kamenz.

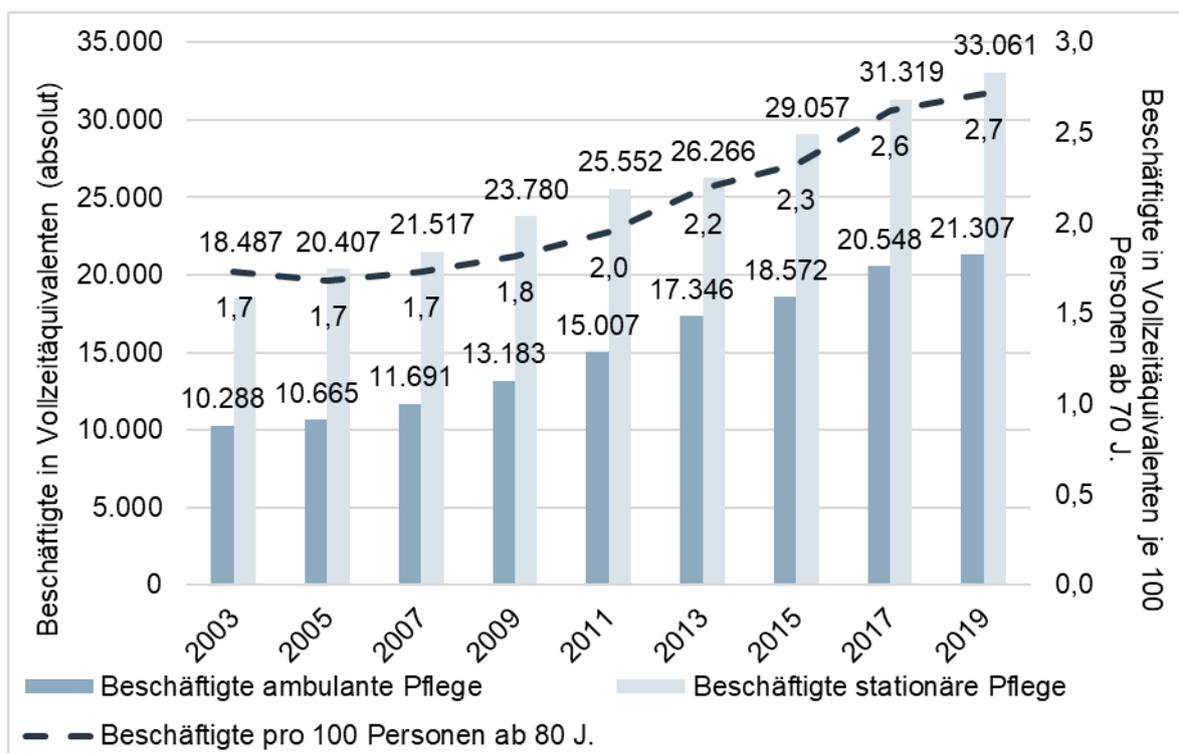
Angebote in Sachsen überwiegend auf Menschen im höheren Lebensalter ausgerichtet sind.

Fachkräfte für die Versorgung von Pflegebedürftigen

Im Freistaat Sachsen gab es zum Jahresende 2019 insgesamt 54.694 Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten) im pflegerischen Versorgungsbereich, davon 39 % (21.307 Vollzeitbeschäftigte) in der ambulanten und 61 % in der stationären Pflege (33.061 Vollzeitbeschäftigte). Dies entspricht einer Quote von 2,7 Vollzeitbeschäftigten in der Pflege pro 100 Personen ab 70 Jahren. In Deutschland lag diese Quote zum selben Zeitpunkt bei 4,4 Beschäftigten pro 100 Personen ab 70 Jahren.

Mit Blick auf den zeitlichen Verlauf zeigt sich für Sachsen, dass sowohl die absolute Zahl der Beschäftigten als auch die Quote seit 2007 stetig zugenommen hat (Abbildung 26). Während im Jahr 2007 auf 100 Einwohnerinnen und Einwohner ab 70 Jahren noch 1,7 Beschäftigte in der Pflege kamen, lag die Zahl im Jahr 2011 bei 2,0 und im Jahr 2015 bei 2,3. Im ambulanten Bereich hat die Zahl der Beschäftigten mit +107 % im Zeitraum von 2003 bis 2019 noch stärker zugenommen als im stationären Bereich (+ 79 %).

Abbildung 26: Beschäftigte in der ambulanten und stationären Pflege (je 100 Personen ab 70 J.) in Sachsen 2003-2019



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Pflegestatistik 2003-2019.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit“ wurde thematisiert, dass mit Blick auf die Ausbildung von Gesundheitsfachberufen oftmals das Thema Behinderungen insbesondere in der

Vielseitigkeit der möglichen Bedarfe und Beeinträchtigungen nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Vor diesem Hintergrund berichtete das SMS Folgendes:

Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts in den Gesundheitsfachberufen ist durch den Bund in den jeweiligen Ausbildungsvorschriften geregelt. Diese Regelungen werden in den sächsischen Lehrplänen für die jeweilige Ausbildung konkretisiert. Gerade den Ausbildungen in der Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie ist der Umgang mit behinderten Menschen von je her immanent, dass die Lehrpläne in diesen Ausbildungen auch schon immer darauf eingegangen sind. Weiterhin werden die sächsischen Lehrpläne stets aktualisiert¹⁶⁷, wenn eine Novellierung eines Gesundheitsfachberufes durch den Bund beschlossen wurde, so dass neuen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch in Ausbildungen, für die die bundesrechtlichen Regelungen und die Lehrpläne die Berücksichtigung von Behinderungen aktuell nicht ausdrücklich vorsehen, diese Thematik gleichwohl in exemplarischen Lernsituationen bspw. in der Übung von Kommunikationsprozessen mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine Umsetzung erfährt.

Konkrete Umsetzungsvorgaben zu Lerneinheiten (CE) finden sich in den Bundesvorschriften der novellierten Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Die Pflegeausbildung wird normativ durch den Bundesrahmenlehrplan (RLP) bestimmt¹⁶⁸, der die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung des Bundes umsetzt. Dieser Rahmenlehrplan ist im Freistaat Sachsen verbindlich und weist Bezüge zum Begriff ‚Behinderung‘ in unterschiedlichen curricularen Einheiten auf.¹⁶⁹ Die Berufsfachschulen untersetzen die Vorgaben mit dem schulinternen Curriculum methodisch-didaktisch. Die Rahmenpläne des Bundes für die Praxisausbildung weisen ebenfalls den Begriff ‚Behinderung‘ auf.¹⁷⁰

Die Ausbildung zur Krankenpflegehelferin bzw. zum -helfer ist rein landesrechtlich geregelt. Krankenpflegehelferinnen bzw. -helfer verfügen gemäß Schulordnung Berufsfachschule über berufliche Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und Dokumentation grundpflegerischer Maßnahmen bei kranken Menschen, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung hygienischer Standards. Dies wird im sächsischen Lehrplan konkret untersetzt.¹⁷¹

¹⁶⁷ Lehrpläne können im Lehrplanverzeichnis einsehen werden. Link: <http://lpdb.schule-sachsen.de/lpdb/>

¹⁶⁸ Link: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16560>

¹⁶⁹ Und zwar: CE02, CE06, CE07.

¹⁷⁰ Im Pflichteinsatz des ersten Ausbildungsdrittels unter 1.5., im pädiatrischen Einsatz unter 1.3/1.6., im psychiatrischen Einsatz unter 1.6. und in den Vertiefungseinsätzen unter 1.6.

¹⁷¹ Link zum Lehrplanverzeichnis: <http://lpdb.schule-sachsen.de/lpdb/>

Im Bereich der hochschulischen Ausbildung in Gesundheitsfachberufen, d.h. für die neu angelaufenen Studiengänge Hebammenkunde B.Sc. gemäß Hebammengesetz und Pflege B.Sc. gemäß PfIBG, wurden die Studienunterlagen im Rahmen des berufsrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Die Studierenden sollen auf komplexe Betreuungssituationen vorbereitet werden und exemplarisch Gelerntes auf die jeweils individuell geprägte Betreuungssituation anwenden können. Dies umfasst auch die Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Die Hebammenstudiengänge sollen insgesamt dazu befähigen, die betreuten Frauen und Familien immer in den komplexen Gesamtsituationen wahrzunehmen und situationsbezogene und individuelle Maßnahmen abzuleiten. Die angehenden Hebammen setzen sich spezifisch mit bereits bei Neugeborenen relevanten Beeinträchtigungen und Behinderungen auseinander.

Ein Studiengang Pflege (B.Sc.) ist aktuell an der Evangelischen Hochschule Dresden etabliert. In diesem Studiengang setzen sich die Studierenden – über die Behandlung im Rahmen der übrigen Lehr- und Lernsituationen hinaus – explizit im Modul „Selbstbestimmung bei Behinderung und seelische Gesundheit“ mit dem Thema auseinander. Das Modul umfasst auch Lerneinheiten im Simulations-Labor / Skills Lab.

Zur Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen gab das SMS darüber hinaus an, dass nach Inkrafttreten des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK die Weiterbildungseinrichtungen für den Bereich der Weiterbildung im Gesundheits- und Pflegebereich gebeten wurden, die Belange der Menschen mit Behinderungen in der konkreten inhaltlichen Umsetzung der Weiterbildungen im Blick zu behalten. Die Vorgaben der Module sehen, ähnlich wie in den oben genannten Lehrplänen und Studienunterlagen, keine detaillierte Liste von Inhalten bzw. Themen vor, sondern zielen darauf ab, die Patientin bzw. den Patienten mit seinen individuellen Voraussetzungen und in seinen komplexen Bezugssystemen wahrzunehmen und berufliche Tätigkeiten danach auszurichten. Rückmeldungen belegen, dass den Weiterbildungseinrichtungen dies bewusst ist und auch Dozentinnen und Dozenten gewonnen werden konnten, die mit dieser Thematik aus verschiedenen Perspektiven vertraut sind und Erfahrungen weitergeben möchten.

4.4.2.6 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse aus der indikatorengestützten Situationsbeschreibung noch einmal in zusammengefasster Form dargestellt.

Gesundheitliche Verfassung

Bei 92 % der schwerbehinderten Menschen ist die Behinderung Folge einer Krankheit. Menschen mit Beeinträchtigungen schätzen ihren Gesundheitszustand schlechter ein als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Laut Mikrozensus berichten Menschen mit Behinderungen zu 47 % über eine „Krankheit innerhalb der letzten vier Wochen“

(Menschen ohne Behinderungen: 15 %). Dieser Wert steigt im Seniorenalter für beide Gruppen.

Manche Formen der Behinderung können seit dem Kindesalter bestehen: Die wichtigsten Risikofaktoren hierfür sind Frühgeburt, angeborene Fehlbildungen und chronische Erkrankungen. Im Jahr 2020 sind in Sachsen 914 Kinder mit einer angeborenen Fehlbildung auf die Welt gekommen (0,3 % der Lebendgeborenen). Die Häufigkeit des Auftretens verschiedener Arten von Fehlbildungen hat sich im Zeitverlauf verändert und unterliegt teilweise deutlichen Schwankungen. Laut Erhebungen auf Bundesebene schätzen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen über alle Altersgruppen hinweg ihre Gesundheit schlechter ein als gleichaltrige Kinder ohne Beeinträchtigungen. Auch das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen wird geringer eingeschätzt als das von Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen.

Gesundheitsversorgung und Rehabilitation

Barrieren in der Gesundheitsversorgung können je nach Art der Behinderung unterschiedlich ausfallen und reichen von der mangelnden baulichen Zugänglichkeit einer Praxis oder Klinik bis zur Kommunikation ärztlicher Diagnosen und behandlungsrelevanter Informationen im Falle kognitiver Beeinträchtigungen. In Sachsen gibt es drei Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), die auf die medizinische Behandlung und die besonderen Kommunikationsbedarfe dieses Personenkreises ausgerichtet sind. In anderen Hausarzt- und Fachpraxen sowie Versorgungszentren ist vollständige Barrierefreiheit hingegen selten gegeben. Im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplans 2022 hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen darüber aktuelle Daten zur Barrierefreiheit sächsischer Arztpraxen in Bezug auf verschiedene Merkmale erhoben. Insgesamt 38 % der Praxen verfügten über einen Behindertenparkplatz. Einen stufenlosen Ein- und Zugang zur Praxis hatten 40 % der Praxen. 29 % hatten einen barrierefreien Aufzug und bei 18 % verfügten die Treppen über einen beidseitigen Handlauf und Stufenvorderkantenmarkierungen. Sanitäreinrichtungen, die verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit erfüllten, wurden bei insgesamt 21 % der Praxen festgestellt, und bei 27 % erfüllten die Untersuchungsmöbel Aspekte von Barrierefreiheit. Eine barrierefreie Umkleidekabine fand sich bei 11 % der untersuchten Praxen, und bei 7 % gab es Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen. Eine Induktionsschleife war nur bei 1 % der Praxen vorhanden. Die Kommunikationsmöglichkeit über SMS, Fax oder E-Mail war bei insgesamt 36 % der Praxen gegeben.

Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Mit zunehmendem Alter steigen für Menschen mit und ohne Behinderungen die Risiken von Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen, aber auch in jüngeren Altersgruppen sind viele Menschen mit Behinderungen auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Im Vergleich von 2011 zu 2019 nimmt die häusliche Versorgung von

Pflegebedürftigen zu, während die Unterbringung in stationären Einrichtungen eher rückläufig ist. Zum Jahresende 2019 lebten in Sachsen 250.815 Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des SGB XI, was einem Bevölkerungsanteil von 6,2 % entspricht und gegenüber dem bundesweiten Anteil von 5 % recht hoch ausfällt. Die Quote an Pflegebedürftigen in der sächsischen Bevölkerung ist seit 2011 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen, was maßgeblich auf die demografische Entwicklung sowie eine Erweiterung des Leistungsanspruchs seit 2017 zurückzuführen ist. Der Anteil an pflegebedürftigen Frauen ist mit 63 % deutlich höher als derjenige der Männer (38 %). Schätzungen der im Jahr 2017 veröffentlichten Studie „Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen“ zufolge lebten im Jahr 2016 insgesamt 110.672 Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit in Sachsen, davon war der Großteil (82 %) älter als 65 Jahre. Diesen Schätzungen zufolge werden im Jahr 2030 mehr als 176.120 pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Sachsen leben (Zuwachs um 5 %). Bedingt wird diese Entwicklung durch die steigende Zahl älterer Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit (+ 8 %), während sich die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren in diesem Zeitraum reduzieren wird (- 6 %). Bisherige Angebote in Sachsen sind kaum auf jüngere pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen ausgelegt, aber auch ältere Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sind stärker von Versorgungsengpässen betroffen als ältere Menschen mit Behinderungen ohne Pflegebedarf.

4.4.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern für Menschen mit Behinderungen das größtmöglich zu erreichende Ausmaß an Gesundheit, wobei sie im Zugang zur Gesundheitsversorgung durch ihre Behinderungen nicht diskriminiert werden dürfen. Die Maßnahmen des Aktionsplans 2017 richten sich an dieser Forderung aus. Den Menschen mit Behinderung soll eine gleichwertige Gesundheitsversorgung wie den Menschen ohne Behinderung angeboten werden. Zudem sollen die Angebote so gemeindenah wie möglich zur Verfügung gestellt werden, um auch Menschen mit Behinderungen in ländlichen Regionen zu erreichen. Die formulierten Maßnahmen des Aktionsplans kommen dieser Forderung nach, allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass lediglich 13 Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit und Rehabilitation formuliert werden. Im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern kann diese Maßnahmenanzahl eher als gering eingeschätzt werden. Die Ziele der Maßnahmen werden aus den formulierten Handlungsbedarfen abgeleitet. Die zuvor angeführten Ziele und Umsetzungsstrategien werden in diesem Handlungsfeld eher weicher und allgemeiner gehalten als in anderen Handlungsfeldern. Die Maßnahmenbeschreibungen hingegen sind konkret und umsetzbar formuliert, wodurch sich die Wirkung der Maßnahmen entsprechend überprüfen lässt. Für neun Maßnahmen wird ein mehrjähriger oder fortlaufender Umsetzungszeitraum angegeben. Dies ist positiv zu bewerten, weil

dadurch Maßnahmen über einen längerfristigen Zeitraum verfolgt werden und sich damit ihre Wirkung verstetigen und weitergetragen werden kann.

4.4.3.1 Zugang zu Gesundheitseinrichtungen

Um Angebote der Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen zu können, müssen diese wohnortnah erreichbar und barrierefrei zugänglich sein. Dies wird nicht nur durch bauliche Mängel wie z. B. fehlende rollstuhlgerechte Zugänge zu den Praxisräumen behindert, sondern Barrieren bestehen auch darin, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen Schwierigkeiten haben, ärztliche Diagnosen und Verhaltensvorschriften zu verstehen oder dass behandlungsrelevante Informationen nicht barrierefrei zugänglich sind.

Eine Untersuchung zur Barrierefreiheit von Arztpraxen in Sachsen aus dem Jahr 2016 kam zu dem Ergebnis, dass 55 % der untersuchten Praxen über einen stufenlosen Eingang verfügen. In der Praxis verfügen 81 % über ein barrierefreies Behandlungszimmer, 78 % über Sitzgelegenheiten im Anmeldebereich und 68 % über freie Stellflächen für Rollstühle und Kinderwagen. Eine stufenlos bzw. über eine Rampe zu erreichende barrierefreie Toilette steht in 59 % aller Praxen zur Verfügung. Nur 3 % der untersuchten Praxen erwiesen sich als umfassend barrierefrei in Bezug auf den Zugang zur Praxis, die Gegebenheiten innerhalb der Praxis und die Toiletten.

Neben der baulichen Zugänglichkeit wurden in der Studie auch Schwierigkeiten im Arbeitsablauf oder in der Behandlung untersucht. 36 % der Praxen gaben an, in ihrer täglichen Arbeit keine Barrieren oder Schwierigkeiten zu erleben, bei den verbleibenden Praxen wurden dagegen z. B. Schwierigkeiten bei Krankentransporten, bei der Behandlung von Rollstuhlfahrenden oder von Patientinnen und Patienten mit Sinnesbehinderungen identifiziert.

Um die Wirkung der Maßnahmen des Aktionsplans sowie etwaige Verbesserungen in diesem Bereich feststellen zu können, müsste die Befragung bei den Arztpraxen wiederholt werden. Den Fachgesprächen ist zu entnehmen, dass noch immer erhebliche Barrieren beim Zugang zur gesundheitlichen Infrastruktur bestehen. Insbesondere im ländlichen Raum ist die Situation nach wie vor als problematisch anzusehen.

Zum Thema „Zugang zu Gesundheitseinrichtungen“ wurde ein erheblicher Handlungsbedarf gesehen, um die Gesundheitsversorgung barrierefrei zu gestalten. Im Rahmen der Evaluation wurden acht Maßnahmen des Aktionsplans 2017 diskutiert. Davon waren laut Ressortabfrage drei Maßnahmen abgeschlossen, zwei Maßnahmen wurden umgesetzt und werden als Daueraufgabe fortgeführt, eine Maßnahme befand sich zum Befragungszeitpunkt in der Umsetzung und wird teilweise als Daueraufgabe fortgeführt und eine Maßnahme wird nicht mehr weiterverfolgt (Tabelle 71).

Im Rahmen des siebten Berichts wird die Maßnahme 6 „Der Freistaat wird seine Möglichkeiten nutzen und darauf einwirken, dass das medizinische Versorgungsangebot bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird“ mit

Ergänzungen bzw. Konkretisierungen erneut aufgeführt. Die Maßnahme 7 „Evaluation des Bestandes und der Bedarfe an barrierefreien ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen“ wird ebenfalls mit Ergänzung wieder aufgenommen. Zu klären ist, wie Anreize geschaffen werden können, Barrierefreiheit im ambulanten Bereich auszubauen.

Die Maßnahme 8 wird ebenfalls mit Ergänzung erneut im siebten Bericht aufgenommen. Hierzu wurde unter anderem angemerkt, dass der Kommunikationsbegriff (schriftlich, mündlich etc.) präzisiert und mit Beispielen klarer benannt werden sollte, worin Barrieren bestehen können. Dabei sollten auch Betroffenenverbände einbezogen werden.

Tabelle 71: Maßnahmen des Aktionsplans zum Zugang zu Gesundheitseinrichtungen

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme ¹⁷²
1	Initiative zur Erstellung eines Handlungsleitfadens für Heilberufe zu barrierefreien Praxen und Gesundheitsdienstleistungen.	abgeschlossen	nein
2	Die sächsischen Lehrpläne der Gesundheitsfachberufe werden aktualisiert. Es wird geprüft, ob es zukünftig die Möglichkeit der Erlangung von Kompetenzen zum Umgang mit verschiedenen Behinderungen im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf gibt.	wird nicht weiterverfolgt	nein
3	Ergänzung der Rechtsvorschrift im SächsKHG hinsichtlich der sozialen Betreuung, Mitarbeiterschulung und Seelsorge um den Passus, dass den Belangen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich der sozialen Betreuung, der Zugänglichkeit zu Informationen und der seelsorgerischen Begleitung Rechnung zu tragen ist.	Umsetzung begonnen	nein
4	Förderung des Ausbaus gemeindepsychiatrischer Versorgung über die gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen hinaus und des Aufbaus bedarfsgerechter und umfassender Versorgung in den Regionen, damit Menschen mit einer psychischen Erkrankung die notwendigen Hilfen möglichst in ihrer vertrauten räumlichen Umgebung und innerhalb der etablierten sozialen Strukturen erhalten (Sozialraumorientierung für ein barrierefreies Leben psychisch kranker Menschen in der Gemeinde). Grundsätze der Versorgung sind darüber hinaus das Prinzip „ambulant vor stationär“ sowie die Vorrangigkeit von vorsorgenden Hilfen zur Vermeidung von Unterbringungen	umgesetzt und Daueraufgabe	nein
5	Unterstützung der Entwicklung eines Signets zur Kennzeichnung barrierefreier Praxen.	Umsetzung begonnen und teilweise Daueraufgabe	nein
6	Der Freistaat wird seine Möglichkeiten nutzen und darauf einwirken, dass das medizinische Versorgungsangebot bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird.	umgesetzt und Daueraufgabe	mit Ergänzung
7	Evaluation des Bestandes und der Bedarfe an barrierefreien ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen.	abgeschlossen	mit Ergänzung
8	Untersuchung, ob die Kommunikation in den Rehabilitations-Einrichtungen durch die Menschen mit Behinderungen als angemessen und ausreichend eingeschätzt wird. Im Bedarfsfall Anstreben von Verbesserungen (Konzeption von Fortbildungen für Ärzte und Pflegepersonal in den Reha-Einrichtungen).	abgeschlossen	mit Ergänzung

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.4.3.2 Prävention und Rehabilitation

Die Prävention zielt darauf ab, gesundheitliche Risikofaktoren zu reduzieren und das Entstehen einer Erkrankung zu verhindern. Nach Eintritt einer Erkrankung dient Prävention der möglichst frühzeitigen Diagnostik und Therapie. Die Rehabilitation soll dazu beitragen, krankheitsbedingte Funktionseinbußen zu reduzieren. In allen damit angesprochenen Bereichen sahen die Diskussionsteilnehmenden erheblichen Handlungsbedarf, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Statistische Anhaltspunkte, um eine Entwicklung dieser Versorgungsstrukturen in dieser Hinsicht abbilden zu können, stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit „Prävention und Rehabilitation“ wurden zwei Maßnahmen des Aktionsplans 2017 diskutiert, die nach Einschätzung der Ressorts beide als abgeschlossen gelten (Tabelle 72). Die Maßnahme 2 wird im Rahmen des 7. Berichts erneut aufgenommen, da es keine Hinweise auf eine erfolgreiche Umsetzung gibt.

Zur Bewertung der Wirkung liegt hier kein geeigneter Indikator vor.

Tabelle 72: Maßnahmen des Aktionsplans zu Prävention und Rehabilitation

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme ¹⁷³
1	Begleitung der zeitnahen Errichtung von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistigen Behinderungen oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) nach § 119 c SGB V entsprechend dem ermittelten Bedarf und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.	abgeschlossen	nein
2	Förderung eines Modellprojekts zur stationären Versorgung von Patienten mit Behinderungen in einer der zur spezialisierten Adipositasbehandlung zugelassenen Einrichtung im Freistaat Sachsen (Teil 1: Analyse und Teil 2: Planung und Investition von Vorhaltungen für die besonderen Belange von Patienten mit Behinderungen).	abgeschlossen	ja

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

¹⁷² Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

¹⁷³ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

4.4.3.3 Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Die Einschränkungen, die zur Pflegebedürftigkeit führen, wirken sich nachhaltig auf alle anderen Lebensbereiche aus und erfordern tragfähige Unterstützungsangebote. Zum Zusammenhang von „Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ wurden drei Maßnahmen des Aktionsplans 2017 diskutiert, von denen eine Maßnahme als abgeschlossen gilt und nicht weiterverfolgt wird, eine Maßnahme nicht verfolgt wurde und eine Maßnahme umgesetzt wurde und als Daueraufgabe fortgeführt wird.

Tabelle 73: Maßnahmen des Aktionsplans zu Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme ¹⁷⁴
1	Erstellung einer Grundlagenstudie „Alter & Pflege“: Aufzeigen der bereits existierenden sowie der künftigen Bedarfe zum Thema Pflege über alle Alters- und Bedarfsgruppen auf Landes- und auf kommunaler Ebene hinweg. Berichterstellung zum aktuellen Stand der Altenhilfe im Blick auf behinderte betagte Menschen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene in Sachsen, Aufzeigen der vielfältigen Überschneidungen hinsichtlich der Betroffenengruppen, der Einordnung durch beziehungsweise im SGB und der zuständigen Kostenträger; Untersuchungen zu Möglichkeiten einer Tagesstruktur für ältere Menschen mit Behinderung, die nicht mehr in die Werkstätten gehen.	abgeschlossen und nicht weiterverfolgt	nein
2	Anregung zur Evaluierung und gegebenenfalls Fortschreibung des „Sächsischen Gesamtkonzepts zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ im Landespflegeausschuss.	wird nicht weiterverfolgt	nein
3	Information und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen in Aus-, Fort- und Weiterbildungen in gesundheitlichen, (sozial-)pädagogischen und pflegerischen Berufen.	umgesetzt und Daueraufgabe	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

Die Bewertung der Wirkung der Maßnahmen ist kaum möglich, da hier kein geeigneter Indikator zur Verfügung steht, um den Erfolg der Maßnahmen zu messen. Auch die Fachgespräche haben gezeigt, dass trotz der Grundlagenstudie „Alter & Pflege“ Informationslücken im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit bestehen, die es in Zukunft zu schließen gilt. Unter Einbezug der Fachgespräche und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Sachsen sowie dem aktuellen und künftig zu erwartenden Fachkräftemangel im Pflegebereich

¹⁷⁴ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

erscheint die Problembehandlung in diesem Handlungsfeld durch die Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 unzureichend.

4.4.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Für Menschen mit Behinderungen haben die Stärkung der Gesundheit und ein ungehinderter Zugang zu den Angeboten der Gesundheitsversorgung einen besonders hohen Stellenwert. In Bezug auf die UN-BRK kann auch hier auf den Artikel 25 und das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ hingewiesen werden. Dies beinhaltet Maßnahmen der medizinischen Behandlung ebenso wie Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation und eine gesundheitsbezogene Beratung. Diese Versorgung soll so gemeindenah wie möglich angeboten werden und geschlechtsspezifische Sonderbedarfe berücksichtigen.

4.4.4.1 Zugang zu Gesundheitseinrichtungen

Hintergrund und Zielsetzung: Die folgenden Handlungsempfehlungen bedienen das Ziel eines uneingeschränkten und wohnortnahen Zugangs zu allen öffentlich zugänglichen Angeboten der Gesundheitsversorgung. Wie in Abschnitt 4.4.2.3 erörtert wurde, ist dieser für Menschen mit Behinderungen in Sachsen oft eingeschränkt. Dies betrifft neben der Barrierefreiheit von Arzt- und Therapiepraxen auch Fragen der barrierefreien Informationsvermittlung und Kommunikation im medizinischen Bereich. In der oben erwähnten Befragung durch die Management consult Unternehmensberatung GmbH (2017) im Auftrag des SMS haben zwei Drittel der sächsischen Arztpraxen angegeben, in ihrer täglichen Arbeit mit Patientinnen und Patienten mit Behinderungen immer wieder auf Barrieren oder Schwierigkeiten unterschiedlicher Art zu stoßen. Für die Betroffenen bedeutet dies häufig, dass sie weite Anfahrtswege auf sich nehmen müssen, um eine bedarfsgerechte medizinische Behandlung zu erfahren. Der Artikel 25 der UN-BRK sieht allerdings vor, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine „erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“ haben wie alle anderen Menschen auch. Zudem sind die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung von Unterstützungstechnologien für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die folgenden Handlungsempfehlungen zielen darauf ab, diesen Grundsatz zu erfüllen, indem Menschen mit Behinderungen die Inanspruchnahme der medizinisch-therapeutischen Infrastruktur zu erleichtert und ihnen bedarfsgerechte Angebote eröffnet werden.

Barrierefreiheit

- a. Ausbau und Bewerbung der bestehenden Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Barrierefreiheit im ambulanten medizinischen Versorgungsbereich insbesondere für Praxen im ländlichen Raum.

- b. Überprüfung der bestehenden Hilfelandschaft für sucht- und psychisch kranke Menschen hinsichtlich der Gegebenheit mehrdimensionaler Barrierefreiheit und entsprechende Anpassung zur Herstellung mehrdimensional barrierefreier Hilfeangebote in regionaler Verteilung.
- c. Errichtung einer barrierefreien Anlaufstelle zur Unterstützung im Umgang mit digitalen Anwendungen sowie Beratung hinsichtlich digitaler Möglichkeiten zur Unterstützung im Alltag und Verbesserung der Barrierefreiheit.

Relevanz und Wirkung: Insbesondere in Bezug auf die ambulante Versorgung wurde in den Fachgesprächen im Rahmen der Evaluation hervorgehoben, dass es Verbesserungen hinsichtlich der Barrierefreiheit bedarf. Die bestehende Fördermöglichkeit „Lieblingsplätze“ ist sehr niedrigschwellig und wird zudem gut angenommen. Hinsichtlich psychischer sowie Suchterkrankungen besteht ein Bedarf an Beratungsangeboten, die von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen in Anspruch genommen werden können und somit mehrdimensional barrierefrei sind. Weiterhin sollte die Digitalisierung grundsätzlich sowohl hinsichtlich ihrer Potentiale als auch Herausforderungen stärker in den Blick genommen werden, wobei Unterstützungsangebote notwendig sind, damit potenziellen Nutzerinnen und Nutzer daran teilhaben und davon profitieren können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen sind mittelfristig umsetzbar und mit erheblichen Ressourcenbedarfen verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Freistaat Sachsen, allen voran das SMS, wobei eine erfolgreiche Umsetzung insbesondere die Kooperation mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Trägern im Bereich der Hilfestrukturen für psychisch und suchtkranke Menschen sowie mit Interessenvertretungen und Betroffenen voraussetzt.

Versorgungsangebot

- d. Der Freistaat wird seine Möglichkeiten nutzen und darauf einwirken, dass das medizinische Versorgungsangebot bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird – insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum.

Relevanz und Wirkung: Der ländliche Raum ist hinsichtlich der medizinischen Infrastruktur in der Regel noch schlechter ausgestattet als städtische Regionen, was auch durch den grundsätzlichen Mangel an Ärztinnen und Ärzten in ländlichen Regionen begründet ist. Hier gibt es zudem große Unterschiede hinsichtlich der Dichte und Barrierefreiheit von Versorgungsangeboten, was spezifische Maßnahmen erforderlich macht, um diesem Mangel in einigen Gebieten zu begegnen. Insbesondere der Personalmangel im Gesundheitswesen macht sich hier bemerkbar, der in ländlichen Räumen noch stärker ausgeprägt ist als in städtischen Regionen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Es handelt sich um eine Handlungsempfehlung, die langfristig umzusetzen ist und als Daueraufgabe fortbestehen wird. Da in diesem Zusammenhang insbesondere auch finanzielle Anreize hilfreich sein können, ist diesbezüglich grundsätzlich von zusätzlichem Ressourcenbedarf auszugehen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung richtet sich an den Freistaat Sachsen und setzt insbesondere eine Kooperation mit den Akteuren der Selbstverwaltung im Gesundheitssektor voraus.

Prüfaufträge

- e. Durchführung einer Evaluation zur Barrierefreiheit in ambulanten Psychotherapeuten-, Arzt- und Zahnarztpraxen nach den Kriterien von „Nullbarriere“; Verfügbarmachung der Ergebnisse zur Einführung von Kriterien zur Barrierefreiheit in die Praxis-Suchfunktion der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen.
- f. Untersuchung, ob die Kommunikation (entsprechend der Definition der UN-BRK) in den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung durch Menschen mit Behinderungen als angemessen und ausreichend eingeschätzt wird. Im Bedarfsfall Anstreben von Verbesserungen (Konzeption von Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte sowie Pflege- und Gesundheitsfachpersonal).

Relevanz und Wirkung: Es handelt sich bei beiden Handlungsempfehlungen um ergänzte Maßnahmen des Aktionsplans 2017. Hinsichtlich der Handlungsempfehlung e wurde angeregt, dass zur Qualitätsgewährleistung eine Hochschule oder ein wissenschaftliches Institut mit der Durchführung der Evaluation beauftragt werden sollten. Hinsichtlich der Handlungsempfehlung f ist die konkrete Definition des Begriffs der Kommunikation notwendig, wobei die UN-BRK als Grundlage dienen sollte.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Beide Handlungsempfehlungen e und f sind mittel- bis langfristig umsetzbar und mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an das SMS, wobei dieses geeignete Kooperationspartner ausfindig machen muss. In beiden Fällen sind Interessenvertretungen einzubeziehen. Für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen e und f wird die Beauftragung eines externen Dienstleisters (z. B. ein einschlägiges wissenschaftliches Institut) empfohlen.

4.4.4.2 Prävention und Rehabilitation

Hintergrund und Zielsetzung: Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind dazu verpflichtet, Gesundheitsleistungen anzubieten, die speziell von Menschen mit Behinderungen benötigt werden und die darauf ausgerichtet sind, die Schwere von Behinderungen zu mildern und weiteren Behinderungen entgegenzuwirken. Wie bereits in Abschnitt 4.4.2.4 erwähnt wurde, sind neben eben der kurativen Behandlung von Krankheiten auch die Prävention und Rehabilitation wesentliche Ansätze, um die gesundheitliche Lage zu

verbessern. Gerade für Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Menschen haben diese einen besonders hohen Stellenwert, da sie unter anderem darauf abzielen das Auftreten von Behinderungen zu verhindern bzw. hinauszuzögern und die physischen und psychischen Auswirkungen von Behinderungen zu mildern bzw. weiteren Funktionseinbußen oder Folgeerkrankungen vorzubeugen. Durch Prävention und Rehabilitation kann nicht nur eine bessere Teilhabe am sozialen Leben und auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden, sondern auch das Auftreten einer Pflegebedürftigkeit hinausgezögert und im besten Fall verhindert werden. Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Handlungsempfehlungen darauf hinwirken, die Leistungen der Prävention und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und die Betroffenen medizinisch bedarfsgerecht zu begleiten. In diesem Zusammenhang führt Artikel 25 UN-BRK explizit auf, dass durch die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um Menschen mit Behinderungen „Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation“, zu gewähren ist.

Forschungsbedarf

- a. Evaluation der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZE) unter anderem hinsichtlich der Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem übrigen Versorgungssystem, der Inanspruchnahme und den Wartezeiten.
- b. Überprüfung der stationären Gesundheitsangebote hinsichtlich der Gegebenheit mehrdimensionaler Barrierefreiheit und entsprechende Anpassung zur Herstellung einer mehrdimensional barrierefreien Unterstützungsstruktur.
- c. Förderung eines Modellprojekts zur stationären Versorgung von Patienten mit Behinderungen in einer zur spezialisierten Adipositasbehandlung zugelassenen Einrichtung im Freistaat Sachsen (Teil 1: Analyse und Teil 2: Planung und Investition von Vorhaltungen für die besonderen Belange von Patienten mit Behinderungen).

Relevanz und Wirkung: Mit einer Evaluation der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZE) soll überprüft werden, wie sie sich innerhalb der bestehenden Versorgungsstrukturen etabliert haben. Aktuell gibt es nur vereinzelte MZE, weshalb auch von zum Teil langen Wartezeiten berichtet wurde. Die barrierefreie Kommunikation und Auffindbarkeit müssen darüber hinaus auch in Bezug auf den Krankenhaus- und Reha-Bereich verbessert werden. Erforderlich ist auch eine auf Menschen mit Behinderungen zugeschnittene Kommunikation, wobei insbesondere das Personal in der barrierefreien Kommunikation besser ausgebildet werden muss. Bei der Handlungsempfehlung c handelt es sich um eine Maßnahme des Aktionsplans von 2017, die angesichts des bisherigen Umsetzungsstandes und aufgrund der Relevanz der Thematik hier erneut aufgeführt wird.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen sind mittel- bis langfristig umsetzbar und mit weiterem, teilweise erheblichem Ressourcenbedarf verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an das SMS; im Falle von Schulungsbedarfen ist auch die Kassenärztliche Vereinigung betroffen. Der Freistaat sollte mit der Umsetzung geeignete externe Anbieter beauftragen, wobei Betroffene und Interessenvertretungen einzubeziehen sind.

Behandlungspfade

- d. Verbesserung der Übergänge von der Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum zur Versorgung im Erwachsenenalter.
- e. Verbesserung der Übergänge von einem Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt in die Häuslichkeit (auf Ausbau der Kurzzeitpflege hinwirken).

Relevanz und Wirkung: Im Rahmen der Evaluation wurde durch die Ausführungen der Expertinnen und Experten deutlich, dass der Übergang von der Versorgung im Kindes- und Jugendalter bzw. in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) hin zur Versorgung im Erwachsenenalter (u.a. Medizinisches Behandlungszentrum für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB)) verbessert und besser abgestimmt werden muss. Mit Blick auf den stationären Bereich wurde deutlich, dass es immer wieder zu Fällen kommt, in denen nach einem Reha- oder Krankenhausaufenthalt ein direkter Übergang in die eigene Häuslichkeit nicht möglich ist, jedoch keine Plätze in der Kurzzeitpflege verfügbar sind. Darüber hinaus braucht es für diese Fälle eine intensivere sozialmedizinische Beratung, die das Lebensumfeld der Personen und deren Anpassung in den Blick nimmt.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen d und e sind mittel- und langfristig umsetzbar und mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Freistaat Sachsen als Initiator, insbesondere das SMS, wobei sie eine Kooperation mit den ambulanten und stationären Versorgungsbereichen voraussetzt. Auch hierbei empfiehlt sich die Abstimmung und Kooperation mit Interessenvertretungen und Betroffenen.

Prävention und Gesundheitsförderung im Arbeitsleben

- f. Ausbau von gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen bei öffentlichen Arbeitgebern. Veränderung des Beantragungsverfahrens zur Anschaffung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz zur Gewährleistung einer Bereitstellung bei Beschäftigungsbeginn.
- g. Sensibilisierungs- und Informationsmaterial zur stärkeren Aufklärung von Arbeitgebern hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zur Ermöglichung einer langfristigen Beschäftigung und des Erhalts der Arbeitsfähigkeit.

Relevanz und Wirkung: Bei der Beschleunigung der Anschaffung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz geht es vor allem um die Bedarfsermittlung und Beantragung bereits vor Arbeitsbeginn, um Verzögerungen zu vermeiden. Darüber hinaus wurde in den Fachgesprächen deutlich, dass es einer stärkeren Aufklärung von Arbeitgebern hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit psychischen Erkrankungen bedarf, da hier auf Grund von Unwissenheit oftmals nicht der richtige Umgang mit damit verbundenen Herausforderungen und Bedarfen gewählt wird.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen f und g sind kurz bis mittelfristig umsetzbar und mit zusätzlichem – insbesondere personellem – Ressourcenbedarfen verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber (Handlungsempfehlung f) sowie als Informationsstelle zur Aufklärung und Informationsbereitstellung für andere Arbeitgeber (Handlungsempfehlung g). Im ersteren Fall richtet sich die Handlungsempfehlung an alle Ressorts und den ihnen untergeordneten Behörden, während im letzteren Fall vor allem das SMS und SMWA in der Zuständigkeit sind. Auch mit Blick auf diese Handlungsempfehlungen empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit Betroffenen und Interessenvertretungen.

Familienplanung und Familienleben

- h.** Förderung von Strukturen für eine bedarfsgerechte Familienplanung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen in allen Familienphasen.
- i.** Untersuchung der aktuellen Praxis in Bezug auf die Empfängnisverhütung in besonderen Wohnformen.

Relevanz und Wirkung: In Bezug auf die Handlungsempfehlung h bedarf es der Förderung von Strukturen für eine bedarfsgerechte Familienplanung (Aufklärung, Beratung) und Begleitung von Geburtsvorbereitungsangeboten bis hin zu Eltern-Kind-Kuren. Weiterhin geht es um die Bereitstellung der erforderlichen Elternassistenz. Die Handlungsempfehlung i ist vor dem Hintergrund einzuordnen, dass es laut Angaben der beteiligten Expertinnen und Experten an den Fachgesprächen vorkommt, dass Bewohnerinnen mit kognitiver Behinderung in besonderen Wohnformen mit einer „Drei-Monats-Spritze“ behandelt werden, ohne darüber ausreichend aufgeklärt worden zu sein. Insbesondere in Bezug auf die Empfängnisverhütung in besonderen Wohnformen muss daher eine konkrete Überprüfung in Bezug auf die aktuelle Praxis durchgeführt werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die beiden Handlungsempfehlungen sind mittelfristig umsetzbar und mit zusätzlichen Ressourcenbedarfen verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an das SMS (Abteilung 4 „Jugend, Familie und Teilhabe“), wobei die Handlungsempfehlung i die Beauftragung einer unabhängigen Stelle voraussetzt. In Bezug auf die

Handlungsempfehlung h ist die Kooperation mit Akteuren des gesamten Versorgungsnetzwerkes (Jugendamt, Leistungserbringer, etc.) sowie der Einbezug von Betroffenen und Interessenvertretungen notwendig.

Prävention

- j. Überprüfung des bestehenden Angebots an Prävention und Beratung in den Bereichen Suchthilfe, Ernährung, Medienkonsum, Familienhilfe hinsichtlich der Gegebenheit mehrdimensionaler Barrierefreiheit und entsprechende Anpassung zur Herstellung einer mehrdimensional barrierefreien Unterstützungsstruktur.

Relevanz und Wirkung: Im Rahmen der Fachgespräche wurde deutlich, dass die bestehenden Präventions- und Beratungsangebote (Suchthilfe, Ernährung, Medienkonsum, Familienhilfe etc.) dahingehend angepasst werden müssen, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen geeignet sind. Hierbei ist insbesondere die Geeignetheit für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen bzw. die Mehrdimensionalität der Barrierefreiheit hervorzuheben.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung j ist mittel- bis langfristig umsetzbar und mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung richtet sich an das SMS und die Leistungserbringer, wobei der Einbezug von Interessenvertretungen und Betroffenen zur Schaffung von Barrierefreiheit für unterschiedliche Behinderungsformen notwendig ist.

4.4.4.3 Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Hintergrund und Zielsetzung: Da mit zunehmendem Alter die Risiken von Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen für Menschen mit und ohne Behinderungen steigen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine qualitativ hochwertige bedarfsgerechte und barrierefreie Pflege zu ermöglichen. Oft sind Pflegeeinrichtungen nicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingestellt, dies gilt insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit.

Da die Pflegequote, wie in Abschnitt 4.4.2.5 ausgeführt wurde, in Sachsen aufgrund der demografischen Entwicklung und der Ausweitung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit in den letzten Jahren steigend ist, handelt es sich hierbei um ein besonders wichtiges Handlungsfeld für die sächsische Staatsregierung. Hierfür hat das Evaluationsteam aus den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen drei Handlungsempfehlungen abgeleitet, die darauf abzielen, die Versorgungsstrukturen im sächsischen Pflegebereich für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Prüfauftrag

- a. Ergänzende Untersuchungen zur Grundlagenstudie „Alter & Pflege“:
Aufzeigen der bereits existierenden sowie der künftigen Bedarfe zum Thema Behinderung und Pflege über alle Alters- und Bedarfsgruppen hinweg.
Aufzeigen der vielfältigen Überschneidungen hinsichtlich der Betroffenenengruppen, der Einordnung durch beziehungsweise im SGB und der zuständigen Kostenträger. Untersuchungen zu Möglichkeiten einer Tagesstruktur für ältere Menschen mit Behinderung, die nicht mehr in die Werkstätten gehen.

Relevanz und Wirkung: Der Pflegebedarf steigt aus demografischen Gründen kontinuierlich. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf stellen die Anbieter von pflegerischer Versorgung vor besondere Herausforderungen.

Bei dieser Handlungsempfehlung handelt es sich um eine Maßnahme des Aktionsplans von 2017, die aufgrund des Bearbeitungsstandes und angesichts der Relevanz hier erneut aufgeführt wird. Die Grundlagenstudie „Alter & Pflege“ wurde erstellt und wurde bereits in den Vorgängerbericht eingearbeitet. Die Studie basiert noch auf dem alten Pflegebedürftigkeitsbegriff, daher fällt die darin berechnete Prognose des Pflegebedarfs für 2030 zu niedrig aus. Es wäre daher von Interesse, wie sich die Zahlen verändern, wenn man die Prognose auf Basis des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erstellt. Zudem wurde aus den Reihen der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten angeregt, dass weitere Aspekte hinzugefügt werden sollten, wie Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung ist kurz- bis mittelfristig umsetzbar und mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung richtet sich an das SMS, das eine unabhängige Stelle mit der Durchführung der Studie beauftragen sollte. Bei der Durchführung der Studie ist der Einbezug von Expertinnen und Experten sowie Interessenvertretungen zu empfehlen.

Aus- und Weiterbildung von Gesundheits- und Pflegepersonal

- b. Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten für das Personal im Gesundheits- und Pflegebereich mit Blick auf die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen.

Relevanz und Wirkung: Im Rahmen der Fachgespräche wurde mehrfach deutlich, dass sowohl bei dem ärztlichen als auch dem nicht-ärztlichen Gesundheits- bzw. Pflegepersonal Weiterbildungsbedarf hinsichtlich der unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen besteht. Hierbei ist sowohl mit Blick auf Weiterbildungsangebote für das bestehende Personal als auch mit Blick auf die Ausbildung des zukünftigen Personals nachzusteuern.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung ist mittel- bis langfristig umsetzbar und ebenfalls mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden, wobei insbesondere mit Blick auf den Ausbildungsbereich die zentralere Herausforderung in der Veränderung und Abstimmung der Lehrpläne besteht.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung richtet sich an das SMS, SMK und SMWK, hier Initiative zu ergreifen und entsprechende Prozesse anzustoßen bzw. zu fördern.

Wohn- und Versorgungsstrukturen

- c. Ausbau des Angebots an Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Insbesondere für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie suchtkranke Menschen oder Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Relevanz und Wirkung: Die Kurzzeit- und Verhinderungspflege stellen wichtige Angebote dar, um ambulante Versorgungssettings zeitweise zu entlasten und damit langfristig zu stabilisieren, wenn eine selbst organisierte Verhinderungspflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Grundsätzlich muss dieser Bereich daher weiter ausgebaut werden. Dabei braucht es insbesondere auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen und suchtkranke Menschen spezifische Angebote der Kurzzeit- und Verhinderungspflege, um auch deren Angehörigen Entlastungen schaffen zu können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung ist mittel- bis langfristig umsetzbar und mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden. Im Gespräch mit Anbietern, die bei dieser Angebotsform wirtschaftliche Risiken befürchten, sind Vorbehalte auszuräumen und erfolgreiche Modelle bekannt zu machen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung richtet sich an den Freistaat Sachsen und setzt die Kooperation mit potenziellen Leistungsanbietern voraus.

4.4.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 74: Zugang zu Gesundheitseinrichtungen

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
57	Die Staatsregierung bewirbt die bestehenden Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Barrierefreiheit im ambulanten medizinischen Versorgungsbereich insbesondere für Praxen im ländlichen Raum.	SMS	2023/2024	aus dem laufenden Haushalt

58	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass Hilfsangebote für Suchtkranke sowie psychisch kranke Menschen die verschiedenen Aspekte von Barrierefreiheit berücksichtigen und digital vorgehalten werden.	SMS	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
59	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass das medizinische Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird.	SMS	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 75: Prävention und Rehabilitation

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
60	Die Staatsregierung evaluiert die bestehenden Angebote der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) in Sachsen hinsichtlich zusätzlicher Bedarfe.	SMS	2024	aus dem laufenden Haushalt
61	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass geförderte Präventions- und Beratungsangebote die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigen.	SMS, alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
62	Die Staatsregierung untersucht den Bedarf für einen wirksamen Katastrophenschutz für Menschen mit Behinderungen beispielhaft in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt. Dabei sollen Verantwortlichkeiten herausgearbeitet werden sowie Defizite und Handlungsmöglichkeiten in einem Auswertungsbericht aufgezeigt werden.	SMS (FF), SMI	2024/2025	aus dem laufenden Haushalt

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
63	Die Staatsregierung beauftragt eine Studie, die ggf. besondere Unterstützungsbedarfe für Menschen mit spezifischen Behinderungen ermittelt. Neben den Autismusstörungen sind hier auch weitere Behinderungen, wie z. B. Taubblindheit oder das Prader-Willi-Syndrom in die Untersuchung einzubeziehen. Die Studie soll für erkannte weitere Unterstützungsbedarfe Empfehlungen zur Sicherung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, wie z. B. der Autismus-Spektrum-Störung (ASS), an alle Lebensbereiche abgeben. Dabei ist auch zu prüfen, ob spezifische Unterstützungsformen, wie z. B. eine gesonderte Autismusstrategie ein zielführendes Mittel sind, erkannte Defizite zu beseitigen.	SMS	2023 / 2024	aus dem laufenden Haushalt
64	Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Fortschreibung des SächsBeWoG respektive der SächsBeWoGDVO, ob die dort formulierten personellen Anforderungen an Einrichtungen der Eingliederungshilfe einer Anpassung bedürfen.	SMS	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
65	Die Staatsregierung prüft, ob die Beratung für sexuelle und reproduktive Gesundheit für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Peer Ansatzes dauerhaft gefördert werden kann.	SMS	2024	aus dem laufenden Haushalt
66	Die Staatsregierung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit zum Thema der Fetalen Alkoholspektrumsstörung (FASD) und prüft die Durchführung von Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren und Fachkräfte	SMS	2023/2024	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 76: Behinderung und Pflege

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
67	Bei der Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten für das Personal im Gesundheits- und Pflegebereich wirkt die Staatsregierung darauf hin, dass die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen weiterhin thematisiert werden.	SMS, SMK, SMWK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
68	Die Staatsregierung prüft, ob im Rahmen eines investiven Förderprogramms der Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen zur Betreuung und/oder Rehabilitation unterstützt werden kann. Dabei ist unter Berücksichtigung anderer konzeptioneller Schwerpunkte auch die Förderung von Projekten einzubeziehen, die auf die (kurzzeitige) Betreuung von psychisch oder suchtkranken Pflegebedürftigen ausgerichtet sind.	SMS	06/2023	100 T€ pro Platz, im Übrigen zur Verfügung stehende HHM im Titel 08 05/893 58

4.5 Schutz der Persönlichkeit

Die Achtung der Würde des Menschen ist ein grundlegendes Rechtsprinzip, das für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen gilt. Allerdings kann es sich als erforderlich erweisen, diesem an sich selbstverständlichen Grundsatz durch besonderes Handeln Geltung zu verschaffen. Diese beiden Gesichtspunkte bringt Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz so zum Ausdruck, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und der Staat die Pflicht hat, sie zu achten und zu schützen. Im Hinblick auf besonders gefährdete Personengruppen, die die Anerkennung ihrer Würde nicht immer aus eigener Kraft durchsetzen können, folgt daraus die Handlungsverpflichtung, den Schutz der Person gegenüber Gefährdungen wie Diskriminierung und Gewalterfahrung aktiv sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen gehören Frauen, Kinder und ältere Menschen, insbesondere wenn diese Merkmale mit einer Behinderung zusammentreffen.

4.5.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention zielt darauf ab, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1). Diese Forderung wird in Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention anhand allgemeiner Grundsätze ausgeführt, in denen Würde, Unabhängigkeit und „Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“, gefordert werden. Die Chancengleichheit und

Gleichberechtigung von Männern, Frauen und Kindern mit Behinderungen muss aktiv umgesetzt werden, und jegliche Diskriminierung ist untersagt. Artikel 4 UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Vertragsstaaten auf, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten.

Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention betont das Recht von Menschen mit Behinderungen, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen. Die Vertragsstaaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Die persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen wird auch durch Artikel 14 UN-Behindertenrechtskonvention geschützt, demzufolge Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben. Eine Freiheitsentziehung darf daher nicht rechtswidrig oder willkürlich erfolgen und nicht allein mit dem Vorliegen einer Behinderung begründet werden. Artikel 15 UN-Behindertenrechtskonvention verbietet Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Artikel 16 UN-Behindertenrechtskonvention hält das Recht auf Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch fest. Nach Artikel 17 UN-Behindertenrechtskonvention hat jeder Mensch mit Behinderungen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

4.5.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

Indikatoren für die Vermeidung von Diskriminierung und Gewalterfahrungen sind statistisch nicht verfügbar. Daten der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen geben jedoch Auskunft darüber, in wie vielen Fällen es zu Verletzungen der Selbstbestimmung innerhalb von Wohneinrichtungen gekommen ist. Darüber hinaus ist statistisch belegt, in welchem Umfang eine Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit durch rechtliche Betreuung erfolgt, allerdings lässt sich aus diesen Daten kein Fortschritt der Inklusion ablesen.

4.5.2.1 Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung

Der in Artikel 3 und 4 UN-BRK formulierte Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen gilt in allen Lebensbereichen, dies wird in § 4 Absatz 3 SächsInklusG aufgegriffen und näher ausgeführt. Eine besondere Verantwortung zur Umsetzung dieses Grundsatzes haben staatliche Institutionen, die, sofern Benachteiligungen bestehen, „geeignete Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ergreifen“ sollen (§ 4 Absatz 4 SächsInklusG). Dazu gehören Maßnahmen wie z. B. eine bevorzugte Berücksichtigung bei gleicher Eignung von Bewerbern und insbesondere Bewerberinnen aus diesem Personenkreis bei

Stellenbesetzungsverfahren oder auch die Umsetzung angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK.

Grundsätzlich sind Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Geschlecht vulnerabel gegenüber Diskriminierung und Gewalt. Daher sollten sich die Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und verschiedenen Formen von Gewalt grundsätzlich zunächst auf alle Menschen mit Behinderungen beziehen.

Darüber hinaus ist der Schutz von Frauen und diversen Menschen¹⁷⁵, Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen mit Behinderungen vor Missbrauch und Gewalt in besonderer Weise zu betonen, da es sich hier um Personengruppen handelt, die einem erhöhten Risiko einer mehrfachen Benachteiligung oder Diskriminierung ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für Diskriminierungserfahrungen, die sich intersektional verschränken, wenn mehrere Diskriminierungskategorien zusammentreffen.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der UN-BRK sind die Konventionsstaaten verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Zu den Maßnahmen werden unter anderem Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen gezählt.“¹⁷⁶ Hierbei sollen sie geeignete Formen von Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und Betreuer gewährleisten, was auch die Bereitstellung von Information und Aufklärung darüber einschließt. Außerdem sind die Konventionsstaaten verpflichtet, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, von unabhängigen Behörden überwacht werden, was durch die Kontrollen der Besuchskommissionen nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz (SächsPsychKG) und dem SächsInklusG gewährleistet werden soll. Darüber hinaus gibt es außerdem internationalen Kontrollgremien (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter), die auch in sächsischen Einrichtungen Kontrollbesuche absolvieren. Diese betreffen in erster Linie Einrichtungen, in denen die Freiheit entzogen wird, wie Justizvollzugsanstalten, Polizeidienststellen und forensische sowie

¹⁷⁵ Im Jahr 2021 wurde im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Studie „Lebenslagen von LSBTIQ* Personen in Sachsen – Ergebnisse und Handlungsbedarfe“ durchgeführt, bei der 1.500 Befragte in Sachsen teilgenommen haben und deren Ergebnisse nun vorliegen. Hierbei geht es auch um das Thema queere Personen mit Behinderung/Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung. Link: https://www.vielfalt.sachsen.de/download/Lebenslagen_von_Isbtiq_Personen_in_Sachsen.pdf

¹⁷⁶ UN-BRK: Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Link: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/ausbeutung-gewalt-und-missbrauch-3828/>

allgemeinpsychiatrische Krankenhäuser. Wohnformen in den Menschen gerichtlich untergebracht sind, sind grundsätzlich aber ebenfalls erfasst.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die bereits vorhandenen Beschwerdestrukturen und Interessenvertretungen für behinderte Menschen hinzuweisen, wobei in Sachsen in der psychiatrischen Versorgung z. B. die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher und auch die Besuchskommissionen diese Funktionen übernehmen. In Wohneinrichtungen ist hierbei u.a. auf die Vertretungen bzw. Fürsprecherinnen und Fürsprecher der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) hinzuweisen. Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. hält darüber hinaus ein Angebot für merkmalsübergreifende Antidiskriminierungsberatung vor.

Infobox

Berichte der Besuchskommission nach § 14 SächsInklusG

Um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen und WfbM sicherzustellen, hat das SMS unabhängige Kommissionen berufen, die sogenannten Besuchskommissionen. Aus jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt werden mindestens drei Personen berufen. Diese sollen fachkundig, selbst von einer Behinderung betroffen oder nahstehende Angehörige eines Menschen mit Behinderung sein. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie überprüfen, ob den Leistungsbeziehenden eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Die Besuche erfolgen in der Regel unangemeldet und werden von den Mitgliedern der Besuchskommission im Rahmen von Berichten dokumentiert, worin die Feststellung von Missständen, die wesentlichen Gesprächsinhalte sowie Empfehlungen aufgenommen werden. Der Bericht wird dem SMS und den Träger der jeweiligen Einrichtung vorgelegt.¹⁷⁷

Die Beratungsstatistik des Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. (ADB Sachsen)¹⁷⁸ erfasst alle Beratungsfälle des ADB Sachsen, die Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Behinderung beinhalteten. Im Jahr 2020 bezogen sich von fast 400 Beratungen insgesamt 38 % auf die Diskriminierungskategorie Behinderung bzw. Ableismus, die damit an zweiter Stelle aller Beratungsfälle stand. Im Jahr 2021 machten die Fälle von Ableismus mit 27 % einen geringeren Anteil der 429 Gesamtfälle aus. Mit Blick auf die

¹⁷⁷ SMS (2017). Link: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/16790/>

¹⁷⁸ Ausführliche Informationen zur Antidiskriminierungsarbeit in Sachsen befinden sich in dem Bericht des Antidiskriminierungsbüros Sachsen e. V. „Aufbau von Antidiskriminierungsberatungsstrukturen in Sachsen – Abschlussbericht 2017-2020“. Link: <https://www.adb-sachsen.de/storage/app/uploads/public/615/ea5/0a8/615ea50a81ba2601744236.pdf>

Beratungszahlen auf Grund von Ableismus zeigt sich, dass diese seit 2019 stetig zunimmt, von 50 Beratungen im Jahr 2019, über 111 Beratungen im Jahr 2020 auf 115 Beratungen im Jahr 2021. Die Lebensbereiche, in denen auf Grund von Behinderungen Diskriminierungserfahrungen gemacht werden, sind vielseitig. Das ADB Sachsen führte in 2021 Beratungen auf Grund von Diskriminierungserfahrungen in den folgenden Bereichen durch, wobei die Reihenfolge der Nennung der Häufigkeit entspricht: Arbeit, Gesundheitssystem, Einzelhandel, Behörden, Bildung, Wohnen, Freizeit, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Justiz und Dienstleistungen.¹⁷⁹ Das ADB Sachsen bietet neben der Einzelfallberatung auch die Fortbildungen zum Thema Diskriminierungsschutz an.¹⁸⁰

Infobox

Studie zu Diskriminierungserfahrungen in Sachsen des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)

Das SMJusDEG hat beim DeZIM die Studie „Diskriminierung erlebt?! - Diskriminierungserfahrungen in Sachsen - Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse einer Betroffenenbefragung, sächsischen Bevölkerungsbefragung und bundesweiten Vergleichsbefragung“ in Auftrag gegeben, die im Sommer 2022 veröffentlicht wurde. Unter anderem enthält die Studie auch Ergebnisse zu Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen.

Demnach hat mehr als die Hälfte der Befragten mit einer körperlichen Behinderung (52 %, n=290) bereits Diskriminierung erfahren, unter den Befragten mit einer chronischen Erkrankung (n=176) war es knapp die Hälfte (47 %). Obwohl diese Werte sehr hoch anmuten, zeigt sich hier keine Schlechterstellung gegenüber Menschen ohne Behinderungen, auch hier hat rund die Hälfte der Befragten (52 %, n=1.060) bereits Diskriminierung erfahren. Demgegenüber ist das Vorkommen von Diskriminierungserfahrungen bei Menschen mit psychischen oder kognitiven Behinderungen deutlich ausgeprägter: Über drei Viertel der Befragten (76 %, n=107) gaben an, bereits Diskriminierung erfahren zu haben. Unter den Befragungsteilnehmenden mit Mehrfachbehinderungen (n=524) waren es 60 %.¹⁸¹

Darüber hinaus wurde das Vorhandensein einer oder mehrerer Behinderungen häufig als vermuteten Anlass für die Diskriminierungserfahrung genannt (Diskriminierungsmerkmal):

¹⁷⁹ ADB Sachsen (2022a). Fallzahlen der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung des Antidiskriminierungsbüros Sachsen: Beratung von Menschen, die Diskriminierung erlebt haben. Link: <https://www.adb-sachsen.de/de/aktuelles/artikel/fallzahlen-konstant-auf-hohem-niveau-antidiskriminierungsbuero-sachsen-veroeffentlicht-jahresstatistik-2021>.

¹⁸⁰ Ebd. Link: <https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/weiterbildung>

¹⁸¹ DeZIM (2022): Diskriminierung erlebt?! – Diskriminierungserfahrungen in Sachsen – Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse einer Betroffenenbefragung, sächsischen Bevölkerungsbefragung und bundesweiten Vergleichsbefragung. Berlin. S. 6.

So gaben 17 % aller Befragten an, dass sie sehr oft, oft oder manchmal aufgrund ihrer bzw. einer ihnen zugeschriebenen Behinderung diskriminiert worden seien.¹⁸²

Menschen mit Behinderungen in Sachsen erleben laut Studienergebnissen insbesondere dann von Diskriminierung, wenn zu der Behinderung noch ein weiteres Diskriminierungsmerkmal (z. B. Migrationshintergrund oder eine nicht-binäre geschlechtliche Identität) vorliegt.

Überdies thematisiert das DeZIM in seiner Studie auch die Art der erfahrenen Diskriminierung und stellt dabei fest, dass das Risiko für die Erfahrung, sozial herabgewertet zu werden für Menschen mit Behinderungen besonders hoch ist.¹⁸³ Auch bei der Wohnungssuche fühlten sich die Befragten mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig diskriminiert. Personen mit psychischen oder kognitiven Behinderungen sowie mehrfachbehinderte Personen berichteten besonders häufig davon, dass sich die erfahrene Diskriminierung in klischeehaften oder stigmatisierenden Darstellungen geäußert hat.¹⁸⁴

Auf europäischer Ebene wurde im Mai 2011 das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ verabschiedet, dem die Bundesrepublik Deutschland im Juli 2017 beigetreten ist.¹⁸⁵ Die Sächsische Staatsregierung hatte bereits im Jahr 2006 einen landesweiten Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt beschlossen. Darüber hinaus hat das SMS mit der „Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit“ vom 22. Mai 2007 eine Fördergrundlage für ein aufeinander abgestimmtes Netz aus verschiedenen Einrichtungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschaffen, um verschiedene vulnerable Personengruppen und darunter auch Menschen mit Behinderungen wirksam gegen Gewalt schützen zu können. Diese Richtlinie wurde zum 23. Juli 2021 in Zuständigkeit des SMJusDEG novelliert. Sie beinhaltet die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Richtlinie beinhaltet außerdem den neuen Fördergegenstand der intersektionalen Antidiskriminierungsarbeit.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle zudem auf die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Diese Stelle war auch schon in Pflegeeinrichtungen und psychiatrischen Krankenhäusern des Maßregelvollzugs in Sachsen. Die Stelle schickt einen Bericht über ihre Feststellungen, zu denen dann das Ministerium Stellung nehmen kann. Auch eine

¹⁸² Ebd.: S. 5.

¹⁸³ Andere besonders stark betroffene Befragungsgruppen waren cis Frauen und Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

¹⁸⁴ Ebd. S. 8ff.

¹⁸⁵ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017.

internationale Kontrollinstitution, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), besucht in regelmäßigen Abständen Einrichtungen in Deutschland (z. B. JVA, Polizeidienststellen, Maßregelvollzugseinrichtungen, psychiatrischen Kliniken), in denen Menschen die Freiheit entzogen wird und kontrolliert die Einhaltung von Grundrechtsstandards insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Zwangsmaßnahmen. Die Delegation erstellt in Nachgang einen Bericht an das national zuständige Ressort (BMG) und gibt Empfehlungen zu Verbesserung in den Einrichtungen ab. Einrichtungen in Sachsen wurden seit längerem nicht mehr vom CPT besucht.

Infobox

Opferschutz bei der Polizei Sachsen und Zahlen zu Straftaten mit Diskriminierungshintergrund

Im Handlungsfeld „Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit“ war bei der Diskussion der Thematik „Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung“ auch die Polizei Sachsen vertreten. Diese berichtete nachträglich zum Thema Sensibilisierungsmaßnahmen bei der Polizei Folgendes:

Im Rahmen des polizeiliche Opferschutzes besteht das Anliegen darin, allen Betroffenen von Straftaten diskriminierungsfrei Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Polizeilicher Opferschutz ist Aufgabe eines jeden Polizeibeamten bzw. jeder Polizeibeamtin. Ein Aspekt des polizeilichen Opferschutzes ist es, sich auf die jeweiligen Bedürfnisse der Opfer einzustellen und (im Sinne der Vermeidung einer Sekundär-Viktimisierung und Sicherung des Ermittlungserfolges) einfühlsam zu agieren. Dies gilt in gleichem Maß auch für Opfer mit Behinderungen. Zu berücksichtigen ist hierbei u. a., inwieweit die/der Betroffene Opfer einer Straftat aufgrund der Behinderung wurde (Hasskriminalität als Themenfeld des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität) und/oder ob die Behinderung ein Kommunikationshindernis, z. B. im Rahmen der Vernehmung, darstellt bzw. den Zugang zu Unterstützungsangeboten erschwert. Diskriminierungsfreie Hilfe und Unterstützung gilt insofern auch für Sachverhalte, bei denen es sich nicht um eine hassmotivierte Straftat handelt.

Die Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen berücksichtigen die Thematik „Opfer mit Behinderungen“ neben einer Vielzahl weiterer Schwerpunkte (z. B. häusliche Gewalt, Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking, LSBTTIQ*) u. a. im Rahmen der dezentralen Fortbildungen in den Polizeirevieren und sensibilisieren die Kolleginnen und Kollegen diesbezüglich.

Die Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektion Leipzig teilte in diesem Zusammenhang u. a. mit, dass im Rahmen des Koordinierungsgremiums des Netzwerks gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet werden soll, die sich u.

a. mit älteren pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen befassen wird. Darüber hinaus wird in den Schulungen auf die „nora-Notruf-App“¹⁸⁶ verwiesen, über die direkt die zuständigen Einsatzleitstellen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes erreicht werden können.

Im Rahmen der Ausbildung in den Polizeifachschulen ist das Thema z. B. Bestandteil des Faches „Berufsethik“ (Umgang mit spezifischen gesellschaftlichen Gruppen, hier: Besonderheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderung). Die Opfereigenschaft wird hierbei jedoch nicht herausgestellt betrachtet.

Zahlen zu Straftaten mit Diskriminierungshintergrund auf Grund einer Behinderung

Behinderte Menschen können zum einen Opfer von Straftaten aufgrund ihrer Behinderung, zum anderen aber auch davon unabhängig werden.

Straftaten, die u. a. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung begangen werden, werden als Hasskriminalität im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst.

Eine Recherche des Landeskriminalamtes hat hierzu folgende Daten ergeben:

- In den Jahren 2017 bis 2021 wurden insgesamt 23 diesbezügliche Straftaten registriert (2017: 4; 2018: 5; 2019: 4; 2020: 4; 2021: 6).
- Von den 23 Straftaten waren 20 der politisch motivierte Kriminalität -rechts-, eine Straftat der politisch motivierten Kriminalität -links- und zwei der politisch motivierten Kriminalität -nicht zuzuordnen- zugeordnet.
- Deliktisch betrachtet handelte es sich um folgende Straftaten:

8 x Volksverhetzung gem. § 130 StGB

10 x Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 a StGB

3 x Beleidigung gem. § 185 StGB

1x Bedrohung gem. § 241 StGB

1x Körperverletzung gem. § 223 StGB

- Von den 23 Straftaten konnten 15 Fälle aufgeklärt werden. Das entspricht einer Aufklärungsquote von rund 65 %.
- Insgesamt wurden 15 Tatverdächtige in Alter zwischen 14 und 60 Jahren ermittelt. Davon waren 13 männliche und zwei weibliche Tatverdächtige. Alle Tatverdächtigen hatten eine deutsche Staatsangehörigkeit.

¹⁸⁶ Link: <https://www.nora-notruf.de/de-as>

- Das Opfer der einen im Jahr 2020 erfassten Körperverletzung war männlich und 50 Jahre alt.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass Straftaten aufgrund von Behinderungen in Sachsen keinen Kriminalitätsschwerpunkt bilden.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2020 412 Opfer, davon 215 männliche (52 %) und 197 weibliche (48 %) Opfer erfasst, die aufgrund einer Behinderung persönlich beeinträchtigt waren. Am häufigsten wurden sie Opfer von einfacher Körperverletzung, jedoch lag die Motivation des Täters für sein Handeln nicht in der Behinderung des Opfers begründet.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und Sozialtherapeutischen Wohnstätten (für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfachabhängige Menschen) überprüft die Heimaufsicht diese Einrichtungen im Sinne des SGB IX und SGB XI. Darüber hinaus bietet sie unter anderem Informations- und Beratungsleistungen für Träger, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen an. Die Heimaufsicht führt hierbei unter anderem jährliche Prüfungen von Wohneinrichtungen durch, wobei diese sowohl angekündigt als auch unangekündigt erfolgen können.

Aus dem Bericht der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen geht für den Berichtszeitraum 2018/ 2019 hervor, dass im Rahmen der Prüfungen bei 874 Einrichtungen insgesamt 2.041 Mängel erfasst wurden, was somit 74 % der geprüften Einrichtungen betrifft (Tabelle 77).

Tabelle 77: Mängel in geprüften Einrichtungen 2018/ 2019

	2018	2019
Festgestellte Mängel gesamt	931	1.110
Anzahl der Einrichtungen mit Mängeln gesamt	430	444
Anzahl der Einrichtungen mit:		
Mängel im baulichen Bereich	232	223
Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln	225	220
Mängel in der Personalausstattung	131	196
Mängel im hygienischen Bereich	79	95
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses (Selbstbestimmung/Ärztliche Betreuung)	46	29
Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	35	39
Mängel bei Änderungsanzeigen	23	33
Mängel bei der Pflege- und Betreuungsplanung	12	29
Mängel bei der Pflege- und Betreuungsdokumentation	12	29
Mängel in der Arbeitsorganisation	10	8
Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	10	23
Mängel in der Pflegequalität	4	6
Mängel in der Betreuungsqualität	3	7
Mängel in der hauswirtschaftlichen Versorgung	2	5

Quelle: Heimaufsicht 2018/2019 im Freistaat Sachsen – Bericht nach § 14 Absatz 3 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG

Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum wurden mehr Mängel pro Einrichtung registriert. So lag die durchschnittliche Mängelzahl je Einrichtung 2016/ 2017 bei 1,43 und 2018/ 2019 hingegen bei 1,72 Mängeln pro geprüfte Einrichtung. Am häufigsten wurden dabei Mängel im baulichen Bereich, Mängel beim Umgang mit Arzneimitteln und Mängel in der Personalausstattung festgestellt. Mit Blick auf Themen der Selbstbestimmung und Schutz der Persönlichkeit wurden insgesamt 75 Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflegeprozesses und damit verbundener Selbstbestimmung sowie der ärztlichen Betreuung registriert, 74 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung und 33 Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen.¹⁸⁷

Die Einrichtungen, in denen Mängel festgestellt werden, erhalten eine Beratung durch die Heimaufsicht. Werden die Mängel jedoch im Anschluss an die Beratung nicht behoben, kann die Heimaufsicht die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. Im

¹⁸⁷ Eine genauere Erläuterung der Kategorien findet sich im Bericht: Heimaufsicht 2018/2019 im Freistaat Sachsen – Bericht nach § 14 Absatz 3 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG.

Berichtszeitraum 2018/ 2019 wurden 39 Einrichtungen über eine Anordnung zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Im Berichtszeitraum 2018/ 2019 wurden bei der Heimaufsicht darüber hinaus insgesamt 468 Beschwerden eingereicht (2018: 217; 2019: 251), was im Vergleich zum Berichtszeitraum 2016/ 2017 einen Anstieg um 10 % (424 Beschwerden) ausmachte (Tabelle 78). Die meisten Beschwerden bezogen sich im Berichtszeitraum 2018/2019 auf die Pflege- und Betreuungsqualität (185 Beschwerden, davon 146 Beschwerden auf die Durchführung der Pflege), auf den Personaleinsatz und die Arbeitsorganisation (169 Beschwerden), die Personalausstattung (159 Beschwerden) und Fragen der Selbstbestimmung und Lebensqualität (73 Beschwerden). Insgesamt fünf Beschwerden wurden mit Bezug auf die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen eingereicht.

Tabelle 78: Beschwerden bei der Heimaufsicht 2018 und 2019 nach Beschwerdegrund

		2018	2019
Anzahl Beschwerden insgesamt		217	251
davon mit Bezug auf	Pflege-/Betreuungsqualität	76	109
	davon: Durchführung der Pflege	60	86
	Personaleinsatz/Arbeitsorganisation	76	93
	Personalausstattung	60	99
	Selbstbestimmung und Lebensqualität (z. B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	50	23
	Sonstige Beschwerden (z. B. zu Entgelterhöhungen, Heimverträgen)	41	22
	Hygiene	31	29
	Ärztliche und gesundheitliche Betreuung (z. B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	24	13
	Hauswirtschaft	21	10
	Durchführung der sozialen Betreuung (z. B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	16	23
	Bauliche Anforderungen	10	17
Freiheitsentziehende Maßnahmen	2	3	

Quelle: Heimaufsicht 2018/2019 im Freistaat Sachsen – Bericht nach § 14 Absatz 3 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG

4.5.2.2 Rechtliche Betreuung

Personen, die nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, können durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung unterstützt werden. Das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte Betreuungsrecht ist so gestaltet, dass dabei die rechtliche Handlungsfähigkeit im Regelfall voll erhalten bleibt. Eine Betreuung darf nicht gegen den freien Willen einer Person angeordnet werden, und die Betreuer sind grundsätzlich verpflichtet, dem Willen der betreuten Person zu entsprechen.

Eine hilfebedürftige Person erhält durch einen Betreuer Unterstützung, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt.

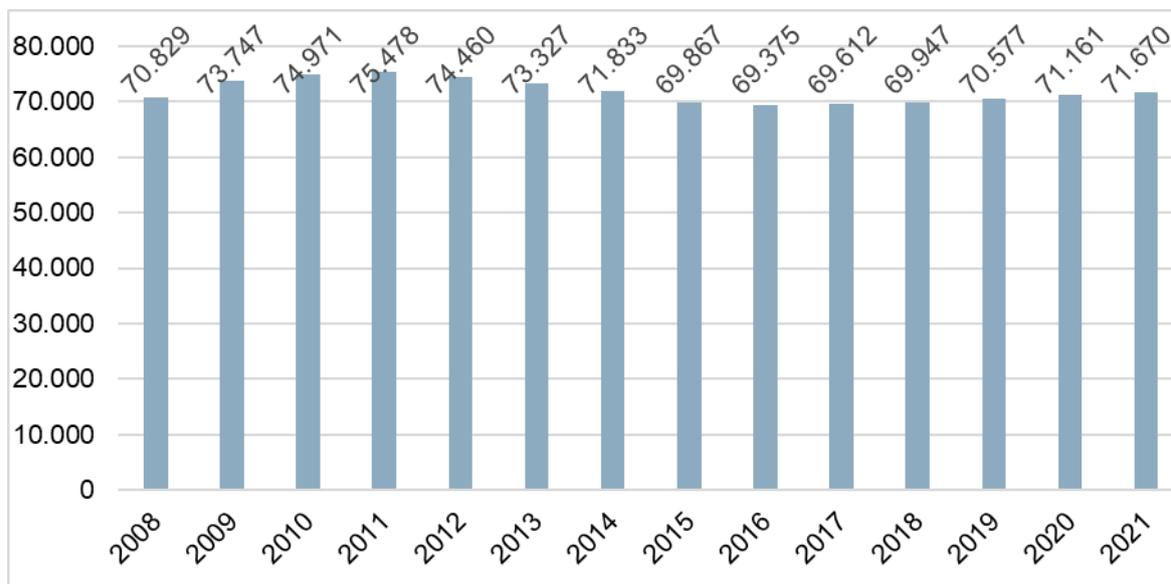
Dieser Betreuer wird vom Betreuungsgericht nach sorgfältiger Prüfung ihrer Eignung im konkreten Fall bestellt. Die von den Betroffenen geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, sind bei der Betreuerauswahl zu berücksichtigen. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, und die Wünsche der betroffenen Person haben grundsätzlich Vorrang. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Unterstützung auf den individuellen Bedarf und die spezielle Lebenslage zugeschnitten ist.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sind in § 1814 BGB geregelt. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der sie in einem genau festgelegten Umfang unterstützt. Gemäß § 1814 Absatz 1 BGB n. F. kann eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jedoch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre „Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“ kann (beispielsweise den Abschluss eines Vertrages, die Beantragung von Sozialleistungen oder Entscheidungen über medizinische Behandlung), durch einen rechtlichen Betreuer vertreten werden. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, und seine Wünsche sollen berücksichtigt werden. Der Betreuer hat den Wünschen der Betreuten zu entsprechen, sofern die Umsetzung dieser Wünsche die Person des Betreuten oder dessen Vermögen nicht erheblich gefährden würden (§ 1821 Absatz 2 und 3 BGB n. F.) – eine Einschränkung, die als Ermöglichung ersetzender Entscheidungen interpretiert werden kann.

Ist für eine Person weiterhin keine rechtliche Betreuung eingerichtet und werden Akutmaßnahmen notwendig, so erfolgen diese auf Grundlage des SächsPsychKG. Dieses Gesetz regelt dabei laut § 1 Absatz 1 Hilfen für psychisch kranke Menschen und von psychischer Krankheit bedrohte Menschen, die Anordnung von Maßnahmen für psychisch kranke Menschen, die Unterbringung von psychisch kranken Menschen, Zwangsbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen sowie den Maßregelvollzug. Örtlich zuständig für die Gewährung von Hilfen und die Unterbringung nach dem SächsPsychKG ist dabei der jeweilige Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

In Sachsen wurden am 31.12.2021 insgesamt 71.670 Rechtliche Betreuungen registriert (siehe Abbildung 27). Dies sind lediglich 1,2 % mehr als im Jahr 2008. Bis zum Jahr 2011 ist ein Anstieg der Verfahren auf rund 75.500 zu beobachten (16 % mehr als im Jahr 2004). Danach ging die Zahl der Betreuungsverfahren um 5 % zurück, was zum einen auf eine stärkere Nutzung von Vorsorgevollmachten, zum anderen aber auch auf eine Verbesserung der Statistikführung zurückgeführt wird.

Abbildung 27: Rechtliche Betreuungen in Sachsen im Zeitvergleich, jeweils am 31.12.



Quelle: SMJusDEG (2022): Datenlieferung durch das SMJusDEG (2022)

Auf die Bevölkerung bezogen gab es im Jahr 2021 in Sachsen für 1,8 % der Einwohnerinnen und Einwohner eine Betreuung, im Jahr 2005 waren es 1,6 % und im Jahr 2011 1,9 % der Bevölkerung. Bundesweit lag die Betreuungsquote im Jahr 2015 bei 1,6 %.¹⁸⁸

Ein Grund für die stagnierende Zahl der Betreuungen kann darin bestehen, dass zunehmend von Vorsorgevollmachten Gebrauch gemacht wird. Wenn und soweit Vorsorgebevollmächtigte die Angelegenheiten der Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer regeln können, ist die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht nicht erforderlich (§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 BGB n. F.). Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt: Mit einer Vorsorgevollmacht kann die Vertrauensperson selbst ausgewählt werden, die bei später eintretender Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt. Bundesweit waren am Jahresende 2015 rund 3 Mio. Vorsorgevollmachten registriert. Allerdings führte nur bei einem kleinen Teil davon die Nachfrage des Betreuungsgerichts dazu, dass eine Vorsorgevollmacht an die Stelle einer Betreuung treten konnte.¹⁸⁹ Eine weitere Erklärung des Rückgangs der Betreuungsverfahren besteht darin, dass die Dokumentationen bei Gericht zunehmend präziser geführt werden.

¹⁸⁸ Aktuelle bundesweite Daten zur Betreuung liegen nicht vor.

¹⁸⁹ Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer; Bundesamt für Justiz: Sondererhebung Verfahren nach dem BtG; Auswertung: Deinert 2016.

In Deutschland wurden im Jahr 2021 insgesamt 358.742 neue Vorsorgeverfügungen registriert. Insgesamt sind zurzeit 5.366.795 Vorsorgeverfügungen eingetragen (Stand 31.12.2021).¹⁹⁰ Diese Zahl bildet nur einen Teil der Vorsorgevollmachten ab, weil keine Registrierungspflicht besteht.

Zuletzt wurden zwei Forschungsprojekte zur rechtlichen Betreuung durchgeführt. In der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“¹⁹¹ wurde festgestellt, dass die rechtliche Betreuung zwar zur Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der betreuten Personen beitragen kann, jedoch wurde in mancherlei Hinsicht auch Verbesserungsbedarf festgestellt. Eine weitere Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere‘ Hilfen“¹⁹² identifiziert Möglichkeiten zur Vermeidung rechtlicher Betreuung durch den Einsatz anderer Hilfen, beispielsweise in Form von Assistenz auf Basis des § 78 SGB IX oder persönlicher Betreuung nach § 68 SGB XII.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Gesundheit, Rehabilitation und Schutz der Persönlichkeit“ wurde hervorgehoben, dass der Freistaat Sachsen sich hinsichtlich des Fallmanagements aktuell von den meisten Bundesländern abhebt. Durch das neu eingeführte Fallmanagement – der sog. erweiterte Unterstützung (§ 8 Absatz 2 Betreuungsorganisationsgesetz – BtOG) – soll ab 01.01.2023 sichergestellt werden, dass zunächst alle Möglichkeiten des Hilfesystems genutzt werden, um eine rechtliche Betreuung womöglich zu vermeiden. In Sachsen wird das Fallmanagement nicht nur punktuell durch Modellprojekte umgesetzt, wie es in den meisten Bundesländern der Fall ist, sondern es wird unmittelbar flächendeckend zum Einsatz kommen.

4.5.2.3 Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen

Zu den Aufgaben der rechtlichen Betreuung gehört auch der Schutz einer Person vor Schädigungen, insbesondere vor Gefahren, die diese krankheits- oder behinderungsbedingt selbst nicht erkennen kann. Dieser Schutzgedanke zeigt sich im Betreuungsrecht in der Möglichkeit des Betreuers, in ärztliche Zwangsmaßnahmen einzuwilligen, sofern diese erforderlich sind, „um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden“ (§ 1832 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 n. F.). Jedoch kann ein Betreuer auch im Fall einer drohenden Selbstschädigung nicht gegen den freien Willen der betroffenen Person bestellt werden (§ 1814 Absatz 2 BGB n. F.). In diesem Rahmen kann dem Betreuer auch eine Befugnis zu einer ersetzenden Entscheidung eingeräumt werden. Solche Zwangsmaßnahmen können einerseits Teil einer notwendigen Behandlung sein und dem Schutz der betroffenen Person gegenüber

¹⁹⁰ Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister: Jahresberichte 2005 bis 2021.

¹⁹¹ Matta et al. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.

¹⁹² Nolting et al. (2018): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“.¹⁹²

ihrer eigenen Krankheit dienen, andererseits stellen sie aber aus menschenrechtlicher Perspektive einen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte sowie eine Einschränkung der persönlichen Integrität dar. Daher ist die Anwendung solcher Maßnahmen in Deutschland an strenge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft: Für alle Schutzmaßnahmen und Maßnahmen der Rechtsfürsorge gelten die gesetzlichen Pflichten der §§ 1821, 1827 BGB n. F. sowie der Grundsatz der persönlichen Betreuung.

In bestimmten Fällen kann ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB n. F. angeordnet werden, der die Rechtsgeschäfte der betreuten Person an die Zustimmung des Betreuers bindet. Dies setzt voraus, dass ohne den Einwilligungsvorbehalt eine „erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten“ besteht (§ 1825 Absatz 1 BGB n. F.). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf nach § 1825 Absatz 1 BGB n. F. ein Einwilligungsvorbehalt allerdings nicht angeordnet werden. Diese Form der Einschränkung erfolgte im Jahr 2016 in Sachsen in 534 Betreuungsverfahren, dies entspricht 0,77 % aller anhängigen Verfahren in Sachsen (im Bundesdurchschnitt 3,4 % aller Verfahren; Tabelle 79).

Wenn die Einwilligung (oder Verweigerung) des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt strittig ist, bedarf die Entscheidung des Betreuers nach § 1832 BGB dann einer gerichtlichen Genehmigung, wenn es sich um eine besonders gefährliche ärztliche Maßnahme handelt. Dies ist im Jahr 2016 in Sachsen nur in 34 Fällen vorgekommen (0,05 % aller Betreuungen; Deutschland 3,7 %).

Tabelle 79: Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen 2016

Maßnahme	Anzahl	Anteil an allen Verfahren	Anteil Deutschland
§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt	534	0,77 %	3,4 %
§ 1904 BGB Heilbehandlung	34	0,05 %	3,7 %
§ 1905 BGB Sterilisation	1	0,00 %	4,3 %
§ 1906 (1) BGB Unterbringung	1.418	2,04 %	2,5 %
§ 1906 (4) BGB unterbringungsähnliche Maßnahme	2.581	3,72 %	5,1 %
§ 1906 (3) BGB ärztliche Zwangsmaßnahme	248	0,36 %	7,3 %

Quelle: Bundesamt für Justiz: Betreuungsstatistik 2016; Bezeichnung nach seinerzeit geltender Rechtslage.

Noch seltener kommen Sterilisationen nach § 1830 BGB vor, die nach § 1830 Absatz 1 BGB n. F. nur erlaubt sind, wenn „1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht“ oder „2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird“. Zudem darf die Sterilisation nur dem Ziel dienen, das Auftreten einer Schwangerschaft zu verhindern, die eine Gefahr für das Leben oder den körperlichen bzw. seelischen Gesundheitszustand

der Schwangeren bedeuten würden. Überdies müssen zuvor andere zumutbare Mittel der Schwangerschaftsverhinderung ausgeschöpft worden sein. In Sachsen ist im Jahr 2016 genau einmal eine Sterilisation nach § 1830 BGB n. F. vorgekommen, in Deutschland waren es insgesamt 23 Fälle.

Krankheitsbedingt kann es auch zu Situationen kommen, in denen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen z. B. die Anwendung von Fixierungen oder Bettgittern und ggf. medizinischen Zwangsbehandlungen zum Schutz des Wohls der betroffenen Person notwendig erscheinen. Hierzu gehören die freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1831 Absatz 1 BGB n. F. (z. B. Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung), unterbringungsähnliche Zwangsmaßnahmen (einschließlich Fixierungen oder Medikamentierungen) nach § 1831 Absatz 4 BGB sowie ärztliche Zwangsbehandlungen nach § 1832 Absatz 1 BGB, die in medizinischen Dringlichkeitsfällen durchgeführt werden, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu verhindern. Im Jahr 2016 wurden 4.247 derartige Maßnahmen registriert (6,1 % aller Betreuungen; Deutschland 14,9 %). Im Jahr 2020 wurden in Sachsen insgesamt 7.002 dieser Maßnahmen ergriffen.¹⁹³

Somit wird deutlich, dass es sich bei diesen Zwangsmaßnahmen um vergleichsweise wenige Fälle handelt. Weil sie aber einen gravierenden Eingriff in die Selbstbestimmung des Betreuten darstellen können, sind die präzisen rechtlichen Voraussetzungen und die exakte statistische Dokumentation gerechtfertigt. Alle hier berichteten Sachverhalte kommen in Sachsen vergleichsweise weniger häufig vor als im Bundesdurchschnitt.

Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen sind aber nicht nur im Rahmen der rechtlichen Betreuung nach den Vorschriften des BGB denkbar, auch wenn diese die Mehrzahl der Personen betreffen. Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind überdies im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, von denen eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht, nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz und bei der Unterbringung im Maßregelvollzug aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung möglich. Die Unterbringung muss dabei stets gerichtlich angeordnet werden. Gleiches gilt für bestimmte freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen und Zwangsbehandlungen.

4.5.2.4 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse aus der indikatorengestützten Situationsbeschreibung noch einmal in zusammengefasster Form dargestellt.

¹⁹³ SMJusDEG (2021): Auskunft aus dem vorliegenden Geschäftsbericht. Diese Angaben beinhalten keine Differenzierung nach der Ursache der Betreuung.

Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung

Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. führt Beratungen im Fall von Diskriminierungserfahrungen durch. Im Jahr 2021 bezogen sich 27 % der durchgeführten Beratungen auf die Diskriminierungskategorie Behinderung bzw. Ableismus.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner überprüft die Heimaufsicht Alten- und Pflegeheime, Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und sozialtherapeutische Wohnstätten. Im Prüfzeitraum 2018/2019 wurden bei 74 % der geprüften Einrichtungen insgesamt 2.041 Mängel erfasst. Darunter wurden die meisten Mängel im baulichen Bereich, beim Umgang mit Arzneimittel und in der Personalausstattung festgestellt. Mit Blick auf Themen der Selbstbestimmung und Schutz der Persönlichkeit wurden insgesamt 75 Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflegeprozesses und damit verbundener Selbstbestimmung sowie der ärztlichen Betreuung registriert, 74 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung und 33 Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Werden die festgestellten Mängel nicht behoben, kann die Heimaufsicht die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. In den Jahren 2018/ 2019 war dies bei 39 Einrichtungen der Fall.

Rechtliche Betreuung und Einschränkung der Selbstbestimmung

Ist eine volljährige Person nicht mehr in der Lage, ihre (geschäftlichen) Angelegenheiten alleine zu regeln, kann nach § 1814 BGB ein Betreuer bestellt werden, welcher die betroffene Person bei diesen Aufgaben unterstützt. Dabei sind das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu wahren und ihre Wünsche zu berücksichtigen. Im Jahr 2021 war für 1,8 % der Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Zum Jahresende 2021 wurden insgesamt 71.670 rechtliche Betreuungen registriert. Nach einem deutlichen Anstieg der Verfahren zwischen 2004 und 2011 ging die Zahl der Betreuungsverfahren wieder zurück, was unter anderem auf eine stärkere Nutzung von Vorsorgevollmachten zurückzuführen ist, womit das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt wird. In bestimmten Fällen, in denen ansonsten eine Selbstgefährdung droht, können Rechtsgeschäfte der betreuten Person durch Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes an die Zustimmung des Betreuers gebunden werden. Diese Form der Einschränkung erfolgte im Jahr 2016 in 0,77 % aller Betreuungsverfahren in Sachsen (im Bundesdurchschnitt 3,4 %). Im Rahmen einer Betreuungssituation kann es außerdem krankheitsbedingt zu Situationen kommen, in denen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder die Anwendung von Fixierungen oder Bettgittern und ggf. medizinischen Zwangsbehandlungen zum Schutz des Wohls und der Gesundheit der betroffenen Person notwendig erscheinen. Im Jahr 2016 wurden 4.247 derartige Maßnahmen registriert (6,1 % aller Betreuungen; bundesweit 14,9 %). Demgegenüber lag im Jahr 2020 die Anzahl solcher Maßnahmen mit 7.002 erheblich höher.

4.5.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen. Die Freiheit, Autonomie und Unabhängigkeit von beeinträchtigten Menschen soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Um dieser Forderung nachzukommen, werden im Aktionsplan der sächsischen Staatsregierung insgesamt acht Maßnahmen formuliert. Diese Anzahl ist im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern als eher gering einzuschätzen, allerdings fokussieren diese Maßnahmen ein konkret umschriebenes Themengebiet. Der Handlungsbedarf wird aufgezeigt, was auch eine sensibilisierende Funktion erfüllt. Aus den formulierten Bedarfen werden Ziele abgeleitet. Diese können als konkret, handlungsorientiert und damit überprüfbar beschrieben werden. Vergleichend zu anderen Handlungsfeldern ist der Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Schutz der Persönlichkeit allerdings noch nicht so weit fortgeschritten.

4.5.3.1 Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung, Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung

Die UN-Behindertenrechtskonvention zielt darauf ab, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1). Diese Forderung wird in Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention anhand allgemeiner Grundsätze ausgeführt, in denen Würde, Unabhängigkeit und „Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“, gefordert werden. Die Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Männern, Frauen und Kindern mit Behinderungen muss aktiv umgesetzt werden, und jegliche Diskriminierung ist untersagt. Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention betont das Recht von Menschen mit Behinderungen, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen.

In den Themenbereichen „Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung“ sowie „Rechtliche Betreuung; Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen“ wurden drei Maßnahmen diskutiert, deren Umsetzung begonnen hatte und von denen eine durch das zuständige Ressort als Daueraufgabe eingeschätzt wurde.

Statistische Daten, anhand derer die Entwicklung in diesen Handlungsfeldern bewertet werden könnte, liegen kaum vor. Es ist festzuhalten, dass sich im Vergleich zum Vorberichtszeitraum (2016/2017) die Anzahl der von der Heimaufsicht festgestellten Mängel in den geprüften Einrichtungen im Berichtszeitraum 2018/2019 erhöht hat (von durchschnittlich 1,43 Mängel pro geprüfte Einrichtung auf 1,72 durchschnittliche Mängel

pro geprüfte Einrichtung). Im gleichen Zeitraum ist auch die Zahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden um knapp 16 % gestiegen.

Tabelle 80: Maßnahmen des Aktionsplans zu Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung, Rechtlicher Betreuung, Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme ¹⁹⁴
1	Überprüfung des Fortbildungsangebotes von Justiz und der Ärztekammer zur Unterstützung eines systematischen gegenseitigen Erfahrungsaustauschs über die Umsetzung des novellierten Rechts zu Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen psychisch kranker Menschen (SächsPsychKG, BGB).	Umsetzung begonnen und Daueraufgabe	nein
2	Unterstützung der Entwicklung und Anwendung weiterer fachlicher Leitlinien zur Deeskalation und systematischen Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sowie zur möglichst schonenden Handhabung von Zwangsmaßnahmen.	Umsetzung begonnen	nein
3	Prüfung einer Datenerhebung über Zwangsmaßnahmen, Unterbringung gegen oder ohne den Willen des Patienten und freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen im Bereich der Psychiatrie.	Umsetzung begonnen	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.5.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Die folgenden Handlungsempfehlungen beziehen sich auf den Schutz der Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung und Gewalterfahrung sowie auf die rechtliche Betreuung, worunter auch Zwangsmaßnahmen fallen. Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht, vor Diskriminierung und Gewalt geschützt zu werden, wie andere Menschen auch, sind aber aufgrund einer erhöhten Vulnerabilität häufiger den Anfeindungen und Willkür ausgesetzt. Die folgenden Handlungsempfehlungen haben zum Ziel, den in Artikel 17 UN-BRK festgeschriebenen Schutz der persönlichen Unversehrtheit zu gewähren und die durch Artikel 16 UN-BRK garantierte Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch durch die Anwendung „geeignete[r] Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige[r] Maßnahmen“ (Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK) herzustellen.

¹⁹⁴ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen.

4.5.4.1 Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung

Hintergrund und Zielsetzung: Menschen mit Behinderungen stellen eine vulnerable Bevölkerungsgruppe dar, die es in besonderer Weise vor Diskriminierung und Gewalterfahrungen zu schützen gilt. Bereits in der Präambel der UN-BRK bekennen sich die Vertragsstaaten dazu, „dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen“. Zudem sieht Artikel 16 Absatz 2 der UN-BRK vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, „um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern“. Um diesem Auftrag zu begegnen und Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen auch künftig wirksam gegen Gewalt und Diskriminierung zu schützen, hat das Evaluationsteam aus den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen fünf Handlungsempfehlungen abgeleitet, die geeignet erscheinen, bestehende Strukturen zu stärken und etwaige Lücken im Bereich des Diskriminierungs- und Gewaltschutzes in Sachsen zu schließen. Dieses Ziel soll im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Präventions- und Unterstützungsangeboten und -projekten umgesetzt werden.

Präventions- und Unterstützungsangebote und -projekte

- a. Überführung der „Fachstelle unterstützte Elternschaft“ in eine regelhafte Förderung.
- b. Fortführung der Förderung von intersektionalen Projekten, die sich merkmalsübergreifend beispielsweise mit Behinderung und Geschlecht/sexueller Identität, Migrationshintergrund oder anderem befassen, im Rahmen der RL zur Förderung der Chancengleichheit. Hierbei sollte auch eine verstärkte Bekanntmachung dieser Fördermöglichkeit erfolgen.
- c. Übersetzung von Broschüren, Website-Informationen und Flyern zu Gewaltschutz und Frauenschutzhäusern in Leichte Sprache, sofern Institutionen betroffen sind, die der Landesadministration unterliegen.
- d. Schaffung und Ausbau zielgruppenspezifischer Präventionsangebote (Mädchen/Frauen/LGBTQIA, Kinder/Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen).
- e. Prüfung einer Aufnahme des Gewaltschutzgrundsatzes in der geplanten Novellierung des SächsPsychKG.

Relevanz und Wirkung: Eine regelhafte Förderung der „Fachstelle unterstützte Elternschaft“ (Handlungsempfehlung a) wäre sinnvoll, da es einerseits erfahrener, qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf und andererseits langfristige Verläufe im Fokus stehen (Blickwechsel auf die Eltern, Verfahrensabläufe usw.). Weiterhin braucht es mit Blick auf das Problem der Mehrfachdiskriminierung spezifische Projekte. Die RL zur Förderung der Chancengleichheit bietet hier bereits Fördermöglichkeiten, die auch weiterhin fortgeführt werden sollten. Nach Informationen des SMJusDEG werden diese

Fördermöglichkeiten allerdings bislang nicht in Anspruch genommen. Daher empfiehlt es sich, die entsprechenden Fördermöglichkeiten für intersektorale Projekte stärker zu bewerben und unter den Zielgruppen bekannter zu machen (Handlungsempfehlung b).

Überdies besteht in bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen Sensibilisierungs- und Weiterbildungsbedarf hinsichtlich kultursensibler oder genderspezifischer Fragestellungen. Damit Informationen und Angebote von Frauenschutzhäusern und Gewaltprävention durch alle genutzt werden können, müssen sie barrierefrei und somit auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich wurde im Rahmen der Fachgespräche deutlich, dass hinsichtlich gezielter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf besteht, weshalb die Angebotslandschaft mit ihren bestehenden Projekten gestärkt und auch weiter ausgebaut werden muss.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die aufgeführten Handlungsempfehlungen sind kurz- bis mittelfristig umsetzbar und mit zusätzlichem Ressourcenbedarf verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung a betrifft das Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern des Vereins Leben mit Handicaps e. V. Eine Überführung der Förderung der Fachstelle unterstützte Elternschaft in eine Regelförderung müsste durch das SMS initiiert werden. Handlungsempfehlungen b bis e richten sich an den Freistaat Sachsen, und dabei insbesondere an das SMJusDEG, (im Fall der Handlungsempfehlungen b und d auch an das SMS) und setzen eine Kooperation mit den entsprechenden Leistungsanbietern voraus.

4.5.4.2 Rechtliche Betreuung, Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen

Hintergrund und Zielsetzung: Die folgenden Handlungsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen, wonach es gilt „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1). Dies wird dabei anhand allgemeiner Grundsätze ausgeführt, in denen Würde, Unabhängigkeit und „Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“ (Artikel 3), gefordert werden. Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention betont darüber hinaus das Recht von Menschen mit Behinderungen, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen. Die Vertragsstaaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Die persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen wird auch durch Artikel 14 UN-Behindertenrechtskonvention geschützt, demzufolge Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben. Ein Freiheitsentzug darf daher nicht rechtswidrig oder willkürlich erfolgen und nicht allein mit

dem Vorliegen einer Behinderung begründet werden. Artikel 15 UN-Behindertenrechtskonvention verbietet Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Artikel 16 UN-Behindertenrechtskonvention hält das Recht auf Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch fest. Nach Artikel 17 UN-Behindertenrechtskonvention hat jeder Mensch mit Behinderungen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Hilfe- und Unterstützungsangebote und -konzepte

- a. Einrichtungen sollen bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten unterstützt werden.
- b. Gezielte Aufklärungs- und Präventionsangebote sollen für Mädchen und Frauen mit Behinderungen entwickelt werden.
- c. Die Frauenbeauftragten in den WfbM sollen bei der Klärung ihrer Rolle unterstützt und für ihre Aufgaben qualifiziert werden.
- d. Entwicklung und Einführung von Präventionsangeboten zur Vorbeugung von Mobbing und Diskriminierung an Schulen sowie in digitalen Räumen.
- e. Den Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sollten hinreichende Zeitkontingente für Netzwerkarbeit zur Verfügung stehen.
- f. Überprüfung des Fortbildungsangebotes von Justiz und der Ärztekammer hinsichtlich der Unterstützung eines systematischen Erfahrungsaustauschs zu Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen wie Unterbringung, Zwangsbehandlung und anderen freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (SächsPsychKG, BGB).

Relevanz und Wirkung: Einrichtungen müssen nach dem neuen § 37a SGB IX Gewaltschutzkonzepte entwickeln. Dazu bedarf es einer Unterstützung und Anleitung, damit dort praxisnahe Konzepte implementiert werden. Weiterhin bedarf es gezielter Präventionsangebote für Mädchen und Frauen mit Behinderungen, da sie eine besonders vulnerable Gruppe darstellen. Die Position der Frauenbeauftragten in den WfbM stellt weiterhin ein wertvolles und wichtiges Instrument dar, das aktuell häufig noch nicht seine volle Wirkung entfaltet. Die Beauftragten der WfbM müssen daher qualifiziert und geschult werden, damit sie in ihrer Rolle auch aktiv werden können. Bereits zuvor muss außerdem auch schon eine Aufklärung darüber stattfinden, welche Aufgaben und Angebote mit dieser Position verbunden sind. Im Rahmen der Fachgespräche wurde weiterhin deutlich, dass Präventionsangebote an Schulen, z. B. in Bezug auf alle Formen des Mobbing, fehlen, die einem Auftreten psychischer Probleme bei den Schülerinnen und Schülern vorbeugen können. Mit Blick auf die Arbeit von Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist darauf hinzuweisen, dass die Vorteile eines vernetzten Arbeitens bekannt gemacht und dafür erforderliche Zeitressourcen eingeplant werden sollten, auch wenn die personellen

Kapazitäten bereits knapp sind, da einer guten Netzwerkarbeit sowohl unter den Psychotherapeutinnen und -therapeuten als auch im Sozialraum (Jugendämter, Beratungs- und Unterstützungsangebote) eine große Bedeutung zukommt. Bei der Handlungsempfehlung f handelt es sich um eine Maßnahme des Aktionsplans von 2017. Diesbezüglich wurden bereits einige Schritte unternommen, wobei die Handlungsempfehlung die Relevanz unterstreichen soll, dass die weitere Umsetzung fokussiert wird.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen a bis f sind mittelfristig umsetzbar und mit zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an den Freistaat Sachsen, dabei unter anderem an das SMJusDEG (Handlungsempfehlungen a, b und f), das SMS (Handlungsempfehlungen c und e) sowie das SMK (Handlungsempfehlung d), wobei sie eine Kooperation mit den entsprechenden Leistungsanbietern und den Einbezug von Interessenvertretungen voraussetzen.

4.5.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 81: Schutz vor Diskriminierung

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
69	Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass die Kapazitäten des polizeilichen Opferschutzes auch mit Blick auf Menschen mit Behinderungen erweitert werden.	SMI	2023/2024	800,4 TEUR
70	Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass geeignete Angebote der Fortbildung für Bedienstete des Freistaates Sachsen und für den Gesundheitsbereich fortgesetzt, qualitativ weiterentwickelt und ausgebaut werden, mit dem Ziel, zu Fragen der Antidiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu sensibilisieren.	SMI; SMS	fortlaufend	SMI: 35 TEUR/Jahr
71	Die Staatsregierung prüft, ob die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Behinderungen dauerhaft gefördert werden kann.	SMS	2024	aus dem laufenden Haushalt

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
72	Die Staatsregierung wirkt mit ihren Angeboten darauf hin, dass die Unterstützungsstrukturen hinsichtlich geschlechtsbezogener Gewalt und für Menschen mit Behinderungen stärker vernetzt arbeiten.	SMJusDEG, SMS	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
73	Die Staatsregierung fördert Projekte zur intersektionalen Bekämpfung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Richtlinie Chancengleichheit.	SMJusDEG	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
74	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass Informationen (u.a. Broschüren, Flyer, Website-Inhalte) bezüglich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für Betroffene sowohl in den Strukturen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt als auch in den Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in leichter Sprache bzw. barrierefrei vorgehalten werden.	SMJusDEG; SMS	bis 2025	aus dem laufenden Haushalt
75	Die Staatsregierung prüft das Vorhandensein und die Zugänglichkeit zu Beschwerdestrukturen bei Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen sowie bei Bedarf die Weiterentwicklung und Ausweitung dieser.	Alle Ressorts (insbes. SMK, SMI, SMS, SMWK, LIB)	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
76	Die Staatsregierung wirkt auf die Schaffung bzw. den Ausbau zielgruppenspezifischer Präventionsangebote zum Gewaltschutz für Mädchen, Frauen, LGBTQIA oder Kinder/Jugendliche mit kognitiven und anderen Beeinträchtigungen hin.	SMS; SMJusDEG	fortlaufend	zusätzliche Mittel erforderlich
77	Die Staatsregierung berücksichtigt im Rahmen des Novellierungsprozesses des Landesaktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Umsetzung der Istanbul Konvention die Belange der Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema.	SMJusDEG	2023	aus dem laufenden Haushalt

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
78	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass bestehende Angebote und Maßnahmen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft und entsprechend angepasst werden.	SMJusDEG	fortlaufend	zusätzliche Mittel erforderlich
79	Die Staatsregierung berücksichtigt im Rahmen des Novellierungsprozesses des Landesaktionsplans zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen die Belange der Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema.	SMJusDEG	2023	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 82: Rechtliche Betreuung; Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
80	Die Staatsregierung setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Präventionsangeboten zur Vorbeugung von Mobbing an Schulen und Kitas ein.	SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
81	Die Staatsregierung unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Ärztekammer sowie Fortbildungen zu Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen wie Unterbringung, Zwangsbehandlung und andere freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen (BGB, SächsPsychKG).	SMJusDEG	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

4.6 Wohnen

Passgenauer Wohnraum, eine gute Wohnqualität und ein inklusiver, barrierefrei zugänglicher Sozialraum sind wichtige Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung. Die Wohnung ist einerseits ein Ort der sozialen Kontakte, andererseits aber auch eine Möglichkeit für einen Rückzug in die Privatsphäre. Der Begriff Sozialraum ist dagegen umfassender und bezieht sich auf öffentlich zugängliche Einrichtungen und Dienstleistungen.

4.6.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen in der Gemeinschaft leben können. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht, frei über ihren Aufenthaltsort zu entscheiden und dürfen nicht dazu verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Zur Unterstützung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben müssen sie Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben einschließlich einer persönlichen Assistenz.

4.6.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

Zu Bestand und Bedarf an barrierefreien Wohnungen wurden im sechsten Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen die Ergebnisse einer Studie vorgestellt; neuere Daten liegen hierzu nicht vor. Weiterhin wird die Wohnsituation von Personen dargestellt, die in unterstützten Wohnformen leben. Der Grad der Inklusion bemisst sich in diesem Bereich daran, in welchem Maße es gelingt, eine „Normalisierung“ der Wohnsituation in ambulant betreuten Wohnformen zu erreichen und besondere (ehemals „stationäre“) Wohnformen zu vermeiden.

4.6.2.1 Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Bauordnungsrechtlich sind Anforderungen des barrierefreien Bauens für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in § 50 SächsBO geregelt und mit den als Technische Baubestimmungen eingeführten bauaufsichtlich relevanten Teilen der Normen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude sowie DIN 18040-2 für Wohnungen untersetzt.

Die SächsBO gibt in § 50 Absatz 1 vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Mit der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung der SächsBO wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass diese Verpflichtung auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden kann. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder Kochnische barrierefrei sein.

Im Bauordnungsrecht wird zwischen „barrierefreien“ Wohnungen und „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen“ (sog. R-Wohnungen) unterschieden. Eine Quotierung für diese R-Wohnungen wurde in der SächsBO nicht vorgenommen.

Zur Verbesserung des Vollzugs der bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden seit Februar 2013 mit den Vorlagen zum Bauantrag und zur Genehmigungsfreistellung Angaben zum barrierefreien Bauen gefordert. Seitdem ist von Bauherren und Entwurfsverfasser anzugeben, inwieweit für das Vorhaben Anforderungen des barrierefreien Bauens bestehen, und ob diese erfüllt werden oder ob davon abgewichen wird. Zudem wurden mit der seit 01.01.2016 geltenden Fassung der SächsBO zuvor kraft Gesetzes geregelte Abweichungstatbestände auf das Erfordernis einer behördlichen Entscheidung zurückgeführt.

4.6.2.2 Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung

Der weit überwiegende Teil der Menschen mit Behinderungen lebt in Privathaushalten. Der Bestand an barrierefreiem Wohnraum wird aber überwiegend als unzureichend eingeschätzt. Bundesweit leben 2,3 % der Bevölkerung in einer barrierefreien Wohnung, von dem Menschen mit Behinderungen sind es 3,6 %.¹⁹⁵ Im Jahr 2016 wurden in der Studie „Bedarfsgerecht barrierefreier Wohnraum in Sachsen“ die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Sachsens Privathaushalten untersucht.¹⁹⁶ Die Ergebnisse dieser Studie wurden im sechsten Bericht zur Lage der Menschen mit

¹⁹⁵ Ergebnis des Mikrozensus 2018, Auswertung ISG 2021.

¹⁹⁶ Institut für Holztechnologie gemeinnützige GmbH (2017): Bedarfsgerecht barrierefreier Wohnraum in Sachsen. Link: http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Studie-bedarfsgerecht-barrierefrei-Wohnen.pdf.

Behinderungen vorgestellt. Insgesamt ist die Zufriedenheit der Menschen mit Behinderungen mit ihrer Wohnung hoch. Rund 31 % der Befragten sind mit ihrer Wohnung sehr zufrieden und 56 % sind eher zufrieden. Bereiche der Wohnung, in denen häufig Barrieren bestehen, sind der Zugangsbereich des Hauses, Treppen und Aufzüge und das Bad. Unter anderem wurde ermittelt, dass rund 88 % der Wohnungen, die Menschen mit motorischen Behinderungen derzeit bewohnen, die Kriterien für Barrierefreiheit nicht oder nur teilweise erfüllen. Anpassungsbedarf wird bei etwa 74.000 Wohnungen angenommen, bis zum Jahr 2030 wird der Bedarf auf 77.000 Wohnungen ansteigen. Diese Zahlen beruhen allerdings auf einer groben Schätzung.

Seit Juli 2017 fördert der Freistaat Sachsen nach der Richtlinie „Wohnraumanpassung“¹⁹⁷ den barrierefreien Umbau von Wohnraum für Mieter und selbstnutzende Eigentümer einer Wohnung oder eines Wohnhauses durch Ausreichung von Zuschüssen bis zu 80 %. Der maximale Zuschuss beträgt 8.000 Euro, er erhöht sich bei einem rollstuhlgerechten Umbau auf 20.000 Euro. Ist der Zuwendungsempfänger selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Bezieher von Grundsicherung, Sozialhilfe oder Wohngeld, kann der Eigenanteil zusätzlich übernommen werden. Bis Ende 2020 sind fast 3.000 Bewilligungen im Umfang von über 19 Mio. Euro erfolgt.

Die Förderung des selbstgenutzten Eigentums wurde weiterentwickelt. Die aktuelle Förderrichtlinie Familienwohnen vom 10. März 2021¹⁹⁸ enthält nun einen zusätzlichen Förderbaustein für Familien mit einem schwerbehinderten Familienmitglied. Das Förderdarlehen erhöht sich in diesem Fall um 15.000 Euro. Beratungsleistungen zum barrierefreien Bauen und Planen bieten die „Kompetenz- und Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen“ in Trägerschaft des Selbsthilfenetzwerks Sachsen,¹⁹⁹ der Behindertenverband Leipzig e. V.²⁰⁰ und der Sozialverband VdK Sachsen e. V. in Chemnitz.²⁰¹ Im Jahr 2018 gründeten der Sozialverband VdK und die Architektenkammer Sachsen das „Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen“. Das Beratungszentrum bietet Beratung und Weiterbildungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Fachplanerinnen und Fachpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen oder Vereinen kostenlos an.

¹⁹⁷ Link: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17278-RL-Wohnraumanpassung>

¹⁹⁸ Link: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19058-FRL-Familienwohnen>

¹⁹⁹ Link: <https://www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de/index.php?menuid=177>

²⁰⁰ Behindertenverband Leipzig e. V. (2022). Link: <https://behindertenverband-leipzig.de/>

²⁰¹ VDK (2022): Link: <https://www.vdk.de/sachsen/>

4.6.2.3 Leben in unterstützten Wohnformen

Ambulant betreutes und stationäres Wohnen

Zum Jahresende 2021 standen in Sachsen insgesamt 18.465 Plätze für Erwachsene mit Behinderungen in einer unterstützten Wohnform zur Verfügung, davon 8.127 Plätze in ambulant betreutem Wohnen (44 %), 2.270 Plätze in Außenwohngruppen (12 %) und 8.068 Plätze in Wohnheimen (44 %; Tabelle 83).²⁰²

Im Zeitraum von 2005 bis 2021 sind die Kapazitäten der unterstützten Wohnformen insgesamt um 52 % gestiegen. Mehr als verdoppelt hat sich die Anzahl der Plätze in ambulant betreutem Wohnen („weitere besondere Wohnformen“, + 166 %) und in Außenwohngruppen („besondere Wohnform“, + 120 %). Die Plätze in Wohnheimen bzw. „gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform“, die den größten Anteil der unterstützten Wohnformen ausmachen, sind dagegen etwa gleichgeblieben. Der Anteil der vom KSV belegten Plätze innerhalb der verschiedenen Wohnformen unterliegt im Zeitverlauf einigen Schwankungen, die Belegungsraten sind grundsätzlich jedoch hoch und liegen um die 80 %. Seit dem Jahr 2018 liegen die Belegungsraten in allen unterstützten Wohnformen deutlich über 80 %. Die übrigen Plätze werden teilweise auch von anderen Trägern belegt, z. B. von Sozialhilfeträgern anderer Bundesländer, örtlichen Sozialhilfeträgern für über 65-Jährige (Zuständigkeit bis zum 31.12.2017) sowie durch andere Reha-Träger wie die gesetzliche Unfallversicherung.

Trend vom stationären Wohnen zum ambulant betreuten Wohnen

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention können Menschen mit Behinderungen gleichermaßen wie andere Menschen auch frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Dies bedeutet auf der einen Seite, dass sie nicht dazu verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Auf der anderen Seite heißt das auch, dass solche Wohnangebote genutzt werden können, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht und angemessen ist, so dass entsprechende Angebote bereitstehen sollten. Das Inklusionsprinzip wird durch weitere besondere Wohnformen (ambulant betreutes Wohnen) jedoch besser umgesetzt als in der Sonderform der (gemeinschaftlichen) besonderen Wohnformen (früher „stationäres Wohnen“), da Wohnraumgestaltung und Selbstbestimmung in einem Privathaushalt eher möglich sind. Eines der Ziele des BTHG ist es, in der dritten Reformstufe die früheren stationären Einrichtungen als Sonderform zu überwinden. Dass trotz der gestiegenen Zahl von Menschen mit Behinderungen die Platzzahl im gemeinschaftlichen Wohnen in einer besonderen Wohnform fast konstant

²⁰² In Sachsen wird das frühere „Wohnheim“ nun als „gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform“ bezeichnet, die frühere „Außenwohngruppe“ als „besondere Wohnform“ und das frühere „Ambulant betreutes Wohnen“ als „weitere besondere Wohnform“. Diese Terminologie unterscheidet sich von den in anderen Bundesländern verwendeten Begriffen.

geblieben ist, wohingegen die Kapazitäten von besonderen Wohnformen und weiteren besonderen Wohnformen deutlich gestiegen sind, macht deutlich, dass dieser Grundsatz Wirkung entfaltet.

Tabelle 83: Kapazitäten in unterstützten Wohnformen im Zeitvergleich, 2005-2021

Jahr	Ambulant betreutes Wohnen /weitere besondere Wohnform		Außenwohngruppe / besondere Wohnform		Wohnheim / gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform		insgesamt	
	Plätze	davon belegt	Plätze	davon belegt	Plätze	davon belegt*	Plätze	davon belegt
2005	3.050	83 %	1.031	86 %	8.057	84 %	12.138	84 %
2006	3.287	79 %	1.201	84 %	8.087	80 %	12.575	80 %
2007	3.567	81 %	1.409	82 %	8.211	79 %	13.187	80 %
2008	3.735	84 %	1.548	81 %	8.207	77 %	13.490	79 %
2009	4.178	82 %	1.727	83 %	8.253	79 %	14.158	81 %
2010	4.625	78 %	1.901	83 %	8.223	80 %	14.749	80 %
2011	4.971	77 %	1.983	83 %	8.223	80 %	15.177	79 %
2012	5.218	81 %	2.028	84 %	8.206	80 %	15.452	81 %
2013	5.655	81 %	2.117	83 %	8.154	80 %	15.926	81 %
2014	5.988	82 %	2.154	82 %	8.102	79 %	16.244	81 %
2015	6.408	80 %	2.202	82 %	8.076	79 %	16.686	79 %
2016	6.729	78 %	2.268	85 %	8.070	79 %	17.067	79 %
2017	6.925	78 %	2.263	81 %	8.072	77 %	17.260	78 %
2018	7.170	86 %	2.301	82 %	8.060	89 %	17.531	87 %
2019	7.489	84 %	2.314	82 %	8.053	89 %	17.856	86 %
2020	7.790	87 %	2.281	82 %	8.071	88 %	18.142	87 %
2021	8.127	87 %	2.270	82 %	8.068	87 %	18.465	86 %
Veränderung 2005-2021	166 %		120 %		0 %		52 %	

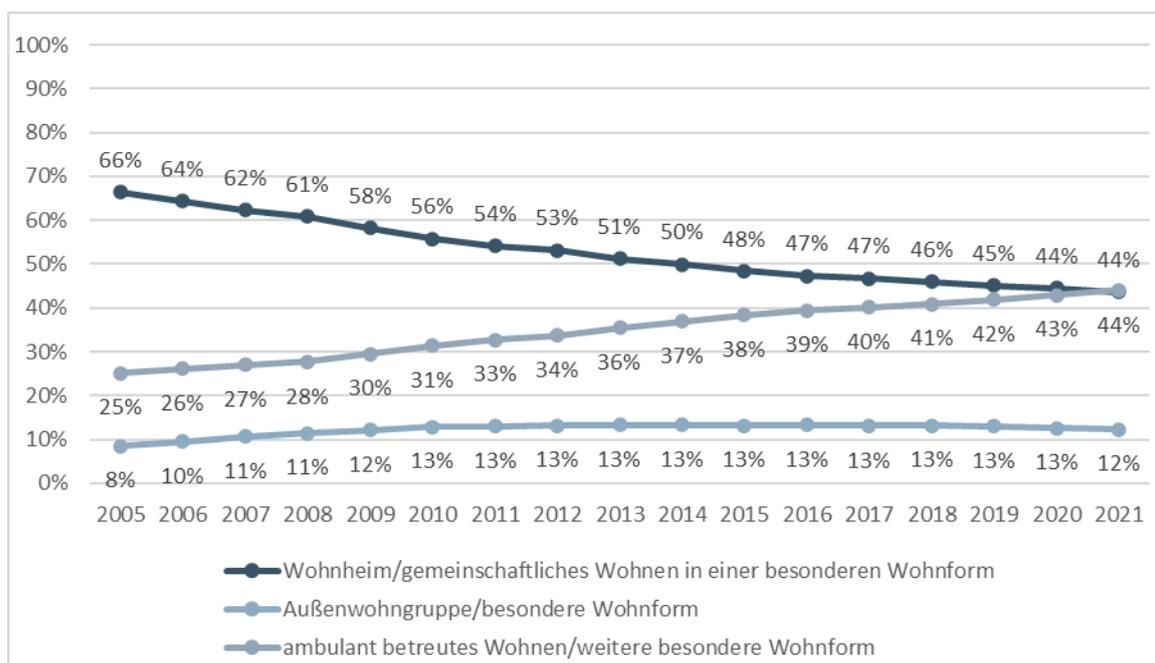
Quelle: KSV (2021) - Plätze/Kapazitäten in den Wohnangeboten nach § 53 SGB XII bzw. § 99 SGB IX, 2005 bis 2021.

Inklusionsindikator

Die Verlagerung vom stationären zum ambulant betreuten Wohnen als Inklusionsindikator

Im Jahr 2005 verteilten sich die zur Verfügung stehenden Plätze nur zu 25 % auf ambulant betreutes Wohnen, zu 8 % auf Außenwohngruppen und zu 66 % auf Wohnheime. Im Jahr 2021 macht das ambulant betreute Wohnen/ weitere besondere Wohnform dagegen 44 % der unterstützten Wohnformen insgesamt aus und die Außenwohngruppen/ besonderen Wohnformen 12 %. Plätze in Wohnheimen / gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform machen dagegen nur noch 44 % der Gesamtkapazität von unterstützten Wohnformen aus (Abbildung 28). Damit ist im Zeitverlauf eine deutliche Entwicklung weg von stationären Wohnformen / hin zu ambulant betreuten Wohnformen und Außenwohngruppen zu verzeichnen. Bundesweit ist diese Entwicklung mit einem Anteil von rund 52 % des ambulant betreuten Wohnens allerdings weiter vorangeschritten als in Sachsen.²⁰³

Abbildung 28: Kapazitäten nach Wohnformen im Zeitvergleich 2005-2021



Quelle: KSV (2021) - Plätze/Kapazitäten in den Wohnangeboten nach § 53 SGB XII bzw. § 99 SGB IX, 2005 bis 2021.

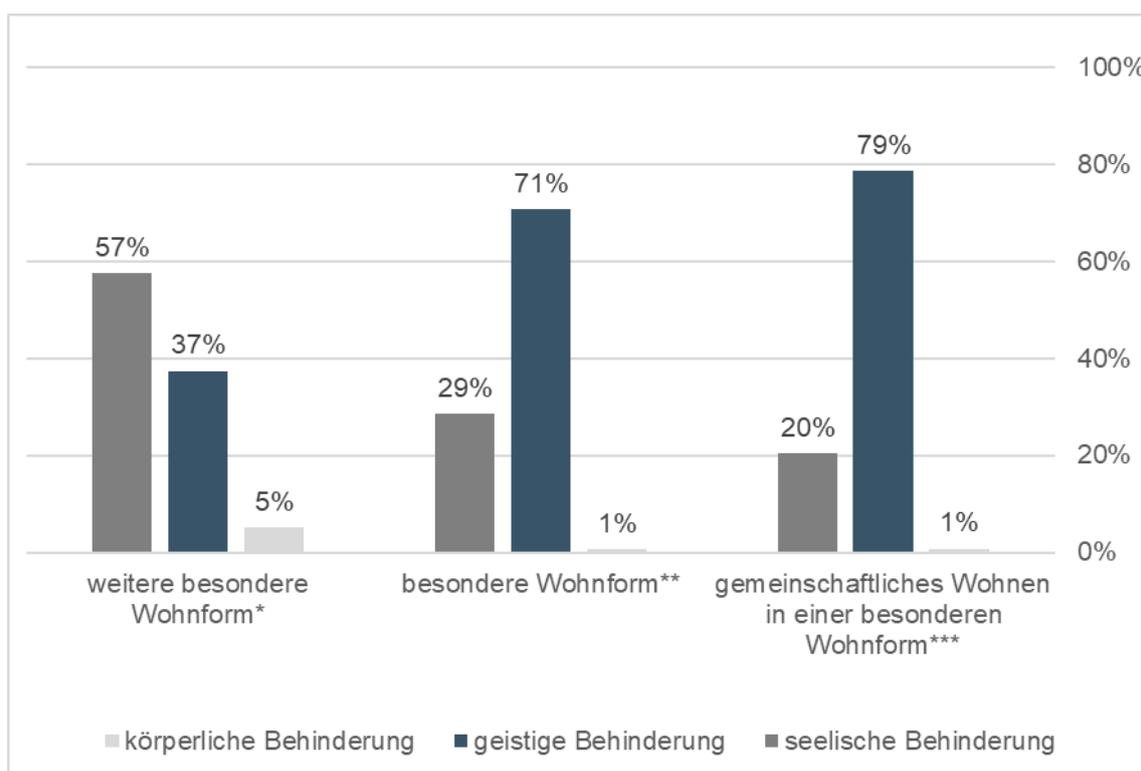
²⁰³ BAGüS (2021): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2021: Berichtsjahr 2019, Münster, S. 15.

Wohnformen nach Art der Behinderung und Alter

Von den Personen,²⁰⁴ die im Jahr 2021 im ambulant betreuten Wohnen/weiteren besonderen Wohnform leben, haben 5 % eine körperliche Behinderung, 37 % eine geistige Behinderung und 57 % eine seelische Behinderung (chronisch psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke; Abbildung 29).

Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von Außenwohngruppen/ besonderen Wohnformen befinden sich überwiegend Menschen mit geistiger Behinderung (71 %), einen weitaus geringeren Anteil machen Menschen mit seelischer Behinderung aus (29 %). Menschen mit körperlicher Behinderung nutzen diese Wohnform dagegen kaum (1 %). Menschen mit geistiger Behinderung machen auch den Großteil der Bewohner von Wohnheimen/ gemeinschaftlichem Wohnen in einer besonderen Wohnform aus (79 %), die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner sind meist Menschen mit seelischer Behinderung (20 %). Lediglich 56 Menschen mit körperlicher Behinderung nehmen diese Wohnform in Anspruch.

Abbildung 29: Wohnformen nach Art der Behinderung, Stand 31.12.2021



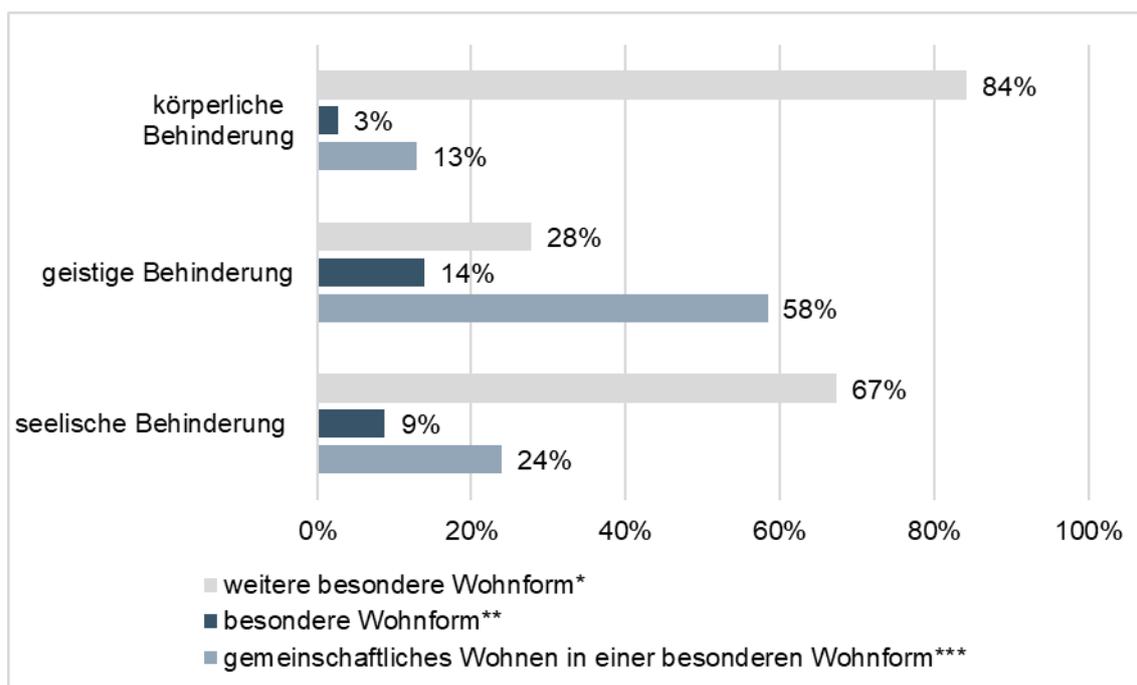
Quelle: KSV (2022) – Wohnangebote nach § 99 SGB IX 2021.

* ehemals ambulant betreutes Wohnen; ** ehemals Außenwohngruppe; *** ehemals Wohnheim

²⁰⁴ Leistungsberechtigte in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wenn man innerhalb der verschiedenen Personengruppen nach der Wohnform differenziert, zeigt sich für 2021, dass Menschen mit körperlicher Behinderung überwiegend im gemeinschaftlichen Wohnen in einer besonderen Wohnform (ehemals Wohnheim) leben (84 %) und nur 13 % in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen) und 3 % in einer besonderen Wohnform (ehemals Außenwohngruppe). Die Menschen mit geistiger Behinderung verteilen sich zu 58 % auf das ambulant betreute Wohnen bzw. die weitere besondere Wohnform, zu 14 % auf Außenwohngruppen/ besondere Wohnform und zu 28 % auf Wohnheime/ gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform. Menschen mit seelischer Behinderung nutzen überwiegend ambulant betreutes Wohnen, 67 % leben im ambulant betreuten Wohnen/ weitere besondere Wohnform und 9 % in Außenwohngruppen/ besondere Wohnform. In Wohnheimen/ gemeinschaftlichem Wohnen in einer besonderen Wohnform lebt rund ein Viertel 25 % der Menschen mit seelischer Behinderung (Abbildung 30).

Abbildung 30: Menschen mit Behinderungen nach Art der Wohnform, Stand 31.12.2021



* ehemals ambulant betreutes Wohnen; ** ehemals Außenwohngruppe; *** ehemals Wohnheim
 Quelle: KSV (2021) – Wohnangebote nach § 99 SGB IX 2021

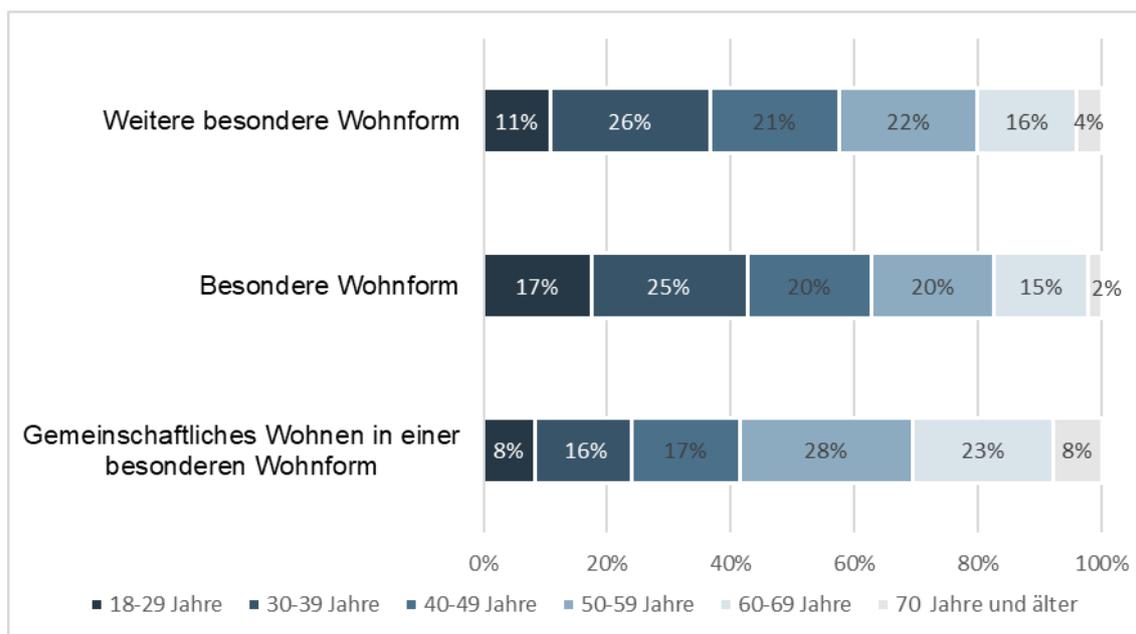
Die Inanspruchnahme der einzelnen Formen des unterstützten Wohnens unterscheidet sich auch nach dem Alter (Abbildung 31). In den weiteren besonderen Wohnformen (ambulant betreutes Wohnen) liegt der Anteil der Personen zwischen 18 und 29 Jahren bei 11 % und die 30- bis 39-jährigen machen rund ein Viertel der Nutzenden aus. Über 40 % der Nutzenden sind zwischen 40 und 59 Jahren und 16 % sind 60 bis 69 Jahre alt.

Personen ab 70 Jahren machen 4 % der Nutzenden des ambulant betreuten Wohnens aus.

Bei der besonderen Wohnform (Außenwohngruppe) liegt der Anteil der Personen zwischen 18 und 29 Jahren bei 17 % und ebenfalls ein Viertel der Nutzenden ist 30 bis 39 Jahre alt. Der Anteil der Personen zwischen 40 und 59 Jahren liegt auch in Bezug auf die besondere Wohnform bei 40 % und 15 % der Nutzenden sind zwischen 60 und 69 Jahren. Der Anteil der Personen ab 70 Jahren liegt bei dieser Wohnform bei 2 %.

Das gemeinschaftliche Wohnen in einer besonderen Wohnform unterscheidet sich in der Altersstruktur am deutlichsten von den anderen Wohnformen. Hier liegt der Anteil der Personen zwischen 18 und 29 Jahren bei 8 % und der Anteil der Personen zwischen 30 und 39 Jahren bei 16 %. Die 40- bis 49-jährigen machen 17 % und die 50- bis 59-jährigen 28 % der Nutzenden aus. Der Anteil der 60 bis 69-jährigen liegt bei 23 % und der Anteil der Personen ab 70 Jahren liegt bei 8 %.

Abbildung 31: Altersstruktur nach Wohnform, Stand 31.12.2021



Quelle: KSV (2022) – Altersstruktur in Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach § 99 SGB IX.

Von den Personen unter 45 Jahre, die in unterstützten Wohnformen leben, lebt die Hälfte mit einer weiteren besonderen Wohnform bzw. dem ambulant betreuten Wohnen und 34 % leben im gemeinschaftlichen Wohnen in einer besonderen Wohnform bzw. einem Wohnheim. 15 % der Personen unter 45 Jahren leben in einer besonderen Wohnform bzw. einer Außenwohngruppe.

Unter den Personen ab 45 Jahren leben 39 % derer, die in unterstützten Wohnformen leben, mit der weiteren besonderen Wohnform bzw. dem ambulant betreuten Wohnen und knapp über die Hälfte lebt im gemeinschaftlichen Wohnen in einer besonderen

Wohnform bzw. einem Wohnheim. In einer besonderen Wohnform bzw. einer Außenwohngruppe leben 9 % der Personen ab 45 Jahren, die in unterstützten Wohnformen leben (Tabelle 84).

Tabelle 84: Menschen mit Behinderungen nach Art der Wohnform, Stand 31.12.2021

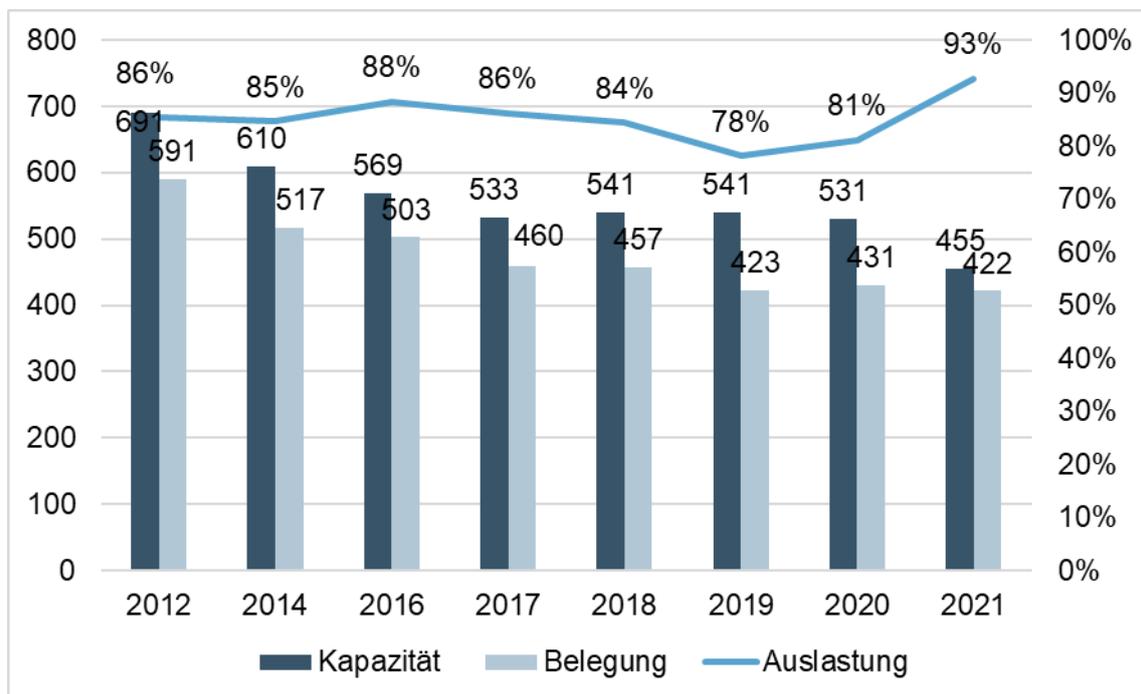
Altersgruppe	unter 45 Jahren	über 45 Jahren
ambulant betreutes Wohnen/weitere besondere Wohnform	51 %	39 %
Außenwohngruppe/besondere Wohnform	15 %	9 %
Wohnheim/gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform	34 %	51 %
Gesamt	100 %	100 %

Quelle: KSV (2022) – Wohnangebote nach § 99 SGB IX.

Vollstationäres Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen 22 Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit einer Kapazität von insgesamt 455 Plätzen. In den letzten Jahren haben sich sowohl die vorgehaltenen Platzkapazitäten als auch die Belegungszahlen kontinuierlich reduziert, wobei die Kapazität mit 34 % stärker zurückgegangen ist, als die Belegung (-29 %), weshalb die Auslastungsquote von 86 % im Jahr 2012 auf 93 % im Jahr 2021 angestiegen ist. Insbesondere im Jahr 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr die Kapazität besonders stark zurückgegangen (-14 %) und die Auslastung von 81 % in 2020 auf 93 % in 2021 besonders stark angestiegen (Abbildung 32).

Abbildung 32: Anzahl, Belegung und Auslastung von Plätzen in stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Zeitverlauf

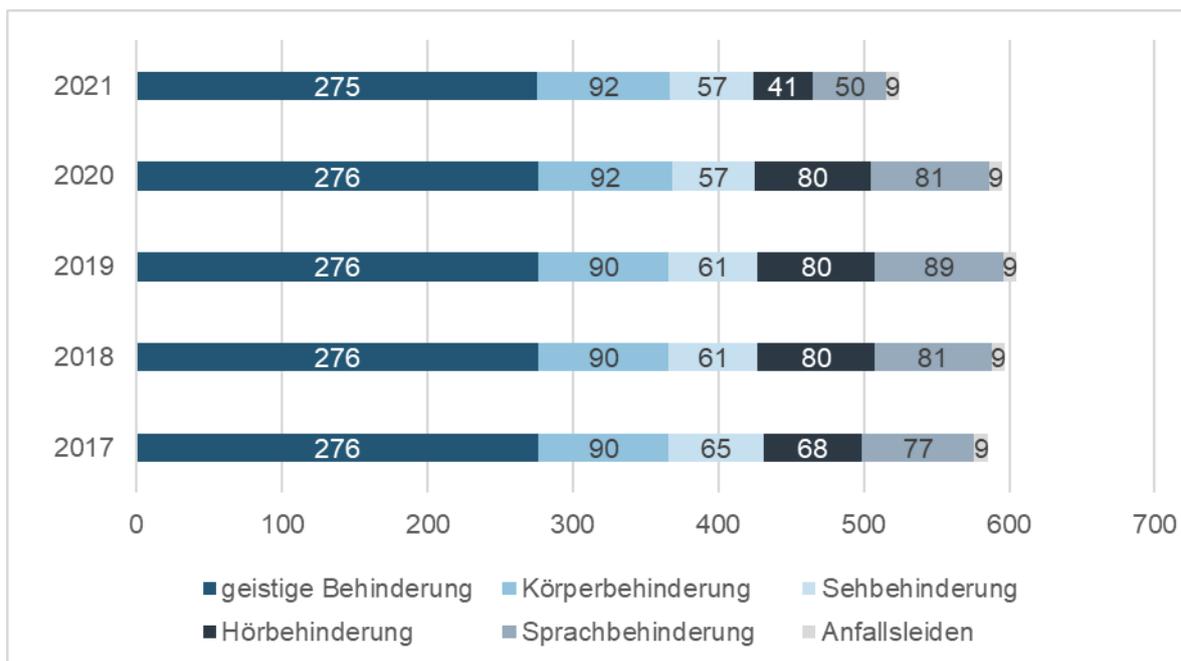


Quelle: KSV – Anzahl, Belegung und Auslastung der Wohnheime für behinderte Kinder und Jugendliche, 2012 bis 2020.

Zu den Behinderungsformen der Kinder und Jugendlichen liegen Zahlen für die Jahre 2017 bis 2021 vor. Im Jahr 2021 wurden die meisten Plätze für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung vorgehalten (275 Plätze), gefolgt von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderung (92 Plätze), mit Sehbehinderung (57), mit Sprachbehinderung (50 Plätze) und Hörbehinderung (41 Plätze). Weitere neun Plätze standen für Kinder und Jugendliche mit Anfallsleiden zur Verfügung (Abbildung 33).

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 sind die Platzkapazitäten für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und Anfallsleiden gleichgeblieben. Die Plätze für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sprachbehinderung sind mit 40 % bzw. 35 % stark zurückgegangen und die Plätze für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung sind um 12 % zurückgegangen. Geringfügig aufgestockt wurden die Plätze für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderung (+ 2 %).

Abbildung 33: Entwicklung der Platzkapazitäten pro Zielgruppe



Quelle: KSV – Anzahl, Belegung und Auslastung der Wohnheime für behinderte Kinder und Jugendliche, 2017 bis 2020.

Nach Angaben des KSV berichten die Wohneinrichtungen von Klientelveränderungen. So nehmen komplexere Beeinträchtigungen in Kombination mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und/ oder einem Bedarf an intensiver sozialpädagogischer Betreuung infolge schwieriger sozialer Problemlagen zu. Aufgrund dieser Entwicklung ist eine Anpassung der Leistungsangebote an die neuen Bedarfslagen und Zielgruppen notwendig.²⁰⁵

4.6.2.4 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Die Sächsische Bauordnung gibt in § 50 Absatz 1 vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Der Bestand an barrierefreiem Wohnraum wird überwiegend als unzureichend eingeschätzt. Bereiche der Wohnung, in denen häufig Barrieren bestehen, sind der Zugangsbereich des Hauses, Treppen, Aufzüge und das Bad. 88 % der Wohnungen, die Menschen mit motorischen Behinderungen derzeit bewohnen, erfüllen die Kriterien für Barrierefreiheit nicht oder nur teilweise. Anpassungsbedarf wird bei etwa 74.000 Wohnungen angenommen, bis zum Jahr 2030 wird der Bedarf auf 77.000 Wohnungen ansteigen.

²⁰⁵ KSV (2017): Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen 2016, S. 14.

Zum Jahresende 2021 bezogen in Sachsen insgesamt 18.465 Erwachsene mit Behinderungen Leistungen des unterstützten Wohnens, davon lebten 44 % in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen), 12 % in Außenwohngruppen und 44 % in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheim). Im Zeitraum von 2005 bis 2021 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden des unterstützten Wohnens um 52 % gestiegen, insbesondere in Privathaushalten und in Außenwohngruppen.

Das Inklusionsprinzip wird durch Assistenz in Privathaushalten besser umgesetzt als in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen, da Wohnraumgestaltung und Selbstbestimmung in einem Privathaushalt eher möglich sind. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Entwicklung zur Assistenz in Privathaushalten erkennbar: Während im Jahr 2005 nur 25 % der verfügbaren Plätze dem ambulant betreuten Wohnen zuzurechnen waren, waren es 16 Jahre später schon 44 %. Gleichzeitig sank der Anteil an Wohnheimplätzen bzw. Plätzen des gemeinschaftlichen Wohnens in einer besonderen Wohnform von 66 % auf 44 %. Bei der Inanspruchnahme der verschiedenen Wohnformen sind Unterschiede nach Art der Behinderung festzustellen: Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von gemeinschaftlichem Wohnen in einer besonderen Wohnform befinden sich überwiegend Menschen mit geistiger Behinderung (79 %), einen weitaus geringeren Anteil machen Menschen mit körperlicher Behinderung aus (20 %). Menschen mit seelischer Behinderung nutzen diese Wohnform dagegen kaum (1 %).

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen 22 Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit einer Kapazität von insgesamt 455 Plätzen. In den letzten Jahren haben sich sowohl die vorgehaltenen Platzkapazitäten als auch die Belegungszahlen kontinuierlich reduziert.

4.6.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern für Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlmöglichkeit im Hinblick auf den eigenen Wohnort und -raum wie für Menschen ohne Behinderungen. Der Aktionsplan formuliert hierzu insgesamt sechs Maßnahmen in Bezug auf barrierefreies Wohnen in Privathaushalten. Diese setzen sich zum Ziel, die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen und die Teilhabe im öffentlichen Raum zu verbessern. Im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern ist die Maßnahmenanzahl sehr gering. Ein entsprechender Handlungsbedarf in diesem Handlungsfeld wird im Aktionsplan von 2017 nicht ausreichend deutlich gemacht, wie aus den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen hervorgeht. Die aus den Maßnahmen abgeleiteten Ziele sind konkret und umsetzbar formuliert. Dadurch lassen sich Wirkungen und die Zielerreichung entsprechend überprüfen.

Maßnahme, die sich explizit auf unterstützte Wohnformen beziehen, sind im Aktionsplan von 2017 nicht zu finden. Allgemeine Veränderungen in diesem Bereich betreffen vor

allem den langjährigen Trend zum Wechsel weg von besonderen (ehemals „stationären“) Wohnformen hin zu assistiertem Wohnen in Privatwohnungen oder Wohngemeinschaften. Mit dem BTHG wurden seit Januar 2020 die sogenannten „stationären Einrichtungen“ für Menschen mit Behinderungen abgeschafft. Zu prüfen ist daher, ob sich aus diesen Entwicklungen ein neuer Handlungsbedarf ergibt, den es bei der Fortschreibung des Aktionsplans zu beachten gilt.

4.6.3.1 Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung

Menschen mit Behinderungen benötigen barrierefreien Wohnraum, wobei je nach Form der Beeinträchtigung unterschiedlich ist, was als Barriere wirkt. Bundesweit leben 2,3 % der Bevölkerung in einer barrierefreien Wohnung, von den Menschen mit Behinderungen sind es 3,6 %. Wenn auch keine Daten zum Bestand an barrierefreiem Wohnraum in Sachsen vorliegen, so wird dieser doch im Rahmen der Evaluation überwiegend als unzureichend eingeschätzt. Maßnahmen der Staatsregierung zur Förderung barrierefreier Umbauten für Mieterinnen und Mieter und selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sehen erhöhte Förderbeträge für Menschen mit Behinderungen vor.

In diesem Zusammenhang wurden sechs Maßnahmen des Aktionsplans 2017 diskutiert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bereits erfolgt, wobei mit fünf Maßnahmen der Großteil abgeschlossen ist, während eine Maßnahme durch das SMI als Daueraufgabe fortgesetzt wird.

Keine der Maßnahmen dieses Themenfeldes soll Eingang in den Aktionsplan 2023 finden, da ihre jeweiligen Zielsetzungen durch ihre Umsetzung erreicht wurden. Allerdings wird für Maßnahme 1, die eine Studie zu Bestand und Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Sachsen forderte, eine Empfehlung für eine Folgemaßnahme ausgesprochen, die auf dem Inhalt dieser Maßnahme aufbaut. Generell wird die Umsetzung durch die Sitzungsteilnehmenden als erfolgreich bewertet. Allein bei Maßnahme 1 scheint es Schwierigkeiten bei der Umsetzung gegeben zu haben, da nicht alle Zielgruppen (z. B. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Mehrfachbehinderungen) einbezogen wurden. Allerdings spielt für Menschen mit kognitiven Einschränkungen die Barrierefreiheit in Wohngebäuden beispielsweise hinsichtlich Beschilderungen, Assisted Living und der Wohnraumgestaltung eine Rolle. Aus diesem Grund wird eine kleinere Studie als neue Maßnahme vorgeschlagen, deren Zielgruppe explizit Menschen mit kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sind.

Tabelle 85: Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreiem Wohnraum und Wohnraumförderung, Bauordnungsrechtlichen Vorgaben und baulicher Barrierefreiheit

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme ²⁰⁶
1	Studie zum Bestand und Bedarf an barrierefreien Wohnungen in Sachsen, differenziert nach urbanen und ländlichen Räumen sowie nach der Art der Behinderung (insbesondere motorischen und sensorischen Behinderungen) unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.	abgeschlossen	nein, aber Folgemaßnahme
2	Auf der Grundlage der Bedarfs- und Bestandsermittlung Prüfung der notwendigen Weiterentwicklung der Förderung von bedarfsgerecht barrierefreien Wohnungen in den Städten und Landkreisen.	abgeschlossen	nein
3	Förderung der Erhebung und Erhöhung des nutzbaren Bestandes an barrierefreien Wohnungen und Zugänglichmachung für Nachfragende durch die Unterstützung des Projekts „Checkliste für Barrierefreiheit“ des Verbands der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V.	abgeschlossen	nein
4	Prüfung eines objektbezogenen Zuschussprogramms für den konkreten Bedarf bei besonderen Personengruppen. Zuwendungsempfänger sollen Mieter in ganz Sachsen sein.	abgeschlossen	nein
5	Prüfung der Verbesserung der Förderung rollstuhlgerechter Wohnungen (Merkzeichen R).	abgeschlossen	nein
6	Prüfung einer Förderung der baulichen Infrastruktur für die Einrichtung und bedarfsgerechte Ausstattung von Wohnraum mit Assistenzsystemen für ein selbstbestimmtes Leben durch innovative Technik	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgesetzt	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

Maßnahme 2 wurde mit einem Gutachten abgeschlossen, auf dessen Grundlage eine neue Förderrichtlinie erstellt wurde, sodass keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme in

²⁰⁶ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

den Aktionsplan 2023 besteht. Ähnliches gilt auch für Maßnahme 3. Hier wurden im Auftrag des SMS eine entsprechende Checkliste sowie eine Broschüre entwickelt, deren Qualität von den Sitzungsteilnehmenden als sehr gut bewertet wurde. Checkliste und Broschüre wurden an alle Wohngenossenschaften in Sachsen ausgegeben und sind nach Erfahrung der Sitzungsteilnehmenden sehr hilfreich. Eine Neuaufnahme der Maßnahme erscheint daher unnötig. Maßnahme 4 wurde im Zuge der Maßnahme 2 umgesetzt, sodass sich hier eine Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 erübrigt.

Auch Maßnahme 5 kann als ausreichend gut umgesetzt angesehen werden. Gemäß den Auskünften des SMR erfüllt die Richtlinie zur Wohnraumförderung die in Maßnahme 5 geforderte Vorgabe, indem ein Viertel der Umbaumaßnahmen rollstuhlgerechte Bedingungen schaffen. Insofern besteht auch hier kein Handlungsbedarf mehr.

Maßnahme 6 wird als einzige Maßnahme dieses Themenfeldes als Daueraufgabe fortgeführt. Die in der Maßnahme geforderte Prüfung ist abgeschlossen, eine Förderung ist über mehrere Jahre über die Richtlinie „Seniorengerecht wohnen“ erfolgt. Allerdings wurde diese Richtlinie inzwischen durch eine neue Richtlinie, die keinen Mindeststandard mehr vorschreibt, abgelöst. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Förderung für preisgünstigen Mietwohnraum. Diese neue Förderrichtlinie ist das Ergebnis mehrjähriger Gespräche mit den Wohnungsverbänden und gilt nur außerhalb von Dresden und Leipzig, da sie speziell für den ländlichen Raum eingeführt wurde, wo eine Mieterhöhung nach dem Umbau nicht möglich wäre. Somit besteht auch hier kein Handlungsbedarf.

Im Rahmen des Themenfeldes „Leben in unterstützten Wohnformen“, in dem das BTHG zu einer Überführung der ehemaligen stationären Wohneinrichtungen in besondere Wohnformen geführt hat, wurden keine Maßnahmen aus dem Aktionsplan von 2017 thematisiert.

4.6.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Die folgenden Handlungsempfehlungen sollen die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen verbessern und dazu beitragen, dass Betroffene in Einklang mit den Forderungen von Artikel 19 a) UN-BRK bedarfsgerecht, aber selbstbestimmt wohnen können. Hierbei sind sowohl die Schaffung barrierefreien Wohnraums als auch bauordnungsrechtliche Vorgaben für barrierefreies Wohnen zu beachten. Darüber hinaus sind Menschen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung in einer Form der unterstützten Wohnform leben möchten oder müssen darin zu unterstützen, wobei für alle zu ergreifenden Maßnahmen und zu schaffenden Instrumente in diesem Bereich die Aufrechterhaltung des Höchstmaßes an Selbstbestimmung der Betroffenen handlungsleitend sein sollte.

4.6.4.1 Barrierefreier Wohnraum, Wohnraumförderung und bauordnungsrechtliche Vorgaben

Hintergrund und Zielsetzung: In der Regel leben Menschen mit Behinderungen einem Privathaushalt, was Selbstbestimmung und Autonomie besser ermöglicht als eine besondere Wohnform. Allerdings erfordern insbesondere physische Beeinträchtigungen und Einschränkungen des Mobilitätsapparats eine besondere Ausstattung bzw. Gestaltung des Wohnraums. Dementsprechend sollten Möglichkeiten geschaffen bzw. ausgebaut werden, hinreichend Wohnraum für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu gestalten. Die folgenden durch das Evaluationsteam vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen haben zum Ziel, die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der freien Wahl ihres Wohnortes und ihrer Wohnform zu erweitern. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, bestehenden Wohnraum an die Bedarfe dieser Zielgruppe anzupassen bzw. neuen Wohnraum zu schaffen, der Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen gerecht wird. Zudem ist es wichtig, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen zum Thema bedarfsgerechter Wohnraum zu schaffen, um diese bei der Suche nach entsprechenden Wohnungen zu unterstützen. Somit sollen die folgenden drei Handlungsempfehlungen dazu beitragen, die in Artikel 9 UN-BRK geforderte Barrierefreiheit sowie die in Artikel 19 UN-BRK festgeschriebene Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihr Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und das in Artikel 23 UN-BRK manifestierte Recht auf Partnerschaft, Elternschaft und Familie zu schützen.

Prüfaufträge

- a. Es sollte geprüft werden, in welcher Form gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Möglichkeiten der Wohnungsförderung besser einbezogen werden kann. Über das Ergebnis in Bezug auf Möglichkeiten bzw. Hindernisse sollte ein Bericht vorgelegt werden, in dem auch die notwendigen weiteren Schritte dargestellt werden.

Relevanz und Wirkung: Viele Menschen mit Behinderungen, die nicht in besonderen Wohnformen leben möchten, haben dennoch Schwierigkeiten dabei, ihren Alltag ohne externe Unterstützung zu bestreiten. Insofern bildet das gemeinschaftliche Wohnen mit anderen Menschen mit oder ohne Behinderungen in Privathaushalten eine gute Möglichkeit, weiterhin selbstbestimmt wohnen zu können, ohne jedoch gänzlich auf sich allein gestellt zu sein. Auch vor dem Hintergrund des erhöhten Armutrisikos bzw. der durchschnittlich schlechteren Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen ist das Leben in einer Wohngemeinschaft für die Betroffenen eine Option, den eigenen Lebensunterhalt besser bestreiten zu können bzw. oft hohe Kosten für bedarfsgerechten Wohnraum mit weiteren (ebenfalls betroffenen) Personen zu teilen.

In diesem Sinne ist die Förderung gemeinschaftlichen Wohnens von Menschen mit Behinderungen von hoher Relevanz für deren Wahlmöglichkeiten der Wohnform bzw. des Wohnorts. Eine Prüfung und ggf. Anpassung bestehender Fördermöglichkeiten könnte

den Weg dafür ebnen, dass mehr Menschen mit Behinderungen gemeinschaftliches Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen nutzen können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Eine Prüfung könnte kurz- bis mittelfristig angestoßen werden und würde personelle Ressourcen in den zuständigen Ressorts der Staatsregierung erfordern. In diesem Zusammenhang wird ggfs. auch eine juristische Prüfung notwendig, um entsprechende Förderbedingungen bzw. die Voraussetzungen für eine Integration gemeinschaftlichen Wohnens in die bestehenden Förderrichtlinien definieren zu können. Ein Prüfzeitraum von etwa zwei Monaten erscheint vor diesem Hintergrund realistisch. Die Kosten hierfür können als Verwaltungsausgaben aus dem laufenden Haushalt bedient werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Hauptadressat dieser Handlungsempfehlung sind das SMR sowie das SMS. Darüber hinaus müssten die Sächsische Aufbaubank (SAB), der Sozialverband VDK Sachsen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. sowie der Behindertenverband Leipzig e. V. als beratende und ausführende Stellen der Wohnraumförderung im Freistaat Sachsen einbezogen werden.

Bestehende Instrumente, Programme und Förderungen

- b.** Die Förderung barrierefreier Wohnungen sollte fortgeführt und ausgeweitet werden.
- c.** Die drei Wohnraumberatungsstellen (Sozialverband VDK Sachsen e. V., Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. und der Behindertenverband Leipzig e. V.) sollten den Auftrag erhalten, (1) sich mit den bestehenden Angeboten insbesondere im ländlichen Raum zu vernetzen, (2) mobile Sprechstunden vor Ort anzubieten und (3) digitale Beratungsformate auszubauen.

Relevanz und Wirkung: Wie aus den Erfahrungen der an den Fachgesprächen zur Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten hervorgeht, ist der Bedarf an barrierefreien Wohnungen in Sachsen, insbesondere im ländlichen Raum, noch nicht gedeckt. Die weitere Förderung barrierefreien Wohnraums sowie ggfs. die Ausweitung dieser Förderungen besitzen eine hohe Relevanz für die Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums für Menschen mit Behinderungen in Sachsen. Wichtig ist hierbei insbesondere, Eigentümerinnen und Eigentümer dazu zu bewegen, bestehenden Wohnraum barrierefrei umzubauen, um so mehr bezahlbaren Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Aktuell gibt es in Sachsen drei Wohnraumberatungsstellen, die unter anderem bei der barrierefreien Wohnraumumgestaltung beraten. Aufgrund des Fachkräftemangels und der unzureichenden finanziellen Ressourcen können Wohnraumberatungsstellen nicht flächendeckend installiert werden, weshalb eine Vernetzung mit anderen Beratungsstellen im ländlichen Raum (z. B. Hilfsmittelberatung, Beratung bei Wohnungsumbau etc.) wichtig ist, um entsprechende Beratungsangebote landesweit und wohnortnah zugänglich

machen zu können. Mobile Sprechstunden vor Ort und digitale Beratungsformen sind außerdem wichtig, um die Angebote niedrigschwellig und zielgruppenorientiert zugänglich zu machen. Eine bessere Beratungssituation kann dazu führen, dass mehr Wohnraum barrierefrei umgestaltet wird, was das Angebot bedarfsgerechter Wohnungen für Menschen mit Behinderungen erhöhen würde.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Eine Weiterführung und Ausweitung der Förderung barrierefreier Wohnungen kann im Rahmen bisheriger Förderstrukturen angestoßen werden und würde personelle Ressourcen der zuständigen Stellen innerhalb der Staatsregierung erfordern. Die Förderung sollte auch in Zukunft fortgeführt und daher am besten als Daueraufgabe angelegt werden

Die Handlungsempfehlung hinsichtlich der Wohnraumberatung kann aufgrund der beschränkten finanziellen Ressourcen nur im Rahmen der Förderung durch Otto-Perl-Stiftung oder eine zusätzliche SMS-Förderung durchgeführt werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten dieser Handlungsempfehlungen b und c sind das SMR sowie das SMS. Zusätzlich sollten an entsprechender Stelle die AG Wohnraumberatung, die drei Wohnraumberatungsstellen sowie ggfs. EUTBs involviert werden. Letztere könnten im Rahmen ihres Auftrags bei der Wohnraumberatung zumindest unterstützend tätig werden.

4.6.4.2 Leben in unterstützten Wohnformen

Hintergrund und Zielsetzung: Wie in Abschnitt 4.6.2.3 beschrieben, bezogen zum Jahresende 2021 insgesamt 18.465 Erwachsene mit Behinderungen in Sachsen Leistungen des unterstützten Wohnens, wovon 8.125 Personen in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen) und weitere 2.216 Personen in Außenwohngruppen lebten. Somit bezogen 10.341 Menschen in Sachsen Leistungen des unterstützten Wohnens, ohne in einer besonderen Wohnform im Sinne der früheren „Wohneinrichtungen“ zu leben. Zudem kann Abschnitt 4.6.2.3 entnommen werden, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden für unterstütztes Wohnen in Privathaushalten und in Außenwohngruppen jeweils um weit über 100 % gestiegen ist, während das Niveau der Leistungsbeziehenden, die in besonderen Wohnformen leben, seit 2005 weitgehend konstant geblieben ist. Insofern ergibt sich hier eine hohe Relevanz aufgrund des bestehenden Trends zu unterstütztem Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen. Die beiden folgenden Handlungsempfehlungen sollen darauf hinwirken, Menschen, die auf unterstützte Wohnformen angewiesen sind, nachhaltig zu unterstützen und ihnen eine gute Wohnqualität zu sichern.

Für das Themenfeld der besonderen Wohnformen konnten aus den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen keine Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Prüfaufträge

- a. Untersuchung zur Verwendung des persönlichen Budgets (insbesondere für Unterstützung von Menschen in unterstützten Wohnformen und unter Berücksichtigung des quantitativen Stellenwerts des persönlichen Budgets).

Relevanz und Wirkung: Um eine Wohnform auch außerhalb besonderer Wohnformen bzw. Wohnheime wählen zu können, ist das Persönliche Budget ein hilfreiches Instrument.

Es wird allerdings nur befristet bewilligt, Anschlussbewilligungen erfolgen nach Auskunft einiger an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten oft nicht reibungslos. Aus diesem Grund wurde in den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen angeregt, zu untersuchen, ob die Höhe der persönlichen Budgets angemessen ist, welche Schwierigkeiten sich bei Übergängen oder Befristungen ergeben und welche Optimierungsbedarfe hier bestehen. Zudem sollte geprüft werden, ob das persönliche Budget nicht ggfs. stärker durch Menschen in Wohngemeinschaften genutzt werden könnte, da kaum Möglichkeiten zur Förderung unterstützten Wohnens in Wohngemeinschaften existieren.

Es ist allerdings einschränkend zu berücksichtigen, dass das Persönliche Budget nur von einer sehr geringen Anzahl an Leistungsbeziehenden in Anspruch genommen wird. Insofern ergibt sich die Relevanz eher aus der Erkenntnis hinsichtlich künftiger Verwendungen als aus der aktuellen Zahl an Budgetnehmerinnen und -nehmern.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Ein solcher Prüfauftrag kann kurz- bis mittelfristig erfolgen und würde vermutlich – je nach Umfang und genauem Auftrag - zwischen drei und sechs Monaten in Anspruch nehmen. Hierzu ist ggfs. ein externer Dienstleister, wie ein wissenschaftliches Institut hinzuzuziehen. Im Falle einer externen Beauftragung, die zu empfehlen ist, fallen lediglich die Kosten hierfür sowie geringe Personalbedarfe für die Begleitung sowie Vor- und Nachbereitung der Untersuchung an.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Das Persönliche Budget fällt in den Zuständigkeitsbereich der Leistungsträger. Daher sollten diese hier auch einbezogen werden. Seitens der Staatsregierung wäre das SMS (und gegebenenfalls das SMR) als zuständige Stellen zu nennen.

Bestehende Instrumente, Förderungen und Programme

- b. Evaluation der Richtlinie Investitionen Teilhabe hinsichtlich der Schwerpunktsetzung, der Bedarfsgerechtigkeit der Fördermöglichkeiten sowie der Inanspruchnahme durch unterschiedliche Akteure/ Institutionen im Bereich Wohnen. Hierbei sollte auch die Frage verfolgt werden, wie die Richtlinie bestmöglich zur Weiterentwicklung von gemeindenahen Wohnstrukturen genutzt werden kann.

Relevanz und Wirkung: Aktuell ist die Richtlinie in der Überarbeitung, wobei der Bereich, für den sie gilt, nicht grundlegend verändert werden soll. Um die Passgenauigkeit und

Bedarfsgerechtigkeit dieser Förderung sicherstellen und ggfs. optimieren bzw. neue Fördergegenstände definieren zu können, empfiehlt sich die Evaluation der Förderrichtlinie. Dabei gilt es insbesondere herauszufinden, inwieweit die Richtlinie Investitionen/Teilhabe von unterschiedlichen Trägern/ Initiativen/ Vereinen im Bereich Wohnen und Weiterentwicklung von gemeindenahen Wohnstrukturen genutzt werden kann. Bisher haben Träger im Bereich Wohnen keine Förderungen beantragt. Dies könnte aber in Kooperation zwischen Staatsregierung und Leistungsträgern beworben werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Evaluation der Richtlinie Teilhabe sollte etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie angesetzt werden. Gegebenenfalls ist hierfür die Beauftragung eines externen Dienstleisters einzuplanen. Eine solche Evaluation (auch wenn sie extern vergeben wird) bedingt erhöhte Personalkapazitäten. Die finanziellen Aufwendungen sind aus zusätzlichen Mitteln des Haushalts zu begleichen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressat dieser Handlungsempfehlung ist das SMS.

4.6.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 86: Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung; Bauordnungsrechtliche Vorgaben / Bauliche Barrierefreiheit

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
82	Die Staatsregierung prüft, ob die Förderung barrierefreier Wohnungen fortgeführt und ausgeweitet werden kann.	SMR	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
83	Die Staatsregierung prüft, in welcher Form gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Möglichkeiten der Wohnungsförderung besser einbezogen werden kann.	SMR; SMS	2024	offen, da von Ausgestaltung abhängig
84	Im Rahmen der bestehenden Förderungen wirkt die Staatsregierung auf eine bessere Vernetzung der Beratungsstellen für barrierefreies Bauen auch mit bestehenden Beratungsstrukturen im ländlichen Raum und einer Erweiterung digitaler Beratungsformate hin.	SMS, SMR, alle Ressorts nach Zuständigkeit	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 87: Leben in unterstützten Wohnformen

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung - Finanzbedarf
85	Die Staatsregierung evaluiert die Richtlinie Teilhabe Investitionen nach abgeschlossener Novellierung auch hinsichtlich neuer Fördergegenstände.	SMS	2024/2028	aus dem laufenden Haushalt

4.7 Mobilität und inklusiver Sozialraum

4.7.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Für einen inklusiven Sozialraum bedarf es barrierefrei zugänglicher öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen. Dies betont Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und ein gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen ist. Der gleichberechtigte Zugang bezieht sich auf Orte des öffentlich zugänglichen Raums, öffentliche Verkehrsmittel, Information und Kommunikation sowie andere Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Es werden Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen in Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie bei Transportmitteln gefordert (Artikel 9 Absatz 1 a) UN-BRK). Diese Bestimmungen gelten explizit sowohl für städtische als auch ländliche Gebiete.

In diesem Kontext verpflichtet die UN-BRK die Vertragsstaaten nicht nur zur Barrierefreiheit staatlicher Gebäude und Dienstleistungen, sondern fordert dezidiert, sicherzustellen, dass „(...) private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“ (Artikel 9 Absatz 2 b) UN-BRK). Insofern besteht ein klarer Auftrag, auch privatwirtschaftliche Akteure dazu zu bewegen, ihre Angebote den Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. So sind „betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten“ (Artikel 9 Absatz 9 c) UN-BRK).

4.7.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit im Sozialraum wird ein oftmals unzureichendes Verständnis des Begriffs der Barrierefreiheit bemängelt. Während das Bewusstsein für notwendige Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen relativ verbreitet ist, sind Barrieren, die sich für Menschen mit

geistigen oder psychischen Behinderungen ergeben, oft nicht bekannt oder werden unterschätzt.²⁰⁷

Ein Indikator für Inklusion im Sozialraum ist der Stand der barrierefreien Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen. Auch hierzu liegen für Sachsen keine Informationen vor. Darüber hinaus werden die Bereiche barrierefreie Information und Kommunikation sowie Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung thematisiert.

Die Möglichkeiten der Mobilität für Menschen mit Behinderungen sind schwer zu messen. Möglich ist eine Einschätzung anhand der Quote barrierefreier Haltestellen und Fahrzeuge im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie im Öffentlichen Schienennahverkehr (SPNV). Hinsichtlich des Individualverkehrs könnte der Bestand barrierefreier Taxen als Indikator genannt werden. Hierzu liegen dem Evaluationsteam für den Freistaat Sachsen allerdings keine näheren Informationen vor.

4.7.2.1 Mobilität

Die Möglichkeit, sich frei im öffentlichen Raum fortbewegen zu können, ist eine grundlegende Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung. Für Menschen mit Behinderungen bedarf es neben dem gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln aller Art auch der Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel zur persönlichen Mobilität. In diesem Abschnitt wird zum einen auf bundesweite Informationen der Deutschen Bahn AG verwiesen und zum anderen auf den Abschlussbericht der Strategiekommission für einen leistungsfähigen ÖPNV/Schienenpersonenverkehr (SPNV) in Sachsen. Diese Informationen sind allerdings zu unterschiedlich, um als Indikator für Inklusion genutzt werden zu können.

Öffentlicher Personenverkehr

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene. Der Freistaat Sachsen hat dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auf einen Interessenausgleich hinzuwirken. Bei der Gestaltung der Beförderungsangebote sind die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

Für einen barrierefreien Personenverkehr bedarf es zum einen barrierefreier Fahrzeuge und zum anderen barrierefreier Zugänge zu ihnen. Wichtige Akteure im öffentlichen Personenverkehr sind die DB Station&Service AG als (größter, aber nicht alleiniger) Betreiber der Bahnhöfe und Haltepunkte, die zahlreichen Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie die Verkehrsunternehmen des ÖPNV.

²⁰⁷ BRK-Allianz (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion – erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin.

Das bundesweit geltende Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelt in seinem § 8, dass „der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen [hat], für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die [im vorgenannten Satz] genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.“

Die im gesetzlichen Rahmen möglichen und aufgrund örtlicher Umstände notwendigen Ausnahmen sind in den einzelnen Nahverkehrsplänen unterschiedlich ausgeprägt. Die Ausnahmen betreffen insbesondere die Handlungsfelder Haltestellen und Fahrzeuge. Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des PBefG und der dortigen Regelungen ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Der Eisenbahnverkehr einschließlich der Eisenbahninfrastruktur und des Schienenpersonennahverkehrs, der gemeinhin dem öffentlichen Personennahverkehr zugerechnet wird, fällt hingegen in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Nicht nur im Rahmen des bundesweit geltenden Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist die Berücksichtigung der Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen eine Fördervoraussetzung, sondern auch bei der einschlägigen ÖPNV-Förderung des Freistaats Sachsen. Über das Landesinvestitionsprogramm ÖPNV mit der zugehörigen Förderrichtlinie RL-ÖPNV können grundsätzlich nur solche Vorhaben gefördert werden, die der Verbesserung des ÖPNV dienen und – neben anderen Maßgaben – zugleich den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen.

Nicht nur die Kommunen, sondern auch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie regionale Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busunternehmen arbeiten an der Umsetzung eines barrierefreien Verkehrs und kooperieren dabei mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Bei der Gestaltung des ÖPNV ebenso wie bei der konkreten Vorhabenplanung werden die zuständigen Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiräte regelmäßig angehört und beteiligt. Zu den angestrebten Verbesserungen gehören:

- Aufbau von Informations- und Orientierungssystemen im Straßenverkehr,
- Schaffung von Querungshilfen durch Bodenmarkierungen (Blindenleitstreifen),
- akustische Zusatzsignale an Lichtsignalanlagen,
- akustische und visuelle Haltestellenanzeige in den Fahrzeugen,
- barrierefreie Gestaltung von Haltestellen im Straßenbahnnetz,
- Ausstattung von Straßenbahnen, Bussen und Schienenfahrzeugen mit Niederflurtechnik (niedrige Fußbodenhöhe, Absenkung von Buseinstiegen, Rampen, Hebeeinrichtungen),
- barrierefreie Planung im kommunalen Straßenbau (Gehwegbreite, maximale Längs- und Querneigung, Bordsteinabsenkungen, Stufen, Rampen usw.).

Das PBefG schreibt die Erreichung von Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 01.01.2022 vor. Im Abschlussbericht der Strategiekommision für einen leistungsfähigen ÖPNV/ SPNV in Sachsen²⁰⁸, in Sachsen von Dezember 2017, der im Auftrag des SMWA erstellt wurde, wird jedoch die Einschätzung formuliert, dass das Ziel der umfassenden Barrierefreiheit bis 01.01.2022 erstrebenswert, aber in Anbetracht der hierzu notwendigen planerischen und baulichen Vorlaufzeiten unrealistisch sei. Eine realistische Umsetzung der erforderlichen Umrüstungen in Sachsen ist demnach erst zum Jahr 2030 zu erwarten.²⁰⁹

Gemeinsam mit dem Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde zum einen der aktuelle Stand der Barrierefreiheit im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) und SPNV geschätzt, und zum anderen definiert, welche Zielwerte bis zum Jahr 2030 erreichbar erscheinen (Tabelle 59).

Demnach sind zurzeit in Städten 30 bis 40 % der ÖPNV-Haltestellen barrierefrei gestaltet, im ländlichen Raum dagegen nur 5 %. In Bezug auf Straßenbahnen wird der Bestand an barrierefreien Fahrzeugen auf mehr als 80 % geschätzt. In Bezug auf Linienbusse zeigen sich erneut regionale Unterschiede. Während im Stadtverkehr 90 % der Linienbusse barrierefrei gestaltet sind, trifft dies im Regionalverkehr nur auf 60 % der Fahrzeuge zu. In Bezug auf den SPNV wird der Anteil an barrierefreien Zugangsstellen auf 25 % beziffert und der Anteil an barrierefreien Fahrzeugen auf 50 %.

²⁰⁸ ÖPNV. Strategiekommision (2017): Abschlussbericht der Strategiekommision für einen leistungsfähigen ÖPNV/SPNV in Sachsen. Link: <https://www.verkehr.sachsen.de/11537.html>

²⁰⁹ Ebd.: S. 10.

Tabelle 88: Status quo der Barrierefreiheit und Zielwerte bis zum Jahr 2030

ÖSPV-Haltestellen	Status quo	Zielwert
in Städten	30-40 %	60-70 %
im ländlichen Raum	5 %	> 50 %
Straßenbahnfahrzeuge	> 80 %	100 %
Linienbusse		
im Stadtverkehr	90 %	100 %
im Regionalverkehr	60 %	100 %
SPNV-Zugangsstellen	25 %	45 %
SPNV-Fahrzeuge	50 %	80 %

Quelle: ÖPNV-Strategiekommission (2017), S. 55.

Die ÖPNV-Strategiekommission empfiehlt eine Priorisierung einzelner Maßnahmen. Vor allem an den zentralen Umsteigepunkten und wichtigen Fahrzielen wie Wohngebieten, Ärztehäusern und Einkaufsmöglichkeiten sollte die Infrastruktur ausgebaut werden. Der für die Erreichung dieser Ziele zu veranschlagende Mittelbedarf wird sich voraussichtlich auf 29 Millionen Euro jährlich belaufen.²¹⁰

Die Reduktion der Zugangs- und Nutzungsbarrieren für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit situativen Einschränkungen sowie Seniorinnen und Senioren wird durch die ÖPNV-Strategiekommission als eine zentrale Herausforderung für die Zukunft des ÖPNV/SPNV in Sachsen definiert.²¹¹ Damit der ÖPNV im Bestand erhalten und u. a. im Hinblick auf Barrierefreiheit ausgebaut werden kann, wird die Entwicklung einer konsistenten Investitionsstrategie gefordert. Die Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit im sächsischen Nahverkehr wurden bislang insofern berücksichtigt, „als die Förderung von Investitionsmaßnahmen über das Landesinvestitionsprogramm (LIP) (...) an die barrierefreie Ausgestaltung geknüpft ist.“²¹²

Der Abschlussbericht der ÖPNV-Strategiekommission weist außerdem auf die künftig voraussichtlich stark steigenden Kosten für den Sonderverkehr zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung den angebotenen Regel-ÖPNV/Schülerverkehr nicht nutzen können, hin.²¹³ In diesem Kontext wird die Konzeption eines möglichst konsistenten Gesamtfinanzierungssystem des Ausbildungsverkehrs empfohlen.

²¹⁰ Ebd. S. 10; 54.

²¹¹ Ebd. S. 28; 54f.

²¹² Ebd.: S. 54.

²¹³ Ebd.: S. 150.

Für ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreien Taxen empfiehlt die ÖPNV-Strategiekommission einen entsprechenden Förderbaustein.

Die Verkehrsunternehmen und die Verkehrsverbünde in Sachsen bieten auf ihren Internetseiten Informationen über barrierefreie Reisemöglichkeiten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Auch auf der Internetseite des Selbsthilfenetzwerks Sachsen werden Übersichten und Karten mit barrierefreien Haltestellen zur Verfügung gestellt.²¹⁴

Individualverkehr

Zur Förderung des Individualverkehrs von Menschen mit Behinderungen gibt es Beihilfen oder Ermäßigungen in Bezug auf die Beschaffung, den Umbau und die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen.

Die Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV) umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behindertengerechte Zusatzausstattung sowie zur Erlangung einer Fahrerlaubnis. Leistungsberechtigt sind behinderte Menschen, die dauerhaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen. Die Leistungen werden als Zuschüsse oder Darlehen erbracht.

Schwerbehinderte Menschen können sich unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder ganz von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz – Vergünstigungen für Schwerbehinderte). Darüber hinaus kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle Menschen mit Körperbehinderung gemäß § 5 Absatz 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Gebührenermäßigung oder -befreiung für Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen gewähren, die wegen der Behinderung erforderlich sind.

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden im ÖPNV gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert (§ 228 SGB IX) und können, wenn sie auf regelmäßige Hilfe einer Begleitperson angewiesen sind, diese mitnehmen (§ 229 SGB IX).

4.7.2.2 Inklusiver Sozialraum

Ein inklusiver Sozialraum setzt die Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen voraus. Je nach Behinderungsart ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Gestaltung dieser Einrichtungen und Dienstleistungen.

„Ob Zugänglichkeit gegeben ist oder nicht, kann nur vom Ergebnis her und nur unter Betrachtung des Einzelfalls beantwortet werden: Zugänglichkeit kann durch Gewährung angemessener Vorkehrungen einzelfallbezogen hergestellt werden, auch wenn allgemein

²¹⁴ Link: <https://www.vvo-online.de/de/service/barrierefreies-reisen/hilfestellungen-222.cshtml>

betrachtet noch Zugangsbarrieren bestehen, und umgekehrt enthebt ein weitgehend barrierefreies Produkt oder Gebäude angesichts der Vielfalt individueller Beeinträchtigungen nicht der Pflicht, im Bedarfsfall angemessene Vorkehrungen zu treffen“.²¹⁵

Die öffentliche Hand soll nach § 1 Absatz 2 SächsInklusG für eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen im Sinne des § 3 SächsInklusG Sorge tragen. Bauordnungsrechtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, insbesondere Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeistätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen sind in § 50 Absatz 2 SächsBO geregelt. Solche baulichen Anlagen müssen in ihren dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Sachsen nach der Förderrichtlinie „Investitionen Teilhabe“ den Neubau, die Sanierung, Modernisierung und den Erhalt von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie die barrierefreie Gestaltung bestehender öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen.²¹⁶ In diesem Rahmen findet auch die Umsetzung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ statt, das seit 2014 jährlich durchgeführt wird. Hierbei werden Fördermittel für Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere in den Bereichen Kultur-, Freizeit-, Gastronomie, Bildung und Gesundheit bereitgestellt.²¹⁷

Aktuell bildet der Ausbau der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum einen Schwerpunkt des Programms „Sachsen barrierefrei 2030“. Zur Umsetzung dieses Vorhabens stellte der Sächsische Landtag über das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 1,95 Mio. Euro und im Jahr 2022 von 3,25 Millionen Euro bereit.²¹⁸ Im Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 wurden dafür jeweils 1 Million Euro veranschlagt.

4.7.2.3 Ländlicher Raum

Der Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen lebt im ländlichen Raum. Statistische Daten zu Stadt-Land-Unterschieden im Hinblick auf die Barrierefreiheit

²¹⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 9: Zugänglichkeit, S. 5.

²¹⁶ FRL Investitionen Teilhabe vom 21.12. 2015, in: Sächsisches Amtsblatt 2016, S. 55.

²¹⁷ <http://www.soziales.sachsen.de/24104.html>.

²¹⁸ Link:
https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/254885?fbclid=IwAR0ySxoCN9tdvMG_uzZgzoTyqAiyLFP0ZwDER9I7tNngxiOcyPUiNjV79Vo

öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen in Sachsen liegen nicht vor.²¹⁹ Im Aktionsplan wird allerdings darauf verwiesen, dass „Defizite im ländlichen Raum noch stärker ausgeprägt sind als in Verdichtungsräumen“.

Im Jahr 2012 hat die Sächsische Staatsregierung daher Leitlinien zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen beschlossen. Diese Leitlinien verfolgen unter anderem die Ziele, „die Beschäftigungs- und Einkommenssituation für die Menschen [zu] verbessern, Bildungsqualität, medizinische Versorgung und Chancengerechtigkeit [zu] sichern, regionale Verantwortung und Kompetenz einschließlich der Gewährung der erforderlichen Spielräume [zu] nutzen“.²²⁰

Daran anknüpfend hat die Sächsische Staatsregierung eine Strategie für den ländlichen Raum entwickelt, in der die hohe Bedeutung einer flächendeckenden medizinischen und pflegerischen Versorgung betont wird.²²¹

Infobox

Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Mit dem Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ will der Freistaat Sachsen ein Zeichen für soziales Engagement und gesellschaftlichen Zusammenhalt setzen. Durch den Wettbewerb wird eine wirtschaftliche, soziale, kulturelle sowie ökologische Entwicklung innerhalb der Dorfgemeinschaften und anliegenden Regionen angestrebt.

Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stehen Maßnahmen und Projekte zur ganzheitlichen Entwicklung des Dorfes sowie der Region. Dabei ist entscheidend, wie diese etabliert werden und wie neue Herausforderungen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Unternehmen bewältigt werden. Die Umsetzung vieler Projekte und Vorhaben wird durch das LEADER-Programm unterstützt.

Die Wettbewerbskommission, bestehend aus Fachkräften verschiedener Disziplinen und Institutionen, nimmt zur Ermittlung der Preisträger eine Gesamteinschätzung für den Entwicklungsstand der teilnehmenden Dorfgemeinschaften vor. Die Einschätzung erfolgt anhand von fünf gleichgewichteten Bewertungsbereichen (Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen, Soziales Engagement und kulturelle Aktivitäten, Baugestaltung und Siedlungsentwicklung, Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft,

²¹⁹ Ein Überblick über verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit in ausgewählten Städten Sachsen findet sich unter: dem Link: <https://www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de/index.php?menuid=340>.

²²⁰ Sächsische Staatsregierung (2012): Leitlinien zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen, Dresden. S. 4.

²²¹ Sächsische Staatsregierung (2018): Eckpunkte „Vielfalt leben – Zukunft sichern – Strategie der Sächsischen Staatsregierung für den ländlichen Raum“, Dresden. S. 8f.

Gesamteindruck), wobei die unterschiedlichen Ausgangssituationen und Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Zudem kann die Kommission individuelle Sonderpreise vergeben. Die Voraussetzung dafür ist, dass herausragende Leistungen in einem Themenfeld erkannt werden und somit das Engagement im Dorf besonders honoriert werden kann. So wurde anlässlich des 10. Sächsischen Landeswettbewerbs auch ein Sonderpreis für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen vergeben, da die Schaffung von Barrierefreiheit dazu beiträgt, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Diesen erhielt der Ortsteil Homersdorf (Zwönitz, Erzgebirgskreis).

4.7.2.4 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Je nach Behinderungsart ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen, um den Ansprüchen eines inklusiven Sozialraums gerecht zu werden. Es besteht die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, sofern individuelle Barrieren festgestellt werden. Die öffentliche Hand soll nach § 1 Absatz 2 SächsInklusG für eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen im Sinne des § 3 SächsInklusG Sorge tragen. Der Freistaat Sachsen fördert nach der Förderrichtlinie „Investitionen Teilhabe“ den Neubau, die Sanierung, Modernisierung und den Erhalt von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie die barrierefreie Gestaltung bestehender öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen. Obwohl der Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen im ländlichen Raum lebt, wird im Aktionsplan von 2017 auf stärker ausgeprägte Defizite eines inklusiven Sozialraums in ländlichen Gebieten verwiesen. Daher hat die Sächsische Staatsregierung im Jahr 2018 Eckpunkte für eine Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raumes beschlossen.

Die Möglichkeit, sich frei im öffentlichen Raum fortzubewegen, ist eine grundlegende Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung. Hinsichtlich des Öffentlichen Personennahverkehrs schreibt das PBefG vor, einen barrierefreien Zugang zum straßengebundenen ÖPNV zum 01.01.2022 umzusetzen. Zurzeit sind in den sächsischen Städten 30 bis 40 % der ÖPNV-Haltestellen barrierefrei gestaltet, im ländlichen Raum dagegen nur 5 %. Bei Straßenbahnen wird der Bestand an barrierefreien Fahrzeugen auf mehr als 80 % geschätzt. Während im Stadtverkehr 90 % der Linienbusse barrierefrei gestaltet sind, trifft dies im Regionalverkehr nur auf 60 % der Fahrzeuge zu. Im SPNV wird der Anteil an barrierefreien Zugangsstellen auf 25 % und der Anteil an barrierefreien Fahrzeugen auf 50 % beziffert.

Zur Förderung des Individualverkehrs von Menschen mit Behinderungen gibt es Beihilfen oder Ermäßigungen in Bezug auf die Beschaffung, den Umbau und die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen sowie die Möglichkeit, sich teilweise oder gänzlich von der Kraftfahrzeugsteuer befreien zu lassen (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz). Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit

im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden im ÖPNV unentgeltlich befördert (§ 228 SGB IX).

4.7.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Insgesamt 18 Maßnahmen finden sich im Aktionsplan von 2017 für das Handlungsfeld Mobilität und inklusiver Sozialraum (inklusive der beiden Maßnahmen, die dezidiert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum betreffen). Die Maßnahmen zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen mehr Möglichkeiten zu erschließen, sich ungehindert im öffentlichen Raum zu bewegen. Allerdings ist festzuhalten, dass einige der Maßnahmen sehr kleinteilig waren oder eine generelle Aufwertung des Sozialraums im Blick hatten, die nicht explizit auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten waren.

4.7.3.1 Mobilität – Öffentlicher Personenverkehr und Individualverkehr

Zum Thema „Öffentlicher Personenverkehr; Individualverkehr“ wurden elf Maßnahmen besprochen. Hiervon sind zwei bereits abgeschlossen, bei vier Maßnahmen ist die Umsetzung erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt, die Umsetzung einer weiteren Maßnahmen wurde teilweise begonnen und ist teilweise bereits erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt, bei drei Maßnahmen ist die Umsetzung bislang nicht erfolgt und eine der Maßnahmen wird nicht weiterverfolgt. Die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen wurde in der Diskussion im Rahmen der Evaluation im Allgemeinen als positiv bewertet, die Erfolge konnten jedoch noch nicht bei allen Maßnahmen abschließend beurteilt werden. Es stellt sich aber heraus, dass einige der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele noch nicht erreicht werden konnten. Einige Maßnahmen betreffen die Sensibilisierung für Belange von Menschen mit Behinderungen im Nah- und Straßenverkehr. Nach Ansicht einiger Teilnehmender ist die Sensibilisierung in Bezug auf Informationen zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV bislang nicht in ausreichendem Maße fortgeschritten. Unter den Diskussionsteilnehmenden bestand Konsens darüber, dass gerade im sächsischen ÖPNV auch weiterhin viel Handlungsbedarf besteht, dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für den ländlichen Raum.

Folgerichtig sollten lediglich vier der elf Maßnahmen (Maßnahme 2, 7, 8 und 11) nicht in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden, aber nur eine Maßnahme (Maßnahme 1) soll ohne größere Anpassungen beibehalten werden. Maßnahme 1 wird als Daueraufgabe weiterverfolgt, es empfiehlt sich, die darin enthaltene Förderung von Projekten zur Sensibilisierung der Behörden im Bereich der Planung, Genehmigung und Förderung in eine Regelfinanzierung zu überführen.

Maßnahme 2 wird zwar allgemein als wichtig erachtet, erscheint aber zu unspezifisch formuliert. Zudem ist der Adressatenkreis mit „Nicht-Betroffene“ deutlich zu weit gefasst. Im Gegensatz hierzu ist Maßnahme 7 zu kleinteilig formuliert, da sie sich an Falschparkerinnen und Falschparker richtet. Die Maßnahme wird seit Dezember 2022 in

Form einer Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Falschparken auf Behindertenparkplätzen umgesetzt.²²² Zudem fällt die Sanktionierung von Falschparken in den kommunalen Aufgabenbereich. Eine Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 soll nicht erfolgen. Maßnahme 8 wird zwar allgemein als wichtig erachtet, erscheint aber ohne eine vorherige Bedarfsermittlung barrierefreier Taxen wenig zielführend. Im Rahmen dieser Bedarfsermittlung soll auch geprüft werden, ob die Beförderungen von Menschen mit E-Rollstühlen durch das vorhandene Angebot abgedeckt wird und ob sich die potenziellen Nutzerinnen und Nutzer die Fahrtkosten auch leisten können. Zudem ist zu beachten, ob die Gebietskörperschaften durch den barrierefreien ÖPNV bereits ausreichend erschlossen sind bzw. in absehbarer Zeit erschlossen werden sollen. Für eine Weiterverfolgung der Maßnahme 11 fehlt es dem Freistaat an Handlungsspielraum, da das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) federführend für die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) RE 2012 zuständig ist. Die Maßnahmen 3 bis 6 sowie 9 und 10 sollen in abgewandelter oder konkretisierter Form (Maßnahme 9) in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden. Maßnahme 3 ist abgeschlossen, allerdings wird aktuell eine Überarbeitung der technischen Anforderungen, die die Strategiekommission genannt hat, vorgenommen. Die Maßnahme soll im Aktionsplan 2023 stehen und dabei die aktualisierte Version der Forderungen der ÖPNV-Strategiekommission berücksichtigen. Maßnahme 4 soll auf zwei Maßnahmen aufgeteilt werden: Die erste soll die Förderung der selbstständigen Nutzbarkeit des ÖPNV/SPNV betreffen, die zweite Maßnahme soll die Evaluation von Bedarfen und Angeboten der Unterstützung betreffen und mit Maßnahme 6 verbunden werden. Die bisherigen Trainings zur selbstständigen Nutzung des ÖPNV/SPNV werden als erfolgreich bewertet, allerdings konnten diese aufgrund der Covid-19-Pandemie in den vergangenen beiden Jahren lediglich in Form von Online-Seminare abgehalten werden, was ihre Nutzbarkeit etwas gemindert hat.

Die Umsetzung von Maßnahme 6 ist bislang nicht erfolgt, da die Aufstellung von Nahverkehrsplänen in den Zuständigkeitsbereich von Kommunen fällt. Es wird vorgeschlagen, den Maßnahmenwortlaut folgendermaßen abzuändern: „Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Bund-Länder-AG die Erstellung eines landesweiten digitalen Haltestellenkatasters, worin auch der Grad der Barrierefreiheit der einzelnen Haltestellen vermerkt wird“. Darüber hinaus empfiehlt sich eine Bearbeitung dieser Maßnahme in Verbindung mit der zweiten Teil-Maßnahme 4.

Die Umsetzung der Maßnahme 9 ist noch nicht erfolgt. Die Maßnahme ist in der Fachabteilung geprüft worden, allerdings ist die Gewährung von Parkerleichterungen grundsätzlich durch das Bundesrecht geregelt. Die sächsische Verwaltungsvorschrift-Parkerleichterungen geht bereits über das Bundesrecht hinaus. Über den Sachsenerlass

²²² Link: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/kampagne.html>

konnten Parkerleichterungen für einen größeren Personenkreis als zuvor vorgesehen erreicht werden. Allerdings besteht für Personen, die keinen Schwerbehindertenausweis mit der Kennzeichnung aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (blind) besitzen, nur eine eingeschränkte Nutzungserlaubnis für entsprechende Parkflächen. Aus diesem Grund sollte die bestehende Verwaltungsvorschrift geprüft und gegebenenfalls konkretisiert werden.

Die Maßnahmen 5 und 10 sind inhaltlich eng miteinander verwoben und sollen daher im Aktionsplan 2023 zusammengeführt werden. Die Umsetzung beider Maßnahmen ist erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt. Die Fördernachfragen sind in der Regel sehr hoch. Allerdings muss die neu zu formulierende Maßnahme mit einem Zusatz versehen werden, da sich bei der Formulierung der bisherigen beiden Maßnahmen die Frage stellt, inwiefern sie dem Ziel der Barrierefreiheit dienen soll. Allerdings wurde im SMWA bereits etabliert, Fördervoraussetzungen künftig immer so zu formulieren, dass Menschen mit Behinderungen und deren Barrierefreiheit bei Förderungen des ÖPNV berücksichtigt werden müssen. Die Richtlinie KStB (Maßnahme 10) ist aktuell in Überarbeitung mit einer geplanten Geltung ab 1. Januar 2023. Fördervoraussetzung ist weiterhin die Abgabe der Erklärung zur Barrierefreiheit durch die Antragstellenden. Auch hier besteht die Voraussetzung, dass das geförderte Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend entsprechen muss. Allerdings sollte diese Richtlinie um eine separate Förderung für Fußwege ergänzt werden, um deren barrierefreie Ausgestaltung nicht ausschließlich an den Straßenbau zu koppeln.

Wie bereits in Abschnitt 4.7.2 erwähnt, ist barrierefreie Mobilität indikatorengestützt nicht gut zu erfassen, zumal auf Landesebene kaum Informationen zum Grad der Barrierefreiheit von Haltestellen und Fahrzeugen im ÖPNV und SPNV vorliegen. Der Abschlussbericht der ÖPNV-Strategiekommission hat jedoch gezeigt, dass die gesetzlichen Ziele eines barrierefreien öffentlichen Nahverkehrs im Freistaat nicht erreicht werden konnten. Tabelle 88 macht deutlich, dass insbesondere im ländlichen Raum, aber auch in städtischen Gebieten erheblicher Nachholbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit im ÖPNV besteht. Maßnahme 3 war insofern erfolgreich, als in Zusammenarbeit mit dem LIB realisierbare Zielsetzungen für die Herstellung eines barrierefreien ÖPNV/SPNV in Sachsen vereinbart werden konnten und der Finanzbedarf für die notwendigen Anpassungen abgeschätzt wurde. Auch im Hinblick auf Maßnahme 8 wurde durch die ÖPNV-Strategiekommission eine gezielte Empfehlung an die Staatsregierung ausgesprochen, wobei das Thema barrierefreier Taxen im Abschlussbericht nur am Rande behandelt wird.

Tabelle 89: Maßnahmen des Aktionsplans zu Öffentlichem Personenverkehr und Individualverkehr

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme ²²³
1	Förderung von Projekten zur Sensibilisierung der Behörden im Bereich der Planung, Genehmigung und Förderung durch Schulung oder/und geeignetes Infomaterial.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
2	Förderung von Projekten zur Sensibilisierung von Nicht-Betroffenen und zur Information zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
3	Behandlung des Themas Barrierefreiheit als Querschnittsthema in der ÖPNV-Strategiekommission.	abgeschlossen	ja, in abgewandelter Form
4	Unterstützung und Förderung von Projekten mit der Zielsetzung: ÖPNV/SPNV für alle selbstbestimmt nutzbar zu gestalten, z. B. Projekte zur Entwicklung eines Schulungs- und Trainingsprogramms zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für mobilitätseingeschränkte Menschen (für Nutzende & Personal); Evaluation von Angeboten und Bedarfen an Informationen und Unterstützung bei der Zugänglichkeit zum ÖPNV und SPNV (Funktionsfähigkeit von Fahrstühlen in Echtzeit, landesweit einheitliches Blindeninformationssystem) sowie zur Ermittlung des Zustandes der Haltestellen bezüglich Barrierefreiheit).	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form und i. V. m. 6
5	Weiterführung der Fördermaßnahmen im ÖPNV und Straßenbau.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form und i. V. m. 5
6	Prüfung einer Änderung der Verordnung zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen dahingehend, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf § 8 Absatz 3 PbefG konkreter gefasst werden können.	noch nicht erfolgt	ja, in stark abgewandelter Form und i. V. m. 4

²²³ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

7	Förderung einer Initiative gegen Falschparker auf ausgewiesenen Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie im Bereich von Bordsteinabsenkungen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.	in Umsetzung	nein
8	Thematisieren von barrierefreien Taxis in der ÖPNV-Strategiekommission.	abgeschlossen	nein
9	Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.	noch nicht erfolgt	ja, mit Konkretisierung
10	Weiterführung der Fördermaßnahme im Straßenbau (RL KStB).	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form und i. V. m. 5
11	Anlässlich einer Änderung der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)“ des BMVI Anregung der Aufnahme eines Punktes „Barrierefreiheit“ (mit Bezug auf DIN 18040-3, DIN 32984 und die H BVA als Regelwerk der FGSV).	noch nicht erfolgt	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.7.3.2 Inklusiver Sozialraum

Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Artikel 9 UN- Behindertenrechtskonvention dadurch aus, dass neben der Barrierefreiheit in physischer Hinsicht auch die Zugänglichkeit zu Dienstleistungen und sozialen Aktivitäten sichergestellt sein muss. Zum Thema „Inklusiver Sozialraum und Freizeitgestaltung“ wurden fünf Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 besprochen, wovon drei bereits abgeschlossen sind. Bei zwei weiteren ist die Umsetzung erfolgt, sie werden als Daueraufgabe weitergeführt. Von den fünf Maßnahmen sollen zwei nicht in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden, eine soll durch die Empfehlung einer Folgemaßnahme ersetzt werden und zwei weitere sollen Teil des Aktionsplan 2023 werden.

Die beiden abgeschlossenen Maßnahmen 1 und 5 sollen nicht in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden. Die in Maßnahme 1 beschriebene Förderung ist aus Mitteln zur Umsetzung des Aktionsplans erfolgt. Da die Maßnahme sehr kleinteilig formuliert ist und nur einem Verein im Rahmen einer Investition zugutekommt, soll sie künftig nicht weitergeführt werden. Bei Maßnahme 5 verhält sich dies etwas anders: Bei den Pilotprojekten „Soziale Kümmerer“ besteht kein expliziter Fokus auf Menschen mit Behinderungen, weshalb eine Aufnahme in den Aktionsplan nicht zielführend ist. Eine Änderung der Maßnahmenformulierung, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richtet, erscheint angesichts des Aufgabenspektrums von „sozialen

Kümmerern“ bzw. eines Quartiersmanagements allerdings wenig sinnvoll. Die Art der Inklusion, die hierdurch erreicht werden soll, spricht mehrere Zielgruppen an und soll kein exklusives Angebot für Menschen mit Behinderungen darstellen.

Maßnahme 3 wurde in Kooperation zwischen VDK und Architektenkammer von 2019 bis 2021 mit Fördermitteln aus der Richtlinie Teilhabe umgesetzt und wissenschaftlich begleitet. Als Folgemaßnahme wird empfohlen: „Im Rahmen der bestehenden Förderungen wirkt die Staatsregierung auf eine bessere Vernetzung der Beratungsstellen für barrierefreies Bauen auch mit bestehenden Beratungsstrukturen im ländlichen Raum und einer Erweiterung digitaler Beratungsformate hin.“

Die beiden Maßnahmen 2 und 4, die als Daueraufgabe fortgesetzt werden, sollen auch im Aktionsplan 2023 Erwähnung finden, wobei Maßnahme 4 stärker konkretisiert werden soll, da die Formulierung der Handlungsempfehlung keine Definition des Begriffs „beispielgebende Projekte“ erkennen lässt. Hier muss klarer sein, welche Art von Projekt als „beispielgebend“ betrachtet werden kann. Zudem ist es wichtig, die Öffentlichkeit über solche Projekte zu informieren, da diese nur dann als Beispiel dienen können, wenn sie entsprechend wahrgenommen werden. Daher wird empfohlen, die Maßnahme mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit fortzuführen und Kriterien festzulegen, wonach einzelne Projekte als „beispielgebend“ gelten. In Bezug auf die Forderungen von Maßnahme 2 wurde eine entsprechende Anwendung, eine „Inklusionssuche“²²⁴ programmiert. Die redaktionelle Betreuung der Inklusionssuche erfolgt durch die LAG Selbsthilfe Sachsen und soll in 2023 freigeschaltet werden. Die Schaffung eines Grundstocks an Informationen unter Beteiligung von Betroffenen wird als positiv bewertet. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Maßnahme fortzuführen, indem die bereits vorbereitete Anwendung freigeschaltet und redaktionell betreut wird. Der Freistaat Sachsen unterstützt im Rahmen der Förderrichtlinie Teilhabe das Inklusionsnetzwerk Sachsen und wird in Zusammenarbeit mit der LAG Sachsen die Plattform Inklusionssuche einbinden.

²²⁴ Informationen, die für Menschen mit Behinderungen in Sachsen relevant sein könnten, sollen durch ein Suchwidget, welches in andere Websites eingebunden werden kann, abrufbar sein., Suchanfragen sind auf bestimmte Bedarfe zugeschnitten. Hinweise auf Websites, die wichtige Informationen für Menschen mit Behinderungen enthalten, können an die Redaktion gesendet werden, diese prüft die jeweiligen Seiten und verlinkt diese in die Inklusionssuche, sodass die Informationen dort gebündelt und übersichtlich dargestellt und barrierefrei abrufbar sind.

Tabelle 90: Maßnahmen des Aktionsplans zu Inklusivem Sozialraum

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Mobile Rollstuhlfahrschule des INDD e. V. – Inklusion in Dresden, Anhänger zum Transport und zur Lagerung von Fahrschulmaterial und Rollstühle.	abgeschlossen	nein
2	Auf Basis und im Rahmen der Ergebnisse einer vorhergehenden Machbarkeitsstudie: Schaffung einer geeigneten Plattform zur Information, zum Austausch und zur Vernetzung, die Belange und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen betreffend.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
3	Basierend auf den Ergebnissen einer Analyse Modifikation der bisherigen Beratung in Sachsen zur baulichen Barrierefreiheit und gegebenenfalls Erweiterung um die Aufgabe „Inklusive Sozialräume“.	abgeschlossen	nein, aber Folgemaßnahme
4	Förderung beispielgebender Projekte zur Schaffung inklusiver Sozialräume auf Stadtteilebene. (Projekte in Stadtteilen können punktuell über die FRL „Investition Teilhabe“ und über die Richtlinie „Lieblingsplätze für alle“ gefördert werden.).	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, mit Konkretisierung
5	Durchführung von Pilotprojekten „Sozialer Kümmerer“ in sächsischen Städten und im ländlichen Raum zur Evaluierung der Machbarkeit und der gemischten Finanzierbarkeit.	abgeschlossen	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.7.3.3 Inklusion und Barrierefreiheit im ländlichen Raum

Die Infrastruktur ist im ländlichen Raum deutlich schlechter ausgebaut als in städtischen Regionen, dies gilt für alle Bereiche von der Verkehrsinfrastruktur über Einkaufsmöglichkeiten und ärztlicher Versorgung bis hin zu kulturellen Angeboten. Zu diesem Thema wurden zwei Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 besprochen, welche die Lebensbedingungen in den ländlichen Gebieten Sachsens verbessern sollen. Die Umsetzung beider Maßnahmen hat begonnen. Eine Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 wird zunächst für keine der beiden Maßnahmen empfohlen, da ihr Erfolg und ihre Passgenauigkeit aufgrund ihrer unvollständigen Umsetzung nach Ansicht der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend abgeschätzt werden können. Beide Maßnahmen sind jedoch nicht explizit auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet und aus deren Sicht zu unspezifisch formuliert. Insbesondere wird die Sicherstellung der Versorgungsstruktur in Form von Assistenz- und Pflegediensten als eine dringliche Aufgabe zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Städte gesehen.

Da ein Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen in ländlichen Gebieten lebt, ist die Wirkung der im Aktionsplan 2017 festgeschriebenen Maßnahmen als unzureichend zu bewerten. Insbesondere hinsichtlich des Ausbaus eines barrierefreien ÖPNV besteht im ländlichen Raum laut Abschlussbericht der ÖPNV-Strategiekommission erheblicher Nachholbedarf, der durch den Aktionsplan 2017 nicht explizit in Angriff genommen wurde.

Keine der beiden Maßnahmen scheint dem Evaluationsteam geeignet oder enthält Anhaltspunkte, dieser Herausforderung zu begegnen. Zwar existieren Übersichten und Daten zu besonderen und weiteren besonderen Wohnformen im ländlichen Raum, zu Assistenzleistungen liegen solche Informationen jedoch nicht vor. In der Diskussion wurden sieben neue Maßnahmen in Bezug auf Belange von Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum vorgeschlagen, von denen jedoch keine an die Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 anknüpft.

Tabelle 91: Maßnahmen des Aktionsplans zum Thema Ländlicher Raum

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Verstetigung des Sonderpreises als regulären Bestandteil des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“.	Umsetzung begonnen	nein
2	Mit dem Internetangebot www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4454.htm sollen Anregungen, Strategien, Instrumente und Beispiele vermittelt werden, wie ein demografiegerechter Dorfbau mit Erfolg gestaltet werden kann. Das Angebot richtet sich an die Akteure, die in ländlichen Gemeinden oder regional auf der Ebene der LEADER-Gebiete tätig sind. Gute Beispiele sind als Anregungen und Vorbilder Bestandteil des Angebotes.	Umsetzung begonnen	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.7.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Menschen mit Behinderungen soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Lebensbereichen ermöglicht werden, indem ein gleichberechtigter Zugang zum öffentlich zugänglichen Raum, öffentlichen Verkehrsmitteln, Informationen und Kommunikationsmitteln sowie Unterstützungsdiensten und Einrichtungen geschaffen wird. Allerdings werden Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Raum durch diverse Barrieren benachteiligt und können sich daher nicht immer selbstbestimmt und frei bewegen. Zudem sind Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Mobilität oft mehr als andere auf öffentliche Nah- und Fernverkehrsmittel angewiesen. Da ein Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen im ländlichen Raum lebt, wo die Versorgungsinfrastruktur oft weniger gut ausgeprägt ist als in urbanen Räumen, sind hier

besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen im ländlichen Gebieten eine umfängliche Teilhabe im Sozialraum zu ermöglichen. Dies wird auch in Artikel 9 der UN-BRK explizit gefordert.

4.7.4.1 Öffentlicher Personenverkehr und Individualverkehr

Hintergrund und Zielsetzung: Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und vollwertige Teilhabe in allen Lebensbereichen zusichern zu können, sind gemäß Artikel 9 UN-BRK durch die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen für einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt sowie zu Transportmitteln zu treffen.

Gerade im ländlichen Raum sind Menschen mit Behinderungen oftmals mit Mobilitätsbarrieren konfrontiert, die sowohl ihre selbstbestimmte Alltagsgestaltung als auch ihre sozialen Teilhabemöglichkeiten weiter einschränken. In Sachsen lebt ein Großteil der Menschen mit Behinderungen in ländlichen Regionen, weshalb geeignete Instrumente für eine uneingeschränkte Mobilität vonnöten sind. Da viele Menschen mit Behinderungen auf den ÖPNV und SPNV angewiesen sind, kommt diesem beim Thema Mobilität eine besondere Rolle zu.

(Bauliche) Barrierefreiheit

- a. Erstellung eines landesweiten Katasters zu Haltestellen im ÖPNV, das den Grad der Barrierefreiheit einer jeden Haltestelle angibt.
- b. Im Rahmen der Prüfung der Nahverkehrspläne sollte der Freistaat Sachsen dafür Sorge tragen, dass täglich ausreichend gute barrierefreie Verbindungen im ÖPNV für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.
- c. Ausrufung eines Wettbewerbs für Ideen einschlägiger Fachleute, wie Denkmalschutz und Barrierefreiheit im Öffentlichen Personenverkehr miteinander zu vereinbaren sind.
- d. Unterstützung und Förderung von Projekten mit der Zielsetzung, ÖPNV/SPNV für alle selbstbestimmt nutzbar zu gestalten, z. B. Projekte zur Entwicklung eines Schulungs- und Trainingsprogramms zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für mobilitätseingeschränkte Menschen (für Nutzende & Personal).

Relevanz und Wirkung: Die Nutzbarkeit des ÖPNV und SPNV für Menschen mit Behinderungen hängt davon ab, dass Haltestellen barrierefrei erreicht werden können und die Fahrzeuge bedarfsgerecht ausgestattet sind. Beides ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Nahverkehr überhaupt nutzen können. In der Evaluation hat sich gezeigt, dass es insbesondere Informationsdefizite hinsichtlich der Barrierefreiheit von Haltestellen gibt. Häufig kann im Vorfeld der geplanten Fahrt nicht eingesehen werden, ob die Haltestellen am Abfahrts- und Zielort barrierefrei (erreichbar) sind. Hier würde die Erstellung eines landesweiten Haltestellenkatasters Abhilfe schaffen, das über das Internet abgerufen werden kann. Wichtig hierbei ist, dass

der Grad der Barrierefreiheit der Haltestellen vor Ort geprüft und angegeben wird. Es ist zu erwarten, dass Menschen mit Behinderungen dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Fahrten selbstständiger zu planen und durchzuführen. Ähnliches gilt auch für die Bereitstellung barrierefreier Fahrzeuge: Die Sicherstellung ausreichender barrierefreier Verbindungen ist die Voraussetzung für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Beide Handlungsempfehlungen haben eine besondere Bedeutung für den ländlichen Raum und die dort lebenden Menschen mit Behinderungen, da hier die Zahl barrierefreier Haltestellen und Fahrzeuge des ÖPNV/ SPNV deutlich unter der in den sächsischen Städten liegt. Da der Freistaat keine direkten Möglichkeiten hat, in die Gestaltung der Haltestellen und Nahverkehrspläne einzugreifen, sind die beiden Handlungsempfehlungen auch ein wichtiges Signal an die zuständige kommunale Ebene.

Oft stehen der Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr denkmalrechtlich Bestimmungen entgegen. Diese sollten in Zukunft nicht mehr als Argumente gegen Barrierefreiheit angebracht werden dürfen. Dies sieht auch § 1 Absatz 4 SächsDSchG²²⁵ vor. Um hier ein Umdenken anzustoßen und anhand von Modellprojekten aufzuzeigen, dass Barrierefreiheit auch in denkmalgeschützten Bahnhofsgebäuden oder an Haltestellen mit denkmalgeschützter Zuwegung möglich ist, empfiehlt sich hier die Ausrufung eines Wettbewerbs zur barrierefreien Gestaltung denkmalgeschützter Haltestellen.

Die Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel durch Menschen mit Behinderungen hängt in erheblichem Maße auch davon ab, dass das ÖPNV/SPNV-Personal hinsichtlich deren spezifischer Bedarfe geschult ist und, wenn notwendig, entsprechende Hilfestellung leisten kann. Je nach Art der Beeinträchtigung ist es außerdem wichtig, die Zielgruppe selbst zu trainieren, sodass diese selbstbestimmter agieren und die Angebote des ÖPNV und SPNV autonomer in Anspruch nehmen kann. In den Evaluationsgesprächen wurde deutlich, dass Mobilitätstrainings für Menschen mit Behinderungen eine große Unterstützung darstellen können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Erstellung eines landesweiten Katasters wird als eher längerfristige Aufgabe angesehen. Hierfür sind entsprechende Vorlaufzeiten sowie eine ausreichend lange Umsetzungsphase einzuplanen, wofür ausreichend finanzielle Mittel einzuplanen sind. Um ein möglichst vollumfängliches Kataster erstellen zu können, ist die Mitarbeit der Kommunen von zentraler Bedeutung, dabei ist aber auch der Grad der Barrierefreiheit der Haltestellen von externer Stelle zu prüfen. Insofern ist mit einem hohen Personaleinsatz bzw. der Beauftragung externer Dienstleister zu rechnen. Die Sicherstellung genügender barrierefreier Verbindungen kann nur durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden erreicht werden. Im Rahmen der Prüfung der Nahverkehrspläne kann also nur kontrolliert werden, ob ausreichend

²²⁵ Vollzitat: § 1 Absatz 4 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993.

geeignete Verbindungen zur Verfügung stehen; falls dies nicht der Fall ist, kann dies kritisiert, durch das Land aber nicht behoben werden. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung kann im Rahmen eines bereits existierenden Prüfungsprozesses erfolgen, sodass der zusätzliche Ressourcenbedarf als eher gering eingeschätzt wird.

Ein Wettbewerb zur Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit kann kurzfristig ins Auge gefasst werden, hier sind zuvor Teilnahmebedingungen, Anforderungen an den Vorschlag, Einreichungsfristen, Qualitäts- und Entscheidungskriterien etc. festzusetzen, weshalb entsprechender Personalbedarf einzuplanen ist. Auch die Nachbereitung des Wettbewerbs (Auswahl der besten Vorschläge) muss in Kooperation mit einschlägigen Expertinnen und Experten erfolgen.

Mobilitätstrainings werden bereits häufig von den Verkehrsverbänden, teils in Zusammenarbeit mit den Kommunen, durchgeführt. Allerdings sind diese pandemiebedingt während der letzten drei Jahre kaum noch durchgeführt worden. Ein einheitliches Schulungs- und Trainingsprogramm, das einem ständigen Qualitätsmanagement unterliegt, könnte für die Wiederaufnahme bzw. Fortführung von Mobilitätstrainingsangeboten einen wichtigen inhaltlichen Impuls liefern.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Um die kommunalen Zuständigkeiten nicht zu berühren, wird empfohlen, das in Kooperation von Bund und Ländern erstellte Kataster zu unterstützen. Bei der Prüfung der Nahverkehrspläne liegt die Zuständigkeit bei der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde. Allerdings sollte hier im Vorfeld eine Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Im Falle der Entwicklung eines Schulungs- und Trainingsprogramms sollten ebenfalls die kommunale Ebene und insbesondere die Verkehrsverbände einbezogen werden. Der Wettbewerb zur Vereinbarung von Denkmalschutz und Barrierefreiheit könnte in Kooperation mit der Architektenkammer erfolgen.

Prüfaufträge

- e. Evaluation von Angeboten und Bedarfen an Informationen und Unterstützung bei der Zugänglichkeit zum ÖPNV und SPNV (Funktionsfähigkeit von Fahrstühlen in Echtzeit, landesweit einheitliches Blindeninformationssystem) sowie zur Ermittlung des Zustandes der Haltestellen bezüglich Barrierefreiheit.
- f. Durchführung einer Bedarfsermittlung bezüglich des Angebots barrierefreier Taxen.
- g. Prüfung, wie viele Stellplätze bzw. Behindertenstellplätze es im Freistaat Sachsen gibt und wie hoch der Bedarf ist. Für diese Prüfung sollte ein überschaubarer zeitlicher Horizont festgelegt werden.
- h. Prüfung einer etwaigen Erweiterung des berechtigten Personenkreises der VwV Parkerleichterungen des SMWA.

Relevanz und Wirkung: Wie sich im Zuge der Evaluationsgespräche gezeigt hat, besteht ein erhebliches Informationsdefizit hinsichtlich der Mobilitätsbedarfe und -angebote von und für Menschen mit Behinderungen. Insofern empfiehlt sich die Umsetzung der oben aufgeführten Prüfaufträge. Ziel ist es, detailliertere Kenntnisse darüber zu erlangen, in welchen Bereichen noch Defizite hinsichtlich der Mobilität von Menschen mit Behinderungen liegen. Dies gilt zum einen für den ÖPNV und SPNV, wofür eine Evaluation aller Angebote und ihrer Funktionalität empfohlen wird, aber auch für den Individualverkehr. Hier sind es insbesondere barrierefreie Taxen und Behindertenparkplätze, deren künftiger Bedarf abgeschätzt werden muss. Zudem empfiehlt es sich, zu prüfen, ob der Kreis der Berechtigten zur Nutzung eines Behindertenstellplatzes erweitert werden könnte. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen würde eine wichtige Grundlage dafür schaffen, weitere Instrumente oder Maßnahmen zur Umsetzung die Forderungen von Artikel 9 UN-BRK besser in Sachsen ziel- und bedarfsgerecht umsetzen zu können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Alle genannten Prüfaufträge gehen entweder mit der Beauftragung externer Dienstleister oder einem erhöhten Personalbedarf einher. Sie sind alle mittelfristig umsetzbar, allerdings sollte je nach Gegenstand und Umfang mit unterschiedlichen Laufzeiten kalkuliert werden. Der Ressourcenbedarf ergibt sich insbesondere aus dem für die Prüfungen notwendigen Personalbedarf.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Vorrangiger Adressat dieser Handlungsempfehlungen ist das SMWA. Allerdings sollten beispielsweise bei der Evaluation der Angebote des ÖPNV und SPNV bzw. deren Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen auch die kommunale Ebene und die Verkehrsverbünde einbezogen werden. Für diese Prüfung ist der Einsatz externer Expertinnen und Experten vermutlich unumgänglich. Ähnliches gilt auch für die Ermittlung des Bedarfs an barrierefreien Taxen.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- i. Die Sensibilisierung der Behörden im Bereich der Planung, Genehmigung und Schulung sollte als regelfinanzierte Daueraufgabe im Haushalt eingeplant werden.
- j. Durchführung einer Fachtagung durch das SMWA zum Thema „Barrierefreiheit im ÖPNV/SPNV“. Es werden Best-Practice-Beispiele kommuniziert und technische Anforderungen der Barrierefreiheit diskutiert.
- k. Weitere Förderung von Projekten zur Sensibilisierung von Anbietern sowie Nutzerinnen und Nutzern des ÖPNV zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV.
- l. Die Daten aus Umfragen bei Verkehrsverbänden sollten sachsenweit gebündelt und ausgewertet werden. Die Ergebnisse sollten im nächsten Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen aufgeführt werden.

Relevanz und Wirkung: Der unvollständige Informationsstand hinsichtlich der Bedarfe und Angebote barrierefreier Mobilität geht auch mit gesellschaftlichen Wissenslücken einher, wovon auch zentrale Akteure (z. B. Verkehrsverbände, Behörden, Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV) betroffen sind. Insofern ist die Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen unbedingt zu empfehlen. Insbesondere die empfohlene Durchführung einer Fachtagung durch das SMWA könnte hier einen breiten Informationsstand und eine höhere Sensibilisierung zentraler Akteure befördern.

Das SMWA hat eine Befragung der Verkehrsverbände vorgenommen, deren Ziel in der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Zielvorgabe in § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG („vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 01.01.2022“) bestand. Eine Bündelung der Daten wäre wünschenswert, um mehr Transparenz zur Barrierefreiheit im sächsischen ÖPNV zu schaffen und bestehende Informationslücken zu füllen. Auch eine Veröffentlichung der Ergebnisse wäre in diesem Sinne von hoher Bedeutung. Die Daten sind außerdem eine wichtige Grundlage für die Zielsetzung und Ausgestaltung zukünftiger Maßnahmen und Instrumente.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bewusstseinsbildende Maßnahmen sollten in der Regel als Daueraufgabe definiert und durch Mittel aus dem Regelhaushalt finanziert werden. Hierbei sind punktuelle Projekte oder Veranstaltungen wie beispielsweise die vorgeschlagene Fachtagung hinsichtlich der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen einzuplanen. Für die Bündelung der Ergebnisse aus der Befragung der Verkehrsverbände ergibt sich ein erhöhter Personalbedarf. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich befristete und inhaltlich klar abgesteckte Aufgabe, die jedoch einen entsprechenden (einmaligen) Einsatz personeller Ressourcen erfordert. Diese Handlungsempfehlung könnte recht kurzfristig umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Der Adressat ist insbesondere das SMWA, aber auch die Staatskanzlei als zuständige Stelle für grundsätzliche Fragen der Staatsverwaltung.

Die Bündelung der Befragungsdaten läge in alleiniger Zuständigkeit des SMWA.

Bestehende Instrumente, Programme und Förderungen

- m.** Weiterführung der Fördermaßnahmen im ÖPNV und Straßenbau (RL KStB). In diesem Kontext sollte eine Konkretisierung durch die Nennung von Beispielen erfolgen.
- n.** Änderung der Richtlinie ÖPNV, sodass Zuwegungen berücksichtigt werden.
- o.** Erweiterung der Fördermöglichkeiten im Rahmen der RL ÖPNV auf Fähren

Relevanz und Wirkung: Die hier beschriebenen Handlungsempfehlungen beziehen sich auf bereits bestehende Förderprogramme im Bereich des ÖPNV und zielen darauf ab, diese an aktuelle Gegebenheiten und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Um die Förderprogramme mit dem Grundsatz zu vereinbaren, die Belange

von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen, sind die hier vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen für den Bereich Mobilität von höchster Relevanz.

Um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, eine Haltestelle oder einen Bahnhof barrierefrei zu erreichen, wäre eine eigene Förderung für Fußwege wünschenswert, da deren barrierefreie Ausgestaltung bislang an den Straßenbau gekoppelt ist. Allerdings liegt dies in der kommunalen Zuständigkeit, daher kann der Freistaat hier nur indirekt tätig werden. Insofern wird eine Erweiterung der Richtlinie ÖPNV angeraten. Dies sollte auch den Fährbereich betreffen. Hier bestehen bereits freiwillige Zielvereinbarungen. Um die – in diesem Bereich meist sehr kostspielige – Umsetzung potenzieller Um- und Ausbauten zu fördern, sollten die Fördermöglichkeiten der RL ÖPNV auf diese Verkehrsmittel erweitert werden. Dies würde auch positive Anreize setzen, weitere Umbaumaßnahmen umsetzen bzw. die bestehenden Zielvereinbarungen ggfs. zu erweitern.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlungen betreffen zwei bereits etablierte Förderrichtlinien, sodass hier wenig Bedarf an zusätzlichen Ressourcen besteht.

Eine Prüfung bzw. Änderung von Förderrichtlinien ist zwar stets mit einem nicht zu vernachlässigenden bürokratischen Aufwand verbunden, muss aber ohnehin durchgeführt werden, um die Aktualität und Angemessenheit der Richtlinien zu gewährleisten. Hierfür sind die entsprechenden personellen Ressourcen vorzusehen, deren Finanzierung über den Regelhaushalt läuft.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressat ist das SMWA. Eine Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien könnten im Rahmen bereits etablierter Strukturen vorgenommen werden. Bei der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der oben genannten Richtlinien ÖPNV und KStB sollte im Fall einer allgemeinen Kostensteigerung von Baumaterial auch eine entsprechende prozentuale Steigerung der Fördersummen in Betracht gezogen werden.

Infobox

Definition „Zielvereinbarungen“

Der Abschluss von Zielvereinbarungen ist auf Grundlage von § 16 SächsInklusG möglich. Zielvereinbarungen sind freiwillige Selbstverpflichtungen privatrechtliche Akteure²²⁶, die durch rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe initiiert werden können. Hintergrund dafür ist, dass privatwirtschaftliche Anbieter nicht im selben Maße gesetzlich zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet werden können wie

²²⁶ Hierzu gehören Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden. Zudem können Zielvereinbarungen (die über die gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen) mit Behörden des Freistaates Sachsen sowie mit den der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden.

öffentliche Stellen. Allerdings wird dieses Instrument in Sachsen bislang nicht intensiv genutzt. Aufgrund dessen setzt sich der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen privatwirtschaftlichen Anbietern und Behindertenverbänden ein. Laut § 16 Absatz 1 Satz 2 können die Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

4.7.4.2 Inklusiver Sozialraum

Hintergrund und Zielsetzung: Ein inklusiver Sozialraum ist nicht nur Voraussetzung für die persönliche Entfaltung, sondern auch für die Pflege sozialer Kontakte, die Bewältigung alltäglicher Versorgungsabläufe und die Möglichkeit einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung. Menschen mit Behinderungen steht gemäß Artikel 9 UN-BRK ein „gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation (...), sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen (...)“ zu. Die folgenden sechs Handlungsempfehlungen zielen darauf ab, den Sozialraum barrierefreier und damit inklusiver zu gestalten und sozialraumrelevante Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, um die Nutzbarkeit bestehender Angebote für diese Zielgruppe zu erhöhen.

Prüfauftrag

- a. Eine umfassende Datensammlung und -aufbereitung auf der Ebene regionaler Einheiten ("Sozialraum") sollte Teil der Sozialberichterstattung werden. Dabei sollte z. B. die Beschaffenheit bzw. barrierefreie Nutzbarkeit von Sport- und Gaststätten, Einrichtungen des Kulturbetriebs etc. einbezogen werden.

Relevanz und Wirkung: Ein Indikator für einen inklusiven Sozialraum könnte der Stand der barrierefreien Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen sein, hierzu liegen jedoch aktuell keine Daten für den Freistaat vor. Laut den an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten bedarf es daher künftig einer umfassenderen Datenerfassung zu Barrieren und Angeboten im Sozialraum. Diese ist wichtig, um feststellen zu können, in welchem Umfang Menschen mit Behinderungen Angebote in ihrer Wohnumgebung nutzen können und wodurch dies erschwert oder verhindert wird. Damit stellt eine indikatorenbasierte Beschreibung von Möglichkeiten und Barrieren des Sozialraums die Voraussetzung für eine potenzielle inklusive Neu- und Umgestaltung sozialräumlicher Strukturen dar.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung a sollte im Rahmen der Sozialberichterstattung umgesetzt werden. Da im Jahr 2022 der zweite Sozialbericht Sachsen veröffentlicht wurde, ist der nächste Berichtsturnus abzuwarten. Zusätzliche Ressourcen sind hier nicht einzuplanen, da die Umsetzung der Handlungsempfehlung im Rahmen eines bereits etablierten Instruments erfolgen würde. Allerdings sollten bei der

Berichtslegung entsprechende Ressourcen für die Datenerhebung eingeplant werden, da hier ein hoher Aufwand zu erwarten ist.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Bei der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung müsste genau definiert werden, welche Angebote und Einrichtungen einbezogen werden sollen und nach welchen Kriterien die Nutzbarkeit dieser Angebote als barrierefrei angesehen werden kann. Das Thema „Sozialraum“ müsste im Vorfeld der Berichtserstellung als einer der inhaltlichen Schwerpunkte des Berichts definiert werden.

Bestehende Instrumente, Programme und Förderungen

- b. Fortführung, Freischaltung und redaktionelle Betreuung der bereits programmierten Plattform zur Information, zum Austausch und zur Vernetzung zu Belangen und Bedarfen von Menschen mit Behinderungen.
- c. Weiterführende Förderung beispielgebender Projekte zur Schaffung inklusiver Sozialräume auf Stadtteilebene mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei sollte allerdings konkret definiert werden, nach welchen Kriterien einzelne Projekte als „beispielgebend“ gelten sollen.
- d. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden müssen erhöht werden. Dies sollte im Rahmen künftiger Förderungen (z. B. FRL Investition Teilhabe, Sachsen barrierefrei 2030) weiterverfolgt werden.
- e. Es wird empfohlen, dass Vorgaben und Leitfäden zur baulichen Barrierefreiheit die Bedürfnisse aller Behinderungsformen umfassen.

Relevanz und Wirkung: Die aufgeführten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf bereits bestehende Förderrichtlinien und Maßnahmen, deren Umsetzung im Rahmen des Aktionsplans von 2017 bereits begonnen wurde. Hierzu zählt die bereits programmierte Plattform zur Information, zum Austausch und zur Vernetzung hinsichtlich der Belange und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Deren Ziel besteht darin, dass Informationen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sein könnten, unter www.sachsen.de abrufbar sein sollen, Suchanfragen sind auf bestimmte Bedarfe zugeschnitten. Diese Plattform wird als geeignete Informationsquelle für Menschen mit Behinderungen zu sozialraumrelevanten Themen angesehen, sodass eine Freischaltung einschließlich der erforderlichen redaktionellen Betreuung zu empfehlen sind.

Auch die Förderung beispielgebender Projekte zur Schaffung inklusiver Sozialräume auf Stadtteilebene war bereits eine Maßnahme des Aktionsplans von 2017. Die an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten hielten eine Weiterführung dieser Maßnahme für notwendig. Durch eine Publikation von Leuchtturmprojekten im Rahmen einer Broschüre oder auf der Homepage www.sachsen.de ist eine Signalwirkung zu erwarten, die mehr Inklusion im Sozialraum anregt und zu weiteren Projekten animiert.

Bestandsgebäude unterliegen im Allgemeinen schwächeren Bestimmungen hinsichtlich ihrer baulichen Barrierefreiheit als Neubauten. Die an der Evaluation teilnehmenden Expertinnen und Experten sahen dies als problematisch an, da dies die Zugänglichkeit dieser Gebäude für Menschen mit Behinderungen erheblich einschränkt.

Dementsprechend sollten die Ansprüche an die Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden künftig verschärft werden.²²⁷ Im Rahmen bestehender Förderungen könnten Anreize geschaffen werden, bauliche Barrieren in Bestandsgebäuden abzubauen und somit die Zugänglichkeit dieser Gebäude für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dies könnte langfristig dafür sorgen, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden steigen.

Zur baulichen Barrierefreiheit gehört nicht nur die rollstuhlgerechte Nutzbarkeit von Gebäuden. Auch Sinnesbehinderungen sowie kognitive und seelische Beeinträchtigungen und Autismus müssen hier mitgedacht werden, um eine umfängliche Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. In diesem Kontext spielen beispielsweise Induktionsschleifen, Fab- und Formkonzepte, Signale, die auf dem Mehrsinnprinzip beruhen, die Verwendung von Piktogrammen etc. eine wichtige Rolle. Um diese und weitere Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude umzusetzen, müssen Vorgaben und Leitfäden zur baulichen Barrierefreiheit künftig den Bedarfen von Menschen mit den unterschiedlichen Arten an Behinderungen entsprechen. Hierfür müssen langfristig Standards entwickelt und festgeschrieben werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Freischaltung der Informationsplattform kann kurzfristig umgesetzt werden. Die redaktionelle Betreuung, Aktualisierung und Fortschreibung dieser Plattform muss langfristig gesichert werden, wofür ausreichend personelle Ressourcen einzuplanen sind. Hier sollte auch insbesondere auf die barrierefreie Nutzbarkeit geachtet werden, wofür wiederum personelle Kapazitäten eingeplant werden müssen.

Die weiterführende Förderung beispielgebender Projekte inklusiver Sozialräume auf Stadtteilebene sollte für kommende Jahre eingeplant werden. Hieraus ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen Projektfördergeldern. Für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sind zusätzliche (personelle) Ressourcen zu einzuplanen.

Eine Verschärfung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden in Sachsen ist auf lange Sicht zu verfolgen. Hierfür erscheint ein Zeithorizont über mehrere Jahre realistisch. Anreize im Rahmen bestehender Förderprogramme können begleitend

²²⁷ Im September 2021 hat der Staatsbetrieb SIB den „Leitfaden Barrierefreiheit für das Planen und Bauen an Gebäuden und Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Freistaates Sachsen“ herausgegeben. Dieser sieht die Planung von Barrierefreiheit auch in Bestandsgebäuden vor, wenn dort eine Behörde untergebracht werden soll und eine entsprechende Sanierung erfolgt. Dieser Leitfaden hat im Freistaat bindenden Charakter.

geschaffen werden, wobei sich kaum zusätzlicher Bedarf an personellen oder finanziellen Ressourcen ergibt.

Eine Beachtung aller Behinderungsformen in den Vorgaben und Leitfäden zur baulichen Barrierefreiheit in Sachsen ist eine langfristige Aufgabe, sollte aber zeitnah begonnen werden. Diese Handlungsempfehlung ist im Rahmen der Überarbeitung oder Herausgabe entsprechender Vorschriften umzusetzen. Zusätzliche personelle Ressourcen sind dafür nicht in größerem Umfang zu erwarten.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressat für die Inklusionssuche ist das SMS. Diese sollte baldmöglichst eine Stelle ausweisen, bei der die Betreuung der Plattform anzusiedeln ist.²²⁸ Diese Stelle würde zukünftig den Hauptadressaten dieser Handlungsempfehlung darstellen. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit der Überwachungsstelle bei dem dzb lesen wichtig, um eine umfängliche Barrierefreiheit der Plattform sicherzustellen.

Die Handlungsempfehlungen mit Bezug auf bestehende Förderprogramme betreffen vor allem das SMR und zum Teil das SMS (Förderprogramm „Lieblingsplätze für Alle“). Auch die Sächsische Aufbaubank (SAB) sollte hierbei einbezogen werden. Wichtig ist, dass bislang eine genaue Definition des Begriffs „beispielgebende Projekte“ fehlt. Hier müsste zunächst eine Konkretisierung erfolgen.

Im Rahmen der Förderung des Umbaus von Bestandsgebäuden sollte an die Anforderungen des „Leitfadens Barrierefreiheit“ des SIB angeknüpft werden.

Hinsichtlich der Vorschriften und Leitfäden zum Thema Barrierefreiheit wird das SIB in seiner Funktion für Planungs- und Baumanagement sowie für baufachliche Beratung als wichtigster Adressat der Handlungsempfehlung identifiziert.

Herstellung von Barrierefreiheit durch angemessene Vorkehrungen

- f. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die breite Öffentlichkeit mehr Informationen zum Anspruch auf angemessene Vorkehrungen erhält, wodurch eine bessere Inanspruchnahme dieses Rechts ermöglicht werden kann. Hierfür könnte eine Kampagne ins Leben gerufen oder eine Beratung initiiert werden.

Relevanz und Wirkung: Nach Artikel 2 UN-BRK sind „angemessene Vorkehrungen“ zu ergreifen, um in Einzelfällen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen teilhaben können. Laut § 4 Absatz 3 SächsInklusG liegt eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vor, wenn angemessene Vorkehrungen versagt werden. Damit besteht ein für die Betroffenen einklagbares Recht, das sich nicht nur auf die Feststellung der jeweiligen Barriere, sondern auch auf deren

²²⁸ Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. hat sich bereits bereit erklärt, die Betreuung des Informationsportals zu übernehmen.

aktive Beseitigung bezieht. Dieser Rechtsanspruch ist nach Ansicht der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten noch nicht hinreichend bekannt und müsste dementsprechend öffentlichkeitswirksam in die Breite getragen werden. Von dieser Handlungsempfehlung ist zu erwarten, dass Menschen mit Behinderungen in ihrem Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen gestärkt werden und gleichzeitig das gesellschaftliche Bewusstsein hierfür wächst. Die Informationsverbreitung zum Anspruch auf angemessene Vorkehrungen von Menschen mit Behinderungen ist daher eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit des im SächsInklusG festgeschriebenen Benachteiligungsverbots.

Die Handlungsempfehlung soll dazu beitragen, dass die Vorhaltung und Inanspruchnahme von angemessenen Vorkehrungen selbstverständlich werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Für die Umsetzung der Handlungsempfehlung f ist eine entsprechende Öffentlichkeitskampagne erforderlich, wofür sowohl ausreichende personelle als auch materielle Ressourcen eingeplant werden müssen, deren Bedarf sich unter anderem aus dem Entwurf, der Gestaltung und Distribution von Informationsmaterial, der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Ähnlichem ergeben kann. Je nach konkreter Umsetzung dieser Handlungsempfehlung können sowohl der personelle und materielle Aufwand als auch der zeitliche Horizont der Umsetzung variieren. Die Konzeption und Vorbereitung einer entsprechenden Öffentlichkeitskampagne könnten im Laufe des Jahres 2023 erfolgen, die eigentliche Durchführung sollte für die beiden Folgejahre angesetzt werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Diese Handlungsempfehlung richtet sich zunächst an das SMS. Gegebenenfalls können weitere Ressorts sowie der Landesinklusionsbeauftragte einbezogen werden. Die Rahmenbedingungen der Umsetzung hängen stark vom gewählten Charakter der Kampagne ab und sind daher an dieser Stelle nicht näher zu definieren.

4.7.4.3 Ländlicher Raum

Hintergrund und Zielsetzung: Da der Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen im ländlichen Raum lebt, ist es von hoher Bedeutung, die Lebenssituation dieser Zielgruppe zu verbessern. Ein mangelnder Ausbau der Infrastruktur (insbesondere des barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs), eine geringere Quote an barrierefreien Arztpraxen und weniger bedarfsgerechter Wohnraum erschweren die Lebensumstände und Alltagsbewältigung von Menschen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten und schränken diese in ihrer Autonomie und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit ein. Artikel 3 c) UN-BRK sieht die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ von Menschen mit Behinderungen vor. Artikel 19 b) führt zudem aus, dass Menschen mit Behinderungen „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen (...) zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen“ sollen. Damit dies

auch im ländlichen Raum mit seinen spezifischen Herausforderungen gelingen kann, schlägt das Evaluationsteam die folgenden drei Handlungsempfehlungen vor, die sich alle auf bereits bestehende Instrumente beziehen.

Bestehende Instrumente, Programme und Förderungen

- a. Im Rahmen der FRL Familienwohnen sollten Familien mit schwerbehinderten Mitgliedern weiterhin besonders gefördert werden.
- b. Verstetigung des Sonderpreises für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen als regulärer Bestandteil des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“.
- c. Im Rahmen der Durchführung des Programmes LEADER sollte darauf hingewirkt werden, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als wichtiger Bestandteil berücksichtigt wird. Hier könnte nach entsprechender Prüfung ggfs. eine kombinierte Förderung mit „Sachsen Barrierefrei 2030“ ansetzen.

Relevanz und Wirkung: Im Zuge des Austausches im Rahmen der Evaluation wurden insbesondere der fehlende barrierefreie Wohnraum und eine lückenhafte Infrastruktur als Problem des ländlichen Raums identifiziert. Daher zielt die erste Handlungsempfehlung darauf ab, die Wohnsituation der Menschen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten nachhaltig zu verbessern. Die Nachfrage nach Förderungen zum barrierefreien Umbau von Wohnraum ist im ländlichen Raum sehr ausgeprägt. Da in diesen Gebieten selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Stellenwert einnimmt, ist es wichtig, dass Förderungen zur barrierefreien Umgestaltung von Immobilien nicht nur Mietobjekte, sondern vor allem auf selbstgenutztes Wohneigentum einschließen. Die Eigentumsförderung für Familien (RL Familienwohnen) wurde im Jahr 2021 um einen Zusatzbaustein für schwerbehinderte Familienmitglieder ergänzt. Diese Förderung sollte auch in Zukunft fortgeführt und ggfs. ausgeweitet werden.

Um innovative Ideen für einen inklusiven Sozialraum im ländlichen Raum zu fördern, sollte der Sonderpreis für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen als regulärer Bestandteil des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ verstetigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme des Aktionsplans von 2017, die sich aktuell noch in der Umsetzung befindet. Im Rahmen des Aktionsplan 2023 sollte diese Verstetigung konkretisiert und vorangetrieben werden. Von einem verstetigten Sonderpreis sind neben der Förderung von Ideen zum Abbau von Barrieren auch eine Signalwirkung und ein höheres gesellschaftliches Bewusstsein für die spezifischen Herausforderungen von Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum zu erwarten.

Hieran knüpft auch die dritte Handlungsempfehlung an, die das Förderprogramm LEADER betrifft. Die hierdurch geförderten Strukturprojekte im ländlichen Raum sollten Anforderungen an Barrierefreiheit und Inklusion berücksichtigen. Aufgrund der hohen Verbreitung von LEADER-Aktivitäten in ländlichen Regionen sowie der Eigenverantwortung der LEADER-Gebiete bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer

regionalen Strategien ist durch eine Schwerpunktsetzung im Bereich Barrierefreiheit eine deutliche Signalwirkung zu erwarten, welche die Kreativität und Eigeninitiative der teilnehmenden Regionen beim Abbau bestehender Barrieren durchaus stärken könnte.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die besondere Förderung von Familien mit einem schwerbehinderten Mitglied im Rahmen der Förderrichtlinie Familienwohnen kann innerhalb bereits gegebener Strukturen weiterlaufen, weshalb hier zunächst kein Mehrbedarf an personellen Ressourcen bzw. kein erhöhter bürokratischer Aufwand zu erwarten sind. Allerdings ist zu beachten, dass Kleinstförderungen aufgrund des finanziellen Umfangs notwendiger Umbaumaßnahmen bei der barrierefreien Umgestaltung von Wohnraum oft nicht ausreichend sind, weshalb sich hier eine Aufstockung der Mittel empfiehlt, die in das verfügbare Fördervolumen einzukalkulieren sind.

Die Umsetzung der Verstetigung des Sonderpreises im Rahmen des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ hat bereits begonnen und sollte daher kurzfristig finalisiert werden. Da auch weitere Sonderpreise existieren und auch die Vergabe dieses Sonderpreises in die Strukturen des bereits etablierten Wettbewerbs zu integrieren ist, sollte dafür kaum zusätzlicher bürokratischer Aufwand anfallen. Für die Dotierung des Sonderpreises sind entsprechende finanzielle Mittel einzukalkulieren, die sich jedoch in überschaubarem Rahmen bewegen sollten.²²⁹

Eine stärkere Fokussierung von Inklusion und Barrierefreiheit im Kontext des Förderprogramms LEADER kann begleitend zur aktuellen Förderperiode (2023-2027) erfolgen, dies sollte beratend begleitet werden. Eine Harmonisierung oder gebündelte Förderung mit „Sachsen Barrierefrei 2030“ kann erst nach der laufenden Förderperiode erfolgen und bedarf voraussichtlich einer intensiven Prüfungs- sowie Vorbereitungsphase.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Hauptadressat der Handlungsempfehlungen für das LEADER-Programm sowie die FRL Familienwohnen ist das SMR. In einem zweiten Schritt sind bei der Umsetzung von mehr Barrierefreiheit im Rahmen der LEADER-Projekte aber vor allem auch die teilnehmenden LEADER-Regionen angesprochen. Da die insgesamt 30 erarbeiteten Strategien bereits 2022 eingereicht wurden, muss zunächst im Einzelfall geprüft werden, wie eine Integration des Themas Barrierefreiheit in die Strategie erfolgen kann.

In Bezug auf die Handlungsempfehlung zum Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist das SMR die zuständige Stelle.

²²⁹ Die Umsetzung vieler Projekte wird durch das LEADER-Programm unterstützt.

4.7.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 92: ÖPNV und Individualverkehr

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung - Finanzbedarf
86	Die Staatsregierung unterstützt Projekte, die Behörden für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Planung, Genehmigung und Förderung innerhalb des ÖPNV durch Schulung und/oder geeignetes Informationsmaterial sensibilisieren.	SMS mit Projektträgern und SMWA	fortlaufend	im Rahmen der FRL Selbstbestimmte Teilhabe
87	Die Staatsregierung setzt die Förderung von Projekten zur Sensibilisierung von Anbietern und Nutzern des ÖPNV zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV fort.	SMS; SMWA	fortlaufend	im Rahmen der FRL Selbstbestimmte Teilhabe
88	Die Staatsregierung unterstützt die Aufgabenträger und Verkehrsverbünde bei der Erfassung der Barrierefreiheit an Haltestellen.	SMWA	fortlaufend	im Rahmen vorhandener Förderprogramme
89	Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Evaluation und Neuausrichtung des Landesinvestitionsprogramms ÖPNV, ob ein Fördertatbestand für barrierefreie Taxis in die RL ÖPNV aufgenommen werden kann.	SMWA	vsl. 2023	ggf. RL ÖPNV
90	Die Staatsregierung prüft die Einbeziehung schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „G“, bei denen wenigstens ein Grad der Behinderung von 80 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig das Merkzeichen „B“ vorliegt, in den berechtigten Personenkreis der VwV Parkerleichterungen.	SMWA	2. Quartal 2023	kein Finanzbedarf
91	Die Staatsregierung unterstützt die Verbände für Menschen mit Behinderungen bei der Organisation einer Fachtagung zum Thema Barrierefreiheit im ÖPNV/SPNV.	SMWA; LIB	fortlaufend	im Rahmen vorhandener Förderprogramme
92	Die Staatsregierung prüft Verfahrenserleichterungen bei der Antragstellung und Genehmigung für Parkerleichterungen nach der VwV Parkerleichterungen.	SMWA	2. Quartal 2023	kein Finanzbedarf

Tabelle 93: Inklusiver Sozialraum und Freizeit

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
93	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen die Etablierung der Plattform Inklusionssuche.	SMS	fortlaufend	im Rahmen der FRL Selbstbestimmte Teilhabe
94	Die Staatsregierung setzt ihre Förderung für den barriere-reduzierenden Wohnungs-umbau nachfragegerecht fort.	SMR	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
95	Die Staatsregierung sensibilisiert über die Notwendigkeit angemessener Vorkehrungen im Sinne des § 4 SächsInklusG, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.	Alle Ressorts	2023/2024	aus dem laufenden Haushalt
96	Die Staatsregierung wird die Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden auch über das Programm "Lieblingsplätze für alle" fortsetzen.	SMS	fortlaufend	im Rahmen der FRL Teilhabe Investitionen
97	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz zu verbessern. Positive Beispiele sollen ausgezeichnet und beworben werden.	SMR	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

Tabelle 94: Ländlicher Raum

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
98	Die Staatsregierung wird den Sonderpreis für barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Rahmen des Wettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft" verstetigen.	SMR	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
99	Die Staatsregierung wird im Rahmen der FRL Familienwohnen weiterhin Familien mit schwerbehinderten Mitgliedern besonders fördern.	SMR	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
100	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der Durchführung des Programmes LEADER darauf hin, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als wichtiger Aspekt der Maßnahmen berücksichtigt wird.	SMR	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

4.8 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

Die gesellschaftliche Partizipation der Menschen mit Behinderungen umfasst auch den Bereich der Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten sowie eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung einschließlich der Nutzung von touristischen Angeboten. Ein uneingeschränkter Zugang zu kulturellen Angeboten verleiht der gesellschaftlichen Teilhabe Vielfalt und Intensität. Aber auch der Teilhabe an Sport- und Freizeitangeboten kommt hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit und ohne Behinderungen neben der Teilhabe an Arbeit, Wohnen, Kultur und Bildung ein hoher Stellenwert zu. In der Freizeitgestaltung wird ein großes Potenzial für Inklusionsprozesse gesehen, da „gerade in der Freizeit aufgrund der relativen Freiheit von Zwängen und Leistungsdruck Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen“ möglich sind.²³⁰

4.8.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 UN-Behindertenrechtskonvention befasst sich mit der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Dies umfasst z. B. die Nutzung kulturellen Materials, den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und die Förderung der eigenen Kreativität. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Angeboten an Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben, zu eigenen Aktivitäten in diesen Bereichen ermutigt und bei diesen Aktivitäten bedarfsgerecht unterstützt werden. Dabei wird die gleichberechtigte Teilnahme von Kindern mit Behinderungen an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten, einschließlich im schulischen Bereich, ausdrücklich genannt.

4.8.2 Indikatorengestützte Situationsbeschreibung

Angesichts einer unvollständigen Datenlage ist es schwierig, einen systematischen Überblick über die Barrierefreiheit von Kultur-, Freizeit und Tourismusangeboten im Freistaat Sachsen zu geben. Auch zum Freizeitverhalten der Menschen mit Behinderungen in Sachsen liegen keine statistischen Daten vor, hier kann nur auf Ergebnisse bundesweiter Befragungen verwiesen werden.

4.8.2.1 Barrierefreie Kulturangebote und eigene kulturelle Aktivitäten

Bundesweite Daten zeigen, dass kulturelle Veranstaltungen von 86 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und von rund 64 % der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich besucht werden. Insbesondere der Besuch von den überwiegend frei finanzierten Veranstaltungen wie Kino, Jazz- oder Popkonzerten,

²³⁰ Niehoff (2006): Menschen mit geistiger Behinderung in der Freizeit – Versuch einer Standortbestimmung, in: Wüllenweber, E.; Theunissen, G.; Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen – Ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart, S. 408.

Tanzveranstaltungen etc. unterscheidet sich zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen: Diese Veranstaltungen besuchen rund 77 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und rund 46 % der Menschen mit Beeinträchtigungen.²³¹

Seit 2017 können sächsische Kultureinrichtungen mit institutioneller Förderung und landesgeförderte Forschungseinrichtungen über die Richtlinie Inklusion des SMWK (geänderte Fassung vom Dezember 2019) Projektmittel für inklusive Maßnahmen erhalten. Gefördert werden Sensibilisierungsmaßnahmen, die zu einer Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beitragen, Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen Barrierefreiheit sowie Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kulturangeboten. Auf dieser Grundlage standen bis 2022 für inklusive Maßnahmen in Einrichtungen von Wissenschaft und Kultur in Sachsen bis zu eine Million Euro pro Jahr an Fördermitteln zur Verfügung, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Bis 2020 wurde die beim Landesverband Soziokultur Sachsen e. V. (Dachverband für soziokulturelle Einrichtungen und Initiativen im Freistaat Sachsen) angesiedelte Servicestelle Inklusion über die Richtlinie Inklusion gefördert, inzwischen ist die Servicestelle in der institutionellen Förderung des Landesverbandes durch das SMWK verankert. Sie soll unter anderem die Kultureinrichtungen für das Thema Inklusion sensibilisieren. Neben konkreten Handreichungen und Expertisen werden Erfahrungen erfolgreicher Maßnahmen vermittelt. Die Angebote richten sich auf die zentralen Handlungsfelder Sensibilisierung und Aufklärung, Beratung und Qualifizierung sowie Vernetzung und Fachaustausch.²³² In den Jahren 2017 bis 2020 wurden im Rahmen dieser Richtlinie insgesamt 108 Projekte und Maßnahmen im Umfang von 3,5 Mio. Euro gefördert. Darunter waren 23 Projekte mit einem Fördervolumen von rund 750.000 Euro, deren Zuwendungsempfänger im ländlichen Raum angesiedelt sind. Allerdings lässt sich der Einsatz der Mittel nicht eindeutig über den Sitz des Zuwendungsempfängers regional zuordnen, da z. B. die Einrichtung von barrierefreien Webseiten über Grenzen hinweg wirkt.

Außerdem wurden im Jahr 2016 im Freistaat Sachsen unter anderem mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Museen und sonstigen Kultureinrichtungen sowie barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern gefördert.²³³

²³¹ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung: a. a. O. S. 361ff.

²³² Link: <https://www.inklusion-kultur.de>; vgl. auch Landesverband Soziokultur Sachsen e. V.: Servicestelle Inklusion im Kulturbereich. Link: <https://soziokultur-sachsen.de/arbeitsbereiche/inklusion>; Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst: Kultur barrierefrei erleben. Link: <https://www.kulturland.sachsen.de/kultur-barrierefrei-erleben-3901.html>.

²³³ SK (2016): Pressemitteilung vom 21.03.2016 „Nicht warten – Starten!“. Link: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/202695>

Auch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) berücksichtigen das Thema Inklusion bei der Gestaltung ihrer Museen. Unter anderem gibt es ein ehrenamtliches Gremium, das die Angebote der SKD im Hinblick auf die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen evaluiert und Strategien zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion entwickelt.²³⁴

Neben der Inanspruchnahme von Angeboten ist auch die aktive Mitwirkung an bzw. Mitgestaltung von Kultur von Interesse. Allerdings sind Datenquellen, die hierüber Auskunft geben, auf der Landesebene nicht auswertbar. Auf Bundesebene ist bekannt, dass 18 % der Menschen mit Beeinträchtigungen gegenüber 23 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen mindestens einmal pro Monat künstlerisch oder musikalisch aktiv sind.²³⁵ Der Anteil der Menschen mit Beeinträchtigungen, die nie musikalisch oder künstlerisch aktiv sind, ist mit 63 % höher als der entsprechende Anteil der Menschen ohne Beeinträchtigungen mit 52 %.

4.8.2.2 Sportliche Aktivitäten und Teilhabe

Bundesweite Daten zeigen, dass in Deutschland 54 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und 35 % der Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Freizeit mindestens einmal im Monat sportlich aktiv sind. Darunter treiben 48 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und 32 % der Menschen mit Beeinträchtigungen jede Woche Sport. Insgesamt 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen sind nie sportlich aktiv, unter den Menschen mit Beeinträchtigungen beträgt dieser Anteil 55 %.²³⁶ Männer und Frauen treiben etwa gleich viel Sport. 18- bis 49-Jährige, unabhängig von einer Beeinträchtigung, gehen häufiger einer sportlichen Betätigung nach als ältere Menschen. Der deutsche Behindertensportverband e. V. sieht die fehlende Barrierefreiheit von Sportstätten und Angeboten als Hauptursache für die sportliche Inaktivität der Menschen mit Behinderungen.²³⁷

Der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband (SBV) ist der Dachverband aller Behinderten- und Rehabilitationssportvereine sowie -abteilungen im Freistaat Sachsen.²³⁸ Laut Bestandserhebung waren hier am 31.12.2021 landesweit 32.317 Mitglieder in 357 Mitgliedsvereinen organisiert, darunter 344 Mitglieder unter 18 Jahren (1 %). Insgesamt waren 5.303²³⁹ aller Mitglieder im Bereich des Behindertensports und

²³⁴ Link: <https://www.kulturland.sachsen.de/kultur-barrierefrei-erleben-3901.html>

²³⁵ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung: a. a. O. S. 619 (SOEP-Auswertung).

²³⁶ Ebd.: S. 627.

²³⁷ Ebd.: S. 627.

²³⁸ Link: <https://www.behindertensport-sachsen.de/>

²³⁹ Diese Zahl bezieht sich auf das Jahr 2020, da für das Jahr 2021 keine aktualisierte Angabe vorliegt.

32.317 Mitglieder im Bereich des Rehabilitationssports. Weitere 26.062 Personen wurden zu diesem Zeitpunkt im Rehabilitationssport durch Mitgliedsvereine betreut, ohne dass sie Mitglied in einem dieser Vereine sind. Weitere Sportangebote bieten der Gehörlosen-Sportverband und „Special Olympics“, die nicht dem SBV angehören.

Infobox

Definition „Rehabilitationssport“

Bei Rehabilitationssport (kurz: Rehasport) handelt es sich um eine ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Rehasport ist auf die speziellen körperlichen und psychischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen ausgelegt. Das Sportprogramm folgt einem ganzheitlichen Therapiekonzept, das darauf ausgerichtet ist, die negativen physische Auswirkungen einer Behinderung zu mildern und die Betroffenen auf Dauer in das Arbeits- und Alltagsleben und in die Gesellschaft einzugliedern. Hinsichtlich der gesundheitlichen Entwicklung der Leistungsbeziehenden soll der Rehabilitationssport darauf hinwirken, eine Reduktion bzw. Linderung von (chronischen) Schmerzen zu erwirken. Darüber hinaus wird eine psychische Stabilisierung angestrebt. Teilnehmende sollen dazu motiviert werden die erlernten Übungen in Eigenverantwortung durchzuführen und dauerhaft zu einer gesunden Lebensweise mit regelmäßiger sportlicher Betätigung zu finden. Das Training kann bspw. durch Übungseinheiten an Kleingeräten unterstützt, aber niemals durch ein klassisches Fitnesstraining ersetzt werden. Das Gruppentraining besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Teilnehmenden, die ein- bis zweimal wöchentlich verschiedene Gymnastik- und Sporteinheiten durchführen. Art und Intensität des Rehabilitationssports werden anhand ärztlicher Verordnungen festgelegt. Zur Durchführung berechtigt ist jede offizielle Rehabilitationssportgruppe, die über eine Zertifizierung durch den Behindertensportverein verfügt oder Mitglied eines gemeinnützigen Vereins ist.

Anspruchsberechtigt sind Patientinnen und Patienten, die sich in einer ärztlichen Behandlung befinden und infolgedessen eine ärztliche Anordnung für diese Maßnahme erhalten haben. Die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme bildet das Sozialgesetzbuch (SGB IX), § 64 SGB IX „Ergänzende Leistungen“, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben regelt. Eine Genehmigung erfolgt durch die Krankenkasse, Rentenversicherung oder Unfallversicherung, je nach Ursache und Einzelfall. Für ein offiziell anerkanntes bzw. zertifiziertes Gruppentraining, sind die Vorgaben der gesetzlichen Rahmenvereinbarung sowie des §64 SGB IX bindend.

Der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationsportverband e. V. bietet Rehasport über seine Vereine in anerkannten Gruppen an. Neben qualifizierten Übungsleiterinnen und -leitern sind auch Ärztinnen und Ärzte am Rehasport beteiligt.²⁴⁰

Der Landessportbund Sachsen (LSB) als Dachverband des organisierten Sports hat in seinem Arbeitsprogramm die Inklusion verankert. Programmatisch heißt es auf der Internetseite:

„Die Schaffung von Chancengleichheit gehört zu den Aufgaben, die sich der Landessportbund Sachsen mit der Verabschiedung seiner Satzung gestellt hat. Damit alle Bürgerinnen und Bürger an den Angeboten der Sportvereine teilhaben können. Damit für alle eine offene und wertschätzende Kultur entsteht: für Frauen und Männer, Jugendliche und Senioren, Einheimische wie Zugewanderte, Sportler mit Handicap und solche ohne Einschränkungen.“²⁴¹

Die genannten Sportverbände haben sich bereits aktiv an der sportpolitischen Diskussion beteiligt und bringen den Umsetzungsprozess von Inklusion konzeptionell in die Arbeitsgruppe „Inklusion im Sport“ ein. Ziel ist es, gemeinsame Inklusionskonzepte zu entwickeln und umzusetzen, um so den Gedanken der selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe im öffentlichen Bewusstsein zu verankern sowie die Position von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu stärken.

Mit der Novellierung der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe zum 01.01.2023²⁴² wurde der neue Fördergegenstand „Notwendige Assistenzleistungen für eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit“ aufgenommen. Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die sich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen öffnen. Inklusives ehrenamtliches Engagement in Vereinen, in denen sich Menschen mit und ohne Behinderungen engagieren, soll gefördert werden. Gefördert werden die Organisation und Finanzierung von in angemessenem Umfang notwendigen Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen für eine regelmäßige ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit in einem Verein. Assistenzleistungen sind Leistungen, die dem Menschen mit Behinderungen die ehrenamtliche Tätigkeit ermöglichen. Notwendige Assistenzleistungen umfassen zum Beispiel die Anschaffung von Braille-Unterlagen, die Bereitstellung von Kommunikationshilfsmitteln, Informationen in Leichter Sprache, notwendige Fahrtkosten oder Aufwandsentschädigungen. Damit wurden auch die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, aktiv in Sportvereinen mitzuwirken, verbessert.

²⁴⁰ SBV (2022). Link: <https://www.behindertensport-sachsen.de/index.php?id=5>.

²⁴¹ Landessportbund (2022): Link: <https://www.sport-fuer-sachsen.de/sport-und-gesellschaft/chancengleichheit>.

²⁴² Link: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19841#romIII>

Infobox

Sächsischer Sportinklusionspreis

Der sächsische Sportinklusionspreis wird vom Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband verliehen und verfolgt das Ziel, Vereine zu honorieren, die einen Zugang zu sportlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen ermöglichen und darüber hinaus einen sozialen Ort für Gemeinschaft und Zugehörigkeit schaffen. Des Weiteren sollen Sportvereine für das Thema Inklusion sensibilisiert und dazu motiviert werden, inklusive Sportangebote zu entwickeln.

Ausgezeichnet werden drei ausgewählte Sportvereine, die sich in besonderer Weise für die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderung einsetzen und eine inklusive Vereinskultur sichtbar leben. Das Urteil wird von einer siebenköpfigen Fachjury getroffen. Die Auszeichnung ist mit 3.000 Euro dotiert. Bewerben können sich alle Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen sind.²⁴³

4.8.2.3 Freizeitgestaltung und Tourismus

Jeweils knapp 70 % der Menschen mit und ohne Behinderungen sind mit ihrer Freizeitgestaltung zufrieden bis sehr zufrieden. Unzufrieden mit der eigenen Freizeitgestaltung sind 15 % der Menschen mit Behinderungen und 7 % der Menschen ohne Behinderungen²⁴⁴. Zu den Ursachen der häufigeren Unzufriedenheit von Menschen mit Behinderungen lassen sich keine Aussagen treffen. Im dritten Teilhabebericht der Bundesregierung wird darauf eingegangen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen prinzipiell die gleichen Bedürfnisse in ihrer Freizeitgestaltung haben, wie Menschen ohne Beeinträchtigungen. Allerdings muss die benachteiligte Gruppe größere Hindernisse in Kauf nehmen, so kann es sein, dass weniger Zeit für Freizeitangebote zur Verfügung steht, weil für gesundheitliche und alltägliche Belange mehr Zeit benötigt wird. Weiterhin können Veranstaltungen nicht besucht werden, weil sie nicht barrierefrei zu erreichen sind oder anderweitig nicht zugänglich und nutzbar gemacht werden können. Der Zugang zur Freizeitaktivitäten kann auch dadurch erschwert werden, weil sie nicht alleine organisiert werden können und eine Begleitung durch eine Assistenz notwendig ist²⁴⁵.

Hinsichtlich der Häufigkeit von Ausflügen oder kurzen Reisen zeigen bundesweite Daten: 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen machen mindestens einmal im Monat einen Ausflug oder unternehmen eine kurze Reise. Unter den Menschen mit Beeinträchtigungen beträgt dieser Anteil 21 %. In dieser Gruppe ist der Anteil derjenigen, die nie einen

²⁴³ Link: <https://www.behindertensport-sachsen.de/index.php?id=242>.

²⁴⁴ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung: a. a. O. S. 608.

²⁴⁵ Ebd.: S. 609.

Ausflug machen oder kurz verreisen, mit 27 % erheblich höher als in der Gruppe der Menschen ohne Beeinträchtigungen (12 %) ²⁴⁶.

Neben den bereits oben beschriebenen barrierefreien Freizeitangeboten werden auch die Möglichkeiten, barrierefrei in Sachsen zu reisen, durch die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen (TMGS) recherchiert, veröffentlicht und zielgruppenspezifisch vermarktet. Die TMGS gibt einen umfassenden Überblick zu barrierefreien Kultur-, Freizeit- und Aktivangeboten sowie Unterkünften in Sachsen. Diese sind in der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“, die auch als Hörfassung erhältlich sowie in einer Online-Datenbank zusammengestellt ist. Die Angebote werden nach einheitlichen sächsischen Qualitätskriterien vor Ort durch einschlägig geschultes Personal hinsichtlich ihrer barrierefreien Zugänglichkeit geprüft und erfasst und anschließend mit zielgruppenspezifischen Piktogrammen gekennzeichnet. Neben der Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen werden auch Angebote, wie z. B. Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderungen, Beschriftungen in Brailleschrift oder museumspädagogische Angebote für Menschen mit kognitiven Behinderungen aufgenommen. In der Broschüre „Sachsen Barrierefrei 2020/2021“ wurden 75 barrierefreie Unterkünfte und 483 barrierefreie Kultur- und Freizeiteinrichtungen in allen sächsischen Ferienregionen und den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz veröffentlicht. ²⁴⁷

In der „Tourismusstrategie Sachsen 2025“, in der die Sächsische Staatsregierung die wichtigsten Herausforderungen für den Sachsen-Tourismus bis zum Jahr 2025 in fünf zentralen Handlungsfeldern darstellt, ist barrierefreier Tourismus als ein wichtiges Ziel verankert. ²⁴⁸ Zur barrierefreien Gestaltung des Schiffstourismus wurde zwischen dem Sozialverband VdK Sachsen e. V. und der sächsischen Dampfschiffahrt eine Zielvereinbarung nach § 16 SächsInklusG geschlossen (siehe Abschnitt 4.7.4). Diese ist allerdings inzwischen abgelaufen. Zur Wirkung der genannten Maßnahmen liegen keine Informationen vor.

Infobox

Inklusiver Tourismus in Sachsen

Der Aufwand für Reisen ist für Menschen mit Behinderungen ungleich höher als für Menschen ohne Behinderungen. Verlässliche Informationen zum Stand der Barrierefreiheit bezüglich der Gegebenheiten vor Ort sind zentral, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu gewährleisten. Diesbezüglich begutachtet die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen

²⁴⁶ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung: a. a. O. S. 614.

²⁴⁷ Link: <https://shop.sachsen-tourismus.de/prospekte/sachsen-barrierefrei.html>

²⁴⁸ SK (2023): Link: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32459>

GmbH (TMGS) die barrierefreie Zugänglichkeit von Tourismusbetrieben anhand von Vor-Ort-Begehungen. Hier wird vornehmlich die Erreichbarkeit und Ausgestaltung der Wege und Räumlichkeiten sowie die Kommunikation des Personals und das Infomaterial betrachtet. Die TMGS vergibt demnach keine Zertifizierung über Barrierefreiheit, sondern beschreibt detailliert die Zugänglichkeit, damit Menschen mit Behinderungen ihre Reise individuell nach ihren Ansprüchen und Bedürfnissen planen können.

Neben dem sächsischen System können sich Betriebe auch nach dem bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ prüfen und zertifizieren lassen. Die TMGS war, neben weiteren wichtigen touristischen Akteuren sowie den Betroffenenverbänden, in den mehrjährigen Prozess der Entwicklung von Qualitätskriterien eingebunden. Für eine Zertifizierung für die Dauer von drei Jahren ist, in Abhängigkeit der Betriebsgröße, ein Beitrag in Höhe von ca. 345 bis 1.400 Euro zu entrichten. Laut Auskunft einer Mitarbeitenden der TMGS stellt dieser Betrag für viele Anbieterinnen und Anbieter eine Hürde dar, sich dem Zertifizierungssystem anzuschließen.

Die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz berichtet im Rahmen der Erstellung des siebten Berichts, dass es im Rahmen der „Umweltbildung und Naturerfahrungsprogramme“ Angebote für Menschen mit Handicap gibt.²⁴⁹ Weiterhin gehen einige der zertifizierten Nationalparkführer auch auf spezielle Nachfragen ein.²⁵⁰ Im Gelände des Nationalparks Sächsische Schweiz sind außerdem einige Wege und Besucheranziehungspunkte barrierefrei bzw. gezielt barrierefrei gestaltet.²⁵¹ Zu Führungen in Leichter Sprache konnten hingegen keine Informationen ermittelt werden, weshalb anzunehmen ist, dass solche bislang (Stand März 2022) nicht angeboten werden.

4.8.2.4 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in diesem Bereich fällt geringer aus als die von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Bundesweite Daten zeigen, dass kulturelle Veranstaltungen von 86 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und von rund 64 % der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich besucht werden. Mindestens einmal pro Monat künstlerisch oder musikalisch aktiv sind 18 % der Menschen mit Beeinträchtigungen und 23 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Seit 2017 können sächsische Kultureinrichtungen mit institutioneller Förderung und landesgeförderte Forschungseinrichtungen über die Richtlinie Inklusion des SMWK

²⁴⁹ Link: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/umweltbildung/behindertengerechtes-programm/>

²⁵⁰ Link: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/wir-ueber-uns/netzwerk/zertifizierte-nationalparkfuehrer/>

²⁵¹ Link: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/besuchereinformatioen/barrierefrei/>

Projektmittel für inklusive Maßnahmen erhalten. In den Jahren bis 2020 wurden 108 Projekte im Umfang von 3,5 Mio. Euro gefördert. Zudem wurden im Jahr 2016 im Freistaat Sachsen unter anderem mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Museen und sonstigen Kultureinrichtungen sowie barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern gefördert.

Auch im sportlichen Bereich bestehen Teilhabedefizite: Laut Erhebungen auf Bundesebene sind 54 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und 35 % der Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Freizeit mindestens einmal im Monat sportlich aktiv. Während 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen nie sportlich aktiv sind, fällt der Anteil unter den Menschen mit Beeinträchtigungen mit 55 % erheblich höher aus. Ein Grund dafür ist die fehlende Barrierefreiheit von Sportstätten und -angeboten. Ende des Jahres 2021 waren 32.317 Mitglieder in 357 Mitgliedsvereinen des SBV organisiert. Davon waren 5.303 Mitglieder im Behindertensport aktiv. Weitere Sportangebote außerhalb des SBV bieten der Gehörlosen-Sportverband und „Special Olympics“.

Während jeweils knapp 70 % der Menschen mit und ohne Behinderungen mit ihrer Freizeitgestaltung zufrieden bis sehr zufrieden sind, fällt die Unzufriedenheit unter Menschen mit Behinderungen deutlich höher aus (15 % gegenüber 7 %). Veranstaltungen können nicht besucht werden, wenn diese nicht barrierefrei zu erreichen sind oder nutzbar gemacht werden können, oder wenn die Unterstützung durch Assistenzpersonen fehlt.

Bundesweit machen 21 % der Menschen mit Beeinträchtigungen und 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen mindestens einmal im Monat einen Ausflug oder eine kurze Reise. Die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen gibt einen umfassenden Überblick zu barrierefreien Kultur-, Freizeit- und Aktivangeboten sowie Unterkünften in Sachsen.

4.8.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fordern für Menschen mit Behinderungen eine vollumfängliche Teilhabe an der Gesellschaft und am öffentlichen Leben. Dazu tragen die im Rahmen des Aktionsplans entwickelten Maßnahmen bei. Allerdings liegen kaum statistische Daten zur Wirkung dieser Maßnahmen vor; inwieweit Menschen mit Behinderungen Angebote in diesen Bereichen tatsächlich in Anspruch nehmen, kann daher nicht verlässlich beurteilt werden. Was die unterschiedlichen Förderrichtlinien betrifft, wäre zu überprüfen, ob sie sich in sinnvoller Weise ergänzen. Aus dem Bereich der Kultur ist bekannt, dass Förderungen weniger aus dem Sozialbereich als vielmehr aus dem originären Kulturbereich gewünscht werden. Diese sind aber auf staatliche Kultureinrichtungen beschränkt.

4.8.3.1 Barrierefreie Kulturangebote

Von den 15 Maßnahmen zum Thema „Barrierefreie Kulturangebote“ sind die meisten bereits umgesetzt bzw. werden als Daueraufgabe fortgeführt. Die Maßnahmen 11 und 13

sollen im Wortlaut beibehalten und in den Aktionsplan 2023 integriert werden. Hinsichtlich der Maßnahme 13 erfolgt die Förderung über die Richtlinie Inklusion. Seitens der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen wird bestätigt, dass die Maßnahme sehr erfolgreich war und dementsprechend dauerhaft umgesetzt wird. Die beiden Maßnahmen 1 und 14 sollen in abgewandelter Form in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden. Im Rahmen von Maßnahme 1 wurden barrierefreie Multimedia-Guides, Tastobjekte, taktile Grundrisse für Museums- und Veranstaltungsbereiche in den verschiedenen Museen installiert. Von vielen weiteren Beantragungen wurde berichtet. Die Maßnahme soll weitergeführt werden, allerdings sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, da die Kultureinrichtungen ebenfalls einen Auftrag haben, ihre Mittel zur Förderung von Inklusion in ihrem Bereich einzusetzen. Zudem soll eine Querfinanzierung anderer Projekte vermieden werden. Dementsprechend wird empfohlen, die Grundrichtung der Maßnahme zu verdeutlichen, ohne einzelne Projekte oder Handlungsvorschläge für einzelne Einrichtungen zu benennen. In Bezug auf Maßnahme 14 soll eine Konkretisierung erfolgen. So sollen beispielsweise die Kultureinrichtungen, die Ziel dieser Maßnahme sind, im Aktionsplan 2023 genauer benannt werden.

Einige dieser Maßnahmen haben nur punktuellen Charakter oder beziehen sich auf eine einmalige Projektförderung (Maßnahme 2 bis 8 sowie 10 und 15). Diese Maßnahmen sollen daher in den Aktionsplan 2023 nicht wieder aufgenommen werden.

Die Maßnahmen 2 bis 6 sind bereits abgeschlossen. In ihrer inhaltlich-strategischen Ausrichtung unterscheiden sie sich kaum von Maßnahme 1, sind aber kleinteiliger und beziehen sich auf einzelne Kultureinrichtungen. Es handelt sich hierbei um Projektförderungen von staatlichen Kunstsammlungen und Kulturbetrieben, die dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen das Angebot dieser Kulturstätten besser nutzen können. In diesem Kontext wurden z. B. Geräte und Informationsmaterial für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen (Tastmodelle, Audio- und Video-Guides, Texthefte in Großschrift, barrierefreie Homepages) bereitgestellt. Einige dieser Projekte werden von Menschen mit Behinderungen aktiv mitgestaltet. Da diese Projekte bereits alle umgesetzt sind, erscheint eine Neuaufnahme der Maßnahmen 2 bis 6 in den nächsten Aktionsplan nicht erforderlich. Bei Maßnahme 7 verhält es sich ähnlich, diese ist teils abgeschlossen und teils noch nicht umgesetzt und betrifft eine einmalige Projektförderung nichtstaatlicher Museen und sonstigen Kultureinrichtungen im Rahmen der Richtlinie Teilhabe. Hierbei handelt es sich um bereits etablierte Förderstrukturen, sodass eine Neuaufnahme von Maßnahme 7 in den nächsten Aktionsplan nicht notwendig ist. Auch die Maßnahmen 8 bis 10 haben einen punktuellen Charakter und sind inzwischen abgeschlossen, daher wird keine Wiederaufnahme empfohlen. Maßnahme 15 ist ebenfalls zeitlich begrenzt und sachlich abgeschlossen, weshalb sie nicht in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden muss.

Tabelle 95: Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreien Kulturangeboten

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme ²⁵²
1	Aufrechterhaltung der bestehenden Angebote staatlicher Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zielgruppenspezifische Ergänzungen (zum Beispiel taktile Leitsysteme, Tastobjekte, spezielle [Audio-]Führungen für Blinde und Sehgeschädigte, Führungen oder Video-Guides in Gebärdensprache, Führungen und Vermittlungsangebote in Leichter Sprache in staatlichen Museen).	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, in abgewandelter Form
2	Einmalige Projektförderung in Staatlichen Kunstsammlungen/ Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines 3D-Tastmodells des Residenzschlosses Dresden • Erstellung von Audioguides für Menschen mit Behinderungen für Führungen im Residenzschloss Dresden (Neues Grünes Gewölbe, Historisches Grünes Gewölbe, Münzkabinett, Türckische Cammer, Riesensaal) • Erstellung taktiler Grundrisse der Museen des Residenzschlosses Dresden. 	abgeschlossen	nein
3	Einmalige Projektförderung in Kulturstaatsbetrieben/ Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für das smac (Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz): <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Audioguide-Führungen • Barrierefreie Internetgestaltung • Erstellung eines Texthefts in Großschrift • Barrierefreier Zugang der Ausstellung im smac für Blinde und Sehbehinderte 	abgeschlossen	nein
4	Einmalige Projektförderung in Kulturstaatsbetrieben/Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für das Sächsische Staatstheater: Schwerhörigenanlage für das Kleine Haus.	abgeschlossen	nein

²⁵² Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

5	<p>Einmalige Projektförderung in Kulturstaatsbetrieben/ Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden – Sächsische Landesstelle für Museumswesen: barrierefreie Gestaltung der Homepage www.sachsens-museen-entdecken.de.</p>	abgeschlossen	nein
6	<p>Einmalige Projektförderung nach § 26 SäHO für die DZB: Beratungsmobil für Menschen mit Seh Einschränkungen im Rahmen der Initiative des Beratungsangebotes „Blickpunkt Auge“.</p>	abgeschlossen	nein
7	<p>Einmalige Projektförderung nach RL Teilhabe: Projekte im Rahmen und zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schloss Lauenstein: barrierefreie Homepagegestaltung • Museum für Naturkunde Chemnitz: Podcast für Sehbehinderte • Museum für Naturkunde Chemnitz: Handpuppen • Heimatmuseum Wilsdruff: virtueller Museumsrundgang im Internet • Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Aktualisierung Dauerausstellung • Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Erstellung von Führungen in Gebärdensprache mittels Video-Guide • Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Sonderausstellung „Sprache“ • Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Vermittlungsangebote und Veranstaltungen • Filmfest Dresden: Kurzfilmprogramm zum Thema Behinderung • DOK Leipzig: Ausbau der inklusiven Festivalangebote 	teilweise abgeschlossen und teilweise noch nicht erfolgt	nein
8	<p>Einmaliges Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“: Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Albrechtsburg Meißen: Plattformlift zur Sonderausstellung • Heimatmuseum Wilsdruff: Museumstexte in Leichter Sprache • Heimatmuseum Wilsdruff: Tastmodell zur Topografie des Wilsdruffer Landes • Heimatmuseum Wilsdruff: Medienstation zum Sender Wilsdruff • Filmfest Dresden: barrierefreie Gestaltung der Spielorte und des Festivals • Neiße-Filmfestival: Kinosaal umrüsten 	teilweise abgeschlossen und teilweise noch nicht erfolgt	nein

	<ul style="list-style-type: none"> • LOFFT-Theater Leipzig: Anschaffung induktiver Höranlage 		
9	<p>Förderung nach FRL „Investitionen Teilhabe“: Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heimatmuseum Großhartmannsdorf: barrierefreier Aufzug • Technische Sammlungen Dresden/Museumskino: barrierefreie Gestaltung von Medieninstallationen und Texten für und durch Hörschleifen • Kulturfabrik Meda e. V. (Mittelherwigsdorf): barrierefreie, behindertengerechte Toilette • Kulturfabrik Meda e. V. (Mittelherwigsdorf): barrierefreier Zugang durch Aufzug • Kulturfabrik Meda e. V. (Mittelherwigsdorf): barrierefreie, behindertengerechte Schlafplätze • Projekttheater Dresden e. V.: barrierefreier Theatersaal 	teilweise abgeschlossen und teilweise noch nicht erfolgt	nein
10	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Vorbereitung der 4. Sächsischen Landesausstellung (barrierefreie Zugänglichkeit und Ausstellungsgestaltung soweit möglich) und weiteren Landesausstellungen.	teilweise abgeschlossen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
11	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Wettbewerbsauslobung und Einbeziehung von Experten aus den Reihen der Behindertenverbände bei der Vorbereitung.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
12	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung des Tags der Sachsen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
13	Fortführung regelmäßiger praxisbezogener Fortbildungsangebote der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
14	Finanzierung der Wiederaufnahme/Fortführung eines Projektes, das Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in den ländlichen Räumen zu Fragen der Barrierefreiheit informiert, sensibilisiert und berät.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, mit Konkretisierung
15	Behandlung des Themas „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ auf der	abgeschlossen	nein

Jahrestagung der Kulturraumsekretariate, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Vertretern von Selbsthilfeverbänden und/oder externer Experten.		
---	--	--

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.8.3.2 Barrierefreie Sportangebote

Der Themenbereich „Barrierefreie Sportangebote“ beinhaltet vier Maßnahmen. Hiervon ist die Hälfte abgeschlossen, die Umsetzung einer weiteren Maßnahme ist erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt. Eine weitere Maßnahme war zum Zeitpunkt der Ressortabfrage in Planung. Keine der vier Maßnahmen dieses Themenfeldes soll in Zukunft Teil des Aktionsplans sein. Die Bewertung dieser Maßnahmen fällt sehr gemischt aus.

Die Umsetzung von Maßnahme 1 war gemäß der Ressortabfrage geplant und findet unter der Federführung des SMI statt. Seitens des SMWK wurde angemerkt, dass das Informationsportal bisher vor allem daran gescheitert sei, dass nicht eindeutig definiert worden sei, welche Gebäude und welche Informationen aufgenommen werden sollen. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung ist noch unklar, obwohl der Maßnahme allgemein ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Eine Neuaufnahme dieser Maßnahme in den Aktionsplan ist nicht angedacht, da eine solche Übersicht derzeit bundesweit unter Einbeziehung landeseigener und kommunaler Sportstätten durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft erstellt wird. Hierbei soll außerdem ein digitaler Sportstättenatlas erstellt werden, wobei sowohl der Grad der Barrierefreiheit der jeweiligen Sportstätten erfasst werden soll als auch eine Einschätzung ihres baulichen Zustands erfolgen soll. Überdies soll die flächendeckende Versorgung mit Sportstätten geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Erfassung sollen als Grundlage für die Evaluation von Förderbedarfen im Bereich Sportstätten genutzt werden. Für Sachsen gibt es zudem eine Übersicht über 90 inklusive Sportangebote im Freistaat, die durch das Sportinklusionsprojekt „miss“ (Mehr Inklusion im Sport in Sachsen) veröffentlicht wurde.²⁵³

Maßnahme 2 wurde als Daueraufgabe definiert. In diesem Kontext wurde eine Anpassung der Sportförderrichtlinie durch das SMI vorgenommen, sodass Aspekte der Barrierefreiheit bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt werden. Außerdem werden über die Richtlinie Teilhabe des SMS teilweise Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen gefördert und auch bei der Vergabe des Inklusionspreises durch den Landesinklusionsbeauftragter bildete Sport in der Vergangenheit bereits eine

²⁵³ Link zur Übersicht des Sportinklusionsprojekts „miss“: <https://www.sportinklusioniv-sachsen.de/#?lat=50.940257874341135&lng=13.47198486328125&q=&viewMode=map&z=9>

der fünf (wechselnden) Kategorien, in denen Preise verliehen werden. Da hier seitens der Staatsregierung kein Handlungsbedarf mehr besteht, kann auf eine Wiederaufnahme dieser Maßnahme verzichtet werden.

Die Umsetzung von Maßnahme 3 ist abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine sehr kleinteilige Maßnahme, die lediglich einem Sportverein zugutekam. Diese Maßnahme soll nicht wieder in den Aktionsplan aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, künftige Maßnahmen allgemeiner und strategischer zu formulieren, um eine höhere Wirksamkeit zu erzielen. Jedoch können einzelne Vereinsleistungen mit Bezug zu Inklusion, die im Rahmen einer breit angelegten Förderung herausstechen, als *best practices* gewürdigt und öffentlich kommuniziert werden.

Auch Maßnahme 4 ist bereits abgeschlossen. Das „Barrierefreie-Websites-Gesetz“ (SächsGVBl. S. 266 vom 10. April 2019 mit Änderung durch Artikel 9 (SächsGVBl. S. 542)) schreibt bereits vor, dass alle Vereine, die als öffentliche Stellen organisiert sind, barrierefreie Informationstechnik (Websites und mobile Anwendungen) verwenden müssen. Darüber hinaus existieren Förderungen zur Einrichtung barrierefreier Internetauftritte. Fördermittelnehmer haben die Möglichkeit, die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik („dzb lesen“, geregelt durch § 4 Absatz 1 Satz 2 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes) zu kontaktieren und Feedback zur Barrierefreiheit ihrer Web-Auftritte einzuholen. Aus diesem Grund wird von einer Wiederaufnahme dieser Maßnahme in den Aktionsplan 2023 abgesehen.

Tabelle 96: Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreien Sportangeboten

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Durchführung einer Analyse zur Barrierefreiheit von landeseigenen Sportstätten in Sachsen; Erstellung einer Übersicht für das zu schaffende Informationsportal.	geplant	nein
2	Berücksichtigung barrierefreiheitsspezifischer Aspekte bei der Vergabe von Fördermitteln im Bereich der konsumtiven und investiven Sportförderung.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
3	Inklusion im Segelsport, anteilige Finanzierung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e. V.	abgeschlossen	nein
4	Barrierefreier Internetauftritt des Landessportbunds Sachsen, Einbindung der Software und ReadSpeaker in den Internetauftritt des Landessportbundes	abgeschlossen	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.8.3.3 Tourismus

Im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans 2017 wurden neun Maßnahmen zu „Tourismus“ thematisiert, wovon die überwiegende Mehrheit bereits umgesetzt wurde und als Daueraufgabe fortgeführt wird. Nur eine Maßnahme war zum Zeitpunkt der Ressortabfrage noch in Planung.

Für einige Maßnahmen besteht keine Notwendigkeit mehr, diese in den Aktionsplan 2023 aufzunehmen. Zudem sollen drei zu kleinteilig formulierte Maßnahmen zusammengefasst werden. Lediglich zwei Maßnahmen sollen in ihrem jetzigen Wortlaut auch in den Aktionsplan 2023 übernommen werden.

Die Umsetzung von Maßnahme 1 ist geplant, der Adressat ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen. Allerdings ist unklar, welche Einrichtungen als landeseigene Tourismusstätten gelten; hier scheint es sich um einen Randbereich zu handeln, wofür kaum Handlungsspielraum besteht.²⁵⁴ Überdies erscheint diese Maßnahme angesichts der umfassenden Informationen zu barrierefreien touristischen Einrichtungen der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen GmbH (TMGS)²⁵⁵ nicht mehr notwendig. Von einer Neuaufnahme der Maßnahme wird dementsprechend abgeraten. Die drei Maßnahmen 7 bis 9 erscheinen sehr allgemein gefasst und nicht auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Da die Maßnahme durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)/ ab 12/2019 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) und die TMGS ohnehin als Daueraufgabe definiert wurde, besteht aus Sicht des Evaluationsteams kein Bedarf für eine Neuaufnahme der Maßnahme.

Für Maßnahme 2 ist hingegen eine Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 angedacht. Die Zuständigkeit für diese Maßnahme liegt beim SMWA. Beide Programme wurden zum 1. Juli bzw. 1. Januar 2022 neu gefasst und ermöglichen die Barrierefreiheit im sächsischen Tourismus mit zu fördern. Auch Maßnahme 3, die ebenfalls als Daueraufgabe fortgeführt wird, sollte wieder in den Aktionsplan aufgenommen werden. Sie wird als wirksam wahrgenommen, Gäste mit Behinderungen erhalten hierdurch verlässliche Informationen zu barrierefreien Angeboten.

Die drei Maßnahmen 4 bis 6 richten sich an das SMWA, ab 12/2019 an das SMWK und die TMGS und wurden als Daueraufgabe etabliert. Allerdings sind die Maßnahmen sehr kleinteilig formuliert und verfolgen alle dasselbe strategische Ziel, die zielgruppengerechte Kommunikation des Projekts „Sachsen Barrierefrei“ der TMGS. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Zusammenlegung der drei Maßnahmen und eine strategischere

²⁵⁴ Diese Feststellung schließt explizit nicht die vom Land betriebenen Kultureinrichtungen ein.

²⁵⁵ Die TMGS ist im Auftrag des Freistaates Sachsen themenbezogene Ansprechpartnerin für touristische Anbieter, Tourismusverbände und -organisationen, Behindertenverbände und Gäste.

Ausrichtung. Ein Formulierungsvorschlag lautet: „Das Projekt ‚Sachsen Barrierefrei‘ wird weiterhin ausgebaut und bekannt gemacht. Dabei ist vor allem auf eine zielgruppenspezifische Kommunikation zu achten. In diesem Rahmen bietet die TMGS auch Maßnahmen zur thematischen Sensibilisierung, Weiterbildung und zum Austausch touristischer Leistungsträger an.“

Tabelle 97: Maßnahmen des Aktionsplans zu Tourismus

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme
1	Durchführung einer Analyse zur Bestandsmaßnahme von landeseigenen Einrichtungen für Freizeit und Tourismus.	geplant	nein
2	Förderung touristischer Infrastrukturmaßnahmen nach der RL GRW-Infra (u.a. Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus) und touristischer Investitionsvorhaben nach der RL GRW RIGA (Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft).	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
3	Sensibilisierungs- und Weiterbildungsangebote der TMGS für touristische Leistungsträger (Unterkünfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen), z. B. Leitfaden „Tourismus für ALLE in Sachsen“, Workshop-Reihe, Fachtagung	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
4	Erstellung einer Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ (Unterkünfte, Kultur, Freizeit).	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, aber nur in zusammengefasster Form
5	Erstellung einer CD „Sachsen Barrierefrei“ als Hörfassung im DAISY-Format.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, aber nur in zusammengefasster Form
6	Information auf den Internetseiten www.sachsen-tourismus.de über barrierefreie Angebote sowie zum Projekt „Sachsen Barrierefrei – Urlaub in Sachsen“.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, aber nur in zusammengefasster Form
7	Nutzung von zielgruppenspezifischen Kommunikations- und Vertriebswegen.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein

8	Durchführung eines integrativen Marketings, d.h. Kommunikation von Barrierefreiheit im Rahmen der Information zu den Produktlinien, z. B. Familienurlaub, Kunst und Kultur, Städtereisen, Aktiv, Vitalurlaub. (Ab der Ausgabe 2016/2017 werden in der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ zudem jene zertifizierten Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen mit dem Logo „Familienurlaub in Sachsen“ gekennzeichnet, die den hohen Qualitätsanforderungen für einen familienfreundlichen Urlaub gerecht werden. Somit wird der Kreis für weitere Zielgruppen erschlossen.)	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
9	Förderung von Maßnahmen des Tourismusmarketing nach der FRL Tourismus.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.8.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Menschen mit Behinderungen ist nach Artikel 30 UN-BRK ein gleichberechtigter Zugang zu Angeboten an Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Darüber hinaus soll ihnen bei Bedarf entsprechende Unterstützung zur Wahrnehmung dieser Angebote und der damit verbundenen Dienstleistungen gewährt werden. Für eine umfangreiche soziale Teilhabe ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderungen in der Gestaltung ihrer Freizeitaktivitäten unterstützt werden und hier nicht auf Barrieren treffen, die ihnen die Wahrnehmung ihrer Interessen unnötigerweise erschwert. Hierfür hat das Evaluationsteam aus den die Evaluation begleitenden Fachgesprächen Handlungsempfehlungen für die Themenfelder Kultur, Sport und Tourismus abgeleitet.

4.8.4.1 Barrierefreie Kulturangebote

Hintergrund und Zielsetzung: Die 18 abgeleiteten Handlungsempfehlungen haben zum Ziel, die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen zu fördern. Damit soll den Forderungen von Artikel 30 UN-BRK, insbesondere im Hinblick auf den in Absatz 1 c) festgeschriebenen freien „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken (...), Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“, entsprochen werden. Zudem soll den Forderungen von § 10 Absatz (1) SächsInklusG nachgekommen werden, welches unter anderem vorsieht, dass Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen und kulturellen Leben zu fördern.

Wie in Abschnitt 4.8.2.1 bereits hervorgehoben wurde, nehmen Menschen mit Behinderungen in geringerem Maße am kulturellen Leben teil als Menschen ohne Behinderungen. Dies liegt oft daran, dass Kulturstätten und Veranstaltungsräume nicht barrierefrei zugänglich oder nutzbar sind oder Informationen und Materialien nicht in

barrierefreier Form zur Verfügung stehen. Bauliche Barrieren sind oftmals im Denkmalschutz begründet. Das Spannungsfeld zwischen denkmalschutzrechtlichen Erwägungen und baulicher Barrierefreiheit wurde auch im Rahmen der Arbeitsgruppe thematisiert.

Für die Gestaltung eines zeitgemäßen, vielfältigen und inklusiven kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen ist die Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Kulturkonsumentinnen und -konsumenten, aber auch als Kulturschaffende von höchster Bedeutung. Im Kontext der Arbeitsgruppen hat sich herausgestellt, dass die größten Barrieren in diesem Bereich ideeller Natur sind bzw. in Wissenslücken oder einem zu geringen Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der kulturellen Teilhabe begründet sind, weswegen insbesondere sensibilisierende Maßnahmen und eine Stärkung des Inklusionsgedanken notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen in Sachsen nicht nur kulturelle Angebote zu eröffnen, sondern auch Möglichkeiten einzuräumen, aktiv und gestaltend am kulturellen Leben zu partizipieren und dieses zu bereichern. Um hierzu einen Beitrag leisten zu können, wurden die folgenden Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Prüfaufträge

- a. Prüfung neuer bzw. geänderter Förderrichtlinien im Bereich Kultur in Bezug darauf, inwieweit sie dem inklusiven Gedanken entsprechen und die formulierten Zielsetzungen erreichen.

Relevanz und Wirkung: Der Zugang zu Fördermitteln hat gerade im kulturellen Bereich für viele Einrichtungen und Institutionen eine hohe Bedeutung, da Projekte, Ausstellungen und Veranstaltungen oftmals nicht (vollständig) aus Eigenmitteln finanziert werden können. Viele Kultureinrichtungen beantragen Fördermittel über die Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe des SMS, da über die Förderrichtlinie Inklusion SMWK nur Projekte und Maßnahmen von landesfinanzierten Forschungseinrichtungen und institutionell geförderten Kultureinrichtungen gefördert werden können. Um dem Inklusionsgedanken bei der Förderung kultureller Vorhaben gerecht zu werden, erscheint es notwendig, die Passgenauigkeit der bestehenden Förderrichtlinien zu verifizieren und ihren Beitrag zu den Zielsetzungen einer inklusiven Kulturförderung zu prüfen. Hierdurch kann zum einen sichergestellt werden, dass staatlich geförderte Kulturprojekte inklusiv gedacht und konzipiert werden, zum anderen ist eine Signalwirkung für ähnlich gelagerte Projekte zu erwarten.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Eine Prüfung aller Förderrichtlinien und -programme sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Förderbedingungen sind zeitintensiv. Hierfür sind ausreichend personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Mittel sollten durch den laufenden Haushalt abgedeckt sein.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Bei neuen Förderrichtlinien und -programmen ist eine Prüfung des Beitrags zur Inklusion gemäß der sächsischen Verwaltungsvorschrift

Normerlass ohnehin vorgesehen. Je nach Förderrichtlinie sind hier alle Ressorts angesprochen.

Qualifizierung, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- b.** Eine Qualifizierung und Sensibilisierung von Verwaltungsmitarbeitenden und weiteren Akteuren durch „Expertinnen und Experten aus Erfahrung“ (d.h. Menschen mit Behinderungen) sollte verstärkt genutzt werden.
- c.** Qualifizierung von Kulturschaffenden zur Umsetzung inklusionsorientierter Kulturarbeit.
- d.** In den Bereichen Architektur, Kulturmanagement, Kommunikations- und Mediendesign etc. sollten Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Aus- und Weiterbildung an Berufsschulen, Betrieben, Hochschulen und bei anderen Bildungsträgern integriert werden, um in diesen Bereichen ein Umdenken in Bezug auf die Nutzbarkeit von Dienstleistungen und Produkte für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.
- e.** Fortführung regelmäßiger praxisbezogener Fortbildungsangebote der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen.
- f.** Förderung von Information, Sensibilisierung und Beratung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden auch in den ländlichen Räumen zu Fragen der Barrierefreiheit.

Relevanz und Wirkung: Oft fehlt es Kulturschaffenden oder Betreibenden kultureller Einrichtungen sowie Verwaltungsmitarbeitenden von Kulturstätten an den notwendigen Kenntnissen zur Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion oder sie sind für die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend sensibilisiert. Dies kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen unnötigerweise von kultureller Teilhabe ausgeschlossen werden. Um die Potenziale der kulturellen Teilhabe ausreichend auszuschöpfen, Barrierefreiheit zu gewährleisten und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich nicht aufgrund mangelnder Informationen einzuschränken, hat das Evaluationsteam auf Grundlage der Diskussionen im Rahmen der Evaluation fünf Handlungsempfehlungen zur Qualifizierung und Sensibilisierung von Beschäftigten im Kultursektor abgeleitet, von denen ausgegangen wird, dass sie die wichtigsten Akteure und Problemfelder in diesem Bereich in den Blick nehmen und zu einem Umdenken hinsichtlich Inklusion und Barrierefreiheit beitragen können.

Um den Inklusionsgedanken im Kultursektor nachhaltig zu verankern, ist es wichtig, diesen bereits in die Ausbildung der relevanten Zielgruppen (z. B. Auszubildenden und Studierenden in den Bereichen Architektur, Kulturmanagement, Kommunikations- und Mediendesign) zu integrieren. Nur so kann eine entsprechende Qualifizierung und Sensibilisierung der Beschäftigten im Kultursektor sichergestellt werden.

Bei den beiden Handlungsempfehlung „Fortführung regelmäßiger praxisbezogener Fortbildungsangebote der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen zum Thema

Barrierefreiheit in und für Museen“ sowie „Finanzierung der Wiederaufnahme/ Fortführung eines Projektes, das Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in den ländlichen Räumen zu Fragen der Barrierefreiheit informiert, sensibilisiert und berät“ handelt es sich um zwei Maßnahmen des Aktionsplans von 2017, die nach Ansicht der beteiligten Expertinnen und Experten erfolgreich angelaufen und implementiert worden sind, deren Zielsetzungen aber weiter verfolgt werden sollten. Dementsprechend empfiehlt das Evaluationsteam die Beibehaltung dieser Maßnahmen bzw. ihre Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Regel recht zeit- und kostenintensiv. Eine direkte Qualifizierung von Kulturschaffenden kann nicht durch die Staatsregierung geleistet werden, sondern durch eine Förderung von Angeboten der Weiterbildung von Kulturschaffenden im Bereich inklusiver Kulturarbeit. Hierfür sind entsprechende Fördermittel einzuplanen.

Eine Qualifizierung und Sensibilisierung von Verwaltungsmitarbeitenden und weiteren Akteuren durch Betroffene kann ebenfalls in diesem Rahmen, oder auch punktuell im Rahmen von Workshops oder Fachveranstaltungen erfolgen. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung könnte kurz- bis mittelfristig in Angriff genommen werden. Ein entsprechender organisatorischer Aufwand ist einzuplanen.

Die praxisbezogenen Fortbildungsangebote der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen können im Rahmen der bereits etablierten Strukturen weiterlaufen. Dies gilt auch für die Finanzierung der Wiederaufnahme/ Fortführung eines Projektes, das Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in den ländlichen Räumen zu Fragen der Barrierefreiheit informiert, sensibilisiert und berät.

Eine verstärkte Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Ausbildungs- und Studiengängen ist nur im Rahmen einer Daueraufgabe umzusetzen und wird eine recht lange und intensive Vorbereitungszeit mit hohem Personaleinsatz erfordern.

Die Information, Sensibilisierung und Beratung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden zu Fragen der Barrierefreiheit in ländlichen Räumen sollte über das SMWK fortgeführt werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die meisten der Handlungsempfehlungen richten sich an den Geschäftsbereich Kultur und Tourismus des SMWK.

Für eine verstärkte Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Ausbildungs- und Studiengängen sind sowohl das SMWK (Geschäftsbereich Hochschule, Wissenschaft und Forschung) als auch das SMK als zuständiges Ministerium für berufsbildende Schulen zuständig.

Stärkung des Inklusionsgedanken in Politik und Gesellschaft

- g.** Staatsbetriebe und staatlich geförderte Kultureinrichtungen sollten auch zukünftig ihrer Vorbildfunktion in Bezug auf Inklusion und Barrierefreiheit gerecht werden. Diesbezügliche Fortschritte sollten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- h.** Staatsbetriebe und staatlich geförderte Kultureinrichtungen sollten Aktionspläne zur Umsetzung der Inklusion erstellen und im Rahmen von Tätigkeitsberichten und Verwendungsnachweisen über den Stand der Inklusion berichten.
- i.** Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollten bei der Wettbewerbsauslobung berücksichtigt und Expertinnen und Experten aus den Reihen der Behindertenverbände bei der Vorbereitung einbezogen werden.
- j.** Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und insbesondere Kulturschaffenden mit Behinderungen bei der Stärkung von Inklusion und Teilhabe im Kulturbereich sollte weiterhin gestärkt werden.

Relevanz und Wirkung: Diese vier Handlungsempfehlungen g bis j zielen auf die allgemeine Stärkung des Inklusionsgedanken im sächsischen Kulturbereich ab. Dabei kommt den Staatsbetrieben und staatlich geförderten Einrichtungen eine besondere Rolle zu. Diese ergibt sich einerseits aus ihrer Vorbildfunktion und andererseits aus ihrer zentralen Stellung im kulturellen Sektor Sachsens.

Die Handlungsempfehlung hinsichtlich der Beteiligung von Kulturschaffenden mit Behinderungen bei der Stärkung von Inklusion und Teilhabe im Kulturbereich ist sehr allgemein gefasst, soll aber noch einmal die Forderung untermauern, dass Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache eine aktive Rolle bei der Schaffung und Förderung von Inklusion im Kulturbereich spielen sollen. Die Betroffenen kennen ihre Barrieren am besten, sodass eine Einbindung ihrer Expertise bei der Frage nach dem Abbau von Barrieren und der Öffnung des kulturellen Sektors für Menschen mit Behinderungen unabdingbar erscheint. Von der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung sind neue Erkenntnisse und Impulse für die Ausgestaltung der kulturellen Teilhabe zu erwarten.

Von ähnlicher Relevanz für eine Verankerung und Festigung des Inklusionsgedanken im Kulturbereich ist die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Wettbewerbsauslobungen. Aufgrund des öffentlichen Interesses an Wettbewerben und der oft medialen Bekanntmachung der Siegerprojekte und -einrichtungen ist hierbei von einer breiten Signalwirkung auszugehen. Vor diesem Hintergrund sollte hier – insbesondere im Fall staatlicher Preisgelder – der Inklusionsgedanke präsent sein. Abgesehen davon setzen Wettbewerbe häufig viel Kreativität und innovatives Potenzial frei, sodass hier neue Ideen und Impulse für mehr kulturelle Teilhabe und Barrierefreiheit im Kulturbereich erwartet werden können, die aufgrund des öffentlichen Interesses

wiederum von anderen Einrichtungen und Projekten zum Vorbild genommen werden können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Wie sich in den Arbeitsgruppen herausstellte, kommen Staatsbetriebe und staatlich geförderte Kultureinrichtungen ihrer Vorbildfunktion größtenteils bereits nach. Aus diesem Grund kann die entsprechende Handlungsempfehlung innerhalb der bereits etablierten Strukturen (weiter) umgesetzt werden, sollte dabei aber als Daueraufgabe angelegt werden. Der zusätzliche Ressourcenbedarf ist aufgrund der allgemeinen Formulierung dieser Handlungsempfehlung kaum abzuschätzen. Es ist allerdings zu erwarten, dass das zuständige Personal diesbezüglich regelmäßig geschult werden muss und genügend materielle und finanzielle Ressourcen für die Durchführung von Modell- und Leuchtturmprojekten zur Verfügung stehen müssen.

Die Erstellung von Aktionsplänen durch Staatsbetriebe und staatlich geförderte Einrichtungen kann mittelfristig umgesetzt werden. Hierfür sind etwa neun bis 18 Monate einzuplanen, da neben einer Bestandsaufnahme hinsichtlich inklusiver Elemente auch neue Ideen entwickelt und deren Umsetzungsmöglichkeiten abgewogen und definiert werden müssen. Für die Umsetzung der Aktionspläne selbst sollten mindestens drei bis fünf Jahre eingeplant werden, bevor eine begleitende Evaluation bzw. Berichterstattung zu den Wirkungen und Erfolgen sowie zu weiteren Potenziale sinnvollerweise erfolgen kann.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Wettbewerbsauslobungen sowie die Einbindung Betroffener bei der Stärkung von Inklusion im Kulturbereich sind Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung als Daueraufgaben angelegt werden sollte. Insofern ist es schwierig, hierfür einen Ressourcenbedarf abzuschätzen. Sobald entsprechende Routinen verankert sind, werden voraussichtlich kaum zusätzliche Ressourcen notwendig sein. Materieller Bedarf besteht vermutlich hinsichtlich notwendiger Hilfsmittel, angepasster Arbeitsgeräte (z. B. Audiogeräten etc.) sowie Assistenz- oder Übersetzungsleistungen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen bzgl. der Staatsbetriebe richten sich an diese selbst und auch übergeordnet an das SMWK. Hinsichtlich der Erstellung von Aktionsplänen ist allerdings zu klären, welche Art der Verbindlichkeit hier bestehen kann, wie ein Monitoring stattfinden soll und an wen die Berichterstattung zu erfolgen hat.

Eine künftige Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Wettbewerbsauslobung und Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus den Reihen der Behindertenverbände bei der Vorbereitung müsste von allen Ressorts entsprechend ihrer thematischen Zuständigkeiten umgesetzt werden.

Die Handlungsempfehlung f hinsichtlich einer anhaltenden und gestärkten Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Kulturarbeit müsste von allen Ressorts

entsprechend ihrer thematischen Zuständigkeit umgesetzt werden. Es empfiehlt sich außerdem eine Einbeziehung der staatlichen Kultureinrichtungen sowie der Kulturstiftung des Freistaats Sachsen (KdFS), deren bisheriges Engagement auf diesem Gebiet als beispielgebende best-practices herangezogen werden kann.

Barrierefreiheit

- k.** Die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz sollte verbessert werden, in diesem Kontext sollten Best-Practice-Beispiele ausgezeichnet und beworben werden.
- l.** Aufrechterhaltung und Erweiterung der bestehenden Angebote staatlicher Kultureinrichtungen sowie zielgruppenspezifische Ergänzungen für Menschen mit Behinderungen, um diesen mehr (Wahl-)Möglichkeiten bei der kulturellen Teilhabe einzuräumen. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass staatliche Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen zugänglich und nutzbar sind wie für Menschen ohne Behinderungen.
- m.** Förder- und Antragsverfahren sollten barrierefrei gestaltet werden, Informationen und Antragsformulare auf allen behördlichen Ebenen in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt und Unterstützung bei der Antragstellung angeboten werden.

Relevanz und Wirkung: Zwei der genannten Handlungsempfehlungen betreffen die Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen sowie die Erweiterung des barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Kulturangebots in Sachsen. Da die Handlungsempfehlungen in ihrer Formulierung recht viel Spielraum für die Ausgestaltung ihrer genauen Umsetzung lassen und eher Zielvorgaben beinhalten, können hinsichtlich der Wirkung durch das Evaluationsteam an dieser Stelle keine genaueren Angaben gemacht werden. Die Relevanz ist als hoch einzustufen, da Barrierefreiheit eine zentrale Voraussetzung der kulturellen Teilhabe darstellt.

Die Vereinbarung von Barrierefreiheit und Denkmalschutz ist ein bekanntes und viel diskutiertes Problem, das die sächsische Staatsregierung noch gezielter und nachdrücklicher angehen sollte. Hierfür sind verschiedene Wege denkbar, die von einer Sensibilisierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Wettbewerbe zur Vereinbarung von Barrierefreiheit und Denkmalschutz, den Entwurf und die Distribution von Leitfäden, Handreichungen etc., die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen bis hin zu Schulungs- und Weiterbildungsangeboten oder eine stärkere Verankerung der Themen Inklusion und Barrierefreiheit bei der Ausbildung einschlägiger Berufsgruppen (z. B. Architektinnen und Architekten)²⁵⁶ reichen.

²⁵⁶ Siehe hierzu auch die entsprechende Handlungsempfehlung unter „Qualifizierung, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung“.

Die zweite Handlungsempfehlung betrifft die Aufrechterhaltung und Erweiterung der bestehenden Angebote staatlicher Kultureinrichtungen sowie zielgruppenspezifische Ergänzungen für Menschen mit Behinderungen. Hier ist es wichtig, dass darauf geachtet wird, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend Wahlmöglichkeiten bei der kulturellen Teilhabe zur Verfügung stehen. Dies impliziert beispielsweise ein ausreichendes Angebot an Vorstellungen (Theater, Kabarett, Poetry-Slam etc.), die in DGS übersetzt werden, oder Angebote für sehbeeinträchtigte Personen oder Menschen mit kognitiven Behinderungen in staatlichen Museen und Ausstellungen (Audioguides, spezielle Führungen, Tastobjekte).

Die dritte Handlungsempfehlung betrifft die barrierefreie Ausgestaltung von Förder- und Antragsverfahren im Kulturbereich. Diese sollte auch bei nachgeordneten Behörden, wie beispielsweise der KdFS, eingehalten werden, z. B. durch ein klares Leitbild, barrierefreie Informationen und Antragsformulare, eigene Posten für die Umsetzung von Barrierefreiheit für Produktion und Präsentation, Unterstützung bei Antragstellung, ausreichend Vorlaufzeiten etc. Kulturschaffende mit Behinderung sollten darüber hinaus ausdrücklich adressiert werden, z. B. durch eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens. Zudem sollte in den Antragsverfahren ein Verweis auf Handreichungen zur Umsetzung inklusionsorientierter Kulturarbeit (z. B. Handbuch der Servicestelle Inklusion im Kulturbereich)²⁵⁷ erfolgen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Abschätzung eines zeitlichen Horizonts sowie des Ressourcenbedarfs ist für alle drei Handlungsempfehlungen schwierig, da keine genaueren Vorgaben zu ihrer Umsetzung gemacht werden. Generell empfiehlt es sich, die Umsetzung der ersten beiden Handlungsempfehlungen als Daueraufgabe anzulegen. Sowohl eine bessere Vereinbarkeit zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit als auch eine Ausweitung des kulturellen Angebots für Menschen mit Behinderungen sind nicht kurzfristig umsetzbar, sondern bedürfen ausreichend Zeit für die Umsetzung. Um die jeweiligen Ziele konkreter abzustecken, sollten „Etappenziele“ oder „Meilensteine“ definiert werden, auf die themen- oder projektspezifisch hingearbeitet werden kann. Hierfür ergibt sich ein nicht geringer personeller Aufwand, allerdings hat sich die Staatsregierung ohnehin eine Erweiterung der inklusiven und barrierefreien Angebote in staatlichen Kultureinrichtungen zur Aufgabe gemacht, sodass hier bereits etablierte Strukturen, Arbeitsabläufe und Netzwerke genutzt werden können.

Eine Prüfung und etwaige Änderung von Förderrichtlinien und -anträgen oder zugehörigen Begleitschreiben ist aufwändig. Hierfür müssen ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Angebot von Unterstützungsleistungen für

²⁵⁷ Die Publikation des Handbuchs der Servicestelle ist vom SMWK im Jahr 2022 vollständig gefördert worden.

Menschen mit Behinderungen (bspw. in Form von Beratungsterminen) müsste durch die jeweiligen Fördermittelgeber erfolgen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Für die Vereinbarung von Denkmalschutz und Barrierefreiheit ist federführend das SMR als oberste Denkmalschutzbehörde im Freistaat zuständig. Allerdings müssen hierbei auch die oberen und unteren sächsischen Denkmalschutzbehörden sowie das Landesamt für Denkmalpflege involviert werden. Zudem empfiehlt sich gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit der Architektenkammer.

Eine Aufrechterhaltung und Erweiterung inklusiver Kulturangebote staatlicher Kultureinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des SMWK. Hier sollten auch die Servicestelle Inklusion im Kulturbereich sowie die KdFS involviert werden. Sie können bereits aus der erfolgreichen praktischen Umsetzung heraus gute Umsetzungshinweise geben.

Die Barrierefreiheit der Förder- und Antragsverfahren im Kulturbereich liegt in der Zuständigkeit des SMWK. Zunächst wäre zu prüfen, ob die Plattform Revosax barrierefrei ist, da hier auch alle Förderrichtlinien des SMWK veröffentlicht werden. Nach Angaben des SMWK erfüllt die KdFS die von der Servicestelle formulierten Anforderung weitgehend.²⁵⁸ Hier sollten weitere Bearbeitungen erfolgen, bis eine vollständige Barrierefreiheit vorliegt.

Bestehende Programme und Förderungen

- n. Fortführung der Förderung von barrierefreien Zugängen zu Kultureinrichtungen über das Programm „Lieblingsplätze für alle“.
- o. Fortsetzung der Richtlinie zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen (RL Inklusion) für die Sensibilisierung und investive Maßnahmen in Kultureinrichtungen zugunsten von Menschen mit Behinderung.
- p. Förderung der Zugänglichkeit von Freiwilligendiensten, Praktika, Hospitanzen etc. in Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen einschließlich einer Unterstützung beim Zugang zu Assistenz und Unterstützungsleistungen im Rahmen der FRL Freiwilligendienste.

Relevanz und Wirkung: Die drei Handlungsempfehlungen betreffen bereits bestehende Förderprogramme, die (auch weiterhin) dazu genutzt werden können, den sächsischen Kulturbereich für Menschen mit Behinderungen stärker zu öffnen.

Die Fördermöglichkeiten über das Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ im Rahmen der Förderrichtlinie Investitionen Teilhabe sind sehr vielfältig, zielen aber vorrangig auf einen inklusiven Sozialraum ab, wobei der kulturelle Raum eine wichtige Rolle einnimmt. Nach Informationen des SMS ist das Volumen der

²⁵⁸ Siehe hierzu auch KdFS (2022). Link: <https://www.kdfs.de/barrierefreiheit>.

über das Programm „Lieblingsplätze für“ Projekte im Kulturbereich²⁵⁹ von ca. 570.000 Euro im Jahr 2016 auf rund ca. 1,5 Millionen Euro im Jahr 2021 gestiegen.²⁶⁰ Diese annähernde Verdreifachung bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln unterstreicht die Bedeutung des Programms für den Kulturbereich. Die Förderungen konzentrieren sich vor allem auf den Abbau baulicher Barrieren. Viele Projektförderungen finden auch im ländlichen Raum statt. Somit kommt diesem Förderprogramm eine wichtige Rolle zu, weswegen empfohlen wird, darüber auch weiterhin die barrierefreie Zugänglichkeit von Kultureinrichtungen zu fördern. Diese ist Grundvoraussetzung für eine kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Richtlinie Inklusion wurde geschaffen, um Maßnahmen aus dem Aktionsplan von 2017 zur Verwirklichung eines inklusiven Ansatzes umzusetzen. Auch über diese Richtlinien konnten bereits verschiedene Projekte im sächsischen Kultursektor (auch im ländlichen Raum) gefördert und realisiert werden. Anders als beim Programm „Lieblingsplätze für alle“ werden hier keine baulichen Projekte gefördert, sondern „Sensibilisierungsmaßnahmen, die zu einer Bewusstseinsbildung für die Belange behinderter Menschen beitragen, Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen Barrierefreiheit [sowie] Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (...)“.²⁶¹ Demzufolge ist diese Richtlinie ein wichtiges Förderinstrument, um auch in Zukunft mehr Sensibilisierungsmaßnahmen und investive Maßnahmen in Kultureinrichtungen zugunsten von Menschen mit Behinderung durchzuführen und damit weitere Verantwortliche in Kultureinrichtungen für mehr Inklusion zu gewinnen.

Die dritte anzustrebende Förderung soll im Rahmen der FRL Freiwilligendienste umgesetzt werden. Um Menschen mit Behinderungen die aktive Mitwirkung im Kulturbetrieb zu ermöglichen, empfiehlt es sich, diese durch die Ermöglichung von Freiwilligendiensten, Praktika, Hospitanzen etc. in Kultureinrichtungen an den Kultursektor heranzuführen und den Weg für eine etwaige Betätigung im Kulturbereich zu ebnen. Bisher wurde die betreffende Förderrichtlinie nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Entsprechend der Auskunft des SMWK liegt dies darin begründet, dass Menschen mit Behinderungen bei der Betätigung im Freiwilligendienst vor allem mit

²⁵⁹ Projekte im Kulturbereich sind hier weit gefasst, sie beinhalten Maßnahmen für die Kategorien Bürgerzentrum, Bürgerhaus, Tierpark, Studierendenclub, Generationentreff, Museum, Wildpark, Dorfgemeinschaftshaus, Freizeitzentrum, Musikschule, Tiergarten, Bühne, Theater, Kunstsammlungen, Bürgertreff, Kulturhaus, Begegnungszentrum, Ausstellung, Bibliothek, Familienzentrum, Begegnungsstätte, Schloss, Planetarium, Volkshaus, Kino und Vereinshaus.

²⁶⁰ Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Gesamtfördervolumen des Programms „Lieblingsplätze für alle“ in diesem Zeitraum stark gewachsen ist.

²⁶¹ SMWK (2017): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen (RL Inklusion) vom 20. Juni 2017. Link: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17310-RL-Inklusion>.

organisatorischen, weniger mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der Förderung auch eine Unterstützung beim Zugang zu Assistenz und Unterstützungsleistungen sichergestellt werden bzw. dieser Gegenstand der Förderung werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Alle drei genannten Handlungsempfehlungen können mithilfe bereits etablierter Förderinstrumente umgesetzt werden. Demzufolge kann mit der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen bereits kurzfristig begonnen werden. Deren Umsetzung sollte jeweils als Daueraufgabe angelegt werden.

Der Ressourcenbedarf betrifft meistens die Fördermittel, die aus den entsprechenden Haushaltsmitteln zu bedienen sind. Dabei ist zu empfehlen, insbesondere die Fördermittel für das Programm „Lieblingsplätze für alle“ künftig aufzustocken, da bauliche Anpassungen und Sanierungen einer deutlichen Preissteigerung ausgesetzt sind und die Nachfrage nach Fördermitteln in diesem Bereich konstant wächst.

Die Möglichkeiten der Förderungen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der FRL Freiwilligendienste sollten unter dieser Zielgruppe besser bekannt gemacht werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine spezielle Förderung für den Kulturbereich im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgen kann bzw. wie dieser Gegenstand in die Förderrichtlinie zu integrieren ist. Hierfür sind zunächst (überschaubare) personelle Ressourcen einzuplanen.

Der Verwaltungsaufwand hinsichtlich höherer Förderungen sollte bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ebenfalls bedacht werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Förderungen über das Investitionsprogramm „Lieblingsplätze für alle“ fallen in die Zuständigkeit des SMS.

Eine Förderung der Umsetzung inklusiver Maßnahmen zur Sensibilisierung und investiver Maßnahmen in Kultureinrichtungen zugunsten von Menschen mit Behinderung über die Richtlinie Inklusion liegt im Aufgabenbereich des SMWK.

Bei Förderungen über die Förderrichtlinie Freiwilligendienste ist wiederum das SMS adressiert. Bei der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung ist jedoch immer die Arbeitsmarktneutralität zu beachten, also auch ein hinreichender Abstand zur Hauptamtlichkeit zu halten.

4.8.4.2 Barrierefreie Sportangebote

Hintergrund und Zielsetzung: Sport ist für viele Menschen ein wesentlicher Teil der Freizeitgestaltung und der sozialen Teilhabe. Wie in Abschnitt 4.8.2.2 ausgeführt wurde, gehen Menschen mit Behinderungen seltener einer regelmäßigen sportlichen Betätigung nach als Menschen ohne Behinderungen. Dies ist häufig darin begründet, dass Sportstätten nicht barrierefrei zugänglich oder nutzbar sind, dass Sportgeräte nicht in barrierefreier Form zur Verfügung stehen, dass es Übungsleiterinnen und Übungsleitern oft an der notwendigen Qualifikation zur Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern mit

Behinderungen fehlt oder dass es an Ansätzen zu einer inklusiven Gestaltung von Turnieren, Wettbewerben und Trainings fehlt.

Ziel der folgenden Handlungsempfehlungen ist es nicht nur, Menschen mit Behinderungen mehr sportliche Teilhabe zu ermöglichen und Parasportveranstaltungen und Vereine mit parasportlichen Angeboten zu fördern, sondern insbesondere Formen gelebter Inklusion im Sport zu stärken z. B. in Form gemischter Teams aus Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderungen oder inklusiven Sportereignissen. Hierfür ist zum einen eine bedarfsgerechte bauliche und materielle Ausstattung der Vereinsgebäude und Sportstätten (z. B. barrierefreie sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen, Spielflächen, Sportgeräte, Sicherungssysteme etc.) notwendig. Zum anderen ist auch eine entsprechende Qualifizierung und Sensibilisierung aller Verantwortlichen sowie der jeweiligen Vereinsbasis erforderlich. Inklusive Sportangebote und -ereignisse bedürfen in ihrer Organisation und Durchführung eines weitaus höheren Aufwands als solche, die sich in separierter Form an Menschen ohne Behinderungen richten. Insofern sind entsprechende finanzielle Förderungen für Vereine und Sportverbände eine wichtige Grundlage, um mehr Inklusion im Sport zu etablieren.

Weiterhin ist es wichtig, Menschen mit Behinderungen eine sportliche Betätigung, die möglichst präzise auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten ist, anzubieten (z. B. in Form von bedarfsgerecht ausgestatteten Trainingsplätzen und -räumen, Teams aus Menschen mit ähnlichen Beeinträchtigungen, Parasportevents).

So sieht auch Artikel 30 Absatz 5 UN-BRK vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, „um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten (...) teilzunehmen“ und „um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren“. Diese Zielsetzungen sind insbesondere für Kinder und Jugendliche von hoher Bedeutung, da Sport und Vereinsarbeit ein hohes Potenzial bieten, Inklusion und Vielfalt bereits in jungen Jahren zu vermitteln und als selbstverständlichen Teil des gesellschaftlichen Lebens zu etablieren.

Netzwerkarbeit und institutionalisierter Dialog

- a. Es sollte ein regelmäßiger und verstetigter Dialog zwischen der Staatsregierung bzw. dem SMI, Sportverbänden und Menschen mit Behinderungen, beispielsweise im Rahmen der „AG Inklusion“ des SBV, angestrebt werden.

Relevanz und Wirkung: Bislang fehlen institutionalisierte Strukturen und Austauschformate für das Thema Inklusion im sächsischen Sport. Eine langfristige strukturelle Inklusionszuständigkeit in diesem Bereich ist anzustreben. Um das Thema Inklusion im Sport nachhaltig zu verankern und die Abhängigkeit vom Engagement einzelner Personen zu reduzieren, wird ein institutionalisierter Dialog zwischen der Staatsregierung, Sportverbänden und Menschen mit Behinderungen als wichtige Voraussetzung empfunden. Hiervon ist zu erwarten, dass das Thema Inklusion stärker

strukturell verankert werden kann, der Austausch kann zudem die Entwicklung neuer Ideen befördern und Unsicherheiten (beispielsweise in Bezug auf Förderungen durch die Staatsregierung) reduzieren.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Ein solcher Dialog müsste langfristig etabliert werden und wird entsprechende personelle Ressourcen seitens des zuständigen Ressorts erfordern. Um den Ressourcenaufwand gering zu halten, könnte das Thema Inklusion im Rahmen der bereits etablierten Quartalsgespräche zwischen dem SMI und Landessportbund (LSB) integriert werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressat seitens der Staatsregierung ist das für Sport zuständige SMI. Weitere einzubeziehende Akteure sind der LSB sowie der SBV. Zu den Gesprächen zwischen SMI und LSB sollte darüber hinaus in regelmäßigen Abständen der Landesinklusionsbeauftragte involviert werden (z. B. bei Themen wie der Verleihung des Inklusionspreises in der Kategorie Sport).

Im Vorfeld der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung sollten das Themenspektrum, der zeitliche Umfang sowie die gegenseitigen Erwartungen zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt werden.

(Bestehende) Förderungen

- b. Es sollte geprüft werden, ob die Inklusionsstelle beim LSB in die Regelförderung übernommen werden kann.
- c. Regelmäßige Förderung von Parasportveranstaltungen und Veranstaltungen mit gemischter Teilnehmerschaft (Menschen mit und ohne Behinderungen) im Rahmen der Sportförderrichtlinie und der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe. Allerdings sollten auch kleinere inklusive Sportveranstaltungen gefördert werden.
- d. Die Auswirkungen pandemischer Krisen auf die Vereine sollten durch gezielte Fördermaßnahmen möglichst aufgefangen werden. Regelförderungen sollten gerade während dieser Krisenzeiten aufrechterhalten werden.

Relevanz und Wirkung: Die drei Handlungsempfehlungen im Bereich Förderungen haben eine hohe Relevanz für den Sportbereich, da dieser in besonderem Maße auf Fördergelder angewiesen ist. Es ist zu erwarten, dass das Thema Inklusion im Sport ohne die Bereitstellung von Fördergeldern noch stärker in den Hintergrund tritt. Anders betrachtet kann Inklusion im Sport durch eine gezielte Fördermittelvergabe gestärkt werden. Die Relevanz der Förderungen wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass 43.000 Vereinsmitglieder durch den SBV gefördert und weitere 20.000 vereinslose Sporttreibende durch den SBV unterstützt werden.

Das Evaluationsteam sieht es als sinnvoll an, die Inklusion im Sport dauerhaft zu fördern, anstelle der oft üblichen befristeten Projektförderungen. So hat der LSB angegeben, bei der Fortführung begonnener Projekte, die Inklusion im Sport fördern, auf Fördermittel angewiesen zu sein. Projektförderungen sind häufig mit Unsicherheit verbunden und

können aufgrund ihres punktuellen Charakters eine nachhaltige Inklusion im Sportbereich nicht sicherstellen, sondern lediglich zeitlich begrenzte Beiträge leisten. Insofern erscheint es höchst relevant, zu prüfen, inwiefern die bislang noch häufigen Projektförderungen im Sport in Regelförderungen überführt werden können. Insbesondere im Fall der beim LSB angesiedelten Inklusionsstelle ist eine Regelförderung zu befürworten, um im sächsischen Sport ein klares Bekenntnis zu mehr Inklusion und Teilhabe zu schaffen.

Obwohl insbesondere inklusive Sportereignisse mit Teilnehmenden mit und ohne Behinderungen angestrebt werden sollten, hat auch die Förderung von Parasportereignissen einen hohen Stellenwert, um Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen eine Bühne zu geben und ihnen die Möglichkeit zur Austragung von Wettbewerben zu garantieren. Gerade im Sport wird durch die Austragung von Großereignissen Aufmerksamkeit generiert und die Bereitschaft zu Spenden- oder Sponsoringaktivitäten erhöht. Aus diesem Grund hat die Förderung von Parasportveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit gemischter Teilnehmerschaft einen wichtigen Effekt, um den Behindertensport stärker in den gesellschaftlichen Fokus zu rücken. Darüber hinaus werden durch solche Events Personen oft dazu animiert, sich selbst sportlich zu betätigen oder in die Vereinsarbeit einzubringen. Damit würde die Handlungsempfehlung der Forderung der UN-BRK, Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten zu ermutigen, entsprechen. Die Sportförderrichtlinie und Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe sind hierfür geeignete Instrumente. Allerdings sollten in diesem Rahmen auch kleinere Veranstaltungen gefördert werden, da die Ausrichtung von Großevents aufgrund des hohen organisatorischen und finanziellen Aufwands – gerade im Parasport bzw. inklusiven Sport – die Ausnahme bilden dürfte.

Daran anknüpfend sei die wichtige Stellung des Ehrenamts im Sport bzw. der Vereinsarbeit betont. Durch die Covid-19-Pandemie sind hier in Sachsen Einbrüche zu verzeichnen, die Vereine aus eigener Kraft kaum auffangen können. Insofern ist es als sehr wichtig anzusehen, dass die negativen pandemischen Auswirkungen auf die sächsischen (Sport-)Vereine mithilfe gezielter Fördermaßnahmen abgefedert werden, um der dort zu leistenden ehrenamtlichen Arbeit neuen Auftrieb zu verschaffen. So ist es auch wichtig, dass in Krisenzeiten Regelförderungen aufrechterhalten werden, auch wenn die geförderten Projekte aufgrund von Krisenauswirkungen vorübergehend weniger intensiv betrieben werden können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Der Ressourceneinsatz der drei Handlungsempfehlungen ergibt sich hauptsächlich aus den zur Verfügung gestellten Fördermitteln. Diese werden aus dem entsprechenden Titeln im Haushalt bedient. Zudem ergibt sich ein personeller Ressourcenbedarf im Rahmen der Verwaltung zur Vergabe der Fördermittel bzw. deren Verwendungsprüfung.

Die Prüfung hinsichtlich einer Regelförderung der Inklusionsstelle beim LSB kann kurzfristig erfolgen und sollte nicht länger als sechs Monate in Anspruch nehmen. Für die

Überführung weiterer Projektförderungen in Regelförderungen sind Einzelfallprüfungen notwendig. Je nach konkreter Lage des jeweiligen Projekts kann eine Prüfung mehr oder weniger aufwändig ausfallen, weshalb es an dieser Stelle nicht möglich ist, einen zeitlichen Horizont zu benennen. Für die entsprechenden Prüfungen sind personelle Kapazitäten und eventuell interministerielle Absprachen einzuplanen.

Krisenbezogene Förderungen müssen anlassbezogen erfolgen und sind zum Krisenzeitpunkt häufig mit einem vorübergehenden, aber erheblichen personellen Mehraufwand verbunden. Um hierauf vorbereitet zu sein, sollten vorausschauend rechtliche Vorkehrungen für zukünftig mögliche Krisen getroffen werden. Für Förderprogramme, die Krisenauswirkungen abdämpfen, sind bei Bedarf zusätzliche Mittel im Haushalt einzustellen. Hier ist ein zusätzlicher finanzieller Aufwand zu erwarten. Darüber hinaus können die empfohlenen Förderungen in den etablierten Strukturen ablaufen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich in der Hauptsache an das für Sport zuständige SMI. Die FRL Selbstbestimmte Teilhabe, über die ebenfalls Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, liegt im Zuständigkeitsbereich des SMS, das somit auch adressiert wird. Darüber hinaus sind auch die SAB und die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsstellen beteiligt.

Hinsichtlich der Prüfung eines Übergangs von Projektförderungen in Regelförderung sollte die Inklusionsstelle prioritär behandelt werden. Ob weitere Projektförderungen in Regelförderungen überführt werden sollten, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfungen können anlassbezogen erfolgen. Der LSB sollte frühzeitig über diesbezügliche Entscheidungen informiert werden.

Qualifizierung, Sensibilisierung & Bewusstseinsbildung

- e. Etablierung von Schulungsangeboten für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und -leiter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Weiterbildung in Bezug auf besondere (Kommunikations-)Bedarfe von Menschen mit Behinderungen.
- f. Es sollten Sensibilisierungsmaßnahmen für Vereine durchgeführt und durch Schulungen ergänzt werden, um aufgeschlossenen Vereinen auch die fachlichen Kompetenzen zur Kommunikation mit Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen zu vermitteln.
- g. Der Landessportbund und die Vereine in Sachsen sollten im Hinblick auf ihre Internetauftritte sensibilisiert und geschult werden. Dabei soll ein einheitliches Verständnis von barrierefreien Internetauftritten geschaffen werden. Zu empfehlen ist eine Kooperation mit der in dem dzb lesen ansässigen Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik.

Relevanz und Wirkung: Menschen mit Behinderungen benötigen eine spezielle Begleitung bei der aktiven sportlichen Teilhabe. Da die Vereinsarbeit im Sport allerdings

vorrangig von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern getragen wird, kann beim zuständigen Personal keine Qualifikation hinsichtlich der Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen vorausgesetzt werden. Oft fehlt es an Kenntnissen und Impulsen, wie ein inklusives Training von Menschen mit und ohne Behinderungen gestaltet werden kann oder welche Art der Unterstützung Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen bei der Ausübung der jeweiligen Sportart benötigen. Auch sind Vereinsmitglieder, Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und -richter nicht notwendigerweise für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Sport sensibilisiert.

Wichtig in diesem Kontext ist insbesondere die Sensibilisierung von Vereinen und dem LSB im Hinblick auf barrierefreie Kommunikation und Information, damit Menschen mit Behinderungen gezielt angesprochen werden können und sich über bestehende Angebote informieren können. Ein barrierefreier Zugang zu Information über Sportangebote ist der erste Schritt für eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Daher sollte die Maßnahme aus dem Aktionsplan 2017 „Barrierefreier Internetauftritt des Landessportbundes Sachsen, Einbindung der Software ReadSpeaker in den Internetauftritt des Landessportbundes“ in abgewandelter Form²⁶² fortgesetzt werden, wobei es verbindlicher Kriterien für digitale Internetauftritte und einer Überprüfung hinsichtlich deren Einhaltung bedarf.

Die Handlungsempfehlungen erscheinen dem Evaluationsteam geeignet, um ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung von Inklusion im Sport bei den Vereinen und den zuständigen Funktionärinnen und Funktionären aufzubauen und Kenntnisse darüber zu vermitteln, wie diese umgesetzt werden können. Die Relevanz hierfür ist als sehr hoch anzusehen, da es sich hierbei um Grundvoraussetzungen für inklusiven Sport und somit für die Eröffnung neuer Angebote zur sportlichen Teilhabe handelt.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Bei den vorgeschlagenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ergibt sich der größte Ressourcenaufwand aus dem dafür notwendigen Personal. Der finanzielle und personelle Aufwand bei der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung variiert je nach Umfang und Häufigkeit solcher Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen bestehender Förderungen erfolgen soll. Hierzu stehen bereits Mittel aus den entsprechenden Titeln des laufenden Haushalts zur Verfügung. Die Handlungsempfehlungen können kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden und sollten dann als Daueraufgabe angelegt werden. Vor ihrer Umsetzung ist festzulegen, wie sie in die bestehenden Förderungen integriert werden können bzw. ob hierzu eine Aufstockung der Fördermittel notwendig ist. Eine zweckgebundene Erhöhung der Fördersummen für Sensibilisierungs- und

²⁶² Die Gestaltung der Internetauftritte liegt beim LBS und den Vereinen, daher kann die Aufgabe des Freistaats nur darin bestehen, für Barrierefreiheit zu sensibilisieren bzw. dahingehend zu schulen.

Qualifizierungsmaßnahmen wird von dem Evaluationsteam empfohlen, um die Förderung der sonstigen inhaltlichen Arbeit nicht zu beschneiden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Auch für diese drei Handlungsempfehlungen liegt die Zuständigkeit beim SMI.

Eine Möglichkeit zur Sensibilisierung von Vereinen wäre auch, prominente Sportlerinnen und Sportler als Inklusionsbotschafterinnen und -botschafter zu entsprechenden Veranstaltungen zu laden. Hierzu müsste das SMI einladen und einen angemessenen Rahmen bereitstellen.

Die Sensibilisierung des LSB für digitale Barrierefreiheit kann im Rahmen der bereits etablierten Quartalsgespräche zwischen SMI und LSB stattfinden. Dieser könnte wiederum als Multiplikator für die Sensibilisierung der Sportvereine dienen.

Für eine Beratung oder Prüfung hinsichtlich der barrierefreien Internetauftritte des LSB oder der Sportvereine kann zudem die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit hinzugezogen werden.

4.8.4.3 Barrierefreier Tourismus

Hintergrund und Zielsetzung: Wie bereits in Abschnitt 4.8.2.3 ausgeführt wurde, ist der Anteil an Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig auf Reisen gehen oder Ausflüge machen, geringer als unter Menschen ohne Behinderungen. Dieser Umstand ist in den oft nicht bedarfsgerechten Reisemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen begründet. Barrieren ergeben sich nicht nur bei den Angeboten des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs, sondern auch in den Unterkünften und der Infrastruktur am Zielort. Überdies sind viele touristische Angebote und Attraktionen für viele Menschen mit Behinderungen nicht uneingeschränkt nutzbar. Viele Betroffene stoßen bereits bei der Suche nach Informationen über das Reiseziel oder die dortigen Unterkünfte auf Informationsbarrieren. Darüber hinaus ist es für manche Menschen mit Behinderungen schwierig, selbstständig zu reisen, da sie auf Assistenzleistungen angewiesen sind. Die sieben folgenden Handlungsempfehlungen sollen es Menschen mit Behinderungen in Sachsen erleichtern, touristischen Aktivitäten nachzugehen und von den vielfältigen Angeboten im sächsischen Tourismus gleichberechtigt zu Menschen ohne Behinderungen zu profitieren. Damit entsprechen die Handlungsempfehlungen auch den Forderungen von Artikel 30 Absatz 5 c) und e), worin vorgesehen ist, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, „um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu (...) Tourismusstätten“ und „(...) zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus [und] Freizeitaktivitäten“ haben. Zudem sieht die Tourismusstrategie Sachsen 2025 vor, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten müssen, am Freizeitleben und Tourismus teilzuhaben. Dazu wird in der Tourismusstrategie ausgeführt: „Für die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Tourismus bedarf es barrierefreier touristischer Angebote sowie

barrierefreier Kommunikation“.²⁶³ Aus den übergeordneten Zielen werden in der Tourismusstrategie fünf Handlungsfelder definiert, die bereits jetzt und in Zukunft im Kennzahlensystem der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen (TMGS) und des Landestourismusverbands Sachsen (LTV SACHSEN) sowie in der Tourismusstrategie abgebildet werden.²⁶⁴ Eines dieser Handlungsfelder sieht die „Stärkung der touristischen Infrastruktur in den Destinationen durch Investitionen in barrierefreie Angebote“ vor. Insofern sind die folgenden vom Evaluationsteam abgeleiteten Handlungsempfehlungen unter anderem dazu geeignet, den Forderungen der Tourismusstrategie Sachsen hinsichtlich der Ausweitung barrierefreier touristischer Angebote im Freistaat nachzukommen.

Eine gestärkte touristische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann zu einer Steigerung der Lebensqualität und der psychischen Gesundheit bei den Betroffenen beitragen. Über mehr Inklusion im Tourismus kann außerdem die generelle soziale und kulturelle Teilhabe gestärkt werden.

Bestehende Förderprogramme

- a. Weitere Förderung der barrierefreien Zugänglichkeit im Bereich des Tourismus nach der Richtlinie GRW Infra (u.a. Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie Geländeerschließung für den Tourismus) und nach der Richtlinie GRW RIGA (Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft).

Relevanz und Wirkung: Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf die Richtlinien GRW Infra sowie GRW RIGA. Beide Programme wurden zum 1. Januar bzw. 1. Juli 2022 neu gefasst und ermöglichen es unter anderem, eine barrierefreie touristische Infrastruktur zu fördern. Im Rahmen dieser beiden Richtlinien wurden bereits Projekte zur (baulichen) Barrierefreiheit im Tourismus gefördert. Ein Beispiel ist die Ende Juli 2022 fertiggestellte barrierefreie Zuwegung zur Albrechtsburg und zum Domplatz in Meißen, die über die RL GRW Infra gefördert wurde.²⁶⁵ Damit konnte ein viel diskutiertes und zunächst denkmalschutzrechtlich bedenkliches Projekt umgesetzt werden, wobei die bauliche und optische Integrität der Gebäude und Verbindungswege gewahrt werden konnten. Dieses Beispiel soll das Potenzial bzw. die Wirksamkeit dieser Förderungen verdeutlichen. Auch künftig können Investitionen in die Barrierefreiheit touristischer Ziele getätigt werden und gegebenenfalls neue kreative Lösungen für ähnlich gelagerte Problemfälle der Zugänglichkeit touristischer Attraktionen in Sachsen gefunden werden.

²⁶³ SMWA (2019): Tourismusstrategie Sachsen 2025. Dresden. S. 14.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ Sächsische (2022). Link: <https://www.saechsische.de/392eissen/domplatz-barrierefrei-5724231.html>

Allerdings ist die Schaffung bzw. der Ausbau von Barrierefreiheit in diesen Richtlinien keine dezidierte Förderbedingung, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit über das Baurecht hinausgehen. In keiner der beiden Richtlinien wird explizit ein Beitrag zu mehr Inklusion oder die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen gefördert. Es handelt sich hier also vorrangig um Förderinstrumente zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im sächsischen Tourismus. Insofern ist – trotz der Bedeutung der Fördermittel auch für inklusive Tourismusprojekte – der Wirkungsgrad der GRW-Richtlinien für die Ausweitung barrierefreier touristischer Angebote und die Schaffung von mehr touristischer Teilhabe stark begrenzt und sollte durch anderweitige Maßnahmen zur Beförderung von Investitionen in barrierefreie touristische Infrastruktur ergänzt werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Handlungsempfehlung kann im Rahmen der bereits etablierten Strukturen umgesetzt werden. Ein finanzieller oder personeller Mehrbedarf ist nicht zu erwarten, da die Förderprogramme ohnehin finanziell hinterlegt und verwaltet werden müssen. Ein geringer Mehraufwand ist nur dahingehend zu erwarten, dass die geförderten Projekte auf ihre Beiträge zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hin geprüft werden sollten.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten dieser Handlungsempfehlung sind das SMWA.

Die Förderungen sollten durch einen Aufruf zu mehr Barrierefreiheit begleitet werden. Den Fördermittelnehmern könnten entsprechende Handreichungen zu Barrierefreiheit und Inklusion bei Investitionen innerhalb der Tourismuswirtschaft übermittelt werden.

Barrierefreiheit und barrierefreie Information

- b.** Förderung barrierefreier Gruppenunterkünfte, DEHOGA als potenziellen Partner für barrierefreien Tourismus gewinnen.
- c.** Förderung von barrierefreiem Aus- und Umbau von Rad- und Wanderwegen, Badestellen sowie Sportangeboten.
- d.** Fortschreibung der zentralen Kommunikationsmittel, z. B. der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ (Unterkünfte, Kultur, Freizeit), dies impliziert auch die Pflege und Aktualisierung der Internetseite www.sachsen-barrierefrei.de.

Relevanz und Wirkung: Diese drei Handlungsempfehlungen sollen ebenfalls zu mehr Barrierefreiheit im Tourismus beitragen. Dabei nehmen sie Problemstellen in den Blick, die für Reisende mit Behinderungen oft zum Hindernis werden, wenn sie nicht bedarfsgerecht gestaltet bzw. ausgebaut sind: Barrierefreie Unterkünfte, eine barrierefreie Infrastruktur am Zielort sowie barrierefreie Informationsvermittlung. Alle drei Bereiche sind von hoher Relevanz und bedürfen auch weiterhin einer entsprechenden Förderung. Die Tourismusstrategie Sachsen 2025 definiert touristische Angebote als barrierefrei, „wenn

sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.²⁶⁶

Die erste Handlungsempfehlung bezieht sich auf barrierefreie Gruppenunterkünfte. Nach Ansicht eines an der Evaluation beteiligten Experten sind Gruppenunterkünfte unter Menschen mit Behinderungen sehr gefragt, weil sie organisierte Gruppenreisen ermöglichen, die auf die spezifischen Bedarfe der Reisenden mit Behinderungen zugeschnitten sind. Hinsichtlich barrierefreier Gruppenunterkünfte in Sachsen besteht allerdings Nachholbedarf. Einerseits fehlt es an sinnvollen Fördermöglichkeiten, da die Fördermittel einiger Programme für Investitionen in der Tourismusbranche zu gering bemessen sind (z. B. „Lieblingsplätze für alle“). Andererseits verschließen sich viele (große) Hotelketten dem Thema Barrierefreiheit noch, obwohl diese ein wichtiger Partner wären, da sie bspw. Gruppenunterkünfte für Menschen mit Behinderungen bereitstellen könnten. Von einer gezielten Förderung barrierefreier Gruppenunterkünfte, gegebenenfalls in Kooperation mit der DEHOGA, ist die Schaffung neuer, bedarfsgerechter Reismöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sowie die Öffnung der Hotellerie für derartige Investitionen zu erwarten.

Auch die Barrierefreiheit am Zielort ist oft nicht gewährleistet und die touristische Infrastruktur für Menschen mit bestimmten Formen der Behinderung nicht (uneingeschränkt) nutzbar. Dies betrifft unter anderem die Rad- und Wanderwege. Deren Instandhaltung liegt eigentlich in der Verantwortung der Kommunen, denen es allerdings häufig an den notwendigen Mitteln zum barrierefreien Ausbau fehlt bzw. die andere Prioritäten setzen. Für Menschen mit Behinderungen müssen niedrighwellige Aktivitäten wie Wanderungen ebenso wie die Ausübung von Trendsportarten erleichtert werden. Dazu sind Wegbefestigungen, ausreichend Rast- und Sitzplätze (auch für Rollstuhlnutzende), Überdachungen, Umgehungen von Steigungen etc. eine wichtige Voraussetzung. All dies sollte von der Staatsregierung gefördert werden, um die bestehende Infrastruktur für Aktivtourismus auch Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Laut Auskunft eines an der Evaluation beteiligten Experten besteht zudem eine hohe Nachfrage nach barrierefreien Badestellen durch Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer, der Bestand hiervon ist in Sachsen jedoch noch gering.

Eine weitere Handlungsempfehlung betrifft die barrierefreie Information über den Zielort bzw. die dortigen Unterkünfte und touristischen Angebote. Bei der Vermittlung von Informationen über den Grad der Barrierefreiheit ist insbesondere die Verlässlichkeit der Informationen für Menschen mit Behinderungen von hoher Bedeutung. Laut einigen an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten stellen sich Informationen zur barrierefreien Ausgestaltung von Unterkünften und sonstigen touristischen Angeboten im

²⁶⁶ SMWA (2019): Tourismusstrategie Sachsen 2025. Dresden. S. 14.

Bedarfsfall oftmals als fehlerhaft heraus, da entsprechende Vorkehrungen nicht aufrechterhalten wurden oder neues Personal nicht über die erforderliche Kompetenz in diesem Bereich verfüge. Eine der Maßnahmen des letzten Aktionsplans sah die Erstellung der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ vor. Diese Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt und hat zur Verbesserung der Informationslage beigetragen, weshalb das Evaluationsteam eine Fortschreibung empfiehlt. Die kostenfreie Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ (Ausgabe von 2020/2021)²⁶⁷ enthält zuverlässige Auskünfte zu 75 barrierefreien Unterkünften sowie 483 barrierefreien Kultur- und Freizeitangeboten. Da der mit einer Reise verbundene Aufwand für Menschen mit Behinderungen ungleich höher ist als für Menschen ohne Behinderungen, helfen detaillierte und zuverlässige vor Ort geprüfte Informationen zur barrierefreien Zugänglichkeit eines Betriebes dieser Zielgruppe bei den Reisevorbereitungen und senken die Unsicherheit im Hinblick darauf, ob die gebuchten Unterkünfte und Angebote am Zielort für sie auch tatsächlich nutzbar sind. Diese Unsicherheit ist auch mit einem finanziellen Risiko verbunden, weshalb die Umsetzung der Handlungsempfehlung die Urlaubsplanung für Betroffene nicht nur deutlich erleichtern kann, sondern ihnen überhaupt erst die Planung und Durchführung einer Reise ermöglicht.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die ersten beiden Handlungsempfehlungen legen neue Förderungen bzw. die Integration der vorgeschlagenen Fördergegenstände in bestehende Förderprogramme nahe. Dementsprechend sind hierfür neue bzw. zusätzliche Fördergelder einzuplanen. Dies stellt voraussichtlich den größten Teil der erforderlichen Ressourcen dar. Überdies sind die mit solchen Förderungen eingehenden personellen Kapazitäten einzuplanen, hier kann auf Erfahrungen aus den bereits bestehenden Tourismusförderprogrammen zurückgegriffen werden. Die Umsetzung kann erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob und inwiefern eine Integration des genannten Fördergegenstands in bestehende Förderprogramme erfolgen kann bzw. sobald die Förderbedingungen definiert wurden. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushalt einzustellen.

Die dritte Handlungsempfehlung (Fortschreibung der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“) kann im Rahmen der bereits bestehenden Beauftragung der TMGS durch den Freistaat Sachsen erfolgen und erfordert die weitere Finanzierung der personellen Ressourcen bei der TMGS, die durch den Freistaat Sachsen beauftragt ist. Hier ergeben sich seitens der Staatsregierung die Kosten für die von der TMGS erbrachten Dienstleistungen inklusive der Veröffentlichung der digitalen sowie einer Hörversion. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung kann voraussichtlich kurzfristig erfolgen, sollte aber für einen längeren Zeitraum angelegt werden, damit die Informationen auch in Zukunft gepflegt und

²⁶⁷ Die Broschüre erscheint im zweijährigen Turnus. Ihre Inhalte sind auch als Hörfassung und auf der Internetseite www.sachsen-barrierefrei.de abrufbar.

aktualisiert werden. Die Kosten hierfür können voraussichtlich aus dem laufenden Haushalt bedient werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Bei der Förderung von Gruppenunterkünften wird die Zuständigkeit für eine ressortübergreifende Koordinierung beim SMWA gesehen. Sollte eine Kooperation mit der DEHOGA angestrebt werden, müssen Vertreterinnen und Vertreter der DEHOGA und gegebenenfalls der Landesinklusionsbeauftragte involviert werden. Zudem ist der Sächsische Landesverband der Schullandheime e. V. einzubeziehen. Alternativ zu einer Förderung könnte auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Freistaats für die Potenziale und die Bedeutung barrierefreier Gruppenunterkünfte geworben und sensibilisiert werden. Hierbei wäre es wichtig, große Hotelketten direkt anzusprechen. Zudem wäre es wichtig, hierfür die Zusammenarbeit mit der TMGS zu nutzen, die bereits Maßnahmen zur thematischen Sensibilisierung von Tourismusdienstleistern umsetzt.

Die Förderung der Rad- und Wanderwege bzw. der Sportangebote fällt jeweils in eine eigene Zuständigkeit: So ist das SMWA für die Förderung des Radverkehrs, das SMWK für die Bewerbung und Entwicklung touristischer Wander- und Radwege und das SMI für die Sportangebote zuständig.

Die Beauftragung der TMGS liegt beim SMWK. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung bei der TMGS kann innerhalb bereits etablierter Strukturen ablaufen.

Qualifizierung, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- e. Sensibilisierung für die Chancen und Potenziale des barrierefreien Tourismus. Dabei sind insbesondere die Themen Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit und Gewinnung der Tourismuswirtschaft für den weiteren Ausbau von barrierefreien Angeboten zu berücksichtigen. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sollte der Freistaat außerdem auf Modellprojekte sowie Best-Practice-Beispiele im Tourismus hinweisen.
- f. Die TMGS sollte im Auftrag des Freistaats weiterhin Angebote zur Sensibilisierung, Weiterbildungen und zum Austausch touristischer Leistungsträger (z. B. Unterkünfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen) untereinander zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere hinsichtlich barrierefreier Kommunikation und Information, anbieten.
- g. Stärkere Bekanntmachung des Praktikerleitfadens „Tourismus für Alle in Sachsen“. Eventuell kann dieser auch im Rahmen freiwilliger Zielvereinbarungen eingesetzt werden.

Relevanz und Wirkung: Diese drei Handlungsempfehlungen für einen inklusiven Tourismus wirken über die Bewusstseinsbildung bei privatwirtschaftlichen Akteuren, insbesondere Hotellerie, Gastronomie und Anbieter touristischer Infrastruktur. Diese sind häufig nicht ausreichend auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen eingestellt und unterschätzen – nach Ansicht einiger der an der Evaluation beteiligter Expertinnen

und Experten – die wirtschaftlichen Potenziale dieser Zielgruppe, da sie diese oft als wenig zahlungskräftig einstufen oder der Ansicht sind, dass sich ein barrierefreier Umbau aufgrund einer zu geringen Nachfrage nicht lohne. Demzufolge empfiehlt es sich, auf das (wirtschaftliche) Potenzial eines barrierefreien und inklusiven Tourismus verstärkt hinzuweisen und dabei auch neue Impulse zu dessen Umsetzung zu geben. Aus diesem Grund empfiehlt das Evaluationsteam eine themenspezifische Sensibilisierung privatwirtschaftlicher Akteure im Tourismussektor, wobei auch auf Modellprojekte und Best-Practice-Beispiele im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zurückgegriffen werden sollte, um Impulse zu geben, die gegebenenfalls von weiteren Akteuren in der sächsischen Tourismusbranche aufgegriffen werden. Die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen soll einen Transfer in vergleichbare Situationen anregen und demonstrieren, dass Maßnahmen für einen inklusiven und barrierefreien Tourismus möglich sind.

Eine solche Sensibilisierungsarbeit wird im Auftrag des Freistaats bereits durch die TMGS geleistet, weshalb diese bei der Herstellung eines barrierefreien Tourismus in Sachsen eine offizielle Stellung einnimmt. Daher bezieht sich eine weitere Handlungsempfehlung explizit auf den Beitrag, den die TMGS in diesem Bereich leisten kann. Durch ihre Vernetzung im sächsischen Tourismussektor und ihre Expertise im Bereich des barrierefreien Tourismus ist die TMGS ein wichtiger Akteur bei der Erreichung touristischer Anbieter, deren Bewusstsein für mehr Inklusion und Barrierefreiheit geschärft werden soll. Eine an der Evaluation beteiligte Expertin berichtete, dass es im Fall eines Personal- oder Betreiberwechsels in der Hotellerie und Gastronomie oft schwierig sei, die neuen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Wichtigkeit der Kommunikation barrierefreier touristischer Angebote zu sensibilisieren bzw. zu einer Erhebung und Kennzeichnung nach den Standards von „Sachsen Barrierefrei“ sowie einer damit einhergehenden Aufnahme in die Broschüre zu bewegen. Aus diesem Grund sollten die Angebote der TMGS in diesem Bereich bestehen bleiben bzw. ausgeweitet werden.

Daran knüpft auch die letzte Handlungsempfehlung im Themenbereich Tourismus an: die stärkere Bekanntmachung des Praktikerleitfadens „Tourismus für Alle in Sachsen“.²⁶⁸ Dieser hat sich laut Auskunft einiger an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten in der Vergangenheit gut etabliert und sollte daher weiter an Akteure des sächsischen Tourismussektors herangetragen werden. Der Praktikerleitfaden verdeutlicht überblicksartig die Anforderungen an barrierefreie touristische Angebote (z. B. bauliche Anforderungen an ein barrierefreies Gästebadezimmer im Hotel) und zeigt Best-Practice-Beispiele für deren Umsetzung auf. Insofern ist der Leitfaden geeignet, um Anbietern touristischer Angebote und Infrastruktur als niedrigschwellige Handreichung Anregungen

²⁶⁸ Der Praktikerleitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://sachsen.tourismusnetzwerk.info/produkt-qualitaet/barrierefreiheit/tipps-und-best-practise/>

und Tipps zur Umsetzung von mehr Barrierefreiheit zu geben. Durch eine weite Verbreitung des Leitfadens ist daher zu erwarten, dass mehr Tourismusanbieter und Hoteliers zumindest bestimmte Aspekte von Barrierefreiheit umsetzen, sodass die Angebote für bestimmte Zielgruppen (z. B. Menschen mit Sehbehinderungen, Rollstuhlnutzende etc.) erschlossen werden können.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Eine Sensibilisierung für die Chancen und Potenziale des barrierefreien Tourismus kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Freistaats erfolgen. Hierfür sind insbesondere personelle Kapazitäten und gegebenenfalls Materialkosten (z. B. Flyer, Broschüren, Veranstaltungen von Infotagen etc.) oder die Beauftragung externer Dienstleistender (z. B. für Grafikdesign, Lektorat, Übersetzungen in Leichte Sprache etc.) einzuplanen. Diese Handlungsempfehlung kann mittelfristig umgesetzt werden und sollte als Daueraufgabe definiert werden. Die hierfür benötigten Gelder können aus dem laufenden Haushalt bezogen werden.

Für die Handlungsempfehlung bzgl. der Angebote der TMGS im Auftrag des Freistaats entsteht kein zusätzlicher personeller Aufwand für die Staatsregierung. Die finanziellen Mittel im Rahmen der Beauftragung der TMGS stehen bereits zur Verfügung und sind für die Umsetzung der Handlungsempfehlung notwendig. Die Handlungsempfehlung kann kurzfristig im Rahmen der bereits etablierten Strukturen umgesetzt werden.

Eine weitere Bekanntmachung des Praktikerleitfadens „Tourismus für Alle in Sachsen“ kann ebenfalls durch die TMGS, aber auch im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit des Freistaats sowie der bestehenden Förderprogramme initiiert werden. Hier sind kaum zusätzliche personelle Kapazitäten einzuplanen, da der Praktikerleitfaden bereits existiert. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung kann ebenfalls innerhalb bereits etablierter Strukturen umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung kann kurzfristig erfolgen und sollte ebenfalls als Daueraufgabe definiert werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Alle drei Handlungsempfehlungen richten sich vorrangig an das SMWK als zuständiges Ministerium für Tourismus.

Die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des barrierefreien Tourismus sollte ebenfalls in barrierefreier Form erfolgen (z. B. in Form einer Bereitstellung von Hörfassungen/Vorlesefunktionen, Infomaterial in Leichter Sprache etc.). Eventuell empfiehlt sich zur Umsetzung der Handlungsempfehlung eine Kooperation mit dem MDR.

Die Beauftragung der TMGS läuft ebenfalls über das SMWK. In diesem Kontext sollten auch ein Austausch touristischer Leistungsträger im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen organisiert und angeboten, fachlich einschlägige Veranstaltungen durchgeführt sowie entsprechende Kommunikationsmittel zum barrierefreien Tourismus erstellt und weitergegeben werden. Dies alles fällt ins Aufgabenspektrum der TMGS.

Die Bekanntmachung des Praktikerleitfadens muss federführend vom SMWK vorangetrieben werden, allerdings empfiehlt sich hierbei auch die Hinzuziehung weiterer Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie der TMGS, des Landestourismusverbands

Sachsen, der SAB, kommunaler Behindertenbeauftragter und sächsischer Destinationsmanagementorganisationen.

4.8.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 98: Barrierefreie Kulturangebote

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
101	Die Staatsregierung wird künftig neue Förderprogramme aller Ressorts prüfen und darauf hinwirken, dass die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.	Alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
102	Die Staatsregierung wird die inklusiven und barrierefreien Angebote in ihren Kultureinrichtungen zur Erhöhung der Wahlmöglichkeiten der Kulturnutzerinnen und Kulturnutzer mit Behinderungen weiter fortführen.	SMKT	fortlaufend	RL Inklusion
103	Die Staatsregierung wird auch künftig durch die Förderung von Einrichtungen, die Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten, eine Qualifizierung von Kulturschaffenden in Fragen inklusionsorientierter Kulturarbeit ermöglichen.	SMKT	fortlaufend	Servicestelle Inklusion; institutionelle Förderung Landesverband Soziokultur
104	Staatsbetriebe und staatlich geförderte Kultureinrichtungen sollen auch zukünftig ihrer Vorbildfunktion in Bezug auf Inklusion und Barrierefreiheit gerecht und entsprechend in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.	SMKT; Staatsbetriebe	fortlaufend	im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsbetriebe
105	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, mittels der Förderrichtlinie Freiwilligendienste die Zugänglichkeit von Freiwilligendiensten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.	SMS	fortlaufend	derzeit 30 TEUR
106	Die Sächsische Landesstelle für Museumswesen führt die regelmäßigen praxisbezogenen Fortbildungsangebote zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen fort.	SMKT	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
107	Die Staatsregierung führt die Förderung der Information, Sensibilisierung und Beratung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden zu Fragen der Barrierefreiheit fort.	SMKT	fortlaufend	Servicestelle Inklusion; institutionelle Förderung Landesverband Soziokultur
108	Die Staatsregierung wird die Richtlinie zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen (RL Inklusion) für die Sensibilisierung und investive Maßnahmen in Kultureinrichtungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen fortsetzen.	SMKT	fortlaufend	im Rahmen RL Inklusion

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
109	Die Staatsregierung prüft die Einbindung von „Safe Spaces“ für Menschen mit Behinderungen in den kulturellen Einrichtungen des Freistaates Sachsen.	SMKT	fortlaufend	im Rahmen RL Inklusion

Tabelle 99: Barrierefreie Sportangebote

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
110	Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass im Rahmen der Förderung des Landesportbundes Sachsen Inklusionsmaßnahmen weiterhin unterstützt werden.	SMI	fortlaufend	im Rahmen der Sportförder- richtlinie
111	Die Staatsregierung beteiligt sich am Austausch im Rahmen der „AG Inklusion“ des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes.	SMI; SMS; SMK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
112	Die Staatsregierung wird die Förderung von Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und Veranstaltungen mit gemischter Teilnehmerschaft (Menschen mit und ohne Behinderungen) im Rahmen der Sportförderrichtlinie sowie der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe unterstützen.	SMI; SMS	fortlaufend	im Rahmen der Sportförderrichtlinie und FRL Selbstbestimmte Teilhabe
113	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der bestehenden Förderung darauf hin, dass Schulungsangebote für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zur Weiterbildung über besondere Kommunikationsbedarfe von Menschen mit Behinderungen verstärkt durchgeführt werden.	SMI	fortlaufend	im Rahmen der Sportförder- richtlinie
114	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der bestehenden Förderung darauf hin, dass Sensibilisierungsmaßnahmen für Vereine durchgeführt und durch Schulungen ergänzt werden, um diesen auch die fachlichen Kompetenzen zur Kommunikation mit Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen zu vermitteln.	SMI	fortlaufend	im Rahmen der Sportförderrichtlinie

Tabelle 100: Tourismus

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
115	Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen förderfähiger Investitionsvorhaben auch die Barrierefreiheit bei touristischen Infrastruktureinrichtungen nach der RL GRW Infra (u. a. Einrichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus) und bei gewerblichen Tourismusbetrieben nach der FRL GRW RIGA (Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft).	SMWA; SMKT	fortlaufend	im Rahmen der FRL Infra sowie der FRL GRW RIGA
116	Die Staatsregierung wirkt im Rahmen der Beauftragung der TMGS darauf hin, dass auch Maßnahmen zur thematischen Sensibilisierung, Weiterbildung und Austausch touristischer Leistungsträger zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen organisiert, angeboten und entsprechende Kommunikationsmittel zum barrierefreien Tourismus erstellt werden.	SMKT	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
117	Die Staatsregierung sensibilisiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Chancen und Potentiale des barrierefreien Tourismus. Dabei werden die Themen Bedarf an Gruppenunterkünften, Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit und Gewinnung der Tourismuswirtschaft für den weiteren Ausbau von barrierefreien Angeboten aufgenommen.	SMKT	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
118	Die Staatsregierung wird den barrierefreien Aus- und Umbau von Rad- und Wanderwegen verstärkt fördern.	SMWA (Alltagsradverkehr); SMKT ((Be-)Werbung touristischer Wanderwege)	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt.

4.9 Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement

Um Teilhabechancen zu verbessern, ist nicht zuletzt die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Politik und Interessenvertretung von Bedeutung. Darüber hinaus ist auch zivilgesellschaftliches Engagement eine Möglichkeit, aktiv zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens beizutragen. Eine wichtige Voraussetzung

hierfür ist, dass Möglichkeiten zur Information und Kommunikation barrierefrei zugänglich sind. Eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erfordert auch die Beseitigung von einstellungsbedingten Barrieren „in den Köpfen“, so dass Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung erforderlich sind.

4.9.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Hinblick auf die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben fordert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 29, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden (...)“. Außerdem sollen sie an allen Formen der Mitgestaltung der Gesellschaft und der öffentlichen Angelegenheiten durch politische und zivilgesellschaftliche Organisationen gleichberechtigt teilnehmen können.

4.9.2 Indikatoren gestützte Situationsbeschreibung

Indikatoren zum Stand der Inklusion im politischen Bereich sind das politische Interesse, die Wahlbeteiligung sowie das politische Engagement von Menschen mit Behinderungen. Da hierzu jedoch keine Daten zur Situation in Sachsen vorliegen, wird in diesem Kapitel auf die Ergebnisse bundesweiter Studien verwiesen. Darüber hinaus wird über die Umsetzung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und kommunaler Ebene berichtet. Im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Mitgliedschaft in Vereinen können die aktuellen Daten des Freiwilligensurveys 2019 allerdings nicht genutzt werden, da in der aktuellen 5. Welle 2019 das Merkmal der Beeinträchtigung nicht mehr erhoben wurde.

4.9.2.1 Politische Teilhabe und Interessenvertretung

Interesse an Politik

Politische Teilhabe umfasst auch das Interesse an Politik. Ist man an Politik interessiert, informiert man sich über politische Entwicklungen und beteiligt sich vielleicht auch aktiv an der politischen Gestaltung. Bundesweite Daten geben Auskunft über das politische Interesse in der Bevölkerung. Im Jahr 2018 interessierten sich 45 % der Menschen mit Behinderungen stark für Politik (darunter 10 % sehr stark) und damit etwas mehr als Menschen ohne Behinderungen, von denen 41 % ein starkes Interesse angeben (darunter 9 % sehr stark). 41 % der Menschen mit Beeinträchtigungen interessierten sich nicht so stark für Politik und 14 % überhaupt nicht. Unter den Menschen ohne Behinderungen lagen die entsprechenden Anteile bei 45 % bzw. 14 %, so dass das politische Desinteresse hier stärker ausgeprägt scheint als bei Menschen mit

Behinderungen.²⁶⁹ Allerdings zeigt eine Aufgliederung nach Altersgruppen, dass das stärkere politische Interesse der Menschen mit Behinderungen auch ein statistischer Effekt sein kann, der dadurch entsteht, dass ältere Menschen stärkeres politisches Interesse haben und zugleich auch häufiger eine Behinderung haben. Vergleicht man das politische Interesse jeweils innerhalb der Altersgruppen, sind die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen nur noch gering.²⁷⁰

Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung engagiert sich aktiv in Parteien oder politischen Initiativen. In ihrer Freizeit waren im Jahr 2018 deutschlandweit 7 % der Menschen mit Behinderungen häufig oder ab und zu politisch aktiv und damit etwas weniger als Menschen ohne Behinderungen (9 %).²⁷¹

Institutionalisierte Interessenvertretung

Eine spezifische Form der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist im Freistaat Sachsen formal im SächsInklusG geregelt. Dort wird in § 12 die Funktion des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen beschrieben. Der LIB, der vom Ministerpräsidenten für die Dauer einer Legislaturperiode berufen wird, setzt sich für die Interessen der Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein und fördert deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gegenüber der Staatsregierung hat er eine beratende Funktion unmittelbar in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen sowie bei der Fortentwicklung und Umsetzung dieser Politik. Da es sich dabei um Querschnittsfragen handelt, die in allen Politikbereichen zu berücksichtigen sind, erstreckt sich seine beratende Funktion einschließlich der Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion mittelbar auf die gesamte Politik der Staatsregierung. Mit dem SächsInklusG 2019 wurde geregelt, dass die Stelle des LIB als hauptamtliche Stelle bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. Die erste Berufung eines (vor 2019 noch ehrenamtlichen) Beauftragten im Freistaat Sachsen erfolgte im Jahre 2005. Ein regelmäßiger Austausch mit allen Ressorts der Staatsregierung ist Kern seiner Beratungstätigkeit. In den vergangenen Jahren hat die Einbeziehung in die Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, untergesetzlichen Regelungen und die Einbeziehung in Fachgremien zugenommen. Weiterhin finden regelmäßige Spitzengespräche mit den landesweit tätigen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, dem KSV sowie Arbeitsgespräche mit Gremien der Liga der Wohlfahrtsverbände und einzelner Verbände statt. Hinzu kommt eine umfangreiche

²⁶⁹ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a. a. O. S. 731.

²⁷⁰ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a. a. O. S. 732.

²⁷¹ Ebd.: S. 733.

Einbindung in Veranstaltungen und Projekte der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.²⁷²

Der LIB arbeitet insbesondere eng mit dem SMS sowie mit dem Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zusammen, der nach § 13 SächsInklusG bei der Staatskanzlei eingerichtet ist. Dieser berät und unterstützt den LIB sowie die Staatsregierung insgesamt in allen wesentlichen Fragen, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Darüber hinaus werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den drei Kreisfreien Städten und allen zehn Landkreisen sowie in einigen kreisangehörigen Städten durch kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten, die sich in ihrer Kommune für eine barrierefreie Gestaltung des Lebens vor Ort einschließlich barrierefreier Gebäude, Straßen und Informationen einsetzen. Diese Beauftragten werden durch Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unterstützt. Sie sind mit dem Landesinklusionsbeauftragten in einer Landesarbeitsgemeinschaft vernetzt. Neben den Tätigkeitsberichten, die die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erstellen, gibt es in den Städten Dresden²⁷³ und Leipzig²⁷⁴ eine kommunale Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wahlbeteiligung und Wahlrecht

Die Beteiligung an Wahlen ist eine grundlegende Möglichkeit der politischen Mitgestaltung. Damit auch Menschen mit Behinderungen diese Möglichkeit nutzen können, sollte ein barrierefreier Zugang zu Informationen, Wahlveranstaltungen, Wahllokalen etc. einschließlich ggf. notwendiger Assistenz sichergestellt werden. Bei Wahlen auf den unterschiedlichen Ebenen (von Kommunalwahlen über Landtags- und Bundestagswahlen bis hin zur Wahl des Europäischen Parlaments) sollen nach Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention die Wahleinrichtungen gut zugänglich, die Wahlmaterialien leicht verständlich und handhabbar sein und ggf. eine erforderliche

²⁷² Link: <https://www.sk.sachsen.de/behindertenbeauftragter-der-saechsischen-staatsregierung.html>

²⁷³ Landeshauptstadt Dresden (2012): Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt Dresden; Landeshauptstadt Dresden (2013): Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden; Landeshauptstadt Dresden (2017): Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden 2017.

²⁷⁴ Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen (2009): Behinderungen in Leipzig 2007; Stadt Leipzig, Sozialamt (2014): Sachstandsbericht zur Entwicklung der Behindertenhilfe in Leipzig 2013; Stadt Leipzig – Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule, Sozialamt (2018): „Auf dem Weg zur Inklusion“ – Teilhabeplan der Stadt Leipzig 2017-2024.

Unterstützung gewährt werden. Die Wahlbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen wird amtlich statistisch nicht erfasst. Die UN-Behindertenrechtskonvention wird im Wahlrecht umgesetzt beispielsweise durch die Vorgabe, dass Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde teilt frühzeitig in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Ist ein Wahlberechtigter wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Das kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Möglichkeit, politische Repräsentanten zu wählen und selbst als gewählter Repräsentant an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft mitzuwirken, stellt ein Grundrecht eines jeden deutschen Staatsbürgers dar, das in Artikel 38 (Bundesebene) und Artikel 28 (Ebene der Länder und Kommunen) Grundgesetz verankert ist. Die Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben umfasst nach Unterpunkt (a) des Artikels 29 UN-Behindertenrechtskonvention explizit das aktive und passive Wahlrecht. Davon waren bisher in Deutschland zwei Personengruppen ausgeschlossen: Personen, für die durch richterliche Entscheidung im Einzelfall zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt wurde, und Personen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befanden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten mit Beschluss vom 29.01.2019 für verfassungswidrig erklärt.²⁷⁵ Daraufhin wurden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene die entsprechenden Vorschriften im Wahlrecht aufgehoben.

Ein weiterer Indikator für politische Partizipation ist die Wahlbeteiligung. An der Bundestagswahl 2017 haben sich insgesamt 86,4 % der im Rahmen des SOEP Befragten beteiligt. Unter den Menschen mit Beeinträchtigungen lag die Wahlbeteiligung bei 84,6 % und damit leicht unter der Beteiligungsquote der Menschen ohne Beeinträchtigungen von 87,1 %.²⁷⁶ Damit ist seit der Bundestagswahl 2013 eine weitere Annäherung bei der Wahlbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen ohne Beeinträchtigung festzustellen.

Barrierefreie politische Bildung

Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung betreibt politische Bildung für alle Bürgerinnen und Bürger. Dazu gehört auch die Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an demokratischen Entscheidungsprozessen. Im Zuge dessen bemüht sich die Landeszentrale um einen barrierefrei zugänglichen Internetauftritt. Zum Stand

²⁷⁵ Az: 2 BvC 62/14, veröffentlicht am 21.02.2019

²⁷⁶ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a. a. O. S. 726 f.

September 2022 ist die Webseite jedoch nur teilweise barrierefrei. So fehlen beispielsweise alternative Beschreibungen für Nicht-Text-Inhalte oder grafische Bedienelemente.²⁷⁷ Darüber hinaus fehlt es an einer Vertreterin bzw. einem Vertreter für Menschen mit Behinderungen im Kuratorium der SLpB.²⁷⁸

Die Landeszentrale stellt unter anderem Informationen zum Grundgesetz, den Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Sächsischen Landtag in Leichter Sprache zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es die kostenlose Reihe „einfach POLITIK“ der Bundeszentrale für politische Bildung, im Rahmen derer Informationshefte, Plakate, eine Internetseite sowie Hörbücher zur Verfügung stehen. Zudem wird auf ein Angebot von Webseiten verwiesen, auf denen Nachrichten in einfacher oder Leichter Sprache zur Verfügung stehen.²⁷⁹ Neben diesem Angebot, dass sich vornehmlich an Erwachsene richtet, gibt es auch Angebote für Kinder. Beispielsweise wird das Kinderbuch des Behindertenverbandes Leipzig e. V. mit dem Namen „Tierisch inklusiv!“ kostenlos als Hörspiel angeboten.²⁸⁰

In Kooperation mit dem Kuratorium Gedenkstätte Sonnenstein widmete sich die Landeszentrale im Zuge einer Tagung im Mai 2022 verschiedenen aktuellen Perspektiven auf Behinderung und psychische Erkrankungen. Insbesondere die Themenfelder der gesellschaftlichen Teilhabe und Barrierefreiheit wurden dabei näher beleuchtet, um auf diverse Herausforderungen in diesem Bereich hinzuweisen.²⁸¹

Hinsichtlich eigener Veranstaltungen enthalten angebotene Live-Streams weder gebärdensprachliche Informationen noch Audiodeskriptionen und/oder Untertitel. Häufig handelt es sich lediglich um automatisch generierte Untertitel.²⁸² Veranstaltungen vor Ort hingegen werden z. B. durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher begleitet.²⁸³ Informationen bezüglich der Barrierefreiheit einer Veranstaltung werden jedoch häufig nicht explizit in der Beschreibung genannt.

4.9.2.2 Zivilgesellschaftliches Engagement

Auch in Form des zivilgesellschaftlichen Engagements können die Bürger an der Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Lebensverhältnisse mitwirken. Formen des zivilgesellschaftlichen Engagements finden sich in allen Lebensbereichen: z. B. als

²⁷⁷ SLpB (2022). Link: <https://www.slpb.de/erklaerung-zur-barrierefreiheit>

²⁷⁸ Ebd. Link: <https://www.slpb.de/landeszentrale/kuratorium>

²⁷⁹ Link: <https://www.slpb.de/publikationen/einfache-sprache>

²⁸⁰ Link: https://shop.slpb.de/pub_online/749-hoerbuch-cd-tierisch-inklusive.html

²⁸¹ Link: <https://www.slpb.de/veranstaltungen/details/2425>

²⁸² Link: <https://www.slpb.de/erklaerung-zur-barrierefreiheit>

²⁸³ Z. B. Partnerkonferenz der SLpB. Link: <https://www.slpb.de/veranstaltungen/details/2450>

Elternmitwirkung im Bildungsbereich, in Form von Gesundheitsselfhilfegruppen, in Arbeitsloseninitiativen oder in Bürgerinitiativen zur Gestaltung des Wohnquartiers.

Die Chancen zu einer Mitgestaltung in diesem Sinne können für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße bestehen. Ein Teil dieses Engagements kommt Menschen mit Behinderungen zugute. Auch diese selbst engagieren sich in allen zivilgesellschaftlichen Bereichen. Darüber hinaus vertreten Menschen mit Behinderungen ihre Interessen im Rahmen der Behindertenselbsthilfe und partizipieren an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen in Form von Initiativen und Selbsthilfeorganisationen.

Bundesweiten Datenerhebungen zufolge engagieren sich 34 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen gegenüber 24 % der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich in Vereinen oder Verbänden, in sozialen Diensten oder Selbsthilfegruppen.²⁸⁴

4.9.2.3 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Laut einer bundesweiten Umfrage war im Jahr 2018 das Interesse an Politik unter Menschen mit Beeinträchtigungen etwas ausgeprägter als unter Menschen ohne Beeinträchtigungen. Allerdings war im selben Jahr der Anteil an politisch Aktiven unter den Menschen mit Beeinträchtigungen (9 %) um 2 Prozentpunkte niedriger als bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Zudem lag die Wahlbeteiligung an der Bundestagswahl 2017 unter den Menschen mit Beeinträchtigungen mit 84,6 % leicht unter derjenigen von Menschen ohne Beeinträchtigungen (87,1 %).

Eine spezifische Form der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist im SächsInklusG geregelt. Dort wird in § 12 die Funktion des bei der Staatskanzlei angegliederten hauptamtlichen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen beschrieben. Dieser setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein und fördert deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gegenüber der Staatsregierung hat er eine beratende Funktion in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen nach § 13 unterstützt den LIB sowie die Staatsregierung insgesamt in allen wesentlichen Fragen, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Landesbeirat ist die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 131 Absatz 2 SGB IX.

Darüber hinaus werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den drei Kreisfreien Städten und zehn Landkreisen sowie in einigen kreisangehörigen Städten durch kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

²⁸⁴ Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, a. a. O. S. 737 f.

vertreten, die sich in ihrer Kommune für eine barrierefreie Gestaltung des Lebens vor Ort einschließlich barrierefreier Gebäude, Straßen und Informationen einsetzen.

4.9.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Angesichts einer unzureichenden Datenlage in den Bereichen des politischen und zivilgesellschaftlichen Engagements ist es schwierig, den Erfolg dieser Maßnahmen zu beurteilen. Der Forderung einer Statusveränderung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde mit dem Inklusionsgesetz 2019 Rechnung getragen. Die Anpassung des Wahlrechts ist nach der gerichtlichen Entscheidung der Unrechtmäßigkeit von Wahlausschlüssen ebenfalls erfolgt. Inwieweit sich darüber hinaus die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in politische Entscheidungsprozesse generell verbessert hat, kann nicht beurteilt werden. Wie sich das zivilgesellschaftliche Engagement im Spiegel des Freiwilligensurveys entwickelt hat, lässt sich aufgrund des Wegfalls des Merkmals der Beeinträchtigung nicht mehr untersuchen.

4.9.3.1 Politische Teilhabe und Interessenvertretung, zivilgesellschaftliches Engagement

Ein wichtiger Teil der gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen umfasst das politische und zivilgesellschaftliche Engagement. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in diesen Bereichen wird in Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Statistische Daten zur Überprüfung von Fortschritten in dieser Hinsicht liegen für Sachsen allerdings nicht vor.

Von sechs Maßnahmen des Aktionsplans 2017, die sich mit politischer Teilhabe und Interessenvertretung sowie zivilgesellschaftlichem Engagement befassten, waren fünf Maßnahmen bereits abgeschlossen, während die Umsetzung einer weiteren Maßnahme erst begonnen hat. Vier dieser Maßnahmen sollen nicht wieder in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden. Für eine Maßnahme soll es eine Anschlussempfehlung geben, die letzte Maßnahme kann im Wortlaut übernommen werden.

Maßnahme 1 wurde durch das Inkrafttreten des SächsInklusG im Juli des Jahres 2019 umgesetzt. Zurzeit besteht in Zusammenhang mit dieser Maßnahme kein weiterer Handlungsbedarf. Ähnliches gilt auch für Maßnahme 2, die ebenfalls mit dem Inkrafttreten des SächsInklusG abgeschlossen wurde.

Auch im Hinblick auf Maßnahme 4 verhält es sich ähnlich: Das Landes- und Kommunalwahlrecht wurden entsprechend angepasst, sodass die Maßnahme als abgeschlossen angesehen werden kann. Maßnahme 5 wurde mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie Selbstbestimmte Teilhabe umgesetzt und muss nicht wieder aufgenommen werden.

Der Neujahrsempfang des Ministerpräsidenten 2018 unter dem Thema „Aktionen der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK“ (Maßnahme 3) war erfolgreich, daher empfiehlt es sich, diese Maßnahme zu wiederholen.

Maßnahme 6 weist unter anderem eine hohe Relevanz für die Mitarbeit in Beiräten und anderen Gremien auf. Auch im Koalitionsvertrag der sächsischen Regierungsparteien ist festgelegt, Behindertenvertretungen weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten. Die Umsetzung der Maßnahme hat erst begonnen und sollte daher weiterverfolgt werden. Aus diesem Grund soll die Maßnahme mit unverändertem Wortlaut in den Aktionsplan 2023 integriert werden.

Tabelle 101: Maßnahmen des Aktionsplans zu Politischer Teilhabe und Interessenvertretung sowie Zivilgesellschaftlichem Engagement

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungsstand	Wiederaufnahme ²⁸⁵
1	Weiterentwicklung des SächsIntegrG zu einem Inklusions-, Teilhabe- und Gleichstellungsgesetz.	abgeschlossen	nein
2	Breites Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bei der Erarbeitung des neuen Inklusions-, Teilhabe- und Gleichstellungsgesetzes.	abgeschlossen	nein
3	Gestaltung des Neujahrsempfangs des Ministerpräsidenten 2018 unter dem Thema „Aktionen der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK“.	abgeschlossen	nein, aber Anschlussmaßnahme
4	Anpassung des Wahlrechts: Sachsen wird nach der Stellungnahme beziehungsweise gesetzgeberischen Reaktion des Bundes auf die nunmehr vorliegende Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen prüfen, ob und welche Maßnahmen für das Landes- und Kommunalwahlrecht sinnvoll und erforderlich erscheinen.	abgeschlossen	nein
5	Anpassung bzw. Änderung der in Sachsen geltenden Richtlinie Teilhabe, so dass der notwendige Eigenanteil verringert wird. Darüber hinaus wird geprüft, ob ehrenamtliche Arbeit als Teil des Eigenanteils anerkannt werden kann.	abgeschlossen	nein
6	Prüfung der Auswirkungen der Regelungen des § 78 SGB IX zur Finanzierung von persönlicher Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit – außerhalb der bisherigen Leistung, die im Rahmen des Persönlichen Budgets als sogenannte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gezahlt werden kann.	Umsetzung begonnen	ja

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.9.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Hintergrund und Zielsetzung: Wie in Abschnitt 4.9.2.1 bereits ausgeführt wurde, interessieren sich Menschen mit Behinderungen mindestens im gleichen Umfang für

²⁸⁵ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

politische Themen wie Menschen ohne Behinderungen, sind allerdings weniger häufig selbst politisch aktiv, obwohl sie häufig ein starkes Eigeninteresse an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse und Strukturen haben, etwa um konkrete Barrieren abzubauen und den Inklusionsgedanken politisch und gesellschaftlich zu manifestieren. Menschen mit Behinderungen sind oftmals in Verbänden und Selbstvertretungen organisiert oder sind Mitglieder in Behindertenbeiräten und kommunalen Parlamenten und nehmen dadurch Einfluss auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Um ihnen bei der politischen Interessenvertretung ein stärkeres Gewicht zu verschaffen und ihnen ihr zivilgesellschaftliches Engagement zu erleichtern, hat das Evaluationsteam fünf Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Bereits die Präambel der UN-BRK definiert das Ziel, „dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen“. Diesem Grundsatz entsprechend fordert auch § 10 SächsInklusG Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben. Die folgenden Maßnahmen erscheinen geeignet, dieses Ziel auch in Zukunft zu verfolgen.

(Finanzielle) Förderungen inklusionsfördernder Gremien

- a. Durchführung von Weiterbildungen für Mitglieder von Behindertenbeiräten.
- b. Finanzielle Förderung von Behindertenbeiräten in Form von Reisekostenvergütungen, Sitzungsgeldern und anteiligem Ausgleich von Verdienstaussfällen.
- c. Unterstützung für Behindertenselbstvertretungen bei der eigenständigen Organisation bzw. verstärkte Übertragung von Kompetenzen.

Relevanz und Wirkung: Die Interessen von Menschen mit Behinderungen werden in verschiedenen politischen und zivilgesellschaftlichen Gremien vertreten. Verbände, Selbstvertretungen und Behindertenbeiräte sind wichtige Gremien, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen thematisiert werden, und die als Sprachrohr zu politischen Instanzen und gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Akteuren fungieren. Aus diesem Grund ist es essenziell, dass die Vertreterinnen und Vertreter innerhalb dieser Gremien in ihrer wichtigen Arbeit unterstützt, finanziell gefördert und für die Übernahme der vielfältigen und zum Teil diffizilen Aufgaben geschult werden.

Auch die an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten haben betont, dass insbesondere für die Arbeit der Behindertenbeiräte auf staatlicher und kommunaler Ebene fach- und sachkundige Personen benötigt werden. Gerade auf Landesebene handelt es sich bei den Aufgabenbereichen des Beirats teilweise um sehr anspruchsvolle und juristisch komplexe Themen. Hier müssen daher entsprechende Schulungen und Fortbildungen für die Mitglieder des Beirats angeboten werden.

In allen Kreisfreien Städten sowie in sieben der zehn sächsischen Landkreise Sachsens gibt es Behindertenbeiräte. Diese stellen für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges

Bindeglied zur Politik auf Kreisebene dar. Der Versuch, Kreisbehindertenbeiräte mit dem SächsInklusG flächendeckend verpflichtend zu machen, ist jedoch gescheitert. In den meisten Fällen übernehmen die Mitglieder die Arbeit in den Behindertenbeiräten auf ehrenamtlicher Basis. Nach Ansicht einiger an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten sind damit schlechte Arbeitsbedingungen und fehlende finanzielle Förderungen der Beiräte verbunden. Wenn z. B. der SLB Mitglieder in andere Gremien entsendet, werden hierfür Reisekosten und Sitzungsgelder gezahlt. Verdienstausfallentschädigungen sind hingegen nicht vorgesehen. Dies würde jedoch die Arbeitsbedingungen der Mitglieder erheblich erleichtern und das Engagement für die Beiratsarbeit befördern. Auch eine verstärkte finanzielle Unterstützung der kommunalen Inklusionsbeiräte²⁸⁶ wäre zu begrüßen, um deren Arbeit zu würdigen und zu unterstützen. Hier könnte eine Förderung durch die Landesebene ansetzen.

Auch Selbstvertretungen sind wichtige Gremien bei der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen. Für sie ist zudem ein Sitz innerhalb der Behindertenbeiräte vorgesehen. Wie einige an der Evaluation beteiligte Expertinnen und Experten feststellten, braucht es neben allgemeiner politischer Bildung auch themenspezifische Weiterbildungen für Personen, die sich in der Behindertenselbstvertretung engagieren wollen, finanzielle Ressourcen (z. B. Fahrtkostenausgleich) und eine Förderung der Vernetzung.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Förderungen dieser Art müssen als Daueraufgabe angelegt werden. Zunächst ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten einer Finanzierung näher zu definieren. Dazu kann das Evaluationsteam keine genaueren Angaben machen. Nach erfolgter Prüfung könnte die Umsetzung kurz- bis mittelfristig erfolgen. Hierfür sind zusätzliche Mittel im Haushalt einzuplanen, mit denen bestehende Fördergelder aufgestockt werden. Ansonsten ergibt sich ein (überschaubarer) Personalbedarf für die Prüfung der Fördermöglichkeiten und die Bearbeitung der Förderanträge sowie für die Mittelvergabe.

Für die Unterstützung der Behindertenselbstvertretungen sind personelle Ressourcen seitens der Staatsregierung einzuplanen, die einen engen (institutionalisierten) Dialog mit diesen pflegen und über die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Adressaten dieser Handlungsempfehlungen sind das SMS sowie die SK, bei der sowohl der LIB als auch der SLB angegliedert sind.

Weiterbildungen sollten ebenfalls finanziell gefördert werden, die Teilnahme bzw. Organisation sollte selbstständig durch die Behindertenbeiräte erfolgen. Weiterbildungen

²⁸⁶ Gemäß § 6 Absatz 1 Sächsischer Kommunalpauschalenverordnung vom 14. Oktober 2021 werden „Maßnahmen der kommunalen (...) Behinderungen Menschen mit Behinderungen, mit Ausnahme von deren laufenden Personal- und Sachausgaben“ gefördert.

können bei thematisch einschlägigen Dienstleistern, Hochschulen oder Verbänden in Auftrag gegeben werden. Gegebenenfalls kann hierfür die SLpB einbezogen werden.

Barrierefreie politische Bildung

- d. Bereitstellung barrierefreier Informationen durch die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung Schaffung eines Sitzes für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderungen im Kuratorium der SLpB, Unterstützung der SLpB bei der Erreichung von Menschen mit Behinderungen und dem Abbau bestehender Barrieren.

Relevanz und Wirkung: Der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen kommt aufgrund der Bedeutung des Gremiums bzw. seines Aufgabenspektrums eine hohe Relevanz zu.

Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung ist eine der wichtigsten Stellen für die Vermittlung von Wissen zu politischen Prozessen, Strukturen und Institutionen sowie zu historisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Themen in Sachsen. Mit ihrer umfangreichen Datensammlung, den Eigenpublikationen und ihrem Bibliotheksbestand sowie ihren regelmäßigen Veranstaltungen und Berichten kommt der SLpB eine besondere Rolle in der politischen Bildung und Meinungsbildung der sächsischen Bürgerinnen und Bürger zu. Die zur Verfügung gestellten Informationen sind niedrigschwellig zugänglich, stehen allen interessierten Personen offen und tragen dadurch zum Austausch und Diskurs innerhalb und außerhalb wissenschaftlicher Kreise bei.

Dementsprechend hat die Landeszentrale einen wichtigen Informationsauftrag, der sich auf sämtliche Bevölkerungsgruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, erstreckt. Insofern ist die Erreichung dieser Zielgruppe und die Thematisierung der für sie besonders relevanten Inhalte ein wichtiger Auftrag der SLpB. Für dessen wirksame Realisierung hat die Landeszentrale bereits einige Schritte unternommen (bspw. in Form eines barrierefreien Internetauftritts und der Vermittlung bildungspolitischer Inhalte in Leichter Sprache). Nach Ansicht einiger an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten besteht jedoch noch Optimierungsbedarf bei der Vermittlung von Wissen an Menschen mit Behinderungen und der Beachtung ihrer spezifischen Bedarfe. Insofern werden eine Aufstockung barrierefreier Materialien und Informationen der SLpB sowie die Schaffung eines Sitzes für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für Menschen mit Behinderungen im Kuratorium der Landeszentrale empfohlen. Zudem sollte die SLpB unbedingt bei Vorhaben, die dazu geeignet sind, bestehende Barrieren abzubauen oder die Erreichbarkeit und Einbindung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, durch die Staatsregierung unterstützt werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Eine Förderung und inhaltliche Unterstützung der SLpB bei der Herstellung von mehr (informativer) Barrierefreiheit sowie der Aufstockung des barrierefreien Materials sollte längerfristig angelegt werden. Zudem sollte die

Landeszentrale bei der barrierefreien Konzeption ihrer (digitalen und analogen) Angebote und Veranstaltungen durch einschlägiges Informationsmaterial oder entsprechende Handreichungen und Beratung unterstützt werden. Hierbei sind sowohl Materialkosten als auch ein erhöhter Personalaufwand einzukalkulieren. Im Jahr 2024 wird das neue Kuratorium der SLpB bestellt. Zu diesem Anlass könnte ein Sitz für eine Vertretung aus den Reihen von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden. Dies müsste mit Vorlauf (im Laufe des Jahres 2023) vorbereitet und an entsprechender Stelle umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Hauptadressat der Handlungsempfehlung ist seitens der Staatsregierung das hierfür zuständige SMJusDEG. Darüber hinaus sollte das Kuratorium der SLpB einbezogen werden.

Im Vorfeld der Umsetzung der Handlungsempfehlung zur Aufstockung der Überwachungs- und Durchsetzungsstelle sollte der Bedarf an finanziellen und personellen Kapazitäten der beiden Gremien unter Berücksichtigung der bisherigen und der zu erwartenden Auftragslage analysiert und mit Vertreterinnen und Vertretern der beiden Stellen abgestimmt werden. Bezüglich einer barrierefreien digitalen Informationsvermittlung der SLpB könnte das dzb lesen beratend und prüfend zur Seite stehen.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- e. Gestaltung des Neujahrsempfangs des Ministerpräsidenten 2024 unter dem Thema „Aktionen der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK“.

Relevanz und Wirkung: Trotz des punktuellen und eher symbolischen Charakters dieser Handlungsempfehlung ist deren Wirkung und Relevanz nicht zu unterschätzen. Die Handlungsempfehlung stellt in ihrem Wortlaut die Wiederholung einer bereits erfolgten Maßnahme des Aktionsplans 2017 dar. Anlässlich der Veröffentlichung des damaligen Aktionsplans wurde der Neujahrsempfang des Ministerpräsidenten 2018 unter dem Motto „Aktionen der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK“ durchgeführt. Das Evaluationsteam empfiehlt, auch den Neujahrsempfang nach Bekanntgabe des Aktionsplans 2023 wieder unter dieses Motto stellen, um diesem eine erhöhte Aufmerksamkeit zu verleihen und ein klares Bekenntnis zur Inklusion auch symbolpolitisch nach außen zu transportieren.

Dies zeigt einerseits breitenwirksam die wichtige Stellung des Themas für die sächsische Politik und setzt andererseits ein Zeichen für die Betroffenen, dass ihre Bedarfe auch weiterhin mit dem gebührenden Nachdruck in die politischen Prozesse und Entscheidungen eingebunden werden. Zudem bietet sich hierbei eine Gelegenheit, auch den Fortschritt der vergangenen Jahre im Hinblick auf Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sachsen sichtbar zu machen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung bedarf – insbesondere im Vergleich zu anderen, stärker strukturell angelegten Handlungsempfehlungen – keines großen Zeit- und Ressourcenaufwands. Die Vorbereitungen des Neujahrsempfangs können in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 getroffen werden. Die konkrete Umsetzung beschränkt sich auf den Veranstaltungstag. Zusätzliche personelle Bedarfe sollten, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Maße anfallen, da der Neujahrsempfang ohnehin organisiert und – einem bestimmten Leitthema folgend – inhaltlich vorbereitet und ausgestaltet werden muss. Die Ausgaben hierfür können aus dem laufenden Haushalt bedient werden.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlung ist angesichts der eigentlichen strategisch-konzeptionellen Ausrichtung des Aktionsplans sehr kleinteilig und besteht in einem punktuellen Ereignis. Sie wird der Staatsregierung aufgrund ihrer hohen Symbolwirkung aber dennoch nahelegt. Alternativ wäre zu bedenken, den Neujahrsempfang in regelmäßigen Abständen, in einem mehrjährigen Zyklus bzw. immer anlässlich der Neuveröffentlichung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK, unter einem inklusionsorientierten Motto abzuhalten.

Adressat der Handlungsempfehlung ist die Staatskanzlei.

4.9.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 102: Politische Teilhabe & zivilgesellschaftliches Engagement

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
119	Die Staatsregierung unterstützt die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen, Informationen in barrierefreier Form anzubieten und Barrierefreiheit bei den Veranstaltungen der SLpB angemessen zu ermöglichen.	SMJusDEG	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
120	Die Staatsregierung wird die finanzielle und personelle Ausstattung der Überwachungsstelle nach dem barrierefreie WebsiteG bei der dzb lesen verbessern.	SMKT	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
121	Die Staatsregierung prüft die Umsetzung eines Surveys zur politischen Teilhabe und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen.	SMS / SMJusDEG	2024	aus dem laufenden Haushalt

4.10 Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung

4.10.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß den Forderungen von Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention gehört der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu der den Menschen mit Behinderungen zu gewährenden unabhängigen Lebensführung. Hierbei werden in Artikel 9 b) und g) explizit auch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, einschließlich des Internets, benannt. Dafür sind Gestaltung, Entwicklung und Herstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien in frühem Stadium von den Vertragsstaaten zu fördern. Artikel 21 b) thematisiert zudem die barrierefreie Kommunikation mit Behörden, die das Angebot entsprechender Hilfsmittel („Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation“) notwendig macht. Auch Medien und Anbieter digitaler Information sind in Artikel 21 d) dazu angehalten, ihre Informationen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention fordert wirksame und geeignete Maßnahmen zur aktiven Bewusstseinsbildung mit dem Ziel, die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Außerdem sollen Vorurteile beseitigt und das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sollen Maßnahmen der Bildung (Verankerung im Bildungssystem und gezielte Schulungen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen und Medienberichterstattung) durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 a) UN-BRK sind durch die Vertragsstaaten wirksame Kampagnen einzuleiten und dauerhaft aufrechtzuerhalten, um „die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen“ sowie „eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern“. Hierzu gehören auch Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

4.10.2 Indikatorengestützte Situationsbeschreibung

Barrierefreie Kommunikation und Information ist nur schwer messbar. Zwar können Indikatoren, wie die Anzahl barrierefreier Informationsangebote, herangezogen werden, jedoch liegen hierzu oft keine verlässlichen quantifizierbaren Kennzahlen vor. Zudem bedarf es zur Feststellung des Grads an Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationssystemen aufwändiger Prüfungen. In diesem Kontext liegen dem Evaluationsteam die Ergebnisse der Prüfungen durch die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit des Freistaats Sachsen vor (vgl. hierzu Abschnitt 4.10.2.1).

Die Ergreifung und Wirkung bewusstseinsbildender Maßnahmen sind noch schwieriger zu quantifizieren als barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote. Hier dürfte es nahezu unmöglich sein, einen geeigneten Inklusionsindikator zu finden. Der Freistaat setzt zudem in vielen bereits behandelten Handlungsfeldern bewusstseinsbildende und sensibilisierende Maßnahmen ein.

4.10.2.1 Barrierefreie Information und Kommunikation

Eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist die Möglichkeit, ungehindert mit anderen kommunizieren zu können.

Digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen

Die EU-Richtlinie 2016/2102²⁸⁷ (auch als EU-Webseitenrichtlinie bekannt), die durch das sächsische Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG)²⁸⁸ in Landesrecht umgesetzt worden ist, verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie von Dokumenten, welche in diesen Nutzungsangeboten zum Download zur Verfügung stehen. Für das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2016/2102 ist die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zuständig (§ 4 Absatz 2 BfWebG).

Zur Kontrolle und Überwachung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 wurden auf Bundesebene sowie in allen 16 Bundesländern je eine Stelle eingerichtet. Im Freistaat Sachsen wurde der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) (ehemals Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig) als Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik bestimmt (§ 4 Absatz 1 BfWebG).²⁸⁹

Zwischen der Staatsregierung Sachsen und dem dzb lesen besteht ein Rahmenvertrag zur Prüfung und barrierefreien Gestaltung von Webauftritten und anderen digitalen Informationsangeboten (Arbeitsbereich BIKOSAX – Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen). Der erste Bericht der Überwachungsstelle dzb lesen zur Umsetzung des Barrierefreie-Websites-Gesetzes wurde inzwischen veröffentlicht. Hierin wurde festgestellt, dass 50 % der Websites öffentlicher Stellen in Sachsen noch nicht barrierefrei sind.

²⁸⁷ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

²⁸⁸ Barrierefreie-Websites-Gesetz vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 266), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist.

²⁸⁹ Der erste Bericht der Überwachungsstelle ist im Mai 2021 erschienen, vgl. Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Freistaat Sachsen (2021): Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Dresden.

BIKOSAX ist ein Arbeitsbereich des dzb lesen, der unterstützen und prüfen soll, dass Internetseiten, digitale Dokumente und Software (öffentlicher Stellen) für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nutzbar sind. Der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen der Staatsregierung und dem dzb lesen geht auf eine Maßnahme des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2017 zurück.²⁹⁰ Innerhalb dieses Arbeitsbereichs erfolgt die Beratung und Unterstützung öffentlicher Stellen hinsichtlich barrierefreier (digitaler) Dokumente, Websites sowie Kommunikations- und Informationssoftware. Im Rahmen von Schulungen werden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus Behörden und Einrichtungen des Freistaats für die barrierefreie Ausgestaltung ihres Internetauftritts und ihrer Kommunikationstools sensibilisiert.

Zudem führt BIKOSAX Prüfverfahren gemäß der BITV 2.0 durch (Kurztests) und zertifiziert nach vollständiger Prüfung Webanwendungen öffentlicher Stellen. Der Arbeitsbereich BIKOSAX wurde mit dem letzten Doppelhaushaltsbeschluss verstetigt und ist hinsichtlich seiner Auftragslage nach Angaben dortiger Mitarbeitender zurzeit gut ausgelastet.

Im Überwachungszeitraum 2020 bis 2021 führte die Überwachungsstelle 43 Prüfungen digitaler Anwendungen öffentlicher Stellen im Freistaat Sachsen durch. Gemäß dem Bericht der Überwachungsstelle sind etwas weniger als die Hälfte der geprüften Websites barrierefrei im Sinne der gesetzlichen Anforderungen.²⁹¹

In Tabelle 103 sind die Prüfungsergebnisse des sogenannten festen Prüfrasters (ohne zusätzlich bewertete Anforderungen) nach Verwaltungsebene dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass alle Ebenen eine Konformität in rund der Hälfte der Prüfungen erreicht haben, wobei die Websites der Landesebene einen Wert von exakt 50 % bei der Konformität der Prüfungen erreichten.

²⁹⁰ SMS (2017): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dresden, S. 146.

²⁹¹ dzb lesen (2021): Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – Freistaat Sachsen Überwachungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021. Dresden. S. 36. Link: <https://www.dzbleesen.de/files/dzbleesen/downloads/ueberwachungsstelle/bericht2021-1.pdf>.

Tabelle 103: Konformität beim festen Prüfraster nach Verwaltungsebene

Verwaltungsebene	Konformität absolut	Konformität in % der Prüfungen
Regionale Webseiten	277 von 546	51 %
darunter regional, Landesebene	104 von 210	50 %
Darunter regional, Kreisebene	173 von 336	51 %
Lokale Webseiten	127 von 273	47 %
Sonstige Webseiten	46 von 84	55 %

Quelle: dzb lesen (2021): Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – Freistaat Sachsen Überwachungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021. Dresden. S. 38.

Im Hinblick auf die Einzelanforderungen ergibt sich auf allen Verwaltungsebenen ein etwas schlechteres Bild. Am besten schnitten die geprüften digitalen Anwendungen der öffentlichen Stellen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit ab (68 % Konformität), gefolgt von Bedienbarkeit (52 % Konformität), Wahrnehmbarkeit (34 % Konformität) und Robustheit (28 % Konformität).²⁹²

Betrachtet man die Konformität der geprüften Anwendungen nach Nutzergruppen, stellt sich heraus, dass die Nutzerfreundlichkeit insbesondere für Menschen ohne Farbwahrnehmung (25 % Konformität), mit eingeschränktem Sehvermögen (32 % Konformität), mit eingeschränkten manuellen Fähigkeiten (38 % Konformität) und ohne Sehvermögen (39 % Konformität) hinter den Anforderungen zurückbleibt (Tabelle 104). Bei der Minimierung von Auslösern fotosensitiver Anfälle wurden hingegen alle Anforderungen erfüllt.

²⁹² Ebd. S. 36.

Tabelle 104: Konformität bei Einzelanforderungen aller Prüfungen

Nutzergruppe	Konformität in absoluten Einzelanforderungen	Konformität in % der Prüfungen
Ohne Sehvermögen	234 von 595	39 %
Eingeschränktes Sehvermögen	149 von 471	32 %
Ohne Wahrnehmung von Farben	35 von 141	25 %
Ohne Hörvermögen	76 von 94	81 %
Eingeschränktes Hörvermögen	76 von 94	81 %
Ohne Sprechvermögen	38 von 43	88 %
Eingeschränkte manuelle Fähigkeit	119 von 316	38 %
Minimierung Auslöser fotosensitiver Anfälle	43 von 43	100 %
Eingeschränkte Kognition	220 von 420	52 %

Quelle: dzb lesen (2021): Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – Freistaat Sachsen Überwachungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021. Dresden. S. 36f.

Die an der Evaluation beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Überwachungsstelle dzb lesen äußern den Eindruck, dass die Sensibilisierung beim Thema barrierefreie Information in Sachsen noch nicht ausreichend weit fortgeschritten ist. In diesem Kontext gebe es noch einige „Baustellen“, z. B. die barrierefreie Gestaltung der Sachsen-App. Dementsprechend solle die Sensibilisierung in diesem Bereich weiter vorangetrieben werden. Weiterhin wird von wachsendem Bedarf am Dienstleistungsspektrum der dzb lesen berichtet. Die Prüfung des elektronischen Serviceportals *Amt24* der sächsischen Verwaltungen ist ein Beispiel für einen derzeitigen Großauftrag.

Bei einer externen Vergabe von neu zu gestaltenden Internetauftritten ist die Barrierefreiheit als Merkmal der zu erbringenden Leistung vertraglich festzuschreiben und bei der Abnahme nachzuweisen. Für die Internetprojekte der Staatsministerien und Behörden gilt, dass bei der Gestaltung die verbindlichen Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie für Internetangebote des Freistaates Sachsen zu beachten sind.²⁹³ In dieser Gestaltungsrichtlinie ist die Einhaltung der Regelung der Barrierefreien Informationstechnikverordnung (BITV 2.0) vorgeschrieben.²⁹⁴

²⁹³ <https://www.styleguide.sachsen.de/>

²⁹⁴ Eine Anleitung zur barrierefreien Gestaltung von Internetauftritten steht in Form des „BITV-Tests“ zur Verfügung, eines auf der Grundlage der BITV 2.0 entwickelten Prüfverfahrens. Barrierefreiheit bedeutet auch, dass Internetinhalte sprachlich für alle Menschen verständlich formuliert sind. Ein Sprachleitfaden, der sowohl Formalia als auch die sprachliche Ausrichtung des Service-Portals für Sachsen (Amt 24) verbindlich regelt, dient Redakteuren des Service-Portals von Freistaat und Kommunen zur Orientierung beim Erstellen und Redigieren von Texten.

Das Sächsische E-Government-Gesetz verpflichtet staatliche Behörden und die Träger der Selbstverwaltung elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise barrierefrei zu gestalten. Nach dem Onlinezugangsgesetz leisten Verwaltungsträger (Bund, Länder und Kommunen) einen barrierefreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen.

Zum 28. Juni 2022 ist die Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV) in Kraft getreten. Aus § 14 BFSGV folgend, muss ab 28. Juni 2025 der Notruf zusätzlich zur Sprachkommunikation als Text in Echtzeit und, soweit die Telekommunikationsdienste Video zur Verfügung stellen, als Gesamtgesprächsdienst bereitgestellt werden. Davon betroffen ist auch unmittelbar die Entgegennahme von Notrufen durch die Leitstellen von Polizei sowie Feuerwehr und Rettungsdienst. Hiervon unabhängig hat der Freistaat Sachsen gemeinsam mit den anderen Bundesländern seit dem 28. September 2021 ein Notruf-App-System – auch für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung – eingerichtet. Die Einführung eines Notruf-App-Systems durch die Länder bildet einen schnellen Lösungsweg, um Endnutzern einen barrierefreien Zugang außerhalb der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu den Leitstellen anzubieten.

Recht auf Hilfsmittel zur Kommunikation

Barrierefreie Information und Kommunikation erfordern auch, dass entsprechende Informationsmaterialien, Antragsformulare etc. in Leichter Sprache zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung zu Informationsangeboten in Leichter Sprache enthält § 8 SächsInklusG.

Gemäß § 6 SächsInklusG haben Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung einen Rechtsanspruch darauf, in DGS, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Dieses Recht gilt im Umgang mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen und dient speziell der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren. Seit dem Inkrafttreten des SächsInklusG gilt dieses Recht auch für Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen bei Elternabenden oder –gesprächen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (§ 6 Absatz 2 SächsInklusG).

Wenn Menschen mit Behinderungen eine solche Form der kommunikativen Unterstützung beantragen, ist es die Aufgabe der öffentlichen Stellen, diesem Recht durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen Geltung zu verschaffen und die dafür notwendigen Kosten zu tragen. Bereits seit dem Jahr 1991 werden durch die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache

Gebärdensprachdolmetscher für landesweite Einsätze vermittelt. Zurzeit sind in diesem Rahmen über 30 Gebärdensprachdolmetscher tätig.²⁹⁵

Wie sich im Zuge der die Evaluation begleitenden Fachgespräche herausgestellt hat, bestehen in der Kommunikation zwischen Gehörlosen und Hörenden viele Barrieren, die sich relativ leicht beseitigen ließen. So haben Hörende oftmals keine Kenntnisse der technischen Möglichkeiten, mit Gehörlosen zu kommunizieren (z. B. per Telefon mit integrierter Übersetzungsfunktion). Häufig gibt es auch datenschutzrechtliche Bedenken von hörenden Mitarbeitenden der Verwaltung bzw. von öffentlichen Stellen, die unbegründet sind, da Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher der Schweigepflicht unterliegen, was vielen Hörenden nicht bekannt ist, wie einige an der Evaluation beteiligte Expertinnen und Experten mitteilten.

Öffentlich-rechtliche Medien

Der Anspruch der Barrierefreiheit richtet sich auch an die öffentlich-rechtlichen Medien. Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) hat in den vergangenen Jahren in mehreren Schritten die Barrierefreiheit für viele seiner Sendungen umgesetzt.²⁹⁶

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) ist die Landesrundfunkanstalt für den Freistaat Sachsen sowie Sachsen-Anhalt und Thüringen. Als Unterzeichner der freiwilligen Zielvereinbarung „Charta der Vielfalt“ des Vereins „Charta der Vielfalt e. V.“ setzt sich der MDR für die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von sozialen bzw. persönlichen Merkmalen und der Wertschätzung von Diversität ein.

Seit über 30 Jahren gibt es beispielsweise das Magazin „Selbstbestimmt“, welches sich für die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen engagiert. Dabei übernehmen selbst betroffene Journalistinnen und Journalisten die Moderation bzw. Berichterstattung. Namentlich sind hier z. B. Martin Fromme, Jennifer Sonntag oder Raul Krauthausen anzuführen. Das Magazin wurde mit dem Inklusionspreis „Brückenschlag“ des Berufsbildungswerks Leipzig (BBW) gewürdigt.²⁹⁷ Darüber hinaus bietet der MDR eine Dokumentationsserie über junge Menschen mit Prothesen an, die ihr Leben in den sozialen Medien teilen.²⁹⁸

Der MDR arbeitet mit mitteldeutschen Behindertenverbänden zusammen, um seine Angebote bis 2025 vor allem in der Mediathek inklusiv und barrierefrei auszugestalten, um

²⁹⁵ Landesdolmetscherzentrale (2023). Link: <https://landesdolmetscherzentrale-gebaerdensprache.de/>

²⁹⁶ Link: <https://www.mdr.de/barrierefreiheit/untertitel100.html>.

²⁹⁷ MDR (2023) : <https://www.mdr.de/selbstbestimmt/magazin/index.html>;
<https://www.mdr.de/religion/inklusionspreis-fuer-mdr-selbstbestimmt-brueckenschlag-100.html>

²⁹⁸ Ebd. Link: <https://www.mdr.de/kultur/kino-und-film/serie-behinderung-cyborgs-of-instagram100.html>

Hör- und Sehbehinderten oder kognitiv eingeschränkten Menschen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Grundsätzlich werden nach Angaben des MDR bislang ca. 80 % der seiner Sendungen untertitelt.²⁹⁹ Des Weiteren umfassen die barrierefreien Angebote des MDR Audiodeskriptionen sowie Übersetzungen in DGS und Leichte Sprache (LS).³⁰⁰ Insbesondere für Nachrichtensendungen, aber auch für einige weitere Sendungen lassen sich Übertragungen in DGS einblenden. Nachrichten in Leichter Sprache werden einmal pro Woche auf der Internetseite des MDR veröffentlicht Mithilfe eines E-Mail-Newsletters, der sich konkret auf barrierefreie Angebote im MDR bezieht, können sich Betroffene auf die für ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Angebote informieren. Der kostenfreie Newsletter bietet beispielsweise Informationen zu Aussendungen bevorstehender Sport-Events mit Audiodeskription, einem Wahl-Spezial in Leichter Sprache oder Live-Streams mit Untertiteln.³⁰¹

Zur besseren Partizipation wurde Menschen mit Behinderungen ein Sitz im Rundfunkrat des MDR, in dem 43 Mitglieder „gesellschaftlich relevanter Gruppen“ vertreten sind,³⁰² zugesprochen.

4.10.2.2 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Die in Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Bewusstseinsbildung hat eine inklusive Gesellschaft zum Ziel, in der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstverständlich einbezogen sind und nicht durch „Barrieren in den Köpfen“ ausgegrenzt werden.³⁰³

Die Sächsische Staatsregierung hat bereits vor langem eine Reihe von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Gesetzgebung und Verordnungen (z. B. Sächsisches Inklusionsgesetz, auch in leichter Sprache, Informationen zu Corona in Leichter Sprache), im Bereich der Bildung (siehe „Erster Aktions- und Maßnahmenplan“ des SMK 2012) und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ergriffen, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen. So zielte die im Jahr 2016 gestartete Dachkampagne „Behindern verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln“

²⁹⁹ Ebd. Link: <https://www.mdr.de/presse/unternehmen/presseinformation-mdr-spitzentreffen-behindertenverbaende-inklusion-im-netz-100.html>; <https://www.sk.sachsen.de/mdr-spitzentreffen-2022-zum-ausbau-der-digitalen-barrierefreiheit-von-angeboten-6713.html>

³⁰⁰ Ebd. Link: <https://www.mdr.de/barrierefreiheit/index.html>

³⁰¹ Ebd. Link: <https://www.mdr.de/barrierefreiheit/newsletter/anmeldung-newsletter-barrierefreiheit-form-100.html>

³⁰² Ebd. Link: <https://www.mdr.de/mdr-rundfunkrat/mitglieder/index.html>

³⁰³ Feige, J. (2013): „Barrieren in den Köpfen“ abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung. Positionen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 8, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, www.institut-fuer-menschenrechte.de

neben einer allgemeinen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen auch darauf ab, Akteure zu erreichen, die sich an den Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans beteiligen.

Auf der kommunalen Ebene setzen sich die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein und wirken in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auf die erforderliche Bewusstseinsbildung hin.

In allen Bereichen des öffentlichen Dienstes wurde mit Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie eine Bewusstseinsbildung über das Konzept der Inklusion und die Anforderungen zu seiner Umsetzung begonnen.

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gehören die gezielte Information und Aufklärung von Arbeitgebern über die Chancen und Fördermöglichkeiten einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu den Aufgaben der „Allianz Arbeit + Behinderung“ und sind auch Bestandteil der Initiative Inklusion und des Dienstleistungsnetzwerks „support“.³⁰⁴ Auch eine differenzierte Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen, wie sie nach § 15 SächsInklusG in jeder Legislaturperiode vorgesehen ist und mit dem vorliegenden siebten Bericht umgesetzt wird, leistet einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung. Dies gelingt vor allem mittels einer partizipativen Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderung in den Berichtsprozess.

Infobox

Sächsischer Inklusionspreis

Der sächsische Inklusionspreis zeichnet Praxisbeispiele aus, die den Gedanken der Inklusion aktiv und nachhaltig voranbringen und die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention transportieren. Dazu gehört auch, das gelungene inklusive Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung erfahrbar zu machen und zur Nachahmung anzuregen. Für den Inklusionspreis, der alle zwei Jahre durch den LIB verliehen wird, können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Vereine, Kommunen, Einrichtungen, Initiativen und Projekte unabhängig von ihrer Rechtsform bewerben.

Am 2. Dezember 2022 wurden fünf Projekte mit dem Sächsischen Inklusionspreis prämiert. Der Preis wurde in den folgenden fünf Kategorien vergeben:

- Digitale Barrierefreiheit
- Kinder & Familie
- Kultur
- Tourismus
- Wohnen

³⁰⁴ Link: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/support.html>

Jede Kategorie³⁰⁵ ist mit einem Preisgeld in Höhe von 1.500 Euro dotiert. Förderungsfähig sind sowohl laufende als auch bereits abgeschlossene Projekte (außer Konzeptausarbeitungen). 2022 hatten sich 46 Verein, Einrichtungen und Initiativen beworben. Zwei Jahre zuvor gab es 60 Bewerberprojekte.

Eine vom LIB benannte Jury entscheidet über die Preisvergabe. In der Regel statten die Mitglieder der Jury den Bewerbereinrichtungen einen Besuch ab, um die Projekte vor Ort zu begutachten.

4.10.2.3 Zusammenfassung der Situationsbeschreibung

Barrierefreie Information und Kommunikation

Eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist die Möglichkeit, ungehindert mit anderen kommunizieren zu können. Die EU-Richtlinie 2016/2102, die durch das Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG) in Landesrecht umgesetzt worden ist, verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie von Dokumenten zum Herunterladen. Zudem haben Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung gemäß § 6 SächsInklusG einen Rechtsanspruch darauf, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Durch die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache werden zurzeit 30 Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für landesweite Einsätze vermittelt. Darüber hinaus regelt § 8 SächsInklusG die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache. Der Anspruch der Barrierefreiheit richtet sich auch an die öffentlich-rechtlichen Medien.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Die Sächsische Staatsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Gesetzgebung und Verordnungen, im Bildungsbereich und in der Öffentlichkeitsarbeit ergriffen. So zielte die im Jahr 2016 gestartete Dachkampagne „Behindern verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln“ neben einer allgemeinen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen darauf ab, Akteurinnen und Akteure zu erreichen, die sich an den Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans beteiligen. Auch die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen, wie sie nach § 15 SächsInklusG in jeder Legislaturperiode vorgesehen ist, leistet einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung.

³⁰⁵ Die Kategorien, in denen der Preis vergeben wird, können variieren.

4.10.3 Wirkungsanalyse der Maßnahmen des Aktionsplans 2017

Die in Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Bewusstseinsbildung hat eine inklusive Gesellschaft zum Ziel, in der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstverständlich einbezogen sind und nicht durch Vorurteile oder strukturelle Mechanismen ausgegrenzt werden. Im Hinblick darauf wurden elf Maßnahmen des Aktionsplans 2017 thematisiert. Hiervon waren drei Maßnahmen zum Zeitpunkt der Ressortabfrage abgeschlossen, und sieben Maßnahmen werden als Daueraufgabe fortgeführt. Bei einigen Maßnahmen wird der Umsetzungsstand uneinheitlich beurteilt.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde in den Gesprächen zur Evaluation fast durchweg als zielführend und ihre Ergebnisse als positiv beschrieben. Dennoch waren ihre Wirkungen nicht weitreichend genug, um auf eine Fortführung der Maßnahmen verzichten zu können. Daher sollen sechs der elf Maßnahmen – in gleicher oder abgewandelter Form – auch wieder in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden, während es für drei weitere Maßnahmen, die bereits abgeschlossen sind, Anschlussmaßnahmen geben soll. Bei zwei weiteren wird eine Neuaufnahme als nicht erforderlich angesehen. Die Maßnahmen 4 bis 6 sollen unverändert beibehalten werden, da ihre Umsetzung noch nicht vollständig erfolgt ist. Zur Umsetzung der Maßnahme 6 ist hinzuzufügen, dass die zuständigen Behörden durch § 7 SächsInklusG hierzu verpflichtet sind und auch seitens der Staatskanzlei nachdrücklich zur Pflege der im Portal bereitgestellten Vordrucke und PDF-Formulare gemäß den Anforderungen der Barrierefreiheit aufgefordert wurden.

Die Maßnahmen 2, 7 und 11 sollen in abgewandelter oder konkretisierter Form bzw. mit Ergänzung in den Aktionsplan 2023 einfließen. Maßnahme 2 wurde als Daueraufgabe etabliert, was sinnvoll erscheint, da es sich hierbei um einen kontinuierlichen Prüfungsprozess handelt. Die Prüfkriterien beruhen auf der Konformität der Anwendungen. Zwei zentrale Content-Management-Systeme (CMS) von www.sachsen.de sind bis dato nicht systematisch geprüft worden. Trotz verschiedener Anläufe seitens der Staatskanzlei sowie der AG Content ist hier noch kein Auftrag erteilt worden. Zudem scheinen einige Ministerien die Prüfung ihrer CMS nicht in Eigeninitiative durchführen zu lassen. Im Rahmen von Maßnahme 7 wurde der Aktionsplan von 2017 in Leichter Sprache veröffentlicht. Dies soll auch für den Aktionsplan 2023 gelten. Allerdings fehlt für den Aktionsplan 2017 die Übersetzung in DGS, dies wird für den Aktionsplan 2023 empfohlen. Maßnahme 11 wurde umgesetzt, für viele Programme des MDR findet eine standardmäßige Übersetzung der Inhalte in DGS und Leichte Sprache statt. Häufig stellt der MDR auch Programmangebote mit Audiodeskription zur Verfügung. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass eine umfassendere Übersetzung schnell durchgesetzt werden kann, da diese sehr zeit- und kostenintensiv ist. Ein Weg zur weiteren Verbesserung könnte eine Zielvereinbarung mit dem Sender sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen 8, 9 und 10 ist abgeschlossen, sie wird als durchweg erfolgreich eingeschätzt. Hinsichtlich Maßnahme 8 kann festgehalten werden, dass das Beratungsangebot bei dzb lesen inzwischen nachhaltig etabliert und gut nachgefragt ist. Daher wird die weitere Bekanntmachung des Beratungs- und Prüfungsangebots des dzb lesen empfohlen. Auch das BIKOSAX-Gütesiegel (Maßnahme 9) wurde nachhaltig etabliert.³⁰⁶ Der Arbeitsbereich BIKOSAX wurde mit dem Doppelhaushalts 2021/22 verstetigt und ist zurzeit gut ausgelastet. Teilweise fehlen personelle und finanzielle Ressourcen, um die wachsende Nachfrage zu bedienen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass sich die Staatsregierung für eine aus dem Staatshaushalt finanzierte personelle Aufstockung des Arbeitsbereichs BIKOSAX um ein Vollzeitäquivalent einsetzt. Maßnahme 11 sah die Entwicklung einer barrierefreien Hörbuch-App vor, diese wurde installiert und weist inzwischen mehr als tausend Nutzerinnen und Nutzer mit steigender Tendenz auf. Die App wird auch zunehmend von älteren Menschen genutzt. Als Anschlussmaßnahme wird die Durchführung einer Bedarfsanalyse barrierefreier Apps für Sachsen-relevante Themen empfohlen.

Für die beiden Maßnahmen 1 und 3 wird keine Empfehlung zur Wiederaufnahme in den Aktionsplan 2023 ausgesprochen. Die Umsetzung von Maßnahme 1 ist bereits erfolgt und hat insofern Erfolg gezeigt, als eine stark wachsende Nachfrage hinsichtlich des Dienstleistungsspektrums des dzb lesen verzeichnet werden konnte. Dies gilt auch für den mobilen Anwendungsbereich, für dessen Prüfungen das dzb lesen zurzeit nicht mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Ein Beispiel hierfür ist die Prüfung des elektronischen Serviceportals Amt24 der sächsischen Verwaltungen. Da die Maßnahme bereits als Daueraufgabe etabliert ist, ist eine Neuaufnahme in den nächsten Aktionsplan nicht erforderlich. In Maßnahme 3 wird die Etablierung eines barrierefreien Informationsportals gefordert, das bereits entwickelt wurde, aber noch nicht in Betrieb ist (siehe hierzu auch Themenfeld Barrierefreiheit mit entsprechender Empfehlung).

Für eine statistisch fundierte Analyse der Wirksamkeit der bisher durchgeführten Maßnahmen fehlt es hinsichtlich barrierefreier Kommunikation und Information an einem geeigneten Indikator. Allerdings hat sich in den Fachgesprächen im Zuge des Evaluationsprozesses herausgestellt, dass lediglich rund 50 % der 43 durch die Überwachungsstelle dzb lesen geprüften Internetauftritte der sächsischen Webseiten

³⁰⁶ BIKOSAX ist ein Arbeitsbereich des dzb lesen, um Internetseiten und digitale Dokumente für Ihre Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderungen zu prüfen und öffentliche Stellen dazu zu beraten bzw. bei der Umsetzung barrierefreier Dokumente/Websites und Kommunikationssoftware zu unterstützen. Zwischen der Staatsregierung Sachsen und dem dzb lesen besteht ein Rahmenvertrag zur Prüfung und barrierefreien Gestaltung von Webauftritten und anderen digitalen Informationsangeboten. Zudem führt BIKOSAX Prüfverfahren gemäß der BITV 2.0 durch (Kurztests) und zertifiziert im Rahmen von vollständigen Prüfungen Internetauftritte öffentlicher Stellen.

barrierefrei waren.³⁰⁷ Überdies wurden zwei Content-Management-Systeme innerhalb der Landesregierung noch keiner Prüfung durch die Überwachungsstelle unterzogen.

Außerdem wurde von beteiligten Expertinnen und Experten berichtet, dass insbesondere kommunale Stellen immer wieder um Aufschub bei der Umsetzung digitaler Barrierefreiheit bitten.

Betrachtet man die in Abschnitt 4.10.2.1 erwähnten Prüfungsergebnisse der Überwachungsstelle zur digitalen Barrierefreiheit im Freistaat Sachsen, so zeigt sich an vielen Stellen noch Nachholbedarf, insbesondere bei lokalen Websites. Entwicklungen beim Stand der digitalen Barrierefreiheit der sächsischen Landesbehörden können aufgrund fehlender Bezugsgrößen allerdings noch nicht abgelesen werden. Mit Blick auf die Auslastung der Überwachungsstelle hinsichtlich Prüfungen und Beratungen kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen des Aktionsplans von 2017 durchaus eine positive Wirkung im Hinblick auf die Prüf- und Anpassungsbereitschaft der öffentlichen Stellen hinsichtlich digitaler Barrierefreiheit hatten. Andererseits zeigen die ernüchternden Prüfergebnisse, dass hier noch viel Raum für Optimierung besteht, der durch die Fortschreibung des Aktionsplans ausgeschöpft werden sollte.

Hinsichtlich der Maßnahme 11 ist festzuhalten, dass der MDR seinem Auftrag zur Bereitstellung barrierefreier Informationsvermittlung seit längerer Zeit nachkommt und dass sich das Angebotsspektrum für barrierefreier Sendungen kontinuierlich erweitert.

³⁰⁷ Informationen zur Durchführung der Prüfung, Prüfkriterien und die Konformitätsquote mit den gesetzlichen Anforderungen sind dem Bericht der Überwachungsstelle zu entnehmen: dzb lesen (2021): Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – Freistaat Sachsen Überwachungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021. Dresden. S. 38. Link: <https://www.dzblesen.de/files/dzblesen/downloads/ueberwachungsstelle/bericht2021-1.pdf>

Tabelle 105: Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreier Information, Kommunikation und Beratung sowie Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Nr.	Maßnahme Aktionsplan 2017	Umsetzungs-stand	Wiederaufnahme ³⁰⁸
1	Aufnahme des Themas Barrierefreiheit von elektronischen Kommunikationsangeboten durch die AG Content in den offiziellen Styleguide. Folgende Inhalte sollten unter anderem enthalten sein: Grundlagen, Prüfungsmöglichkeiten entsprechend BITV 2.0, BIKOSAX Dienstleistungsspektrum des dzb lesen, barrierefreie Inhaltserstellung (Broschüren, Dokumente, Videos etc.). Damit wird man der staatlichen Vorbildfunktion für die anderen, bislang nicht von der Gestaltungsrichtlinie eingeschlossenen Institutionen gerecht.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	nein
2	Erneute Prüfung des Internetauftritts www.sachsen.de hinsichtlich Barrierefreiheit (BITV 2.0); ggf. Anstreben einer 95+-Punktebewertung.	erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja, mit Konkretisierung
3	Auf Basis und im Rahmen der Ergebnisse einer vorhergehenden Machbarkeitsstudie: gegebenenfalls Aufbau eines zentralen Informationsportals als Voraussetzung zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Hier sollen alle Informationen zusammenfließen, die für eine bessere Transparenz von barrierefreien Angeboten notwendig sind.	Umsetzung teilweise noch nicht erfolgt, teilweise begonnen	nein (bereits in UAG 4 AP 3 enthalten)
4	Sensibilisierung zum Thema Barrierefreiheit sowie Ausbau der Schulungsangebote für Anwender und Entscheider mit entsprechender Zielgruppenausrichtung.	Umsetzung teilweise geplant, teils begonnen und ist teils erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
5	Sonstige Informationsangebote des Freistaates Sachsen sollen barrierefrei zugänglich sein. Hierfür erstellt die Staatsregierung einen verbindlichen Zeitplan.	Umsetzung teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja

³⁰⁸ Empfehlungen des ISG zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in der Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis der Fachgespräche; nicht deckungsgleich mit den von der IMAG beschlossenen Maßnahmen

6	Aufnahme von Informationen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von Behörden in das zentrale Informationsportal für Verwaltungsverfahren Amt24 (www.amt24.sachsen.de). Die im Portal bereitgestellten Vordrucke/ PDF-Formulare müssen nach dem jeweils geltenden DIN-ISO-Standard barrierefrei gestaltet werden. Sie werden durch die zuständigen Behörden gepflegt.	Umsetzung teils geplant, teilweise begonnen und teilweise erfolgt und wird als Daueraufgabe fortgeführt	ja
7	Publikation des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung in Leichter Sprache.	abgeschlossen	ja, mit Ergänzung
8	Beratungsangebot des dzb lesen zum Kompetenzzentrum für barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates an dem dzb lesen Leipzig aufbauen und nachhaltig etablieren.	abgeschlossen, wird teilweise als Daueraufgabe fortgeführt	nein, aber Anschlussmaßnahme
9	Einführung eines „BIKOSAX“-Gütesiegels für barrierefreie Webauftritte, Webanwendungen und spezielle E-Government-Anwendungen. Dieses kann durch das dzb lesen verliehen und dabei auch an nichtstaatliche Stellen (Museen, Hochschulen etc.) vergeben werden. Damit soll das Engagement für barrierefreie Internetangebote ausgezeichnet, Marketing betrieben und Öffentlichkeit/Transparenz für das Thema geschaffen werden.	abgeschlossen	nein, aber Anschlussmaßnahme
10	Entwicklung einer „dzb lesen App“ für mobile Endgeräte zum Download von DAISY Hörbüchern.	abgeschlossen	nein, aber Anschlussmaßnahme
11	Weiteres Einsetzen dafür, dass Informationen des MDR, z. B. Sachsenspiegel und Informationssendungen sowie regionale Nachrichten in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.	Umsetzung teilweise begonnen und wird teilweise als Daueraufgabe fortgeführt	ja, mit Ergänzung

Quelle: Ressortbefragung und Fachgespräche im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans durch das ISG 2021-2022.

4.10.4 Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Aktionsplans

Das Evaluationsteam hat vor dem Hintergrund der die Evaluation begleitenden Fachgespräche Handlungsempfehlungen im Handlungsfeld Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung abgeleitet, um sowohl den Forderungen der UN-BRK (insbesondere Artikel 8 und 9), aber auch der sonstigen in Sachsen geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere SächsInklusG, EU-Webseitenrichtlinie, BfWebG etc.) zu genügen. Die Handlungsempfehlungen sollen damit die Gesellschaft sowie die sächsische Behördenlandschaft für die kommunikationsbezogenen und sonstigen Bedarfe

von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren und zu einer noch breiteren Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen in Sachsen beitragen.

Hintergrund und Zielsetzung: Für das breite Themenfeld der barrierefreien Kommunikation, Information und Beratung sowie gesellschaftliche Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Raum hat das Evaluationsteam aus den Anregungen der Teilnehmenden an der Evaluation 18 Handlungsempfehlungen abgeleitet, die zum Ziel haben, den Anforderungen von Artikel 9 UN-BRK hinsichtlich eines gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Informations- und Kommunikationsdiensten zu erfüllen. Darüber hinaus ist der Auftrag von Artikel 8 UN-BRK zur Realisierung wirksamer sensibilisierender Maßnahmen zu erfüllen, um das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Auch §§ 6 bis 9 SächsInklusG sind auf die Umsetzung barrierefreier Kommunikation ausgerichtet, und § 10 Absatz 1 SächsInklusG sieht vor, dass die Staatsregierung „Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen mit Behinderungen“ schafft. Die folgenden Handlungsempfehlungen erscheinen geeignet, diesem Auftrag nachzukommen, Vorurteile gegenüber den Auswirkungen von Behinderungen abzubauen und gleichzeitig einen respektvollen Umgang mit den Betroffenen sowie die allgemeine Anerkennung ihrer Rechte und Nachteilsausgleiche in Sachsen zu fördern.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- a. Herausgabe einer Informationsbroschüre zu gesetzlichen Grundlagen der digitalen Barrierefreiheit und Versendung an größere Dienstleistungsunternehmen in Sachsen.
- b. Fortführung der Sensibilisierung von Führungskräften und anderen Fachteilnehmenden, wie Bediensteten aus dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die mit dem Internetauftritt der Behörden befasst sind.
- c. Sensibilisierungskampagne zum Thema „Kommunikation zwischen gehörlosen und schwerhörigen Bürgern und Behörden bzw. öffentlichen Stellen“ sowie ein Förderprogramm zu mobilen Hörschleifen für Landesbehörden und öffentliche Stellen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Kommunikationshilfen nach § 6 SächsInklusG, der in der Breite kommuniziert werden sollte.
- d. Erstellung und regelmäßige Veröffentlichung einer barrierefreien Broschüre mit verschiedenen Modellprojekten zu den Themen Wohnen/ Nachbarschaftsprojekte/ inklusive Sozialraumgestaltung, die als Best-Practice-Beispiele dienen.

Relevanz und Wirkung: Von einer Umsetzung dieser vier Handlungsempfehlungen ist zu erwarten, dass die Belange und Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Arten der Behinderung in der Praxis verschiedener Akteure des öffentlichen Lebens mehr

Aufmerksamkeit erhalten. So hat sich in der Evaluation herausgestellt, dass die Privatwirtschaft stärker für Themen der digitalen Barrierefreiheit sensibilisiert werden muss, damit Menschen mit Behinderungen die angebotenen Produkte und Dienstleistungen gleichberechtigt zu Menschen ohne Behinderungen nutzen können oder als Arbeitskräfte bei den entsprechenden Unternehmen beschäftigt werden können. Durch die Herausgabe und Distribution einer entsprechenden Informationsbroschüre könnte eine Aufklärung erfolgen, die Unternehmen der Privatwirtschaft zum Umdenken animieren könnte.

Eine weitere Handlungsempfehlung greift die Sensibilisierung und Schulung von Behördenmitarbeitenden auf, die im Bereich Kommunikation und Informationsdistribution beschäftigt sind. Hier ist es nicht nur wichtig, die Mitarbeitenden zu aktuellen rechtlichen Grundlagen zu schulen (z. B. UN-BRK, SächsInklusG, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, European Accessibility Act, E-Government-Gesetz, Onlinezugangsgesetz, Barrierefreie-Websites-Gesetz, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz etc.), sondern auch die konkrete Umsetzung im Bereich der Informationstechnologie zu optimieren (z. B. in Hinblick auf den Sachsen-StyleGuide). Von der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung ist eine verbesserte barrierefreie Kommunikation innerhalb der Behörden und zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen zu erwarten. Zudem haben die Internetauftritte des Freistaats einen gewissen Vorbildcharakter für andere Akteure (kommunale Ebene, Privatwirtschaft etc.), sodass zusätzlich eine positive Außenwirkung zu erwarten ist.

Zudem sollten Mitarbeitende in leitenden Positionen für mehr Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz sensibilisiert werden. Hiervon ist zu erwarten, dass eine Zusammenarbeit in Teams mit Menschen mit und ohne Behinderungen in den sächsischen Behörden noch selbstverständlicher wird und eine respektvolle Arbeitsatmosphäre geschaffen wird.

Zum Jahresende 2021 hatten 4.683 Personen in Sachsen einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Gehörlos“. Dies berechtigt unter anderem zu einer Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen nach § 6 SächsInklusG. Für diese Personengruppe ist nicht nur die Verfügbarkeit von Kommunikationshilfen von hoher Bedeutung, sondern auch die Bekanntheit des Rechtsanspruchs unter den Behördenmitarbeitenden. Hier kann eine entsprechende Schulung zu einer besseren und reibungslosen Verständigung beitragen.

Die letzte Handlungsempfehlung im Bereich der Sensibilisierung betrifft die Veröffentlichung von Modellprojekten. Best-Practice-Beispiele (z. B. zu den Themen Wohnen/ Nachbarschaftsprojekte/ inklusive Sozialraumgestaltung) sollten gut wahrnehmbar und barrierefrei kommuniziert werden, um die Außenwirkung zu erhöhen und andere Stellen zur Nachahmung zu motivieren bzw. neue Impulse für Innovation in diesen Bereichen zu setzen. So können bestimmte Beispielprojekte wirksam zur allgemeinen Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung beitragen.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Für die Planung und Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sind entsprechende personelle Kapazitäten zu veranschlagen. Teils müssen hierfür externe Dienstleister beauftragt werden, entsprechende Kosten (ggfs. auch für Reisen) sind daher einzuplanen. Werden diese Veranstaltungen und ihre Inhalte behördenintern geplant und durchgeführt, so sind ausreichende Vorlaufzeiten einzuplanen. Auch hier sind sachliche Kosten für die Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Workshops zu veranschlagen. Dies sollte hinsichtlich des finanziellen und zeitlichen Aufwands beachtet werden.

Auch für die Gestaltung und den inhaltlichen Entwurf einer Informationsbroschüre für privatwirtschaftliche Akteure bzw. für eine Broschüre zur Publikation von Best-Practice-Beispielen sind ausreichende Personalkapazitäten einzuplanen, zudem ergibt sich hierbei ein Sachaufwand, sofern die Broschüren in physischer Form vorliegen und verschickt werden sollen. Für die (grafische) Gestaltung, Druck und Distribution sind ggfs. externe Dienstleister zu beauftragen. Eine regelmäßige Veröffentlichung von Modell- und Leuchtturmprojekten könnte etwa in einem zweijährigen Turnus erfolgen. Somit ergibt sich hierbei ein nachhaltiger Bedarf an entsprechenden finanziellen und personellen Kapazitäten.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen zur Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen adressieren sämtliche Ressorts der Staatsregierung und ihre nachgeordneten Behörden. Zudem sind ggfs. externe Dienstleistende und insbesondere die Schwerbehindertenvertretungen der Behörden einzubeziehen.

Bei der Herausgabe von Informationsbroschüren zu Best-Practice-Beispielen ist ebenfalls ein weiter Kreis an Akteuren zu beteiligen, da hier eine gewisse thematische Breite abzudecken ist. Im Verlauf der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung müssen entsprechende Modellprojekte identifiziert und für die Publikation ausgewählt werden, zudem sollte ein passender Rahmen für die Veröffentlichung dieser Projekte geschaffen werden. Die Adressatinnen und Adressaten der Broschüre sollten definiert werden, die Form der Distribution muss festgelegt und durchgeführt werden. Je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung ist zu erwarten, dass verschiedene Ressorts, möglicherweise unter der Federführung der Staatskanzlei, daran zu beteiligen sind. Überdies sollte der Landesinklusionsbeauftragte in die Auswahl der Best-Practice-Beispiele involviert werden.

Für die Erstellung einer Informationsbroschüre für privatwirtschaftliche Akteure empfiehlt sich eine Kooperation mit dem dzb lesen. Zudem sollten Kammern und Arbeitgeberverbände (ggfs. auch das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit Sachsen (ZEFAS)), als Multiplikatoren einbezogen werden.

Digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen des Freistaats Sachsen

- e. Aufnahme des Themas Barrierefreiheit von elektronischen Kommunikationsangeboten durch die AG Content in den offiziellen Styleguide.

Folgende Inhalte sollten unter anderem enthalten sein: Grundlagen, Prüfungsmöglichkeiten entsprechend BITV 2.0, BIKOSAX Dienstleistungsspektrum des dzb lesen, barrierefreie Inhaltserstellung (Broschüren, Dokumente, Videos etc.).

- f. Empfehlung zur weiteren Bekanntmachung des Beratungsangebots des dzb lesen.
- g. Empfehlung zur weiteren Bekanntmachung des Gütesiegels "BIKOSAX".
- h. Anpassungen der zentralen Content-Management-Systeme (zCMS): Bekanntmachung der Übernahme des zCMS des Freistaats unter den Landkreisen und Kommunen, Weitergabe einer entsprechenden Handreichung zur Gestaltung barrierefreier Internetangebote mit dem zCMS, Fortbildungen für Webredakteurinnen und -redakteuren.
- i. Erneute Prüfung des Internetauftritts www.sachsen.de hinsichtlich Barrierefreiheit (BITV 2.0); ggf. Anstreben einer 95+-Punktebewertung. In diesem Kontext sollte die Staatskanzlei als zentrale verantwortliche Stelle deklariert werden.
- j. Finanzielle und personelle Aufstockung der Überwachungs- und Durchsetzungsstelle.
- k. Berufung eines oder einer Beauftragten für digitale Barrierefreiheit pro Ressort zur Beratung des Personals bei der Erstellung barrierefreier Dokumente und Webseiten.

Relevanz und Wirkung: Diese sieben Handlungsempfehlungen beziehen sich alle auf die barrierefreie Ausgestaltung elektronischer Kommunikationsangebote, von Content-Management sowie Informationsweitergabe öffentlicher Stellen des Freistaats Sachsen. Durch eine konsequente Beachtung der Vorgaben der Barrierefreiheit und ein diesbezügliches Qualitätsmanagement erhalten Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, deutlich besser am Informationsaustausch teilzunehmen und elektronische Kommunikationsmittel, auf die diese Zielgruppe häufig angewiesen ist, bedarfsgerecht nutzen zu können. Zudem ist zu erwarten, dass von einem barrierefreien Angebot im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Freistaats eine deutliche Signalwirkung an andere Akteure (kommunale Ebene, Privatwirtschaft, Vereine etc.) zu erwarten ist. Hier ist es von hoher Bedeutung, dass der Freistaat mit gutem Beispiel vorangeht und seinen Verpflichtungen hinsichtlich der barrierefreien Informationstechnik gemäß § 9 SächsInklusG sowie den weiteren einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (EU-Webseitenrichtlinie, BITV 2.0, sächsisches Barrierefreie-Websites-Gesetz, Onlinezugangsgesetz) uneingeschränkt nachkommt. Zwar sind die sechs vorgestellten Handlungsempfehlungen eher kleinteilig, in ihrem Zusammenspiel kommt ihnen jedoch eine sehr hohe Relevanz für eine barrierefreie Kommunikation und Information auf Ebene der sächsischen Verwaltung zu.

Die Open-Text-Version des zCMS Sachsen gewährleistet nach Ansicht der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten die digitale Barrierefreiheit der darauf beruhenden Anwendungen. Dieses System steht auch den Kommunen und Landkreisen zur Verfügung, diese können ihre Websites mithilfe des zCMS Sachsen auf- und umbauen. Eine weitere Bekanntmachung des zCMS auf kommunaler Ebene und die Weitergabe einer entsprechenden Handreichung könnten helfen, das System breiter nutzbar zu machen und Anreize für die Kommunen zu setzen, ihre Internetauftritte und Anwendungen entsprechend umzugestalten. Hierdurch könnte auch bei öffentlichen Stellen der kommunalen Ebene mehr informationstechnologische Barrierefreiheit etabliert werden.

Das BIKOSAX-Gütesiegel wurde bereits nachhaltig etabliert. Der Arbeitsbereich BIKOSAX wurde mit dem letzten Doppelhaushaltsbeschluss verstetigt und ist nach Angaben der dortigen Mitarbeitenden zurzeit gut ausgelastet. Auch das sonstige Beratungsangebot des dzb lesen wird inzwischen verstärkt nachgefragt. Darauf kann auch weiterhin aufgebaut werden.

Im Rahmen der Evaluation hat sich herausgestellt, dass zwei zentrale Content-Management-Systeme von www.sachsen.de bis dato keiner systematischen Prüfung unterzogen wurden. Trotz verschiedener Anläufe seitens der Staatskanzlei sowie der AG Content ist hier von den zuständigen Ministerien noch kein Auftrag zur Prüfung erteilt worden. Aus diesem Grund sollte die Maßnahme „Erneute Prüfung des Internetauftritts www.sachsen.de hinsichtlich Barrierefreiheit (BITV 2.0); ggf. Anstreben einer 95+-Punktebewertung“ des Aktionsplans 2017 nochmals aufgegriffen werden, wobei empfohlen wird, dass die Staatskanzlei als zentrale Stelle die Prüfung anordnet.

Nach Ansicht einiger an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten ist digitale Barrierefreiheit für einige politisch, bürokratisch und gesellschaftlich relevante Stellen und Akteure schwierig umzusetzen. Zwar wurden mit dem Barrierefreie-Website-Gesetz rechtliche Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit erlassen, allerdings ohne jegliche damit einhergehende Ressourcen- oder Personalverstärkung oder entsprechende Schulungen der IT-Mitarbeitenden zu Leichter Sprache oder zu den technischen Voraussetzungen von Barrierefreiheit. Viele sächsische Kommunen, darunter die Landeshauptstadt Dresden, haben eine Erklärung abgegeben, weshalb die rechtlichen Vorgaben bislang nicht umgesetzt werden konnten, wodurch sie sich einen gesetzlichen Anspruch erwirkt haben, der ihnen mehr Zeit für die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit einräumt. Der zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit relevanten Überwachungs- und Durchsetzungsstelle³⁰⁹ stehen nach eigenen Angaben jedoch nicht ausreichend

³⁰⁹ Als Überwachungsstelle zur Kontrolle und Überwachung der EU-Richtlinie 2016/2102 ist für das Land Sachsen das dzb lesen beauftragt. Die Durchsetzungsstelle ist hingegen organisatorisch bei der Geschäftsstelle des Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen angesiedelt. Ihre Aufgabe besteht in der Durchsetzung der digitalen

Kapazitäten für die Beratung und Prüfung aller Stellen zur Verfügung. Damit sowohl die Überwachungs- als auch die Durchsetzungsstelle ihren wichtigen Aufgaben, die ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen beinhalten, vollumfänglich nachgehen und eine möglichst flächendeckende Beratung zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit auch der kommunalen Ebene in Sachsen anbieten können, erscheint ein weiterer (finanzieller) Ausbau der beiden angesiedelten Stellen bzw. eine personelle Aufstockung des dort beschäftigten Personals erforderlich. Nach Angaben an der Evaluation beteiligter Expertinnen und Experten erfolgte die Planung der personellen Ressourcen in der Vergangenheit ohne Kenntnisse über die Auslastung dieses Gremiums und müsste nun an die gegebenen Bedingungen und die umfassendere Auftragslage angepasst werden.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Die sechs oben genannten Handlungsempfehlungen sind hinsichtlich ihres Umfangs und Inhalts sehr klar umrissen. Mit der Umsetzung könnte größtenteils kurzfristig (im Laufe des Jahres 2023) begonnen werden. Der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen wird für diese Handlungsempfehlungen als gering eingeschätzt.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlung e hat bereits begonnen und kann in den bereits etablierten Strukturen weiterlaufen. Zu beachten ist, dass aufgrund der hohen Auslastung des dzb lesen mit längeren Wartezeiten bei der Prüfung mobiler Anwendungen und Software zu rechnen ist.

Die Bekanntmachung des Beratungsangebots des dzb lesen sowie des BIKOSAX-Gütesiegels (Handlungsempfehlung f und g) ist bereits fortgeschritten und kann in bereits etabliertem Rahmen weitergeführt werden. Hierfür ist kein zusätzlicher Ressourcenbedarf einzuplanen. Auch die Bewerbung des zCMS auf Ebene der kommunalen Verwaltung kann kurzfristig und im Rahmen bestehender Strukturen erfolgen (Handlungsempfehlung h). Für die Gestaltung und Distribution einer bis dato fehlenden Handreichung müssten allerdings einmalig personelle Ressourcen eingeplant werden.

Eine erneute Prüfung der CMS mit dem Ziel einer 95+-Bewertung (Handlungsempfehlung i) kann ebenfalls innerhalb der bereits bestehenden Strukturen ablaufen und bedarf seitens der Ministerien nur geringer personeller und zeitlicher Kapazitäten. Die Prüfung erfolgt durch das dzb lesen. Hierfür stehen die entsprechenden Gelder bereits im Haushalt zur Verfügung.

Eine finanzielle und personelle Aufstockung sowohl der Überwachungs- als auch der Durchsetzungsstelle (Handlungsempfehlung j) ist voraussichtlich nicht kurzfristig umzusetzen, sollte aber möglichst zeitnah in Angriff genommen werden, damit die rechtlichen Anforderungen digitaler Barrierefreiheit noch innerhalb der gesetzlichen Fristen im Freistaat Sachsen vollumfänglich umgesetzt werden können. Hierzu ist ein

Barrierefreiheit im Freistaat Sachsen auf Grundlage von § 4 Absatz 2 Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG).

Mehraufwand an personellen Kapazitäten sowie an bereitzustellenden finanziellen Mitteln notwendig, die aus dem laufenden Haushalt bedient werden müssen. Beides hängt von der Art und dem Umfang der Aufstockung ab und kann dementsprechend durch das Evaluationsteam nicht näher bestimmt werden.

Für die Benennung eines oder einer Beauftragten für digitale Barrierefreiheit sind in jedem Ressort zwingend entsprechende zusätzliche personelle Kapazitäten einzuplanen und ab dem Tag der Benennung vorzuhalten. Hierbei sollte beachtet werden, dass die als zuständig deklarierte Person voraussichtlich regelmäßig an einschlägigen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen wird und ihr genügend zeitliche und materielle Ressourcen zur Ausübung ihres Amtes zur Verfügung stehen müssen.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen können größtenteils durch die IMAG der Internetverantwortlichen (AG Content) umgesetzt werden. Auch die Staatskanzlei und das dzb lesen sind hierbei adressiert. Die Rahmenbedingungen der Umsetzung sind abhängig von den jeweils gewählten Formaten und können daher an dieser Stelle nicht näher definiert werden.

Die Handlungsempfehlung hinsichtlich der Prüfung der CMS von www.sachsen.de adressiert zwar insbesondere die Staatskanzlei, bedarf allerdings der kontinuierlichen Mitarbeit aller Ressorts.

Die Handlungsempfehlung j zur personellen und finanziellen Besserstellung der Durchsetzungsstelle richtet sich an die Staatskanzlei, bei der die Durchsetzungsstelle angesiedelt ist. Im Fall der Überwachungsstelle bei dem dzb lesen ist das SMWK als zuständiges Ministerium adressiert.

Die Handlungsempfehlung bezüglich der Berufung eines oder einer Beauftragten für digitale Barrierefreiheit richtet sich dezidiert an alle Ressorts der sächsischen Staatsregierung. Diese Aufgabe könnte zum Beispiel von IT-Fachkräften ausgeübt werden, sofern bei diesen die erforderlichen zeitliche Ressourcen und entsprechende Qualifikationen vorliegen.

Barrierefreie Medien und Informationsangebote

- l.** Barrierefreie Veröffentlichung des neuen Landesaktionsplans (Leichte Sprache, Videos in Deutscher Gebärdensprache).
- m.** Informationen zu Rechtsfragen, Prozessbegleitungen und Opferhilfen in barrierefreier Form zur Verfügung stellen.
- n.** Förderung der Nutzung von E-Books in Bildungseinrichtungen des Landes, Aufbau inklusiver digitaler Lernplattformen vorantreiben und bestehende Lernplattformen barrierefrei umgestalten.
- o.** Der Freistaat Sachsen sollte die Entwicklung weiterer barrierefreier Apps zu Sachsen-relevanten Themen fördern.

- p. Weiteres Einsetzen dafür, dass Informationen des MDR, z. B. Sachsenspiegel und Informationssendungen sowie regionale Nachrichten in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.

Relevanz und Wirkung: Die fünf genannten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf Bildungs- und Informationsangebote verschiedener Art. Menschen mit Behinderungen stoßen an vielen Stellen auf Informationsbarrieren und können entsprechende Angebote oft nicht gleichberechtigt zu Menschen ohne Behinderungen nutzen. Die Handlungsempfehlungen erscheinen geeignet, um einen Beitrag dazu zu leisten, hier einen gleichberechtigten Zugang zu schaffen, der häufig eine Grundvoraussetzung für soziale Teilhabe ist.

Ein barrierefreier Informationszugang ist nicht nur für die persönliche Bildung ausschlaggebend, sondern auch für eine gleichberechtigte politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Beispielsweise sollte nach Ansicht der an der Evaluation beteiligten Expertinnen und Experten der Bildungszugang über E-Books besser genutzt werden, da dieser oft barriereärmer ist als andere Zugangsmöglichkeiten. Hier sollten Bildungseinrichtungen des Landes mit gutem Beispiel vorangehen. Auch andere digitale Formate wie Apps bieten Möglichkeiten barrierefreier Informationsvermittlung, die es besser auszuschöpfen gilt, um Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen.

Überdies kann durch eine gelungene Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen eine Signalwirkung auf andere Informationsanbieter (Rundfunk, Presse, Betreibende von Apps und digitalen Informationsplattformen, Beratungsstellen, Bildungsinstitutionen etc.) erwartet werden. Insofern tragen die Handlungsempfehlungen auch dazu bei, gesellschaftliche Akteure für die Notwendigkeit medialer Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Eine solche Signalwirkung kann insbesondere auch vom MDR ausgehen, der bereits für mehrere Programme eine standardmäßige Übersetzung der Inhalte in DGS, Audiodeskription und Leichte Sprache anbietet.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Obwohl die Handlungsempfehlungen alle ein ähnliches Ziel verfolgen, unterscheiden sie sich im Hinblick auf ihre Umsetzungsformate, die einen unterschiedlich hohen Zeit- und Ressourcenaufwand mit sich bringen.

Die Veröffentlichung des Aktionsplans 2023 zusammen mit dem siebten Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen in barrierefreier Form ist im Laufe des Jahres 2023 vorgesehen. Hier sind die entsprechenden finanziellen Ressourcen bereits eingeplant. Für die Staatsregierung entsteht hierfür kein weiterer Aufwand.

Die Verfügbarkeit von Informationen zu Rechtsfragen, Prozessbegleitungen und Opferhilfen in barrierefreier Form benötigt hingegen mehr personelle Ressourcen. Gleiches gilt auch für die Förderung der Nutzung von E-Books in Bildungseinrichtungen des Landes und den Aufbau inklusiver digitaler Lernplattformen. Dieses Projekt müsste langfristig angelegt und nach Möglichkeit als Daueraufgabe definiert werden. Eine

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern (z. B. zur (Um-)Programmierung der Lernplattformen) ist hierbei notwendig. Überdies sollte der Prozess der Umstellung auf diese Form barrierefreier Medien ständig begleitet und einem Qualitätsmanagement (z. B. durch das dzb lesen) unterzogen werden. Hierfür sind zusätzliche Gelder einzuplanen. Auch eine Förderung weiterer barrierefreier Apps sollte als Daueraufgabe angelegt sein. Zeit- und Ressourcenaufwand hängen hierbei stark von der Art der Förderung ab und können daher an dieser Stelle nicht näher definiert werden. Es ist mit einer Zusammenarbeit externer Stellen sowie dem Lesen zu rechnen.

Der MDR ist hinsichtlich der Barrierefreiheit seiner Angebote sehr eigeninitiativ. Der Freistaat sollte diese Bemühungen jedoch auch künftig begleiten und weitere Impulse für eine barrierefreie Übersetzung von Formaten wie dem Sachsenspiegel, Informationssendungen sowie regionalen Nachrichten setzen. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass eine umfassendere Übersetzung schnell durchgesetzt werden kann, da diese sehr zeit- und kostenintensiv ist.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die Handlungsempfehlungen richten sich an verschiedene Akteure der Staatsregierung: So liegt die Veröffentlichung des neuen Landesaktionsplans in barrierefreier Form beim SMS als Auftraggeber für dessen Erstellung. Die Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Rechtsfragen, Prozessbegleitungen und Opferhilfen ist im Zuständigkeitsbereich des SMJusDEG in Kooperation mit den Leistungsträgern zu sehen.

Die Zuständigkeiten für eine Förderung von E-Books und barrierefreien Lernplattformen verteilen sich hingegen auf mehrere Akteure: So ist das SMK als oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes Sachsen für Kindertageseinrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen zuständig, während das SMWK hier den Hochschul- und Bibliotheksbereich abdeckt, ist die SLpB für den Bereich außerschulische politische Bildung zuständig. Für die Förderung der Entwicklung barrierefreier Apps (Handlungsempfehlung o) ist die Zuständigkeit – je nach Themenfeld – bei allen Ressorts der Staatsregierung bzw. ihren nachgeordneten Behörden zu sehen. Hier sollte darüber hinaus eine Beratung durch das dzb lesen erfolgen. Die Staatskanzlei als zuständige Stelle für Rundfunkwesen ist Adressat für die Handlungsempfehlung bezüglich des MDR. Insbesondere ist hierbei auch der Landesinklusionsbeauftragte adressiert. Gegebenenfalls könnten hier auch freiwillige Zielvereinbarungen mit dem MDR angestrebt werden, diese müssten allerdings durch die entsprechenden Verbände initiiert werden.

Inklusive und barrierefreie Veranstaltungen

- q. Barrierefreie Gestaltung von (Präsenz-)Veranstaltungen des Landes (z. B. Tag der Sachsen) unter Einbeziehung von mobilen Rampen, Einsatz von DGS-Dolmetschung sowie Übersetzung in Leichte Sprache.
- r. Einsetzen für eine Erweiterung der barrierefreien Veranstaltungen bei der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.

- s. Förderung weiterer Workshop- und Seminarangebote unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Relevanz und Wirkung: Auch wenn Veranstaltungen meist einen punktuellen Charakter haben, können sie von großer Wichtigkeit für Informationsbeschaffung, Vernetzung und gesellschaftliche Teilhabe sein. Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen wie Menschen ohne Behinderungen, werden darin aber häufig beschnitten, wenn Veranstaltungsräume nicht barrierefrei sind oder die Events nicht inklusiv geplant werden (z. B. Verzicht auf Übersetzung in DGS).

Um niemanden von auf Landesebene durchgeführten Veranstaltungen auszuschließen und das Benachteiligungsverbot nach § 4 SächsInklusG nicht zu verletzen, sollten Veranstaltungen der Staatsregierung stets umfassend barrierefrei gestaltet werden. Dies kann außerdem beispielhaften Charakter für Veranstaltungen auf kommunaler Ebene oder privater Anbieter haben. Dabei ist es auch wichtig, Menschen mit Behinderungen nicht nur als Teilnehmende bzw. Besucherinnen und Besucher mitzudenken, sondern sie aktiv in die Planung und Durchführung von Events (bspw. als Rednerinnen und Redner) einzubeziehen. Dies kann dazu führen, dass der Inklusionsgedanke gestärkt und mehr und mehr in die Gesellschaft transportiert wird. Außerdem sind durch die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen neue Impulse, mehr (Themen-)Vielfalt und wichtige inhaltliche wie organisatorische Beiträge (z. B. als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) zu erwarten.

Ressourcenbedarf und Zeitstruktur: Veranstaltungen gehen in der Regel – je nach Umfang – mit einer ausführlichen Vor- und Nachbereitungsphase einher. Insbesondere während der Planung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, z. B. hinsichtlich der Wahl des Veranstaltungsortes, der barrierefreien Gestaltung von Einladungen, der Organisation notwendiger Hilfsmittel und Übersetzungsformate. Dementsprechend bedürfen barrierefreie Veranstaltungen oft eines höheren zeitlichen Aufwands, der in der Vorbereitungsphase einzukalkulieren ist. Auch sind notwendige sachliche Mittel (z. B. mobile Rampen, barrierefreies Informationsmaterial, mobile barrierefreie sanitäre Anlagen, Induktionsschleifen etc.) oder zusätzliche Kosten für notwendige Dienstleistungen (z. B. Übersetzung in DGS oder zusätzliches Personal) einzukalkulieren. Die Durchführung barrierefreier Veranstaltungen der Staatsregierung oder der SLpB kann bereits kurzfristig (also bereits anlässlich entsprechender Events im Jahr 2023) erfolgen, sollte dann jedoch als Daueraufgabe angelegt werden.

Hinsichtlich der Förderung weiterer Workshop- und Seminarangebote unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist die Abschätzung des Zeit- und Ressourcenbedarfs nur schwer möglich, da diese von der konkreten Art der Förderung und der inhaltlichen Ausrichtung abhängt.

Rahmenbedingungen und Adressaten: Die barrierefreie Gestaltung von (Präsenz-) Veranstaltungen des Landes (Handlungsempfehlung q) richtet sich grundsätzlich an alle

Ressorts der Staatsregierung. Aufgrund der Kosten für Übersetzungen in DGS und andere Hilfsmittel sollte der Bedarf im Vorfeld der Veranstaltung (z. B. in den Einladungen oder bei der Anmeldung) abgefragt werden.

Handlungsempfehlung r muss in der Praxis von der SLpB umgesetzt werden. Hierfür kann sich der Vertreter bzw. die Vertreterin des SDM JusDEG einsetzen, der bzw. die an den Sitzungen des Kuratoriums der SLpB in beratender Funktion teilnimmt.

Die Handlungsempfehlung s muss wiederum von den jeweils thematisch zuständigen Ressorts umgesetzt werden.

4.10.5 Maßnahmen für den Aktionsplan 2023

Für den Aktionsplan 2023 hat die IMAG in diesem Handlungsfeld die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Tabelle 106: Barrierefreie Information, Kommunikation und Beratung; Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
122	Die Staatsregierung berücksichtigt bei der Überarbeitung des »Redakteurshandbuch sachsen.de« das Thema Barrierefreiheit. Die barrierefreie Gestaltung des sachsen.de-Frontends wird fortlaufend verbessert.	SK	2023/ fortlaufend	wird über bestehende Rahmenverträge abgedeckt und ist/wird damit bei den HH-Mitteln mit eingeplant
123	Die Staatsregierung überprüft in regelmäßigen Abständen den Internetauftritt www.sachsen.de hinsichtlich seiner Barrierefreiheit (BITV 2.0). Dabei wird ein Prüfrhythmus von drei Jahren angestrebt.	SK	2023/ fortlaufend	wird über bestehende Rahmenverträge abgedeckt und ist/wird damit bei den HH-Mitteln mit eingeplant
124	Die Staatsregierung setzt die Sensibilisierung von Führungskräften und anderen Fachteilnehmenden, wie Bedienstete aus dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die mit dem Internetauftritt der Behörden befasst sind, fort. Dies umfasst allgemeine Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit auf der Grundlage der UN-BRK sowie spezielle Schulungsangebote zur Barrierefreiheit von Webseiten, Software und digitaler Dokumente.	SMI	fortlaufend	SMI: 155 TEUR/Jahr

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitrahmen	Umsetzung – Finanzbedarf
125	Die Staatsregierung wird die Inhalte des Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zugänglich machen.	SMS	2023	aus dem laufenden Haushalt
126	Die Staatsregierung setzt sich für die Entwicklung weiterer barrierefreier Apps in ihrem Bereich ein. Die dzb lesen berät hierbei die Staatsregierung und setzt ggf. die Barrierefreiheit um.	grds. alle Ressorts; bzgl. dzb lesen: SMKT	fortlaufend	SMJusDEG: derzeit nicht bezifferbar SMKT: aus dem laufenden Haushalt
127	Die Staatsregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass Informationen des MDR, z. B. Sachsenspiegel und Informationssendungen sowie regionale Nachrichten, in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.	SK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
128	Die Staatsregierung strebt an, dass Veranstaltungen des Landes verstärkt barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst beispielsweise den Einsatz von mobilen Rampen, den Einsatz von Deutscher Gebärdensprache, die Übersetzung von begleitenden Texten in Leichte Sprache sowie eine Abfrage nach Unterstützungsbedarfen in der Einladung.	Alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
129	Die Staatsregierung sensibilisiert in Zusammenarbeit mit dem Landesinklusionsbeauftragten hinsichtlich der Kommunikation zwischen gehörlosen und schwerhörigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden bzw. öffentlichen Stellen.	SMS	2024	aus dem laufenden Haushalt
130	Die Staatsregierung informiert in den Geschäftsverteilungsplänen ihrer Ressorts, wer für digitale Barrierefreiheit zuständig ist. Die für die Herstellung digitaler Barrierefreiheit zuständigen Stellen sollen auf der jeweiligen Website im Bereich der Erklärung zur Barrierefreiheit vermerkt werden.	Alle Ressorts	wird zukünftig zu beachten sein	aus dem laufenden Haushalt
131	Die Staatsregierung prüft, ob im Rahmen des Projektes HKR 2025 die Erstellung eines GiroCodes neben einem vorgedruckten Überweisungsträger eingeführt werden kann. Soweit die technischen Möglichkeiten geschaffen werden können, werden die jeweiligen	SMF und alle Ressorts	2024	Projektmittel des Projektes HKR 2025

Nr.	Wortlaut der Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Zeitraumen	Umsetzung – Finanzbedarf
	Anordnungsstellen des Freistaates Sachsen die Nutzung des GiroCodes im Zuge der Rechnungslegung bzw. Erteilung einer Zahlungsaufforderung gegenüber Bürger und Unternehmen prüfen.			

5. Bürgerbeteiligungsprozess

5.1 Hintergrund

Der siebte Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen in Sachsen wurde, wie auch der Vorgängerbericht, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Perspektive und Erfahrungen von Betroffenen einbezogen wird. Auf dem Beteiligungsportal des Freistaats wurde unter der Bezeichnung „Inklusion in Sachsen weiter stärken – Aktionsplan Umsetzung UN-BRK und Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen“ eine digitale Beteiligungsmöglichkeit eingerichtet (abrufbar unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de>). Dort wurde der erste Teil des siebten Berichts zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, der sich vor allem der Situationsbeschreibung widmet, in zusammengefasster Form und einfacher Alltagssprache veröffentlicht. Zusätzlich wurde eine Berichtsversion in Leichter Sprache zugänglich gemacht. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Bürgerbeteiligungsprozess wurde über Verbände und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen kommuniziert und in der regionalen Presse sowie online auf unterschiedlichen Plattformen beworben.

Interessierten Personen wurde die Gelegenheit eingeräumt, in dem Portal Beiträge zu erstellen, Beiträge anderer zu kommentieren und die Beiträge anderer durch die Vergabe eines Daumensymbols zustimmend oder ablehnend zu bewerten. Das Beteiligungsportal war vom 7. März bis 31. Mai 2022 freigeschaltet. In dieser Zeit gingen insgesamt 459 Beiträge, 114 Kommentare sowie sieben E-Mails ein, die durch das Evaluationsteam kategorisiert, aggregiert und inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. 316 Beiträge bzw. Kommentare wurden von anderen Nutzerinnen und Nutzern mithilfe der Vergabe eines Daumensymbols positiv bewertet, wobei die Zustimmungen zwischen einer und 66 Reaktionen pro Beitrag bzw. pro Kommentar schwanken. 76 Beiträge und Kommentare wurden hingegen durch andere Nutzerinnen und Nutzer negativ bewertet. Ablehnende Daumensymbole, soweit vorhanden, schwanken zwischen einem und elf Einträgen pro Beitrag bzw. Kommentar.

Ziel war es, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, auf Defizite hinsichtlich der Inklusion und Teilhaben von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen hinzuweisen und sich durch Handlungsvorschläge an der Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK zu beteiligen.

5.2 Methodisches Vorgehen und Auswertung

In seiner Zielsetzung und Ausgestaltung ist das digitale Bürgerbeteiligungsportal allgemein als Form der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und speziell als Teil des partizipativen Prozesses bei der Erstellung des Aktionsplans 2023 sowie als Möglichkeit der Ergänzung der statistischen Bestandsaufnahme in Form von persönlichen Erfahrungsschilderungen anzusehen. Methodisch gesehen werden in der partizipativen

Forschung gesellschaftliche Akteure an der Forschung beteiligt. Diese Vorgehensweise dient einem wertebasierten Unterfangen, nämlich einem Beitrag zu mehr gesellschaftlicher Teilhabe durch die Beteiligung am Forschungsprozess.³¹⁰ Partizipative Methoden gehorchen dem Prinzip „Nicht Forschung *über* Menschen und auch nicht *für* Menschen, sondern Forschung *mit* Menschen“.³¹¹ Dies bedeutet allerdings auch, dass die eingebundenen gesellschaftlichen Akteure ihre eigene „Agenda“ in den Forschungsprozess einbringen.

„Partizipative Forschung verlangt von den Teilnehmenden eine große Bereitschaft, die persönliche Sicht auf die Situation, die eigenen Meinungen und Erfahrungen offenzulegen“.³¹² Aus diesem Grund wurde mit dem gewählten Format eine Art „sicherer Raum“ geschaffen. Digitale Formate sind in der Regel niedrigschwellig und werden von den Beteiligten meist als distanzierter, anonym und unverbindlicher wahrgenommen als andere Formate der Beteiligung. Dementsprechend fallen in diesem Rahmen die Meinungsäußerung oft harscher und die getroffenen Urteile oft undifferenzierter aus als in anderen Kontexten.³¹³ „Eine weitere Besonderheit der E-Partizipation liegt darin, dass in ihr einerseits zwar das reine Argument ungeachtet der vortragenden Person im Mittelpunkt steht, auf der anderen Seite aber visuelle und andere, nicht-textbasierte Kommunikationsformen zugunsten des Schriftprinzips in den Hintergrund rücken“.³¹⁴ Zudem ist den Beteiligten bewusst, dass sich der nächste Beitrag nicht unmittelbar auf die eigene Äußerung beziehen muss. Auch dies beeinflusst das Kommunikationsverhalten.

In diesem Fall war die Beteiligung kein durch die Forschenden gesteuerter Prozess, das Format stand allen Personen offen, sodass keine vorgelagerte „Selektion“ vorgenommen wurde; insofern handelte es sich um eine Selbstselektion, was zu wenig repräsentativen Ergebnissen führt, da hierbei stets die Gefahr einer Überrepräsentation bestimmter (beteiligungsauffiner) Gruppen besteht.³¹⁵ Die Affinität zur Meinungsäußerung wächst in der Regel mit steigendem Problemdruck. Zudem war der Partizipationsprozess insofern offen, als es sich um keine „moderierte Diskussion“ handelte. Die Beteiligten konnten die Sachverhalte, zu denen sie sich äußern wollten, aus dem weiten Themenspektrum

³¹⁰ Unger, Hella von (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Springer VS. Wiesbaden.

³¹¹ Bergold, Jarg & Thomas, Stefan (2010): Partizipative Forschung. In: Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Hrsg.: Günther Mey & Katja Mruck. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. S. 333

³¹² Bergold, Jarg / Thomas, Stefan (2012): Partizipative Forschungsmethoden: Ein methodischer Ansatz in Bewegung. IN: FQS Forum: Qualitative Sozialforschung. Vol.- 13, Nr, 1.

³¹³ Nanz, Patrizia & Fritsche, Miriam (2012): Handbuch Bürgerbeteiligung – Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn. S. 112

³¹⁴ Ebd. S. 90

³¹⁵ Ebd. S. 27

„Inklusion in Sachsen“ frei wählen. Darüber hinaus war zwar transparent kommuniziert worden, dass es sich um eine Beteiligung Betroffener bei der Erstellung des siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und die Erstellung des Aktionsplans 2023 handelte, dennoch wurde von den Teilnehmenden kaum Bezug zum Bericht genommen. Art und Inhalt der Beiträge zeigen, dass sich die Mitwirkenden weniger als Teil des Forschungsprozesses ansahen, sondern aus ihrer gesellschaftlichen Rolle heraus agierten. Das digitale Beteiligungsportal bot die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die öffentliche Debatte, den Meinungsbildungsprozess und – durch den Konsultationscharakter – indirekt sogar auf den politischen Entscheidungsprozess. Daraus leitet sich für die Beteiligten ein gewisses Empowerment zur politischen Partizipation und damit ein eigener Auftrag ab, nämlich diejenigen Aspekte möglichst prominent in den Diskurs einzuweben, die ihnen persönlich am Herzen liegen. Somit ist es wenig überraschend, dass im Großteil der Beiträge auf defizitäre Strukturen oder negative persönliche Erfahrungen hingewiesen wird. Die Selbstselektion bewirkt, dass in Sachsen lebende, von Behinderung betroffene Menschen, die mit ihrer Lebenssituation weitgehend zufrieden sind, deutlich weniger dazu tendieren, ihre Erfahrungen zu schildern als solche, die mit ihrer Lebenssituation weniger zufrieden sind. Die freie Themenwahl bewirkt hingegen, dass sich die Beteiligten in ihren Beiträgen eher an denjenigen Themenbereichen orientieren, bei denen sie Anlass zu kritischen Äußerungen sehen.

Es ist zu beachten, dass bei der folgenden Darstellung der während des Beteiligungsprozess angesprochenen Inhalte keine Wertung der Beiträge und keine Prüfung der angesprochenen Sachverhalte durch das Evaluationsteam erfolgt. Es handelt sich also um eine rein deskriptive Auswertung des Gesagten, welche die Sicht der teilnehmenden Betroffenen einfangen soll, aber keine wissenschaftlich fundierten Rückschlüsse auf die tatsächliche Situation in Sachsen anstrebt.

Anhand iterativ abgeleiteter Kategorien konnte das Evaluationsteam im Zuge eines induktiven Prozesses von den persönlichen Erfahrungen und Situationsschilderungen der teilnehmenden Personen auf die globalen Problemfelder sowie die Stimmungslage Betroffener in Bezug auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen schließen. Das Vorgehen war dabei explorativ angelegt. Bei der Gewichtung der inhaltlichen Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen der Auswertung wurden sowohl die Anzahl zustimmender Bewertungen als auch der Informationsgehalt bzw. die Argumentationsstruktur der jeweiligen Beiträge berücksichtigt.

Die in den Beiträgen enthaltenen Handlungsvorschläge wurden im Rahmen eines gesonderten Katalogs aufbereitet, durch das ISG bewertet und innerhalb der IMAG Inklusion erörtert. Eine tabellarische Übersicht mit den jeweiligen Handlungsempfehlungen des ISG und den zugehörigen Stellungnahmen der IMAG ist diesem Bericht als Anlage beigefügt (siehe Abschnitt 8.1). Im Folgenden werden die angesprochenen zentralen Problemfelder und die am häufigsten genannten Kritikpunkte

zusammengefasst dargestellt. An einigen Stellen werden Belege in Form von Zitationen aus den Beiträgen und Kommentaren angeführt.³¹⁶ Dem werden einige Anmerkungen zur Art der Beiträge und dem sich aus den Beiträgen ergebenden Gesamtbild vorausgeschickt.

5.3 Ergebnisdarstellung

5.3.1 Zentrale Ergebnisse im Überblick

Das Bürgerbeteiligungsportal wurde häufig genutzt, um Kritik an der Umsetzung der UN-BRK oder der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen zu äußern. Vereinzelt wurde auch Lob angebracht (Bsp.: „[...] Einiges hat sich schon verbessert, sehr zufrieden sind wir mit der S-Bahn zum Bahnhof.“/ „Insofern ist unser Sohn mit seinem Leben zufrieden und wir wissen ihn in fürsorglichen Händen.“).³¹⁷ Neben der Benennung von Problemfeldern wurden in den insgesamt 480 Beiträgen 210 Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten nahegelegt. Das durch die Nutzerinnen und Nutzer abgedeckte Themenspektrum ist weitreichend und geht zum Teil über die in der Berichtszusammenfassung dargestellten Inhalte weit hinaus. Vom eigentlichen Thema abweichende Beiträge³¹⁸ sind jedoch kaum zu finden.

In den meisten Beiträgen wurden persönliche Erfahrungsberichte von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen geschildert („Unser Sohn hatte eine wirklich sehr gute Integration bis zur Einschulung inkl. Vorschule genossen.“/ „Wir haben schlechte Erfahrungen gemacht mit Anträgen auf Unterstützung, die uns per Gesetz zusteht.“). Darin wurden verschiedene staatliche Ebenen tangiert, neben öffentlichen Stellen wurde auch auf das Verhalten privatwirtschaftlicher Akteurinnen und Akteure oder Krankenkassen Bezug genommen, häufig wurde auf die Gesellschaft im Allgemeinen verwiesen. Manche Äußerungen beziehen sich auf bestimmte Lebensbereiche, wie beispielsweise Kita-Betreuung, ÖPNV etc., andere Beiträge sind wiederum sehr allgemein gefasst. In vielen Beiträgen ist angeklungen, dass die in den Augen der Betroffenen im Freistaat Sachsen die Inklusion noch unzureichend fortgeschritten sei und politisch und/oder gesellschaftlich nicht gewünscht sei (Bsp.: „Und der Trend ist immer mehr, Menschen mit Handicap aus der Öffentlichkeit zu entfernen“/ „In Sachsen fühlt man sich als Schwerbehinderter eher als gesellschaftlich nur Kosten verursachender Ballast.“). Vereinzelt Beiträge geben im Gegenteil die Einschätzung, dass in den letzten Jahren

³¹⁶ Redaktionelle Änderungen von Zitationen im Sinne orthografischer oder grammatikalischer Korrekturen wurden der Lesbarkeit halber nicht kenntlich gemacht. Auslassungen werden durch runde Klammern (...) gekennzeichnet.

³¹⁷ Dazu ist allerdings anzumerken, dass Beteiligungsprozesse oft vor allem zur Äußerung von Kritik genutzt werden und daher positive Einschätzungen weniger Gewicht erhalten.

³¹⁸ Im Folgenden wird nur noch von Beiträgen gesprochen, gemeint sind alle Beteiligungsformen (Beiträge, Kommentare und Mails).

merkliche Verbesserungen eingesetzt haben und man in Sachsen sehr bemüht sei, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Es wurden Vergleiche zu anderen Staaten und Bundesländern gezogen (Bsp.: „Wieso zahlt Bayern als einziges Bundesland an alle zu Pflegenden 1000 € im Jahr frei einfach so?“/ (...) Ich bin zwar nicht aus Sachsen, aber in Brandenburg ist es auch nicht besser.“). Auch innersächsische Vergleiche werden vereinzelt angestellt: „Die Barrierefreiheit für Rollstühle ist auch sehr gering in Chemnitz. Da haben Kleinstädte wie z. B. Frankenberg mehr drauf.“/ „Eine einfache Symbolkennzeichnung hinter der Haltestelle (Städte wie (...) Leipzig und Chemnitz haben das bereits, Dresden als Landeshauptstadt z. B. nicht)“. Einige Beiträge konzentrieren sich auf bestimmte Arten der Behinderung, andere zielen auf die Gesamtheit der sächsischen Bevölkerung mit Behinderungen ab. Wurden bestimmte Behinderungsarten herausgestellt, fällt auf, dass dabei zumeist weniger sichtbare Formen der Behinderungen (z. B. Sprachbehinderungen, Lernbehinderungen, psychische Behinderungen, Autismus, Down-Syndrom etc.) thematisiert wurden, was den Schluss nahelegt, dass hier von den Bürgerinnen und Bürger der größte Handlungsbedarf gesehen wird (z. B. „Lernbehinderungen werden nicht als Behinderung anerkannt, nicht mal als drohende Behinderung“/ „Es gibt zwar viel Geschriebenes zu Autismus, jedoch auch diese Erkenntnisse und dieses Wissen ist nur wenigen Menschen bekannt“).

Den Beiträgen ist zu entnehmen, dass sich Betroffene in fast allen Lebensbereichen mehr Unterstützung und Beratung wünschen und sich angesichts ihrer Situation häufig überfordert fühlen. Dies klingt vor allem bei Angehörigen von Betroffenen an. Viele wünschen sich unkompliziertere, schnellere Verfahren der Unterstützung und einen geschärften Blick für die individuelle Situation der Betroffenen. Häufig wurde moniert, dass sich die Betroffenen in vielen Lebenslagen bevormundet und fremdbestimmt fühlen, was die Ziele der UN-BRK konterkariert (z. B. „Können Sie sich vorstellen, Ihre Freizeitgestaltung mit völlig fremden Menschen abzustimmen und zu koordinieren - und zwar lebenslang?“/ „Seit vielen Jahren fehlte ein Angebot zur sexuellen Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung.“/ „Von selbstbestimmter Teilhabe wird viel gesprochen, aber will man dies umsetzen, kommt man schnell an seine Grenzen.“). Alles in allem wünschen sich die Nutzerinnen und Nutzer mehr Gehör und Verständnis: „Das Thema ‚Menschen mit Behinderung‘ sollte in unserer Gesellschaft viel mehr thematisiert werden“.

5.3.2 Gesellschaftliche Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Im Rahmen der Beteiligung wurde vielfach auf den Aspekt der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung hingewiesen. Es wurde häufig betont, dass innerhalb bestehender Strukturen die Sensibilität für die Komplexität und Vielfältigkeit von Behinderungen fehle. Dies betreffe beispielsweise die Bereiche Medizin und öffentlicher Dienst, aber auch die allgemeine mediale Aufmerksamkeit hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang fehle es an Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung und den medialen Darstellungen. Außerdem sei es hilfreich,

Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich nicht äußerlich erkennbarer Behinderungen, beispielsweise psychischer Natur, einzuführen, um auf die speziellen Bedürfnisse dieser Personen aufmerksam zu machen (Bsp.: „Auch finde ich mehr Aufklärung zum Thema ‚unsichtbare Behinderungen‘ wichtig“).

Vorurteile, fehlendes Verständnis und mangelnde Anerkennung bescheinigen viele Betroffene auch im Kontext ihrer Erwerbstätigkeit: „Ich bin in einem normalen Arbeitsleben und bin glücklich, dass ich [eine Anstellung] habe. Denn es ist nicht einfach, was im Arbeitsleben zu finden, da man leider immer noch als Behinderter [sic] abgestempelt wird.“

Einige der teilnehmenden Personen sprachen zudem die fehlende Sensibilisierung von Behördenmitarbeitenden im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen an. Diese seien meist nicht selbst von einer Behinderung betroffen und sprechen sich daher oft für nicht bedarfsgerechte Maßnahmen aus („Ich wünsche mir mehr Verständnis und den Willen der Mitarbeiter, sich mit der Krankheit zu beschäftigen, bevor man was ablehnt“). Hier sei es wünschenswert, mehr Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, um sowohl den Informationsfluss zwischen diesen beiden Positionen als auch die Sensibilisierung hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen von Behinderungen zu erhöhen: „Ich finde auch, dass die Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung recht klein gehalten werden. Wer nicht gerade [betroffene] Personen aus dem Umfeld hat (...), hat kaum Berührungspunkte mit der Thematik.“ Als weitere Möglichkeit wurde in diesem Zusammenhang die Besetzung der entsprechenden Positionen durch Menschen mit Behinderung oder Schulungen von Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern genannt (Bsp.: „Der Eindruck ist auf jedem Fall der, dass die Mitarbeiter, die darüber entscheiden, welchen Nachteilsausgleich Menschen mit Behinderung bekommen, nicht die nötige Schulung und Sensibilisierung haben“).

Des Weiteren wurde häufig die Sensibilisierung hinsichtlich sexueller und reproduktiver Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angesprochen. Viele Befragte sprachen sich hierbei sehr positiv bezüglich des inzwischen ausgelaufenen Projekts „MELISSE“ aus. Die hier erbrachte Aufklärungsarbeit über sexuelle und reproduktive Rechte, Gesundheit und Gewalt sei ein grundlegender Schritt zur Selbstermächtigung von Menschen mit Behinderung gewesen (Bsp.: „Das Projekt Melisse hat Bildungsarbeit an unserer Hochschule geleistet und eine wichtige Perspektive für viele Studierende der sozialen Arbeit zugänglich gemacht. Ohne die Melisse wäre das so wichtige Thema kaum im Lehrplan vorgekommen“). Aus diesem Grund sei es wünschenswert, das Projekt fortzuführen sowie eine zentrale Anlaufstelle für den Themenbereich sexueller und reproduktiver Gesundheit zu schaffen, um eine dauerhafte individuelle Aufklärung und Beratung anzubieten und um für sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen zu informieren.

Themenübergreifend wurde von den Betroffenen die Problematik hinsichtlich einer notwendigen Sensibilisierung in den Bereichen Wertschätzung und Rücksichtnahme von

Menschen mit Behinderung innerhalb der Gesellschaft herausgestellt. Zudem wurde der Wunsch, intensiver gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen anzugehen, von vielen Nutzerinnen und Nutzern des Beteiligungsportals geteilt. Einige Beiträge legten explizit nahe, bestimmte Themenbereiche politisch aufzuarbeiten und damit mehr stärker ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken: „Auch bei der staatlichen Aufarbeitung von Gewalt sehe ich einigen Verbesserungsbedarf“.

5.3.3 Bildung

Die Beiträge der Bürgerbeteiligungsplattform zum Thema Bildung beziehen sich in ihren Aussagen im Wesentlichen auf frühkindliche Bildung, Grundschulen und weiterführende Schule. Einige Beiträge thematisierten auch die berufliche Aus- und Weiterbildung. Beiträge zur Hochschulbildung waren eher die Ausnahme.

5.3.3.1 Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung

Einige Nutzerinnen und Nutzer gaben an, in ihrer eigenen Kindheit besonders positive Erfahrungen mit dem Konzept einer inklusiven Kita gemacht zu haben. Es habe ein sofortiges Miteinander der Kinder gegeben und eine gegenseitige Akzeptanz, die von Beginn an geprägt worden sei. In einigen Fällen seien auch Physiotherapeutinnen und -therapeuten in die Kitas gekommen, um Kinder mit Behinderungen in ihrer alltäglichen Umgebung zu versorgen und zu unterstützen. Eine Person gab an, dass sie darin Potenzial sehe, Menschen möglichst früh mit Inklusion vertraut zu machen, damit aufzuwachsen und somit die Entwicklung offener und sozial engagierter Menschen zu fördern. Problematisch sei jedoch, dass die Anzahl dieser inklusiven Kitas stark abnehme. Freie Kitaplätze seien kaum zu bekommen und meist weit vom jeweiligen Wohnort entfernt, sodass ein längerer Anfahrtsweg in Kauf genommen werden müsse (z. B. „Leider habe ich es bereits erleben müssen, dass von einer Freundin ihr Kind Down-Syndrom hat und dies in der näheren Umgebung (Umkreis 30 km) keinen Integrationsplatz in einer Kita zu gesprochen bekommt“). Für viele Betroffene sei das Ausweichen auf heilpädagogische Kitas jedoch keine Alternative, da hier eine Trennung stattfinde, die sich wiederum durch das weitere Leben der Kinder ziehe: „Solange (...) besondere Kinder in heilpädagogische Kitas geschickt werden (...), gibt es keine [Teilhabe, Anm. d. Verf.]“.

Eine weitere Person war der Meinung, dass Kitas nur dann eine finanzielle Förderung erhalten, wenn sie als integrative Kita gelten. Inklusiven Kitas fehle es hingegen an der dringend benötigten Förderung. Hinsichtlich der andernfalls eintretenden Gefahr einer Stigmatisierung und Diskriminierung sei hier mehr Förderung und Offenheit zur Unterstützung erwünscht.

In einigen Fällen äußerten sich die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich fehlender Barrierefreiheit in Kitas. Viele Kitas in ihrem Umkreis seien bisher nicht an die Anforderungen der Barrierefreiheit angepasst, sodass eine Inklusion dort problematisch

sei: „Es ist traurig, wenn ein rollstuhlnutzendes Kind aufgrund von Treppen vor dem Eingang noch nicht mal in die Kita kommt. An Parkplätzen für Behinderte sind an vielen Stellen die Bordsteine nicht abgesenkt, sodass der Rollstuhl nur auf der Straße bewegt werden kann.“ Dieses Problem bestehe nicht nur für Kinder mit Behinderung, sondern auch für mobilitätseingeschränkte Eltern, die ihre Kinder aufgrund einer fehlenden Rampe am Eingang nicht selbst in die Kita bringen können. In diesem Kontext wurde der Vorschlag geäußert, eine Auflage für den Bau zukünftiger Kitas hinsichtlich der Beachtung von Barrierefreiheit festzulegen und nur im Falle der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Kita die Baugenehmigung zu erteilen.

Überdies wurde der Wunsch geäußert, dem heilpädagogischen Fachpersonal in Kitas eine stärkere Beachtung bei den Beurteilungen von sozial-emotional beeinträchtigten Kindern einzuräumen, da sich diese Personen zu einem Großteil des Tages um eben jene Kinder kümmern und somit einen umfassenden und geschulten Blick zur individuellen Einschätzung der Situation besitzen.

5.3.3.2 Allgemeinbildende Schule

Einer der am häufigsten geäußerten Kritikpunkte der Eltern betrifft die hohen bürokratischen Hürden und die damit verbundene Unsicherheit, welcher Leistungsanspruch an Unterstützung und Schulbegleitung bestehe und wie dieser einzuholen sei. So sei die Genehmigung eines bestimmten Merkzeichens bezüglich des Grads der Behinderung für Kinder langwierig. Die damit verbundenen Hilfeleistungen im Kontext Schule können so nur verspätet und nicht direkt im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden. Auch die stetig notwendige Neubeantragung verschiedener Hilfeleistungen, wie etwa einer Schulbegleitung stelle einen hohen zusätzlichen Mehraufwand für die Eltern dar. Viele Betroffene fühlen sich laut eigener Aussagen gegenüber den zuständigen Behörden in einer Bittsteller-Position, die sie stigmatisiere.

Zusätzlich wurde darauf verwiesen, dass aktuell kaum eine übergreifende Zusammenarbeit zur Schaffung barrierefreier Übergänge zwischen den einzelnen Bildungsinstitutionen stattfindet.

Insgesamt lässt sich anhand der Beiträge eine weitgehend einheitliche Meinung hinsichtlich unzureichender Unterstützung auf institutioneller Ebene identifizieren. Häufig sei ein individuelles Eingehen auf Kinder mit Behinderung seitens der Lehrkräfte in Kindertagesstätten und Schulen aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen sowie eines geringen Betreuungsschlüssels nicht möglich. In diesem Kontext wurde beispielsweise eine Aufstockung von vorgehaltenen Stellen der Inklusionsassistenzen gefordert. Außerdem könne eine wohnortnahe Betreuung und Beschulung von Kindern mit Behinderungen im Schulalter häufig nicht sichergestellt werden, da es nach wie vor zu wenige Einrichtungen mit entsprechend inklusiven Ansätzen gebe, die auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufnehmen. Hier

besteht der Wunsch nach einer zielgleichen Inklusion, in deren Rahmen Schülerinnen und Schüler von Regel- und Förderschulen gemeinsam lernen.

Bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in das Berufsleben ihrer Kinder wünschen sich viele Eltern eine stärkere Unterstützung. Oft hätten Jugendliche eine Perspektive, die nicht allein auf die Beschäftigung in einer WfbM ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang fehlen Angebote, welche Eltern und junge Erwachsene aktiv bei einem direkten Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder beim Übergang von einer WfbM dorthin unterstützen und begleiten.

Ein darüber hinaus oft benanntes Problem für berufstätige Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung stellen fehlende Betreuungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtungen dar. Im Hinblick auf die Arbeitszeiten und Pflichten der Eltern müsse eine stetige Betreuungsmöglichkeit geschaffen werden, um Eltern die möglichst ungestörte Teilnahme am Berufsleben ermöglichen zu können. Ein Zuwachs an verstetigten und somit längerfristig laufenden Projekten, die genau in diesem Bereich wichtige Aufklärungsarbeit und Hilfestellungen leisten, sei wünschenswert.

5.3.3.3 Hochschulbildung

Im Kontext der universitären Lehre und Forschung wurde ein Mangel an Integration inklusionsspezifischer Themen beklagt. Lehrkräfte seien für das Thema häufig wenig sensibilisiert, was sich unter anderem darin zeige, dass die Bedürfnisse Studierender mit Behinderung bei der Lehrveranstaltungsplanung oder der Prüfungsumsetzung nur in geringem Maße einbezogen würden. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass Menschen mit Behinderungen im akademischen Kontext nicht die gleichen Chancen haben wie Menschen ohne Behinderungen, oder dass ihre Sichtbarkeit an Hochschulen und in Forschungsprojekten deutlich eingeschränkt sei. In den wenigen Beiträgen dazu wurde das Projekt „QuaBIS“ an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig positiv herausgestellt: „In den letzten drei Jahren konnte das QuaBIS-Projekt zeigen, dass eine inklusionsorientierte Hochschule und partizipative Lehre für viele Studierende und Lehrende gewinnbringend ist“.

5.3.3.4 Berufliche Weiterbildung

Mehrere Beiträge des Beteiligungsportals regen eine Verbesserung der beruflichen Weiterbildung im Hinblick auf Ausbildungen und Praktika an. So wurde vielfach berichtet, dass Praktikumsstellen für Menschen mit Behinderung sehr schwer zu erhalten seien. Unterstützungen, Nachteilsausgleich oder bedarfsgerechte Anpassungen der Anforderungen der Praktika seien ebenfalls in wenigen Fällen gegeben (z. B. „Da wird davon ausgegangen, dass körperbehinderte Jugendliche, die für den Schulweg eine Beförderung benötigen, für Betriebspraktika und Ausbildung keine Beförderung benötigen, weil so eine Schwerbehinderung zwischen Schule und Ausbildung einfach mal verschwindet.“). Zudem sei die Chance für Jugendliche mit Behinderungen, einen

Ausbildungsplatz zu erhalten, eher gering. Personen, die vorher eine Förderschule besucht haben, haben auf dem Ausbildungsmarkt aufgrund der fehlenden gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Schulausbildung noch geringere Chancen auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz. Einige Personen berichteten, dass sie aufgrund dieser Benachteiligungen persönlicher Diskriminierung ausgesetzt gewesen seien. Es wurde der Wunsch geäußert, mehr Praktikums- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen und somit die Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Eine der am Bürgerbeteiligungsprozess teilnehmenden Personen berichtete, dass sie ihre zweite Ausbildung aufgrund der fehlenden Betreuung ihres behinderten Sohnes nicht beenden konnte. In diesem Kontext habe keine Möglichkeit bestanden, einen Antrag auf finanzielle und personelle Unterstützung zu stellen.

Vielfach wurde der Wunsch geäußert, inklusionsspezifische Themen im Rahmen der Ausbildung oder Hochschulbildung einzubinden. So könne bereits an dieser Stelle angeknüpft und für die Themen sensibilisiert werden. Des Weiteren sollen laut Meinung einiger Nutzerinnen und Nutzer die Ausbilderinnen und Ausbilder in den gängigen Ausbildungsberufen von Menschen mit Behinderung selbst eine behinderungsspezifische Grundqualifizierung (ähnlich einer REZ-H) absolvieren, um sich besser auf die Belange der Zielgruppe einstellen zu können. Eine generelle Stärkung des Budgets für Ausbildung sowie eine bessere Bekanntmachung dieser Möglichkeit sei darüber hinaus erstrebenswert.

5.3.4 Arbeitsleben

Die Beiträge der sächsischen Bürgerinnen und Bürger zum Themenkomplex „Arbeit“, thematisieren in großen Teilen Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die (Arbeits-)Situation in den WfbM. Die Erwerbstätigkeit stelle für viele Menschen mit Behinderung eine wichtige Form der gesellschaftlichen Teilhabe und des Gefühls der Selbstwirksamkeit und (finanziellen) Unabhängigkeit dar.

5.3.4.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

Eines der am häufigsten benannten Problemfelder war der mangelnde Fokus von Betrieben auf die Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze. Darunter verstehen die befragten Personen sowohl bauliche Vorkehrungen innerhalb der Betriebe, wie das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Behindertenparkplätzen und Rampen, aber auch die Anpassung der Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung. So wird angemerkt, dass nur selten Teilzeitmodelle mit flexiblen Arbeitszeiten oder eine (temporäre) Reduktion der Arbeitsstunden angeboten werden, die es der Personengruppe erlaube, ihre Erwerbstätigkeit besser in Einklang mit den jeweiligen individuellen Bedarfen zu bringen, die sich aus der eigenen Beeinträchtigung ergeben. Darüber hinaus wird von

den Teilnehmenden auf fehlende Weiterbildungs- und Umschulungsangebote für Fachkräfte mit Behinderungen innerhalb der Betriebe verwiesen. Der unter den Nutzerinnen und Nutzern herrschende Eindruck war, dass der allgemeine Arbeitsmarkt im Freistaat zu wenig auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sei, sodass Letzteren häufig nur die Anstellung in einer WfbM bleibe: „Die Weichen stehen nach wie vor Richtung Werkstätten“. In diesem Zusammenhang wird die Ausgleichsabgabe für Unternehmen mit Beschäftigungspflicht kritisiert, da diese dazu führe, dass sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht mit dem Thema einer inklusiveren Arbeitsplatzgestaltung auseinandersetzen müssen, sondern sich „(...) einfach (...) freikaufen“ können. Daraus resultierend fordern die Teilnehmenden am Bürgerbeteiligungsprozess umfangreiche Aufklärungskampagnen, in denen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausführlicher über finanzielle und personelle Fördermöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in ihren Betrieben informiert werden sollen. Auch wurde in den Beiträgen des Beteiligungsportals die geringere Entlohnung aufgrund eines Behindertenstatus bei nahezu gleicher Leistungserbringung moniert. Trotz differenzierter und teilweise hoher Qualifikationen bestehe eine anhaltende Arbeitslosigkeit aufgrund von Vorurteilen bezüglich der Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung. Das fehlende Verständnis der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber führe außerdem dazu, dass Menschen mit Behinderungen bei längeren durch die Behinderungen verursachten Ausfallzeiten Änderungsverträge zugunsten des Betriebes unterschreiben müssen oder nicht übernommen werden. Viele Betroffene seien aufgrund der exkludierenden Praxis auf dem Arbeitsmarkt dazu übergegangen, ihren Grad der Behinderung, wenn möglich, zu verschweigen, um den Benachteiligungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung aus dem Weg zu gehen und die Chance auf eine Einstellung zu erhöhen.

Des Weiteren finden sich in den Beiträgen regelmäßig Stimmen von Beschäftigten, die zwar nicht direkt von einer Behinderung betroffen sind, sich jedoch um die Betreuung und Pflege ihrer Kinder mit Behinderungen kümmern. Dieser Personenkreis wünschte sich am Arbeitsplatz eine stärkere Berücksichtigung ihrer Belastung sowie bedarfsgerechte Anpassungen der Arbeits- und Urlaubszeiten hinsichtlich der speziellen Bedürfnisse, die sich durch die Behinderungen ihrer Kinder ergeben.

Weiterhin wird eine fehlende Unterstützung und barrierefreie Informationsvermittlung seitens der zuständigen Ämter in Sachsen bemängelt, die eine Möglichkeit zur umfassenden Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt erschwere. Hier wünschten sich die Betroffenen mehr Unterstützung bei der Suche nach einer bedarfsgerechten Tätigkeit, die auch die persönlichen Interessen und Wünsche aufgreifen und weitere Alternativen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt aufzeigen solle.

Bürokratische Hürden wurden ebenfalls als hemmender Faktor in Bezug auf Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt benannt. So seien Anträge zur Arbeitsplatzausstattung oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt häufig nicht bewilligt oder Maßnahmen auferlegt

worden, die nicht individuell auf die betreffende Person zugeschnitten und somit meist wirkungslos im Hinblick auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewesen seien. Um eine schnelle und unbürokratische Hilfe zu ermöglichen, halten einige Betroffene eine bessere Kooperation und Absprache der zuständigen Stellen, wie der Arbeitsagentur, dem Jobcenter, der Rentenstelle und dem Integrationsamt, mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für wichtig.

Ein Großteil der Beiträge thematisiert diskriminierendes und stigmatisierendes Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz. So wird einerseits von Mobbing und Unverständnis durch Vorgesetzte oder Kolleginnen und Kollegen berichtet. In diesem Kontext komme es häufiger vor, dass kein Verständnis für eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung oder notwendige Unterstützungsbedarfe gezeigt werde. Dieses Problem beziehe sich vor allem auf Menschen, die von psychischen Beeinträchtigungen betroffen seien.

5.3.4.2 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Die strukturelle Organisation und Praxis innerhalb der WfbM in Sachsen werden in vielen Beiträgen kommentiert und kritisch betrachtet. Einerseits fehle es an langfristigen Perspektiven für dort Beschäftigte, (wieder zurück) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Stattdessen beschreiben Betroffene die Werkstätten als einen abgeschlossenen sozialen Raum, der den Charakter einer „Verwahreinstitution“ von Menschen mit Behinderung habe. Weder die individuellen Wünsche und Interessen der Personen werden hier berücksichtigt, noch sei man darauf bedacht, die dort arbeitenden Menschen für den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und sie dementsprechend individuell zu fördern. Zusätzlich wird ein fehlendes Angebot für weiterbildende Maßnahmen innerhalb der Werkstätten beanstandet. Diese Rahmenbedingungen erschweren den Umstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erheblich. Die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, die das Recht auf die freie Wahl des Arbeitsumfeldes betont, finde aus Sicht der sächsischen Betroffenen nur unzureichende Berücksichtigung.

Darüber hinaus wurde der Umgang mit den Werkstattbeschäftigten mehrfach moniert. Hier fehle es an Respekt gegenüber den Beschäftigten.

Auch wurde beklagt, dass der Arbeitsalltag in den Werkstätten dazu führe, dass die dort beschäftigten Personen kaum Möglichkeiten zur selbstbestimmten Tagesstrukturierung erhalten (z. B. hinsichtlich ihrer Arbeitspausen).

Der größte Kritikpunkt war jedoch die unzureichende Entlohnung der Arbeitskräfte, die wiederum weitere Probleme nach sich ziehe, wie etwa eine kontinuierliche Abhängigkeit von Grundsicherung oder eine zu geringe Rente (z. B.: „Es ist eine Schande, dass schwerbehinderte Menschen, die in einer Werkstatt für Behinderte [sic] arbeiten, einen „Lohn“ von 120–150 € erhalten und somit dauerhaft auf Grundsicherung angewiesen sind!“). Viele Nutzerinnen und Nutzer berichteten, dass ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben mit gesellschaftlicher und vor allem auch kultureller Teilhabe mit

einem Werkstattlohn nicht möglich sei. Stattdessen lebe der Großteil WfbM-Beschäftigten am Existenzminimum. Aus diesem Grund wurde häufig gefordert, in den Werkstätten einen Mindestlohn einzuführen: „Und mein großes Anliegen und Wunsch ist, dass wir alle behinderten Menschen in den ganzen Behindertenwerkstätten auch den Mindestlohn erhalten sollten und nicht nur das bisschen was wir jetzt bekommen, das wenige reicht nicht zum ordentlichen Leben.“ Außerdem sei mehr Aufklärung wichtig, viele Werkstattbeschäftigte verstehen nicht, wie sich ihr Lohn zusammensetze oder welche Rentenansprüche daraus abzuleiten seien.

5.3.5 Gesundheitsversorgung und barrierefreie Arztpraxen

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen wurde vielfach die Problematik der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung angesprochen. In vielen Fällen können sich Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung nicht in die private Krankenversicherung aufnehmen lassen. Dies betreffe auch verbeamtete Personen, die sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteil übernehmen und einen höheren Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung zahlen müssen als andere Mitglieder der privaten Krankenversicherung. Der erforderliche Beitragszuschlag sowie der Einbezug aller Einnahmen neben Gehalt oder Rente zur Berechnung des Beitrags stellen für viele Nutzerinnen und Nutzer eine ungerechte finanzielle Belastung dar. Auch Beihilfeleistungen seien in Teilen eingeschränkt. So könne man Hilfsmittel wie spezielle Hörgeräte nicht finanzieren, da diese nicht beihilfefähig seien. Abrechnungsunterlagen seien darüber hinaus häufig nicht barrierefrei zugänglich gestaltet, sodass bei Menschen mit Behinderungen zusätzliche Hürden der Selbstständigkeit entstehen.

Es finden sich einige Beiträge, welche vor allem die Entscheidungen des Landessozialgerichts Sachsen im Hinblick auf die Genehmigung eines angemessenen Grades der Behinderung sowie entsprechender Hilfeleistungen und Gutachten kritisieren (z. B. „(...) Da gerade Sachsen besonders restriktiv bei der Anerkennung von GdB (und deren Höhe) und Merkzeichen ist (...).“). Betroffene nehmen die entsprechenden Institutionen nicht als unabhängig wahr und erwähnen in diesem Zusammenhang auch die Erstellung von „Gefälligkeitsgutachten“, die zulasten von Menschen mit Behinderung gehen, um damit die finanziellen Belastungen öffentlicher und staatlicher Leistungsträger zu reduzieren.

Zudem wurde betont, dass medizinische Zentren für Menschen mit Behinderung in der Planung seien, was allgemein als positiv wahrgenommen wurde. Problematisch hierbei sei wiederum die Wahl der Standorte an wenigen ausgewählten Plätzen, sodass Personen aus ländlichen und kleinstädtischen Gebieten lange Anfahrtswege auf sich nehmen müssen. Zudem werden fehlende Behandlungsstrukturen und -kapazitäten für seltene oder neuere Krankheiten als problematisch angesehen. In diesem Zusammenhang seien Fachärztinnen und -ärzte und eine stärker vernetzte

Zusammenarbeit notwendig, um sich über seltenen Erkrankungen austauschen und diese bedarfsgerecht behandeln zu können.

Eine der teilnehmenden Personen sprach sich zudem positiv über die Möglichkeit der Telemedizin und Hausbesuche von Ärztinnen und Ärzten aus. In Fällen, in denen die betroffene Person zu krank sei oder den Weg zur Praxis nicht alleine zurücklegen könne, sei dies eine gute und hilfreiche Alternative. Allerdings wurde auch deutlich, dass diese Angebote in Sachsen nicht weit genug verbreitet seien.

Besonders häufig wurde die unzureichende Barrierefreiheit in und auf den Wegen zu medizinischen Versorgungseinrichtungen wie Arztpraxen, Therapiezentren, Krankenhäusern, Notdiensten oder auch Apotheken angesprochen. Problematisch seien hierbei die baulichen Barrieren, wie Stufen bei gleichzeitig fehlenden Rampen an den Eingängen der Einrichtungen sowie die engen Gänge und fehlenden Fahrstühle innerhalb der Gebäude: „Die vorhandenen Barrieren und Hindernisse sowie fehlende rollstuhlgerechte Toiletten beschneiden das Recht auf freie Arztwahl.“ Wege zu den Einrichtungen seien mit dem ÖPNV häufig nicht selbstständig zurückzulegen und Behindertenparkplätze vor dem Gebäude nicht standardmäßig vorhanden. Es wurde der Wunsch geäußert, eine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen einzuführen, bereits im Internet die (fehlende) Barrierefreiheit transparent kenntlich zu machen. In Ergänzung hierzu bestand der Wunsch nach einer barrierefreien Kommunikation für Hörgeschädigte, indem alle Arzt- und Therapiepraxen die Korrespondenz zusätzlich über E-Mail oder Kurznachrichtendienst ermöglichen.

5.3.6 Behördenangelegenheiten und barrierefreie Formulare

Häufig wurde kritisiert, dass administrative Prozesse zu viel Zeit in Anspruch nehmen, weshalb die Betroffenen lange Wartezeiten in Kauf nehmen und Zwischenlösungen finden müssen. Hierbei wurde auch immer wieder mangelndes Verständnis von Behördenmitarbeitenden oder Sachbearbeitenden moniert, die sich – nach Ansicht einiger Beitragsschreibenden – nicht in die schwierigen Situationen der Betroffenen hineinversetzen können. Bürokratischer Aufwand gestaltet sich für viele Menschen mit Behinderungen noch schwieriger und zeitaufwändiger als für Menschen ohne Behinderungen, dies gelte insbesondere für Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, die durch bürokratische Auflagen beispielsweise oft davon abgeschreckt werden, Widerspruch gegen Ablehnungen einzulegen. Prozesse seien oft undurchsichtig, so wurde angemerkt, dass Betroffenen nach einer Ablehnung eines Antrags oft keine Unterstützung für weitere Schritte zu Verfügung gestellt werde.

Insbesondere wurde angemerkt, dass die Entscheidungen zum Grad der Behinderung nicht immer nachvollziehbar seien. Beispielsweise werde unterschieden, ob der GdB durch eine Behinderung oder mehrere zustande kommt. Häufig seien Anträge daher aus für die Befragten unerklärlichen Gründen und in einem Fall selbst mit anschließendem richterlichem Entscheid nach einem Klageverfahren abgelehnt worden. Hier wünsche man

sich zukünftig ein aus Sicht der Antragstellenden gerechteres und nachvollziehbareres Verfahren bezüglich der Entscheidung der Behörden. Eine Person berichtete im Gegensatz hierzu, dass sie sehr positive Erfahrungen mit der Antragstellung gemacht habe; ihr sei die Beantragung eines Ausweises explizit nahegelegt und daraufhin auch bewilligt worden.

Begutachtende Institutionen wie der Medizinische Dienst Sachsen, das Sozialamt oder die Krankenversicherungen, erkennen gemäß den Erfahrungen einiger Betroffener bestimmte Erkrankungen jedoch teils nicht an, was zur Folge habe, dass Menschen auch mit erheblichen Beeinträchtigungen keine Einstufung eines Grads der Behinderung und somit auch keinen Anspruch auf die zugehörigen Hilfeleistungen erhalten, obwohl diese dringend erforderlich seien. So berichtete eine an Epilepsie leidende Person, dass ihr aufgrund der guten medikamentösen Einstellung durch den zuständigen Arzt und das damit verbundene temporäre Ausbleiben epileptischer Anfälle der GdB aberkannt wurde. Einzelne Personen waren überdies der Ansicht, dass die Behörden in Sachsen zögerlicher seien, einen höheren GdB bei psychischen Erkrankungen zu vergeben, als dies in anderen Bundesländern der Fall sei, was dazu führe, dass die Betroffenen weniger von Leistungen und Förderungen profitieren können. Auch Begründungen für die Ablehnung eines bestimmten Status, einer Einstufung oder Leistungsbewilligung seien häufig weder transparent noch nachvollziehbar. Einige der Nutzerinnen und Nutzer schilderten ihre persönlichen Erfahrungen mit der Ablehnung von Anträgen und waren der Ansicht, die jeweiligen Sach- und Fallbearbeitenden haben den jeweiligen Antrag nicht gelesen. Generell gehe Sachsen bei der Bewilligung des Grads der Behinderung sehr viel restriktiver vor als andere Bundesländer: „Sachsen ist bekannt für sein sehr restriktives Verhalten zur Anerkennung des GdB (das ist auch die Aussage von entsprechenden Fachleuten aus unterschiedlichen Reha-Kliniken)“.

Einige der Beiträge weisen zudem auf die besonderen Schwierigkeiten von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und taubblinden Menschen im Zusammenhang mit Behördengängen und barrierefreier Kommunikation hin. Oft scheitere es hier schon an den Möglichkeiten zur Terminvereinbarung. Als Alternative zur telefonischen Kommunikation sollen neben E-Mails auch Kurznachrichtendienste standardmäßig genutzt werden können.

Im Kontext von administrativen Prozessen und Behördenangelegenheiten wurde insbesondere die Barrierefreiheit von Dokumenten und Anträgen häufig angesprochen. Wichtig sei eine einfache Verständlichkeit und Bearbeitbarkeit, die jedoch oftmals nicht gegeben sei. So kam eine Person zu dem Schluss, gerade der Antrag auf den GdB müsse einfacher gestaltet sein. Oft stehe zu wenig Platz zum Ausfüllen zur Verfügung, Dokumente seien nicht in Leichter Sprache verfügbar oder es fehle an Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge. Um die Barrierefreiheit von Formularen und Anträgen sicherzustellen, wurde vorgeschlagen, Betroffene als Testleserinnen und -leser heranzuziehen.

Neben der Verständlichkeit wurden auch Formatfragen von Dokumenten angesprochen. Diese seien oft nicht auf die Bedarfe von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oder kognitiven und psychischen Behinderungen ausgerichtet. Manchmal können schon ganz einfache Änderungen helfen, wie Zahlenfolgen (z. B. Aktenzeichen, Vorgangs- und Rechnungsnummern, IBAN und Telefonnummern) in Blöcken, also durch Leerstellen unterbrochen, zu drucken. Zudem wurde vorgeschlagen, bei behördlichem Zahlungsverkehr die Überweisungsdaten immer auch in Form eines GiroCodes (EPC-QR-Code) anzugeben, um Überweisungen per Online-Banking für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

5.3.7 Wohnen und Bauen

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses sprachen viele Teilnehmende am Bürgerbeteiligungsprozess Fragen des barrierefreien Wohnens und der baulichen Barrierefreiheit an.

5.3.7.1 Barrierefreier Wohnraum

Besonders häufig wurde herausgestellt, dass es an geeigneten und finanzierbaren Wohnungen für Menschen mit Behinderungen fehle. Es werde zwar schon barrierearm gebaut, jedoch seien nur wenige Wohnungen nach DIN-Norm konzipiert und entsprechen somit den Standards rollstuhlgerechten Wohnraums. Viele Wohnungen, die von Kommunen mitfinanziert werden, seien zu klein und – etwa für die Nutzung eines Rollstuhls – nicht bedarfsgerecht ausgestattet. Eine der teilnehmenden Personen gab an, dass die Schränke in der eigenen barrierefreien Wohnung zu hoch hängen und daher nicht aus dem Rollstuhl heraus erreichbar seien. Ebenso fehle in der Wohnung der Platz für zusätzliche Hilfsmittel wie ein Duschrollstuhl oder auch ein Aktivrollstuhl.

Auch für Menschen mit spezifischen Behinderungen, wie Autismus oder Mehrfachbehinderungen und daraus resultierendem hohem Unterstützungsbedarf fehle es an geeigneten Wohnformen. Es bestehe die Notwendigkeit der Förderung von kleinteiligen, sozialraumorientierten Wohnraumangeboten für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus fehle die Berücksichtigung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Mietwohnungsförderung. Eine der Personen sprach sich für die Einführung eines Wohnungskündigungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen aus. Darin sollen beispielsweise ein weiterreichender Mietschutz und restriktivere Kündigungsmöglichkeiten für Menschen mit einem hohen GdB geregelt werden, da es für diese Personengruppe deutlich schwieriger sei, innerhalb einer kurzen Zeit eine neue für ihre Bedarfe geeignete Wohnung zu finden.

Zudem wurde vielfach die Möglichkeit zur Nutzung von „Wohnheimplätzen“ bzw. Wohngelegenheiten in besonderen Wohnformen angesprochen. Probleme sehen die befragten Personen hier in den langen Wartelisten und der fehlenden Akzeptanz aller Altersgruppen in einer besonderen Wohnform. Einzelne Nutzerinnen bzw. Nutzer

sprachen zudem die fehlende Individualität und Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohnern besonderer Wohnformen an. Feste Essenszeiten oder die räumliche Trennung von Männern und Frauen, um zwei Beispiele zu nennen, empfanden diese Personen als einschränkende und fremdbestimmende Faktoren. Hier wünsche man sich Hilfestellungen und Informationen von Behörden bezüglich anderer Wohnformen, wie etwa zu individuell gestaltetem Einzelwohnen mithilfe einer persönlichen Assistenz oder zu Wohngemeinschaften von Menschen mit und ohne Behinderungen.

5.3.7.2 Straßen und Gehwege

In mehreren Beiträgen wurde die unzureichende Barrierefreiheit von Straßen- und Gehwegen kritisiert. Problematisch seien insbesondere zu hohe Bordsteinkanten sowohl an Parkplätzen als auch Fußgängerüberwegen sowie der Belag der jeweiligen Fußwege. Pflastersteine oder Formsteine seien nicht barrierefrei und erschweren Menschen mit Behinderungen die Nutzung dieser Wege: „Was nützt ein Fahrstuhl im Rathaus, wenn die Pflastersteine es nur schwer möglich machen, dieses per Rollstuhl überhaupt zu erreichen? Auch Straßenübergänge sind z.T. äußerst beschwerlich.“

Weiterhin wurde vereinzelt angemerkt, dass abgesenkte Bordsteine nicht selten zugeparkt werden und die dort abgestellten Fahrzeuge die dringend benötigten Übergangsstellen für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer versperren: „Nicht abgesenkte Gehwege und Bordsteine werden oft zum Problem. Wenn eine Absenkung vorhanden ist, wird diese zugeparkt sodass man nicht auf die andere Straßenseite kommt“.

5.3.7.3 Öffentliche Plätze und Gebäude

Auch Stufen an Hauseingängen oder öffentlichen Gebäuden des täglichen Lebens anstelle einer Schräge oder Rampe stellen für viele Betroffene oft eine nahezu unüberwindbare Hürde dar. Zudem wurde die fehlende Barrierefreiheit an Bankautomaten oder in (öffentlichen) sanitären Anlagen, gerade in kleinstädtischen öffentlichen Räumen, angesprochen. Eine Person sprach sich für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Planungsprozess von Um- oder Neubauten als auch die spätere Bauabnahme aus. Betroffene Personen könnten in diesem Fall bedarfsgerecht entscheiden, welche Maßnahmen wichtig und für die spätere Barrierefreiheit zu berücksichtigen seien. In diesem Zusammenhang wurde vielfach darauf hingewiesen, bauliche Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen aufeinander abzustimmen. Als Beispiel für eine weniger gelungene Baumaßnahme, die eigentlich für mehr Barrierefreiheit sorgen sollte, nannte eine der am Beteiligungsprozess teilnehmenden Personen den Einbau eines Fahrstuhls in einer Schule, dessen Zugang jedoch durch eine nicht automatisch öffnende Brandschutztür versperrt wurde.

Neben einer zu geringen Anzahl barrierefreier sanitärer Anlagen im öffentlichen Raum, wurden auch fehlende Rückzugsorte als Problemfeld in den Beiträgen benannt. Gerade

Menschen mit Autismus oder Epilepsie erklärten, dass öffentliche Plätze durch Reizüberflutungen und Hektik für sie leicht zur Überforderung werden, wenn es keine geschützten Räume gebe: „Inklusion endet für mich mit dem ersten Schritt aus meiner Wohnung. (...) Überall ist es zu laut. Rückzugsorte gibt es keine“.

5.3.8 Mobilität

Der Themenbereich Mobilität wurde im Laufe des Beteiligungsprozesses häufig angesprochen. Hierbei konnten insbesondere die beiden Unterkategorien Individualverkehr und Parken sowie barrierefreier ÖPNV herausgefiltert werden.

5.3.8.1 Individualverkehr und Parksituation

Viele der Beiträge bezogen sich auf Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen in Sachsen stellen müssen, wenn sie einen eigenen PKW nutzen möchten. Dabei wurden vor allem unzureichende Mobilitätsförderungen, selbst zu finanzierende verkehrsmedizinische Gutachten, Hürden bei der Erlangung einer Fahrerlaubnis, hohe behinderungsbedingte Umbaukosten für den eigenen PKW, die von der Krankenkasse nicht erstattet werden, sowie nicht finanzierbare Kraftstoffpreise angesprochen. All diese Faktoren bedeuten nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer für Menschen mit Behinderungen weitere Einschnitte in ihre Unabhängigkeit und Selbstbestimmung sowie eine finanzielle Mehrbelastung: „Dazu mussten wir ein verkehrsmedizinisches Gutachten einholen, um einen Kostenvoranschlag für ein Auto und den behindertengerechten Umbau zu erhalten, das Gutachten durften wir selber finanzieren, mal eben 640,-. Behindert sein muss man sich erst einmal leisten können.“

Eine der größten Hürden bezüglich des Parkens sei der Erhalt eines Behindertenparkausweises und damit einer entsprechenden Parkerleichterung. Gerade in Innenstädten seien behindertengerechte Parkflächen begrenzt und stellen für Menschen mit Behinderung eine zusätzliche Hürde im Rahmen der eigenen Mobilität dar. In Parkhäusern stelle sich oft das Problem, dass Fahrstühle außer Betrieb oder nicht vorhanden seien. Somit könne der Weg vom eigenen Fahrzeug zum Zielort nicht zurückgelegt werden. Weiter wurde angemerkt, dass die wenigen Behindertenparkplätze, die zur Verfügung stehen, häufig von nicht berechtigten Personen genutzt oder teilweise durch E-Ladestationen ersetzt werden.

Einige Nutzerinnen und Nutzer forderten eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises, da die Anforderungen für den Erhalt von Parkerleichterungen zu eng gefasst seien und damit kaum die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen widerspiegeln: „Ich bin z. B. gehbehindert und muss zeitweise einen Rollstuhl nutzen. Trotzdem habe ich keinen 70er GdB alleine darauf bzw. zusätzlich 50 GdB auf Herz/Kreislauf/Lunge. Demzufolge habe ich keine Chance auf einen gelben Parkausweis“. Häufig komme es auch zu Missverständnissen hinsichtlich der Behindertenparkausweise. So habe ein privater Parkplatzbetreiber keine Kenntnis des orangefarbenen

Parkausweises gehabt und aufgrund dieses Informationsdefizits gedroht, das Fahrzeug abschleppen zu lassen und den Halter bzw. die Halterin mit einem Bußgeld zu verwarnen. In diesem Zusammenhang wurde eine allgemeine Aufklärung privater Wirtschaftsakteurinnen und -akteure gewünscht, die mit dem Thema Parkerlaubnis in Berührung kommen. Sie sollen demnach über die verschiedenen Parkerleichterungen sowie die damit verbundenen Rechte von Menschen mit Behinderungen besser aufgeklärt werden. Aber auch bei vielen Betroffenen scheint es zu Verständnisschwierigkeiten aufgrund der komplexen Bestimmungen zu Parkerleichterungen zu kommen: „Die in Deutschland unterschiedlichen Richtlinien und deren Handhabung bei der Vergabe von Merkzeichen und Parkerleichterungen sind für mich mehr als unverständlich und stellen eine Diskriminierung im eigenen Land dar“.

5.3.8.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Hinsichtlich der Mobilität im Rahmen des ÖPNV berichtete der überwiegende Teil der am Beteiligungsprozess teilnehmenden Personen von fehlender Barrierefreiheit. Häufig seien die Haltestellen und die Wege dorthin nicht barrierefrei gestaltet, sodass eine Mitfahrt für viele an diesem Punkt bereits nicht möglich sei. An vielen Haltestellen seien die Bahnsteige zu hoch oder zu tief gebaut, sodass ein Einstieg in das Fahrzeug nur mit Hilfe möglich sei. Fahrpläne seien nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen ausgelegt. Fahrzeuge für mobilitätseingeschränkte Personen kaum ohne fremde Hilfe nutzbar. Diese Defizite im ÖPNV seien vor allem im ländlichen Raum markant: „Auf dem Lande lebende Behinderte sind vom ÖPNV völlig ausgeschlossen, da es keine behindertengerechte Busse mit entsprechenden Haltestellen gibt“.

Eine Person, die nach eigenen Angaben auf einen Rollstuhl angewiesen ist, berichtete, dass ebenerdige Haltestellen und Fahrzeuge mit Absenkautomatik oder bedarfsgerechten Rampen für sie eine große Erleichterung für eine selbstständige und unabhängige Teilnahme am alltäglichen Leben darstellen. Auch seien Doppelhaltestellen ungeeignet, da der Weg zum richtigen Fahrzeug teilweise in sehr kurzer Zeit zurückgelegt werden müsse. Hinzukomme, dass Fahrstühle an den Bahnhöfen oftmals nicht in Betrieb oder nicht vorhanden seien. Mehrfach wurde der Wunsch geäußert, dies in zukünftigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Auch fehlen nach Ansicht der sächsischen Betroffenen in vielen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen laute akustische Ansagen über aktuelle Fahrten sowie Änderungen und Ausfälle. Hier solle das Zwei-Sinne-Prinzip konsequenter umgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde vereinzelt das Verhalten des ÖPNV-Personals kritisiert, da diese die Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Nahverkehr oft stoßen, nicht im Blick haben und es zuweilen an respektvollem Umgang fehle (Bsp.: „Notwendig ist es aber auch, dass sowohl Straßenbahnfahrer und besonders Busfahrer sich besser auf behinderte Leute einstellen (...“). In diesem Kontext wurden entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen für Angestellte der Verkehrsbetriebe

angeregt. Eine weitere Person merkte an, dass die Eigenständigkeit und Planung einer Reise durch die Notwendigkeit einer vorherigen Anmeldung bei verschiedenen Verkehrsbetrieben eingeschränkt werden. Diesbezüglich wurde der Vorschlag geäußert, eine zentrale Beratungsstelle einzurichten, die über Ausfälle und Barrierefreiheit im sächsischen ÖPNV informiert und Hinweise sowie Auskunft über Alternativen geben könne.

Neben umfangreicher Kritik finden sich allerdings auch positive Beiträge in Bezug auf Inklusion im ÖPNV: „Sachsen ist auf einem guten Weg, es hat sich viel getan... besonders im ÖPNV“.

5.3.9 Freizeit, Kultur und Tourismus

Freizeit und Tourismus wurden im Rahmen des Beteiligungsprozesses nur sporadisch diskutiert. Hierzu finden sich nur wenige Beiträge im Beteiligungsportal. In diesen Beiträgen wurde insbesondere die geringe Barrierefreiheit von Außenflächen oder Sport- und Spielanlagen thematisiert. Beispielsweise wurde festgestellt, dass es nur wenige barrierefreie bzw. inklusive Spielplätze in Sachsen gibt, obwohl das gemeinsame Spielen von Kindern mit und ohne Behinderung auch zur frühen Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei Kindern ohne Behinderungen beitrage und eine soziale Inklusion von Kindern mit Behinderungen fördere. Eine der beitragenden Personen schlug vor, im Falle eines Neubaus oder einer Instandsetzung von Spielplätzen gesetzlich festzulegen, dass mindestens zwei Spielgeräte auch für Kinder mit Gehbehinderung oder Muskelerkrankungen beispielbar sein müssen. Zudem gebe es im öffentlichen Raum (Parkanlagen, Fußgängerzonen etc.) zu wenige Sitzgelegenheiten.

5.3.9.1 Freizeitgestaltung

In Bezug auf die Freizeitgestaltung wurde das Fehlen personenzentrierter und passgenauer Leistungsangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe moniert. Die gemeinsame Inanspruchnahme sei in besonderen Wohnformen die Regel, während eine individuelle Freizeitgestaltung für die Leistungsbeziehende durch den Leistungsträger (KSV) kaum ermöglicht werde. Die notwendigen Assistenzleistungen werden zu wenig auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt, wodurch diese nicht mehr eigenständig über ihre Zeitplanung entscheiden können. Einige wenige Beiträge thematisieren auch die Barrieren bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, insbesondere in Vereinen: „(...) Sportvereine, die einen nicht aufgrund der Beeinträchtigung ablehnen und Behindertenvereine, die einen ablehnen, weil man nicht behindert genug ist (...)“. Auch bei Sportveranstaltungen werden nach Ansicht der sächsischen Betroffenen die Belange von Menschen mit Behinderungen zu selten mitgedacht. Dies gelte sowohl für passive Zuschauende als auch für Athletinnen und Athleten (Bsp.: „Leider ist auch 2022 Inklusion oft nur schönes Gerede...man wird z. B. bei Sportveranstaltungen von vornherein diskriminiert, indem einem die Teilnahme untersagt wird, wie die Laufszene unter Beweis stellt“).

5.3.9.2 Kultureinrichtungen

Kulturstätten seien häufig nicht barrierefrei, es gebe zu wenig Rollstuhlplätze in Einrichtungen wie Theatern, Kinos oder Konzerthäusern. Eine weitere Person berichtete, dass sich durch das Wegfallen der Maskenpflicht in Kultureinrichtungen das Risiko für Menschen mit chronischen Immunschwächekrankheiten erhöht habe, was dazu führe, dass diese Menschen die entsprechenden Angebote nicht oder nur mit hohem Risiko nutzen können. Als Lösungsvorschlag wurde hier die Einrichtung von „safe spaces“ genannt oder eine Wiedereinführung der Maskenpflicht an einzelnen Tagen.

5.3.9.3 Tourismus

Auch touristische Aktivitäten gestalten sich schwierig. Eine Person berichtet von ihrem Urlaub im Erzgebirge, der mit einem hohen Aufwand einhergegangen sei und umfassende Assistenzleistung erfordert habe, da der Zielort kaum barrierefreie Betätigungsmöglichkeiten geboten habe, Innenstädte nicht barrierefrei seien, unzureichend sanitäre Anlagen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und für einfachste Tätigkeiten Assistenz notwendig gewesen sei. Andere Beiträge wiederum machten auf die fehlenden barrierefreien Reisemöglichkeiten im Nah- und Fernverkehr aufmerksam, die eine Erreichung des Reiseziels für Menschen mit Behinderungen oft erschweren: „(...) Nicht alle touristischen Attraktionen liegen an großen Bahnstrecken, z. B. Karls Erdbeerhof (...) wird nur mit dem Bus oder dem Auto zu erreichen sein! Hoffentlich ein Niederflerbus für Rollstühle (...) und Rollatoren“.

5.4 Zusammenfassende Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozess

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beiträge im Bürgerbeteiligungsprozess einen allgemeinen Wunsch der sächsischen Betroffenen nach mehr und offensichtlicheren Bemühungen zur Herstellung von Inklusion und Teilhabe nahelegen. Dabei scheint es von hoher Bedeutung für Menschen mit Behinderungen zu sein, dass sich das gesellschaftliche und politische Verständnis für Ihre Belange verbessert (Bsp.: „Es ist einfach nur traurig, wie wenig für Behinderte zur Integration unternommen wird“) und der Individualität ihrer jeweiligen Beeinträchtigungen mehr Aufmerksamkeit zuteilwird (Bsp.: „Im Gegensatz dazu schaue man sich die Inklusion von behinderten Menschen nach ihrer Schulzeit an. Werden sie dann nicht allzu oft im Arbeitsleben einfach in ein Raster geschoben?“). Einer der Beiträge sieht das Wesen von Inklusion darin, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten und Talente zu entwickeln, wofür sowohl individuelle als auch allgemeine Voraussetzungen innerhalb der Gesellschaft zu schaffen seien. Nicht selten mangle es jedoch an der individuellen Betrachtung der jeweiligen Umstände, sodass es häufig zu Missverständnissen und Fehleinschätzungen der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung komme. Zudem wurde in den Beiträgen deutlich, dass gerade nicht sichtbaren Behinderungen mehr Beachtung geschenkt werden müsse. In diesem Zusammenhang wurden vor allem Autismus, Epilepsie und Angststörungen mehrfach genannt. Hiervon Betroffene stoßen

nach eigenen Angaben noch mehr als andere Menschen mit Behinderungen auf Unverständnis, Diskriminierung und gesellschaftliche Ablehnung.

In vielen Institutionen des täglichen Lebens, wie etwa Schulen, Kitas, Arbeitsstätten, Arztpraxen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens fehle es nicht nur an Möglichkeiten barrierefreier Zugänge und Nutzung, sondern auch an gelebter Inklusion und Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Dies erschwere Betroffenen nicht nur die selbstständige Bewältigung des eigenen Alltags, sondern auch die gesellschaftliche Teilhabe. Derartige Beobachtungen stießen bei einigen Nutzerinnen und Nutzern auf Unverständnis, da viele Barrieren ihrer Ansicht nach problemlos abzuschaffen seien: „Es fehlt an den einfachsten Dingen: Behindertenparkplätze, Behindertentoiletten und barrierefreie Zugänge in vielen privaten und öffentlichen Bereichen. Selbst der barrierefreie Zugang zu vielen Ärzten ist nicht gegeben“. Darüber hinaus ist vielen Beiträgen der Wunsch nach einer Beschleunigung von Entscheidungsprozessen und Bürokratieabbau („Die Verwaltungsstrukturen in den Kommunen müssen verschlankt werden, Formulare deutlich vereinfacht werden“), nach Harmonisierung staatlicher Regelungen („Einfach und wirkungsvoll wäre eine klarere Rechtslage für einen Nachteilsausgleich für psychisch kranke Schüler:innen“) und nach Komplexitätsreduzierung, insbesondere im Antragsverfahren („Der Antrag zur Feststellung des Grades der Behinderung sollte einfacher gestaltet werden“/ „Die Zeit ist gekommen, den Zugang zu Leistung zu vereinfachen“) zu entnehmen. Auch die finanzielle Unterstützung von Menschen mit Behinderungen war ein häufig angesprochenes Thema. Betroffene im Freistaat Sachsen wünschen sich mehr Beihilfen und Entlastungen, um neben den Nachteilen, die ihnen aus ihrer Beeinträchtigung erwachsen, nicht noch in finanzielle Abhängigkeit zu geraten. Ein häufig genanntes Beispiel in diesem Kontext war die Anhebung des Landesblindengelds.

Einige Nutzerinnen und Nutzer begrüßten die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der Erstellung des siebten Berichts und die damit verbundene Mitwirkung an der Fortschreibung des Aktionsplans. Allerdings scheint vielen, die sich in diesem Rahmen eingebracht haben, das Vertrauen zu fehlen, tatsächlich wahrgenommen zu werden (Bsp.: „Danke, dass ich die Möglichkeit erhalten habe, mich an dieser Stelle einzubringen. Eine Verzweiflungstat. Hoffentlich kommt die Botschaft an.“/ „Da ich bisher keine guten Erfahrungen mit Meinungsbefragungen gemacht habe, bezweifle ich, dass es in diesem Fall anders ist, beweisen Sie mir das Gegenteil“). Andere Personen regten Befragungen von Menschen mit Behinderungen in Sachsen an: „Besser als dieses allgemeine Beteiligungsportal wäre es, eine für alle verständliche Befragung durchzuführen“. Alles in allem fühlen sich die Betroffenen im Rahmen der politischen Inklusionsbemühungen in Sachsen nicht ausreichend involviert, an einigen Stellen wurde gefordert, Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache intensiver in Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden und ihnen eine gewichtigere Stimme in politischen Gremien zu geben. Darüber hinaus solle der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen künftig eine merklich höhere Priorität eingeräumt werden.

Nach Einschätzung der sächsischen Betroffenen, die sich im Rahmen des Bürgerbeteiligungsprozesses zu Wort gemeldet haben, werden Prozesse, die für die Umsetzung der UN-BRK grundlegende Bedeutung haben, häufig in die Länge gezogen.

5.5 Handlungsvorschläge aus dem Bürgerbeteiligungsprozess

Aus dem Bürgerbeteiligungsprozess konnten insgesamt 210 Handlungsvorschläge durch das Evaluationsteam herausgefiltert werden. Diese sind in Tabellenform – mit einer wissenschaftlichen Bewertung durch das Evaluationsteam sowie einer Einschätzung der Mitglieder der IMAG Inklusion versehen – im Anhang dieses Berichts aufgeführt (siehe hierzu Abschnitt 8.1).

Die Handlungsvorschläge wurden zehn verschiedenen Themenbereichen (Bildung, Arbeit und Einkommen, Mobilität, Gesundheitsversorgung, Bauliche Barrierefreiheit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Behörden und administrative Prozesse, Finanzielle Unterstützung und Nachteilsausgleiche, Politische Interessenvertretung sowie Selbstvertretung) zugeordnet, die jeweils wiederum in Subkategorien unterteilt sind. In der Spalte „Thema“ der zugehörigen zehn Tabellen wurden die Handlungsvorschläge der Bürgerinnen und Bürger thematischen Feldern zugeordnet. Die Handlungsvorschläge wurden teils im Wortlaut übernommen, teils inhaltsanalytisch aus den Texten abgeleitet und in Kurzform dargestellt. Unabhängig von der Bewertung des Evaluationsteams wurden sämtliche Handlungsvorschläge, die im Rahmen des Bürgerbeteiligungsprozesses gemacht wurden, in den Katalog aufgenommen. Jeder Handlungsvorschlag wurde vom Evaluationsteam daraufhin evaluiert, ob sie den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung betrifft, ob ähnliche Maßnahmen bereits umgesetzt werden bzw. inhaltsgleiche Instrumente bereits existieren, inwiefern der Handlungsvorschlag einen Beitrag zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verspricht und in ihrer strategischen Ausrichtung den Zielen des Aktionsplans entspricht, inwiefern der Handlungsvorschlag umsetzbar erscheint und ob er bereits im Beteiligungsprozess im Rahmen der Evaluation so oder in ähnlicher Weise erarbeitet wurde. Auf Grundlage dieser Bewertung gibt das Evaluationsteam eine Empfehlung, ob der jeweilige Handlungsvorschlag in den Aktionsplan 2023 aufgenommen werden soll. Sollte ein Handlungsvorschlag bereits im Rahmen der Sitzungen der Unterarbeitsgruppen erarbeitet worden sein und die Interministerielle Arbeitsgruppe Inklusion durchlaufen haben, erfolgt an dieser Stelle keine gesonderte Empfehlung mehr für die Umsetzung des entsprechenden Handlungsvorschlags.

Die IMAG Inklusion hat die durch das ISG zur Umsetzung empfohlenen Handlungsvorschläge aus der Bürgerbeteiligung erörtert und im Hinblick auf eine Aufnahme in den Aktionsplan 2023 geprüft und bewertet. Die Stellungnahmen der IMAG zu den vom ISG zur Umsetzung empfohlenen Handlungsvorschlägen sind den entsprechenden Tabellen zu entnehmen. Diejenigen Handlungsvorschläge, die Aufnahme in den Aktionsplan 2023 fanden (betrifft acht Handlungsvorschläge) oder bereits durch die IMAG für den Aktionsplan 2023 vorgesehen waren (betrifft vier Handlungsvorschläge),

sind in der Tabelle grün hinterlegt. Beiträge, für die bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen existieren, sind gelb hinterlegt (dies betrifft 17 Handlungsvorschläge). Fünf orange hinterlegte Handlungsvorschläge im Themenfeld Autismus werden durch die Maßnahme 63 des Aktionsplans 2023 aufgegriffen. Im Rahmen der Maßnahme 63 beschließt die Staatsregierung die Beauftragung einer Studie, welche die besonderen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit spezifischen Behinderungen – insbesondere innerhalb des Autismus-Spektrums – ermitteln und Empfehlungen zur Sicherung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, wie z. B. der ASS, an allen Lebensbereichen abgeben soll (siehe Kapitel 4.4.5). Sofern keine Aufnahme der Handlungsvorschläge aus dem Bürgerbeteiligungsprozess in den Aktionsplan 2023 erfolgte, sind in der Spalte „Stellungnahme IMAG“ hierzu Begründungen hinterlegt.

6. Zusammenfassung

Die Sächsische Staatsregierung erstellt einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Der siebte Bericht führt die Beschreibung und Analyse der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in zehn Handlungsfeldern fort und wurde darüber hinaus um die Evaluation des Aktionsplans 2017 erweitert. Die im Aktionsplan 2017 beschlossenen Maßnahmen der Staatsregierung wurden in einem partizipativen Prozess auf ihre Wirksamkeit hin überprüft, in den Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände einbezogen wurden. Auf Grundlage der aus dem partizipativen Prozess abgeleiteten Handlungsempfehlungen des ISG hat die IMAG Inklusion Maßnahmen des Aktionsplans 2023 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert. Die 131 Maßnahmen des Aktionsplans 2023 sind Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen in den kommenden Jahren.

6.1 Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

6.1.1 Zahl der Menschen mit Behinderungen

Zum 31.12.2021 lebten in Sachsen 812.266 Menschen mit einer amtlich festgestellten Behinderung, davon waren 49 % Männer und 51 % Frauen. 502.093 der Menschen mit Behinderungen galten als schwerbehindert (62 %) mit einem GdB von 50 oder mehr. Zum Jahresende 2021 hatten somit 20 % der sächsischen Bevölkerung eine Behinderung, wobei 12 % eine anerkannte Schwerbehinderung aufwiesen, während bei 8 % der Bevölkerung der GdB unter 50 lag.

Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der Menschen mit Behinderungen an der sächsischen Bevölkerung zu. Während nur 2 % der in Sachsen lebenden Personen unter 18 Jahren eine Behinderung aufweisen, sind es ab 65 Jahren rund 46 %. Obwohl die Bevölkerungszahl in Sachsen seit dem Jahr 2015 nahezu gleichblieb (-1 %), ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen um 11 % gestiegen. Vor allem die Zahl der Personen mit einem GdB unter 50 ist gestiegen. Diese Entwicklung ist unter anderem demografisch begründet, da die Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren, in der Behinderungen gehäuft auftreten, deutlich stärker gestiegen ist als die Bevölkerung insgesamt.

In Sachsen besaßen zum 31.12.2021 432.695 Personen (11 % der Gesamtbevölkerung) einen Schwerbehindertenausweis. Wenn ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wird, werden ggf. Merkzeichen eingetragen, welche zu einem entsprechenden Nachteilsausgleich berechtigen.

Die überwiegende Ursache für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Erkrankungen (92 %), nur 1 % der Schwerbehinderungen sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, und 5 % der Schwerbehinderungen bestehen von Geburt an. Diese unterschiedlichen Ursachen bedingen auch unterschiedliche Lebensläufe, da

der Zeitpunkt variiert, zu dem die Betroffenen mit den (einsetzenden) behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ihr Leben gestalten müssen.

Der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen in Sachsen ist zwischen 2005 und 2021 von 7 % auf 11 % gestiegen. Der bundesweite Bevölkerungsanteil an Menschen mit Schwerbehinderungen lag im Jahr 2021 mit 9 % unter dem Niveau in Sachsen. Zum Jahresende 2021 waren bei 62 % körperliche Behinderungen die schwerste Form der Behinderung, bei 26 % waren dies geistig-seelische Behinderungen, bei 10 % Sinnesbehinderungen und bei 12 % Behinderungen sonstiger Art. Im Zeitverlauf betrachtet unterliegen die Anteile der verschiedenen Behinderungsarten allerdings deutlichen Veränderungen.

6.1.2 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung können einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX haben. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Zum 31.12.2021 bezogen in Sachsen 45.045 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, wovon rd. 60 % Männer und 40 % Frauen waren. Die Zahl der Leistungsbeziehenden beträgt nur etwa 10 % der Zahl der schwerbehinderten Menschen, zudem weisen die Leistungsbeziehenden eine andere Altersstruktur auf, sie sind im Durchschnitt jünger als die – überwiegend älteren – schwerbehinderten Menschen. Die Zahl der Personen, die zum Jahresende 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten, ist gegenüber dem Jahr 2005 um 50 % gestiegen. 34 % der Leistungsbeziehenden waren 2021 in einer WfbM beschäftigt, und 57 % bezogen Leistungen zur sozialen Teilhabe.

6.2 Situationsbeschreibung in einzelnen Handlungsfeldern

6.2.1 Familie und soziales Netz

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention legt den Schutz von Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen fest. Eltern mit Behinderungen sind nach Artikel 23, Absatz 2 UN-BRK bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen und Kinder mit Behinderungen dürfen nach Artikel 7 sowie Artikel 23, Absatz 3 UN-BRK in Bezug auf das Familienleben nicht gegenüber Kindern ohne Behinderung benachteiligt werden.

Haushaltsformen

Menschen mit und ohne Behinderung leben in unterschiedlichen Haushaltsformen: Der Anteil alleinlebender Personen ist unter den Menschen mit Behinderung deutlich höher als bei Menschen ohne Behinderung (35 % gegenüber 23 %). Zudem leben Menschen ohne Behinderung weitaus häufiger in Haushalten ohne Kind, als dies bei Menschen mit

Behinderung der Fall ist (83 % gegenüber 57 %). Befragungen auf Bundesebene ergaben, dass Menschen ohne Beeinträchtigungen ihre familiäre Situation positiver bewerteten als Menschen mit Beeinträchtigungen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Leistungen in Kindertageseinrichtungen und auch Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten, die in 53 spezialisierten Frühförderstellen oder Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden. Zum 31.12.2021 erhielten in Sachsen 4.197 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter Leistungen der Frühförderung, dies sind 15 % mehr als im Jahr 2010. Der Anteil dieser Kinder ist von 1,8 % der Gleichaltrigen im Jahr 2010 auf 2,0 % im Jahr 2021 gestiegen.

Eine Schwerbehinderung hatten im Jahr 2021 2.590 Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren sowie 6.135 junge Erwachsene (zusammen 8.725 Personen), der Anteil an der altersgleichen Bevölkerung liegt bei 4 %. In dieser Altersgruppe bezogen 2.890 Personen im Jahr 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe (0,8 %). Insgesamt ist der Anteil von Leistungsbeziehenden im Alter zwischen 15 und 24 Jahren jedoch stärker zurückgegangen als der Anteil dieser Altersgruppe an der sächsischen Gesamtbevölkerung.

Behinderung im Alter

Im höheren Lebensalter steigt das Risiko für altersbedingte Krankheiten, die zu Einschränkungen der Alltagskompetenz bis hin zur Pflegebedürftigkeit führen können. Für Menschen, die von Geburt an mit einer Behinderung leben oder die eine Behinderung in frühen Lebensphasen erworben haben, bedeutet dies, dass zu den bereits bestehenden Behinderungen weitere Einschränkungen hinzukommen können.

Für ältere Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Grundsätze gleicher Rechte und des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 UN-BRK. Explizite Erwähnung finden ältere Menschen auch im Zusammenhang mit dem Recht auf gesundheitliche Versorgung (Artikel 25) sowie in Bezug auf den Zugang zu Sozialschutz und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung (Artikel 28).

Die Bevölkerung in Sachsen ist im Durchschnitt älter als die deutsche Bevölkerung insgesamt. Zwischen 1990 und 2020 hat die Anzahl der in Sachsen lebenden älteren Menschen stark zugenommen. Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen kontinuierlich an. So werden laut Schätzungen des KSV im Jahr 2030 rund 339.000 ältere Menschen mit Schwerbehinderung in Sachsen leben, was gegenüber 2015 einer Zunahme um knapp einem Drittel entspricht. Folge dieser Entwicklung wird auch ein Anstieg der Quote an Menschen sein, die an altersbedingten Krankheiten leiden. Letztere können unter Umständen bei Menschen mit Behinderungen gravierendere Folgen haben als bei Menschen ohne Behinderungen, wie

es sich beispielsweise im Fall von Demenzerkrankungen bei Menschen mit geistigen Behinderungen verhalten kann, bei denen die Symptome meist früher auftreten und zu stärkeren Einschränkungen führen.

Der Lebensalltag von älteren Menschen mit Behinderungen, die zuvor von ihren Eltern zu Hause betreut wurden, verändert sich, wenn die Eltern aufgrund von eigener altersbedingter Krankheit oder Tod als Unterstützung entfallen. Für Personen, die zuvor in WfbM gearbeitet haben, kann sich die Tagesstrukturierung mit dem Renteneintritt ebenfalls schwierig gestalten, da der geregelte Tagesablauf und die sozialen Kontakte wegbrechen.

6.2.2 Bildung und Ausbildung

Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere am Arbeitsleben. Daher fordert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern.

Frühkindliche Bildung und Betreuung

Der UN-Behindertenrechtskonvention zufolge sollen Kinder mit einer Behinderung möglichst gemeinsam mit Kindern ohne eine Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Gemäß § 19 SächsKitaG wurden in vielen Kindertageseinrichtungen Voraussetzungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen geschaffen. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass ein Kind von einer Kita nicht aufgenommen werden kann, weil die Einrichtung nicht (mehrdimensional) barrierefrei ist oder die Betreuung und Förderung aus anderen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Deshalb wurden auch einzelne heilpädagogische Einrichtungen für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf beibehalten.

Zwischen 2017 und 2021 sank die Zahl der heilpädagogischen Betreuungsangebote in Sachsen von 51 Angeboten mit einer Aufnahmekapazität von 965 Plätzen auf 45 heilpädagogische Betreuungsangebote mit einer Aufnahmekapazität von 766 Plätzen. Zum Jahresende 2021 wurden insgesamt 4.857 Kinder mit Behinderungen (im Rechtskreis des SGB IX) in integrativen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten einschließlich heilpädagogischer Gruppen betreut. Insgesamt erhielten 8.224 Kinder im Jahr 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, dies sind 4 % aller Kinder im nicht schulpflichtigen Alter in Sachsen. 47 % dieser Kinder werden integrativ in Kindertageseinrichtungen betreut und 8 % in heilpädagogischen Kindertagesstätten oder Gruppen. 44 % der Kinder erhielten Leistungen der Frühförderung und 1 % lebte in einem Heim.

Der sächsische Trend hin zur inklusiven Kindertagesbetreuung zeigt sich anhand des Anstiegs des Anteils der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in integrativen Kitas von 75 % im Jahr 2010 auf 85 % in den Jahren 2019 und 2020 und 87 % in 2021,

während der Anteil der Kinder in heilpädagogischen Kitas und heilpädagogischen Gruppen im selben Zeitraum von 25 % auf 13 % zurückging.

Langfristig strebt die UN-Behindertenrechtskonvention ein durchweg inklusives Betreuungssystem an, das das gegliederte Betreuungssystem mit Regeleinrichtungen, integrativen Einrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen ersetzt. Dies erfordert die Aufnahme inklusionsbezogener Kompetenzen in die Ausbildung von Fachkräften, den Einsatz multiprofessioneller Teams und mehr personelle Ressourcen.

Schulbildung

Im April 2017 wurde das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG) mit Blick auf die inklusive schulische Bildung reformiert. Durch § 4 c Absatz 4 SächsSchulG wird festgestellt, dass sonderpädagogische Förderung sowohl an Förderschulen als auch inklusiv in anderen Schularten umgesetzt werden kann. Zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung wurden regionale Kooperationsverbünde gebildet.

Von den im Schuljahr 2021/22 an sächsischen Schulen unterrichteten 390.428 Schülerinnen und Schülern hatten 30.461 Schülerinnen und Schüler (7,8 %) einen sonderpädagogischen Förderbedarf, davon waren 66 % Jungen und 34 % Mädchen. Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2021/22 um 14 % gestiegen ist, hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Zeitraum um 28 % zugenommen. Die Förderquote liegt in Sachsen seit dem Schuljahr 2010/11 konstant bei rund 8 %, es gibt aber regionale Unterschiede: In Chemnitz beträgt die Förderquote 15 %, während sie mit 7 % bis 9 % in anderen Kreisfreien Städten und Landkreisen teilweise geringer ausfällt. Auch in Bezug auf die inklusive Unterrichtung zeigen sich deutliche regionale Unterschiede.

Unter den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Gruppe mit dem Förderschwerpunkt Lernen anteilmäßig am größten (41 %), gefolgt von den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (21 %), geistige Entwicklung (16 %) und Sprache (13 %). Der Anteil des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperlicher und motorischer Entwicklung (6 %) sowie Sinnesentwicklung (4 %) fällt deutlich niedriger aus. Es zeigen sich allerdings geschlechtsspezifische Unterschiede: Während der häufigste Förderschwerpunkt unter Mädchen mit 30 % die sprachliche Entwicklung ist, weist mehr als die Hälfte der Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschwerpunkt im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung auf (52 %).

Insgesamt lässt sich für Sachsen ein Trend zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern feststellen. Im Schuljahr 2010/11 besuchten nur 21 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule, während 79 % einer Förderschule angehörten. In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei

35 % und im Schuljahr 2021/22 bei 37 %. Die Unterrichtung an einer Regelschule bedeutet allerdings nicht automatisch, dass die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen in optimaler Weise erfüllt sind.

Höchster Schulabschluss

Nach einer Auswertung des Mikrozensus verfügten im Jahr 2017 11 % der Menschen mit Behinderungen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren maximal über einen Hauptschulabschluss gegenüber 7 % der Menschen ohne Behinderungen. Die Hochschulreife erreichten 34 % der Menschen ohne Behinderungen, aber nur 14 % der Menschen mit Behinderungen. 60 % der Menschen ohne Behinderungen und 76 % der Menschen mit Behinderungen hatten einen mittleren Abschluss. Somit hatten in Sachsen 90 % der Erwachsenen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 64 Jahren mindestens einen Schulabschluss der sogenannten Mittleren Reife, unter den Erwachsenen ohne Behinderungen waren es mit 94 % geringfügig mehr.

Berufliche Bildung

In der Phase der beruflichen Bildung entscheidet sich auch für junge Menschen mit Behinderungen, wie gut der Einstieg in das Arbeitsleben gelingt. Die größte Arbeitsmarktnähe ist bei einer betrieblichen Ausbildung gegeben. Daher wird das Ziel verfolgt, alle Jugendlichen zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu führen und/oder ihnen eine Studienqualifizierung zu ermöglichen. Das berufsbildende Schulwesen im Freistaat Sachsen bietet differenzierte und vielfältige berufliche Bildungsgänge und Bildungsangebote für Jugendliche mit und ohne Behinderung an. Die Angebote in den jeweiligen Bildungsgängen der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft bieten die Grundlage für eine Fortsetzung des Bildungsweges bis zum Hochschulstudium.

Unter Beteiligung der Integrationsfachdienste konnten mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 für 182 Schülerinnen und Schüler aus der Förderschule G Alternativen zur WfbM aufgezeigt werden. Etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Maßnahmen teilnahmen, konnten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in vorbereitende Maßnahmen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Die Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten (Betriebe mit Beschäftigungspflicht) ist seit 2007 von 289 auf 341 im Jahr 2020 gestiegen, davon waren 62 % männlich und 38 % weiblich. Unter den Männern ist im Vergleich zu 2007 ein Zuwachs von 29 % zu verzeichnen, während das Niveau bei den Frauen in Ausbildung nur um 3 % angestiegen ist. Nachteilsausgleiche für junge Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung, wie etwa eine Verlängerung der Ausbildung, angepasste Prüfungsbedingungen und weitere Unterstützungsformen ermöglichen diesen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Neben einer Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gibt es die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und 28r HWO, die „Fachpraktiker-Ausbildungen“, die an die besondere Situation schwerbehinderter Menschen angepasst ist. 2021 wurden insgesamt 1.852 Teilnehmende für die Fachpraktiker-Ausbildung registriert. Davon wurden 54 % in Fertigungsberufen ausgebildet, 28 % in Dienstleistungsberufen sowie 17 % im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau. Diese Ausbildungen werden sowohl auf betrieblichen als auch auf außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durchgeführt.

Für Schulabgängerinnen und -abgänger ohne betrieblichen Ausbildungsplatz besteht die Alternative, zunächst eine Berufsvorbereitung oder eine außerbetriebliche Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (überregionale Einrichtung der beruflichen Rehabilitation für Jugendliche mit Behinderungen) zu absolvieren, wenn sie wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung darauf angewiesen sind. Im Freistaat Sachsen gibt es drei Berufsbildungswerke, in denen zum Stand September 2021 insgesamt 735 Jugendliche eine Berufsvorbereitung oder -ausbildung absolvierten.

Nach Daten des Mikrozensus ist der Anteil Erwachsener mit Behinderungen ohne beruflichen Bildungsabschluss mit 10 % mehr als doppelt so hoch wie unter den Erwachsenen ohne Behinderung (4 %). Personen mit abgeschlossener Lehre (duale Berufsausbildung) bilden in beiden Gruppen den höchsten Anteil (73 % der Erwachsenen mit Behinderung gegenüber 67 % der Erwachsenen ohne Behinderung). Über einen Meister-, Techniker- oder Fachschulabschluss verfügen 7 % der Erwachsenen ohne Behinderung und 8 % der Erwachsenen mit Behinderung. Einen akademischen Abschluss haben 22 % der Erwachsenen ohne Behinderung gegenüber 9 % der Erwachsenen mit Behinderung.

Hochschulbildung und Wissenschaft

Nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, dafür zu sorgen, „dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Seit 2015 werden die Hochschulen und Berufsakademien Sachsens jährlich mit zusätzlichen Finanzmitteln unterstützt, um die Situation von Studierenden mit Behinderungen zu verbessern. Diese Unterstützung wurde auch mit der Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden. Außerdem wurde im Jahr 2017 die „Fachstelle Inklusion“ bei der „Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen“ eingerichtet und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung etabliert, die gemeinsam mit den Stabstellen die Inklusion an den Hochschulen vorantreiben.

Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks haben etwa 15 % aller Studierenden in Sachsen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich jedoch nicht erschwerend auf das Studium auswirken. 10 % dagegen haben eine

studienerschwerende Beeinträchtigung. Davon sind Frauen häufiger betroffen (12 %) als Männer (8 %).

Lebenslanges Lernen

Über die Schul- und Berufsausbildung hinaus gewinnen Fort- und Weiterbildungsangebote im Lebensverlauf zunehmend an Bedeutung. Sofern die Teilnahme an allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Maßnahme in einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Einrichtung, z. B. in einem Berufsförderungswerk, durchgeführt werden.

Des Weiteren bieten die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, die vhs und zahlreiche weitere Bildungsträger Veranstaltungen und Materialien auch für Menschen mit Behinderungen an.

Auswertungen für Personen im erwerbsfähigen Alter ergeben, dass im Jahr 2017 bundesweit 15 % der Erwerbstätigen mit Behinderungen und damit ein etwas geringerer Anteil als unter Erwerbstätigen ohne Behinderungen (18 %) an einer allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. In Sachsen sind die Teilnahmequoten mit 21 % Teilnehmenden ohne Behinderungen gegenüber 18 % Teilnehmenden mit Behinderungen etwas höher.

6.2.3 Arbeit und materielle Lebenssituation

Artikel 27 UN-BRK bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf eine auf dem Arbeitsmarkt frei gewählte Arbeit sowie die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts durch Arbeit haben wie Menschen ohne Behinderung. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche und beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen.

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Im Jahr 2017 waren in Sachsen unter den Personen im Erwerbsalter (18 bis 64 Jahre) 83 % der Gruppe ohne Behinderungen und nur 48 % derjenigen mit Behinderungen erwerbstätig. Die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen lag um 5 Prozentpunkte unter derjenigen der Männer. Zugleich betrug der Anteil der Nichterwerbspersonen in der Gruppe von Menschen ohne Behinderungen 13 %, während es unter den Personen mit Behinderungen 49 % waren (einschließlich Werkstattbeschäftigte). Die Anteile der Erwerbslosen mit und ohne Behinderung lagen etwa auf dem gleichen Niveau. Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt sind in Sachsen die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen um 5 Prozentpunkte und von Männern mit Behinderungen um 6 Prozentpunkte niedriger.

In Sachsen lag die Zahl der Arbeitgeber mit Beschäftigungspflicht (ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten) zum Jahresende 2020 bei 8.740, davon haben 21 % ihre Beschäftigungspflicht erfüllt bzw. übertroffen (öffentliche Arbeitgeber mit 43 % eher als private Arbeitgeber mit 19 %). Zum Jahresende 2020 waren im Rahmen der Beschäftigungspflicht 39.719 Plätze mit schwerbehinderten Beschäftigten oder ihnen Gleichgestellten besetzt. Sachsen liegt mit 4,1 % Pflichtbeschäftigten insgesamt unter der Pflichtquote von 5 % und auch unter dem Bundesdurchschnitt von 4,6 %.

In Betrieben ohne Beschäftigungspflicht (mit weniger als 20 Mitarbeitenden) waren in Sachsen im Jahr 2020 11.900 Menschen mit Behinderungen beschäftigt, davon 9.100 schwerbehinderte Menschen und 2.800 Gleichgestellte. Gegenüber dem Jahr 2005 entspricht dies einer Steigerungsrate um 70 %. Somit waren im Jahr 2020 in Sachsen insgesamt 51.619 schwerbehinderte und gleichstellte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Fast ein Viertel davon war in Klein- und Kleinstunternehmen ohne Beschäftigungspflicht beschäftigt, dieser Wert liegt 7 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderungen oder Gleichgestellten ist von 2005 bis 2020 um mehr als die Hälfte (54 %) gestiegen, während die Gesamtzahl der Beschäftigten in Sachsen im gleichen Zeitraum nur um 2,3 % gewachsen ist. Der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderungen und Gleichgestellten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von 2,5 % im Jahr 2005 um knapp ein Viertel auf 3,2 % im Jahr 2020 gestiegen.

Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen ist in Sachsen von 372.000 im Jahr 2006 auf 124.743 im Jahr 2021 zurückgegangen (– 66 %). Hiervon waren 8.437 Arbeitslose schwerbehindert, dies entspricht einem Anteil von 7 %. Der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen an allen Arbeitslosen in Sachsen hat sich von 3 % im Jahr 2006 auf 7 % im Jahr 2021 damit mehr als verdoppelt, obwohl die absolute Zahl an Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen zurückgegangen ist. Somit profitieren in Sachsen Menschen mit Schwerbehinderungen von der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt in geringerem Maße als Menschen ohne Behinderungen. Schwerbehinderte Menschen jüngeren Alters profitierten von der entspannteren Arbeitsmarktlage stärker als Menschen ab einem Lebensalter von 50 Jahren. Die Kombination von fortgeschrittenem Alter und Schwerbehinderung erweist sich somit als Hindernis einer Inklusion in Erwerbstätigkeit.

Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Zahl der Eingliederungsmaßnahmen in Sachsen nach dem SGB III ist bis zum Jahr 2016 stark zurückgegangen, danach ist wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden 12.345 Maßnahmen registriert, davon fast 80 % im Bereich der Ersteingliederung und rund 20 % bei der Wiedereingliederung, wobei die

Förderung des beruflichen Einstiegs von Jugendlichen mit Einschränkungen in der Arbeitsmarktpolitik in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen hat.

Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Sachsen ist von 43 im Jahr 2009 auf 65 im Jahr 2021 gestiegen. Diese Firmen, Betriebe oder Abteilungen beschäftigten im Jahr 2021 insgesamt 2.235 Arbeitnehmende, darunter waren 882 Menschen mit Behinderungen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt (+ 109 % gegenüber 2009).

Weiterhin kann die berufliche Inklusion durch unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX gefördert werden, die behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene und geeignete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglichen bzw. erhalten soll. Im Jahresdurchschnitt 2019 wurden von den Arbeitsagenturen in Sachsen insgesamt 209 Personen auf diesem Wege gefördert, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Jahr 2010 darstellt.

Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben ein Recht auf eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen. In Sachsen gibt es insgesamt 60 WfbM zzgl. Zweigstellen. Darin waren zum Jahresende 2021 insgesamt 16.636 Personen beschäftigt, wobei die überwiegende Mehrheit im Arbeitsbereich tätig war (93 %). Seit 2005 ist die Anzahl an Beschäftigten in WfbM um ein Fünftel gestiegen, seit 2012 jedoch nur noch um 0,4 Prozent. Der Zugang junger Menschen in die WfbM ist dabei rückläufig. Betrug der Anteil der Unter-25-Jährigen in 2012 noch 11 Prozent, so waren dies in 2020 nur noch sechs Prozent. Der Anteil an Personen, die auf Außenarbeitsplätzen von WfbM tätig sind, hat sich zwischen 2005 und 2020 auf 8 % verdoppelt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM ist u. a. auf einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Dieser Übergang gelingt allerdings nur wenigen Beschäftigten, im Freistaat Sachsen waren es im Jahr 2019 nur 20 Personen, im „Coronajahr“ 2020 war deren Zahl rückläufig.

Das mit dem BTHG eingeführte Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX wird in Sachsen bislang eher zurückhaltend genutzt: Zum 31.12.2020 existierten insgesamt acht Budgets für Arbeit.

Als Alternative zur WfbM wurde mit dem BTHG eingeführt, dass auch andere Leistungsanbieter vergleichbare Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen machen können, wobei sie weniger strenge Auflagen erfüllen müssen als WfbM (§ 60 SGB IX). Auch diese Angebotsform entwickelt sich zögerlich: Bis Jahresende 2020 wurden in Sachsen vier andere Leistungsanbieter mit insgesamt 69 Plätzen anerkannt, die 20 Personen beschäftigten.

Einkommen und Vermögen

Die Einkommens- und Vermögenssituation von Menschen mit Behinderungen stellt sich anders dar als die der Menschen ohne Behinderungen: Während in Sachsen 79 % der Menschen ohne Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ihr Einkommen in erster Linie aus ihrer Erwerbstätigkeit beziehen, sind es nur 37 % in der entsprechenden Gruppe der Menschen mit Behinderungen. 12 % der Menschen mit Behinderungen, jedoch nur 7 % derjenigen ohne Behinderungen nennen Arbeitslosengeld sowie Leistungen der Mindestsicherung nach dem SGB II oder dem SGB XII als Haupteinkommensquelle. Eine Rente aufgrund von Erwerbsminderung erhalten 44 % der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter. Die Tendenz der Menschen mit Behinderungen in Sachsen, die ihr Leben hauptsächlich aus eigenem Erwerbseinkommen bestreiten können, ist steigend, liegt allerdings unter dem Bundesdurchschnitt.

Nach Auswertung des Mikrozensus 2017 sind in Sachsen 16,7 % der Bevölkerung armutsgefährdet (Deutschland 14,9 %). Menschen mit Behinderungen haben in Sachsen mit 22,0 % ein höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Behinderungen mit 16,1 % (6 Prozentpunkte höher). Hinsichtlich des Armutsrisikos von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ist zu beachten, dass diese oft von jungen Jahren an eine Behinderung haben, was mit einer mehrfach belasteten Lebenslage im Hinblick auf Qualifikation, Erwerbsbeteiligung und Einkommen verbunden ist. Hohe Armutsrisiken weisen vor allem Alleinlebende und Alleinerziehende mit Behinderungen auf.

Auch hinsichtlich des Vermögens gibt es Unterschiede, so ist innerhalb einzelner Altersgruppen das Vermögen von Menschen mit Behinderungen durchweg deutlich niedriger als das der Menschen ohne Behinderungen.

6.2.4 Gesundheit und Rehabilitation

Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention formuliert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“. Dies bedeutet den uneingeschränkten und wohnortnahen Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Angeboten der Gesundheitsversorgung. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Gesundheitsleistungen anzubieten, die speziell von Menschen mit Behinderungen benötigt werden. Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert darüber hinaus Gesundheits- und Rehabilitationsdienste, die umfassend und zeitnah tätig werden und gemeindenah verfügbar sind.

Gesundheitliche Verfassung

Bei 92 % der schwerbehinderten Menschen ist die Behinderung Folge einer Krankheit. Menschen mit Beeinträchtigungen schätzen ihren Gesundheitszustand schlechter ein als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Laut Mikrozensus berichten Menschen mit Behinderungen zu 47 % über eine „Krankheit innerhalb der letzten vier Wochen“

(Menschen ohne Behinderungen: 15 %). Dieser Wert steigt im Seniorenalter für beide Gruppen.

Manche Formen der Behinderung können seit dem Kindesalter bestehen: Die wichtigsten Risikofaktoren hierfür sind Frühgeburt, angeborene Fehlbildungen und chronische Erkrankungen. Im Jahr 2020 sind in Sachsen 914 Kinder mit einer angeborenen Fehlbildung auf die Welt gekommen (0,3 % der Lebendgeborenen). Die Häufigkeit des Auftretens verschiedener Arten von Fehlbildungen hat sich im Zeitverlauf verändert und unterliegt teilweise deutlichen Schwankungen. Laut Erhebungen auf Bundesebene schätzen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen über alle Altersgruppen hinweg ihre Gesundheit schlechter ein als gleichaltrige Kinder ohne Beeinträchtigungen. Auch das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen wird geringer eingeschätzt als das von Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen.

Gesundheitsversorgung und Rehabilitation

Barrieren in der Gesundheitsversorgung können je nach Art der Behinderung unterschiedlich ausfallen und reichen von der mangelnden baulichen Zugänglichkeit einer Praxis oder Klinik bis zur Kommunikation ärztlicher Diagnosen und behandlungsrelevanter Informationen im Falle kognitiver Beeinträchtigungen. In Sachsen gibt es drei Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), die auf die medizinische Behandlung und die besonderen Kommunikationsbedarfe dieses Personenkreises ausgerichtet sind. In anderen Hausarzt- und Fachpraxen sowie Versorgungszentren ist vollständige Barrierefreiheit hingegen selten gegeben. Im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplans 2022 hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen darüber aktuelle Daten zur Barrierefreiheit sächsischer Arztpraxen in Bezug auf verschiedene Merkmale erhoben. Insgesamt 38 % der Praxen verfügten über einen Behindertenparkplatz. Einen stufenlosen Ein- und Zugang zur Praxis hatten 40 % der Praxen. 29 % hatten einen barrierefreien Aufzug und bei 18 % verfügten die Treppen über einen beidseitigen Handlauf und Stufenvorderkantenmarkierungen. Sanitäreinrichtungen, die verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit erfüllten, wurden bei insgesamt 21 % der Praxen festgestellt, und bei 27 % erfüllten die Untersuchungsmöbel Aspekte von Barrierefreiheit. Eine barrierefreie Umkleidekabine fand sich bei 11 % der untersuchten Praxen, und bei 7 % gab es Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen. Eine Induktionsschleife war nur bei 1 % der Praxen vorhanden. Die Kommunikationsmöglichkeit über SMS, Fax oder E-Mail war bei insgesamt 36 % der Praxen gegeben.

Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Mit zunehmendem Alter steigen für Menschen mit und ohne Behinderungen die Risiken von Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen, aber auch in jüngeren Altersgruppen sind viele Menschen mit Behinderungen auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Im Vergleich von 2011 zu 2019 nimmt die häusliche Versorgung von

Pflegebedürftigen zu, während die Unterbringung in stationären Einrichtungen eher rückläufig ist. Zum Jahresende 2019 lebten in Sachsen 250.815 Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des SGB XI, was einem Bevölkerungsanteil von 6,2 % entspricht und gegenüber dem bundesweiten Anteil von 5 % recht hoch ausfällt. Die Quote an Pflegebedürftigen in der sächsischen Bevölkerung ist seit 2011 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen, was maßgeblich auf die demografische Entwicklung sowie eine Erweiterung des Leistungsanspruchs seit 2017 zurückzuführen ist. Der Anteil an pflegebedürftigen Frauen ist mit 63 % deutlich höher als derjenige der Männer (38 %). Schätzungen der im Jahr 2017 veröffentlichten Studie „Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen“ zufolge lebten im Jahr 2016 insgesamt 110.672 Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit in Sachsen, davon war der Großteil (82 %) älter als 65 Jahre. Diesen Schätzungen zufolge werden im Jahr 2030 mehr als 176.120 pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Sachsen leben (Zuwachs um 5 %). Bedingt wird diese Entwicklung durch die steigende Zahl älterer Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit (+ 8 %), während sich die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren in diesem Zeitraum reduzieren wird (- 6 %). Stationäre Angebote in Sachsen, die auf jüngere pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen ausgelegt sind, stehen nur begrenzt zur Verfügung. Aber auch ältere Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sind stärker von Versorgungsengpässen betroffen als ältere Menschen mit Behinderungen ohne Pflegebedarf.

6.2.5 Schutz der Persönlichkeit

In Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention wird gefordert, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“. Dazu gehören Grundsätze wie „Autonomie und die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“ (Artikel 3) sowie die vollständige Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen und die Abschaffung jeglicher Diskriminierung (Artikel 4). Sofern Benachteiligungen gegenüber Menschen mit Behinderungen bestehen, die den Grundsätzen der UN-BRK widersprechen, haben staatliche Institutionen laut § 4 Absatz 4 SächsInklusG die besondere Verantwortung, „geeignete Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ergreifen“. Hierzu zählt bspw. die Umsetzung angemessener Vorkehrungen in sämtlichen Lebensbereichen.

Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung

Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. führt Beratungen im Fall von Diskriminierungserfahrungen durch. Im Jahr 2021 bezogen sich 27 % der durchgeführten Beratungen auf die Diskriminierungskategorie Behinderung bzw. Ableismus.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner überprüft die Heimaufsicht Alten- und Pflegeheime, Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und sozialtherapeutische Wohnstätten. Im Prüfzeitraum 2018/2019 wurden bei 74 % der geprüften Einrichtungen insgesamt 2.041 Mängel erfasst. Darunter wurden die meisten Mängel im baulichen Bereich, beim Umgang mit Arzneimittel und in der Personalausstattung festgestellt. Mit Blick auf Themen der Selbstbestimmung und Schutz der Persönlichkeit wurden insgesamt 75 Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflegeprozesses und damit verbundener Selbstbestimmung sowie der ärztlichen Betreuung registriert, 74 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung und 33 Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Werden die festgestellten Mängel nicht behoben, kann die Heimaufsicht die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. In den Jahren 2018/ 2019 war dies bei 39 Einrichtungen der Fall.

Rechtliche Betreuung und Einschränkung der Selbstbestimmung

Ist eine volljährige Person nicht in der Lage, ihre (geschäftlichen) Angelegenheiten alleine zu regeln, kann nach § 1814 BGB n. F. ein Betreuer bestellt werden, die die betroffene Person bei diesen Aufgaben unterstützt. Dabei sind das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu wahren und ihre Wünsche zu berücksichtigen. Im Jahr 2021 hatten 1,8 % der Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens eine rechtliche Betreuung. Zum Jahresende 2021 wurden insgesamt 71.670 rechtliche Betreuungen registriert. Nach einem deutlichen Anstieg der Verfahren zwischen 2004 und 2011 ging die Zahl der Betreuungsverfahren wieder zurück, was unter anderem auf eine stärkere Nutzung von Vorsorgevollmachten zurückzuführen ist, womit das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt wird. In bestimmten Fällen, in denen ansonsten eine Selbstgefährdung droht, können Rechtsgeschäfte der betreuten Person an die Zustimmung des Betreuers gebunden werden. Diese Form der Einschränkung erfolgte im Jahr 2016 in 0,77 % aller Betreuungsverfahren in Sachsen (im Bundesdurchschnitt 3,4 %). Im Rahmen einer Betreuungssituation kann es außerdem krankheitsbedingt zu Situationen kommen, in denen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder die Anwendung von Fixierungen oder Bettgittern und ggf. medizinischen Zwangsbehandlungen zum Schutz des Wohls und der Gesundheit der betroffenen Person notwendig erscheinen. Im Jahr 2016 wurden 4.247 derartige Maßnahmen registriert (6,1 % aller Betreuungen; bundesweit 14,9 %). Demgegenüber lag im Jahr 2020 die Anzahl solcher Maßnahmen mit 7.002 erheblich höher.

6.2.6 Wohnen

Nach Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderungen mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen in der Gemeinschaft leben können. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, frei über ihren Aufenthaltsort zu entscheiden und dürfen nicht dazu verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Zur Unterstützung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

müssen sie Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich einer persönlichen Assistenz haben.

Die SächsBO gibt in § 50 Absatz 1 vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Der Bestand an barrierefreiem Wohnraum wird überwiegend als unzureichend eingeschätzt. Bereiche der Wohnung, in denen häufig Barrieren bestehen, sind der Zugangsbereich des Hauses, Treppen, Aufzüge und das Bad. 88 % der Wohnungen, die Menschen mit motorischen Behinderungen derzeit bewohnen, erfüllen die Kriterien für Barrierefreiheit nicht oder nur teilweise. Anpassungsbedarf wird bei etwa 74.000 Wohnungen angenommen, bis zum Jahr 2030 wird der Bedarf auf 77.000 Wohnungen ansteigen.

Zum Jahresende 2021 bezogen in Sachsen insgesamt 18.465 Erwachsene mit Behinderungen Leistungen des unterstützten Wohnens, davon lebten 44 % in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen), 12 % in Außenwohngruppen und 44 % in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheim). Im Zeitraum von 2005 bis 2021 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden des unterstützten Wohnens um 52 % gestiegen, insbesondere in weiteren besonderen Wohnformen (früher ambulant betreutes Wohnen) und in Außenwohngruppen.

Das Inklusionsprinzip wird durch weitere besondere Wohnformen besser umgesetzt als in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen, da Wohnraumgestaltung und Selbstbestimmung in einem Privathaushalt eher möglich sind. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Entwicklung zur Nutzung weiterer besonderer Wohnformen erkennbar: Während im Jahr 2005 nur 25 % der verfügbaren Plätze dem ambulant betreuten Wohnen zuzurechnen waren, waren es 16 Jahre später schon 44 %. Gleichzeitig sank der Anteil an Wohnheimplätzen bzw. Plätzen des gemeinschaftlichen Wohnens in einer besonderen Wohnform von 66 % auf 44 %. Bei der Inanspruchnahme der verschiedenen Wohnformen sind Unterschiede nach Art der Behinderung festzustellen: Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von gemeinschaftlichem Wohnen in einer besonderen Wohnform befinden sich überwiegend Menschen mit geistiger Behinderung (79 %), einen weitaus geringeren Anteil machen Menschen mit körperlicher Behinderung aus (20 %). Menschen mit seelischer Behinderung nutzen diese Wohnform dagegen kaum (1 %).

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen 22 Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit einer Kapazität von insgesamt 455 Plätzen. In den letzten Jahren haben sich sowohl die vorgehaltenen Platzkapazitäten als auch die Belegungszahlen kontinuierlich reduziert.

6.2.7 Mobilität und inklusiver Sozialraum

Für einen inklusiven Sozialraum bedarf es darüber hinaus barrierefrei zugänglicher öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen. Dies betont Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und ein gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen zu

ermöglichen ist. Der gleichberechtigte Zugang bezieht sich auf Orte des öffentlich zugänglichen Raums, öffentliche Verkehrsmittel und andere Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Je nach Behinderungsart ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen, um den Ansprüchen eines inklusiven Sozialraums gerecht zu werden. Angemessene Vorkehrungen sind zu treffen, sofern im Einzelfall Barrieren bestehen, die durch individuell abgestimmte Maßnahmen zu beseitigen oder zu überbrücken sind. Die öffentliche Hand soll nach § 1 Absatz 2 SächsInklusG für eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen im Sinne des § 3 SächsInklusG Sorge tragen. Der Freistaat Sachsen fördert nach der FRL „Investitionen Teilhabe“ den Neubau, die Sanierung, Modernisierung und den Erhalt von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie die barrierefreie Gestaltung bestehender öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen. Obwohl der Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen im ländlichen Raum lebt, wird im Aktionsplan von 2017 auf stärker ausgeprägte Defizite eines inklusiven Sozialraums in ländlichen Gebieten verwiesen. Auch daher hat die Sächsische Staatsregierung im Jahr 2018 Eckpunkte für eine Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raumes beschlossen.

Die Möglichkeit, sich frei im öffentlichen Raum fortzubewegen, ist eine grundlegende Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung. Hinsichtlich des Öffentlichen Personennahverkehrs schreibt das Personenbeförderungsgesetz vor, einen barrierefreien Zugang zum straßengebundenen ÖPNV zum 01.01.2022 umzusetzen. Zurzeit sind in den sächsischen Städten 30 bis 40 % der ÖPNV-Haltestellen barrierefrei gestaltet, im ländlichen Raum dagegen nur 5 %. Bei Straßenbahnen wird der Bestand an barrierefreien Fahrzeugen auf mehr als 80 % geschätzt. Während im Stadtverkehr 90 % der Linienbusse barrierefrei gestaltet sind, trifft dies im Regionalverkehr nur auf 60 % der Fahrzeuge zu. Im SPNV wird der Anteil an barrierefreien Zugangsstellen auf 25 % und der Anteil an barrierefreien Fahrzeugen auf 50 % beziffert.

Zur Förderung des Individualverkehrs von Menschen mit Behinderungen gibt es Beihilfen oder Ermäßigungen in Bezug auf die Beschaffung, den Umbau und die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen sowie die Möglichkeit, sich teilweise oder gänzlich von der Kraftfahrzeugsteuer befreien zu lassen (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz). Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden im ÖPNV unentgeltlich befördert (§ 228 SGB IX).

6.2.8 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

Nach Artikel 30 UN-Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu ermöglichen. Dies umfasst, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Angeboten an Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und

Sportaktivitäten haben und bei eigenen Aktivitäten in diesen Bereichen bedarfsgerecht unterstützt werden.

Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in diesem Bereich fällt geringer aus als die von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Bundesweite Daten zeigen, dass kulturelle Veranstaltungen von 86 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und von rund 64 % der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich besucht werden. Mindestens einmal pro Monat künstlerisch oder musikalisch aktiv sind 18 % der Menschen mit Beeinträchtigungen und 23 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Seit 2017 können sächsische Kultureinrichtungen mit institutioneller Förderung und landesgeförderte Forschungseinrichtungen über die Richtlinie Inklusion des SMWK Projektmittel für inklusive Maßnahmen erhalten. In den Jahren bis 2020 wurden 108 Projekte im Umfang von 3,5 Mio. Euro gefördert. Zudem wurden im Jahr 2016 im Freistaat Sachsen unter anderem mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Museen und sonstigen Kultureinrichtungen sowie barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern gefördert.

Auch im sportlichen Bereich bestehen Teilhabedefizite: Laut Erhebungen auf Bundesebene sind 54 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und 35 % der Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Freizeit mindestens einmal im Monat sportlich aktiv. Während 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen nie sportlich aktiv sind, fällt der Anteil unter den Menschen mit Beeinträchtigungen mit 55 % erheblich höher aus. Ein Grund dafür ist die fehlende Barrierefreiheit von Sportstätten und -angeboten. Ende des Jahres 2021 waren 32.317 Mitglieder in 357 Mitgliedsvereinen des SBV organisiert. Davon waren 5.303 Mitglieder im Behindertensport aktiv. Weitere Sportangebote außerhalb des SBV bieten der Gehörlosen-Sportverband und „Special Olympics“.

Während jeweils knapp 70 % der Menschen mit und ohne Behinderungen mit ihrer Freizeitgestaltung zufrieden bis sehr zufrieden sind, fällt die Unzufriedenheit unter Menschen mit Behinderungen deutlich höher aus (15 % gegenüber 7 %). Veranstaltungen können nicht besucht werden, wenn diese nicht barrierefrei zu erreichen sind oder nutzbar gemacht werden können, oder wenn die Unterstützung durch Assistenzpersonen fehlt.

Bundesweit machen 21 % der Menschen mit Beeinträchtigungen und 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen mindestens einmal im Monat einen Ausflug oder eine kurze Reise. Die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen gibt einen umfassenden Überblick zu barrierefreien Kultur-, Freizeit- und Aktivangeboten sowie Unterkünften in Sachsen.

6.2.9 Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement

Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Dies umfasst das aktive und passive Wahlrecht. Darum sollen

die Wahleinrichtungen auf allen politischen Ebenen gut zugänglich, die Wahlmaterialien leicht verständlich und handhabbar sein und ggf. eine erforderliche Unterstützung gewährt werden.

Laut einer bundesweiten Umfrage war im Jahr 2018 das Interesse an Politik unter Menschen mit Beeinträchtigungen etwas ausgeprägter als unter Menschen ohne Beeinträchtigungen. Allerdings war im selben Jahr der Anteil an politisch Aktiven unter den Menschen mit Beeinträchtigungen (9 %) um 2 Prozentpunkte niedriger als bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Zudem lag die Wahlbeteiligung an der Bundestagswahl 2017 unter den Menschen mit Beeinträchtigungen mit 84,6 % leicht unter derjenigen von Menschen ohne Beeinträchtigungen (87,1 %).

Eine spezifische Form der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist im SächsInklusG geregelt. Dort wird in § 12 die Funktion des bei der Staatskanzlei angegliederten hauptamtlichen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen beschrieben. Dieser setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein und fördert deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gegenüber der Staatsregierung hat er eine beratende Funktion in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Er wird vom Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen unterstützt.

Darüber hinaus werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den drei Kreisfreien Städten und zehn Landkreisen sowie in einigen kreisangehörigen Städten durch kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten, die sich in ihrer Kommune für eine barrierefreie Gestaltung des Lebens vor Ort einschließlich barrierefreier Gebäude, Straßen und Informationen einsetzen.

6.2.10 Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung

Gemäß den Forderungen von Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention zählt der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu einer unabhängigen Lebensführung, die den Menschen mit Behinderungen zu gewähren ist.

Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention fordert darüber hinaus die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur aktiven Bewusstseinsbildung mit dem Ziel, die Achtung und den Respekt vor den Rechten und der Würde von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft zu fördern und Vorurteile gegen sie wirksam zu beseitigen.

Barrierefreie Information und Kommunikation

Eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist die Möglichkeit, ungehindert mit anderen kommunizieren zu können. Die EU-Richtlinie 2016/2102, die durch das Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG) in Landesrecht umgesetzt worden ist, verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie von Dokumenten zum Herunterladen. Zudem haben Menschen mit

einer Hör- oder Sprachbehinderung gemäß § 6 SächsInklusG einen Rechtsanspruch darauf, mit öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Durch die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache werden zurzeit 30 Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für landesweite Einsätze vermittelt. Darüber hinaus regelt § 8 SächsInklusG die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache. Der Anspruch der Barrierefreiheit richtet sich auch an die öffentlich-rechtlichen Medien.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Die Sächsische Staatsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Gesetzgebung und Verordnungen, im Bildungsbereich und in der Öffentlichkeitsarbeit ergriffen. So zielte die im Jahr 2016 gestartete Dachkampagne „Behindern verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln“ neben einer allgemeinen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen darauf ab, Akteurinnen und Akteure zu erreichen, die sich an den Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans beteiligen. Auch die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen, wie sie nach § 15 SächsInklusG in jeder Legislaturperiode vorgesehen ist, leistet einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung.

6.3 Evaluation des Aktionsplans 2017 und Handlungsempfehlungen des ISG zur Fortschreibung des Aktionsplans

In einem partizipativen Prozess wurden die Maßnahmen des Aktionsplans 2017 auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ziel dieser Evaluation war es, Informationen bereitzustellen, die grundlegende Entscheidungen z. B. zur Weiterführung, Ausweitung oder Beendigung spezifischer Maßnahmen ermöglichen. In 33 Arbeitssitzungen zu den einzelnen Themenbereichen wurde im Zeitraum von November 2021 bis Mai 2022 die Umsetzung dieser Maßnahmen geprüft. Ein Teil dieser Maßnahmen waren schon abgeschlossen und hatten ihr Ziel erreicht. Überwiegend handelt es sich jedoch um Aufgaben, die kontinuierlich fortzuführen sind. Soweit es um besonders relevante Handlungsbereiche bzw. um eine Modifikation der Aufgaben geht, wurden einige dieser Maßnahmen auch in den Aktionsplan 2023 übernommen. Im Rahmen des partizipativen Verfahrens der Evaluation des Aktionsplans wurde auch weiterer Handlungsbedarf identifiziert. Dieser Prozess erfolgte zweistufig, indem zunächst das ISG die Maßnahmenvorschläge aus dem Diskussionsprozess sowie aus einem Bürgerbeteiligungsverfahren systematisch aufbereitet und bewertet hat. In einem zweiten Schritt hat das ISG die Maßnahmenvorschläge aus den Arbeitsgruppen evaluiert, unter dem Gesichtspunkt der Eignung für die Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen kritisch beleuchtet und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet. Die vom ISG formulierten Handlungsempfehlungen basieren somit auf den im Rahmen der Evaluation

des Aktionsplans geführten Fachgesprächen. Sie enthalten inklusionspolitische Anregungen an die Staatsregierung in einer anhand der oben aufgeführten Bewertungskriterien geprüften Form. In wissenschaftlicher Bewertung scheinen diese Handlungsempfehlungen des ISG geeignet, um die Forderungen der UN-BRK unter Berücksichtigung der in Sachsen vorherrschenden Rahmenbedingungen umzusetzen.

6.4 Fortschreibung des Aktionsplans durch die IMAG Inklusion

In einem parallelen Prozess erfolgte die Fortschreibung des Aktionsplans 2023 der Staatsregierung durch die Interministerielle Arbeitsgruppe Inklusion. Grundlage waren die in einem umfangreichen Partizipationsprozess ermittelten und wissenschaftlich bewerteten Handlungsempfehlungen des ISG. In der IMAG Inklusion wurden diese diskutiert, teilweise umformuliert, präzisiert oder mehrere Empfehlungen in einem Maßnahmenvorschlag zusammengeführt. Im Zuge dieses Prozesses wurden insgesamt 131 konkrete Maßnahmen für den Aktionsplan 2023 erarbeitet. Davon sind 39 Maßnahmen darauf ausgerichtet, die Barrierefreiheit in Sachsen in den verschiedenen Handlungsfeldern zu verbessern und damit zur Umsetzung des Programms „Sachsen barrierefrei 2030“ beizutragen. Neben den 131 Maßnahmen des Aktionsplanes 2023 werden 63 Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2017 als Daueraufgabe fortgeführt. Diese wurden nur dann noch einmal separat im Aktionsplan 2023 benannt, wenn ihnen in der Bewertung der IMAG eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Die Maßnahmen des Aktionsplans sind den für die Umsetzung federführend zuständigen Ressorts der Staatsregierung zugeordnet, Umsetzungszeiträume sowie der dafür erforderliche Finanzbedarf sind im Aktionsplan benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt hierfür jeweils verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans 2023 wird einem Monitoring unterzogen. Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Aktionsplans entsprechend den Forderungen in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK erfolgt durch regelmäßige Berichterstattung durch das SMS zum Umsetzungsstand an den Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

7. Literaturverzeichnis

- ADB Sachsen (2021): Abschlussbericht 2017-2020. Aufbau Antidiskriminierungsberatungs-strukturen in Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.adb-sachsen.de/storage/app/uploads/public/615/ea5/0a8/615ea50a81ba2601744236.pdf>. Zuletzt abgerufen: 07.07.2022.
- ADB Sachsen (2022a). Fallzahlen der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung des Antidiskriminierungsbüros Sachsen: Beratung von Menschen, die Diskriminierung erlebt haben. Link: <https://www.adb-sachsen.de/de/aktuelles/artikel/fallzahlen-konstant-auf-hohem-niveau-antidiskriminierungsbuero-sachsen-veroeffentlicht-jahresstatistik-2021>. Zuletzt abgerufen am: 03.03.2023.
- ADB Sachsen (2022b): Von Grundlagen-Workshops zur Diskriminierung bis zur AGG-Schulung: Unser Weiterbildungsangebot. Abrufbar unter: <https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/weiterbildung>. Zuletzt abgerufen: 14.07.2022.
- Aegerter, F.; Borsdorf, K.; Lindner, E.; Rohr, P. (2018): Inklusive Weiterbildungsangebote an sächsischen Volkshochschulen. Evaluation und Handlungsempfehlungen. Edition VHS Aktuell Beiträge zur Weiterbildung.
- AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH (2022): support – Dienstleistungs-netzwerk für alle sächsischen Unternehmen. Abrufbar unter: <https://www.awo-in-sachsen.de/unternehmen/presse/presseinformationen/support-dienstleistungsnetzwerk-fuer-alle-saechsischen-unternehmen/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- BA (2022): Auswirkungen der Coronakrise auf den Arbeitsmarkt - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit (Monatszahlen bis März 2022). Abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=071D77E700C70BECB1376099ADDAB57F?nn=20726&topic_f=corona-datenset-corona. Zuletzt abgerufen: 08.08.2022.
- BAGüS (2021): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2021: Berichtsjahr 2019, Münster.
- Bendel, A.; Richter, C.; Richter, F. (2015): Entgelt und Entgeltordnungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Etablierung eines wirtschafts- und sozialpolitischen Diskurses, in: WiSo-Diskurs Juli 2015.
- Bergold, Jarg & Thomas, Stefan (2010): Partizipative Forschung. In: Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Hrsg.: Günther Mey & Katja Mruck. VS Verlag für Sozial-wissenschaften. Wiesbaden.

- Bergold, Jarg / Thomas, Stefan (2012): Partizipative Forschungsmethoden: Ein methodischer Ansatz in Bewegung. IN: FQS Forum: Qualitative Sozialforschung. Vol.- 13, Nr, 1.
- Berufsbildungswerk Dresden (2023): Abrufbar unter: <https://www bbw-dresden.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH (2023): BBW-Leipzig-Gruppe. Abrufbar unter: <http://www bbw-leipzig.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- BIBB (2006): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung – Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen, Bonn.
- BIBB (2010): Rahmenregelungen für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42 HwO, Stand 15. Dezember 2010. Abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.
- BIBB (2022a): Fachpraktiker/-in. Abrufbar unter: <https://www.bibb.de/de/37937.php>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.
- BIBB (2022b): Beschlüsse und Empfehlungen. Abrufbar unter: <http://www.bibb.de/de/32327.htm>. Zuletzt abgerufen: 07.02.2023.
- BIBB (2022c): Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG. Abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16560>. Zuletzt abgerufen: 04.07.2022.
- BMAS (2018): Forschungsbericht 516. Endbericht zur Machbarkeitsstudie für das Forschungsvorhaben „Wirkungsprognose nach Art. 25 Abs. 2 BTHG“. Abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Machbarkeitsstudie_Endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- BMAS (2019): Forschungsbericht 540. Studie zur Implementierung von Instrumenten der Bedarfsermittlung. Abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Studie_BedarfsEM.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- BMAS (2020a): Partizipation der Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung des BTHG. Abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/Partizipation/Partizipation_node.html. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- BMAS (2020b): Untersuchung nach Art. 25 Abs. 5 BTHG (leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe). Abrufbar unter:

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/LB_Personenkreis/LPK_node.html. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

BMAS (2020c): rehapro – Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation. Abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/Rehapro/Rehapro_node.html. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

BMAS (2023): Bericht zum Bundesteilhabegesetz vorgelegt. Abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/bericht-zum-bundesteilhabegesetz-vorgelegt.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Berlin.

BMFSFJ (2023): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>. Zuletzt abgerufen am 11.07.2022.

Bogner, A.; Liitig, B.; Lenz, M. (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: Springer Verlag.

bpb (2022): Datenbank von Trägern der politischen Bildung. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/die-bpb/foerderung/traegerdatenbank/>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.

BRK-Allianz (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion – erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin.

Bundesagentur für Arbeit (2020): Amtlich Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit 2020 – Teil IV Förderstatistik (Jahreszahlen) Deutschland und Bundesländer. Link: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202012/anba/anba-foerderung/anba-foerderung-d-0-202012-xlsx.xlsx>. Zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister (2022): Jahresberichte 2005 bis 2021. Abrufbar unter: <https://www.vorsorgeregister.de/footer/jahresbericht-und-statistik>. Zuletzt abgerufen am 15.12.2022.

Bundesregierung (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 22.06.2016, a.o.O.

Bundesregierung (2022): Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes. Abrufbar unter:

https://dip.bundestag.de/drucksache/bericht-zum-stand-und-zu-den-ergebnissen-der-ma%C3%9Fnahmen-nach/265295?f.wahlperiode=20&f.typ=Dokument&rows=25&sort=verteildatum_ab&pos=7. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

Deinert, H. (2017): Betreuungszahlen 2015 – Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes. Abrufbar unter: <https://www.betreuerweiterbildung.de/popup/pdf/Stat15.pdf>. Zuletzt abgerufen am 18.01.2023.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2011): Demenz bei geistiger Behinderung, Reihe Das Wichtigste Nr. 16, Berlin.

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2021): Sicherung der Teilhabe während und nach der Pandemie: Problemlagen, Herausforderungen, Handlungsoptionen. Heidelberg.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): Projekt „Umsetzungsbe-gleitung BTHG“. Abrufbar unter: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 9: Zugänglichkeit.

Deutschlandfunk-Nachrichtenredaktion (2022): nachrichtenleicht. Abrufbar unter: <https://www.nachrichtenleicht.de/>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.

DeZIM (2022): Diskriminierung erlebt?! - Diskriminierungserfahrungen in Sachsen - Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse einer Betroffenenbefragung, sächsischen Bevölkerungsbefragung und bundesweiten Vergleichsbefragung. Berlin.

Diakonische Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. (2022): Praxisbaustein. Abrufbar unter: <https://www.praxisbaustein.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

dzb lesen (2021): Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – Freistaat Sachsen Überwachungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021. Dresden. Abruf-bar unter: <https://www.dzbleesen.de/files/dzbleesen/downloads/ueberwachungsstelle/bericht2021-1.pdf>. Zuletzt abgerufen: 13.01.2023

Engelbert, A. (2012): Familie. In I. Beck, G. Feuser, W. Jantzen & P. Wachtel (Hrsg.), Be-hinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik, Bd. 5 Lebenslage und Lebensbewältigung. Stuttgart.

- Engels, D. (2013): Lebenslagen, in: Grunwald, K.; Horcher, G.; Maelicke, B. (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden.
- Engels, D.; Engel, H.; Schmitz, A. (2017): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2016, Bonn.
- Engels, D.; Schmitt-Schäfer, Th.; Welti, F.; Schmidt-Ohlemann, M. (2018): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Hrsg. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 19/4500 vom 13.09.2018, Berlin.
- Engels, D.; Matta, V.; Fakdani, F. (2022): Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung- Forschungsbericht 612 im Auftrag des BMAS.
- f-bb gemeinnützige GmbH (2023): Jugendberufsagentur – Beratung „unter einem Dach“. Abrufbar unter: <https://www.jubas-sachsen.de/webportal-uebergeben/>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.
- Feige, J. (2013): „Barrieren in den Köpfen“ abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung. Positionen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 8, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- Franke, A. (2016): Modelle von Gesundheit und Krankheit, 3. Auflage, Bern.
- Froh Wieser, D.; Gaaw, S.; Hartmann, S.; Jablonka, M.; Lenz, K.; Möller, J.; Winter, J. (2020): Lehre in der Corona-Pandemie - Überblicksauswertung der zweiten Befragungswelle, Version 1.0 vom 10.08.2020, Dresden. Abrufbar unter: https://tu-dresden.de/zqa/ressourcen/dateien/publikationen/hochschulmonitoring/Virtuelle_Lehre_2020_Schnellauswertung_zweite_Welle.pdf?lang=de. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Havemann, M. Stöppler, R. (2004): Altern mit geistiger Behinderung, Stuttgart.
- Hochschulrektorenkonferenz (2009): „Eine Hochschule für Alle“ – Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit.
- infas / ISG (2022): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose), Abschlussbericht, Berlin.

- Institut 3L (2017): Sächsisches Landesmodellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ – Abschluss- und Ergebnisbericht, Dresden.
- Institut 3L/ TSA Bildung und Soziales gGmbH (2020): Sächsisches Landesmodellprojekt Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Praxisbuch. Dresden.
- Institut für Holztechnologie gemeinnützige GmbH (2017): Bedarfsgerecht barrierefreier Wohnraum in Sachsen. Abrufbar unter: http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Studie-bedarfsgerecht-barrierefrei-Wohnen.pdf. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- ISG (2017): Dokumentation des Workshops „Ältere Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit – Unterstützungsbedarf und passende Angebote“ im Landkreis Nordwest-mecklenburg, Köln.
- KCS (2023a): Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen. Abrufbar unter: <https://www.kc-sachsen.de/nachteilsausgleich.html>. Zuletzt abgerufen: 11.07.2022.
- KCS (2023b): Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK. Abrufbar unter: <https://www.kc-sachsen.de/aktionsplaene1.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- KCS (2023c): Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.kc-sachsen.de/>. Zuletzt abgerufen am 30.06.2022.
- Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T., Hölling, H. (2018): Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3 (3).
- Koordination support Soziales Förderwerk e.V. (2022): Arbeitgeberberatung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Abrufbar unter: <https://support-fuer-kmu.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Kraus, L., Seitz, NN., Shield, K.D. et al (2019): Quantifying harms to others due to alcohol consumption in Germany: a register-based study. In: *BMC Medicine* 17 (59).
- Kultusministerkonferenz (2020): Rahmenlehrplan für Fachschule Sozialpädagogik vom 18.06.2020. Berlin/ Bonn. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_06_18-RVFS-RLP-Sozpaed.pdf. Zuletzt abgerufen am 06.03.2023.
- KSV Sachsen (2017): Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen 2016
- KSV Sachsen (2020): Geschäftsbericht 2019. Leipzig.

- KSV Sachsen (2021a): Geschäftsbericht 2020. Leipzig.
- KSV Sachsen (2021b): Belegungssituation in den FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX) von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), 2018 bis 2020.
- Kulturstiftung des Freistaates Sachsen (2022): Erklärung zur Barrierefreiheit. Abrufbar unter: <https://www.kdfs.de/barrierefreiheit>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- KVS (2019): Verzeichnis der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen im Freistaat Sachsen, Stand: 01.01.2019. Abrufbar unter: https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/downloads/vertrag/VZ_IFF_Stand_01012019.pdf Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- LAB (2022): LAB-Unterausschuss „Inklusion in der dualen Berufsausbildung“. Abrufbar unter: https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/download/Inklusion_in_der_dualen_BB_barrierefrei_20140813.pdf. Zuletzt abgerufen: 26.07.2022.
- LAG WfbM Sachsen e.V. (Stand 2021). Abrufbar unter: <http://www.wfbm-sachsen.de/index.php/werkstaetten>. Zuletzt abgerufen am 08.06.2022.
- Landeshauptstadt Dresden (2012): Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt Dresden
- Landeshauptstadt Dresden (2013): Aktionsplan zur Um-setzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden
- Landeshauptstadt Dresden (2017): Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden 2017.
- Landespflegeausschuss des Freistaates Sachsen (2011): Sächsisches Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen – Empfehlung des Landespflegeausschusses Freistaat Sachsen.
- Landesverband Soziokultur Sachsen e.V. (2022): Servicestelle Inklusion im Kulturbereich. Abrufbar unter: <https://soziokultur-sachsen.de/arbeitsbereiche/inklusion>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- LDZ (2022): Landesdolmetscherzentrale (LDZ) für Gebärdensprache Sachsen. Abrufbar unter: <https://landesdolmetscherzentrale-gebaerdensprache.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Liebers, K.; Kolke, S.; Schmidt, C.; Pellingner, K.; Lange, M. (2018): Der Schulversuch ERI-NA. Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen. Hrsg.: SMK.
- Management consult Unternehmensberatung GmbH (2017): Evaluation barrierefreier Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Bestand und Bedarf an barrierefreien ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen im Freistaat

Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Matta et al. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.

MDR (2019): Barrierefreiheit im MDR. MDR-Sendungen mit Videotext-Untertiteln. Abrufbar unter: <https://www.mdr.de/barrierefreiheit/untertitel100.html>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.

MDR (2022): Selbstbestimmt. Das Selbstbestimmt-Magazin im Dezember. Abrufbar unter: <https://www.mdr.de/>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023

Menning & Hoffmann (2009): Funktionale Gesundheit und Pflegebedürftigkeit. In: K. Böhm, C. Tesch-Römer & T. Ziese: Gesundheit und Krankheit im Alter, S. 62-78. Robert Koch-Institut, Berlin.

Middendorff, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Randauszählung für deutsche und bildungsinländische Studierende für Sachsen. Abrufbar unter: http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv/download/21/Soz21_ra_sachsen.pdf. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): nora ist die offizielle Not-ruf-App der Bundesländer. Abrufbar unter: <https://www.nora-notruf.de/de-as>. Zuletzt abgerufen: 06.07.2022.

Nanz, Patrizia & Fritsche, Miriam (2012): Handbuch Bürgerbeteiligung – Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen. Bundeszentrale für politische Bildung.

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (2022a): Menschen mit Handicap. Abrufbar unter: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/umweltbildung/behindertengerechtes-programm/>. Zuletzt abgerufen: 30.06.2022.

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (2022b): Nationalparkführer. Abrufbar unter: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/wir-ueber-uns/netzwerk/zertifizierte-nationalparkfuehrer/>. Zuletzt abgerufen: 30.06.2022.

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (2022c): Barrierefrei. Abrufbar unter: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/besuchereinformatioen/barrierefrei/>. Zuletzt abgerufen: 30.06.2022.

Niehoff (2006): Menschen mit geistiger Behinderung in der Freizeit – Versuch einer Standortbestimmung, in: Wüllenweber, E.; Theunissen, G.; Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen – Ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart.

- Nolting et al. (2018): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der Betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“.
- ÖPNV. Strategiekommision (2017): Abschlussbericht der Strategiekommision für einen leistungsfähigen ÖPNV/SPNV in Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.verkehr.sachsen.de/11537.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. (2018): Auf dem Weg zur inklusiven Kindertagesbetreuung in Sachsen. Dresden.
- Poskowsky, J., Heißenberg, S., Zaussinger, S., Brenner, J. (2018): beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit. Hrsg.: Deutsches Studentenwerk, Berlin.
- Praetor Verlagsgesellschaft mbH (2022): Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Abrufbar unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/ausbeutung-gewalt-und-missbrauch-3828/>. Zuletzt abgerufen: 11.07.2022.
- Prognos (2017): Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen, im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Dresden.
- Prognos (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, hrsg. vom BMAS, Berlin.
- PROJECT M GmbH (2023): Publikationen. Abrufbar unter: <https://projectm.de/de/studien/publikationen>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Redaktion Encourage-OnlineMagazin (2022): Adressen der SPZ in Sachsen. Abrufbar unter: <http://www.encourage-online.de/adressen-der-sozialpaediatrischen-zentren-spz-in-sachsen/>. Zuletzt abgerufen: 22.06.2022.
- Sächsische (2022): Der Weg zur Albrechtsburg ist bald barrierefrei. Abrufbar unter: <https://www.saechsische.de/meissen/domplatz-barrierefrei-5724231.html>. Zuletzt abgerufen: 11.01.2023.
- Sächsische Staatsregierung (2012): Leitlinien zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen, Dresden.
- Sächsische Staatsregierung (2018): Eckpunkte „Vielfalt leben - Zukunft sichern - Strategie der Sächsischen Staatsregierung für den ländlichen Raum“, Dresden.
- Sächsischer Volkshochschulverband (2022): Inklusion. Abrufbar unter: <https://www.vhs-sachsen.de/themen/inklusion/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Sächsisches Landesamt für Schule und Bildung (2022): Verzeichnis der Lehrpläne und weiterer Materialien. Abrufbar unter: <http://lpdb.schule-sachsen.de/lpdb/>. Zuletzt abgerufen: 04.07.2022.

- SBV (2022a): Herzlich Willkommen auf der Website des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes (SBV). Abrufbar unter: <https://www.behindertensport-sachsen.de/>. Zuletzt abgerufen: 19.07.2022.
- SBV (2022b): Rehabilitationssport im SBV. Abrufbar unter: <https://www.behindertensport-sachsen.de/index.php?id=5>. Zuletzt abgerufen: 14.12.2022.
- SBV (2022c): Auszeichnungsveranstaltung des Inklusionspreises Sport 2021. Abrufbar unter: <https://www.behindertensport-sachsen.de/index.php?id=242>. Zuletzt abgerufen: 14.12.2022.
- SBV (2022d): Übersicht des Sportinklusionsprojekts „miss“. Abrufbar unter: <https://www.sportinklusive-sachsen.de/#?lat=50.940257874341135&lng=13.47198486328125&q=&viewMode=map&z=9>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Schmitz, A.; Engels, D.; Mauer, C. (2019): Sechster Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Hrsg.: SMS.
- Schulz, M. (2012): Quick and easy!? Fokusgruppen in der angewandten Sozialwissenschaft. In: Schulz, Marle et al. (Hrsg.): Fokusgruppen in der empirischen Sozialwissenschaft: Von der Konzeption bis zur Auswertung. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-22.
- Schütz, H.; Thiele, N.; Schmitz, A.; Engels, D. (2022): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose). – Forschungsbericht 611 des BMAS.
- Selbsthilfenetzwerk Sachsen (2022a): Arbeitsgebiet „Barrierefreiheit“. Abrufbar unter: <https://www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de/index.php?menuid=177>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- Selbsthilfenetzwerk Sachsen e.V. (2022b): Barrierefreie Angebote der Städte und Regionen in Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de/index.php?menuid=340>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SFZ Förderzentrum gGmbH (2022): Vielfältig. Lebendig. Teilhabe. Abrufbar unter: <https://www.sfz-chemnitz.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SK (2011): Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12156-Rundfunkbeitragsstaatsvertrag>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SK (2016): Pressemitteilung vom 21.03.2016 „Nicht warten – Starten!“. Abrufbar unter: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/202695>. Zuletzt abgerufen: 19.07.2022.

- SK (2020a): Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18757-Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung#p1>. Zuletzt abgerufen: 06.02.2023
- SK (2020b): RL Wohnraumanpassung. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17278-RL-Wohnraumanpassung>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SK (2021): Freistaat unterstützt den Ausbau von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Abrufbar unter: https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/254885?fbclid=IwAR0ySxoCN9tdvMG_uzZgzoTyqAiyLFP0ZwDER9I7tNngxiOcyPUiNjV79Vo. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SK (2022a): Der Sächsische Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Abrufbar unter: <https://www.landesbeirat.sachsen.de/index.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SK (2022b): FRL-Familienwohnen. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19058-FRL-Familienwohnen>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SK (2022c): Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Abrufbar unter: <https://www.sk.sachsen.de/behindertenbeauftragter-der-saechsischen-staatsregierung.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SK (2022d): Styleguide 2.0. Abrufbar unter: <https://www.styleguide.sachsen.de/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SK (2022e): MDR-Spitzenreffen 2022 zum Ausbau der digitalen Barrierefreiheit von Angeboten. Abrufbar unter: <https://www.sk.sachsen.de/mdr-spitzenreffen-2022-zum-ausbau-der-digitalen-barrierefreiheit-von-angeboten-6713.html>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SLpB (2022a): Die Landeszentrale. Abrufbar unter: <https://www.slpb.de/landeszentrale>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.
- SLpB (2022b): Erklärung zur Barrierefreiheit. Abrufbar unter: <https://www.slpb.de/erklaerung-zur-barrierefreiheit>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SLpB (2022c): Kuratorium. Abrufbar unter: <https://www.slpb.de/landeszentrale/kuratorium>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SLpB (2022d): Publikationen in einfacher Sprache. Abrufbar unter: <https://www.slpb.de/publikationen/einfache-sprache>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.

- SLpB (2022e): Hörbuch (CD) Tierisch inklusiv. Ein Löwe auf Abenteuerreise. Abrufbar unter: https://shop.slpb.de/pub_online/749-hoerbuch-cd-tierisch-inklusive.html. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023. (Hrsg. Behindertenverband Leipzig e.V.)
- SLpB (2022f): 22. Sonnenstein-Symposium. Aktuelle Perspektiven auf Behinderung und psychische Erkrankungen. Abrufbar unter: <https://www.slpb.de/veranstaltungen/details/2425>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SLpB (2022g): „Zeitenwende?“ Deutsche Verteidigungspolitik als Leerstelle der politischen Bildung. Abrufbar unter: <https://www.slpb.de/veranstaltungen/details/2450>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SMJusDEG (2021): Lebenslagen von Lsbtiq* Personen in Sachsen. Ergebnisse und Handlungsbedarfe. Abrufbar unter: https://www.vielfalt.sachsen.de/download/Lebenslagen_von_Lsbtiq_Personen_in_Sachsen.pdf. Zuletzt abgerufen: 06.07.2022.
- SMK (2018): Organisationsmodelle inklusiver Unterrichtung an Oberschulen. Erfahrungsberichte aus dem Schulversuch ERINA. Dresden.
- SMK (2021): Bericht des SMK über die Umsetzung der Inklusion, insbesondere gemäß § 64 Abs. 10 SächsSchulG“ (Drucksache 7/7714). Abrufbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=7714&dok_art=Drs&leg_per=7. Zu-letzt abgerufen: 01.07.2022.
- SMK (2022a): Schulversuch ERINA. „Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen“. Abrufbar unter: <https://www.inklusion.bildung.sachsen.de/schulversuch-erina-4190.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SMK (2022b): Berufliche Grundbildung. Abrufbar unter: https://www.schule.sachsen.de/berufliche-grundbildung-6754.html?_cp=%7B%7D. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.
- SMK (2022c): Genese. Abrufbar unter: <https://www.politische.bildung.sachsen.de/index.html>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.
- SMS (2014): Fünfter Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, Dresden.
- SMS (2017a): Besuchskommissionen nach dem Sächsischen Integrationsgesetz. Abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/16790/lesen>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

- SMS (2017b): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dresden.
- SMS (2019): Bericht zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen. Berichtszeitraum 2017/2018. Abrufbar unter:
https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=18369&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined. Zuletzt abgerufen am: 02.02.2023.
- SMS (2022a): Sächsische Politik für Menschen mit Behinderungen. Abrufbar unter:
<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/saechsische-politik-fuer-menschen-mit-behinderungen.html#a-5865>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SMS (2022b): Soziales. Abrufbar unter: <http://www.soziales.sachsen.de/24104.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SMS (2022c): Das Dienstleistungsnetzwerk support. Abrufbar unter:
<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/support.html>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SMWA (2019): Tourismusstrategie Sachsen 2025. Dresden. Abrufbar unter:
<https://sachsen.tourismusnetzwerk.info/strategie/tourismusstrategie-sachsen-2025/>. Zuletzt abgerufen: 11.01.2023.
- SMWK (2017): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen (RL Inklusion) vom 20. Juni 2017. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17310-RL-Inklusion>. Zuletzt abgerufen: 10.01.2023.
- SMWK (2022a): Inklusion in Einrichtungen von Wissenschaft und Kultur. Abrufbar unter: <http://www.smwk.sachsen.de/inklusion-in-einrichtungen-von-wissenschaft-und-kultur-4442.html>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- SMWK (2022b): Pack dein Studium. Am besten in Sachsen. Abrufbar unter:
<https://www.pack-dein-studium.de>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- SMWK (2022c): Kultur barrierefrei. Abrufbar unter:
<https://www.kulturland.sachsen.de/kultur-barrierefrei-erleben-3901.html>.
Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.
- Sozialverband VdK Sachsen e.V. (2023): Zukunft braucht Menschlichkeit. Abrufbar unter: <https://www.vdk.de/sachsen/>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.
- Spiegler, S.; Lutz, T.; Weber, A. (2020): Digitale Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Herausforderungen für Studierende mit Beeinträchtigung: Vereinbarkeit von Studium mit Beeinträchtigung und digitaler Lehre, Universität Leipzig. Abrufbar unter: [502](https://www.uni-</p></div><div data-bbox=)

leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/210119_Report_Umfrage-Studierende-mit-Beeintr%C3%A4chtigung.pdf. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

SRH Berufsbildungswerk Dresden (2022): Dein Ziel. Deine Ausbildung. Abrufbar unter: <https://www bbw-dresden.de/>. Zuletzt abgerufen: 01.07.2022.

Stadt Leipzig. Amt für Statistik und Wahlen (2009): Menschen mit Behinderungen in Leipzig 2007. Leipzig.

Stadt Leipzig. Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule – Sozialamt (2014): Sachstandsbericht zur Entwicklung der Behinderten-hilfe in Leipzig 2013. Leipzig.

Stadt Leipzig - Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule. Sozialamt (2018): „Auf dem Weg zur Inklusion“ – Teilhabeplan der Stadt Leipzig 2017-2024. Leipzig.

Statistisches Bundesamt (2020a): Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Deutschlandergebnisse - 2019. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/pflege-deutschlandergebnisse-5224001199004.pdf?__blob=publicationFile. Zuletzt abgerufen am 15.12.2022.

Statistisches Bundesamt (2020b): Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung Ländervergleich – Pflegebedürftige 2019. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/laender-pflegebeduerftige-5224002199004.pdf?__blob=publicationFile. Zuletzt abgerufen am 15.12.2022.

Statistisches Bundesamt (2022) – Grunddaten der Krankenhäuser 2021. Fachserie 12 Reihe 6.1.1. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611217004.pdf?__blob=publicationFile. Zuletzt abgerufen am 25.10.2022.

Statistisches Bundesamt (2023): Arbeitsmarkt – Erwerbstätige. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/erwerbstaetige.html>. Zuletzt abgerufen am: 23.03.2023.

Statistisches Landesamt Sachsen (2022): Amtliche Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen 2021/2022

Statistisches Landesamt Sachsen (2019): Schüler*innen an berufsbildenden Schulen insgesamt und an Förderschulen Schuljahre 2005/06 bis 2017/18

Statistisches Landesamt Sachsen (2021): Statistischer Bericht Z II 2 – j/21 Sächsische Kreiszahlen: Ausgewählte Strukturdaten 2021. Kamenz.

Statistisches Landesamt Sachsen (2022a): Hochschulen. Eckdaten für Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/hochschulen.html>. Zuletzt abgerufen: 30.07.2022.

Statistisches Landesamt Sachsen (2022b). Krankenhäuser. Eckdaten für Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/krankenhaeuser.html>. Zuletzt abgerufen: 29.06.2022.

Statistisches Landesamt Sachsen (2022c): Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen – Eckdaten für Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/vorsorgeeinrichtungen-rehabilitationseinrichtungen.html>. Zuletzt abgerufen: 07.02.2023.

Statistisches Landesamt Sachsen (2023): Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2070 – Einordnung Sachsens im bundesdeutschen Kontext. Kamenz.

Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (2022): Informationsmaterial. Abrufbar unter: <https://shop.sachsen-tourismus.de/prospekte/sachsen-barrierefrei.html>. Zuletzt abgerufen: 03.02.2023.

TU Dresden (2022a): QUABIS – Qualifizierung von Bildungs- und Inklusionsreferent: innen. Abrufbar unter: www.tu-dresden.de/gsw/quabis. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

TU Dresden (2022b): Qualifizierung von Bildungs- und Inklusionsreferent*innen in Sachsen. Im Kontext inklusionssensibler Hochschulentwicklung. Abrufbar unter: www.quabis.info. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, a. a. O.

Unger, Hella von (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Springer VS. Wiesbaden.

Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (2022): Hilfestellungen. Abrufbar unter: <https://www.vvo-online.de/de/service/barrierefreies-reisen/hilfestellungen-222.cshhtml>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

Walter et al. (2007): Prävention und Rehabilitation: Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Konzepten, Rahmenbedingungen und Umsetzung in der gesundheitlichen Versorgung. In: W. Kirch, B. Badura & H. Pfaff (Hrsg.): Prävention und Versorgungsforschung. Springer Verlag.

Weyerer, S. (2005): Altersdemenz. In: Robert-Koch-Institut (Hrsg.),
Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 28, Berlin: Robert-Koch-
Institut.

WHO (1946): Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. Abrufbar unter:
<https://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.810.1.de.pdf>. Zuletzt abgerufen: 02.02.2023.

WHO (2002): Towards a Common Language for Functioning, Disability and Health –
ICF, Geneva.

8. Anhang

8.1 Katalog kommentierter Handlungsvorschläge aus dem Bürgerbeteiligungsprozess

Erläuterung:

Handlungsvorschläge, die Aufnahme in den Aktionsplan fanden oder bereits im Aktionsplan enthalten waren (achtmal Neuaufnahme, vier bereits enthaltene Maßnahmen), sind in der Tabelle grün hinterlegt. Beiträge, für die bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen existieren, sind gelb hinterlegt (17 Handlungsvorschläge). Fünf orange hinterlegte Handlungsvorschläge zum Thema Autismus werden im Rahmen der Maßnahme 63 in den Aktionsplans 2023 aufgenommen. Im Rahmen dieser Maßnahme gibt die Staatsregierung eine Studie in Auftrag, die ggf. besondere Unterstützungsbedarfe für Menschen mit spezifischen Behinderungen, insbesondere innerhalb der Autismus-Spektrum-Störung, ermitteln und Empfehlungen zur Sicherung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, wie z. B. der ASS, an allen Lebensbereichen abgeben soll. Sofern keine Aufnahme eines Handlungsvorschlags in den Aktionsplan erfolgt ist (nicht farbig hinterlegte Zeilen), sind in der Spalte Stellungnahme IMAG hierzu Begründungen hinterlegt.

Tabelle 107: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Bildung und Ausbildung“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
<i>Frühkindliche Bildung</i>						
1	Inklusive Kitas	Bereitstellung und Ausweitung von personeller und finanzieller Unterstützung für inklusive Kitas.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMK	Für den Betrieb inklusiver Kitas erfolgt eine hinreichende finanzielle Förderung. Besondere personelle Anforderungen bestehen durch das Erfordernis des Einsatzes von Heilpädagogen.	
2	Inklusive Kitas	Kompetenzaufbau in Kitas, um Kindern mit autistischer Erkrankung eine Aufnahme zu ermöglichen.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMK	Verweis an Prüfauftrag Autismus-Strategie	Wird im Rahmen der Maßnahme 63 in den Aktionsplans

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
						2023 aufgenommen
3	Begleitung	Leichter und schneller Zugang bzgl. Begleitung für Kita und Schule (und damit Unterstützung der Eltern/Familie allgemein).	Ein schneller Zugang zu Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in Kita und Schule ist zu unterstützen.	SMS, SMK	Schulbegleitungen sind kommunale Aufgabe, daher keine Zuständigkeit der Staatsregierung	
Übergang von frühkindlicher Betreuung in Schule						
4	Gestaltung des Übergangs	Vereinfachung des Übergangs von Kita in Schulalltag durch Bildung einer Einheit beider Institutionen in einem Gebäude.	Der Handlungsvorschlag ist grundsätzlich zu befürworten, geht allerdings mit einem hohen Aufwand einher. Eine Zusammenlegung im Gebäude muss allerdings von entsprechenden Konzepten zu Vereinfachung des Übergangs begleitet werden.	SMK	Die genannten Altersspannen sind ungeeignet, die Räume sachgerecht auszustatten	
Allgemeine Schulbildung an Regelschulen						
5	Schulsystem allgemein	Umstellung des derzeitigen Schulsystems auf ein System zielfieldifferenter Inklusion mit	Der Handlungsvorschlag wird als langfristig anzustrebendes Ziel	SMK	Die lernzielfieldifferente Unterrichtung wird mit der Umsetzung der Reform des SächsSchulG auf	Hierfür existieren bereits außerhalb des

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
		höherer Flexibilität und bedarfsgerechter Unterstützung.	befürwortet. Hier könnte die SR erste Schritte einleiten.		Berufsschulen erweitert und geht damit künftig über die 9. Klasse hinaus. Keine separate Maßnahme	Aktionsplans Regelungen
6	Klassenstärke	Die durchschnittliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern pro Klasse sollte reduziert werden, wenn integrativ beschult wird.	Bei integrativer Unterrichtung darf laut § 3 Absatz 2 Schulintegrationsverordnung in der jeweiligen Klasse der öffentlichen Schule eine Klassenstärke von 25 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Eine weitere Reduktion der Klassenobergrenze auf 15-20 Schüler*innen bei integrativer Beschulung ist anzustreben.	SMK	Bei inklusiver Unterrichtung wird die Klassenmesszahl nach unten korrigiert; -> wird bereits umgesetzt; keine Maßnahme	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen
7	Lehrkraftaufstockung	Es sollten pro integrativ beschulte Klasse zwei Lehrkräfte vorgesehen werden.	Handlungsvorschlag wird als langfristig anzustrebendes Ziel befürwortet.	SMK	Bei Bedarf können bereits jetzt zusätzliche Assistenzkräfte hinzugezogen werden; daher keine Maßnahme	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
8	Schulbegleitung	Abkehr vom angestrebten Ressourcenpooling im Rahmen der Schulbegleitung, da hierdurch Kinder mit Autismus massiv benachteiligt werden.	Die SR setzt sich dafür ein, dass Pooling-Modelle im Rahmen der Schulbegleitung in erforderlichen Fällen durch eine 1:1-Betreuung der Schülerinnen und Schülern ergänzt wird.	SMK	Verweis an Prüfauftrag Autismus-Strategie	Wird im Rahmen der Maßnahme 63 in den Aktionsplan 2023 aufgenommen
9	Ferienbetreuung	Einrichtung einer Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler.	Entsprechende Angebote existieren an vielen Schulen bereits, eine Ausweitung ist zu befürworten.	SMK	Die Entscheidung darüber liegt in kommunaler Zuständigkeit.	
10	Inklusives Schulsystem	Durchführung einer Evaluation an Schulen darüber, welche Probleme bezüglich Inklusion bestehen und wie diese laut den Erfahrungen der Betroffenen gelöst werden könnten.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMK	Aufnahme in Aktionsplan: Die Staatsregierung führt eine Evaluation der Arbeit der Kooperationsverbünde Inklusion entsprechend dem Schulgesetz durch. Die Umsetzung der Ergebnisse muss zeitnah geprüft werden.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
11	Beratungs- und Schlichtungsstellen für inklusive	Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle für Eltern und Kinder sowie einer Schlichtungsstelle, die Eltern unterstützt, wenn inklusive Beschulung/Nachteilsausgleiche	Hierzu sollte zunächst der Bedarf geprüft werden.	SMK	Diese Aufgabe wird durch die Koordinatoren an den Standorten des LaSuB wahrgenommen. Eine weitere Mittlerfunktion ohne	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
	Beschulung	etc. versagt werden. Hier ist eine unabhängige Überprüfung notwendig, um langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.			Entscheidungskompetenz ist nicht erforderlich	
12	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Schaffung von Anreizen für besonders gelungene Bemühungen der Inklusion in Regelschulen (Preise, Auszeichnungen, finanzielle Förderung). Vorbildcharakter besonders erfolgreicher Schulen hervorheben.	Es existiert bereits der Inklusionspreis „Starke Schule“, der von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutschen Bank Stiftung für gelungene Inklusionsprojekte an Schulen vergeben wird. Empfehlung für eine Aufnahme der Kategorie „Inklusive Schule“ in den Sächsischen Inklusionspreis	Landesinklusionsbeauftragter	Aufnahme „Inklusive Schule“ in Sächsischen Inklusionspreis seitens Landesinklusionsbeauftragten wird befürwortet. Dies ist allerdings keine Maßnahme der Staatsregierung für den Aktionsplan.	
13	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Verbesserung der Aufklärung und des Bewusstseins zu hochfunktionalem Autismus und Schaffung von bedarfsgerechten	Hierfür sollte zunächst der Bedarf geprüft werden.	SMK	Verweis an Prüfauftrag Autismus-Strategie	Wird im Rahmen der Maßnahme 63 in den Aktionsplan

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
		Rahmenbedingungen innerhalb der Schulen.				2023 aufgenommen
14	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	Anhörung von (sonder-)pädagogischem Personal und Lehrpersonal von Förder- und Integrationsschulen zu den Chancen und Grenzen integrativer Beschulung.	Der Handlungsvorschlag wird in der Sache befürwortet und wie folgt umformuliert: Die SR setzt sich für einen anhaltenden, institutionalisierten Dialog zwischen Förderschulen und Regelschulen zu der Frage der integrativen Beschulung ein.	SMK	Die flächendeckend in Sachsen umgesetzten Kooperationsverbünde sichern diesen Dialog bereit institutionalisiert ab.	
Sonderpädagogischer Förderbedarf und Förderschulen						
15	Förderschulen	Durchführung einer Evaluation bezüglich Wirksamkeit und Erfolg von Förderschulen sowie deren Zukunftspotenzial.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag nur, wenn Förderschulen beibehalten werden sollen.	SMK	Wirksamkeit und Erfolg von Förderschulen sind hinreichend evaluiert.	
16	Diagnostik sonderpädagogischen	Personal- und Kompetenzaufbau, um eine fundierte medizinisch-pädagogische Diagnostik	Maßnahme wie Handlungsvorschlag.	SMK	Das Schulgesetz sieht bereits ein Diagnostikverfahren vor.	Hierfür existieren bereits außerhalb des

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
	Förderbedarfs	sonderpädagogischen Förderbedarfs festzustellen.				Aktionsplans Regelungen
17	Inklusives Schulsystem	Integration von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in das derzeitige Regelschulsystem, um Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen den Schulalltag in einem Regelschulkontext und Integrationsklassen zu ermöglichen	Maßnahme wie Handlungsvorschlag.	SMK	Es ist bereits die Regel, dass Sonderpädagogen überall dort eingebunden werden, wo Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen
18	Förderschwerpunkt Autismus	Einführung des Förderschwerpunkts Autismus an sächsischen Förderschulen.	Empfehlung einer Evaluation zu Wirkungen des seit 2018 erfolgten Wegfalls des speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfs „Autismus“ - Erfassung der spezifischen Bedarfe und beteiligungsorientierte Erarbeitung von Handlungsstrategien.	SMK	Verweis an Prüfauftrag Autismus-Strategie	Wird im Rahmen der Maßnahme 63 in den Aktionsplan 2023 aufgenommen
Hochschulbildung						

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
19	Inklusive Hochschule	Fortführung des Projekts „QuaBIS“, um inklusionsorientierte Hochschulen und partizipative Lehre zu fördern.	Empfehlung wie Vorschlag, wenn durch Evaluation empfohlen.	SMWK	Bereits im Aktionsplan enthalten: Die Staatsregierung begleitet die Überführung der Inhalte des Projektes Quabis in Regelstrukturen der Aus- und Weiterbildung.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
Berufliche Aus- und Weiterbildung						
20	Übergang Schule in Berufsausbildung	Unterstützung bei der Berufswahl und Stärkung der Möglichkeiten zur Absolvierung von Praktika für Menschen mit Behinderungen.	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber könnten im Rahmen der bereits beschlossenen Maßnahmen aus dem AP 1 der UAG 2 gesondert zum Angebot von Praktika für Menschen mit Behinderungen motiviert werden.	SMK	Dies macht SMK in Zusammenarbeit mit BA und Integrationsamt bereits jetzt im Rahmen der erweiterten beruflichen Orientierung.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen
21	Qualifizierung der Auszubildenden	Einführung einer behinderungsspezifischen Grundqualifizierung für Ausbilderinnen und Ausbilder.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMWA	Dies gibt es bereits.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
22	Budget für Ausbildung	Stärkung des Budgets für Ausbildung für Leistungsberechtigte nach § 61a SGB IX und Bekanntmachung dieser Möglichkeit.	Prüfung der Chancen, die durch das Budget für Ausbildung neu geschaffen wurden, und breitere Umsetzung für geeignete Personen werden empfohlen.	SMS, SMWA	Keine Aufnahme in Aktionsplan, da Zuständigkeit auf Bundesebene liegt.	

Tabelle 108: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Arbeit und Einkommen“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
<i>WfbM</i>						
1	Transparenz Entlohnung in WfbM	Transparente Darstellung der Lohnzusammensetzung sowie der Folgen für Rentenzahlungen und Renteneintrittsalter in WfbM.	Handlungsempfehlung wie folgt: Die SR organisiert zielgruppenorientierte halbjährlich stattfindende Schulungen sowie Informationsbroschüren in Leichter Sprache für Werkstattbeschäftigte, die die drei Komponenten des Werkstattlohns übersichtlich darstellen/erklären und die zum Verständnis des Lohnzettels und	SMS	Keine Maßnahme des Aktionsplans der Staatsregierung: Aufgabe der Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit den Werkstattträtern. Sachsen hat Aufbau der LAG Werkstattträger gefördert.	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			der Folgen für Renteneintritt/-zahlungen beitragen.			
2	Inklusio nsmana gement	Etablierung eines Inklusionsmanagements in WfbM.	Handlungsempfehlung wie folgt: Die Staatsregierung unterstützt die Einführung eines regelfinanzierten Inklusionsmanagements (mindestens ein Vollzeitäquivalent pro WfbM)	SMS	Keine Maßnahme für den Aktionsplan der Staatsregierung. Das Integrationsamt unterstützt verstärkt auch durch mehr Personal die WfbM bei der Organisation der Übergänge.	
3	Qualität skontroll en	Einführung regelmäßiger Qualitätskontrollen von Leitung und Anleitenden in WfbM, um angemessenen und bedarfsgerechten Umgang mit Menschen mit Behinderung sicherzustellen.	Empfehlung zur Etablierung eines Qualitätskontrollmanagements für WfbM	SMS	Keine Maßnahme für den Aktionsplan der Staatsregierung. Qualitätskontrolle ist nach § 128 SGB 9 eine Aufgabe der Leistungsträger. Mit den Besuchskommissionen nach § 14 Sächsisches Inklusionsgesetz ist eine weitere Kontrollinstanz gesetzlich normiert: Die Besuchskommissionen Die Kommissionen überprüfen, ob den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
					selbstbestimmte Lebensführung möglich sind.	

Tabelle 109: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Mobilität“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Öffentlicher Personennahverkehr						
1	Kennzeichnung der Fahrpläne	Einführung einer Kennzeichnung barrierefreier Haltestellen und Wege in Fahrplänen, etwa durch spezielle Symbolkennzeichnung.	Betrifft die kommunale Ebene, die für Fahrpläne zuständig ist. Eine solche Maßnahme kann evtl. im Rahmen der Prüfung durch das LASuV umgesetzt werden.	LASuV	Zuständigkeit für Fahrpläne liegt bei Kommunen	
2	Barrierefreie Fahrpläne	Fahrpläne sollten generell in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden.	Betrifft die kommunale Ebene, die für Fahrpläne zuständig ist. Eine solche Maßnahme kann evtl. im Rahmen der Prüfung durch das LASuV umgesetzt werden.	LASuV	Zuständigkeit für Fahrpläne liegt bei Kommunen	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
3	Haltestellen	Reduzierung von Doppelhaltestellen, da gehbehinderte Personen in kurzer Zeit einen längeren Weg bis zum Fahrzeug zurücklegen müssen, wenn dieses anhält.	Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Kommunen zur Gestaltung barrierefreier Haltestellen besteht kein Handlungsbedarf durch die Staatsregierung. Alternativer Vorschlag: Änderung der FRL „ÖPNV“, sodass Zuwegungen berücksichtigt werden	SMWA	Zuwegungen sind bereits in der FRL ÖPNV berücksichtigt.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen
4	Barrierefreiheit im ÖPNV/Haltestellen	Planung und Durchführung einer Evaluation über Barrierefreiheit im ÖPNV, Erfassung, welche Haltestellen bereits barrierefrei sind, wo zwingender Bedarf besteht etc.	Empfehlung für eine Erstellung eines landesweiten Katasters zu Haltestellen im ÖPNV, das den Grad der Barrierefreiheit einer jeden Haltestelle angibt.	SMWA	Bereits in Aktionsplan enthalten: Die Staatsregierung unterstützt die Aufgabenträger und Verkehrsverbünde bei der Erfassung der Barrierefreiheit an Haltestellen.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
Parkerlaubnis						
5	Gelbe Parkausweise	Vereinfachung der Antragstellung und Genehmigung für Schwerbehinderte auf gelbe Parkausweise. Bei Ablehnung	Im Rahmen der UAG wurde bereits eine Wiederaufnahme der Maßnahme	SMWA	Aufnahme in Aktionsplan: Die Staatsregierung prüft Verfahrenserleichterungen bei der Antragstellung und	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
		sollte Auskunft über die konkreten Gründe durch das zuständige Amt erfolgen.	„Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ in den Aktionsplan 2023, verbunden mit einer Konkretisierung der Ziele der Prüfung empfohlen.		Genehmigung für Parkerleichterungen nach der VwV Parkerleichterungen.	den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
6	Erweiterung von Parkmöglichkeiten	Erweiterung der Parkmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und deren erforderliche Begleitpersonen (Merkzeichen" B"), hierbei ggfs. gebührenpflichtige Nutzung von Behindertenparkplätzen ermöglichen.	Im Rahmen der UAG wird durch das ISG bereits eine Wiederaufnahme der Maßnahme „Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ in den Aktionsplan 2023, verbunden mit einer Konkretisierung der	SMWA	Die Gesetz- bzw. Verordnungsgebungskompetenz liegt beim Bund. Sonderparkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol sollten den Betroffenen mit Merkzeichen „aG“ und „Bl“ vorbehalten bleiben, da diese ganz besonders auf die restriktiv zur Verfügung stehenden Plätze angewiesen sind.	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			Ziele der Prüfung empfohlen.			
7	Festlegung der Merkzeichen	Verbesserung der Festlegung der Merkzeichen im Zusammenhang mit angestrebter Parkerleichterung (Merkzeichen G und B), Ermöglichung des Parkens auf einem Behindertenparkplatz mit blauem Parkausweis.	Im Rahmen der UAG wird durch das ISG eine Wiederaufnahme der Maßnahme „Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ in den Aktionsplan 2023, verbunden mit einer Konkretisierung der Ziele der Prüfung empfohlen.	SMWA	Die Gesetz- bzw. Verordnungsgebungskompetenz liegt beim Bund. Sonderparkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol solltenden Betroffenen mit Merkzeichen „aG“ und „Bl“ vorbehalten bleiben, da diese ganz besonders auf die restriktiv zur Verfügung stehenden Plätze angewiesen sind.	
8	Ausweitung des für Parkerleichterungen berechtigten Personenkreises	Wiederaufnahme des Personenkreises „Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)“ in die „VVV des	Die Gewährung von Parkerleichterungen für einzelne Merkzeichen ist grundsätzlich durch das Bundesrecht zu regeln. Allerdings hat das ISG im Rahmen des AP 5 der UAG bereits eine Wiederaufnahme der	SMWA	Bereits in Aktionsplan enthalten: Die Staatsregierung prüft die Einbeziehung schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „G“, bei denen wenigstens ein Grad der Behinderung von 80 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
		SMWA über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“.	Maßnahme „Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ in den Aktionsplan 2023, verbunden mit einer Konkretisierung der Ziele der Prüfung empfohlen.		und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig das Merkzeichen „B“ vorliegt, in den berechtigten Personenkreis der VwV Parkerleichterungen.	

Tabelle 110: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Gesundheitsversorgung“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Gesundheitsangebote						
1	Angebot sausbau von Kliniken	Ausbau fachspezifischer Kliniken (beispielsweise Medizinisches Zentrum für Erwachsene mit Beeinträchtigung) auch für den ländlichen und kleinstädtischen Raum.	Die bestehenden Angebote sollten evaluiert und bei Bedarf weiter ausgebaut werden.	SMS	Bereits im Aktionsplan enthalten: Die Staatsregierung evaluiert die bestehenden Angebote der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) in Sachsen hinsichtlich zusätzlicher Bedarfe.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
2	Ausbau der Telemedizin	Ausbau der Möglichkeiten für Telemedizin und Hausbesuche, wenn Patienten das Haus nicht eigenständig verlassen können oder der Weg zur Praxis nicht selbst zurückgelegt werden kann.	Liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung, es wäre lediglich denkbar, dass die Anschaffung technischer Geräte, Software oder Lizenzen, die für die Ausübung von Telemedizin notwendig sind, im Rahmen der Förderung barrierefreier Arztpraxen durch das Förderprogramm „Lieblingsplätze für alle“ gefördert werden.	SMS	Bezogen auf Vorschlag ISG: Förderung über RL eHealthSax bereits möglich.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
3	Barrierefreie Kommunikation	Erweiterung der Erreichbarkeit Arztpraxen via WhatsApp oder E-Mail. Wichtig ist hierbei die Möglichkeit der schriftlichen Kommunikation anstelle einer nur auf telefonische Erreichbarkeit ausgelegte Kommunikation.	Die Organisation ihrer Praxen steht den Ärzt*innen frei. Empfohlen wird die Erstellung und Verbreitung eines Leitfadens für Arzt- und Therapiepraxen, wie sie ihre Praxis abseits baulicher Maßnahmen barrierefrei gestalten können.	SMS	Dies ist nach §17 Absatz 1 SGB I Aufgabe der Krankenkassen, keine Zuständigkeit der Staatsregierung.	
Krankenversicherung						
4	Krankversicherung für Beamt*innen mit Behinderung	Einführung der sog. pauschalen Beihilfe für Beamt*innen mit Behinderung, wodurch eine Erstattung der Hälfte des GKV-Beitrags erfolgen kann. Hierdurch soll die „echte“ Wahlmöglichkeit von Beamt*innen mit Behinderungen zwischen PKV und GKV gewährleistet werden.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag. Modell im Sinne des „Eckpunktpapiers für eine gesetzliche Regelung zur Einführung der „pauschalen Beihilfe“ in Sachsen“ des DGB Sachsen in Zusammenarbeit mit der sächsischen Staatsregierung.	SMF	Für eine abschließende politische Entscheidung sind weiterhin umfangreiche Prüfungen erforderlich, die neben fiskalischen und versicherungsrechtlichen auch verfassungsrechtliche und beamtenrechtliche Fragen beinhalten. Für die Umsetzung sind dann entsprechende Gesetzesänderungen erforderlich, welche auf Landes- und ggf. auch auf Bundesebene zu treffen sind. Zu beachten ist überdies, dass die Einführung einer	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
					Pauschalbeihilfe unabhängig von einer etwaigen Schwerbehinderteneigenschaft zu diskutieren ist. Von der alleinigen Beitragszahlung in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sind schwerbehinderte und nicht schwerbehinderte Beamte gleichermaßen betroffen.	
5	Fachkraftsicherung	Sicherstellung von genügend Fachkräften im Rahmen der Eingliederungshilfe.	Keine Empfehlung	SMS	Aufnahme in Aktionsplan: Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Fortschreibung des SächsBeWoG respektive der SächsBeWoGDVO, ob die dort formulierten personellen Anforderungen an Einrichtungen der Eingliederungshilfe einer Anpassung bedürfen.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten

Tabelle 111: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Bauliche Barrierefreiheit“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Bauplanung						
1	Einplanung von Barrierefreiheit	Berücksichtigung von baulicher Barrierefreiheit durch politische Entscheidungsträger und Ingenieure. Hierbei sollten Menschen mit Behinderung in die	Eine wirksame Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Planungsprozesse	SMR	Dies ist bereits sichergestellt im Leitfaden barrierefreies Bauen: S. 8, 4. Abschnitt: „Die örtliche Schwerbehindertenvertretun	Hierfür existieren bereits außerhalb des

Nr.	Thema	Maßnahmvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
		Planungsphase einbezogen werden.	sollte sichergestellt werden.		g des Nutzers ist von Beginn an zu beteiligen. Bei Bedarf können weitere Interessenvertretungen hinzugezogen werden.“	Aktionsplans Regelungen
2	Zwei-Sinne-Prinzip	Konsequente Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips im Rahmen der Bauplanung	Laut DIN 18040-1 Pkt. 4.4 muss bei Leit-, Warn-, Orientierungs- und Informationsangaben das 2-Sinne-Prinzip eingehalten werden. Der Leitfaden für Barrierefreiheit für das Planen und Bauen an Gebäuden und Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Freistaates Sachsen von September 2021 weist explizit auf das Zwei-Sinne-Prinzip hin. Denkbar wäre eine Aufnahme des Zwei-Sinne-Prinzips in die Sächsische Bauordnung.	SMR	Perspektivische Prüfung, aber keine Aufnahme in den Aktionsplan.	

Tabelle 112: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Sport, Kultur und Freizeit						
1	„Safe spaces“ bei Kulturveranstaltungen	Einbindung von „Safe Spaces“ bei kulturellen und öffentlichen Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen. Hierbei etwa Maskenpflicht in einem bestimmten Bereich für immunschwache Personen.	In landeseigenen Kulturstätten sollten entsprechende „safe spaces“ geschaffen werden.	SMWK	Aufnahme Aktionsplan: Die Staatsregierung prüft die Einbindung von „Safe Spaces“ für Menschen mit Behinderungen in den kulturellen Einrichtungen des Freistaates Sachsen.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
Inklusiver Sozialraum						
2	Lieblingsplätze für alle	Herstellung eines vereinfachten Verfahrens sowie einer Budgeterhöhung des Förderprogramms „Lieblingsplätze für Alle“.	Der Handlungsvorschlag wird befürwortet. Das Programm wird sehr gut angenommen und hat schon viele Best-Practice-Projekte hervorgebracht und zu inklusiveren Sozialräumen beigetragen. Das jährliche Gesamtbudget von „Lieblingsplätze“ ist oft relativ schnell aufgebraucht. Das	SMS	Das Verfahren erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anforderungen. Für eine Budgeterhöhung ist der Haushaltsgesetzgeber zuständig.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			Antragsverfahren ist für ressourcenschwache Kommunen sehr aufwendig. Empfehlung wie Handlungsvorschlag.			
3	Rückzugsorte	Rückzugsmöglichkeiten für Menschen mit autistischer Erkrankung im öffentlichen Raum schaffen, um den Betroffenen zu ermöglichen, einer Reizüberflutung zu entgehen.	Handlungsvorschlag grundsätzlich als Bestandteil der Autismus-Strategie zu befürworten. Ggfs. Bedarfsanalyse vorschalten.	SMS	Verweis an Prüfauftrag Autismus-Strategie	Wird im Rahmen der Maßnahme 63 in den Aktionsplan 2023 aufgenommen
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und Diskriminierung						
4	Projekt „Melisse“	Fortführung des Projekts „MELISSE“ zur Förderung inklusiver Sexualpädagogik und Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt an Menschen mit Behinderungen.	Das Projekt MELISSE endete zum 31.03.2022, ein Folgeprojektantrag wurde abgelehnt. Die Fortführung bzw. Wiederaufnahme des Projekts wird empfohlen. Das Projekt wurde aus Haushaltsmitteln des Freistaats Sachsen mitfinanziert.	SMS	Aufnahme in Aktionsplan: Die Staatsregierung prüft, ob die Beratung für sexuelle und reproduktive Gesundheit für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Peer Ansatzes dauerhaft gefördert werden kann.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten

Nr.	Thema	Maßnahmvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
5	Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit	Schaffung einer Beratungsstelle für sexuelle und reproduktive Gesundheit von und für Menschen mit Behinderungen.	Dieser Vorschlag könnte im Rahmen einer Fortführung des Projekts MELiSSE realisiert werden. Eine Fortführung bzw. Wiederaufnahme des Projekts wird empfohlen.	SMS	Siehe Maßnahme 6.04	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten
Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation						
6	Evaluation	Durchführung einer Evaluation zu politischem Interesse, Wahlbeteiligung und politischem Engagement von Menschen mit Behinderungen.	Hierzu gibt es bislang nur bundesweite Umfragedaten. Daten zur Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen liegen ebenfalls auf Bundesebene vor. Die Befragung „Sachsenmonitor“ sollte das Merkmal „Behinderung“ aufnehmen. Das Landesamt für Statistik ist für die Erhebung der Wahlstatistik zuständig, aber auch hier wird das Merkmal	SMS / SK	Aufnahme in Aktionsplan: Die Staatsregierung prüft die Umsetzung eines Surveys zur politischen Teilhabe und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen.	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			„Behinderung“ nicht erhoben.			

Tabelle 113: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Behörden und administrative Prozesse“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Behördenmitarbeitende						
1	Schulungen für Behördenmitarbeitende	Einführung von Schulungen und Weiterbildungen für Mitarbeiter der Behörden hinsichtlich verschiedenster Behinderungen und Umgang mit ihnen.	Empfehlung des Handlungsvorschlags im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen für Behördenmitarbeitende.	SK	Weiterbildungen zur internen Sensibilisierung existieren bereits.	
2	Aufklärung hinsichtlich Mehrfachbehinderungen	Aufklärung von Behördenmitarbeitenden über die Belange und besonderen Problemlagen taubblinder Menschen, Schulung im Umgang mit taubblinden Menschen.	Belange taubblinder Menschen im Rahmen Sensibilisierungsmaßnahmen für Behördenmitarbeitende besonders berücksichtigen.	SK	Weiterbildungen zur internen Sensibilisierung existieren bereits.	
Beratungs- & Unterstützungsstrukturen						
3	Psycho-soziale Beratungsstellen	Ausbau von psycho-sozialen Beratungsstellen für Betroffene. Dieses Angebot wiederum durch Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft weiterverbreiten.	Empfehlung für eine Prüfung des Bedarfs von psycho-sozialen Beratungsstellen.	SMS	Dies ist nach SächsPsychKG kommunale Pflichtaufgabe.	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Barrierefreie Kommunikation						
4	Induktionsspulen	Installation von Induktionsspulen in öffentlichen Stellen	Maßnahmenempfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMF (SIB)	Die Installation von Induktionsspulen setzt bauliche Maßnahmen und Ausstattungen voraus, auf denen die Wirksamkeit und Wirkfähigkeit von Induktionsspulen aufbaut. So ist unter anderem zwingend eine Beschallungsanlage erforderlich. Auch hier ist daher eine pauschale Vorgabe ohne jegliche Bedarfsanmeldung/qualitative Anforderung des jeweiligen Nutzers nicht zielführend und widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.	
Barrierefreie Dokumente						
5	GiroCodes	Einführung eines GiroCodes statt vorgedruckter Überweisungsträger für Rechnungen durch Ämter, Behörden etc.	Maßnahmenempfehlung wie Vorschlag.	SMF	Maßnahme in Aktionsplan übernommen: Die Staatsregierung prüft, ob im Rahmen des Projektes HKR 2025 die Erstellung eines GiroCodes neben einem vorgedruckten Überweisungsträger eingeführt werden kann. Soweit die technischen Möglichkeiten geschaffen	Handlungsvorschlag fand Aufnahme in den Aktionsplan oder war bereits im Aktionsplan enthalten

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
					werden können, werden die jeweiligen Anordnungsstellen des Freistaates Sachsen die Nutzung des GiroCodes im Zuge der Rechnungslegung bzw. Erteilung einer Zahlungsaufforderung gegenüber Bürger und Unternehmen prüfen.	
6	Leichte Sprache	Formulierung von Gesetzen und Vorschriften in Leichter Sprache.	Behörden sind verpflichtet, für Bürger*innen relevante Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Einige sächsische Landesgesetze sind bereits in Leichter Sprache vorhanden. Entsprechend wird empfohlen, dass die Staatsregierung dafür Sorge trägt, dass für alle sächsischen Landesgesetze und -verordnungen eine Übersetzung in Leichte Sprache angeboten wird.	Alle Ressorts	Es besteht für die Maßnahme im Landesaktionsplan kein Bedarf, da es hierzu bereits entsprechende landesgesetzliche Regelungen gibt. Nach § 8 Sächsisches Inklusionsgesetz sollen die Behörden des Freistaates Sachsen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
					<p>erläutern. Ist die Erläuterung nicht ausreichend, soll dies in Leichter Sprache erfolgen. Internetauftritte und -angebote sind nach § 9 Sächsisches Inklusionsgesetz technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>Bereits jetzt werden Inhalte spezifischer gesetzlicher Regelungen auch in Leichter Sprache veröffentlicht. Der Anspruch auf verständliche Kommunikation nach § 8 Sächsisches Inklusionsgesetz schließt im Einzelfall auch gesetzliche Regelungen mit ein</p>	
7	Gestaltung von Anträgen und Vordrucken	Zeichenfolgen (wie Telefonnummern und IBAN) in Blöcken anordnen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen	Zu kleinteilig für eine eigene Maßnahme im Rahmen des Aktionsplans. Empfehlung für übergeordnete Maßnahme: Die SR wirkt darauf hin, dass	Alle Ressorts	Bereits in §7 und §8 SächsInklusG geregelt.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			Dokumente so ausgestaltet sind, dass sie gut lesbar, verständlich und leicht auszufüllen sind.			
8	Gestaltung von Anträgen und Vordrucken	Dokumente derart gestalten, dass mehr Platz zum Ausfüllen von Vordrucken und Anträgen zur Verfügung steht, damit Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder kognitiven Beeinträchtigungen die Dokumente selbstständig ausfüllen können.	Zu kleinteilig für eine eigene Maßnahme im Rahmen des Aktionsplans. Empfehlung für übergeordnete Maßnahme: Die SR wirkt darauf hin, dass Dokumente so ausgestaltet sind, dass sie gut lesbar, verständlich und leicht auszufüllen sind.	Alle Ressorts	Bereits in §7 und §8 SächsInklusG geregelt.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen
9	Verständlichkeit von Dokumenten	Verwendung des maskulinen Generikums für Personen oder Berufsbezeichnungen in öffentlichen Dokumenten zur Förderung der Verständlichkeit. Somit Verzicht auf Sonderzeichen des Genderns, dabei aber Verweis hierauf zu Beginn des Dokuments.	Diese Handlungsempfehlung erscheint zu kleinteilig, um als Maßnahme in den Aktionsplan aufgenommen zu werden. Generell sollte sich die Staatsregierung bei der Konzeption von Dokumenten um	SMJusDEG	Die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen sollte, wie bereits in der VwV Normerlass sowie den Regeln zur Landtagsarbeit angelegt, beibehalten werden.	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			Verständlichkeit bemühen.			

Tabelle 114: Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Finanzielle Unterstützung und Nachteilsausgleiche“

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
Nachteilsausgleiche						
1	Nachteilsausgleiche für Taubblinde	Einführung eines gesonderten Nachteilsausgleichs von Personen mit Merkzeichen TBl.	Steuerpflichtige mit Merkzeichen TBl können bei der Steuer seit dem Veranlagungszeitraum 2021 unter bestimmten Voraussetzungen einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € absetzen. In Sachsen ist das Merkzeichen mit keinem weiteren konkreten Nachteilsausgleich, abgesehen der Befreiung der Rundfunkgebühren, verbunden. Allerdings laut § 2 Absatz 4 LBlindG: „Gleichzeitig	SMS	Der Nachteilsausgleich für Taubblinde mit Merkzeichen TBl. wurde durch Artikel 20 Haushaltbegleitgesetz 2023/2024 bereits eingeführt.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			<p>Blinde und Gehörlose im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich 320 Euro.“ Dieser Betrag wurde durch die letzte Gesetzesänderung im Dezember 2021 erhöht. Da dieser Betrag allerdings noch unter dem vieler anderer Bundesländer liegt, ist eine weitere Anhebung (bspw. um 50 €) zu empfehlen.</p>			
Landesblindengeld						
2	Änderung LBlindG	<p>Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengelds und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG). Hierbei alle Behinderungen in den Nachteilsausgleich mit aufnehmen, die bisher nicht im LBlindG aufgeführt sind (körperliche, geistige und organische Behinderungen, Seh-, Hör- und Sprachbehinderungen mit geringerem GdB, nicht</p>	<p>Empfehlung wie Handlungsvorschlag.</p>	SMS	<p>Die Entscheidung darüber liegt in legislativer Zuständigkeit.</p>	

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
		erfasste Mehrfachbehinderungen).				
3	Nachteil ausgleich anhand GdB	Gewährung eines Nachteilsausgleichs einer Behinderung anhand des Grades der Behinderung mit zusätzlicher Differenzierung der Erblindung.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag in Kombination mit Handlungsvorschlag Nr. 2.	SMS	Die Entscheidung darüber liegt in legislativer Zuständigkeit.	
4	Änderung Definition „gehörlos“ im LBlindG	Änderung von § 1 Absatz 4 Satz 1 LBlindG (Verzicht auf die Eingrenzung, dass Schwerhörigkeit bis zum siebten Lebensjahr erworben werden muss, um im Sinne des LBlindG als gehörlos zu gelten).	Empfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMS	Die Entscheidung darüber liegt in legislativer Zuständigkeit.	
5	Gestaffelte Nachteilsausgleiche	Einführung von gestaffelten Nachteilsausgleichen einer Behinderung anhand GdB mit derzeitigem Landesblindengeld in Höhe von 350,00 EUR und derzeitiger Regelung Lebensalter nach LBlindG.	Das Landesblindengeld beträgt bei volljährigen blinden Menschen bereits 380 €. Ansonsten Maßnahme wie Handlungsvorschlag.	SMS	Die Entscheidung darüber liegt in legislativer Zuständigkeit.	
Förderrichtlinien						
6	Ausgestaltung von Förderrichtlinien	Forderungen der UN-BRK und Maßnahmen des Aktionsplans sollten sich in den Förderrichtlinien widerspiegeln.	Dies wird bereits in vielen FRL umgesetzt. Es wird empfohlen, bei der Novellierung oder Neuschaffung von FRL darauf zu achten, dass darin die Ziele der UN-	SR, alle Ministerien	Die VwV Normerlass wurde geändert, dort sind die Intentionen der UN-BRK bereits erfasst.	Hierfür existieren bereits außerhalb des Aktionsplans Regelungen

Nr.	Thema	Maßnahmenvorschlag	Empfehlung des ISG	Zuständigkeit	Stellungnahme IMAG	Information
			BRK explizit genannt werden.			
7	Finanzvolumen FRL Investitionen Teilhabe	Ausreichende finanzielle Ausstattung der FRL Investitionen Teilhabe und Verkürzung der Bewilligungsverfahren.	Empfehlung wie Handlungsvorschlag.	SMS	Zuständigkeit liegt beim Haushaltsgesetzgeber.	

8.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Menschen mit Behinderungen, Stand 31.12.2021	51
Abbildung 2: Anteil schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung, Stand 31.12.2021	57
Abbildung 3: Haushaltsformen von Menschen mit und ohne Behinderungen.....	70
Abbildung 4: Veränderung der Bevölkerungsanteile nach Alter und Geschlecht, Jahre 1990 und 2020 im Vergleich, Anteile in %	76
Abbildung 5: Durchschnittliches Lebensalter in den Kommunen, Jahre 1990 und 2020 im Vergleich	77
Abbildung 6: Entwicklung des Anteils älterer Menschen, Sachsen und Deutschland 2005, 2012 und 2030, Anteile in %.....	78
Abbildung 7: Inklusion in der frühkindlichen Bildung 2010-2021	91
Abbildung 8: Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen, Schuljahr 2010/11 bis 2021/22.....	100
Abbildung 9: Kapazität, Belegung und Auslastung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Förderschülerinnen und -schüler im Zeitverlauf	102
Abbildung 10: Kapazitäten von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten nach Personengruppen im Zeitverlauf	103
Abbildung 11: Schulabschluss von Erwachsenen im Alter von 20 bis 64 Jahren, Anteile in %.....	104
Abbildung 12: Mittlerer oder höherer Schulabschluss im Alter von 20 bis 64 Jahren, Anteile in %.....	105
Abbildung 13: Angepasste Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42r HwO nach Form der Beeinträchtigung** (2020/2021 und 2021/2022)*	116
Abbildung 14: Beruflicher Abschluss von Erwachsenen im Alter von 20 bis 64 Jahren in Sachsen, Anteile in %	118
Abbildung 15: Beruflicher Abschluss von Erwachsenen im Alter von 20 bis 44 Jahren in Deutschland, Anteile in %	119
Abbildung 16: Erwachsene im Alter von 20 bis 64 Jahren mit Berufsausbildung, Anteile in %.....	120
Abbildung 17: Erwerbsbeteiligung im Alter von 18 bis 64 Jahren, Anteile in %	174
Abbildung 18: Erwerbsbeteiligung im Alter von 18 bis 64 Jahren nach Geschlecht, Anteile in %.....	175
Abbildung 19: Beschäftigte* mit Schwerbehinderung, Anzahl und Anteil an allen Beschäftigten im Zeitvergleich	180
Abbildung 20: Stellung im Beruf, Anteile in %	182
Abbildung 21: Arbeitslose mit Schwerbehinderung, Anzahl und Anteil an allen Arbeitslosen im Zeitvergleich	183
Abbildung 22: Altersstruktur der WfbM-Beschäftigten 2012 und 2020	196

Abbildung 23: Haupteinkommensquelle im erwerbsfähigen Alter, Anteile in %	201
Abbildung 24: Überwiegender Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen, Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre), Anteile in %.	203
Abbildung 25: Armutsrisiko von Menschen mit und ohne Behinderungen, Anteile in %	206
Abbildung 26: Beschäftigte in der ambulanten und stationären Pflege (je 100 Personen ab 70 J.) in Sachsen 2003-2019.....	259
Abbildung 27: Rechtliche Betreuungen in Sachsen im Zeitvergleich, jeweils am 31.12.	292
Abbildung 28: Kapazitäten nach Wohnformen im Zeitvergleich 2005-2021	310
Abbildung 29: Wohnformen nach Art der Behinderung, Stand 31.12.2021	311
Abbildung 30: Menschen mit Behinderungen nach Art der Wohnform, Stand 31.12.2021	312
Abbildung 31: Altersstruktur nach Wohnform, Stand 31.12.2021	313
Abbildung 32: Anzahl, Belegung und Auslastung von Plätzen in stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Zeitverlauf	315
Abbildung 33: Entwicklung der Platzkapazitäten pro Zielgruppe	316

8.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Datenquellen und aktueller Stand bei Berichtslegung	23
Tabelle 2:	Arbeitsschwerpunkte der LBAG BTHG aus dem Bundesteilhabegesetz 2017 bis 2024	43
Tabelle 3:	Clearingverfahren 2020 bis 2022	46
Tabelle 4:	Menschen mit Behinderungen nach GdB, Alter und Geschlecht, Stand 31.12.2021	52
Tabelle 5:	Geschätzte Anzahl an Personen mit autistischen Störungen in Sachsen nach Alterskohorten und GdB	54
Tabelle 6:	Menschen mit Behinderungen nach Hauptbehinderung und Alter, Stand 31.12.2021	55
Tabelle 7:	Schwerbehinderte Menschen nach Alter und Geschlecht, Stand 31.12.2021	56
Tabelle 8:	Grad der Schwerbehinderung nach Geschlecht, Stand 31.12.2021	58
Tabelle 9:	Ursache der Schwerbehinderung nach Geschlecht, Stand 31.12.2021	59
Tabelle 10:	Schwerbehinderte Menschen in den Kreisfreien Städten und Landkreisen, Stand 31.12.2021.....	60
Tabelle 11:	Bevölkerungsanteile schwerbehinderter Menschen im Zeitvergleich....	61
Tabelle 12:	Art der Schwerbehinderung im Zeitvergleich	62
Tabelle 13:	Leistungsbeziehende von Eingliederungshilfe, Stand 31.12.2021	64
Tabelle 14:	Leistungsbeziehende der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Leistungsart im Zeitvergleich	65
Tabelle 15:	Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder im nicht schulpflichtigen Alter, 2010-2021	72
Tabelle 16:	Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, Stand 31.12.2019.....	73
Tabelle 17:	Geschätzte Zahl der Demenzerkrankungen, Stand 31.12.2020	79
Tabelle 18:	Betreuung von Nichtschulkindern mit Leistungen der Eingliederungshilfe (betreute Kinder insgesamt), Stand 01.03.2009 und 2021.....	86
Tabelle 19:	Betreuung von Nichtschulkindern und Schulkindern in der Tagesbetreuung mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Alter, Stand 01.03.2021	88
Tabelle 20:	Kinder im nicht schulpflichtigen Alter mit Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB IX im Zeitverlauf	90
Tabelle 21:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Anteil an allen Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2021/22	95
Tabelle 22:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen und Anteil an allen Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schuljahr 2021/22	96

Tabelle 23:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen und Anteil an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schuljahr 2021/22.	97
Tabelle 24:	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2005/06 bis 2021/22 ...	98
Tabelle 25:	Inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Regelschulen, Schuljahr 2021/22.....	99
Tabelle 26:	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkt in Förderschulen, Schuljahr 2021/22.....	99
Tabelle 27:	Schulische Inklusion nach Schulform 2020/2021	101
Tabelle 28:	Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen im Zeitvergleich, Sachsen 2005/06 bis 2021/22.....	110
Tabelle 29:	Auszubildende mit Schwerbehinderung in Sachsen im Zeitvergleich .	111
Tabelle 30:	Auszubildende in angepasster Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42r HwO 2007-2021	114
Tabelle 31:	Auszubildende in angepassten Ausbildungen nach § 66 BBiG und § 42r HwO in den Kreisfreien Städten und Landkreisen, Stand 31.12.2021	115
Tabelle 32:	Auszubildende in Fachpraktikerausbildungen in Sachsen (2018 bis 2021).....	117
Tabelle 33:	Teilnahme an allgemeiner oder beruflicher Weiterbildung, Anteile in %.....	127
Tabelle 34:	Maßnahmen des Aktionsplans zur Frühkindlichen Bildung.....	135
Tabelle 35:	Maßnahmen des Aktionsplans zur Schulbildung	138
Tabelle 36:	Maßnahmen des Aktionsplans zu beruflicher Bildung	141
Tabelle 37:	Maßnahmen des Aktionsplans zur Hochschulbildung	143
Tabelle 38:	Maßnahmen des Aktionsplans zu lebenslangem Lernen.....	146
Tabelle 39:	Frühkindliche Bildung.....	166
Tabelle 40:	Schulbildung	166
Tabelle 41:	Berufliche Bildung	169
Tabelle 42:	Hochschulbildung und landesfinanzierte Forschungseinrichtungen....	170
Tabelle 43:	Lebenslanges Lernen.....	171
Tabelle 44:	Arbeitgeber mit Beschäftigungspflicht im Zeitvergleich.....	176
Tabelle 45:	Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen in Betrieben mit Beschäftigungspflicht im Zeitvergleich	177
Tabelle 46:	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben ohne Beschäftigungspflicht im Zeitvergleich.....	178
Tabelle 47:	Arbeitslose mit Schwerbehinderung im Zeitvergleich	184
Tabelle 48:	Arbeitslose mit Schwerbehinderung nach Alter und Geschlecht im Zeitvergleich.....	185

Tabelle 49:	Leistungen des Integrationsamtes im Zeitvergleich (in Euro)	187
Tabelle 50:	Inklusionsbetriebe im Zeitvergleich	188
Tabelle 51:	Eingliederungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung im Jahresdurchschnitt	190
Tabelle 52:	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, Jahreszahlen 2021	191
Tabelle 53:	Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen im Zeitvergleich.....	195
Tabelle 54:	Höhe des Einkommens von Menschen mit und ohne Behinderung im Alter von 18 bis 64 Jahren (Nettoäquivalenzeinkommen, Mittelwert in Euro).....	204
Tabelle 55:	Maßnahmen des Aktionsplans zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	215
Tabelle 56:	Maßnahmen des Aktionsplans zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie zu Arbeitslosigkeit und Einkommenslage.....	219
Tabelle 57:	Maßnahmen des Aktionsplans zum Freistaat Sachsen als Arbeitgeber	221
Tabelle 58:	Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	240
Tabelle 59:	Unterstützte Beschäftigung	241
Tabelle 60:	Arbeitgeber Freistaat Sachsen	242
Tabelle 61:	Krankheitsquoten und ärztliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen in %.....	245
Tabelle 62:	Neugeborene mit angeborenen Fehlbildungen (Quote je 10.000 Lebendgeborene) im Zeitvergleich	246
Tabelle 63:	Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen im Zeitvergleich	248
Tabelle 64:	Barrierefreiheit (Parkplatz/ Eingang/ Aufzug/ Treppen/ Sanitär) in Sächsischen Arztpraxen nach Stadt/ Landkreis 2022.....	251
Tabelle 65:	Barrierefreiheit (Möbiliar/ Umkleide/ Orientierungs- und Kommunikationshilfen) in Sächsischen Arztpraxen nach Stadt/ Landkreis 2022	252
Tabelle 66:	Definition der von Sächsischen Arztpraxen 2022	253
Tabelle 67:	Bettenanzahl in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen im Zeitvergleich	255
Tabelle 68:	Pflegebedürftige nach Geschlecht und Alter im Zeitvergleich	256
Tabelle 69:	Pflegebedürftige Art der Versorgung im Zeitvergleich	257
Tabelle 70:	Pflegebedürftige mit Behinderungen 2016, 2019, 2030 und 2040 in Sachsen (Schätzung).....	258
Tabelle 71:	Maßnahmen des Aktionsplans zum Zugang zu Gesundheitseinrichtungen.....	266
Tabelle 72:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Prävention und Rehabilitation	267

Tabelle 73:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Behinderung und Pflegebedürftigkeit	268
Tabelle 74:	Zugang zu Gesundheitseinrichtungen	277
Tabelle 75:	Prävention und Rehabilitation	278
Tabelle 76:	Behinderung und Pflege.....	280
Tabelle 77:	Mängel in geprüften Einrichtungen 2018/ 2019	289
Tabelle 78:	Beschwerden bei der Heimaufsicht 2018 und 2019 nach Beschwerdegrund	290
Tabelle 79:	Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen 2016	294
Tabelle 80:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung, Rechtlicher Betreuung, Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen.....	298
Tabelle 81:	Schutz vor Diskriminierung.....	302
Tabelle 82:	Rechtliche Betreuung; Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen	305
Tabelle 83:	Kapazitäten in unterstützten Wohnformen im Zeitvergleich, 2005-2021.....	309
Tabelle 84:	Menschen mit Behinderungen nach Art der Wohnform, Stand 31.12.2021	314
Tabelle 85:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreiem Wohnraum und Wohnraumförderung, Bauordnungsrechtlichen Vorgaben und baulicher Barrierefreiheit	319
Tabelle 86:	Barrierefreier Wohnraum und Wohnraumförderung; Bauordnungsrechtliche Vorgaben / Bauliche Barrierefreiheit.....	325
Tabelle 87:	Leben in unterstützten Wohnformen	326
Tabelle 88:	Status quo der Barrierefreiheit und Zielwerte bis zum Jahr 2030.....	330
Tabelle 89:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Öffentlichem Personenverkehr und Individualverkehr	338
Tabelle 90:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Inklusivem Sozialraum	341
Tabelle 91:	Maßnahmen des Aktionsplans zum Thema Ländlicher Raum.....	342
Tabelle 92:	ÖPNV und Individualverkehr	356
Tabelle 93:	Inklusiver Sozialraum und Freizeit.....	357
Tabelle 94:	Ländlicher Raum.....	357
Tabelle 95:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreien Kulturangeboten	368
Tabelle 96:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreien Sportangeboten	372
Tabelle 97:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Tourismus	374
Tabelle 98:	Barrierefreie Kulturangebote	400
Tabelle 99:	Barrierefreie Sportangebote	401
Tabelle 100:	Tourismus	402

Tabelle 101:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Politischer Teilhabe und Interessenvertretung sowie Zivilgesellschaftlichem Engagement	411
Tabelle 102:	Politische Teilhabe & zivilgesellschaftliches Engagement	416
Tabelle 103:	Konformität beim festen Prüfraster nach Verwaltungsebene	420
Tabelle 104:	Konformität bei Einzelanforderungen aller Prüfungen	421
Tabelle 105:	Maßnahmen des Aktionsplans zu Barrierefreier Information, Kommunikation und Beratung sowie Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung.....	430
Tabelle 106:	Barrierefreie Information, Kommunikation und Beratung; Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung.....	443
Tabelle 107:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Bildung und Ausbildung“	506
Tabelle 108:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Arbeit und Einkommen“	514
Tabelle 109:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Mobilität“	516
Tabelle 110:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Gesundheitsversorgung“	521
Tabelle 111:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Bauliche Barrierefreiheit“	523
Tabelle 112:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“	525
Tabelle 113:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Behörden und administrative Prozesse“	528
Tabelle 114:	Handlungsvorschläge zum Themenfeld „Finanzielle Unterstützung und Nachteilsausgleiche“	533